Di XII 46

F. C.
0 25/1

Verfasser
F. K. Adf. v. Trützschler

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Anweiſung
zur
vorſichtigen und förmlichen
Abfaſſung
rechtlicher Aufſätze
inſonderheit
über Handlungen
der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Erſter Theil.

Vierte vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1801.

Vorrede.

Daß praktiſche Anweiſungen zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, ſowohl für den angehenden als auch oft für den geübtern Rechtsgelehrten, endlich und inſonderheit auch für ſolche Perſonen, welche, ohne die Rechte wiſſenſchaftlich erlernt zu haben, zu juriſtiſchen Arbeiten gebraucht werden, von ſehr gutem Nutzen ſind, iſt eine bekannte und nicht zu bezweifelnde Wahrheit. Die Zahl der Schriftſteller iſt daher ungemein groß [a], welche ſich mit dieſem Ge-

a. Man findet ein ziemlich weitläuftiges Verzeichniß der hieher zu rechnenden Schriften in Herrn Geheimen Juſtizrath Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, wie in Deutſchland ſowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel, oder andere Canzley- Reichs- und Staatsſachen ſchriftlich oder münd-

genſtand beſchäftiget, und zum Theil blos theoretiſche Anweiſungen zu der vorſichtigen Behandlung rechtlicher Geſchäfte und Abfaſſung der dabey vorkommenden Aufſätze[b], zum Theil bloße Muſter von ſolchen Ausarbeitungen, geliefert[c], zum Theil aber auch beyde Gegenſtände mit einander verbunden haben. Einige derſelben haben den ganzen Umfang der Rechtsgelahrheit[d], andere einen einzelnen

mündlich verhandelt, und in Archiven beygeleget werden, und zwar im erſten Theile Seite 7. u. f. und im zweyten Theile Seite 2. u. f.

b. Man ſehe nach Lipenius bibl. real. iurid. ſub voc. cautela und eurematica nach der Jenichiſchen Ausgabe vom Jahr 1757. S. 198 und 463. und in des Herrn Prof. Schott ſuppl. ac emend. S. 70 und 175. wozu noch eine angekündigte Schrift des Herrn Geheimen Raths von Eichmann, von Contracten zu rechnen *).

c. Hieher gehören viele in der angezogenen Lipeniſchen Bibl. ſub voc. formula, inſtrumentum, notarius genannte Schriften, inſonderheit auch v. Rohr Vorrath von auserleſenen Contracten nach der Gutſchmidtiſchen Ausgabe. Leipz. 1754. und Heinrich Kuppermann, Verſuch eines praktiſchen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichts-Actuarien. Leipz. 1790—1795. III. Theile in ſechs Bänden, 8.

d. Die brauchbarſten Schriften der ſogenannten Cautelarjurisprudenz ſind wohl:

Stryk

*) Dieſe iſt erſchienen u. T. Verſuch der erſten Züge der Fürſichtigkeiten bey den Contracten, letzten Willens und Eydſchwüren. Halle, 1783. 8. ingleichen Ebendeſſelben Verſuch über die Behutſamkeiten beym letzten Willen, 2 Theile. Halle, 1783.

nen Theil der Jurisprudenz, andere die rechtlichen Geſchäfte gewiſſer Perſonen, und noch andere nur ein einzelnes Geſchäft, zum Vorwurf ihrer Ausarbeitungen gemacht, und die bey ſolchen ſowohl in Anſehung der Abſchließung des rechtlichen Geſchäftes als der Abfaſſung des darüber zu begreifenden Aufſatzes eintretenden Beobachtungsregeln, an Handen gegeben. Wozu alſo noch ein ähnlicher Verſuch, durch welchen die ohnehin große Zahl ſolcher Schriften über die Formularjurisprudenz vermehrt wird?

Ich kann dieſe Frage meinen Leſern nicht befriedigend beantworten, wenn ich nicht zuvörderſt die Erforderniſſe vorausſetze, welche eine allgemeine Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze meines Dafürhaltens in ſich vereinigen muß, wenn ſie die dabey zum Grund liegende Abſicht erſchöpfen,

Stryk de cautelis contractuum, welche Schrift vielmals aufgelegt, auch in einer deutſchen Ueberſetzung bekannt gemacht worden.
Id. de cautelis teſtamentorum, und
Id. de cautelis iuramentorum.
Herr Prof. Claproth iurisprud. heurematica, Pars I. Göttingen, 1762 und 73. Pars II. 1765 u. 74. Pars III. ſub tit. Abhandlungen von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen, 1782. womit ebend. primae lineae iurispr. extraiud. theor. pract. Göttingen, 1767. zu verbinden *).

*) Der erſte und zweyte Theil der iurisprud. heurem. iſt deutſch im Jahr 1786 erſchienen unter dem Titel: Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Contracte. Die primae lineae iurisprud. extraiud. traten deutſch im Jahr 1789 ans Licht ſub tit. Theoretiſch praktiſche Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen.

ſchöpfen, und mit einem Wort vollkommen zweckmäßig ſeyn ſoll.

Ich rechne dahin erſtlich eine kurze theoretiſche Ueberſicht der allgemeinen und beſondern Grundſätze, welche bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt, und dann wieder bey jedem einzelnen Geſchäfte inſonderheit zu beobachten ſind. Dieſe Theorien, zumal diejenigen, welche die rechtlichen Geſchäfte einzeln betrachtet angehen, müſſen weder zu weitläuftig noch zu trocken ſeyn — ſie müſſen zwar keine Oekonomie des Rechts enthalten — es muß alles wegbleiben, was zur Auslegung ſchon zu Stande gekommener Geſchäfte, und zur Entſcheidung ſtrittiger Rechtshändel gehört; allein derjenige, welcher bey der vorkommenden Behandlung einer rechtlichen Angelegenheit, und inſonderheit bey dem Entwurf eines Aufſatzes das ſogenannte Formularbuch in die Hand nimmt, muß doch immer einen ausreichenden Unterricht finden, worauf es bey dem gegenwärtigen Geſchäft hauptſächlich ankömmt, was in Anſehung der Perſonen, der ſich theils von ſelbſt verſtehenden, theils zu Gunſten dieſes oder jenes Theilnehmers an einer verbindlichen Handlung ausdrücklich zu beſtimmenden Bedingniſſe, der Form, richterlichen Mitwürkung u. ſ. w. zu beobachten. Sowohl der Rechtsgelehrte als der Nichtrechtsgelehrte, fordern dieſes mit Recht. Erſterer, damit er gleichſam durch einen Fingerzeig auf alle die praktiſchen Beobachtungsregeln aufmerkſam gemacht werde, die er zwar aus der Theorie des Rechts kennt, dennoch aber

aber ſich nicht ſogleich zurückerinnert, und ſie daher in der Anwendung vielleicht, wenn auch nur zum kleinſten Theil verabſäumte, oder ſich in der Nothwendigkeit befände, auf die im vorliegenden Fall einſchlagende Rechtslehre zu recurriren, und das eigentlich Praktiſche mühſam herauszuſuchen. Derjenige hingegen, welcher die Rechte nicht erlernt, und dennoch in dem Fall, welcher gewiß außerordentlich häufig vorkommt, ſich befindet, ſich mit rechtlichen Aufſätzen beſchäftigen zu müſſen, lernt daraus die Urſachen, warum dieſes oder jenes in einen Aufſatz einfließen müſſe oder nicht, und ſchöpft überhaupt aus einer ſolchen kurzen theoretiſchen Anweiſung entweder ſo viel Unterricht, daß er die Ausarbeitung des vorkommenden rechtlichen Aufſatzes ſicher und ohne Bedenken unternehmen kann, oder er überzeugt ſich, daß die vorliegende Arbeit einen Rechtsgelehrten erfordere, und vermeidet alſo das Unebene, was ſonſt aus Formularbüchern zu entſtehen pflegt, daß jeder ungelehrte Scribent der Abfaſſung eines Aufſatzes ſich unterziehen zu können glaubt, von welchem er ein Formular findet, das er alsdenn, ſo unpaſſend es vielleicht iſt, auf unſchickliche und nicht ſelten den Theilnehmern an dem Geſchäfte nachtheilige Weiſe anwendet.

Daß eine ſolche Anweiſung zweytens ſich auf alle gewöhnliche rechtliche Geſchäfte erſtrecken, und die Abhendlung ſelbſt nach einer gewiſſen ſyſtematiſchen Ordnung eingerichtet ſeyn müſſe, erfordert die Vollſtändigkeit und die Natur der Sache, und zum wenigſten iſt die ſyſtematiſche Einrichtung für

für den Rechtsgelehrten intereſſant, nächſtdem daß ſelbige zur Erleichterung des Nachſchlagens, und zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, ungemein viel beyträgt.

Die Muſter ſelbſt müſſen drittens ihrer Abſicht dadurch entſprechen, daß ſie ohne unnütze Weitläuftigkeit in einer deutlichen und anſtändigen Schreibart abgefaßt ſind. Sie müſſen nicht zu ſehr gehäuft, aber ſo abgefaßt ſeyn, daß derjenige, welcher ein ſolches Formular vor ſich hat, durch Zuſammenhaltung mit dem vorausgehenden theoretiſchen Unterricht in den Stand geſetzt ſey, darnach einen Aufſatz nach allen vorkommenden Veränderungen vorſichtig und förmlich abzufaſſen. Zwey Abwege ſcheinen dabey mit gleicher Sorgfalt zu vermeiden zu ſeyn: einmal daß man nicht zu ſehr von dem gewöhnlichen juriſtiſchen Styl abweiche, und ſich einer zu großen Modernität befleißige, die bey einem Formularbuch bey vielen anſtößig ſeyn würde: daß man aber hingegen auch zweytens den guten Geſchmack in der heutigen deutſchen Schreibart nicht ſo ſehr verleugne, daß man den ältern Gerichtsſtyl, die Einmiſchung fremder Wörter ohne Noth, überflüſſige Weitläuftigkeiten, und die übrigen Gebrechen des ältern Canzleyſtyls beybehalten, und nicht vielmehr ſich einer reinen Schreibart ohne Zwang und Affectation befleißigen ſollte.

Meine Leſer mögen urtheilen, ob die gegenwärtig vorhandenen Formularbücher dieſe Erforderniſſe haben oder nicht, und ich glaube mit Ihnen gewiß einverſtanden zu ſeyn, wenn ich die vernei-

neinende Meynung behaupte. Die Schriften über die ſogenannte heurematiſche Jurisprudenz, welche ich oben angezogen, ſind in ihrer Art vortrefflich; allein ſie beſchäftigen ſich ihrer Einrichtung nach nur mit gewiſſen Gegenſtänden der praktiſchen Rechtsgelahrheit — ſie behandeln ſelbige bey weitem mehr theoretiſch als praktiſch — ſie geben entweder keine oder nur wenige Muſter, und ſie ſind endlich lateiniſch verabfaßt, und alſo zum wenigſten für eine gewiſſe Art von Leſern, für welche die gegenwärtige Arbeit vorzüglich mit beſtimmt iſt, ganz unbrauchbar. Die bloßen Formularbücher erreichen nach dem, was vorher erinnert worden, dieſe Abſicht noch weniger, und geben vielmehr eher zu einem nachtheiligen Mißbrauch Gelegenheit. Eine dritte Art der hieher gehörigen Schriften, verbindet zwar theoretiſche Anweiſung mit würklichen Formularien; allein ich meyne nicht, daß ſelbige ſo zweckmäßig verabfaßt ſind, als es wohl zum nützlichen Gebrauch erforderlich wäre. Ich habe nicht nöthig Bücher von dieſer Gattung zu nennen, die in jedermanns Händen ſind; allein ich glaube mit Grund behaupten zu können, daß ſelbige den Endzweck, zu welchem ſie beſtimmt ſind, um ſo weniger erreichen, da die darinne enthaltene Theorie mit denjenigen Erforderniſſen nicht überein kommt, welche ich im Vorhergehenden aus der Natur der Sache hergeleitet habe, da die Formularien ſelbſt gehäuft, mit unnützen Weitläuftigkeiten angefüllt, und in einer Schreibart abgefaßt ſind, welche mit der unſeres gegenwärtigen Zeitalters gar

oft

oft und merklich contraſtiret: endlich auch die erforderliche Vollſtändigkeit und ſyſtematiſche Ordnung darinne vermißt wird.

Ob die gegenwärtige Schrift zweckmäßiger — ob ſie von den eben gerügten Mängeln frey ſey? dieſe für den Verfaſſer ſo intereſſante Frage, muß das Publikum entſcheiden, und ſo ſehr ich mich beſcheide, daß ſowohl in Anſehung der Anlage als der Ausführung, noch vieles zu verbeſſern ſey, ſo gewiß hoffe ich, daß man die Sorgfalt, welche der Verfaſſer anwendet, nicht verkennen, und die billige Bitte nicht verſagen werde, ihn blos nach der zum Grund liegenden Abſicht zu beurtheilen, welche darinnen beſteht, meinen Leſern ein Buch in die Hand zu geben, das nach einer umſtändlichen Abhandlung von den nöthigen Vorkenntniſſen bey jeder Art von rechtlichen Geſchäften, einen kurzen Umriß der weſentlichen und gewöhnlichen Stücke und der, in Anſehung der ſowohl vorſichtigen als förmlichen Abfaſſung eines Aufſatzes darüber, zu beobachtenden Regeln enthielte, durch einige Muſter die Ausarbeitung ſelbſt erleichterte, und alſo für Rechtsgelehrte und andere Perſonen, welche ſich mit fremden oder eigenen rechtlichen Angelegenheiten zu beſchäftigen haben, ein nicht unbrauchbares Handbuch abgäbe.

Ich ſehe wohl ein, wie leicht es hie und da geſchehen könne, daß ich in Anſehung des theoretiſchen Theils zu viel oder zu wenig gethan; und da das rechte Ebenmaaß hierunter würklich ſchwer zu finden war, ſo werden billige Kunſtrichter kleine

Ueber=

Ueberſchreitungen der Grenzen, welche mir der Endzweck dieſer Schrift ſetzte, nicht ſo hoch anrechnen, da überdem aus dem zweyten Theil, welcher die Lehre von Verträgen und letzten Willen enthält, ſich erſt genauer beurtheilen läßt, ob ich im Ganzen der Sache zu viel oder zu wenig gethan habe.

Daß eben um der angenommenen Ordnung willen, einige Materien, z. B. die Lehre von Vormundſchaften, vom Erbrecht, nicht in einem Zuſammenhang vorgetragen, ſondern in ſo weit von einander getrennt worden, daß von der Beſtellung der Vormünder und gewiſſen beym Erbrechte vorkommenden Aufſätzen in dieſem Theil, von der Vormundſchaftsverwaltung und den Teſtamenten aber im zweyten Theil gehandelt worden, iſt eine Sache, worüber ich mich nicht weiter zu rechtfertigen brauche, da ein jeder dieſe abgeſonderten Aufſätze leicht mit einander verbinden kann, wenn es ſeine Abſicht erfordert.

Noch bin ich meinen Leſern eine Erläuterung ſchuldig, warum ich gegenwärtige Schrift blos auf die Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit eingeſchränkt, und weder auf die Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, noch auf das peinliche Recht mit erſtreckt habe. Ich zeichnete mir dieſe engern Gränzen aus folgenden Gründen: einmal, weil nicht jeder, der mit rechtlichen Geſchäften umgeht, in dem Fall iſt, Prozeß- und Schutzſchriften abzufaſſen, und ich mich nur auf dasjenige einlaſſen wollte, womit ſich alle diejenigen, welche mit Rechtsan-

angelegenheiten zu thun haben, am gewöhnlichſten beſchäftigen; zweytens, weil Prozeß- und Schutzſchriften allemal einen Mann zum voraus ſetzen, der die Rechte ordentlich erlernt, und weil es drittens in Anſehung beyder Gattungen [e] weder an theoretiſchen noch an praktiſchen Anweiſungen zur geſchickten Abfaſſung derſelben fehlt.

Noch weniger konnte ich mich der Natur der Sache und meiner Abſicht nach auf das Staatsrecht ausbreiten, und weil Canzleyſchriften von einer gewiſſen Art, überhaupt an gewiſſe obſervanzmäßige Vorſchriften gebunden ſind, ſo werde ich von ſolchen Ausarbeitungen nur einige wenige Muſter gele-

e. In Anſehung der praktiſchen Anweiſungen zur Ausarbeitung der Prozeßſchriften, nenne ich vorzüglich 1) Seyfarths deutſchen Reichsprozeß. Halle, 1756. nebſt dem dazu gehörigen Formularbuch, worinne alle zu dem *proceſſu ordinario* gehörige Schriften, Beſcheide, Citationes und Regiſtraturen nach dem neueſten Reichs- und Sächſiſchen *ſtilo curiae* mit nöthigen Anmerkungen angewieſen werden. Halle, 1756. 2) des Herrn Profeſſ. Oeltze Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbeſondere zu dem ordentlichen Civilprozeß. Jena, 1782. 3) die ſämmtlichen Claprothiſchen Schriften über den Prozeß, u. a. m.

Muſter zu Ausarbeitungen, welche in das peinliche Recht einſchlagen, enthalten:

1) Kirchhof, Schutzreden in peinlichen Fällen, 4 Th. Bützow und Wismar, 1768. u. f.
2) Seifarth, Sammlungen einiger Vertheidigungsſchriften in peinlichen Fällen. Halle, 1770.
3) Koch, Anleitung zu Defenſionsſchriften, nebſt Muſtern. Gießen, 1775. u. a. m.

gelegentlich mehr zur Nachricht für dieſen oder jenen meiner Leſer, als zur Nachahmung einſchalten.

Noch ein Wort, meine Leſer, über die Schreibart, in welcher die Formularien abgefaßt ſind. Meine erſte Idee hierüber war ſehr von der gegenwärtigen Ausführung unterſchieden. Ich wollte mich weit mehr von der Weitſchweiſigkeit des Gerichtsſtyls entfernen — — weit ſtrenger in Anſehung der zur Gewohnheit gewordenen Einſchaltung überflüſſiger Cautelen ſeyn — — die Reinigkeit der Schreibart durch gänzliche Vermeidung fremder Terminologien weit höher treiben, als ich es in der Folge würklich gethan habe. Der Gedanke, daß man daraus dem Verfaſſer eine unziemende Neuerungsſucht zur Laſt legen würde — — daß *eine* ſo merkliche Abweichung von dem gewohnten Schnitt zu allerhand unebenen Folgen Gelegenheit geben könne, und endlich der warnende Rath eines Freundes, welcher behauptete, daß auch in der juriſtiſchen Liturgie alle augenfallende Veränderungen, als heterodox verworfen zu werden, Gefahr liefen, haben mich veranlaßt, den Mittelweg als den ſicherſten zu gehen, und ich habe daher der Kürze, Deutlichkeit, und einer reinen Schreibart mich zwar möglichſt befliſſen — alle ganz unnöthige Clauſeln, Wiederholungen, Einmiſchung ſolcher Punkte, welche ſich nach der Natur des Geſchäftes von ſelbſt verſtehen, ſo wie den Gebrauch fremder Wörter, für welche wir gleichgeltende gewöhnliche deutſche haben, zu vermeiden geſucht, dabey aber mir kein Gewiſſen daraus gemacht, im zweifelhaf-

ten

ten Fall lieber eine gewöhnliche Clauſel zu viel bey-zubehalten, und mir einen lateiniſchen Ausdruck alsdenn zu erlauben, wenn er das, was er ſagen ſoll, deutlicher als ein einheimiſches Wort ausdrückte. Daß ich einige gute Muſter aus andern Schriften mit einigen Veränderungen beybehalten, bedarf wohl keiner beſondern Entſchuldigung.

Jedem Theil wird ein ſummariſcher Inhalt vorgeſetzt, und den zweyten, welcher zur Oſtermeſſe 1784 unfehlbar erſcheinen wird, ſoll ein umſtändliches Regiſter begleiten.

Nichts iſt mir übrig, als dieſe Schrift meinen Leſern zur geneigten Aufnahme zu empfehlen. Z* am 3ten Jänner, 1783.

Der Verfaſſer.

Vorrede

zu der zweyten Auflage.

Wenn ich die zweyte Auflage des gegenwärtigen Buchs mit einer Vorrede begleite, ſo entledige ich mich zuvörderſt einer ſehr angenehmen Pflicht, indem ich für den Beyfall, den das Publikum der erſten Auflage dieſes Werks geſchenkt hat, den verbindlichſten Dank abſtatte; ich finde mich aber auch nicht weniger verpflichtet, meinen Leſern, ſo weit es, ohne zu weitläuftig zu werden, möglich iſt, eine getreue Rechenſchaft abzulegen, was ich bey dieſer neuen Ausgabe geleiſtet und in wiefern von derſelben, daß ſie vermehrt und verbeſſert ſey, behauptet werden möge.

Die innere Einrichtung und Ordnung dieſes Buchs zu ändern, war gar nicht in meinem Plan, weil ſelbige bey der erſten Ausgabe Beyfall gefunden, und ſelbige mir noch jetzt für die Beſtimmung die:

dieſer Anweiſung die natürlichſte und zweckmäßigſte ſcheint. Selbſt die Zuſammenſtellung der, aus den in der Vorrede zum erſten Theil der erſten Ausgabe angeführten Urſachen, getrennten Materien vom Vormundſchafts- und Erbrecht habe ich, inſonderheit wegen der daher entſtehenden unbequemen Ungleichheit der Theile, unterlaſſen, und eben ſo habe ich geglaubt, daß die, in der Vorrede zum zweyten Theil bemerklich gemachte, nicht ganz adäquate Abfaſſung des Titels füglicher durch Einſchaltung des Worts inſonderheit zu berüchtigen, als ein ganz veränderter Titel an die Stelle des vorigen zu ſetzen geweſen.

Die Vermehrungen und Verbeſſerungen ſelbſt einzeln anzugeben, wäre eine Unmöglichkeit, da wenig §§en ſeyn werden, bey welchen nicht durch beſſere Beſtimmung der Sätze, nöthig geſchienene Einſchaltungen, Benutzung neuerlich ergangener Provinzialgeſetze, dienſame Remiſſionen, Anführung neuer praktiſcher Schriften, jedoch mit einer ſtrengen Auswahl, Berichtigung der Allegaten u. ſ. w. die neue Ausgabe ſich von der vorigen unterſcheidet. Vornehmlich haben die Lehren von Protokollen, von der Geſchäftsfähigkeit, von dem Anlehns-Contracte, dem getheilten Eigenthum, und mehrere andere, beträchtliche Zuſätze erhalten, und meines Wiſſens iſt keine von den Erinnerungen

unbe-

unbenutzt geblieben, welche in der Schottiſchen und in der Nürnbergiſchen Bibliothek, der Erlangiſchen Litteratur und andern gelehrten Blättern bey der übrigens ſehr günſtigen Beurtheilung des Werks bey ſeinem erſten Erſcheinen, gemacht worden. Ich habe hiebey ſo viel möglich vermieden, daß die Zahl und Folge der §§en nicht geändert würde, theils um nicht zu Unrichtigkeiten in den Remiſſionen Anlaß zu geben, theils weil ich, um die Stärke des Buchs nicht merklich zu vermehren, immer dahin geſehen, ſo viel möglich die Zuſätze in die kleiner gedruckten Anmerkungen zu bringen; indeſſen ſind außer einer großen Zahl hinzugekommener neuer Anmerkungen dennoch folgende neue §§en entſtanden, als:

im erſten Theil

I. Hauptabtheilung
  III. Hauptſtück, §. 15. a. §. 16. b. §. 28. b. §. 28. c.

II. Hauptabtheilung
  I. Hauptſtück, §. 20. b. §. 20. c.
  II. Hauptſtück, §. 14. a. §. 14. b.
  III. Hauptſtück, §. 67.

III. Hauptabtheilung
  III. Hauptſtück, §. 11. b. §. 29. b.
  V. Hauptſtück, §. 62. b. §. 62. c. §. 77. b.

im zweyten Theil

IV. Hauptabtheilung

I. Hauptſtück, §. 11. b. §. 12. b. §. 12. c.

VII. Hauptſtück, §. 29. b.

VI. Hauptabtheilung

III. Hauptſtück, §. 15. b.

Noch ſparſamer bin ich mit der Beyfügung neuer Formulare zu Werke gegangen; indeſſen ſind doch folgende hinzugekommen:

I. Hauptabtheilung. III. Hauptſtück. Formular No. 3.

II. Hauptabtheilung. III. Hauptſtück. Formular No. 2. aa.

IV. Hauptabtheilung. IV. Hauptſtück. Formular No. 6. ingleichen V. Hauptſtück. Formular No. 4. b. und 5.

V. Hauptabtheil. II. Hauptſt. No. 1. b.

Weiter mich auszubreiten, verſtattete der Raum und das Anrathen eines meiner verehrungswürdigſten Freunde, des Herrn Aſſeſſor D. Schotts nicht, deſſen geneigten Beyrath bey dieſer zweyten Auflage mit dem verbindlichſten Dank zu rühmen ich nicht Umgang nehmen kann. Eben zu Gewinnung des Raums iſt auch nach der Erinnerung in der Schottiſchen Bibliothek, Jahrgang 1783. S. 66. der Auszug aus den Churſächſiſchen Stempel-Verordnungen, der

bey der erſten Ausgabe pag. 171. ſeq. eingeſchaltet war, und 27 Seiten füllte, weggeblieben, da jeder Churſächſiſche ausübende Rechtsgelehrte die Geſetze ſelbſt, oder die Haym-Richteriſche Digeſta bey Handen hat, und alſo dieſer dem auſſerſächſiſchen Leſer ohnehin unintereſſante Auszug füglich wegbleiben konnte.

Gern hätte ich mich zum wenigſten auf die gewöhnlichſten Canzley-Aufſätze, Reſcripte, Deductionen, Communications-Schreiben, Schriften, welche bey landſchaftlichen Conventen verabfaßt zu werden pflegen u. ſ. w. verbreitet, und damit theils dem, was in der Vorrede zum erſten Theil eingefloſſen, theils dem Verlangen, welches in verſchiedenen gelehrten Blättern bey Gelegenheit der Anzeige der erſten Ausgabe, ingleichen der im Jahr 1785 erſchienenen, mit dem gegenwärtigen Buch in genauer Verbindung ſtehenden und mit gleichem nachſichtigen Beyfall aufgenommenen Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte geäuſſert worden, Gnüge geleiſtet; allein die Gränzen dieſes Buchs verſtatteten ſolches in keine Wege, und vielleicht ſchenkt Gott Kräfte und Zeit, auch dieſen Gegenſtand zu bearbeiten, und durch eine eigene ſolche Anweiſung dieſe Lücke auszufüllen — — eine Arbeit, die mir um ſo weniger überflüſſig dünkt, da faſt gar nichts hierunter vorgearbeitet iſt, und

eine zweckmäßige Anleitung einem Anfänger, dem ſolche Aufſätze zu fertigen aufgegeben werden, ſehr intereſſant ſeyn muß.

Mir iſt nichts übrig, als daß ich noch meine Leſer der ſehr merklichen Verbeſſerung und Vervollſtändigung des ſummariſchen Extracts und Regiſters verſichere, und mich ihrer fortdauernden Gewogenheit angelegentlichſt empfehle. * am 26ten Jun. 1786.

Der Verfaſſer.

Vor-

Vorrede

zu der dritten Auflage.

Die günſtige Aufnahme der vorigen Auflage des gegenwärtigen Buchs, war für den Verfaſſer ein mächtiger Antrieb zu einer ſehr ſorgfältigen Reviſion des ganzen Werks, als der Herr Verleger ſich zu der Veranſtaltung einer dritten Auflage anſchickte.

Genauere Beſtimmung der Sätze, Benutzung der neuern hieher belangenden Litteratur und mehrere Zuſätze in den Stellen, wo ich bey einer ſorgſamen Prüfung Lücken zu finden glaubte, möchten wohl dieſer Auflage den Nahmen einer vermehrten und verbeſſerten verdienen.

Einer genauen Angabe der Vermehrungen bedarf es wohl nicht, ſondern es wird genug ſeyn zu bemerken, daß zwar nur drey neue §§en, aber

vier

vier und zwanzig Anmerkungen hinzugekommen, wie denn auch die Formularien mit zween, den beyden erſten zum ſechsten Hauptſtück der vierten Hauptabtheilung vermehrt worden.

Mir iſt nichts übrig, als daß ich auch dieſer Auflage eben die geneigte Aufnahme erbitte, mit welcher die vorigen beehrt worden ſind. * am 30. Auguſt, 1792.

Der Verfaſſer.

Vor=

Vorrede

zu der vierten Auflage.

Die gütige Aufnahme, welche meine Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, auch bey ihrer dritten Ausgabe gefunden, veranlaßt die gegenwärtige neue Auflage.

Ich kann auch dieſe mit Recht eine vermehrte und verbeſſerte nennen, denn das fortdauernde günſtige Urtheil meiner Leſer hat mich zu einer ſehr genauen Reviſion des ganzen Werks ermuntert und verpflichtet.

Nächſt einzelnen Berichtigungen und Zuſätzen, welche häufig vorkommen — nächſt mehr als ſiebzig neu dazu gebrachten Anmerkungen — nächſt der Berückſichtigung der neuern Litteratur und zwey neuen Formularen, iſt inſonderheit der zweyte Theil durch Bearbeitung der Lehren von Transacten und Compromiſſen vermehrt worden, welche vom 9ten bis

bis 20ſten §en des zweyten Hauptſtücks der fünften Hauptabtheilung enthalten ſind.

Die Erinnerung ſachkundiger Freunde hat mich zu dieſer Ausfüllung dieſer Lücke veranlaßt. Auch das Regiſter hat eine genaue Berichtigung erhalten.

Ich empfehle auch dieſe Auflage derjenigen Nachſicht und gütigen Aufnahme meiner Leſer, deren ich mich bey den vorigen zu erfreuen gehabt habe. * am 30ſten September, 1801.

Der Verfaſſer.

In=

Inhalt

des erſten Theils,

der Anleitung zu der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, inſonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Erſte Hauptabtheilung,

welche die Vorkenntniſſe enthält.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften überhaupt, über welche ſchriftliche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwürkung dabey inſonderheit.

§. 1. Begriff eines rechtlichen Geſchäftes (actus iuridici) überhaupt.

§. 2. Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte in Geſchäfte der ſtrittigen und nicht ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 3. Beſtimmung der Gränzen dieſer Abhandlung durch Ausſchließung der erſten. Urſache dieſer Beſchrän-

ſchränkung auf die Geſchäfte der nicht ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 4. Begriff der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Eintheilung derſelben in die, der blos und der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 5. Unterſchied dieſer beyden Arten in Anſehung der Perſon des Richters, der Zeit, des Orts, von welchem, wenn, und wo ſolche expedirt werden, inſonderheit von der Beobachtung und Nichtbeobachtung der göttlichen und menſchlichen Ferien.

§. 6. Nähere Beſtimmung des Orts, wo dergleichen Geſchäfte expedirt werden müſſen. Einſchränkung der Regel: ubi iudex ibi iudicium.

§. 7. Allgemeine Grundſätze, welche Handlungen zu den Geſchäften der blos oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören.

§. 8. Beſtimmung der Frage, ob in zweifelhaftem Fall die Mitwürkung des Richters bey einem Geſchäfte erforderlich ſey. Doppelte Art ein Geſchäfte zu der Wiſſenſchaft des Richters zu bringen.

§. 9. Erſter Fall. Verhalten des Richters, wenn ein Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit mündlich angebracht wird. Unterſuchung in Anſehung der intereſſirten Perſonen und des Factum, oder der getroffenen Vereinigung.

§. 10. Von dem über die getroffene Vereinigung zu haltenden Protokoll. Begriff deſſelben, und Synonymen.

§. 11. Von den Verfaſſern eines Protokolls. Verordnung der ſächſiſchen Landesgeſetze deshalb.

§. 12. Form der Protokolle, in Anſehung Ort und Zeit, des Factum, der Vorleſung und Unterſchrift.

§. 13. Fortſetzung. Von der Abänderung und Mitunterſchrift der Protokolle, abſeiten der Intereſſenten und Gerichts-Beyſitzer.

§. 14. Zweyter Fall. Verhalten des Richters, wenn ein ſchriftlicher Aufſatz über das Geſchäfte zur Beſtätigung eingereicht wird. Doppelter Fall, nachdem ob von einem Geſchäfte der blos oder gemiſcht willkührlichen Handlung die Rede. Präjudicialunterſuchung, in Anſehung der Perſonen, der Legalität der Vereinigung und der Richtigkeit des Factum, welche beyden Fällen gemein iſt. Verfahren im erſten Fall.

§. 15. Fortſetzung, inſonderheit von der Verbeſſerung der obgewalteten Fehler.

§. 16. Zweyter Fall remiſſive.

§. 17. Verſchiedene Form der gerichtlichen Beſtätigung. Beglaubigung durch Unterſchrift und Siegel. Aufbehaltung der Nachricht bey den Acten.

§. 17. b. Von den Confirmations-Gebühren.

§. 18. Von den gewöhnlichen allgemeinen Vorbehaltsclauſeln, bey gerichtlichen Beſtätigungen ſolcher Geſchäfte. Würkung derſelben, zu Gunſten des Richters, oder eines Dritten. Beweisgründe für die verneinende Meynung.

§. 19. Von dem Nutzen der Specialreſervationen für den Richter, bey dieſem oder jenem Geſchäfte.

§. 20. Sorgfalt bey der zu ſuchenden richterlichen Beſtätigung, in Anſehung der Competenz. Unterſchied der Fälle, nachdem, ob von einem Geſchäfte der blos oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit die Rede. Vorſicht im zweifelhaften Fall. Beſtimmung in Anſehung der Colliſionen des Ober- und Erbrichters, des fori rei ſitae und domicilii. Geſchäfte, ſo den Richter ſelbſt angehen.

§. 21. Verhalten, wenn mehrere Gerichtshöfe concurrentem iurisdictionem haben. Colliſion der höchſten Reichsgerichte. Von den reichshofräthlichen Reſervaten, und dem modo procedendi bey den höch-

höchſten Reichsgerichten. Vorſicht der Anbringer, im zweifelhaften Fall. Von der Concurrenz der Reichs-Hof-Canzley.

§. 22. Aehnliche Colliſion zwiſchen den ſächſiſchen Regierungen und Hofgerichten. Regel, welche ſich auf die reichshofrath- und kammergerichtliche Verfaſſung gründet. Vorſicht im zweifelhaften Fall. Sachen, welche vor den Landesherrn unmittelbar zur Beſtätigung gebracht werden müſſen.

§. 23. Pflicht des Richters, das Anlangen der Intereſſenten abzuwarten, ehe er ſich einer ſolchen Expedition unterzieht. Verantwortung, wenn er eine geſuchte Beſtätigung ohne gegründete Urſachen verweigert.

§. 24. Würkung der Confirmation, nachdem, ob letztere der geſetzlichen Form, oder des Weſens der Sache, oder blos der Erleichterung des Beweiſes halber, ausgebracht wird. Beyſpiele zu jedem dieſer abgeſonderten Fälle. Nebenvortheile der erhaltenen gerichtlichen Beſtätigung.

§. 25. Von dem Befugniß der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu beſtätigen. Bedenklichkeiten dabey, und Vorſichtsregel, welche hierunter zu beobachten.

§. 26. Zweyte Eintheilung der Geſchäfte, in wahre und Scheingeſchäfte. Vermuthung für erſte und Verbindlichkeit und Nichtverbindlichkeit derſelben.

§. 27. Fortſetzung, in wie weit Scheingeſchäfte erlaubt und verbindlich ſind, nach Unterſchiedenheit der Fälle.

§. 28. Weitere Fortſetzung. Vorſicht, welche die Theilnehmer an einem Scheinhandel anzuwenden, daß es nicht an dem Beweis, daß ein Scheingeſchäfte zum Grunde liege, fehle.

§. 29. Vorſicht, in dem Fall, wenn Urkunden ausgeſtellt werden müſſen, in welchen gewiſſer noch nicht erfüllter Verbindlichkeiten, als ſchon erfüllt, Erwähnung geſchieht.

§. 30. Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte, in einfache und nicht einfache (adiectionem habentes).

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Formular einer gerichtlichen Regiſtratur, über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit. ad §. 11 und 12.

2. Formular einer gerichtlichen Beſtätigung, einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in Form eines Decrets. ad §. 14 — 17.

3. Formular eines über ein Scheingeſchäfte, in der Abſicht abgeſtellten Reverſes, damit daraus, daß es *kein wahres* Geſchäfte geweſen, erwieſen werden könne. ad §. 28.

4. Formular eines Reverſes, wegen einer zwar unerfüllten, aber zum voraus als erfüllt angegebenen Verbindlichkeit. ad §. 29.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze gebraucht werden, inſonderheit von den Notarien.

§. 1. Eingang. Von den bey Abfaſſung rechtlicher Aufſätze concurrirenden Perſonen, nach dem Unterſchied der Geſchäfte.

§. 2. Uebergang zu den Notarien.

§. 3. Begriff eines Notars. Unterſchied von den unter dieſem Nahmen bey der Cammergerichtscanzley ſtehenden Perſonen.

§. 4.

§. 4. Aelteſte Spuren von Notarien. Sedes legalis dieſer Lehre in den Reichsgeſetzen.
§. 5. Ernennung derſelben durch die Pfalzgrafen und Inſtanzen, welche mit der Comitiv verſehen.
§. 6. Ordnung der Abhandlung.
§. 7. 1) Von der Beſtellung der Notarien. Eigenſchaften, welche derjenige beſitzen muß, der zum Notar creirt ſeyn will.
§. 8. 2) Form der Ernennung, Eyd, Diplom und Siegel.
§. 9. Mißbrauch der Comitiven, durch Beſtellung untauglicher Notarien. Vorkehrung dagegen in den Reichsgeſetzen. Urſprung der beſondern Immatriculirung der Notarien.
§. 10. Urſprung der Immatriculirung bey den höchſten Reichsgerichten, inſonderheit bey dem Cammergericht.
§. 11. Form dieſer Immatriculirung, wenn der immatriculandus gegenwärtig iſt. Nachſuchungsſchreiben, Beylagen, Prüfung.
§. 12. Verfahren, wenn der immatriculandus abweſend. Commiſſorial wegen des examinis. Einſendung des Prüfungsprotokolls. Immatriculation ſelbſt.
§. 13. Canzleyjura, nach den zwey verſchiedenen Fällen der Abweſenheit oder Anweſenheit.
§. 14. Immatriculation bey dem kaiſerlichen Reichshofrath. Prüfung des immatriculandi per deputatos, oder durch Commiſſionsertheilung.
§. 15. Taxe, welche für die Immatriculation bezahlt wird. Würkung derſelben in den reichsſtändiſchen Landen.
§. 16. Provinzialverordnungen, wegen der Immatriculirung der Notarien in den deutſchen Reichslanden, Sachſen, Hannover, Brandenburg und Heſſen.

§. 17.

§. 17. 3) Amt und Pflicht der Notarien. Erörterung der Frage, in wie weit Notarien eine richterliche Gewalt zuſtehet?

§. 18. Ihre Befugniſſe, und Gebrauch derſelben bey rechtlichen Geſchäften. Von den Geſchäften der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit, inſonderheit Pflicht des Notars, in Anſehung derſelben.

§. 19. Pflicht des Notars, zuvörderſt zu unterſuchen, ob und wieferne das Geſchäfte, deſſen er ſich unterziehen ſoll, in den Geſetzen erlaubt, oder nicht erlaubt ſey.

§. 20. Gebrauch und Obliegenheit der Notarien, in Anſehung der Inſinuation der Ladung und Einwendung der Reviſion bey den höchſten Reichsgerichten.

§. 21. Von den Geſchäften, denen ſich der Notar in der Regel nicht unterziehen kann. Von den darüber vorhandenen deutſchen Provinzialgeſetzen remiſſive.

§. 22. Ausnahmen von der Regel, daß der Notar ſich der Geſchäfte der ſtrittigen oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit enthalten müſſe.

§. 23. Erſte Ausnahme in Anſehung der Zeugenverhöre. Unterſchied deshalb zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen Prozeß, inſonderheit dem poſſeſſoriſchen. Form eines ſolchen Zeugenverhörs. Verordnung der ſächſiſchen Provinzialgeſetze.

§. 24. Zweyte Ausnahme, in Anſehung der Einwendung der Appellationen coram notario. Urſprung dieſer Notariatsbefugniß, und Einſchränkung derſelben auf gewiſſe Fälle. Reichsgeſetze und Provinzialverordnungen, in Sachſen, Hannover und Heſſen darüber.

§. 25. Von der Inſinuation einer Appellation, durch Notar und Zeugen, als einem von den vorigen ganz unterſchiedenen Fall. Verhalten des Notars hierbey.

§. 26.

§. 26. Dritte Ausnahme, in Anſehung der Vormundſchaftsbeſtellung. Einſchränkung dieſes Befugniſſes auf Geſchlechtsvormünder. Verſchiedene Meynung der Rechtslehrer.

§. 27. Nothwendigkeit der Requiſition, ehe der Notar ſich der Expedition des Geſchäftes gültig unterziehen kann. Strafe, wenn er ſich der Ausübung ſeines Amtes ohne gegründete Urſache verweigert.

§. 28. 4) Von der Belohnung der Notarien, ihrer Verantwortung und Verbindlichkeit zur Geltung des verurſachten Schadens.

§. 29. Kaiſerlicher Schutz, deſſen ſich die Notarien zu erfreuen haben. Klagen des Reichsfiſcals, und Strafen der Injurianten.

§. 30. Rechtliche Vermuthung für die Wahrheit und Feyerlichkeit eines Notariatsinſtruments. Beweis des Gegentheils. Gültigkeit nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod.

§. 31. Vorzug der Notariatsinſtrumente, vor denen, welche vor drey Zeugen errichtet worden. Cautel für einen nicht immatriculirten Notar, in Anſehung der Adhibirung eines dritten Zeugen.

§. 32. Von der Adhibirung zweyer Notarien, und wie es ſolchenfalls zu halten.

§. 33. Erörterung der Frage, ob der Richter oder Gerichtsſchreiber ein kaiſerlicher Notar ſeyn müſſe. Provinzialgeſetze, welche ſolches bald überhaupt, bald nur in peinlichen Fällen erfordern. Adhibirung der Notarien, an die Stelle des Richters ad actus ſpeciales. Verfahren in einem ſolchen Fall.

§. 34. Von der Form der Notariatsinſtrumente remiſſive. 5) Von der Art und Weiſe, wie das Amt eines Notars wieder aufhört. A. natürlicher Tod.

§. 35. B. Niederlegung des Amtes, und was der Notar dabey zu beobachten.

§. 36. C. Entſetzung des Amtes, wegen gemeiner Vergehungen, oder Verletzung der geleiſteten Pflicht. Richter, welchem dieſe Unterſuchung gebührt.
§. 37. Fortſetzung.
§. 38. Aufſicht der Notarien, über die Brücken- und Straßenbeſſerung.
§. 39. Beſchluß.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

1. Formular eines Anmeldungsſchreibens bey einem Pfalzgrafen, um die Conferirung des Notariats. ad §. 4.
2. Formular eines Notariatsdiplom. ad §. eund.
3. Anmeldungsſchreiben beym Cammergericht, um die Immatriculation. ad §. 11.
4. Cammergerichtlicher Immatriculationsſchein. ad §. 12. u. f.

Beylagen.

1. Kaiſer Maximilian I. Notariatsordnung v. 1512.
2. Edict Kaiſer Carl V. von den Notarien.
3—5. Auszüge aus den übrigen Reichsgeſetzen, ſo weit ſelbige die Notarien angehen.

Drittes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

A. Von den rechtlichen Aufſätzen überhaupt.

§. 1. Eingang. Mannichfaltigkeit der rechtlichen Geſchäfte.

§. 2. Endzweck aller rechtlichen Aufſätze. Aeußerliche und innerliche Form.

§. 3. Von dem, was in Anſehung der äußern Form in Betrachtung kömmt.

§. 4. Von dem, was in Anſehung des Ausdrucks zu beobachten.

§. 5. Schriftſteller, welche zur Bildung einer guten gerichtlichen Schreibart Anleitung geben.

§. 6. Allgemeine Beobachtungsregeln, in Anſehung der Handſchrift.

§. 7. Von der Sprache, in welcher rechtliche Aufſätze abzufaſſen ſind. Stilus bey den höchſten Reichsgerichten.

§. 8. Beobachtungsregeln, in Anſehung des Papieres. Von dem Gebrauch des Pergaments und Stempelpapieres.

§. 9. Churſächſiſche geſetzliche Einrichtung, wegen des Stempelpapieres.

§. 10. Von der äußern Geſtalt und Verbindung der aus mehrern Bogen beſtehenden rechtlichen Aufſätze.

§. 11. Innere Form eines rechtlichen Aufſatzes, und worauf dabey zu ſehen.

§. 12. Eingang eines Aufſatzes, nach Unterſchiedenheit der Fälle. Von Titulaturen, inſonderheit bey den Collegien.

§. 13. Beobachtungsregeln, in Anſehung des Inhalts eines rechtlichen Aufſatzes.

§. 14. Allgemeine Regel, von der Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe bey einem jeden Geſchäfte. Nachtheil der überflüſſigen Weitläuftigkeit und unnöthiger Clauſeln. Beyſpiele hiervon.

§. 15. a. Abtheilung eines rechtlichen Aufſatzes in mehrere Punkte und Angabe der Summarien.

§. 15. b. Beobachtungsregeln, in Anſehung der bey einem rechtlichen Geſchäfte concurrirenden Haupt- und Nebenperſonen.

§. 16.

§. 16. a. Von den Hauptperſonen. Von Gemeinheiten, moraliſchen Perſonen, und Correalverbindlichkeiten. Von der Fähigkeit und Nichtfähigkeit gewiſſer Perſonen ſich verbindlich zu machen, insbeſondere von Gevollmächtigten.

§. 16. b. Von der Geſchäftsfähigkeit der Juden, und der Formalität der unter ſich ſchließenden Contracte.

§. 17. Von der Concurrenz ſolcher Perſonen, welche unter der Vormundſchaft ſtehen.

§. 18. Von dem Verhalten, wenn Minderjährige an einem rechtlichen Geſchäfte Theil nehmen. Von der Vorſicht, in Anſehung der für mündig Erklärten. Einſchränkung, in Anſehung der von ſolchen zu unternehmenden Veräußerungen oder Verpfändungen.

§. 19. Von dem Verhalten bey Geſchäften, zwiſchen Eltern und Kindern.

§. 20. Fähigkeit der Weibsperſonen zu Abſchließung verbindlicher Geſchäfte.

§. 21. Von der Mitwürkung der Geſchlechtsvormünder, bey Geſchäften der Weibsperſonen.

§. 22. Gerichtsbrauch in Churſachſen. Unterſchied unter gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften. Nothwendigkeit der Adhibirung eines Vormundes bey erſtern.

§. 23. Nichtnothwendigkeit des Vormundes, bey Geſchäften, welche einen actum mortis cauſa in ſich enthalten.

§. 24. Adhibirung eines Vormundes, bey Geſchäften unter Lebenden. Unterſchied der Fälle, nachdem, ob von Immobilien oder Mobilien, von einer verheyratheten oder unverheyratheten Weibsperſon die Rede ſey. Beſtimmung der Frage, in wie weit die Einwilligung des Mannes bey erſtern nöthig und ausreichend ſey.

§. 25. Gerichtsbrauch in den Herzogl. ſächſiſch. Landen, nach Unterſchiedenheit der Fälle, ingleichen von der männlichen Einwilligung.

§. 26. Ob und wieferne Perſonen vom hohen Adel bey Ergehung rechtlicher Geſchäfte, Geſchlechtsvormünder nöthig haben.

§. 27. Vorſichtigkeitsregeln, in Anſehung der weiblichen Bevormundung und männlichen Einwilligung.

§. 28. a. Von der Fähigkeit der Tauben, Blinden und Stummen zu rechtlichen Geſchäften.

§. 28. b. Von der Geſchäftsfähigkeit der für Verſchwender Erklärten, und der in Concurs Befangenen.

§. 28. c. Von den rechtlichen Geſchäften der perſonarum illuſtrium.

§. 29. Von den bey einem rechtlichen Geſchäfte concurrirenden Nebenperſonen, den Beyſtänden und Zeugen. Nutzen und Verſchiedenheit der Abſicht bey beyden.

§. 30. Von dem Schluß eines Aufſatzes, über ein rechtliches Geſchäfte, inſonderheit den ſogenannten Clauſeln und Cautelen.

§. 31. Begriff derſelben in weitläuftigem Verſtande. Eintheilung in allgemeine und beſondere.

§. 32. Verſtändigung der Partheyen, von dem, was eine ſolche Clauſel eigentlich in ſich enthält.

§. 33. Allgemeine Cautelen, inſonderheit von der Verzichtsclauſel.

§. 34. Von der rechtlichen Würkung der allgemeinen Entſagung der Ausflucht des Betrugs.

§. 35. Entſagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges.

§. 36. Seltner Nutzen der Entſagung der Ausflucht des Irrthums.

§. 37. Erörterung der Frage, in wie weit die Entſagung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von rechtlicher Würkung ſey.

§. 38.

§. 38. Von der Kraft der eydlichen Zuſagen und Verzichtsleiſtungen. Angabe der mancherley Fälle, in welchen die Rechtslehrer ſolchen eine Würkung und Nutzen zuſchreiben. Verſchiedene Meynungen darüber.

§. 39. Angeblicher Grund der bejahenden Behauptung aus dem canoniſchen Recht. Grundſatz von der rechtlichen Kraft der eydlichen Zuſagen und Verzichtsleiſtungen.

§. 40. Philoſophiſcher Beweis des angenommenen Grundſatzes. Von dem rechtlichen Beweis remiſſive.

§. 41. Ausnahmen von dem angenommenen Grundſatz, bey Handlungen der minderjährigen und weiblichen Bürgſchaften. Beobachtungsregeln bey beyden Fällen.

§. 42. Von der Entſagung der Eydesentbindung.

§. 43. Von der Einſchaltung der den Intereſſenten geſchehenen Vorleſung und Erklärung des rechtlichen Aufſatzes. Vermuthung, daß ſolches geſchehen.

§. 44. Von der clauſula heredum. Ausnahme von der Regel beym Vollmachtscontract. Unterſchied zwiſchen Erben und Erbnehmen.

§. 45. Entſcheidung der Frage, ob der Einrede der Verjährung entſagt werden könne. Verſchiedenheit der Meynung der Rechtsgelehrten. Beyſpiel des Nutzens bey Wechſeln.

§. 46. Von den Bedingniſſen, wodurch, bey Eingehung des Vertrags, die Methode der rechtlichen Erörterung der künftig daraus entſtehenden Irrungen beſtimmt wird. Unterſchied, nachdem ob die weſentlichen oder nicht weſentlichen Stücke des Prozeſſes aufgehoben werden.

§. 47. Uebereinkunft, in Anſehung des Richters, vor welchen dergleichen Streitigkeiten gebracht werden ſollen: inſonderheit von der freywilligen Prorogation

tion derer, welche eines befreyeten Gerichtsſtandes genießen.

§. 48. Von Begebung der erſten Inſtanz, und hinwiederum von der andern Seite des fori privilegiati perſonarum miſerabilium.

§. 49. Abreden, in Anſehung der Prozeßart, nach welcher ſolche Irrungen erörtert werden ſollen.

§. 50. Bedingniſſe, in Anſehung der prozeſſualiſchen Abkürzung, und der geſchwindern Hülfsvollſtreckung.

§. 51. Von dem conſtituto poſſeſſorio. Begriff, Würkung und Nutzen dieſes Nebenvertrages. Von der bedungenen Selbſthülfe.

§. 52. Beſchluß der Lehre von den allgemeinen Cautelen bey rechtlichen Geſchäften. Vier Grundſätze, in wie weit Entſagungen erlaubt, gültig und kräftig ſind.

§. 53. Uebergang zu dem, was bey dem Ende eines Aufſatzes über ein rechtliches Geſchäfte in Acht zu nehmen.

§. 54. Richtige Angabe des Orts und der Zeit, als ein paar nothwendige Stücke. Würkung der richtigen Angabe, in Anſehung des fori contractus. Unrichtige Angabe von Ort und Zeit.

§. 55. Unterſchrift und Unterſiegelung. Wie erſtere bey negotiis unilateral. und bilateral. zu bewürken. Mitunterſchrift der Zeugen. In wiefern letztere nothwendig. Gebrauch eines fremden Siegels.

§. 56. Fortſetzung, von der Würkung der Unterſchrift. Vorſicht, welche dabey zu beobachten. Von dem Zuſatz manu propria.

§. 57. Von der Vollziehung eines Aufſatzes durch Gevollmächtigte, und der Zuſammenheftung mehrerer Bogen.

§. 58. Von der Unterzeichnung derer, welche des Schreibens unerfahren.

§. 59. Von der beſondern Vorſicht einer Gerichtsperſon, welche rechtliche Aufſätze ausfertiget, in Anſehung der Unterſchrift des gehaltenen Protokolls, von den Partheyen oder Gerichtsperſonen.
§. 60. Ausfertigung der Urkunde, über ein Geſchäft, bey welchem mehrere Theilnehmer geweſen. Recht, die Edition einer gemeinſchaftlichen Urkunde zu fordern.
§. 61. Gerichtliche Bekennung, zum Inhalt und Unterſchrift eines rechtlichen Aufſatzes. Nutzen eines ſolchen gerichtlichen Anerkenntniſſes. Eigene Verordnung in Churſachſen.
§. 62. Fortſetzung. Form eines ſolchen gerichtlichen Atteſts, inſonderheit bey Collegien.
§. 63. Fortſetzung.
§. 64. Von der vorgängig erforderlichen recognitione perſonarum.
§. 65. In wieferne zu einer Recognition und Beglaubigung dieſer Art die Competenz des Richters erfordert werde. Churſächſ. Provinzialverordnung deshalb.
§. 66. Kennzeichen der Aechtheit mehrerer Urſchriften eines rechtlichen Aufſatzes, welche zu gleicher Zeit ausgefertiget worden.
§. 67. Von den gleich Anfangs von der Urſchrift gefertigten Abſchriften remiſſive.
§. 67. b. Von der Aufbewahrung gerichtlicher Schriften, inſonderheit der Gerichtshandelsbücher.
§. 68. Von Punctationen. Doppelter Begriff derſelben.
§. 69. Form ihrer Abfaſſung.
§. 70. Verbindlichkeit derſelben, nach dem Unterſchied der Fälle.

B. Von den Notariatsinſtrumenten inſonderheit.

§. 71. Uebergang zu den Notariatsinſtrumenten.
§. 72. Begriff derſelben.

§. 73.

§. 73. Von den geſetzlichen Erforderniſſen eines ſolchen Inſtruments.
§. 74. A. von demjenigen, was vor der Abfaſſung zum voraus geht, und zwar 1) von der Erſuchung des Notars.
§. 75. Von der Form dieſer Erſuchung.
§. 76. 2) Von der Erſuchung der Zeugen.
§. 77. 3) Von der Abfaſſung des Protokolls.
§. 78. Form einer ſolchen Imbreviatur.
§. 79. Gebrauch und Nutzen eines ſolchen Protokolls.
§. 80. B. Von den Erforderniſſen des Inſtruments ſelbſt.
§. 81. I. Anrufung des göttlichen Nahmens. Ob ſolche weſentlich nothwendig.
§. 82. II. Angabe der Zeit, und zwar
§. 83. a) des Jahrs nach Chriſti Geburt. Verſchiedene Art der Zeitrechnung.
§. 84. b) des Monats, Tages und der Stunde. Verſchiedene Berechnung des Tages. In wiefern die Angabe der Stunde nützlich oder nothwendig.
§. 85. Von der Expedition an Feyertagen und zur Nachtzeit, und in wiefern ſolches erlaubt.
§. 86. c) Angabe der Römer-Zinszahl.
§. 87. 88. Urſprung und Nothwendigkeit der Indictionsangabe. Verſchiedene Meynungen hierüber.
§. 89. Wie es in Churſachſen hierunter zu halten.
§. 90. Ausrechnung der Indiction.
§. 91. Verſus memoriales zu dieſer Ausrechnungsmethode.
§. 92. Würkung der Angabe einer falſchen Indiction.
§. 93. d) Regierungsjahr des Kaiſers als Kaiſer.
§. 94. Einſchaltung des kaiſerlichen Titels bey dieſer Gelegenheit.
§. 95. e) Angabe der Regierungsjahre des Kaiſers in den Erbreichen.

§. 96. Von dem römiſchen König und deſſen Titel.
§. 97. Von der Angabe der Nahmen und Titel der Reichsvicarien, auf den Fall, da der kaiſerl. Thron erlediget iſt.
§. 98. III. Von der umſtändlichen Angabe des Orts.
§. 99. IV. Einſchaltung der, an den Notar ergangenen, Requiſition.
§. 100. V. Nahmentliche Angabe der Zeugen.
§. 101. Von ihrer Fähigkeit, Zahl und Erſuchung.
§. 102. Unterſuchung der Frage, ob und in wieferne Weiber gültige Inſtrumentszeugen abgeben können.
§. 103. VI. Umſtändliche Angabe von dem Vorgang ſelbſt, nach allen ſeinen Theilen. Von der Unterſuchung der Zuläſſigkeit des Geſchäftes. Von dem Verhalten des Notars bey ſolchen Geſchäften, wo es nicht blos auf gemeine Sinne, ſondern auf eine gewiſſe Kunſtkenntniß (peritiam artis) ankömmt.
§. 104. VII. Von der Unterſchrift und Unterſiegelung des Notars.
§. 105. 106. Von der Nothwendigkeit der Unterſchrift und Unterſiegelung der Zeugen und Intereſſenten.
§. 107. Von der Ausfertigung der Notariatsinſtrumente auf Pergament, und ob ſolches weſentlich nothwendig.
§. 108. Von der Beweiskraft eines Notariatsinſtruments, und in wie weit ſolches zuvor einer Recognition bedürfe.

C. Von den Abſchriften rechtlicher Aufſätze.

§. 109. Uebergang. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 110. Eintheilung der Abſchriften in einfache und beglaubte.
§. 111. Begriff der letztern.

§. 112.

§. 112. Perſonen, welche dergleichen Beglaubigung ertheilen können.
§. 113. I. Von gerichtlichen Beglaubigungen; a) von der Perſon des Richters und deſſen Competenz.
§. 114. b) Von der Vorſicht, in Anſehung der Perſonen, welche um eine ſolche Beglaubigung nachſuchen.
§. 115. c) Verfahren des Richters, und zwar α) wenn von öffentlichen Urkunden die Rede iſt.
§. 116. β) Wenn die Vidimirung von Privatſcripturen verlangt wird. Vorladung zur Recognition.
§. 117. Von der vorgängigen Recognition der Perſonen, welche ſich um die vidimirte Abſchrift einer von ihnen angeblich ausgeſtellten Urkunde bewerben.
§. 118. Von der Form des Vidimus.
§. 119. Von den Abſchriften, welche nur Auszugsweiſe ertheilet werden, und was dabey zu beobachten.
§. 120. Von Transſumten. Begriff davon, und Verhaltungsregeln.
§. 121. Von den Exemplificationen der Urkunden. Urſprung derſelben, und Beſchaffenheit.
§. 122. II. Von beglaubten Abſchriften der Notarien. Erörterung der Frage, ob und in wie weit ihre Beglaubigungen rechtsgültig ſind. Praxis bey den höchſten Reichsgerichten.
§. 123. Von dem Recht der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, Abſchriften zu vidimiren, und in wie weit ſelbige als rechtsgültig zugelaſſen werden.
§. 124. Von der Beweiskraft einer Abſchrift überhaupt remiſſive.

Formulare, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

1. Formular eines von einem Notar zu fertigenden Protokolls. ad §. 76 — 78.

2. For-

2. Formular eines Notariatsinſtruments, über die Inſinuation einer Appellationsinterpoſition.
3. Dergleichen über ein inſinuirtes Reichshofräthliches Expeditum.

Zweyte Hauptabtheilung,

welche von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Perſonen herfließen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche bey der Beſtellung öffentlicher Aemter vorkommen.

§. 1. Verbindung dieſes Hauptſtücks mit dem vorigen.

A. Von der Beſtellung geiſtlicher Aemter.

§. 2. Nahmentliche Angabe der hierbey vorkommenden Expeditionen.
§. 3. Von den Präſentationsſchreiben.
§. 4. u. 5. Ausübung des Patronatsrechts, nach Verſchiedenheit der Fälle. Vereinigung unter denen mehrern, welche an dieſem Recht Theil haben. Ausübung des Rechts, inſonderheit bey Communen und Unmündigen.
§. 6. und 7. Zeit, binnen welcher das Präſentationsſchreiben einzureichen. Beylegung des Beweiſes, daß dem Präſentanten das Patronatrecht würklich zuſtehe.
§. 8. Von den Vocationen, und was dabey für Stücke in Acht zu nehmen.

§. 9.

§. 9. und 10. Von der Vollziehung derſelben, und in wie weit darinne der Verrichtung und Einkommen, die mit dem geiſtlichen Amt verknüpft ſind, Erwähnung zu thun.

§. 11. Von der Beſtätigung der Vocationen.

§. 12. Von den Matriculn, ihrem Endzweck, Form der Einrichtung, Inhalt, Beweiskraft und Beſtätigung.

§. 13. Von den Vergleichen zwiſchen Geiſtlichen und ihren Subſtituten, ingleichen zwiſchen den neuantretenden Geiſtlichen und den Erben ihrer Vorfahren.

B. Von der Beſetzung weltlicher Aemter.

§. 14. Von der Beſtellung der weltlichen Aemter überhaupt remiſſive.

§. 15. Von der Wahl und Beſtätigung neuer Rathsglieder.

§. 16. Von ihrer Einführung, Inſtruction und Vereydigung.

§. 17. Von der Verpflichtung der Gerichtsverwalter, und was dabey zu beobachten.

§. 18. Ingleichen von der Beeydigung der Gerichtsſchreiber und Gerichtsperſonen.

§. 19. Von der Verpflichtung und Einführung eines Beamten, der Oberbeamten inſonderheit, der dabey vorkommenden Reviſion der Depoſitorum, und dem darüber zu haltenden Protokoll.

§. 20. Von den Huldigungsinſtrumenten.

§. 20. b. Von den Einweiſungen in den Beſitz unbeweglicher Güter und den darüber zu verabfaſſenden ſchriftlichen Aufſätzen.

§. 20. c. Von andern in Anſehung der übrigen bürgerlichen Verhältniſſe (ſtatus civitatis) vorkommenden Aufſätzen, inſonderheit von Zeugniſſen über das zeitherige Verhalten, Armuth oder Vermögen, und anderen gerichtlichen Atteſten.

For=

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Präſentationsſchreiben eines Geiſtlichen an das Conſiſtorium. ad §. 3 — 7.
2. Vocation in forma conſueta. ad §. 8 — 11.
3. Matricul über eine geiſtliche Stelle. ad §. 12.
4. Protokoll über die Wahl eines neuen Rathsgliedes, ad §. 15. u. 16.
5. Notariatsinſtrument über die Verpflichtung eines neuen Gerichtsverwalters. ad §. 17.
6. Protokoll über die Einweiſung eines Oberbeamten. ad §. 19.
7. Inſtrument über die einer neuen Gerichtsherrſchaft geleiſtete Huldigung. ad §. 20.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe der Obrigkeiten unter ſich beſtimmt werden.

§. 1. Nähere Beſtimmung, was für Aufſätze hieher zu rechnen, und
§. 2. nahmentliche Angabe der vornehmſten Aufſätze, welche zu dieſer Claſſe gehören.
§. 3. Worinne ſelbige übereinkommen, 1) in Anſehung der nöthigen Vorſicht, in Anſehung der contrahirenden Theile.
§. 4. 2) in Anſehung der deshalb auszuwürkenden höhern Confirmation.
§. 5. I. Von den Verträgen über die Präſtation der Lehnwaare. Dreyfache Conſiderationen, welche dabey eintreten.
§. 6. a. Richtige Angabe des Betrages der Lehnwaare, nach den verſchiedenen Fällen.

§. 7. b. Beſtimmung des jedesmahligen Werths der Laudemialgrundſtücke, und was deshalb zu bedingen.
§. 8. c. Vorſichtige Beſtimmung der Fälle, in welchen die Lehnwaare zu bezahlen. Von den unterſchiedenen Arten der Lehnwaare.
§. 9. II. Von den Verträgen über die Gerichtsgebühren, und ihre Gültigkeit.
§. 10. III. Von den Receſſen über die peinlichen Unkoſten, und was dabey zu beobachten, ſowohl in Anſehung der genauen Angabe der Fälle, wenn ſolche zu präſtiren, als auch in Anſehung der verſchiedenen Arten von Unkoſten ſelbſt. Auslegung ſolcher Verträge.
§. 11. Wie es bey allen dieſen Verträgen in dem Fall zu halten, da nicht die einmüthige beyfällige Erklärung ſämmtlicher Gemeindeglieder zu erhalten.
§. 12. Von den Verträgen der Obrigkeiten unter einander.
§. 13. I. Von Verträgen, wodurch die Jurisdictionsgränzen berichtiget werden, ingleichen wegen gemeinſchaftlicher oder abwechſelnder Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nothwendigkeit der Beſtätigung derſelben.
§. 14. a. Von den Verträgen, wodurch die Gränzen der Lehns- und Civilgerichtsbarkeit gegen einander beſtimmt werden.
§. 14. b. Fortſetzung. Von den Abreden zwiſchen niedern Lehnſtellen und iudiciis in Anſehung der Ausübung der Lehnsgerechtſame.
§. 15. II. Von den Verträgen zwiſchen den Ober- und Erbrichtern, über die Gränzen der jedem competirenden Gerichtsbarkeit.
§. 16. III. Von Verträgen und Reverſalien über Abzugsgeld, wechſelſeitige Geſtellung der Unterthanen u. ſ. w.

u. ſ. w., und was bey jedem inſonderheit in Acht zu nehmen.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Receß wegen Entrichtung der Lehnwaare. ad §. 5—8.
2. Receß wegen der von den Gerichtsunterthanen zu tragenden peinlichen Unkoſten. ad §. 10.
3. Jurisdictionsreceſſe, und Verträge zwiſchen Erb- und Oberrichter. ad §. 13. und 14.
4. Reverſalien wegen Abzugsgelder-Befreyung. ad §. 15.
5. Vertrag zwiſchen zwey Gerichtsobrigkeiten, wegen wechſelſeitiger Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungsſachen. ad §. eund.

Drittes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte, welche aus dem Familienzuſtand herrühren.

§. 1. Ordnung dieſer Abhandlung, und deren Abtheilung in drey verſchiedene Abſchnitte.

A. Von den Geſchäften, welche aus der ehelichen Geſellſchaft herfließen.

§. 2. Begriff einer Eheſtiftung. Synonymen davon.

§. 3. Dreyerley Gegenſtände, welche dabey zu betrachten vorkommen.

§. 4. I. Von den Perſonen, welche dabey concurriren, ſowohl den Haupt- als Nebenperſonen.

§. 5. II. Von dem Inhalt der Ehepacten überhaupt, inſonderheit von den Bedingungen der Sponſalien und ihrer Vollziehung. Conventionalſtrafen auf den Fall der Nichtvollziehung.

§. 6.

§. 6. α. Ungültigkeit der Verträge, welche weſentliche Stücke der ehelichen Geſellſchaft aufheben.
§. 7. β. Bedingniſſe, die Erziehung der Kinder betreffend, inſonderheit in Anſehung der Religion.
§. 8. γ. Uebereinkunft in Anſehung der wechſelſeitigen Rechte über die Güter des andern Ehegatten.
§. 9. und 10. A. Theoretiſche Ueberſicht deſſen, was in Anſehung der Güter beyderſeitiger Ehegatten an ſich Rechtens iſt, und alſo keines pacti bedarf.
§. 11. und 12. a. Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, ſowohl der allgemeinen als der beſondern.
§. 13. Abänderung dieſer landesgeſetzlichen oder herkömmlichen Güter. Gemeinſchaft durch Ehepacten.
§. 14. b. Von dem, was Rechtens iſt, wo dieſe Communion nicht obtinirt, nach der Verſchiedenheit des weiblichen und männlichen Vermögens, und der deshalb competirenden Rechte.
§. 15. 1) In Anſehung des Brautſchatzes, und der in Anſehung deſſelben dem Mann und der Frau competirenden Rechte.
§. 16. Fortſetzung.
§. 17. 2) Eben ſo in Anſehung des augmenti dotis.
§. 18. 3) Von den Paraphernalgeldern, und was in Anſehung dieſer Art von eingebrachtem Vermögen ſowohl in als außer Sachſen üblich iſt.
§. 19. 4) Von den Spillgeldern.
§. 20. 5) Von der weiblichen Ausſtattung.
§. 21. 6) Von der Wiederlage oder Gegenvermächtniß, und den dabey nach römiſchdeutſchen Rechten obtinirenden Principien.
§. 22. 7) Von der Morgengabe, Begriff und Eintheilung derſelben.
§. 23. Von dem, was in Sachſen hierunter üblich iſt.

§. 24. 8) Von dem Mußtheil und Wittwenjahr.
§. 25. 9) Von der Leibzucht. Begriff derſelben. Unterſchied zwiſchen Leibzucht und Witthum. Was dabey nach der Unterſchiedenheit der Fälle Rechtens iſt.
§. 26. Fortſetzung.
§. 27. Von dem, was hierunter in Sachſen Rechtens iſt. Gegründeter Unterſchied unter Leibgeding und Witthum.
§. 28. Eintheilung des Leibgedings in das geſetzliche und bedungene.
§. 29. Rechtsprincipien, welche in Anſehung des geſetzlichen Leibgedings obwalten.
§. 30. Fortſetzung.
§. 31. 10) Von dem Eingeſchneitel. Begriff, und was bey ſelbigem Rechtens.
§. 32. 11) Von der ehelichen Errungenſchaft und den in Anſehung ſelbiger ſtattfindenden Rechtsſätzen.
§. 33. B. Uebergang zu der praktiſchen Unterſuchung, in wie weit dieſe rechtlichen Verordnungen durch die Ehepacten abgeändert werden können, und in wiefern ſolches räthlich ſey.
§. 34. 1) In Anſehung des Brautſchatzes, nach deſſen Bedingung, Beſtimmung, Feſtſetzung der beyderſeitigen Diſpoſitionsgränzen, und inſonderheit der Abwendung der except. non numeratae dotis.
§. 35. 2) In Anſehung der Paraphernalgelder, auch der bonorum receptitiorum, und der dabey von beyden Seiten zu beobachtenden Vorſicht.
§. 36. 3) In Anſehung des Gegenvermächtniſſes, und was dabey in Acht zu nehmen.
§. 37. 4) In Anſehung des Leibgedings. Was dabey α. außer Sachſen, inſonderheit wegen der der Frau competirenden Wahl, und der zweyten Verheyrathung in Acht zu nehmen.

§. 38. β. Von dem, was in Sachſen hierunter zu be
dingen räthlich. Erörterung der Frage, in wie wei
die Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehnherr
dabey nothwendig erforderlich oder nicht ſey.
§. 39. 5) In Anſehung der übrigen fräulichen Ge
rechtigkeiten, und wie hierbey der Mann künf
tigen Irrungen zuvorkommen kann.
§. 40. γ. Von der Vorſicht, in Anſehung der Feſtſe
zung eines Witthums.
§. 41. δ. Vorſehung in Anſehung der wechſelſeitige
Beerbung.
§. 42. Von der dabey vorkommenden Eintheilung de
Dotalpacten in einfache und gemiſchte.
§. 43. Unterſchied dieſer zwey Arten von Ehepacten
Beobachtungsregeln dabey. Von den gemiſchte
Dotalverträgen remiſſive.
§. 44. ε. Bedingung der mütterlichen Vor
mundſchaft. Ungültigkeit der Ehepacten über
haupt, wenn nicht die Vollziehung der Ehe erfolgt.
§. 45. Inſonderheit in Anſehung der Beerbungsver
träge, wenn für die Eltern oder Kinder, in Anſe
hung des Pflichttheils, nicht geſorgt worden. Aus
drückliche und ſtillſchweigende Entſagung der erſtern
§. 46. Uebereinkunft auf den Fall einer gänzliche
Eheſcheidung oder Abſonderung von Tiſch und Bett
§. 47. Von der Verheyrathung zur linke
Hand, und den dabey vorkommenden Verträgen.
§. 48. Von dem, was bey der Eingehung der Ehepac
ten inſonderheit zu beobachten, wenn ein oder beyd
Contrahenten bereits verheyrathet geweſen. Säch
ſiſche Geſetze deshalb. Abtheilung mit den Kin
dern odium ſecundarum nuptiarum.
§. 49. III. Von der Form der Ehepacten.
§. 50. α. Von ihrer Abfaſſung, nachdem ob ſolch
mündlich oder ſchriftlich — in Geſtalt eines Ver
trags oder letzten Willens geſchieht.

§. 51

§. 51. β. Von der richterlichen Beſtätigung derſelben. In wie ferne ſolche nothwendig oder nützlich ſey. Competenz des Richters.

B. Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Geburt und elterlichen Gewalt vorkommen.

§. 52. Eintheilung der Geburt und Angabe der rechtlichen Aufſätze, welche dabey vorkommen.
§. 53. Von den Geburtszeugniſſen und Geburtsbriefen, ihrer Form, und dem Richter, welcher ſolche ausſtellt.
§. 54. Von den verſchiedenen Arten der Verträge, welche in Anſehung der Erlangung und Aufhebung der väterlichen Gewalt vorkommen. I. Von der Legitimation. a. Begriff und Eintheilung derſelben in plenam und minus plenam.
§. 55. b. Richter, welcher deshalb angegangen werden muß.
§. 56. c. Von der Concurrenz der höchſten Reichsgerichte, des Reichshofraths und der Reichscanzley, endlich auch von der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen Legitimationsbefugniß.
§. 57. II. Von der Abfindung unehelicher Kinder. Nothwendigkeit derſelben. Vorſicht, welche dabey zu beobachten.
§. 58. III. Von der Adoption. a. Begriff davon, und Erforderniſſe derſelben, inſonderheit wenn von der Annehmung eines Unmündigen an Kindesſtatt die Rede iſt, inſonderheit von der antoniniſchen quarta.
§. 59. b. Von der Beſtätigung derſelben. Von dem Richter, welcher ſich dieſer Beſtätigung bey unmittelbaren und mittelbaren Perſonen unterzieht.

§. 60. Form, welche bey der richterlichen Beſtätigung beobachtet zu werden pflegt.

§. 61. a. 61. b. IV. Von der Einkindſchaft. a. Begriff derſelben. b. Unterſuchung der beyderſeitigen Vermögens- und der übrigen Umſtände. c. Cautelen dabey.

§. 62. c. Form der gerichtlichen Beſtätigung.

§. 63. V. Von der Emancipation. a. Begriff derſelben, und Eintheilung in die allgemeine und beſondere, ausdrückliche und ſtillſchweigende. b. Form der richterlichen Beſtätigung.

§. 64. VI. Von der Abſonderung der Kinder, und deren obrigkeitlichen Beſtätigung.

§. 65. VII. Von der Verabfachung der Kinder, dem was dabey zu beobachten, und ihrer rechtlichen Würkung.

§. 66. Von Vormundſchaftsbeſtellungen. 1) Von den Perſonen, welche unter der Vormundſchaft ſtehen, überhaupt und remiſſive.

§. 67. 2) Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſtätigung bey jedem Vormund — mütterliche Vormundſchaft — Form der Curatorien — vorausgehende Unterſuchung.

§. 67. b. Von der Beſtellung mehrerer Vormünder.

§. 68. 3) Von der Vorſchlagung und Beſtätigung der Geſchlechtsvormünder, ingleichen von der ehelichen Vormundſchaft — von den Erforderniſſen bey Beſtätigung ſolcher Vormünder, welche mit einer Vermögensverwaltung zu thun haben.

§. 69. 4) Von der Art und Weiſe, wie die Vormundſchaften wieder aufhören, inſonderheit der Mündigkeitserklärung.

C. Von

C. Von den eigentlich ſogenannten Familienverträgen.

§. 70. Von dem Endzweck der Familienverträge.

§. 71. Gewöhnliche Benennung dieſer Art von Verträgen.

§. 72. 1) Von den Perſonen, welche zu deren Errichtung gezogen werden müſſen.

§. 73. 2) Von der Theilnehmung der Glieder fremder Familien, und der daraus entſtehenden Geſchlechtsvereinigung.

§. 74. 3) Von dem Gegenſtand und Inhalt ſolcher Verträge, inſonderheit von den Stammbäumen und der Ahnenprobe.

§. 75. Beobachtungsregeln bey der Entwerfung und Production eines Stammbaums.

§. 76. α. Von der Abfaſſung ſelbſt.

§. 77. β. Von der Beglaubigung eines Stammbaums.

§. 78. Fortſetzung, von der Filiationsprobe inſonderheit.

§. 79. Fortſetzung, von der Beglaubigung der Ritterbürtigkeit.

§. 80. γ. Von der äußerlichen Form der Stammbäume.

§. 81. 4) Von der förmlichen Abfaſſung der Familienverträge, in Geſtalt von pactis oder Statuten.

§. 82. 5) Von der Beſtätigung derſelben.

§. 83. Von den Majoraten, Snioraten u. ſ. w. remiſſive.

§. 84. Von Ganerbſchaften, Erbvereinigung u. ſ. w. remiſſive.

For=

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. a. Formular einer Eheſtiftung. ad §. 2—51.
1. b. Dergleichen mit angehängter landes- und lehnsherrlicher Beſtätigung.
2. Eheberedung per modum ult. volunt.
3. Bekenntniß über den Empfang des Heyrathsgutes von dem Ehemann und den Mitbelehnten. ad §. 34. und 38.
4. Geburtsbrief. ad §. 53.
5. Urkunde über eine Legitimation. ad §. 54. ſeq.
6. Abfindung mit einem unehelichen Kinde. ad §. 57.
7. Gerichtliche Adoptionshandlung und Beſtätigung. ad §. 58. 59. 60.
8. Gerichtliche Unterſuchung wegen einer Einkindſchaft, und deren Beſtätigung. ad §. 61. 62.
9. Emancipationsaufſatz, §. 63.
10. Aufſatz über eine Verabſachung, mit den Kindern erſter Ehe, §. 65.
11. Formularien, in Anſehung der curae aetatis. ad §. 66—69.
   a. Nachſuchungsſchreiben einer Mutter, in welchem ſelbige um Bevormundung der Kinder bittet.
   aa. Gerichtliches Protokoll über eine geſchehene Vormundſchaftsbeſtellung.
   b. Ausfertigung des curatorii.
   c. Mütterliche Erbietung zur Uebernehmung der Vormundſchaft, und Protokoll über die mütterliche Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten, und zweyten Heyrath bey Uebernahme der Vormundſchaft.
   d. Nachſuchungsſchreiben, um Beſtellung zum Vormund, beym kaiſerlichen Reichshofrath, nebſt Vollmacht zur Leiſtung der Vormundſchaftspflicht.

e. Nach-

e. Nachſuchungsſchreiben, um Beſtätigung eines Geſchlechtsvormundes.
f. Deſſen Beſtellung.
g. Nachſuchungsſchreiben, um veniam aetatis.
12. Formular eines umſtändlichen Familienvertrags. ad §. 72. ſeq.
13. Entwurf eines Stammbaums. ad §. 74 — 80.

Dritte Hauptabtheilung,

welche von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Sachen (iure rerum) und zwar dem dinglichen Recht (iure reali) herrühren.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

§. 1. Uebergang von dem Recht der Perſonen auf das Recht der Sachen, und inſonderheit auf das dingliche Recht.
§. 2. Von der Beſitzergreifung, und was dabey zu betrachten.
§. 3. Von der Erwerbung der Sache, ohne und durch die Tradition.
§. 4. I. Nothwendigkeit der Beſitzergreifung. Ausnahme von der Regel.
§. 5. II. Vortheile, welche aus der Beſitzergreifung erwachſen. Ausnahme von der Regel. Empfehlung der Auswürkung einer gerichtlichen Sequeſtration.
§. 6. III. Erforderniſſe einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung.

§. 7. A. In dem Fall, wenn ſolche nach vorgängiger Uebergabe erfolgt.
§. 8. B. In dem Fall, wenn ſelbige ohne eine Uebergabe einſeitig vorgenommen wird, und zwar
§. 9. a. vacua poſſeſſio.
§. 10. und 11. Fortſetzung und nähere Erläuterung.
§. 12. In wieferne inſonderheit die gegenſeitigen Proteſtationen der Beſitzergreifung hinderlich ſind.
§. 13. Von dem Compoſſeß.
§. 14. Ausnahme, in wiefern die Gewalt und Selbſthülfe hierbey zuläſſig.
§. 15. Von der Würkung des conſtituti poſſeſſorii in dieſer Abſicht remiſſive.
§. 16. b. qualitas rei.
§. 17. Erſte Folge aus dieſem Erforderniß, in Anſehung der Sachen, welche hypothetice, nicht in commercio ſind. Inſonderheit von Lehngütern.
§. 18. Zweyte Folge, in Anſehung deſſen, der bisher in fremden Nahmen beſaß. Verhaltungsregeln in einem ſolchen Fall.
§. 19. c. qualitas perſonae.
§. 20. d. apprehenſio cum animo ſibi habendi.
§. 21. Von der Thathandlung bey einer Beſitzergreifung, nach Beſchaffenheit der in Beſitz zu nehmenden Sachen.
§. 22. α. Bey unkörperlichen Sachen, als der Jagd, Gerichtsbarkeit, Zinſen, Patronatrecht, u. ſ. w.
§. 23. β. Bey körperlichen Sachen, und zwar ℵ. bey unbeweglichen.
§. 24. ℶ. Bey beweglichen, und zwar zuerſt bey univerſitatibus rerum.
§. 25. Ingleichen bey einzelnen Sachen.
§. 26. Verhalten bey der Beſitzergreifung einer Sache, welche mehrere als Zubehör unter ſich begreift.
§. 27. IV. Form einer Beſitzergreifung.

§. 28.

§. 28. a. Perſonen, welche zur Beſitzergreifung gebraucht werden. Von Gevollmächtigten und Geſchäftsträgern.
§. 29. b. Handlung ſelbſt, und deren Beglaubigung durch Zuziehung eines Notars mit Zeugen, oder drey ehrbarer Männer.
§. 30. Beſondere Vorſichtsregeln, bey Poſſeßnehmungen von Rittergütern.
§. 31. c. Auswürkung eines Manutenenzdecrets, zur Sicherheit des Beſitzes.
§. 32. Nachſuchung darum und Ausfertigung.
§. 33. Von der gerichtlichen Einweiſung remiſſive.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtücke gehören.

1. Notariatsinſtrument, über die Beſitzergreifung eines Ritterguts. ad §. 6—30.
2. Nachſuchung um ein Manutenenzdecret. ad §. 31. und 32.
3. Manutenenzdecret. ad §. eosd.

Zweytes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung des Eigenthumsrechtes vorkommen.

§. 1. Uebergang zu der gegenwärtigen Abhandlung.
§. 2. Ordnung der Abhandlung.
§. 3. I. Von den Aufſätzen, durch welche der Richter die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter beſtätiget.
§. 4. a. Von dem Richter, bey welchem die Beſtätigung geſucht wird.
§. 5. b. Art und Weiſe der Nachſuchung.

§. 6.

§. 6. c. Verfahren des Richters hiebey, nachdem ob ein Bedenken obwaltet oder nicht.
§. 7. II. Von den Aufſätzen, durch welche die Rechte und Gränzen des Eigenthums gegen andere beſtimmt werden.
§. 8. Von Verlaagungsprotokollen und Gränzreceſſen.
§. 9. a. Von den dabey concurrirenden Perſonen.
§. 10. b. Von der dabey zu beobachtenden Form.
§. 11. c. Von der vorſichtigen Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes ſelbſt.
§. 12. Von Theilungs- ingleichen
§. 13. Von Jagd- Gerichts- und andern Receſſen remiſſive. Von der gerichtlichen Beſtätigung ſolcher Verträge.
§. 14. Von Stadt- Flur- und überhaupt ſolchen Büchern, in welchen die gerichtlichen Beſtätigungen der, in Anſehung des Eigenthums vorgehenden, Veränderungen eingetragen werden.
§. 15. Von Flurbeſchreibungen, inſonderheit und zwar
§. 16. A. Von der Abſicht bey der Errichtung derſelben. Von Steuerkataſtern, inſonderheit remiſſive.
§. 17. B. Von dem Richter, welcher ſich damit beſchäftiget, und den Nebenperſonen, welche derſelbe zu dieſem Geſchäfte gebraucht.
§. 18. C. Von der bey der Errichtung eines ſolchen Flurbuchs zu beobachtenden Form, und zwar
§. 19. a. Von den Vorbereitungsgeſchäften. α. Der Aufforderung ſämmtlicher Intereſſenten.
§. 20. β. Der Fertigung eines Riſſes.
§. 21. b. Von der Errichtung ſelbſt, und dem, was dabey zu beobachten.
§. 22. Nutzen einer ſolchen Arbeit.

§. 23. Vorleſung und Unterzeichnung eines ſolchen Aufſatzes.
§. 24. D. Von der Fortſetzung und Abänderung eines ſolchen Flurbuchs, und den in dieſer Abſicht von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Flurbeziehungen.
§. 25. Von den Auszügen aus Flurbüchern.
§. 26. Von allgemeinen Amtsgrundbüchern und deren Inhalt.
§. 27. Von der Form der Errichtung derſelben.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung, bey einem Veräußerungsfall. ad §. 5.
2. Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung bey einem Erbfall. ad §. eund.
3. Gerichtlicher Lehnsſchein. ad §. 6.
4. Formular eines Verlaagungsprotokolls. ad §. 10.
5. Formular eines Gränzreceſſes. ad §. 13.
6. Aufforderung der Intereſſenten, bey Fertigung eines Flurbuches. ad §. 19.
7. Protokoll über die Expedition, bey einer Flurbeziehung. ad §. eund.
8. Entwurf eines Flurbuches. ad §. 21.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutzeigenthums bey Lehngütern gegen einander beſtimmt werden.

§. 1. Uebergang auf gegenwärtige Abhandlung.
§. 2. Gränzen derſelben.

§. 3. A. Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Erwerbung und Befolgung der Hauptlehn und Mitbelehnſchaft, auch Lehnsverwandlungen vorkommen, und zwar a. von dem Hauptlehnsvertrag bey aufgetragenen Lehnen.
§. 4. b. Von den Lehnbriefen, und
§. 5. c. Denombramenten.
§. 6. und 7. d. Von den Nachſuchungsſchreiben, um Bekennung oder Erneuerung der Hauptlehn, oder Mitbelehnſchaft. Erforderniſſe eines ſolchen Nachſuchungsſchreibens, nach Verſchiedenheit der Fälle: ingleichen von Lehnsauflaſſungen, und Bittſchriften um Veräußerungsbeſtätigungen remiſſive.
§. 8. e. Von der Nachſuchung um Indult.
§. 9. Beſondere Verordnung in Churſachſen. f. Von Lehnsvollmachten.
§. 10. g. Von Präſentationen der Lehnträger.
§. 11. h. Von den Nachſuchungen um Lehnspardon.
§. 11. b. Von den Nachſuchungsſchreiben um Lehnsverwandlungen, Allodification, auch Erlaubniß zu Dismembrationen.
§. 12. B. Von den Aufſätzen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Haupt- und der Mitbelehnten gegen einander beſtimmt werden.
§. 13. a. Von den Aufſätzen, durch welche die Mitbelehnſchaft erlangt wird, und zwar
§. 14. α. Von den mitbelehnſchaftlichen Reſervationen, und β. von den Präſentationen der Mitbelehnten.
§. 15. b. Von den mitbelehnſchaftlichen Verträgen.

§. 16.

§. 16. α. Von dem Gegenſtand ſolcher Verträge.
§. 17. und 18. Fortſetzung.
§. 19. β. Von der Abſicht und dem vorzüglichſten Inhalt derſelben, und zwar
§. 20. א. Von denjenigen Bedingniſſen, welche bey Lebzeiten des beſitzenden Vaſallen in Anwendung kommen, und zwar
§. 21. 1) Von der bedungenen Veräußerungsfreyheit.
§. 22—25. Fortſetzung und nähere Beſtimmung der hierbey eintretenden Fälle; inſonderheit von der Servitutauflegung.
§. 26. Von der zugleich bedungenen Aufhebung des Näherrechts.
§. 27. 2) Von der bedungenen Freyheit, Lehnsverwandlungen auszuwürken.
§. 28. 3) Von der bedungenen Verpfändungsfreyheit.
§. 29. Inſonderheit von dem Befugniß, die Wittwe zu beleibdingen, und Töchter auszuſtatten.
§. 29. b. ingleichen dem Bedingniß der Diſpoſitionsfreyheit über Gerechtſame des Lehnguts.
§. 30. Cautel, in Anſehung dieſer Bedingniſſe.
§. 31. 4) Von der Mitbelehnſchaftsbefolgung, von Fällen zu Fällen, und der Geltung der desfallſigen Unkoſten.
§. 32. Fortſetzung von der vorſichtigen Beſtimmung, in Anſehung der Koſten.
§. 33. ב. Von denjenigen Bedingniſſen, welche den Fall zum voraus ſetzen, daß der Vaſall und deſſen lehnsfähige Nachkommenſchaft abgegangen.
§. 34. 1) Feſtſetzung der Succeſſionsordnung der Mitbelehnten unter ſich.
§. 35. 2) Vereinigung, in Anſehung der künftigen Abſonderung des Lehns vom Erbe.

§. 36.

§. 36. 3) Bedingniß einer gewiſſen Herausgabe an die Landerben des paciſcirenden oder letzten Beſitzers.
§. 37. Fortſetzung, von dem diesfalls zu bedingenden Zurückhaltungsrecht.
§. 38. 4) Bedingung der Wiederüberlaſſung des angefallenen Lehns an die Landerben, gegen ein gewiſſes Reversquantum.
§. 39. γ. Von der Form der mitbelehnſchaftlichen Verträge, und zwar א. von der innern Einrichtung derſelben, und dem daraus entſtehenden Unterſchied unter mitbelehnſchaftlichen Reverſen und Receſſen.
§. 40. ב. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der lehnherrlichen Beſtätigung mitbelehnſchaftlicher Verträge, nach Verſchiedenheit der Fälle.
§. 41. Beſchluß.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Lehnsauftragungsſchreiben. ad §. 3.
2. Lehnbrief. ad §. 4.
3. Anſuchungsſchreiben, um Beſtätigung eines über ein Lehngut geſchloſſenen Kaufs. ad §. 6.
4. Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem Erbfall. ad §. eund.
5. In ſimili, wenn für einen Unmündigen der Hauptlehn halber Indult geſucht wird.
6. In ſimili, wenn theils Mündige, theils Unmündige die Lehn zugleich ſuchen.
7. Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem vorhergegangenen Acquiſitionsvertrag. ad §. eund.
8. Nachſuchung, um Bekennung der Mitbelehnſchaft. ad §. eund.
9. Nachſuchung um Indult.
10. Bitte um Zulaſſung per mandatar.

11. Nachſuchungsſchreiben, um Bekennung der geſammten Hand, für ſolche, welche bisher Indult gehabt.
12. Formulare einer Special = und General = Lehnsvollmacht. ad §. 8.
13. Schreiben, wodurch ein Lehnträger präſentirt wird. ad §. 9.
14. Nachſuchung um Lehnspardon. ad §. 10.
15. Schreiben, wodurch Mitbelehnte präſentirt werden.
16. Nachſuchung um Lehnsverwandlung. ad §. 26.
17. Verſchiedene Formularien von Lehnsreverſen.

Viertes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herfließen.

§. 1. Uebergang zu der Lehre vom Erbrecht, und Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung.
§. 2. I. Von der Verſiegelung, und zwar A. von den Fällen, in welchen ſie entweder Amtshalber, oder auf Verlangen veranſtaltet werden muß — von Exemtionsſcheinen.
§. 3. B. Von den Perſonen, welche die Verſiegelung verrichten, und C. der dabey zu beobachtenden Form.
§. 4. II. Von der Aufforderung unbekannter Erben, und
§. 5. der dabey gewöhnlichen Verpflichtung eines Erbſchaftsvertreters.
§. 6. III. Von der Inventur, A. in welchen Fällen, und aus welchen verſchiedenen Abſichten ſolche vorgenommen zu werden pflegt.

§. 7.

§. 7. B. Von der dabey zu beobachtenden Form, a. in dem Fall, wenn ein Notar dazu gebraucht wird.

§. 8. b. In dem Fall, wenn der Richter ſich dieſer Beſchäftigung unterzieht.

§. 9. α. Von dem, was vor der Inventur vorausgeht, als 1) Unterſuchung der Siegel, 2) Reſignation, 3) Beſtellung der Schätzer, und ihrer Vereydung.

§. 10. β. Von dem, was bey der Inventur ſelbſt in Acht zu nehmen, und zwar 1) von dem darüber zu haltenden Protokoll, und Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe, durch Zurückforderung der Sachen, welche dazu gehören, auch Abſonderung fremder Stücke.

§. 11. 2) Von der Abfaſſung des förmlichen Inventarium, א. nach ſeinem Eingang.

§. 12. ב. nach ſeinem Inhalt, und zwar

§. 13. Von den unkörperlichen Sachen, den Activ- und Paſſivforderungen.

§. 14. Von den körperlichen Erbſchaftsſtücken.

§. 15. Von unbeweglichen Sachen, deren Würderung und Angabe.

§. 16. Von Lehngütern inſonderheit.

§. 17. Von beweglichen, ſowohl gegenwärtigen als anderwärts befindlichen Erbſchaftsſtücken. Von den beweglichen Dingen, welche für bürgerlich unbeweglich geachtet werden.

§. 18. ג. Von dem Schluß und Vollziehung des Inventarium.

§. 19. Von den eydlichen Verzeichniſſen, ihrer Anwendbarkeit und Form.

§. 20. IV. Von den Erbvertheilungen, A. Begriff derſelben.

§. 21.

§. 21. B. Fälle, in welchen ſelbige vorzunehmen; inſonderheit von dem Fall, wenn Unmündige dabey concurriren.

§. 22. C. Form einer Erbſchaftsvertheilung. a. Eingang derſelben.

§. 23. b. Eigentlicher Inhalt derſelben. Principien, in Anſehung der Theilung der Erbſchaftsſtücken, nachdem, ob ſelbige theilbar oder nicht theilbar ſind.

§. 24. Von Theilung der activorum, und was dabey in Anſehung der Gewährsleiſtung zu gedenken.

§. 25. Ingleichen von dem Eigenthum, und der Theilung der Erbſchaftsurkunden.

§. 26. Von der Angabe der beſondern Qualität der Erbſchaftsſtücken.

§. 27. Cautelen bey Erbvertheilung, in Anſehung der gegenſeitigen Gewährsleiſtung.

§. 28. Fortſetzung von den deshalb einzugehenden Verträgen.

§. 29. Von der Verletzung bey Erbtheilungen, und dem was deshalb durch Vertrag feſtzuſetzen.

§. 30. Von der Quittung der Erben gegen einander. und von Theil- oder Looszetteln.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Regiſtratur über eine Obſignation. ad §. 2. und 3.
2. Edictalcitation wegen abweſender Erben. ad §. 4.
3. Verpflichtung eines Erbſchaftsvertreters. ad §. 5.
4. Reſignationsregiſtratur. ad §. 9.
5. Inventurprotokoll. ad §. 10.
6. Förmliches Inventarium. ad §. 11 — 19.
7. Formular einer Erbvertheilung. ad §. 20. usque ad finem.
8. Formular eines Theil- oder Looszettels.

Fünftes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über Unterpfandsrechte verabfaßt zu werden pflegen.

§. 1. Begriff des Pfandrechts überhaupt.

§. 2. Unterſchied unter dem Fauſtpfand und Unterpfand. Beſchränkung der Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung auf das letztere.

§. 3. Ordnung der Abhandlung.

§. 4. I. Von den Sachen, welche verpfändet werden können, und der in Anſehung des Objects zu beobachtenden Vorſicht. Generalregel hiervon.

§. 5. Anwendung der allgemeinen Regel auf Gerechtſame, Dienſtbarkeiten, Dotalſtücke, fremde und gemeinſchaftliche Sachen, Güter der Unmündigen u. ſ. w.

§. 6. Von der Erſtreckung des Unterpfandsrechtes auf die Zubehör und Früchte der Sachen; ingleichen wegen der Zinſen und Unkoſten. Vorſicht, welche hierunter dem Richter obliegt.

§. 7. Unterſchied unter dem allgemeinen und beſondern Pfandrecht. Vorſicht in Anſehung der erſtern.

§. 8. Vorzüge der einen Art von Hypothek für der andern, nach verſchiedenen Rückſichten.

§. 9. Vorſicht eines Gläubigers hierbey, in Verbindung beyder Gattungen von Unterpfandsrechten. Von dem iure variandi, und wie ſolches in dem Aufſatz ausgedruckt wird.

§. 10. Sächſiſche Provinzialverordnungen, wegen der Generalhypotheken.

§. 11. Allgemeiner Inbegriff der von einem Gläubiger, in Anſehung der ihm unterpfändlich einzuſetzenden Sache, anzuſtellenden Unterſuchung; inſonder-

heit

heit von der Erforſchung, ob auch das Unterpfand den Gläubiger vollkommen ſicher ſtelle.

§. 12. Von der Schwierigkeit dieſer Erforſchung, welche aus den ſtillſchweigenden Hypotheken entſpringt. Mittel ſolchen wenigſtens in tantum zu begegnen.

§. 13. Von der Vorſicht, welche bey der Annahme zum Unterpfand gewiſſer beſonderer Sachen zu beobachten.

§. 14. und 15. Von der Verpfändung einer Schuldpoſt, und was dabey in Acht zu nehmen.

§. 16. und 17. Von der Verpfändung eines Hauſes, und was zur Sicherheit des Gläubigers dabey zu beobachten.

§. 18. und 19. Von der Verpfändung einer univerſitatis rerum, einer Bibliothek, Waarenlager u. ſ. w., und was hierbey der Sicherheit halber zu beobachten.

§. 20. Von der beſondern Vorſicht, welche alsdenn anzuwenden, wenn ein Lehngut verpfändet wird.

§. 21. A. Von der Einwilligung des Lehnherrn. Cautel für den Gläubiger. Form der lehnherrlichen Einwilligung.

§. 22. Fortſetzung, inſonderheit von der Verbindlichkeit des Lehnherrn, zur Conſensertheilung. Von Conſenſen auf beſtimmte Zeit.

§. 23. Nachſuchung um die lehnherrliche Einwilligung, wenn der Gläubiger dazu berechtiget.

§. 24. Von der Nothwendigkeit der lehnherrlichen Einwilligung, bey Ceſſionen der Lehnsſchulden. Verſchiedene Meynungen der Rechtslehrer. Sächſiſche Provinzialverordnungen.

§. 25. B. Von der Einwilligung der Mitbelehnten. Nothwendigkeit derſelben.

§. 26. Verſchiedenheit der Fälle, nachdem, ob Reverſe vorhanden, welche die Mitbelehnten zur Ertheilung ihrer Einwilligung verbinden oder nicht.

§. 27. Vorſichtigkeitsregeln für den Gläubiger, in Anſehung der Unterſchrift der Mitbelehnten, und in dem Fall, wenn mehrere Mitbelehnte vorhanden.

§. 28. Von ſolchen Schulden, welche ohne lehnherrliche und mitbelehnſchaftliche Einwilligung das Lehn ſelbſt afficiren.

§. 29. Von der Verpfändung der Erbzinsgüter. Churſächſiſches Provinzialgeſetz.

§. 30. Von den gerichtlichen Beſtätigungen der Verpfändung unbeweglicher Dinge überhaupt.

§. 31. II. Von den Perſonen, welche bey Beſtellung einer Hypothek concurriren, und der Vorſicht, welche der Unterpfandsgläubiger in dieſer Rückſicht anzuwenden hat.

§. 32. A. Allgemeine Beobachtungsregeln, ſowohl von Seiten des Gläubigers als des Verpfänders.

§. 33. B. Beſondere Beobachtungsregeln, in Anſehung der Perſon des Verpfänders. 1) Von Minderjährigen, 2) Weibern.

§. 34. Fortſetzung. Vorſicht, wenn Weiber nicht für eigene Verbindlichkeiten ihre Güter verpfänden remiſſive.

§. 35. 3) Von myſtiſchen Perſonen und deren gültigen Verpfändungen.

§. 36. C. Beſondere Beobachtungsregeln, in Anſehung der Perſon derer, welchen zu Gunſten ein Unterpfandsrecht beſtellet wird.

§. 37. III. Von den Verbindlichkeiten, welche bey dem Unterpfandsvertrag zum Grund liegen, und daraus wechſelſeitig entſtehen. A. All-

ge-

gemeine Regel von den Verbindlichkeiten, um welcher willen ein Unterpfandsrecht conſtituirt werden kann.

§. 38. Inſonderheit 1) von zukünftigen Verbindlichkeiten, und

§. 39. 2) ſolchen, welche ohne beſondere Conſtituirung ein ſtillſchweigendes Unterpfand würken. Beſondere Erinnerung bey dem Geld, das zur Reparatur eines Hauſes hergeſchoſſen wird.

§. 40. B. Allgemeine Regel von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche erſt aus dem Unterpfandsvertrag entſtehen.

§. 41. Uebergang zu den allgemeinen Cautelen, welche bey einem Unterpfandsvertrag anwendbar und nützlich ſind. 1) Von der Begebung der weitern Verpfändung.

§. 42. 2) Von der Begebung der Veräußerungsfreyheit. Von der Einwilligung in die weitere Verpfändung und Veräußerung überhaupt, und der dabey anzuwendenden Vorſicht.

§. 43. 3) Von dem pacto commiſſorio.

§. 44. 4) Von der clauſula conſtituti poſſeſſorii.

§. 45. 5) Von dem Bedingniß, ſofort und ohne Anſtellung der Hypothekarienklage, auf die Subhaſtation dringen zu können.

§. 46. IV. Form, welche bey dem Unterpfandsvertrag zu beobachten.

§. 47. A. Von der Form überhaupt, nachdem, ob die Conſtituirung der Hypothek ſchriftlich oder mündlich, beſonders oder incidenter bey Gelegenheit des Hauptvertrags, durch Teſtament oder pactum erfolgt.

§. 48.

§. 48. Daher entſtehende Eintheilung der Hypotheken in öffentliche und nicht öffentliche, und erſterer wieder in publicas und quaſipublicas. Verſchiedene Gattungen der erſten.

§. 49. Unſicherheit der hypothecarum quaſipublicarum. Provinzialverordnungen.

§. 50. B. Von der Form der gerichtlichen Beſtätigung insbeſondere, wobey zu ſehen

§. 51. 1) auf das Anbringen der Intereſſenten,

§. 52. 2) auf den Richter, welcher um die Beſtätigung angegangen wird, inſonderheit wenn die Gerichtsbarkeit ſtreitig, wenn der Richter ſelbſt dabey concurrirt. Provinzialverordnungen. Ort, wo die Expedition zu verrichten.

§. 53. 3) Auf die Obliegenheiten des Richters bey der Conſensausſtellung,

§. 54. und zwar a. in Anſehung der zum Grunde liegenden Hauptverbindlichkeit.

§. 55. b. In Anſehung der Beſtätigung des Unterpfandsrechtes ſelbſt, und zwar

§. 56. א. in Anſehung der Qualität der Sache, und der verpfändenden Perſon.

§. 57. ב. In Anſehung der Erſtreckung des Unterpfandsrechtes.

§. 58. ג. In Anſehung der Unterſuchung, ob das Unterpfandsſtück dem Gläubiger völlige Sicherheit gewähre. Wozu erforderlich

§. 59. α. die Erinnerung des Werths der Sache, durch Aufſchlagung der Käufe oder Würderung.

§. 60. β. Die Unterſuchung der ſchon auf der Sache haftenden Schulden.

§. 61. Fortſetzung, und Verhaltungsregeln, in Anſehung des Betrags, bis zu welchem conſentirt werden

den kann, nachdem, ob darüber Landesgeſetze vorhanden oder nicht. Ausfertigung auf Gefahr des Gläubigers. Entſagung und Statthaftigkeit der ſubſidiariſchen Klage.

§. 62. Fortſetzung. Vorſicht des Richters, in Anſehung der Computirung älterer Conſensſchulden. Verhältniſſe der verſchiedenen in Deutſchland üblich geweſenen Münzfuße gegen einander.

§. 62. b. Beabſichtigung der Zinſen bey Berechnung der zu conſentirenden Summe.

§. 62. c. Ingleichen der Retardaten von öffentlichen Gefällen.

§. 63. Provinzialverordnungen, in Anſehung des Verhältniſſes des Werths der Sache, zu dem darauf zu conſentirenden Quantum.

§. 64. Vorſicht des Richters in denen Landen, wo geſetzliche Vorſchriften ermangeln.

§. 65. Cautel für die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 66. Verfahren, wenn Gelder zu Tilgung alter prioritätiſcher Forderungen aufgenommen werden. Von Verſuren.

§. 67. Von der Mitwürkung des Richters bey förmlichen Ceſſionen. In wie weit ſolche erforderlich ſey. Sächſiſche Provinzialverordnungen.

§. 68. Vorſicht des Richters bey den im §. 66. angegebenen Fall, wenn dabey keine förmliche Ceſſion vorgeht.

§. 69. Edictalaufforderung der ſich findenden ältern ungelöſchten Conſensposten. Provinzialverordnungen.

§. 70. Widerſpruch eines Dritten gegen die Conſensausſtellung. Mittel einen ſolchen Widerſpruch zu erledigen. Verfahren des Richters.

§. 71.

§. 71. 7. Von der Ausfertigung ſelbſt, nachdem, ob in Anſehung der zum Grund liegenden Hauptverbindlichkeit ein ſchriftlicher Aufſatz eingereicht worden oder nicht. Von der Clauſel ſalvo iure.

§. 72. Vorſicht des Gläubigers, die Conſensausſtellung möglichſt beſchleunigen zu laſſen.

§. 73. V. Aufbewahrung der Nachricht von ertheilten Conſenſen. Hypothekenbücher — Conſensacten.

§. 74. Bequeme Einrichtung eines Hypothekenbuchs überhaupt.

§. 75. Fortſetzung. A. Angabe des Werths der Grundſtücke und übernommenen Schulden.

§. 76. Fortſetzung. B. Aufzeichnung der Conſensſchulden, Cautionen und ſtillſchweigenden Hypotheken.

§. 77. Fortſetzung. C. Von der Wiederaufhebung des Unterpfandsrechts, und der Löſchung der Conſenſe.

§. 77. b. Insbeſondere von Löſchung der Cautionsbeſtellungen und ſtillſchweigenden Hypotheken.

§. 78. Von den Auszügen aus den Hypothekenbüchern.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Certificat über den Vermögenszuſtand, zum Unterricht des Gläubigers. ad §. 11.

2. Dergleichen in der Geſtalt eines Auszugs aus dem Hypothekenbuch. ad §. 11. und 78.

3. Edictalaufforderung der ungelöſchten Conſensposten. ad §. 21 und 69.

4. Nach=

4. Nachſuchung um lehns- und landesherrliche Einwilligung in die Verpfändung eines Lehngutes. ad §. 51.

5. Formular einer Unterpfandsverſchreibung, nebſt der Einwilligung der Mitbelehnten.

6. Landes- und lehnsherrliche Einwilligung, in die auf ein Lehngut conſtituirte Hypothek. ad §. 71.

7. Unterpfandsverſchreibung, und Conſens bey einer Unterinſtanz.

8. Bittſchrift um Beſtätigung der Ceſſion einer Lehnsſchuld. ad §. 24. und 67.

9. Ceſſion einer conſentirten Schuld, und Confirmation.

10. Supplices um Prolongation eines Conſenſes. ad §. 69.

11. Supplices um Caſſation einer Lehnsſchuld. ad §. 77. und 78.

12. Caſſationsſchein. ad §. eosd.

13. Entwurf eines tabellariſchen Hypothekenbuchs. ad §. 73—78.

Sechstes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Erſter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über die Leiſtung gewiſſer Abentrichtungen.

§. 1. Uebergang zu gegenwärtiger Abhandlung. Begriff einer Dienſtbarkeit überhaupt. Ordnung, in welcher dieſe Lehre abgehandelt wird.

§. 2.

§. 2. Von den Hauptgegenſtänden der über gewiſſe Abentrichtungen abzufaſſenden Aufſätze.

§. 3. I. Von den Zinſenpräſtationen. Von den wiederkäuflichen und unableglichen Zinſen remiſſive.

§. 4. Von den Zins- und Geſchoßbüchern überhaupt.

§. 5. A. Von den Zinspflichtigen.

§. 6. B. Von der richtigen und genauen Angabe der zu leiſtenden Abentrichtung.

§. 7. Von der Verwandlung der Naturalzinſen in Geld, und was dabey zu beobachten.

§. 8. Von der Vorſicht, in Anſehung der Sicherheit des Zinsherrn, und dem Erlaß bey eintretenden Unglücksfällen.

§. 9. Vom Schutz- und Gewerbegeld, Blaſenzins u. ſ. w.

§. 10. Bedingniß, in Anſehung der Conventionalſtrafen, und des modi procedendi gegen die Säumigen.

§. 11. C. Von der bey Abfaſſung eines gültigen Erbzinsregiſters zu beobachtenden Form.

§. 12. a. Von den Perſonen, welche ſich mit der Abfaſſung beſchäftigen.

§. 13. b. Von dem Verfahren ſelbſt, der Vorladung und Vernehmung der Zinspflichtigen.

§. 14. Fortſetzung.

§. 15. Von den Vereinigungen wegen der Collectur, Münzſorten u. ſ. w. Ingleichen von der Vollziehung des Erbzinsregiſters.

§. 16. Cautel, in Anſehung der Verpflichtung der Unterthanen auf das Erbzinsregiſter.

§. 17.

§. 17. c. Von der lehn- und landesherrlichen Beſtätigung eines Erbzinsregiſters.

§. 18. Von den Erbregiſtern, in ſoferne ſie zugleich ein Zinſenregiſter in ſich enthalten remiſſive.

§. 19. d. Von der Abänderung eines Erbzinſenregiſters und deſſen Glaubwürdigkeit.

§. 20. II. Von den Zehendpräſtationen. Doppelter Titel derſelben.

§. 21. Ordnung, in welcher von dieſen Abentrichtungen gehandelt wird.

§. 22. A. Von dem, was bey Errichtung eines Zehendreceſſes, in Anſehung der zehendpflichtigen Perſonen und Güter zu beobachten.

§. 23. B. Von dem, was in Anſehung der Abgabe ſelbſt, und der Art der Erhebung in Acht zu nehmen.

§. 24. Fortſetzung. Von der Zeit des Abzehendens, und der Art ſolches zu verrichten.

§. 25. Fortſetzung. Von den Perſonen, welche dazu gebraucht werden.

§. 26. Fortſetzung.

§. 27. C. Von der Form der Receſſe über das Zehendrecht, und

§. 28. inſonderheit von der obrigkeitlichen Beſtätigung.

Formulare, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

1. Vorladung der Zinspflichtigen zu der Errichtung eines neuen Erbzinsbuchs, ad §. 13. ſeq.

2. Pro-

2. Protokoll über die Errichtung eines neuen Erbzins-
buchs. ad §. 13. ſeq.

3. Zehendreceß. ad §. 20. usque ad finem.

Zweyter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Frohnen und Zwangrechte vorkommen, inſonderheit von Erbregiſtern.

§. 1. I. Von dem Nutzen rechtlicher Aufſätze, über die einem Gut zuſtehende Frohngerechtſame.

§. 2. Eintheilung der Frohnreceſſe in allgemeine und beſondere.

§. 3. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 4. A. Von den Perſonen, welche bey Abfaſſung ſolcher Verträge concurriren, den Gutsherrn und den Dienſtpflichtigen.

§. 5. B. Von den zu leiſtenden Dienſten. Eintheilung derſelben in gemeſſene und ungemeſſene.

§. 6. Angabe der Zeit, des Orts u. ſ. w.

§. 7. Fortſetzung. Von der nähern Beſtimmung der zu leiſtenden Dienſte.

§. 8. Von dem Bothengehen, gezwungenen Tagelohn u. ſ. w.

§. 9. Von der Verwandlung der Dienſte in ein gewiſſes Frohngeld, und was dabey zu beobachten.

§. 10. C. Von den Vergeltungen für die Frohnen, und wie ſelbiger in den Dienſtreceſſen vorſichtig zu erwähnen.

§. 11. D. Von der bey Errichtung ſolcher Receſſe zu beobachtenden Form remiſſive.

§. 12. II. Von den Verträgen über die Ausübung gewiſſer Zwangrechte.

§. 13. A. Von dem, was in den Receſſen über Zwangmühlen, Zwangſchenken und Zwangbacköfen zu beabſichtigen.

§. 14. B. Von dem Dienſtzwang.

§. 15. C. Von der lehns- und landesherrlichen Beſtätigung ſolcher Verträge.

§. 16. III. Von förmlichen Erbregiſtern oder Erbbüchern. Begriff einer ſolchen Urkunde.

§. 17. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 18. A. Von den Perſonen, welche zu Errichtung eines Erbregiſters gebraucht werden.

§. 19. B. Von dem Gegenſtand und Inhalt eines Erbregiſters.

§. 20. C. Von der bey der Errichtung zu beobachtenden Form, und zwar

§. 21. a. von dem, was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten. 1) Zuſammenberufung derer, über welche dem Gute, deſſen Erbregiſter zu Stande gebracht werden ſoll, gewiſſe Rechte zuſtehen.

§. 22. 2) Aufzeichnung der ſämmtlichen Intereſſenten in dem Protokoll.

§. 23. 3) Eröffnung der Expedition, nach der Verſchiedenheit der damit beſchäftigten Perſonen.

§. 24. 4) Vernehmung der ſingulorum, Befreyung des Gutsherrn und Wiedervorleſung.

§. 25. 5) Von der Unterſchrift des Protokolls.

§. 26.

§. 26. b. Von dem, was in Anſehung der Ausarbeitung des Extenſum zu beobachten, und zwar 1) bey der Ausarbeitung ſelbſt,

§. 27. 2) in Anſehung der Vorleſung oder Vorlegung,

§. 28. 3) in Anſehung der Vollziehung.

§. 29. Von der Unterſchrift der Intereſſenten.

§. 30. 4) Von der Ausfertigung der Erbregiſter.

§. 31. 5) Von der lehn- und landesherrlichen Beſtätigung derſelben.

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

1. Specialfrohnreceß. ad §. 1. usq. ad 11.

2. Vorladung, und

3. Protokoll über die Errichtung eines Erbregiſters. ad §. 16. ſeq.

4. Extenſum eines Erbregiſters. ad §. eosd.

Dritter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen über die Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 1. Von den mannichfaltigen Arten der Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 2. Beobachtungsregeln bey einer jeden Dienſtbarkeit im Allgemeinen.

§. 3. Erläuterung und Folgen der erſten Beobachtungsregel, in Anſehung desjenigen, welcher die Dienſtbarkeit conſtituirt.

§. 4. Erläuterung der zweyten Beobachtungsregel, in Anſehung der richtigen Angabe, worinne eine Dienſtbarkeit beſtehen ſoll.

§. 5. Erläuterung der dritten Beobachtungsregel von der Wiederherſtellung und Erhaltung der dienſtbaren Sache.

§. 6. Von der Form ſolcher Dienſtbarkeitsreceſſe überhaupt.

§. 7. Von einigen vorzüglichen Arten der Dienſtbarkeiten.

§. 8. I. Von Jagdreceſſen, und den bey ſelbigen zu beabſichtigenden Gegenſtänden.

§. 9. II. Von der per modum ſervitutis zugeſtandenen Fiſchgerechtigkeit.

§. 10. III. Von den Verträgen über die Conſtituirung des Rechts, ſich eines Weges über fremden Grund und Boden zu bedienen.

§. 11. IV. Von den Verträgen über die Ausübung der Triftgerechtigkeit, und was dabey zu beobachten.

§. 12. A. In Anſehung der Grundſtücken, welche der Trift unterworfen.

§. 13. B. In Anſehung des zu weidenden Viehes.

§. 14. C. In Anſehung der Zeit, zu welcher die Triftgerechtigkeit überhaupt, und inſonderheit bey Hölzern, Wieſen und Feldern ausgeübet werden ſoll.

§. 15. D. In Anſehung der daraus fließenden Einſchränkung der ſonſt zuſtändigen Eigenthumsrechte,

§. 16. und zwar a. in Anſehung des eigenen Behuthungsrechtes,

§. 17. und b. in Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung der mit der Trift beſchwerten Grundſtücke.

§. 18. Fortſetzung.

§. 19. Von der Form und obrigkeitlichen Beſtätigung der Triftreceſſe.

For-

Formulare, welche zu dieſem Abſchnitt ge- hören.

1. Formular eines Vertrags, durch welchen eine Waſſerleitungsdienſtbarkeit errichtet wird. ad §. 1. usque ad 7.

2. Formular eines Jagdreceſſes. ad §. 8.

3. Receß über eine Fahrwegsgerechtigkeit. ad §. 9.

4. Receß über eine Triftgerechtigkeit. ad §. 11 — 19.

Erſt

Erſte Hauptabtheilung,

welche

die Vorkenntniſſe enthält.

Der erſten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften überhaupt, über welche ſchriftliche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwirkung dabey inſonderheit.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften (actus iuridici) überhaupt, über welche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwirkung dabey inſonderheit.

§. 1.

Wenn von den ſchriftlichen Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte (actus iuridici) gehandelt werden ſoll, ſo müſſen wir zuerſt den Begriff, was rechtliche Geſchäfte ſind, feſtſetzen. Wir verſtehen darunter ſolche erlaubte Handlungen der Menſchen, welche gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenſtande haben.

a. Nettelbladt in ſyſtem. element. iurisprud. poſit. german. commun. general. Halle, 1781. §. 183.

§. 2.

So wie man die Gerichtsbarkeit überhaupt in diejenige, welche ſich mit ſtreitigen, und diejenige, welche ſich mit nicht ſtreitigen Sachen beſchäftiget, (iurisdictio contentioſa et voluntaria) eintheilet, ſo ſind auch die rechtlichen Handlungen, in Rückſicht auf den Gegenſtand derſelben, bald Handlungen der ſtreitigen, bald der willkührlichen Gerichtsbarkeit (actus iurisdictionis contentioſae et voluntariae).

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 193. ſq.

§. 3.

§. 3.

Jene beſchäftigen ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Rechtsſachen, und wir ſchließen ſolche aus den Gränzen dieſer Abhandlung aus, wei in den Schriften über den Prozeß zu den in dieſe Abſicht abzufaſſenden Aufſätzen umſtändliche theoreti ſche Anweiſung gegeben wird, und weil es hierunte an guten Muſtern und praktiſcher Anleitung nicht fehlt endlich auch jene Arbeiten jedesmal von einem Rechts gelehrten unternommen werden, dagegen die übrige Arten von rechtlichen Aufſätzen zum wenigſten nich immer einen Juriſten vorausſetzen.

§. 4.

Unter den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit verſtehen wir diejenigen Geſchäfte, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, obgleich kein Rechtsſtreit darüber obwaltet. Sie thei len ſich in Handlungen der bloß willkühr lichen Gerichtsbarkeit (actus iurisdictionis voluntariae mere talis) und in Handlunge der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkei (mixtae). Jene ſind von der Art, daß ſie die Mit wirkung des Richters, nach deſſen vorgängiger Un terſuchung der Beſchaffenheit der Sache erfordern dieſe hingegen ſind ſolche, bey welchen entweder di Zuziehung des Richters ganz unnöthig iſt, oder zun wenigſten nicht in der Abſicht einer anzuſtellende Unterſuchung (cauſae cognitio), ſondern bloß darun geſchiehet, daß die in den Geſetzen vorgeſchrieben Feyerlichkeit dadurch beobachtet, oder der Bewei der Handlung in Zukunft erleichtert werde.

a. Hellfeld in dem angeführten Buche, §. 193.

§. 5.

So wie die Handlungen der bloß will kührlichen Gerichtsbarkeit von einem jede

Richte

Richter an einem jeden Ort, zu jeder Zeit, ſelbſt an Feyertagen [a] und ordentlicherweiſe ſogar in eigenen Angelegenheiten [aa] expediret werden können, ſo wird hingegen bey den Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit erfordert, daß der Richter derjenige ſey, welcher zur Anſtellung der Unterſuchung des vorliegenden Geſchäfts berechtiget iſt, daß er dieſe Unterſuchung an ordentlicher Gerichtsſtelle, nicht an einem Feyertage, oder einer ſonſt ungewöhnlichen Zeit, vornehme, und daß die vorliegende Sache ihn nicht ſelbſt angehe [b].

a. In Anſehung der menſchlichen Ferien, wie man ſie in den Rechten nennt, z. B. Jahrmärkte u. ſ. w. (feriae humanae) iſt dieſes ohne Zweifel: in Anſehung der göttlichen hingegen (feriae divinae) behaupten doch die mehreſten Rechtsgelehrten, daß an ſolchen nur im Nothfall dergleichen Handlungen expedirt werden können, außerdem aber die Handlung dadurch ungültig werde. Claproth in der theoretiſch-practiſchen Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 15. Daß indeſſen gerichtliche Handlungen ohne dringende Noth nicht zur Nachtzeit vorzunehmen, verſteht ſich ohnehin. Notariats-Ordnung §. 24.

aa. L. 4. D. de adopt. L. 1. 5. de manum. vind. Dieſes leidet indeſſen doch bey ſolchen Geſchäften eine Ausnahme, bey welchen ein Dritter eine Verbindlichkeit gegen den Richter, als Theilnehmer an einer ſolchen Handlung, übernehmen ſoll. Claproth im angef. Buche §. 13.

b. Hellfeld in iurisprud. for. §. 194. und die daſelbſt angeführten Geſetzſtellen.

§. 6.

Wenn es heißt, daß die Unternehmung einer Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit auf den Ort, wo das Gericht gewöhnlich gehalten wird, eingeſchränkt ſey, ſo iſt dieſes zwar nicht ſo zu verſtehen, als ob nicht an einem jeden Ort ſolche gültig unternommen werden könnte; allein, es muß nur inner-

halb

halb der Gerichtsgränzen des Richters, welcher ſich damit beſchäftiget, geſchehen, und nur in ſo fern iſt die Regel richtig, daß, wo der Richter und die zur Formirung des Gerichts erforderlichen Perſonen vorhanden, daſelbſt auch das Gericht ſey (ubi iudex, ibi iudicium). Wären aber auch alle dieſe Perſonen, jedoch an einem außer der Gerichtsbarkeit gelegenen Orte beyſammen, ſo iſt eine daſelbſt unternommene Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit ungültig [a], und giebt dem Richter, deſſen Jurisdiction dadurch beeinträchtiget worden, zu Beſchwerden gegründete Gelegenheit. In ſo weit alſo iſt die eben angegebene practiſche Regel unrichtig, obſchon in der Praxi bey Patrimonial-Gerichtshaltern es nicht ſo genau genommen zu werden pflegt, ſondern zuweilen gerichtliche Handlungen von der vorangegebenen Art in den, außerhalb der Gerichtsgränze gelegenen Privatbehauſungen des Iuſtitiarii vorgenommen werden [b], welchenfalls es heißt: Actum N* in meiner des Gerichtsverwalters zu Z* Wohnung erſcheinet ꝛc. ꝛc.

a. Zum wenigſten iſt dieſes der rechtlichen Analogie gemäßer, obſchon von einigen Rechtsgelehrten das Gegentheil behauptet wird. Siehe unten *VI.* Hauptabtheil. *III.* Hauptſtück §. 5.

b. Es iſt aber in einem ſolchen Fall immer rathſam eine oder mehrere der Gerichtsperſonen des Orts mit zuzuziehen, wo eigentlich die Handlung verrichtet werden ſollte. Auch iſt es gewöhnlich, daß in dem Protocoll bemerkt wird, es hätten die Intereſſenten der ordentlichen Gerichtsſtelle entſagt.

§. 7.

Welche Geſchäfte zu der einen oder andern Art gehören, dies läßt ſich ſchwer auf eine Regel bringen, und die Rechtsgelehrten ſind darüber nicht einig [a]. Wir übergehen dieſe Beſtimmung hier zwar mit ſo mehrerem Recht, da in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäfte füglicher angegeben werden kann und ſoll, ob

und

und in wie weit, auch auf welche Art der Richter dabey mitwirken müſſe; indeſſen gedenken wir im Allgemeinen ſo viel, daß im zweifelhaften Fall allemal eine rechtliche Handlung für eine ſolche gehalten werde, welche zu der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört.

a. Claproth im angef. Buche giebt hierüber §. 10. und 11. nähere Erläuterungen.

§. 8.

In der Regel ſind alle Geſchäfte gültig und rechtsverbindlich, wenn auch ſolche nicht zu des Richters Wiſſenſchaft gekommen ſind[a], und wer daher eine Handlung aus dieſem Grunde als nichtig und unbeſtändig anſieht, muß ſolches erweiſen. Wird aber der Richter dazu gezogen, es geſchehe nun nothwendiger oder nicht nothwendiger Weiſe, ſo kann dieſes, in Anſehung der Form, auf eine doppelte Art vorkommen, nachdem, ob die Intereſſenten das unter ihnen verabhandelte Geſchäfte bloß mündlich anbringen, oder aber einen darüber außergerichtlich verabfaßten Aufſatz zur gerichtlichen Beſtätigung einreichen[b].

a. Churſächſ. Conſt. 14. und 43. Part. II. und Conſt. 3. Part. III.

b. Bey zweyſeitigen Verträgen hat der Richter auf das ſorgfältigſte dahin zu ſehen, daß das Anlangen um Beſtätigung von ſämmtlichen contrahirenden Theilen angebracht werde, und es iſt daher bey den Reichs-Gerichten gewöhnlich, wenn das Anbringen nur von einem Theil geſchieht, den andern ad videndum confirmari vorzuladen. Hanzely Einleit. in den Reichshofraths-Proceß. §. 1461.

§. 9.

Geſchiehet das erſtere, ſo iſt der Richter verbunden, das mündliche Anbringen und die ſämmtlichen Punkte der getroffenen Vereinigung genau zu protokolliren. Iſt das Geſchäfte von derjenigen Art, daß es eine weitere Unterſuchung erfordert, ſo ſtellt er nunmehr

mehr ſolche auf die Art an, wie es in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäfte gelehret wird; iſt aber dieſes der Fall nicht, ſo bleibt er dabey ſtehen, daß er 1. darauf ſiehet, daß nicht etwa Perſonen concurriren, welche ſich nach Vorſchrift der Rechte nicht verbinden können, oder daß bey denen, deren Einwilligung zur Gültigkeit die Mitwirkung eines Dritten erfordert, es mit dieſer Einwilligung und der erforderlichen Legitimation ſeine völlige Richtigkeit habe, z. B. Vormünder, Ehemänner u. ſ. w.; und daß 2. der Wille der Theilnehmer an dem Geſchäfte genau ausgedrückt, und allen künftigen Mißdeutungen möglichſt vorgebeugt werde. Dagegen hat ſich der Richter bey ſolchen Geſchäften alles Einredens, Zu- oder Abrathens, außer ſo weit es die Rechtsverbindlichkeit und Formalität[a] erfordert, zu enthalten.

a. Claproth im angef. Buche §. 19. L. 40. pr. D. de iud. jedoch leidet wohl dieſe Enthaltung von Suggeſtionen auch dann eine Ausnahme, wenn ein ſolches Geſchäfte Perſonen mit betrift, welche unter der obervormundſchaftlichen Pflege des Richters ſtehen.

§. 10.

Das vornehmſte hiebey kömmt auf ein umſtändliches und förmliches Protokoll an, worunter wir eine ſchriftliche Erzählung von einer Handlung verſtehen, welche ſogleich[a] bey dem Vorgange aufgeſetzt wird, um glaubwürdige Nachricht davon zu behalten. Man nennt ſolche auch Regiſtraturen[b], und man hat dabey theils auf den Verfaſſer, theils auf die Form zu ſehen.

a. Notar. Ordn. v. 1512. §. 6. Dadurch unterſcheidet ſich auch ein Protokoll von einem gerichtlichen Atteſtat. Carpzov de protocollo. Leipzig 1677.

b. Von den verſchiedenen Benennungen des Worts Protokoll und Regiſtratur, ſiehe Hofmanns deutſche Reichspraxis §. 20. Gemeiniglich nenn

nennt man diejenigen Niederſchreibungen, bey welchen alle Förmlichkeiten beobachtet werden, Protokolle, diejenigen hingegen, wo man nur kürzlich und ohne ſo genaue Beobachtung der Förmlichkeit den Vorgang aufzeichnet, Regiſtraturen. Mereau Verſuch einer Anleit. zu rechtl. pract. Arbeiten, Th. II. S. 411. So unterſcheidet man z. B. bey manchen Collegien auf ſolche Art die Aufzeichnungen deſſen, was coram Collegio mit Bemerkung der anweſenden Gliedern geſchieht, von demjenigen, was außerdem ad acta regiſtrirt wird, und legt nur jenen den Nahmen der Protokolle bey.

§. 11.

Sehen wir auf den Verfaſſer eines Protokolls, ſo muß ſolches eine vereidigte Gerichtsperſon ſeyn [a], und der Richter ſelbſt kann kein gültiges Protokoll fertigen, dafern er nicht dazu verpflichtet iſt [b]; ſo wie hingegen der Gerichtsſchreiber nie ein gültiges Protokoll faſſen kann, wenn nicht der Richter oder die übrigen Gerichtsperſonen dabey zugegen [c]. Daß in manchen Landen [d] die Regiſtraturen der Gerichtsherren über actus voluntariae iurisdictionis einen gewiſſen Glauben haben, iſt von gemeinen Rechten abweichend, und daher über den buchſtäblichen Inhalt eines ſolchen Geſetzes nicht auszudehnen.

a. Erl. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 5. Ja in Churſachſen muß er gar ein Notar ſeyn, ibid. §. 7. doch leidet dieſes nach einem Reſcript an die Schöppenſtühle vom 12ten April 1718 bey den Auditeurs eine Ausnahme. Cod. Frid. Th. III. Tit. 4. §. 5.

b. Cap. II. X. de prob. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6.

c. Nach dem principio iur. canon. Vnius fidei non creditur.

d. Erl. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 5. Deciſ. 38.

§. 12.

Zu der Form [a] gehört, 1. daß das Protokoll mit der Beſtimmung des Orts und der Zeit anfange [b], daß

daß alsdenn 2. der ganze Vorgang richtig protokollirt werde, 3. daß ſolches Protokoll den Partheyen vorgeleſen [c], und daß ſolches geſchehen, bemerkt, 4. die mit gegenwärtigen Gerichtsperſonen am Rande oder am Schluß im Contert, z. B. in Beyſeyn des Richters ꝛc. ꝛc. benennt, und die Unterſchrift des Gerichtsſchreibers mit dem Amtstitel beygefüget werden [d]. Dieſes Protokoll über eine ſolche Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit wird entweder den Intereſſenten in beglaubter Abſchrift [e] zugeſtellt, und vertritt ſodann die Stelle der richterlichen Beſtätigung, oder es wird hernachmalen eine beſondere Confirmation in Geſtalt eines Decretes ausgefertiget, in welcher der weſentliche Inhalt der getroffenen Abrede und die wahre Beſchaffenheit des Geſchäftes eingeſchaltet wird.

a. Daß ein ſolches Protokoll ins gebrochene geſchrieben, die linke Seite leer gelaſſen, und darauf nur die Namen der bey der Handlung anweſenden Gerichtsperſonen geſetzt werden, iſt zwar nicht weſentlich nöthig, aber doch faſt allgemein bräuchlich. Das Wort Actum iſt auch aller Orten herkömmlich.

b. Erläut. Churſächſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6.

c. Notar. Ord. von 1512. §. 13. Erläut. Churſächſ. Proc. Ordn. l. c. Böhmer de contractu non praelecto, Halle 1700.

d. Von Rechtswegen muß es ganz von dem Gerichtsſchreiber geſchrieben ſeyn, und die Unterſchrift allein iſt nicht hinlänglich. An den Orten, wo jeder Gerichtsſchreiber Notar ſeyn muß, iſt auch dieſes ſubſcribendo zu bemerken. Sonſt iſt von der Abfaſſung der Protokolle nachzuſehen Schott in der Vorbereitung zur juriſtiſchen Praxis, beſonders in Rückſicht auf die Schreibart in rechtlichen Geſchäften §. 45. Stryk de iure protocolli. Frankfurt 1672.

e. Eine ſolche Abſchrift wird der Natur der Sache nach nicht ins gebrochene geſchrieben, und es werden ſelbigen

gen die tutoria, curatoria, Vollmachten ꝛc. kurz alles was zur Legitimation der Intereſſenten gehört, ebenfalls abſchriftlich beygefügt.

§. 13.

Noch iſt in Anſehung der Form der Protokolle über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu merken, daß, 1. wenn die Partheyen ſich nicht deutlich genug ausdrücken, wohin ihre Meynung gehe, der Richter die nähere Erklärung abfordern müſſe [a]; daß 2. im weſentlichen nichts radirt, ausgeſtrichen, oder am Rand geſetzt werden dürfe [b], und wenn die Partheyen beym Wiedervorleſen etwas erinnern, dieſes nicht ausgeſtrichen, ſondern am Ende beſonders angemerkt werden müſſe [c]; 3. die Unterſchrift der Intereſſenten und der anweſenden Gerichtsperſonen zwar räthlich, allein in der Regel, wo nicht die Landesgeſetze ſolches erfordern, nicht weſentlich nothwendig ſey. In *Churſachſen* iſt beſonders verordnet [d], daß der Mangel der Unterſchrift der Gerichtsperſonen und der Intereſſenten der Gültigkeit der Regiſtratur nichts benehmen ſolle. Es verſteht ſich im übrigen von ſelbſt, daß das iudicium bey Anbringung eines ſolchen Geſchäftes gewiß ſeyn müſſe, daß die ſich anmeldenden Intereſſenten auch würklich diejenigen Perſonen ſind, für welche ſie ſich ausgeben, und im zweifelhaften Fall muß daher eine recognitio perſonarum [e], welche durch die Gerichtsperſonen oder andere bey der Gerichtsſtelle bekannte glaubwürdige Leute, denen die Anbringer perſönlich genugſam bekannt, bewürkt und davon Nachricht zu den Acten gebracht wird, vorausgehen.

a. Jüngſter Reichsabſchied §. 41. Clem. 2. de V. S. Neue Goth. Proc. Ordn. Cap. 1. §. 3. S. 3.

b. Das Radiren oder am Randſetzen wird in Praxi nicht ſo genau genommen, und man kann ſich die Mühe des Umſchreibens erſparen, wenn man in fine, daß, und was am Rand geſetzt worden, noch wörtlich

lich erinnert, und die Unterſchrift der Intereſſenten dazu bringt.

c. Goth. Proc. Ordn. am a. O. Erläut. Churſächſ. Proc. Ordn. am a. O.

d. Erläut. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 11. §. 6.

e. Ein ſolches Beyſpiel ſiehe beym III. Hauptſtück dieſer Hauptabth. §. 103. ingl. VI. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 4.

§. 14.

Ueberreichen hingegen die Theilnehmer an einem rechtlichen Geſchäfte bey dem Geſuch um deſſen richterliche Beſtätigung einen bereits gefertigten und vollzogenen Aufſatz, welches heut zu Tage immer der gewöhnlichſte Fall iſt; ſo unterſcheiden wir wieder, ob das Geſchäfte zu den Handlungen der bloß, oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehöre. In beyden Fällen muß die erſte Beſchäftigung des Richters dahin gehen, zu erforſchen, 1. ob die Intereſſenten ſich rechtlich verbinden können, 2. ob in dem Aufſatz alles enthalten, was die Natur des Geſchäftes erfordert, 3. ob nichts darinne vorkomme, was gegen die Geſetze oder die Gerechtſame eines Dritten ſtreitet, oder der beſtätigenden Gerichtsſtelle wider Gebühr eine Verbindlichkeit auflegt, und endlich 4. ob auch wirklich die in dem Aufſatz enthaltenen Verabredungen die wahre Willensmeynung der Intereſſenten ſind, und der Aufſatz von ſelbigen wirklich durch Hand und Siegel vollzogen worden [a]. Iſt das Geſchäfte ein ſolches, welches weiter keine Unterſuchung erfordert, ſo bleibt der Richter dabey ſtehen, und ſchreitet nun gleich zu der gebetenen Confirmation, von deren Form in der Folge gehandelt wird.

a. Erſcheinen die Intereſſenten ſelbſt vor dem Gericht, und ſind ſie ihren Perſonen nach bekannt, ſo iſt die Sache im klaren. Außerdem müſſen gerichtliche Recognitionen der Unterſchriften und Siegel (ſiehe unter

ter III. Hauptſtück dieſer Hauptabth. §. 61.) und der Perſonen (§. praec. inſonderheit not. e) vorausgehen.

§. 15.

Alle dieſe in dem vorigen §pho angegebenen Erforderniſſe fließen aus der Natur der Sache. Der Richter hat alſo ad 1. inſonderheit nach den Vollmachten, Beſtallungen, Volljährigkeit, Vormundſchafts-Beſtätigungen und der Legitimation ad cauſam, z. B. Ceſſion, Erbrecht u. ſ. w. zu fragen, und davon durch beglaubte Abſchriften Nachricht zu den Akten zu bringen: er ſorgt ad 2. dafür, daß dem Mangel entweder gleich abgeholfen werde, oder er giebt den Aufſatz zur Verbeſſerung zurück [a]: eben ſo verfährt er ad 3., und händigt ſolchenfalls die Schrift zur Weglaſſung dieſer Stellen zurück, oder er läßt ſolche zwar ſtehen, erwähnt aber derſelben in der Confirmation ausdrücklich als ungültig, oder mit ausdrücklicher Verwahrung, daß für ihn oder einen Dritten [b] daraus keine Verbindlichkeit erwachſe, ſo wie er endlich ad 4. in dieſer Abſicht den Aufſatz den Intereſſenten, wenn ſelbige vor Gericht ſich eingefunden, von Wort zu Wort vorlieſt, und ſolchen ihre Unterſchrift und Siegel zur Recognition vorlegt. Beyſpiele inſonderheit von dem, was unter No. 2 und 3 erwähnt worden, kommen in der Folge vor.

a. Iſt ſich nicht zu verſprechen, daß die Intereſſenten einen ordnungsmäßigern Aufſatz zu Stande bringen, oder leidet die Sache keinen Verzug, ſo iſt das kürzeſte Mittel, alles mündlich, wie im vorhergehenden gelehrt worden, zu verhandeln.

b. Siehe den §. 18. dieſes Hauptſtücks.

§. 16.

Iſt hingegen von einer Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit die Rede, ſo ſtellt der Richter, nach vorgängiger Ueberlegung, ob er auch competent ſey, nachdem dieſe Punkte erörtert ſind, die Unterſu-

chung der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt an, auf di Art, wie es in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäft gelehrt wird. Findet ſich hierbey ein rechtliches Hin derniß, ſo muß ſolches aus dem Wege geräumt wer den, oder widrigenfalls wird die Confirmation verſagt Iſt aber ein rechtliches Hinderniß nicht vorhanden, ode daſſelbe zur Gnüge erlediget, ſo wird zu der Confirma tion ſelbſt geſchritten, und der Richter würde ſich Ver antwortung ausſetzen [a], wenn er damit ohne rechtlich Urſache entſtehen wollte [b].

a. Weil man ſolches als eine Verſagung der Rechts pflege anſähe, arg. des Reichs-Deputat. Abſch vom Jahr 1600. §. 26. weshalb eine Extrajudicial Appellation an den Oberrichter ergriffen werden kann Claproth im angef. Buche §. 23.

b. Siehe auch den §. 23. dieſes Hauptſtücks, inglei chen die Anweiſung zur Abfaſſung der Be richte, 2te Auflage, Leipzig 1788. II. Haupt abth. I. Hauptſtück §. 5.

§. 17.

Die richterliche Beſtätigung (confirmatio ſelbſt wird auf eine doppelte Weiſe ertheilet, entwe der ſo, daß ſelbige dem von den Partheyen überreich ten Aufſatz am Ende angehängt wird, oder in de Art, daß nach einem im Namen des Richters abgefaß ten Eingang der ganze zur Beſtätigung eingereicht Aufſatz eingeſchaltet, und wenn dieſer von Wort z Wort inſeriret worden, am Schluß die gerichtliche Con firmation appendicirt wird [a]. Auch iſt es an manche Orten gewöhnlich, daß ein ſolcher Aufſatz in der Ur chrift in einen Bogen eingeheftet wird, von welche das erſte Blatt den eben erwähnten Eingang [b] enthäl das letztere aber die Beſtätigung ſelbſt. Es geſcheh nun die Beſtätigung auf dieſe oder jene Art, ſo iſt i dem richterlichen Aufſatz zu erwähnen, 1. von wem da Anlangen um Confirmation geſchehen (§. 8. not. b.

2. wo

2. was darauf (§. 14. 15. und 16.) Gerichtswegen verhandelt worden, und 3. daß ſich hieraus allenthalben ergeben, daß die Beſtätigung unbedenklich und damit nicht zu entſtehen ſey. In allen Fällen muß die richterliche Unterſchrift und des Gerichts Siegel, wenn nicht nach der Obſervanz eines Gerichts das Siegel allein bräuchlich, wie z. B. bey den Sächſiſchen Hofgerichten, den Schluß machen, und es wird bald die Ausfertigung nur einmal, bald aber ſo vielmal, als Theilnehmer an dem Geſchäfte es verlangen, erfolgen, in welchem leztern Fall dieſes bald in der Art geſchieht, daß jeder Intereſſente ein Original erhält, bald ſo, daß die übrigen copias vidimatas erhalten. Ungeachtet alle dieſe Arten der gerichtlichen Beſtätigungsertheilung [c] von einerley rechtlicher Würkung ſind, ſo iſt es doch wohl gethan, ſich nach dem bisherigen Gerichtsbrauch zu richten, und auf allen Fall muß von dem eingereichten Aufſatz, den die Partheyen vollzogen, ein Originalexemplar, oder eine vidimirte Abſchrift, nebſt dem Concept der Beſtätigung, bey den Gerichtsakten behalten werden.

a. Dies heißt man inſonderheit ingroßiren.
b. Erfüllt der introitus das erſte Blatt nicht ganz, ſo bleibt es entweder leer, oder es wird durch einen Queerſtrich eine unächte Einſchaltung unthunlich gemacht.
c. Formulare von beyden Arten der Beſtätigungsertheilung ſind am Schluſſe dieſes erſten Hauptſtücks befindlich.

§. 17 b.

Für eine ſolche richterliche Beſtätigung werden jedesmal gewiſſe Confirmations-Gebühren angefordert. Den Betrag derſelben beſtimmen die Taxordnungen und das Herkommen [a], wobey gemeiniglich das Quantum, von welchem in dem Aufſatz die Rede iſt, den Maaßſtab abgiebt. Sind mehrere Intereſſenten,

ſo werden, dafern nicht ein anderes deshalb verabrede[t] worden, dieſe Unkoſten unter denſelben vertheilet, wei[l] ſie insgeſammt als Impetranten angeſehen werden, auch die Handlung zu gemeinſamen Nutzen gereicht. Bey Ausfertigung mehrerer Exemplare werden regula[-]riter von den übrigen nur die Stempel-iura und Copia[-]lien gefordert, doch wird an manchen Orten für die an[-]deren halb ſo viel als für das erſte bezahlt [b]. Dieſ[e] Koſten müſſen übrigens bey der Aushändigung entrich[-]tet werden [c], und die Intereſſenten können ſich dere[r] nicht entbrechen, wenn ſie auch nach geſchehener An[-]bringung von dem Contract abgehen wollten.

a. Claproth im mehr angeführten Buche, §. 22 b.

b. Wenn die übrigen nur beglaubte Abſchriften verlan[-]gen, zahlen ſie auf allen Fall nur die Copialien und die Vidimirungs-Gebühren.

c. Glaubt eine Gerichts-Stelle ſich wegen der Koſte[n] nicht geſichert, ſo pflegt wohl auch eine vorläufig[e] Reſolution dahin zu ergehen; es läge die Ausferti[-]gung nun bereit und könne, gegen Entrichtung vo[n] ſo und ſo viel an Gerichtsgebühren oder Canzley-Iuri[-]bus, abgelangt werden.

§. 18.

Gewöhnlichermaßen pflegen die gerichtlichen Con[-]firmationen unter den Reſervationsclauſeln er[-]theilet zu werden: daß die Beſtätigung den Landesherrn *), dem Richter, ja auch ei[-]nem Dritten an den ihm zuſtändigen Rech[-]ten und beſſern Befugniſſen unſchädlic[h] ſeyn ſolle, welches man die clauſulas ſalvatoria[s] nennt. Allein der Nutzen dieſer Art von Vorbehal[t] iſt äußerſt gering. So viel die Rechte eines Dritte[n] anlanget, ſo können ſolche ihm an ſich ohne ſeine Mit[-]würkung nicht genommen werden, und es iſt alſo gan[z] unnütz, ihm wegen ſolcher Handlungen zu proſpiciren, welche ihm an ſich nie präjudiciren können [a]. Wa[s] hin[-]

hingegen den Richter anlanget, ſo kann ſelbiger diejenigen Verbindlichkeiten, welche für ihn aus der Beſtätigungshandlung entſtehen, unmöglich durch eine ſolche generale Proteſtation von ſich ablehnen, weil die Rechte dergleichen Proteſtationen, als facto contrarias verwerfen [b], und da die Confirmation ſelbſt den Richter zu einem mehrern nicht verbindet, als in dieſer Handlung ſelbſt liegt; ſo gehören wohl auf allen Fall dieſe Vorbehalts-Clauſeln unter die unnützen [c], welche der Gerichtsbrauch ohne Rechtsgrund eingeführt hat, welche jedoch einmal ſo gewöhnlich worden, daß deren Weglaſſung leicht anſtößig ſeyn könnte.

*) Dies verſteht ſich ohnehin. Claproth im angef. Buche §. 23 a.

a. Es fließt dieſes ſchon aus den natürlichen Geſetzen, und aus der ganzen Analogie des bürgerlichen Rechts. Iſt aber der Dritte ein ſolcher, welcher die Handlungen des einen Mitpaciſcenten zu vertreten verbunden, weil er, wie die Geſetze reden, cauſam von ſelbigen hat, ſo ſchützt ihn dieſe Clauſel auf keinen Fall dafür, die Verbindlichkeiten, welche jener übernahm, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

b. Es wäre lächerlich, das Gegentheil anzunehmen, da man unter dieſer Vorausſetzung nie ſich eines Nutzens der gerichtlichen Confirmationen erfreuen könnte, welche doch immer in den mehreſten Fällen aus der Urſache geſucht wird, damit der Richter, dem in Anſehung der Sache, welche den Gegenſtand der Unterhandlung ausmacht, gewiſſe Rechte zuſtehen, ſeine Einwilligung ohne Einſchränkung zu Tage lege. Nettelbladt im a. B. §. 130. Es iſt dieſes um ſo gewiſſer anzunehmen, da man überhaupt in den Rechten annimmt, daß alle Entſagungen der eingeſchränkteſten Auslegung unterworfen ſind, und daher der Richter durch die Confirmation ſich ſeiner Befugniſſe nur in ſoferne begiebt, als ſolches ausdrücklich geſchehen, oder aus den gebrauchten Ausdrücken unwiderſprechlich folgt. So iſt z. B. freylich ſehr natürlich, daß die Beſtätigung eines Kaufs als Lehnherr eine ſtillſchweigende Entſagung des Näherrechts involvire: Walch in dem Näherrecht, erſtes Buch Vtes Haupt-

ſtück, §. 5. allein ein anderes iſt es, wenn die Beſtätigung nur gerichtlich, nicht zugleich Lehnherrlich erfolgt. Ebenderſelbe a. a. O. §. 6. In einem ſolchen Fall, wo die Entſagung aus der Beſtätigung nicht folgt, iſt alſo eine ſolche ſalvatoriſche Clauſel unnütz, in dem Fall aber, wo die Folge daraus auf eine Entſagung unwiderſprechlich iſt, oder wo außerdem, wenn man nicht die Entſagung eines gewiſſen Intereſſe behaupten wollte, aller Endzweck einer ſolchen Beſtätigung wegfiele, langt ſolche nicht aus, ſondern der Richter kann und muß hier ſein Recht, was er erhalten wiſſen will, ſich namentlich in der Confirmation vorbehalten.

c. Inſonderheit iſt es gewöhnlich bey Beſtätigung der Innungs-Briefe, das Recht zu mehren und zumindern, nachdem, wie es die veränderten Zeitumſtände und das gemeine Wohl erheiſchen würden, ausdrücklich vorzubehalten.

§. 19.

Es ſchließt aber dieſes, was bisher behauptet worden, keinesweges den Nutzen gewiſſer Specialreſervationen aus, welche ein vorſichtiger Richter bey dieſem oder jenem Geſchäfte zu Behauptung ſeiner Rechte oder Verminderung der ihm außerdem daraus erwachſenden Verbindlichkeiten der Beſtätigung inſerirt [a]. Beyſpiele hiervon finden ſich unter andern bey den Unterpfandsbeſtellungen, davon unten [b] gehandelt wird, u. ſ. w. Auch iſt es nicht ungewöhnlich, die Beſtätigungen auf gewiſſe Bedingungen oder Vorausſetzungen zu beſchränken, z. B., daferne dies oder jenes annoch beigebracht werde, oder in der oder jener Art erfolge, maaßen außerdem die ertheilte Beſtätigung ohne Würkung bleiben und als nicht ertheilt angeſehen werden ſolle.

a. Siehe den §. 15. dieſes Hauptſtücks.
b. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 61.

§. 20.

Es iſt oben erinnert worden, daß die Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit von jedem Richter beſtätiget werden können, die der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit hingegen an den competenten Richter gewieſen ſind. Es iſt alſo die erſte Sorge der Theilhaber an einem rechtlichen Geſchäfte dieſe, zu unterſuchen, ob das Geſchäfte zu der erſten oder letztern Art gehöre, und es iſt im zweifelhaften Fall zum wenigſten immer das rathſamſte, ſich an den competenten Richter zu wenden. Wenn aber auch das Geſchäfte ſeiner Natur nach die Competenz des Richters nicht erfordern ſollte [a], ſo muß man dennoch dahin ſehen, daß der Richter in ſeinem Gerichtsbezirk ſelbſt die Confirmation unternehme [b], und nicht etwa in einem fremden Gerichtsſprengel ſich einer ſolchen Handlung unterziehe. Iſt es hingegen ausgemacht nothwendig, daß der Richter competent ſeyn müſſe, ſo muß man genau unterſuchen, ob das Geſchäfte ſeiner Natur nach vor den Richter der Perſon, (Iudex in foro domicilii) oder der Sache, welche den Gegenſtand des rechtlichen Geſchäfts ausmacht (rei ſitae,) gebracht werden müſſe [c], und im erſtern Fall iſt wieder darauf zu ſehen, ob das Geſchäfte für den Oberrichter oder den Unterrichter [d] gehöre, imgleichen ob unter zwey Gerichtshöfen, welche in Anſehung der Gerichtsbarkeit concurriren (concurrentem iurisdictionem habent), das Geſchäfte an einen ſo gut, als an den andern gebracht werden könne. Betrift das vorſeyende Geſchäfte den Richter ſelbſt [e], ſo überträgt er, wenn das iudicium aus mehrern Perſonen beſteht, welche poteſtatem iudiciariam haben, ſolches dem nächſten ihm nachgeordneten Beamten, oder wenn dieſes nicht iſt, oder ſich ſonſt dabey ein Bedenken äußert, ſo requirirt er einen Notar [f], oder bringt dieſe Angelegenheit an den Oberrichter.

a. Welche

a. Welche Geſchäfte von dieſer Art ſind, wird bey den Specialabhandlungen jedesmal beygebracht werden, und wir nennen, als hieher gehörig, beyſpielsweiſe nur folgende: Geradekauf, Uebergebung der Teſtamente und deren Eröffnung, Beſtätigung der Schenkungen, und ſolcher Contrakte, durch welche das Eigenthum unbeweglicher Güter nicht transferirt wird u. ſ. w. Claproth im mehr angez. Buche §. 10. Indeſſen wird auch bey ſolchen Geſchäften, bey welchen auf die Competenz gar nicht geſehen wird, immer vorausgeſetzt, daß ſie nicht an einen ſolchen Richter gebracht werden, deſſen Gerichtsbarkeit nur auf ein gewiſſes genus cauſarum beſchränkt iſt, und es ſtehet z. B. dahin, ob ein non clericus vor einem geiſtlichen Gericht gültig teſtiren könne. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Th. IV. S. 433. u. f.

b. Claproth im a. B. §. 13. inſonderheit not. i. Freylich behaupten viele Rechtsgelehrte das Gegentheil; indeſſen iſt einmal jene Meinung faſt aller Orten angenommen, und alſo auf allen Fall die ſicherſte. Siehe hiervon §um 6. dieſes Hauptſtücks.

c. Alle Geſchäfte der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören in der Regel vor das forum domicilii, wenn ſie nicht eine unbewegliche Sache zum Gegenſtande haben, als in welchem letztern Fall die Competenz des Richters, unter welchem die Sache gelegen, eintritt. So gehören alſo vor den iudicem rei ſitae alle Käufe über unbewegliche Sachen, Ertheilungen der Hypotheken, Beſtätigungen der Dienſtbarkeitsreceſſe von aller Art Erbvertheilungen u. ſ. w.

Auch dieſes wird in der Folge bey jedem Geſchäft angegeben. So kann z. B. eine Legitimation eines Kindes nicht bey dem Unterrichter geſucht werden u. ſ. w. Im zweifelhaften Fall darf die erſte Inſtanz nicht übergangen werden, und wenn die Obergerichte (merum imperium) und die Erbgerichte nicht in einer Perſon vereinigt ſind, ſo muß man ſich in der Regel, und dafern nicht die unter mehrern Gerichtsſtellen ſubſiſtirenden Verträge ein anderes erheiſchen, an dieſen, nicht an jenen wenden. Iſt endlich der Fall vorhanden, daß die Gerichtsbarkeit un-

te

ter mehrern ſtreitig, ſo wendet man ſich an den nächſten Oberrichter.

e. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 13. Siehe auch die Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. II. Hauptabth. I. Hauptſtück §. 3.

f. Siehe das folgende Hauptſtück. §. 34.

§. 21.

Dieſer Fall der concurrenten Jurisdiction äußert ſich bey den höchſten Reichsgerichten und in Sachſen bey den Regierungen und Hofgerichten. Erſtere haben zwar völlig concurrente Gerichtsbarkeit, dennoch ſind, wie in der Folge bey der Abhandlung der einzelnen Geſchäfte gezeigt wird, viele Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche einzig und allein vor den Reichshofrath gebracht werden müſſen; daher man ſich im zweifelhaften Fall freylich am ſicherſten an dieſe Behörde wendet. Welche Geſchäfte dieſer Art vor den Reichshofrath, welcher die Beſtätigung der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit unter dem allgemeinen Namen der cauſarum gratiae begreift, privative gehören, und von der Art, wie ſolche daſelbſt traktirt werden, ingleichen von dem desfallſigen modo procedendi bey dem Cammergericht, wo man ſie *) zu den cauſis extraordinariis zählt, handeln die Anweiſungen [a] zum reichsgerichtlichen Proceß umſtändlicher [b]. Auch die Reichshofcanzley hat bey manchen ſolchen Geſchäften [c] eine Concurrenz.

*) Concept der Cammer-Gerichts-Ordn. P. III. Tit. 3.

a. Elect. iur. publ. Tom. II. P. I. Sect. II. Tafinger in inſtit. iurispr. cameral. §. 386. 87. Hanzely Anleit. zum Reichshofrathsproceß §. 1440. u. f. S. auch die angezogene Anweiſung zur Berichtsabfaſſung, I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück §. 24. u. f.

b. Gemeiniglich rechnet man zu den Geſchäften dieſer Art, welche ſowohl vor dem Reichshofrath, als vor dem Cam-

Cammer-Gericht verhandelt werden können, folgende: 1. die Bekräftigungen der Adoptionen und Emancipationen, 2. die Beſtellungen der Vormünder, 3. die Bekräftigungen der Statuten, Verträge, Vergleiche und dergleichen, 4. die Verleihungen eines ſichern Geleits, und 5. die Creirungen der Kaiſerl. Notarien. Hingegen legt man dem Reichshofrath folgende privative bey: 1. die Verleihungen der Großjährigkeit, 2. die Bekräftigungen der Einführung des Erſtgeburts-Rechts, 3. die Ertheilungen des Kaiſerl. Conſenſes, zur Veräußerung oder Verpfändung eines Reichslehens, 4. die Kaiſerl. Privilegien überhaupt und Druck-Privilegien inſonderheit, 5. die Verleihungen ſogenannter eiſerner Briefe oder Moratorien, 6. die Legitimationen unehelich gebohrner Kinder, 7. die Belehnungen der Vaſallen, und 8. die Huldigungen der Reichsſtädte. Hanzely im angef. Buche §. 1442 und 43. Doch beruhet dieſe Abtheilung nicht außer Streit. Malblank in der Anleit. zur Kenntniß der deutſchen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzley-Verfaſſung und Praxis, III. Theil. S. 336.

c. Malblank im angef. Buche, S. 354 und umſtändlicher Moſer von den Kaiſerlichen Regierungs-Rechten.

§. 22.

In Anſehung der Sächſiſchen Hofgerichte iſt ebenfalls ſo viel durch den Gerichtsbrauch entſchieden, daß in der Regel die Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht für ſelbige, ſondern ausſchließungsweiſe für die Regierungen gehören, obgleich hierüber unter den Collegien nicht ſelten Irrungen entſtehen. Wo deshalb nicht beſondere Geſetze vorhanden, ſo ſcheint die Analogie der Reichsgerichte zum Grunde zu liegen, und durch die Aehnlichkeit der Regierungen mit dem Reichshofrath, und der Hofgerichte mit dem Cammergericht [a] die Folge begründet zu ſeyn, daß diejenigen Handlungen, welche nicht an das Cammergericht zur Beſtätigung gebracht werden

den können, auch nicht von der Competenz der Hofgerichte ſind. Zum wenigſten iſt es außer Streit, daß alle ſolche Beſtätigungen, welche eine Ausnahme von dem gemeinen Recht ausmachen (cauſae gratiae,) ingleichen diejenigen, wo das lehnherrliche Obereigenthum einſchlägt, endlich auch diejenigen, bey welchen eine Policeyangelegenheit mit concurrirt, ausſchließungsweiſe für die Regierungen gehören: und überhaupt iſt es alſo im zweifelhaften Falle am ſicherſten, ſich an dieſe Collegien zu wenden.

a. Rudlof von der Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Cammergericht. Bützow 1769.

§. 23.

Der Richter muß um die Confirmation einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit förmlich angegangen werden, (§. 8. not. b.) und es iſt alſo illegal, wenn er nur von ohngefähr zugegen iſt, und ſich einer ſolchen Handlung unterzieht [a]. Iſt aber die Erſuchung ordentlich erfolgt, ſo darf er ohne gerechte Urſachen ſich der Ausübung ſeines Amts nicht weigern, wenn er ſich nicht einer verhältnißmäßigen Ahndung ausſetzen will [b].

a. Claproth im a. B. §. 14. und es muß ſolches, ingleichen ob es ſchriftlich oder mündlich geſchehen, im Eingang der Confirmation gedacht werden.

b. Man findet hierüber eine merkwürdige Verordnung in dem L. 59. C. de decurion. Allein an die daſelbſt geordnete hohe Strafe wird wohl heut zu Tage nicht mehr gedacht.

§. 24.

Die Würkung der Confirmation iſt nach der Verſchiedenheit der Geſchäfte, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen, verſchieden. Iſt die gerichtliche Mitwürkung bey einem Geſchäfte, der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Form halber, von rechtlicher Nothwendigkeit, ſo hat bey ſolchem die Confirmation die

die Würkung, daß ein außerdem ungültiges Geſchäfte nunmehr eine rechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit erhält [a]. Iſt die gerichtliche Beſtätigung darum nöthig, weil die Handlung ohne die Unterſuchung und Einwilligung des Richters nicht beſtehen kann [b], oder überhebt ſolche die Intereſſenten mehrerer beſchwerlichen Feyerlichkeiten [c], ſo iſt die Würkung ebenfalls klar und wichtig. Iſt hingegen dieſes nicht, ſo iſt wohl die Erleichterung des Beweiſes der einzige Nutzen, welcher von der gerichtlichen Beſtätigung zu erwarten iſt [d], und ſie ſchützt wenigſtens gewiſſermaßen gegen die Ausflucht eines Intereſſenten [e]: „er habe die Sache nicht ſo verſtanden, er kenne die Würkung der oder jener Clauſel nicht" u. ſ. w. Im übrigen begründet die Confirmation an ſich den Gerichtsſtand nicht, oder doch nur in ſoferne, als die Rechtsſätze von dem foro contractus hierunter eintreten.

a. Wir erwähnen zum Beyſpiel der Schenkung über 500 Ducaten (ſolidos,) welche ohne gerichtliche Inſinuation ganz ungültig iſt u. ſ. w.

b. z. B. die Veräußerung der unbeweglichen Güter eines Minderjährigen, die Beſtellung einer Hypothek u. ſ. w. Auch macht in manchen Landen ein gewiſſer Stand die Suchung richterlicher Beſtätigung zur Nothwendigkeit, z. B. bey den Bauern. Corp. Conſtit. Calenb. Tom. IV. no. 8.

c. Es iſt dieſes der Fall z. B. bey Teſtamenten, bey welchen die Niederlegung vor Gericht den Teſtirer aller weitern Feyerlichkeiten überhebt u. ſ. w.

d. So kann z. B. in Churſachſen derjenige, welcher ſeiner Forderung halber einen gerichtlichen Receß für ſich hat, wider Beklagten ohne ferneres Verhör und Recognition verfahren laſſen. Erled. der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 2. Keineswegeſ aber folgt daraus, daß ein Dritter nunmehr dadurch verbindlich werden könne, oder daß ein Vertrag nunmehr nicht einer Verletzung halber angefochten werden dürfe. Doch wird ſolches in manchen Fällen, z. B. bey Erbtheilungen, behauptet. Siehe unten das IV. Hauptſtück der III. Hauptabtheilung §. 28. auch

auch nimmt man in Churſachſen im Allgemeinen an, daß gerichtlich geſchloſſene und beſtätigte Vergleiche wegen ſich hervorthuender enormen Läſion nicht zerriſſen werden können. Kind in quaeſt. forenſ. obſervat. ac paſſim deciſionib. Elect. Sax. ſuprem. provocat. tribunal. colluſtratae. Leipzig, Tom. II. Cap. 69. Im übrigen heißt die Rechtsregel: Confirmatio nihil novi dat, ſed actum ſicut eſt confirmat. cap. I. X. de confirm. c. 6. §. porro de fide inſtrum. L. 28. §. 5. de liber. leg. Leyſer in medit. ad D. Spec. 40. med. 7. Daher auch mehrentheils die Judicia die Confirmationen mit der Clauſel in quantum de iure zu ertheilen pflegen. Zuweilen giebt es aber doch auch Fälle, wo noch ein Nebennutzen aus der Confirmation fließt, welches an ſeinem Orte jedesmal angegeben wird. Ein Beyſpiel hiervon giebt die Churſächſ. Deciſ. 28. in Anſehung des Nichtgebrauchs der Ausflucht des Anaſtaſiſchen Geſetzes. Siehe hiervon ein mehreres unten bey den Abhandlungen von den einzelnen rechtlichen Geſchäften.

e. Weil man annimmt, daß der Richter die Intereſſenten von der wahren Beſchaffenheit der Sache verſtändiget, ſich von ihrer wahren Willensmeynung überzeugt und ihnen das Nöthige erklärt habe. S. oben §. 14. Claproth in der theoretiſch-praktiſchen Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen. Götting. 8. 1789. §. 23. a. Freylich aber iſt dies bey ſchriftlich geſuchten Confirmationen gar nicht oder nur in tantum der Fall.

§. 25.

Es iſt bekannt, daß die Comites palatini oder Kaiſerliche Hofpfalzgrafen [a] ſich das Recht anmaßen, gewiſſe Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu beſtätigen, z. B. Adoptionen, Emancipationen, Einkindſchaften u. ſ. w.; allein obgleich dieſe ihre Gerechtſame, wenn ſie in den erhaltenen Comitiven begründet ſind, an ſich nicht zu bezweifeln ſind, ſo iſt es doch nicht wohlgethan, ſich deshalb an ſelbige zu wen-

wenden, weil dergleichen Beſtätigungen allemal die Vermuthung gegen ſich haben, daß ſie ohne hinlängliche Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache ertheilet werden, und daher in den mehreſten deutſchen Reichslanden dergleichen Beſtätigungen, zum wenigſten bey Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht für rechtsgültig und auslangend angeſehen werden [b]. Wo aber auch dieſes Befugniß nicht bezweifelt wird, ſo muß man doch zuvörderſt die Comitive ſelbſt einſehen, weil ſelbige in Anſehung der verliehenen Macht ſehr verſchieden ſind, und das Befugniß eines Pfalzgrafen nicht weiter gehen kann, als die ausdrücklichen Worte der Comitiv lauten.

a. Spener de vera origine comit. palat. caeſar. Wittenberg 1726.

b. Man ſehe hiervon inſonderheit die Lehre von Legitimationen, Emancipationen, Adoptionen und Einkindſchaften nach, welche in dem dritten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung vorgetragen wird. Von der hierunter in Churſachſen inſonderheit obwaltenden Einrichtung iſt nachzuleſen Püttmann in progr. de poteſt. comit. palat. hodie reſtricta. Leipzig 1784.

§. 26.

Von dieſer Eintheilung der Geſchäfte in die der willkührlichen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit, wenden wir uns zu einer andern, da man ſolche in wahre und Scheingeſchäfte eintheilt. Im zweifelhaften Fall wird ein Geſchäfte nie für ein Scheingeſchäfte gehalten [a], und wer ſolches behauptet, muß daher den Beweis ſeines Anführens über ſich nehmen. Iſt dieſer geführt, ſo fällt alle Kraft und Verbindlichkeit des darüber abgefaßten ſchriftlichen Aufſatzes weg, wenn er auch alle Erforderniſſe eines documenti guarentigionati hätte [b].

a. L. 15. §. fin. und L. 17. ſi certum petat. tot. tit. Cod. plus valet quod revera agitur, quam quod ſimulate concipitur.

b. Men-

b. Menke in theor. et praxi Digeſt. L. XXII. tit. 4. §. 15. und Lib. XVIII. tit. 1. §. 49. in fine.

§. 27.

Die Scheingeſchäfte (negotia ſimulata) ſetzen voraus, daß ſämmtliche Intereſſenten darüber einig werden, daß es mit einem gewiſſen celebrirten Geſchäfte nicht Ernſt ſeyn ſolle, weil, wenn nur ein Theil zum Schein (ex ſimulatione) handelt, dieſes einen Betrug involviret, und alſo nächſt der Beſtrafung des betrüglich handelnden die Entſchädigung des verletzten nach ſich zieht [a]). Sind aber beyde Theile einig, daß das vorhabende Geſchäfte ein Scheingeſchäft ſeyn ſoll [b], ſo geſchieht ſolches entweder, um einen Dritten zu hintergehen, ingleichen um der Verordnung der Geſetze auszuweichen [c], oder es geſchieht nicht in dieſer Abſicht. Im erſtern Fall iſt ein ſolches Scheingeſchäfte eine unerlaubte Handlung, und die Intereſſenten werden nicht nur verhältnißmäßig geſtraft, ſondern es iſt auch der dadurch Hintergangene zur Anſtellung einer rechtlichen Klage ſeiner Entſchädigung halber berechtiget [d]. Im letzten Fall hingegen iſt ein ſolcher Scheinhandel nicht unerlaubt [e], und es liegt dabey entweder eine andere verbindliche Vereinigung zum Grunde, oder nicht. Iſt jenes, ſo gilt ſolche, nicht aber der Scheinhandel [f]; iſt hingegen dieſes, ſo iſt von beyden Seiten gar kein Recht oder Verbindlichkeit vorhanden [g].

a. *Cocceji* de iure ſimulationis. Frankfurt 1693. in eius Diſſ. Vol. I. no. 89.

b. z. B. wegen der Laudemien, des Abzuggeldes, Vorkaufsrechts u. ſ. w.

c. z. B. bey der lege commiſſoria, ingleichen bey dem antichretiſchen Vertrag und andern wucherlichen Contrakten, bey der Angabe einer Spielſchuld ex alia cauſa u. ſ. w.

d. Leyſer in medit. ad D. ſpec. 42. med. 6.

e. Man hat hiervon ein deutliches Beyſpiel in Sachſen bey den Geradekäufen. Brunnemann in Comment. ad Cod. p. 342. So hat es z. B. kein Beden-

Bedenken, eine Schenkung, wenn ſie nur ſonſt nicht immodica, oder zum Nachtheil des Pflichttheils iſt, unter einem Kauf zu verbergen.

f. L. 6. §. 1. de act. emti venditi. L. 24. et 26. §. 1. depoſiti.

g. L. 24. D. de obligat. et action. L. 21. C. de transact. und es hilft und ſchadet ſolchenfalls die Entſagung der Ausflucht, es ſey ein Scheinhandel geweſen, nicht das mindeſte. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 302. Nettelbladt in ſyſtem. elem. iurispr. poſit. german. comm. general. §. 104. u. 223.

§. 28.

Bald iſt das ganze Geſchäfte ein Scheinhandel, bald aber auch nur ein Theil deſſelben. Letzteres kömmt am meiſten vor[a], und es iſt ſolchenfalls kein Zweifel, daß die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ſich nur auf dasjenige erſtrecken, wohin wirklich die Meynung und Abrede der Contrahenten gegangen. Es iſt daher auf allen Fall, da die Simulation nicht vermuthet wird, dafür Sorge zu tragen, daß es zu ſeiner Zeit nicht an dem Beweiſe fehle, daß und wie weit ein gewiſſes Geſchäfte ein Scheinhandel geweſen[b].

a. z. B. der Preis und die Zeit der Uebergabe wird zum Schein anders, als verabredet worden, angegeben.

b. Man muß daher entweder Zeugen dazuziehen, oder es müſſen beſondere Reverſe, in welchen die wahren Umſtände enthalten ſind, mit förmlicher Unterſchrift der Intereſſenten ausgeſtellt werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo kann freylich der, zu deſſen Nachtheil ein Scheinhandel als ein wahres Geſchäfte geltend gemacht wird, ſich mit nichts als der Eidesdelation helfen, welche er nicht einmal in dem Executivproceß gebrauchen kann, ſondern ſich ſolcher erſt in der Wiederklage bedienen muß.

§. 29.

Es ſind hierher inſonderheit die Fälle zu rechnen, wenn zwar ein Geſchäfte wirklich in der Maße verabhandelt worden, als es niedergeſchrieben iſt, wegen eintretender Umſtände aber die gegenſeitigen Erfüllungen,

welche

welche Zug für Zug geſchehen ſollten, nicht ſogleich berichtiget werden können, und dennoch in dem Aufſatz als ſchon erfüllt angegeben werden müſſen. In einem ſolchen Fall muß derjenige, welcher etwas als ſchon geſchehen durch ſeine Unterſchrift anerkennt, was doch wirklich noch nicht erfolgt iſt, ſich durch einen vom Gegentheile ausgeſtellten Revers, oder durch Zuziehung glaubwürdiger Zeugen proſpiciren, um ſeine Rechte unverkürzt zu erhalten.

a. Wir gedenken hier Beyſpielsweiſe der Ceſſionen von hypothekariſchen Geldſchulden, welche von der Obrigkeit confirmirt werden müſſen, und daher mehrentheils von dem Cedenten, ehe er Geld empfängt, aus den Händen gegeben werden, indem der Gläubiger oder Ceſſionar gewöhnlichermaßen nicht eher Zahlung leiſtet, bis er der Ertheilung der richterlichen Confirmation durch Aushändigung der confirmirten Ceſſionsurkunden gewiß iſt. Bey entfernten Intereſſenten kommen dergleichen Fälle ſehr öfters vor, und ſind zu der größten Vorſicht geeigenſchaftet.

§. 30.

Die Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte in einfache und nicht einfache (adiectionem habentes) iſt blos theoretiſch, und da man unter letztern diejenigen verſteht, bey welchen das Recht und die Verbindlichkeit durch Beyſetzung einer Zeit, Bedingung, eines Modi u. ſ. w. modificirt wird [a], ſo iſt hierbey für das Praktiſche nichts weiter zu erinnern, als daß derjenige, welcher den Aufſatz über ein ſolches Geſchäfte fertiget, 1. die Meynung der Intereſſenten in Anſehung dieſer Adjection wohl faſſe, und 2. in dem rechtlichen Aufſatz ſolche genau ausdrücke.

a. Nettelbladt in ſyſtem. element. etc. §. 200. bis 203.

Formularien zu dem erſten Hauptſtück.

I.

Formular einer gerichtlichen Regiſtratur über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit ad §. 11. und 12.

Actum N. am 10. Jenner 1782.

In praeſentia des Herrn Bürgermeiſters N. N. und des Herrn Exconſuls N. N.

Erſcheinen zu Rathhauſe

N. N. Beſitzer des Gaſthofes zum rothen Löwen allhier, als Oberälteſter des hieſigen Tuchmacherhandwerks, ingleichen

N. N. und N. N., als dermalige Vorſteher der hieſigen Cramerſchaft, und bringen an: Es werde E. E. und Hochweiſen Stadtrath wohl erinnerlich ſeyn, was Maßen bisher über die Frage: in wie weit den hieſigen Kaufleuten erlaubt ſey, Tuche ſowohl inländiſche als ausländiſche zu führen und auszuſchneiden, viele Streitigkeiten obgewaltet, und denſelben dieſes Befugniß von dem Handwerk der Tuchmacher unter Beziehung auf den Art. 6. der gnädigſt confirmirten Innungsartikel faſt gänzlich abgeläugnet, und zum wenigſten auf ſehr wenige Arten von ausländiſchen Tuchen eingeſchränkt werden wollen. Nachdem man aber ſowohl auf der einen als andern Seite wohl überlegt, daß eine weitere Rechtfertigung ungemein viel Unkoſten verurſachen würde, und es beſſer gethan ſey, dieſe Irrung in Güte beyzulegen, ſo ſey man in dieſer Abſicht durch gewiſſe Bevollmäch-

mächtigte der Cramerſchaft und des Handwerks in Unterhandlung getreten, auch ſo glücklich geweſen, ſich endlich dahin zu vereinigen, daß 1. ꝛc. 2. ꝛc.

— — — — —

— — — — —

Man wolle daher ſolches hiermit bey Rathe gebührend anzeigen, und zu deſto mehrerer Feſthaltung dieſes Vergleiches bitten, daß ſolcher obrigkeitlich confirmiret, auch als eine Erläuterung des angezogenen Artikuls der Tuchmacherinnung ſelbigem zu künftiger Nachricht beygeſchrieben werden möchte.

Rathswegen

hat man zwar die ſich anmeldenden Perſonen auf dieſen Vergleich an Rathshand angeloben laſſen, ihnen aber dabey eröffnet, daß, 1. obſchon beyderſeits erſchienene bey Rath als reſp. Vorſteher und Oberälteſten bekannt, dieſe ihnen competirende Qualität zur Anbringung des Vergleichs quaeſtionis dennoch nicht ausreiche, vielmehr dazu das Erſcheinen der Intereſſenten viritim, oder die Ausſtellung einer ſchriftlichen Vollmacht oder Einwilligung erforderlich ſey: 2. daß, wenn auch dieſer Punkt in volle Richtigkeit geſetzt, dennoch, da der gegenwärtige Vergleich eine Abänderung der höchſten Orts confirmirten Innungsartikel involvire, man die gebetene Beſtätigung zu ertheilen noch zur Zeit gerechtes Bedenken trage, und vielmehr Comparenten dahin zu beſcheiden, ſich veranlaßt ſähe:

Zuvörderſt die Einwilligung der geſammten reſp. Cramerſchaft und Innung in den von ihnen eventualiter an Rathshand, mittelſt allerſeits abgegebenen Handſchlags, angelobten Vergleich auf legale Art beyzubringen, und ſodann der unterthänigſten Berichtserſtattung an höchſte Behörde zu gewärtigen.

Nach geſchehener Vorleſung dieſes gehaltenen Protokolls ſind die Comparenten wieder entlaſſen worden. Nachrichtlich ꝛc.

N. N.

Stadtſchreiber und Notar. publ. caeſar. immatric.

II.

Formular eines gerichtlichen Beſtätigungsdecrets über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit. ad §. 14. u. f.

Kund und zu wiſſen, was maßen bey hieſigen Stadtgerichten in Perſon erſchienen

N. N. nebſt ihrem, laut Stadtvormundſchaftbuchs Fol. beſtätigten Curatore in genere N. N. ingleichen

N. N.

und einen unter ihnen geſchloſſenen Leibrentencontract übergeben, welcher von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet ꝛc.

inſeratur verbotenus

(wie ſolcher nachſtehend zu befinden adiiciatur originaliter. Siehe §. 17. dieſes Hauptſtücks) mit beygefügter Bitte, ſolchen zu mehrerer Feſthaltung obrigkeitlich zu con-

confirmiren. Nachdem nun, geſtalten Sachen nach, und da die Intereſſenten auf geſchehene wörtliche Vorleſung des eben inſerirten Aufſatzes, und Verſtändigung über die wechſelſeits übernommenen Verbindlichkeiten, ſolchen in allen Punkten als richtig anerkannt, auch ihre Namensunterſchriften und Siegel recognoſcirt, hierbey ſich einiges Bedenken nicht gefunden, als iſt Rathswegen ſothaner Leibrentenvertrag in allen ſeinen Punkten und Clauſeln, jedoch höchſter Landesobrigkeit, und ſonſt männiglich an ihren Rechten unſchädlich, hiermit beſtätiget, und gegenwärtiges Decretum confirmationis unter gemeinem Stadtinſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift des amthirenden Bürgermeiſters ausgeſtellt worden. So geſchehen N. am

(L. S.)

Der Rath daſelbſt.

N. N.

d. Z. Bürgermeiſter.

Anmerk. Wird die Confirmation dem Aufſatz appendicirt, ſo geſchieht ſolches völlig nach gegenwärtigem Formular, nur daß ſolchenfalls a. der Aufſatz nicht eingeſchaltet wird, ſondern voranſteht, und es nur heißt: Nachdem N. N. vorherſtehenden Contract übergeben, und um deſſen gerichtliche Beſtätigung gebeten, dieſem Suchen auch deferiret ꝛc. ꝛc. und b. die Confirmation ſo oft expediret wird, als Urſchriften des Aufſatzes bey einem Iudicio eingereichet werden.

III.

Formular eines Reverſes über ein Geſchäfte, welches zum Theil nur ein Scheingeſchäfte iſt. ad §. 28.

Zu wiſſen, daß bey dem über das Rittergut N. N. abgeſchloſſenen Kauf die, den Gebr. N. N. zu N. N. gebührenden Kaufgelder-Rata auf ſechs tauſend Thaler zwar ausgeworfen, darauf aber verſchiedene Zahlungen geleiſtet worden, ſo daß dermalen nicht mehr, als drey tauſend fünf hundert Thaler zurückſtehen. Nachdem aber wir Endes unterſchriebene, um künftige Unordnungen zu vermeiden, gewünſcht, daß die dermalen vorhabende Ceſſion ſothaner Kaufgelder an die Fräulein von N. zu N. auf die volle Summe der Kaufgelder, ſo viel ſelbige anfänglich, nach der, in den bey dem committirten Amte N. gehaltenen Verkaufsakten ſub ⊙ Fol. 22., befindlichen Kaufgelder-Abtheilung, betragen, gerichtet würde, dieſes auch gegenſeits kein Bedenken gefunden, da unſers Orts den Gebr. N. N. die bisher abgeſtellten Quittungen zurückgehändiget, und ihnen von den, von der neuen Darleiherinn zu unſern Händen gezahlten Geldern ein mehreres, als die dermalen wirklich noch zu fordern habende Summe von drey tauſend fünf hundert Thalern, nicht bezahlt worden; als iſt dieſe Bewandniß der Sache, damit es nicht ſcheinen möchte, als ob die Gebr. N. zu N. ein mehreres, als ihnen gebühret, erhalten, und ſelbige nicht etwa in Zukunft von uns oder unſern Erben, aus dieſem Grunde, eine Entſchädigungsklage oder condictionem indebiti zu beſorgen hätten, in gegenwärtigen Aufſatz gebracht, und deshalb von Endes unterſchriebenen, unter Entſagung aller deshalb zu machenden weitern Anſprüche und unter Zuſage der desfallſigen

gen Vertretung gegen alle und jede, gegenwärtiger Schein und Revers ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

IV.

Formular eines Reverſes wegen einer noch unerfüllten, aber als erfüllt angegebenen Verbindlichkeit. ad §. 29.

Ich Endes unterſchriebener urkunde und bekenne hiermit: Nachdem ich dermalen geſonnen bin zu Tilgung der N. und N. von dem erkauften Rittergute ſchuldigen Kaufgelder ein Capital gegen Iura ceſſa genannter Gebr. N. N. aufzunehmen, auch deshalb bereits eine Ceſſionsurkunde begriffen, und von mir die Acceptation dazu gebracht worden, daher denn erforderlich ſeyn will, daß gedachte Gebr. N. N. die von ihnen auszuſtellende Ceſſion ſchon jetzt, und alſo, ehe und bevor dieſelbe wirkliche Zahlung erhalten, um deswillen vollziehen und aushändigen, damit ſothane Urkunde von mir bey höchſter Behörde zur Beſtätigung eingereicht, auch ſodann von mir das Geld von dem Darleiher, immaßen derſelbe ſich an einem dritten Ort einzufinden, und alſo Zug vor Zug dieſes Geſchäfte zu beſorgen, nicht zu bewegen geweſen, in Empfang genommen werden könne; als erkläre ich zur Sicherheit dieſer meiner Gläubiger der Hrn. N. N. andurch, daß dieſes vorher enthaltene Anführen ſeine vollkommene Richtigkeit habe, daß ſothane Ceſſionsurkunde mir aus den angeführten Urſachen, ohne daß ein Groſchen auf die darinne cedirte Summe wirklich bezahlt worden ſey, behändiget worden, und erkläre anbey, daß jene Ceſſion ſo lange, als gegenwärtiger Schein noch in den Händen der Cedenten ſich befindet,

völlig

völlig null und unkräftig ſeyn ſoll, immaßen die wirkliche Zahlung erſt gegen Retradition dieſes Bekenntniſſes erfolgen wird. Gleichwie nun ſolchemnach die Gebr. N. N. als künftige Cedenten ſich ausdrücklich, und der Ceſſion ohngeachtet, reſerviret, daß beregte Ceſſion, als zur Zeit noch ein negotium imperfectum, ihren Rechten, und inſonderheit dem, bey dem committirten Amte N. N. dieſer Kaufgelder halber anhängigen Proceß völlig unabbrüchig ſeyn ſolle; als räume ich nicht nur dieſe Reſervation bey dieſer wahren und gegründeten Beſchaffenheit der Sache allenthalben und auf das vollſtändigſte ein, ſondern erkläre mich auch auf das verbindlichſte, mich mit dieſer Ceſſion, ſo lange dieſer Schein durch baare Zahlung nicht eingelöſt iſt, in keine Wege gegen den Lauf des erwähnten, bey dem Amt N. N. anhängigen Proceſſes zu ſchützen, entſage vielmehr allen darauf vermeyntlich zu gründenden Ausflüchten, wie die nur immer Namen haben mögen, auf das verbindlichſte, inſonderheit der exceptioni ſolutionis, nouationis, ceſſionis, compenſationis und allen andern auf das rechtsbeſtändigſte, und will, unter ausdrücklicher Entſagung aller Rechtsmittel, die bey dem Amt N. N. zu erwartende Executionsvollſtreckung, unter dem Vorwande dieſes Ceſſionsgeſchäftes, in keine Wege hindern. Treulich, ſonder Gefährde. Urkundlich habe ich dieſes Bekenntniß und Revers eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

N. N.

Der

Der erſten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze gebraucht zu werden pflegen, inſonderheit von den Notarien.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufſätze gebraucht werden, inſonderheit von den Notarien.

§. 1.

Die Perſonen, welche bey der Abfaſſung eines Aufſatzes über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit concurriren, ſind bald obrigkeitliche, bald Privatperſonen. Iſt das Geſchäfte von derjenigen Gattung, welche, wie oben [a] im Allgemeinen erinnert worden, und in der Folge bey jedem Geſchäfte beſtimmt angegeben werden ſoll, unter die Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gerechnet werden, ſo muß der Aufſatz darüber, wenn er eine Rechtsgültigkeit haben und behaupten ſoll, von dem competirenden Richter verabfaßt, oder doch von ſelbigem genehmigt und beſtätigt werden. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo können die Intereſſenten nach eigenem Gefallen, entweder ſelbſt den Aufſatz begreifen, oder einen Dritten dazu adhibiren.

a. Man ſehe hiervon das ganze vorige Hauptſtück.

§. 2.

Da den Urkunden, welche durch kaiſerliche geſchworne Notarien nach der vorgeſchriebenen Notariatsordnung Kaiſers Maximilian I. verabfaßt ſind, in den Geſetzen ein beſonderer Glaube beygelegt, die Notarien unter die perſonas publicas gerechnet, und ihre

ihre Inſtrumente den öffentlichen Urkunden beygezählet werden; ſo iſt die Adhibirung der Notarien zu Schließung und Abfaſſung der rechtlichen Geſchäfte ſehr räthlich und gewöhnlich, und es iſt daher hier der Ort, das Nothwendigſte von dem Amt und den Pflichten der Notarien anzuführen.

§. 3.

Ein Notar [a] iſt eine Perſon, welcher aus kaiſerlicher oder päpſtlicher Macht das Befugniß ertheilt iſt, über rechtliche Handlungen unter Zuziehung glaubwürdiger Zeugen, glaubhafte Urkunden zu verabfaſſen. Man nennt ſolche auch öffentliche Schreiber, und ſie unterſcheiden ſich von den Cammergerichtscanzleyverwandten, die unter dem Namen der Protonotarien und Notarien [b] vorkommen.

a. Stöbers de notariis inventaria conficientibus. Strasburg 1778. Schwabe ſummariſcher Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien, nebſt einer kleinen ſyſtematiſch ſelecten Richter-Advocaten-und Notarien-Bibliothek. Frankfurt und Leipz. 4. 1787.

b. Dieſen liegen die eigentlichen Secretarien-Verrichtungen ob. Tafinger im angef. Buche, §. 236. ſeq. Auch bey den Hofgerichten und in den Churſächſiſchen Conſiſtorien führen gewiſſe Canzley-Verwandte dieſe Benennung.

§. 4.

Schon in den römiſchen Geſetzbüchern [a] finden wir Nachrichten von öffentlichen Schreibern, deren gefertigte Urkunden einen beſondern Glauben hatten. In der Folge hat der Kaiſer Maximilian, in Anſehung ihrer Ernennung ſowohl, als ihrer Pflichten und Befugniſſe, eine beſondere Ordnung errichtet, welcher noch heut zu Tage genau nachgegangen wird. Der Sedes legalis der Lehre von den Notarien iſt überhaupt I. die Notariatsordnung Kaiſer Maximilian

milian I. von 1512. II. Carl V. Edict von Notarien von 1548. III. die Cammergerichtsordnung, P. I. tit. 39. IV. Concept der Cammergerichtsordnung, P. I. tit. 52. §. 11. auch iſt in den Reichsabſchieden, inſonderheit dem jüngſten §. 58. verſchiedenes von ihnen verordnet [b]. Man findet im übrigen vorzügliche Beyträge zu der Geſchichte und dem Amt der Notarien in Jacob Wenkers apparatu archiv. und in ſeinen collect. archiv. et cancell. iur. [c].

a. Tit. Cod. de tabulariis, ſcribis, logographis et cenſualibus. Nov. 44. und 47. Briſſon de Verb. Signif. ſub voce Notarius et tabellarius.

b. Da die Notariatsordnung das Hauptgeſetz in Anſehung der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze überhaupt, und der Notariatsinſtrumente, Teſtamente u. ſ. w. inſonderheit iſt, ſolche aber ſich in den gewöhnlichen kleinern Sammlungen der Reichsgeſetze nicht findet, ſo iſt ſie in fine dieſes Capitels nebſt den einſchlagenden Stellen der übrigen Reichsgeſetze beygedruckt worden. Starck Cöllner Reichsabſchied von 1512. oder Kaiſer Maximilian I. Ordn. der Notarien nach dem Gerſtlacheriſchen Texte mit einer hiſtoriſ. und juriſtiſ. Einleitung und erläuternden Anmerk. verſehen. Frankfurt a. Mayn, 8. 1799.

c. Man ſehe hiervon nach Mereau zwey rechtl. practiſche Abhandl. von der Fertigung der Notariats-Inſtrumente ꝛc. Jena 1797. 8. S. 3 u. f.

§. 5.

Das Recht der Ernennung der Notarien [a] wird heut zu Tage, da die päpſtlichen Notarien (notarii apoſtolici) nicht mehr vorkommen, von den kaiſerlichen Pfalzgrafen [b] ausgeübt, und gehört in dieſer Hinſicht unter die kaiſerlichen Reſervaten [c].

a. van *Eſpen* in iure eccleſ. univerſ. P. III. Tit. VII. §. 15. und es iſt merkwürdig, daß ſogar bey dem

Tridentiniſchen Concilio über die Beſtellung tüchtiger Notarien Berathſchlagung gepflogen worden. Seſſ. XXII. cap. 10.

b. Pütter in inſtit. iur. publ. germ. §. 227. und obwohl kein Zweifel iſt, daß jedem Landesherrn kraft der ihm competirenden Hoheitsrechte das Befugniß der Ernennung der Notarien zuſtehe, ſo fehlt es doch hierunter an Beyſpielen.

c. Da auch verſchiedene Akademien mit der kleinern Comitiv begnadigt ſind, ſo pflegen ſelbige auch das Recht auszuüben, durch die jedesmaligen Prorektoren Notarien creiren zu laſſen, z. B. Altdorf, Göttingen ꝛc. In Churſachſen iſt während des Vicariats 1711 den Juriſten-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, ingleichen dem Stadtrath zu Leipzig unterm 24. Jul., 20. Octobr. und 19. Aug. erwähnten Jahres die facultas creandi Notarios ertheilt worden, und zwar letzterm dergeſtalt, daß in des Raths Gerichtsbarkeit keiner, als der daſelbſt die *iura notariatus* erlangt, das Notariat exerciren darf.

§. 6.

Wir beſchäftigen uns nunmehro mit der Betrachtung der Notarien in der Maaße, daß wir erſtlich auf die Eigenſchaften des Creandi, 2) die Form der Nachſuchung und Ernennung, 3) ihre Pflichten und Befugniſſe, 4) ihre Belohnung und Verantwortung, und endlich 5) auf die Art und Weiſe, wie ihr Amt wieder aufhört, unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 7.

Sehen wir I) auf die Eigenſchaften des Creandi, ſo erfordern die Geſetze von demjenigen, welcher zu einem Notarius beſtellt werden ſoll, folgende Eigenſchaften: daß er 1) weder im Kirchenbann, noch in der Acht, nicht ehrlos, noch ungläubig oder leibeigen ſey [a]: 2) daß er alle die Eigenſchaften habe, welche von einem gültigen Zeugen erfordert werden: auch 3) dieje-

diejenigen Wiſſenſchaften beſitze, welche zu der Ausübung der ihm obliegenden Notariatsgeſchäfte erforderlich ſind. Ob nun wohl, daß er die Rechte auf Akademien ordentlich erlernt habe, nicht erforderlich [b], ſo muß er ſich doch einer Prüfung, daß er aliqualem ſcientiam iuris beſitze, unterwerfen [c].

a. Kaiſer Maximil. Notariatsordn. princ. und §. 2.

b. Die Richtigkeit dieſes Satzes erhellet theils aus der täglichen Erfahrung, da ſo viele, die nicht litterati ſind, Notarien werden, theils aus der angeführten Notariatsordnung ſelbſt, in welcher es Tit. IV. §. 2. heißt: „bey ſchwereren und zweifelhaf„ten Fällen ſollen ſie ſich bey Rechtsgelehrten und „geübtern Raths erholen:“ doch iſt ſolches in den Preußiſchen Landen ausdrücklich vorgeſchrieben. Cod. Frid. P. I. tit. 18. In Churſachſen müſſen diejenigen, welche als Notarien immatrikulirt ſeyn wollen, ordentlicher Weiſe, wenn ſie nicht ſchon pro praxi examinirt, ſich von einer der beyden Juriſten-Fakultäten prüfen laſſen, und ein gewöhnliches Zeugniß ihrer Geſchicklichkeit beybringen, doch iſt in Anſehung der Amts-Cammer-Commiſſions- und Reviſions-Actuarien hierunter eine Ausnahme. Suppl. Cod. Aug. I. 270. Erläut. Proc. Ordn. ad II. §. 7.

c. Freylich hat es mit dieſer Prüfung nicht viel auf ſich, da die kleinere Comitiv nicht ſelten ſolchen Perſonen ertheilt wird, welche ſelbſt der Rechte unkundig ſind; allein von Rechtswegen ſollen Pfalzgrafen, welche nicht ſelbſt Rechtsgelehrte ſind, die Prüfung durch dergleichen Perſonen vornehmen laſſen. Siehe das Formular eines Notariatsdiploms am Ende dieſes Hauptſtücks.

§. 8.

Was II) die Form der Ernennung anlanget, ſo werden die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen um die Conferirung des Notariats zuweilen ſchriftlich erſucht, zuweilen geſchieht ſolches aber auch nur mündlich, in beyden Fällen aber muß der Candidat ein glaubhaftes Zeugniß

seiner

ſeiner ehelichen Geburt, oder auf geſetzmäßige Art erlangten Legitimation beybringen. Iſt dieſes geſchehen, und findet ſich in Anſehung ſeiner übrigen Eigenſchaften kein Bedenken, ſo wird ihm das Notariatsdiplom [a] unter dem Siegel und Unterſchrift des Pfalzgrafen und der dazu erbetenen zwey Zeugen ertheilt, nachdem er vorher mit dem gewöhnlichen Eide belegt [b], auch ihm der Gebrauch eines gewiſſen erwählten Notariatsſiegels [c] neben ſeinem Handpetſchaft bey den von ihm zu fertigenden Urkunden vorſchriftlich beſtätiget worden.

a. Das Formular eines ſolchen Nachſuchungsſchreibens und des darauf ertheilt werdenden Notariatsdiploms iſt am Ende dieſes Titels beygefügt.

b. Der Notariatseid lautet in dem, der Univerſität Göttingen dieſerhalb ertheilten Privilegium alſo: daß er dem gegenwärtigen Kaiſer und Reiche, auch allen nachfolgenden rechtmäßig erwählten Kaiſern und römiſchen Königen treu, auch in keinem Rath ſeyn wolle, wo von deren Schaden gehandelt wird, vielmehr, daß er das Wohl und Beſte des Kaiſers und des Reiches getreulich vertheidigen und befördern, Schaden aber nach Möglichkeit abwenden, nicht weniger alle Urkunden, letzte Willen, Teſtamente, Codicille, gerichtliche Handlungen, wie auch alles übrige, ſo er vermöge ſeines Amtes zu ſchreiben haben würde, rechtmäßig, unbedingt, getreulich, nicht zum Scheine, ohne Hinterliſt, Falſchheit und Betrug, ſchreiben, leſen, errichten und herſagen, und ſich davon weder durch Haß, Geld, Geſchenke, andere Leidenſchaften oder Gunſt, abhalten laſſen; auch die Urkunden, welche in öffentlicher Form ausgefertiget werden ſollen, nicht auf Papier, ſondern auf reines ungeſchabtes Pergamen, nach jedem Orts Gewohnheit getreulich ſchreiben, leſen, errichten und herſagen wolle. Endlich, daß er die Sachen derer Hoſpitalien,

talien, preßhafter Perſonen, nicht weniger die Brücken und öffentlichen Heerſtraßen nach Möglichkeit befördern, Urtheile und Zeugenausſagen, bis ſie denen Partheyen eröffnet worden, verſchwiegen halten, auch ſonſt alles übrige, ſo auf irgend eine Art von Recht und Gewohnheitswegen zu ſeinem Amte gehöret, tüchtig, rechtſchaffen und offenbarlich verrichten wolle.

Die Inveſtitur mit dem Schreibzeug, und die Anſteckung eines Ringes und Aufſetzung eines Barets iſt heut zu Tage nicht überall mehr im Gebrauch, und gründet ſich zum wenigſten auf kein ausdrückliches Geſetz. Uffenbach vom kaiſerl. Reichshofrath pag. 140. u. f. woſelbſt der ganze actus inveſtiturae auf die vormalige pedantiſche Art beſchrieben wird.

e. Dieſes Siegel darf der Notarius eigenmächtig und ohne richterliche Erlaubniß nicht ändern; Notariatsordn. pr. §. 16. Churſächſiſ. Deciſ. 20. noch ſich des Siegels eines andern bedienen. Suppl. Cod. Aug. Tom. I. S. 269 u. f.

§. 9.

Der Mißbrauch ihrer Gewalt, deſſen ſich die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen zuweilen dadurch ſchuldig gemacht, daß ſie ganz untaugliche Perſonen zu Notarien ernennt [a], iſt die Urſache, daß in den mehreſten deutſchen Reichslanden die Notarien ihr Amt nicht eher ausüben dürfen, bis ſie bey dem hierzu autoriſirten Juſtizcollegium ſchriftlich eingekommen, ihr Diplom vorgezeigt, in Anſehung ihrer Wiſſenſchaften geprüft und in die Matrikel eingetragen worden.

a. Die Mißbräuche bey den Palatinaten überhaupt, und inſonderheit in Anſehung der Creirung der Notarien ſind ſchon mehrmalen der Gegenſtand der Beſchwerden der Reichsſtände geweſen, und der Kaiſer hat verſprochen, „auf die Mißbrauchung der Palatinaten ſonderlich Obſicht zu haben.“ Kaiſer Joſephs II. Wahlcapit. Art. XXII. §. 7.

Moſer

Moſer in den Anmerk. zur Wahlcapitul. Carls *VII.* P. II. p. 557.

§. 10.

Selbſt die höchſten Reichsgerichte laſſen einen Notar in dieſer Qualität nicht eher zu, bis er nach vorgängiger Prüfung ordentlich immatrikulirt worden. Bey dem Cammergericht iſt ſolches zuerſt in Brauch gekommen, und in dem Concept der Cammergerichtsordnung [a] iſt deshalb eine eigene Verordnung enthalten.

a. P. I. tit. 39. §. 1. heißt es: iſt in unſrer *anno* 1555 publicirten Cammergerichtsordnung ſtatuirt und verordnet, daß kein Notarius in Exequutionibus der Proceß zugelaſſen werden ſollte, er hätte dann zuvor glaubige Urkunden von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er *fidelis et legalis*, und auch dafür gehalten ſey, dazu ſein Hand und Signet unſerm kaiſerlichen Cammergericht überſchickt, und darauf in das Rotul, darin dann alle Notarien, die jetztgemeldtermaßen Urkund haben, geſchrieben werden ſollen, eingeſchrieben und verzeichnet.

§. 11.

Was die Art und Weiſe anlanget, wie ein von einem kaiſerlichen Hofpfalzgrafen ernennter Notar die Immatrikulirung bey dem Cammergericht zu ſuchen und zu erhalten hat, ſo iſt hierbey zu unterſcheiden, ob derjenige, der die Immatrikulirung ſucht, in Wetzlar gegenwärtig ſey oder nicht. Im erſten Fall übergiebt derſelbe ſeine ſupplices pro admiſſione ad examen et inſcriptione in matriculam, und legt derſelben [a] ſein Diplom, das er von dem Pfalzgrafen erhalten [b], das Zeugniß freyer und ehelicher Geburt, das Notariatsſiegel, das er erhalten, und einige von ihm bereits verabfaßte Notariatsinſtrumente von ihm ge-

ge= oder unterſchrieben, bey. Hat ſolches alles ſeine Richtigkeit, ſo wird er von zwey dazu deputirten Cammergerichtsbeyſitzern examinirt, und wenn er tüchtig befunden worden, zur wirklichen Immatrikulirung verſchritten.

a. Philipp Meiſters Bericht, weſſen diejenige ſich zu verhalten, die am kaiſerlichen Cammergericht immatrikulirt ſeyn wollen, in deſſelben Notariat=Spiegel, S. 41. und 688. u. f.

b. Ob man ſich bey dem Cammergericht noch heut zu Tage bey der Prüfung der Notarien genau an die Fragen binde, welche in Rodings pand. camer. in adpend. pag. 891 ſqq. angegeben, getraue ich mir nicht zu behaupten, zumal, da in Beyers=Volkmanns Notariatskunſt P. I. Tit. 1. cap. 14. die Antworten beygedruckt ſind, und es überhaupt mehr, als ſonderbar iſt, daß der Examinandus die Fragen zum voraus wiſſen ſollte. Indeſſen iſt es ſonſt allerdings alſo gehalten worden, und faſt ein gleiches erzählt Uffenbach vom Reichshofrath, pag. 141 ſqq.

§. 12.

Will hingegen derjenige, der die Immatrikulirung beym Cammergericht ſucht, ſich nicht ſelbſt nach Wetzlar begeben, ſo reicht er eine Bittſchrift pro decernenda commiſſione ad examen notarii et receptione, nach der Vorſchrift des vorigen §phi in duplo von ihm ſelbſt oder einem Prokurator unterſchrieben, mit den vorhin erwähnten adiunctis ein, entſchuldiget ſein Nichterſcheinen mit einer nicht weiter zu beſcheinigenden Urſache, und ſchlägt zugleich zwey Rechtsgelehrte, welche in öffentlichen Juſtizbedienungen ſtehen, oder der Rechte gewürdiget ſind, vor, bey welchen er ſein Diplom producire, und ſich dem Examen unterwerfe. Findet ſich hiebey ſonſt kein Bedenken, ſo wird die Commiſſion auf die vorgeſchlagenen Perſonen erkannt, und wenn aus deren von dem Candidaten mittelſt anderweit zu

übergebender Supplication verſiegelt zu überreichenden Protokoll deſſen gnügliche Geſchicklichkeit erſcheinet, das documentum immatriculationis ausgeſtellt.

a. So wurde z. B. den 6. Jun. 1690 decretirt: iſt die gebetene *Commiſſio* hiermit erkannt, auch die vorgeſchlagenen Churfürſtl. Cöllniſchen Hofräthe N. und N. welche den ſupplicirenden Notarium Silmon, mittelſt Vorlegung des *Inſtrumenti creationis in Originali*, ſammt dem *Iuramento coram Comite Palatino per eundem praeſtito*, und verſchiedenen *actibus exerciti ſui notariatus*, über die beyverwahrte gewöhnliche Fragſtücke gebührend examiniren und verhören, auch deſſelben Ausſage, mit und neben vorgedachten erforderten Stücken, *in forma probante*, *iuncto commiſſionis rotulo*, an dieß kaiſerliche Cammergericht verſchloſſen einſchicken ſollen, hierbey verordnet. Conf. Ludolf in adpendice VI. ad commentationem ſyſtematicam de I. C. pag. 248. ſeqq. et p. 229. ſeq. 249. 254. ſeq.

§. 13.

Bey dem Reichscammergericht wird für die Immatrikulirung eines anweſenden Notarii ein und zwanzig Gulden, und bey einem abweſenden, wegen der Vervielfältigung der Expeditionen, noch einmal ſo viel bezahlet. Das Formular des Immatrikulationsſcheins iſt am Ende dieſes Titels erſichtlich.

a. Tafinger in inſtit. iurisprud. camer. §. 267. u. f.

§. 14.

Beydem Reichshofrath reichet derjenige, welcher als Notarius immatrikulirt zu ſeyn wünſcht, ein Schreiben und Beylagen gleichen Inhalts, wie oben von den Immatrikulationen bey dem Cammergericht gedacht worden, ein. Iſt der Candidat bereits an dem Ort ſeines Aufenthalts geprüft, ſo wird er in der Regel mit einem weitern Examen verſchont. Iſt hingegen dieſes der Fall nicht, oder hat er zum wenigſten

ſten ſolches nicht durch ein glaubhaftes Zeugniß der Obrigkeit beybringen können, ſo muß er ſich, wenn er gegenwärtig iſt, von zwey Reichshofräthen prüfen laſſen, wenn er aber abweſend iſt, ſo wie oben beym Cammergericht gedacht worden, Commiſſion ausbringen. Doch wird ſolche beym Reichshofrath gewöhnlichermaßen nicht Privatperſonen, ſondern der Obrigkeit des Orts ertheilt.

a. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, welche Herr von Selchow in drey Theilen, Lemgow 1778 und 1781 herausgegeben. Tit. 9. per tot.

§. 15.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, ſo wird der Candidat ſich in einem abermaligen Schreiben, unter Anzeigung deſſen, melden müſſen, und die Reſolution darauf iſt dieſe: Si ſupplicans officio taxae ſatisfecerit, ratione admiſſionis ad iuramentum ſequetur ulterior reſolutio. Die Taxe beträgt à 25 Gulden, und wenn die Quittung darüber eingereichet iſt, ſo wird der Notar bey der Canzley oder Commiſſionsweiſe bey ſeiner Obrigkeit vereydet, und ihm das Diplom in forma conſueta ausgefertiget. Der Reichshofrath behauptet im übrigen, daß diejenigen Notarien, welche von einem Reichsgerichte geprüfet und beſtätiget worden, nun nicht weiter in einem reichsſtändiſchen Lande zur Immatrikulirung angehalten werden könnten [b], und alle reichsſtändiſche Iudicia, die von einem ſolchen Notar gefaßten Inſtrumente als gültig anſehen laſſen müßten; allein die Praxis iſt hierunter entgegen.

a. Uffenbach am a. O.

b. Moſer, von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten, S. 475 u. f.

§. 16.

Eben ſo wird auch in den mehreſten deutſchen Reichslanden bey einem Notar die beſondere Immatrikuli-

rung nach vorhergehender Prüfung erfordert, und wir haben hierüber in Churſachſen [a], in dem Herzoglichen Sachſen [b], in Hannover [c], in Heſſen [d], und in den Churbrandenburgiſchen Landen [e], beſondere Verordnungen.

a. Erläuterte Proceßordnung Tit. II. §. 7. Siehe den §. 7. dieſes Hauptſt. not. b.

b. Sachſengothaiſche Beyfugen zur Landesordnung, Theil I. S. 3. Altenburgiſche Advocatenordnung, §. ult.

c. Zelliſche Oberappellationsgerichtsordnung, P. I. Tit. VII.

d. Landgräfl. Heſſencaſſelſche Notariatsordnung von 1744.

e. Churmärkſche Cammergerichtsordnung, Tit. 17. §. 1. In Schleſien haben die Notarien gar keinen öffentlichen Glauben, und werden nur in Wechſelſachen, bey Proteſt-Inſtrumenten zugelaſſen. Seyfarth in dem deutſchen Reichsproceß, Cap. XIV. §. 3.

§. 17.

Wir wenden uns nunmehr III. zu den Pflichten und Befugniſſen der Notarien. Es iſt irrig, wenn man denſelben eine richterliche Gewalt beyleget, ob ſie ſchon in den ältern Geſetzen, Urkunden und in den Schriften der Rechtsgelehrten zuweilen unter dieſen Namen vorkommen [a].

a. Sie heißen zum wenigſten öfters iudices chartularii, ja auch oft in den Diplomen, und inſonderheit in den päpſtlichen Auftragsſchreiben iudices ordinarii. van Eſpen l. c. Uebrigens aber kommen ſie am meiſten unter dem Namen offene Schreiber, vor.

§. 18.

Ihre Befugniſſe beſtehen, wenn man ſolche auf eine allgemeine Regel zurückführen will, darinnen: daß ſelbige die Handlungen und Willen der Menſchen durch ihre Urkunden zu beglaubigen befugt ſind. Sie können daher zur Verfertigung der Contrakte [a], der Teſtamente,

mente [b], der Inventarien, zu Vidimirung der Urkunden [c], zu gerichtlichen Depoſitionen [d], zu glaubwürdigen Fluhrbeſchreibungen [e], zu Taxationen und öffentlichen Verſteigerungen, zu Verſiegelungen [f], u. ſ. w. gebraucht werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß einmahl in ſolchen Geſchäften der Notar ſich nach der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Form zu richten habe, und daß inſonderheit bey denen, welche nach den oben angegebenen Grundſätzen die richterliche reſpective Genehmigung oder Beſtätigung erfordern, ſelbige der Adhibirung eines Notarii ohngeachtet nicht unterlaſſen werden dürfe, ja in manchen Landen ſind ſogar die Notarien bey Strafe angewieſen, die Partheyen ihrer desfallſigen Schuldigkeit, ſich an den Richter zu wenden, zu erinnern [g].

a. Notariatsordnung per tot.

b. Es handelt davon ein eigner Abſchnitt der Notariatsordnung, und es wird auch davon in gegenwärtiger Abhandlung bey der Specialerörterung jedes dieſer Geſchäfte umſtändlicher gehandelt.

c. Claproth im ang. Buche, §. 122 u. f.

d. Ebendaſelbſt §. 131.

e. Ebendaſelbſt §. 54.

f. Churſächſ. allgem. Vormundſch. Ordn. Cap. 1. §. 3. und 4.

g. Calenbergiſche Landesordnung, Th. 2. S. 650. Nach der Heſſiſchen Notariatsordnung vom Jahr 1744. §. 5. dürfen die Notarien Contrakte, welche obrigkeitliche Beſtätigung erfordern, gar nicht verfertigen.

§. 19.

Bey allen ſolchen Handlungen muß der Notar zuförderſt dahin ſehen, daß ſelbige nicht wider die Geſetze anſtoßen, und wenn er dieſe Vorſicht verabſäumet, ſo wird er geſtraft [a]. Auch darf er ſich nicht anmaßen, Inſtrumente über ſolche Geſchäfte zu errichten, bey welchen er vorhin als Anwald oder Vormund concurriret hat [b].

a. Reichsabſchied von 1548. §. ſo exiſtiret ein beſonderes Verbot in Churſachſen wegen der Wechſel der Minderjährigen im Cod. Auguſt. Tom. 2. pag. 1134. Ueberhaupt gehören hieher alle Verträge über Verbrechen quoad ſatisfactionem publicam, pacta uſuraria u. ſ. w.

b. L. 10. D. L. 10. C. de teſt. L. f. de teſt. L. 5. 6. ſeq. C. de prob. Zelliſche Oberappellationsger. gem. Beſcheid n. 13. Concept I. 52. 3. Pufendorf T. 2. obſ. 180.

§. 20.

Inſonderheit werden die Notarien von und bey den höchſten Reichsgerichten zu der Inſinuation derer Ladungen, Proceſſe, Concluſorum und zur Einwendung der Reviſion gebraucht. Wie ſie ſich hierbey zu verhalten haben, iſt in dem jüngſten Reichsabſchied [a] und andern Reichsgeſetzen, welche am Schluß auszugsweiſe beygefügt ſind, umſtändlich vorgeſchrieben, und in Anſehung der Inſinuationen der reichsgerichtlichen Verfügungen ſowohl, als der von andern Gerichten, haben ſie ſich nach demjenigen zu achten, was die Geſetze überhaupt vorſchreiben, um die Gewißheit der richtig beſchehenen Ladung oder Inſinuation überhaupt außer Zweifel zu ſetzen [b].

a. Tafinger in Inſtitut. iurisprud. camer. §. 1037.

b. Beym Reichshofrath iſt die Inſinuation durch Notarien außerhalb dem Sitz dieſes hohen Gerichts der gewöhnliche Weg, weil keine geſchworne Boten exiſtiren. Wie ſich ein ſolcher Notar hierbey inſonderheit bey den zu beſonderer Vorſicht geeigenſchafteten Fällen zu nehmen habe, lehrt Hanzely in der Fortſetzung der Grundlinien der heutigen Reichshofraths-Praxis, Frankfurt und Leipz. 1785. 4. S. 14 bis 31. Siehe das 2te und folg. Formularien des III. Hauptſtücks.

§. 21.

Wir haben vorhin behauptet, daß die Notarien keine richterliche Perſonen vorſtellen, und es folgt hieraus

aus von ſelbſt, daß ſie durchaus nicht befugt ſind, Handlungen der ſtrittigen (contentioſae) Gerichtsbarkeit zu beſorgen. Eben dieſes gilt auch eigentlich von den Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis voluntariae mixtae) [a]. Es fließt dieſes aus der Sache, und iſt in verſchiedenen Landesgeſetzen ausdrücklich wiederholet [b].

a. Doch ſchließet dieſes nicht aus, daß bey Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit ein Notar zu der Abfaſſung derjenigen oben §. 14. des vorigen Hauptſtücks beſchriebenen Aufſätze gebraucht werden könne, welche dem Richter zur weitern Verhandlung und Beſtätigung übergeben werden. Ja es hat dies in dem ſupponirten Fall ſogar den Nutzen, daß caeteris paribus, wenn ein ſolcher Aufſatz als ein förmliches Inſtrument überreicht wird, die daſelbſt erwähnte Vernehmung der Intereſſenten wegfällt.

b. Man ſehe hiervon nach die oben ad §. 15. angeführten deutſchen Provinzialrechte.

§. 22.

Dieſe feſtgeſetzte Regel leidet in gewiſſer Rückſicht eine dreyfache Ausnahme, einmal bey den Zeugenverhören, fürs andere bey der Einwendung der Appellation, und endlich in Anſehung der Vormundſchaftsbeſtätigung.

§. 23.

So viel die Zeugenverhöre anlanget, ſo beruhet es außer Zweifel, daß in dem ordentlichen Proceſſe dieſe Notariatsverhöre von ganz und gar keiner Rechtswirkung ſind [a]. Hingegen werden ſolche nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer bey ſummariſchen Proceſſen, und inſonderheit bey dem poſſeſſorio ſummariiſſimo mit Erfolg gebraucht [b]. Doch iſt auch dieſes nicht außer Streit, und in den mehreſten Landesgeſetzen und Proceßordnungen ſind deshalben beſondere Vorſchriften enthalten [c]. Iſt im übrigen in einem Lande ein Notarius hiezu befugt, ſo verſteht es

ſich,

ſich, daß derſelbe ſich nicht herausnehmen dürfe, die nicht erſcheinenden Zeugen vorzuladen [cc], daß er zwey Zeugen [d] bey Führung des Protokolls gebrauchen müſſe, und daß die Ausſagen nicht in ein förmliches Inſtrument gebracht werden, ſondern in Geſtalt eines Rotuls dem Ausbringer ausgeantwortet werden müſſen.

a. Rivinus ad Ordinat. proc. Sax. tit. 20. Enunc. 32. Es folgt dieſes daraus, weil α) der Zeugenbeweis regulariter zu einer gewiſſen von dem Richter, vor dem eine Sache anhängig iſt, beſtimmten Zeit geführet werden muß, weil β) hierbey die Mittheilung der Artikel, die Einreichung der Fragſtücke, Entſcheidung der Tauglichkeit oder Unzuläßigkeit der Zeugen u. ſ. w. vorausgeſetzt wird, welches alles Erforderniſſe ſind, welche die Mitwürkung des competenten Richters nothwendig erfordern. Auch ſtehet γ) dem Notar kein Recht zu, weder die Zeugen zur Zeugnißablegung zu nöthigen, noch den Gegentheil ad videndum iurare mit Rechtsbeſtand zu laden, welches doch ebenfalls de eſſentia iſt. Da alle dieſe Requiſita auch bey dem Beweis zu ewigem Gedächtniß eintreten, ſo iſt auch hiebey keine Ausnahme zu machen.

b. Menke diſp. ad proceſſ. I. §. 8. Griebner princ. proc. Lib. II. cap. 7. §. 11. Jedoch iſt dieſes nicht außer Widerſpruch. Wernher P. IV. Obſ. 42. n. 1.

c. Die Erläut. Churſächſ. Proceßordnung verwirft im Anhang §. 19. per indirect. die Rotuln der Notarien auch in dem proc. poſſeſſ. ſummariiſſ. Die Altenburgiſche Proceßordnung, Th. II. Cap. 3. §. 3. läßt ſolche in dem Fall, wenn außerdem bey dem Verzug Gefahr zu beſorgen, zu. Nach der Gothaiſchen Neuen Proceßordnung und dem Gerichtsbrauch der übrigen Herzoglich Sächſiſchen Lande findet eben dieſes ſtatt.

cc. Ludolf ſymphor. conſult. P. III. obſ. 297. §. 14.

d. Dies fließt wohl aus der Analogie, weil einem Notar ohne Zeugen nicht der geringſte öffentliche Glauben (fides publica) beygeleget werden kann. §. 3. dieſes Hauptſt.

§. 24.

§. 24.

Die Einwendung der Appellationen vor einem Notar wird ebenfalls nur ſelten mit Erfolg und rechtlicher Wirkung geſchehen können [a]. Man ſchränkt dieſes zum wenigſten immer bloß auf den Fall ein, wenn der Richter, gegen deſſen Erkenntniß ſelbige ergriffen wird, ſich der Annahme und der Ertheilung der Apoſtel weigern ſollte. Da man in den reichsſtändiſchen Landen ſich ſolchenfalls gleich an den Oberrichter wenden kann, ſo wird wohl auch hier der Fall der Appellationseinwendung coram notario ungemein ſelten vorkommen [b]. Gewöhnlicher iſt es bey Berufungen an die höchſten Reichsgerichte, und da die Abſicht hierbey bloß darauf gerichtet iſt, die Nothfriſt der Einwendung (fatale interponendo) zu ſalviren, ſo hat der Notar hierbey nichts weiter zu thun, als daß er über den Vorgang der Einreichung, die Zeit und Stunde, da es geſchehen, ein förmliches Inſtrument abfaßt, welches der Appellant ſeiner Introductionsſchrift beyleget, und dadurch die Abforderung der Akten von dem Unterrichter ausbringet [c].

a. In der Regel iſt ſolches freylich erlaubt, und es gründet ſich dieſes urſprünglich vermuthlich wohl auf das Cap. 73. X. de appellat., wo ſogar, daß vor jeden glaubwürdigen Leuten die Appellationseinwendung erforderlichenfalls geſchehen könne, verordnet wird. Es redet auch dieſem Befugniß der Notarien das Concept der Cammergerichtsordnung II. 32. 7. das Wort, und ein gleiches iſt in der Heſſiſchen Notariatsordnung von 1744. §. 3. verſehen. Eben ſo findet dieſe Art der Appellationseinwendung auch in den Hannöveriſchen Landen ſtatt; ſiehe die Gemeine Beſchreibung des Zelliſchen Oberappellationsgerichts no. 1. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 352. Allein da ſolches vielweniger zweckmäßig iſt, als wenn die Einwendung bey dem gravirenden Richter geſchieht, ſo iſt es in der Praxis ganz außer Gebrauch gekommen.

b. In

b. In Churſachſen iſt dieſes zwar in der Conſtit. 20. P. I. ausdrücklich erlaubet; allein in der Folge dahin eingeſchränket worden, daß derjenige, der auf ſolche Art appellirt, beſcheinigen muß, daß er weder Bericht noch Apoſteln erhalten können. Haym in Digeſt. iur. Sax. Seite 857.

c. In den Herzogl. Sächſiſchen Landen iſt dieſe Art der Einwendung der Appellation ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen, und nur im höchſten Nothfall verſtattet. Jenaiſche Hofgerichtsordnung Cap. 18. Griebner in dem oben angeführten Buche, Lib. 1. Cap. 6. Sect. II. §. 4.

§. 25.

Hiervon iſt die Inſinuation der Appellation durch Notar und Zeugen unterſchieden, welche in jedem Fall freyſtehet, und alsdann ſehr räthlich iſt, wenn der Appellant beſorgen muß, daß der Richter die eingewendete Appellation aus ungleicher Geſinnung gegen ihn nicht richtig präſentire, und er dadurch an dieſem Rechtsmittel, wegen nicht zu beſcheinigender Beobachtung der geſetzlichen Nothfriſt der Interpoſition, von dem Oberrichter, für verſäumet geachtet werden könne. Der Notar muß ſolchenfalls die Appellationsſchrift dem Richter in Gegenwart der Zeugen inſinuiren, und mit wörtlicher Einſchaltung derſelben über den Vorgang ein förmliches Inſtrument errichten [a].

a. Ein Formular eines ſolchen Inſtruments iſt am Schluſſe des dritten Hauptſtücks befindlich.

§. 26.

Was endlich die Befugniß der Notarien, Vormünder zu beſtätigen, anbetrifft, ſo liegt es am Tag, daß ſelbige ſich in die Bevormundung der Unmündigen, Abweſenden, und überhaupt aller derjenigen, bey welchen eine Vermögensverwaltung einſchlägt, nicht zu miſchen haben, weil deren Beſtellung eine

eine Unterſuchung der Sache zum voraus ſetzet, und alſo zu den Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehöret. Da dieſes bey Geſchlechtsvormündern (Curatoribus ſexus) der Fall nicht iſt, ſo ſcheint es eher, daß den Notarien wenigſtens die Gewalt zuſtehe, bey den vor ihnen vorgehenden Handlungen den dabey theilnehmenden Weibsperſonen Vormünder zu dieſer Handlung inſonderheit (ad hunc actum) zu beſtätigen. Doch iſt auch hierunter ihre Anmaßung nicht unbeſtritten [a], und in den mehreſten Landen ſtehet ihnen der Gerichtsbrauch völlig entgegen [aa], ſo wie inſonderheit in Churſachſen die zwey und zwanzigſte Deciſion ihnen dieſe Macht per indirectum [b] abzuſprechen ſcheint.

a. Berger in Oecon. iur. Lib. IV. Tit. 24. No. 6. Not. 7. behauptet ſolches, und es hat auch die Juriſtenfacultät zu Wittenberg dergleichen Beſtätigung für gültig erkannt. Carpzov in proc. Tit. 13. a. 5. No. 75. Allein die Juriſten zu Leipzig, und ſelbſt das Appellationsgericht zu Dresden haben auf die gegentheilige Meynung geſprochen. Barth in Hodeget. forenſ. Cap. I. p. 117.

aa. Heut zu Tage erfordert man faſt allenthalben die richterliche Competenz auch bey Beſtätigung der curatorum ſexus in genere und nur die Beſtellung der curatorum ſexus in ſpecie zu einer gewiſſen Handlung läßt man in foro rei geſtae zu.

b. Noch deutlicher ſcheint ſolches aus der 59ſten Deciſ. zu erhellen, wo es ausdrücklich heißt: daß ob ſchon Vormundſchaftsbeſtätigung von den Rechtslehrern bloß unter die *Actus voluntariae iuriſdictionis* gerechnet würden, ſo ſollten doch die *Curatores Sexus* von der Obrigkeit des Orts, wo die Weibsperſon kontrahiret und gehandelt, beſtellet werden. Indeſſen ſoll das Appellationsgericht zu Dresden die ſonſt gehabte Meynung, daß den Notarien ein ſolches Befugniß nicht zuſtehe, (Kind quaeſt. for. Tom. II. Cap. 72.) neuerlich verlaſſen und die Meynung der Juriſtenfacultät zu Wittenberg in ſo fern angenommen haben, daß bey Syndicaten und Gera=

Geradekäufen dieſe Zuſtändigkeit den Notarien nicht zu verſagen. Stiehler praktiſches Handbuch für Richter und Advocaten, Leipzig 1797. S. 20.

§. 27.

So wie der Notarius nicht ungebeten [a] ſich der Ausrichtung eines Geſchäftes unterziehen darf, alſo darf derſelbe hingegen ſich auf Erfordern und anerbotene ziemliche Belohnung der Ausübung ſeines Amtes ohne gültige Urſachen nicht weigern, und wenn er es thut, ſo wird er auf deshalb geführte Beſchwerde, an Geld geſtraft [b].

a. Notariatsordnung von 1512. I. §. 3.

b. Mevius P. II. Deciſ. 5. Notariatsordn. §. 15. Beyſpiele von dergleichen Beſchwerden und erfolgten Beſtrafungen bey dem höchſten Reichsgericht, da ſogar davon, der Verſagung des Notariatamts halber das Officium ganz und gar zu legen, die Rede geweſen, findet man in Moſers Reichshofraths-*Concluſis*, Tom. II. p. 157. Doch ſind hiervon diejenigen Notarien ausgenommen, welche Doctoren, Rathsherren, Mönche oder Geiſtliche ſind. Notariatsordnung l. c.

§. 28.

Wir gehen IV. auf die Belohnung und Verantwortung der Notarien. Die Notariatsordnung billiget dem Notar für ſeine Bemühungen eine verhältnißmäßige Belohnung zu, auf welche er im Weigerungsfall nicht nur klagen kann [a], ſondern ihm auch an dem Inſtrument bis zu erfolgter Bezahlung das Zurückbehaltungsrecht (ius retentionis) auszuüben freyſtehet [b]. Hat aber der Notar bey dem Geſchäfte etwas, es ſey nun mit Vorſatz oder aus Unwiſſenheit, verſehen, ſo, daß ſein Inſtrument für unbeſtändig erkannt wird, ſo wird er nicht nur ſeiner Belohnung verluſtig [c], ſondern er iſt auch den Intereſſenten zu der Schadenserſetzung verbunden [d].

a. Allg.

a. Allg. Notariatsordnung, §. 15. Vahner conſil. 48. No. 6. Daß er ſich hierbey nach der in jedem Lande vorhandenen Advocatentaxordnung zu richten habe, ſcheint aus der rechtlichen Analogie zu folgen.

b. Ich folgere dieſes daher, weil die Rechte ſolches den Advocaten in Anſehung der Privatakten beylegen. Hellfeld in iurisprudent. forenſ. §. 372.

c. Arg. L. 203. de regul. iur.

d. Notariatsordnung pr. I. §. 21. ingl. I. §. 12. IV. §. 2. und es entſchuldiget ihn die Unwiſſenheit um ſo weniger, weil es von ihm, als einem Kunſtverſtändigen, heißt: imperitia culpae adnumeratur.

§. 29.

Beobachtet hingegen der Notarius ſeine Pflichten genau, ſo gehört er unter diejenigen Perſonen, welche ſich eines beſondern Kaiſerlichen Schutzes zu erfreuen haben, und der Reichsfiskal führt darüber, wenn ein Notar in ſeinem Amte verletzt worden, bey den Reichsgerichten Beſchwerde. Es ſind ſogar Beyſpiele hiervon, daß ſelbſt Reichsſtände hierüber zur Verantwortung gezogen worden, vorhanden [a].

a. Moſers Reichshofrathsconcluſa Tom. II. pag. 313 und 515. Tom. VI. pag. 296. pag. 494. Tom. IV. pag. 490. Doch ſind freylich bey mächtigen Reichsſtänden ſolche Reichshofräthliche Erkenntniſſe mehrentheils ohne Effekt. Leyſer ſpec. 269. med. 5. und die ungeheure Strafe von dreyhundert Mark löthigen Goldes, welche in Notariatsdiplomen denen gedroht wird, welche einen Notar in ſeinem Amte verletzen, mag wohl niemalen würklich erkannt worden ſeyn.

§. 30.

Im übrigen tritt bey den Notariatsinſtrumenten, und andern von ihnen Kraft dieſes ihres tragenden Amts gefertigten Aufſätzen der allgemeine Rechtsſatz ein: daß ſie im zweifelhaften Fall die Vermuthung der Wahrheit und Feyerlichkeit für ſich haben: (pro ſcriptura militat praeſumtio

et

et veritatis et ſolemnitatis [a],) doch ſchließen ſelbige den Beweis des Gegentheils nicht aus [b]. Unzweifelhaft iſt es, daß der Tod des Notarii und der Zeugen der Gültigkeit des Inſtruments unabbrüchig ſey [c], auch leidet der Glaube eines ſolchen Inſtruments nicht, wenn der Notar in der Folge der Zeit, Betrugs halber für ehrlos erkläret würde [d].

a. Arg. Cap. 23. X. de elect. et elect. poteſt.

b. Es iſt dieſes um ſo natürlicher, da ſolches ſogar bey gerichtlichen Regiſtraturen ſtatt findet. L. 18. C. de probat. Nou. 73. c. III. Wernher P. I. obſ. 12.

c. L. 6. C. de re iud. Berger E. D. F. T. 18. obſ. 18. n. 5. pag. 578. Barth Hodeg. for. p. 271. n. f. Mand. Sax. El. 1682. Corp. I. Aug. P. I. f. 1159.

d. Leyſer Spec. 270. Med. 6. wird aber eine Urkunde in einem Umſtande falſch befunden, ſo verliehrt ſie im Ganzen ihre Beweiskraft. c. 17. C. 3. Qu. 9. L. 26. §. 2. D. depoſiti.

§. 31.

Eben daraus ergiebt ſich der Vorzug eines Notariatsinſtruments für einem andern Aufſatz, welchen drey Zeugen unterſchrieben haben. Denn ob ſchon dieſe Arten von Scripturen unter die quaſi publica gerechnet werden und in gewiſſen Fällen eine Glaubwürdigkeit haben [a], ſo ſetzt man hierbey doch allemal zum voraus, daß die Zeugen noch am Leben [aa], und ihre Unterſchrift recognoſciren können [b].

a. L. II. C. qui potior. in pign. Brunnemann ad h. l. Churſächſ. Deciſ. 60.

aa. Hellfeld in iurisprudent. forenſ. §. 1158.

b. Es iſt daher als eine Cautel für einen Notar, der in einem Lande, wo er nicht immatrikulirt iſt, die Adhibirung eines dritten Zeugen zu empfehlen, damit, wenn auch ſein Notariatsinſtrument als ein ſolches nicht beſtehen könne, es dennoch als ein vor drey Zeugen errichteter Aufſatz gelte.

§. 32.

Zuweilen bedient man ſich ſtatt eines Notars deren zweye zu deſto mehrerer Beglaubigung. Solchenfalls führt entweder jeder ein beſonderes Protokoll, oder der eine unterſchreibet und beglaubiget bloß durch ſeine Mitunterſchrift und Unterſieglung die Aufſätze des andern. Es iſt dieſes inſonderheit bey den Vidimirungen der Abſchriften der Brauch, welche in Proceſſen vor den höchſten Reichsgerichten den Deductionen oder andern Proceßſchriften beygeleget werden. Im übrigen werden bald von jedem der Notarien beſondere Zeugen adhibirt, bald aber geſchiehet ſolches nicht, und beym Reichshofrath [a] entübrigt ſogar in gewiſſen Fällen die Zuziehung eines zweyten Notars den Gebrauch der Zeugen.

a. Hanzely in der Fortſetz. der Grundlinien der Reichshofraths-Praxis. S. 15.

§. 33.

In manchen Landen müſſen bald die Richter überhaupt, bald nur die Aktuarien geſchworne Notarien ſeyn [a]. An andern Orten iſt ſolches nur bey denen erforderlich, welche zu Führung peinlicher Protokolle gebraucht werden [b]. Sonſt bedient man ſich der Notarien auch in dem Fall, wenn der Richter ſelbſt oder der Actuar, durch Zufall, oder andrer rechtlichen Urſachen halber, an der Ausübung ſeines Amts verhindert wird. In dieſem Fall vertreten die ſonſt gewöhnlichen Gerichtsperſonen die Stelle der Zeugen, und es bedarf zu dergleichen einzelnen Handlungen keiner beſondern Verpflichtung oder Vorſtellung an die Unterthanen [c].

a. In Churſachſen war ſolches ehedem nicht erforderlich. Erledigung der Landesgebrechen von 1661. §. 32. decis. 38. allein nunmehr iſt durch die Erläut. Proceßordnung ad tit. 2. ſolches ausdrücklich vorgeſchrieben.

b. Dieſes erfordert die Churſächſ. Proceßordnung Tit. II. §. 7. und ein gleiches iſt auch in dem

Her-

Herzogl. Sachſen erforderlich, und theils in den Proceßordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben, Altenburgiſche Proceßordnung, Th. II. S. 408. theils beruht es in einer allgemeinen Sächſiſchen Obſervanz. Ein gleiches iſt auch in dem Hamburgiſchen Stadtrecht, Th. I. Art. 5. §. 1. erfordert. Doch iſt ſolches, wo es nicht durch Landesgeſetze vorgeſchrieben, nicht nothwendig. Hommel in der Rhapſ. Obſ. 103.

c. Cod. Aug. Tom. I. p. 286. nur wird dabey vorausgeſetzt, daß es mit der von dem Gerichtsherrn oder dem Iuſtitiario geſchehenen Requiſition ſeine Richtigkeit habe, und die vorgenommene actus in loco iudicii und in Gegenwart der Gerichtsperſonen geſchehen. Die Requiſition geſchieht bald ſchriftlich, bald aber auch nur mündlich, bald, weil der ordentliche Richter ſelbſt bey der Sache intereſſirt iſt, bald wegen eintretender Hinderniſſe deſſelben. Dauert eine ſolche interimiſtiſche Gerichtsadminiſtration lange, ſo iſt es räthlich, den requirirten Notar ad acta vereyden zu laſſen. Hommel in promtuario iuris Bertoch. p. 1327.

§. 34.

Haben wir bisher uns mit der Beſtellung und dem Amt der Notarien beſchäftiget, ſo führt uns die Natur der Sache nunmehr, da die innere Beſchaffenheit der eigentlichen Notariatsinſtrumente dem künftigen Hauptſtück vorbehalten bleibt, V. auf die Art und Weiſe, wie die Qualität eines Notars wieder aufhört. Es geſchieht ſolches entweder 1. durch den Tod, oder 2. durch die Niederlegung des Amtes, oder auch endlich 3. durch die Entſetzung.

§. 35.

Die Niederlegung des Amts braucht zwar eigentlich keine beſondre Feyerlichkeit, doch verlangt man, daß derjenige, der ſolches thun will, nicht nur dem Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, der ihn dazu ernennet hat, die Anzeige thue [a], und demſelbigen das

das erhaltene Siegel, deſſen er ſich nunmehr weiter nicht bedienen kann, zurück überantworte, ſondern auch bey dem Collegium, bey welchem er immatrikuliret worden, ſolches gebührend melde. Indeſſen mag ſolches wohl ſelten geſchehen, und eben ſo wenig pflegen die Erben des Notars nach deſſen erfolgtem Ableben eine beſondere Zurückhändigung des Siegels zu bewirken.

a. Notariatsordnung, §. 16.

§. 36.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Art, wie das conferirte Notariatsamt wieder aufhört, nämlich die Entſetzung des Amtes. Es iſt ſolche entweder eine Folge eines gemeinen Verbrechens (delicti communis) oder eines beſondern, in Anſehung der Notariatsobliegenheit zu Schulden gebrachten Vergehens (delicti proprii). Von jenem Fall gedenken wir weiter nichts, als daß, der Natur der Sache nach, alle diejenigen Strafen, welche ehrlos machen, den Verluſt der Notariatsbefugniſſe zur Folge haben, dagegen minder wichtige Verbrechen, auf welche nur Geld- oder Gefängnißſtrafe folgt, dieſe nachtheilige Folge nicht nach ſich ziehen, wenn nicht im einzelnen Fall auf die Nichtausübung des Notariatsamts für die Zukunft rechtlich erkannt worden.

§. 37.

Begehet dagegen der Notar Verletzungen ſeiner unter dem Siegel des Eides übernommenen Pflichten, ſo unterzieht ſich der ordentliche Richter der förmlichen Unterſuchung, und der Pfalzgraf, der ihn creiret hat [a], darf ſich nicht der geringſten Unterſuchung und Einmiſchung in das richterliche Amt anmaßen. Findet ſich bey dieſer Unterſuchung, daß der Notar vorſätzlich Betrug und Unrichtigkeit zu Schulden gebracht, und alſo ſeinen Eid gebrochen, ſo wird er mit der Strafe des

Meineides beleget, und überdem als Notar völlig caſſirt [b]. Iſt hingegen das Verbrechen von minderer Beträchtlichkeit, und beruhet nicht in einem böſen Vorſatz, ſondern in einer Fahrläßigkeit, ſo fällt die Strafe des Falſi zwar weg, der Notar wird aber bald auf längere, bald auf kürzere Zeit [c], ſeines Notariatamtes entſetzt [d], und auf allen Fall, er mag nun vorſätzlich oder durch Schuld gefehlt haben, iſt er einem jeden zu Geltung des daraus erwachſenen Schadens gehalten.

a. Leyſer Spec. 269. Med. 6.

b. Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 112. Reichsabſchied von 1551. §. 80.

c. Moſer im angeführten Buche, T. IV. p. 163.

d. Findet der Notar nach bereits geſchehener Aushändigung des Inſtruments, daß er ſich in dieſem oder jenem Punkt geirret habe, ſo muß er zu Vermeidung einer Unterſuchung und Verantwortung ſolches dem competenten Richter ſo fort anzeigen, und ſich nicht eigenmächtig Abänderung erlauben. Notariatsordnung, §. 22. Doch iſt kein Zweifel, daß mit Bewilligung der Partheyen die Abänderung außergerichtlich erfolgen könne, es muß aber ſolches nach der angezogenen Notariatsordnung, §. 11. u. 12., durch ein beſonderes Inſtrument geſchehen.

§. 38.

Die beſondere Aufſicht über die Brücken, welche man ſonſt denen Notarien beylegte, iſt ein Punkt, der heut zu Tage ohne alle Wirkung iſt, und alſo in den Eidesformeln (ſiehe §. 8. dieſes Hauptſtücks) eine leere Stelle, ja ein Notar, der ſich darum bekümmern wollte, würde ſich obrigkeitlicher Ahndung ausſetzen [a]. Doch iſt in manchen Landen dieſe Obliegenheit denenſelben ausdrücklich nebſt der Aufſicht auf die Beſſerung der Wege auferleget [b].

a. Man leitet zwar dieſe Pflicht von denjenigen Zeiten her, da Brücken und Straßen und die davon abhangenden Einkünfte noch ein Kaiſerliches Vorrecht waren; und es mag daher gekommen ſeyn, daß dieſes Punkts in der Verpflichtungsformel noch immer Erwäh-

wähnung geſchieht. Repert. iur. priv. v. Brücken. Allein bey der jetzigen Verfaſſung der Landeshoheit fällt dieſes von ſelbſt weg.

b. Brandenburg-Onolzbachiſche Policeyordnung von 1746. Tit. 25. §. 3.

§. 39.

Wir ſchließen dieſe Lehre, indem wir nun die nöthigen Formularien hier beyfügen, und zugleich 1. die Notariatsordnung Kaiſer Maximilians I. von 1512, und 2. die übrigen in den Reichsgeſetzen vorkommenden Geſetzſtellen von den Notarien damit auszugsweiſe verbinden.

Formularien zu dem zweyten Hauptſtück.

I.

Formular eines Nachſuchungsſchreibens bey einem Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen oder einer mit der Comitiv verſehenen Univerſität um die Conferirung des Notariats. ad §. 3. und folgende.

P. P.

Da ich ſeit zehen und mehr Jahren allen Fleiß angewendet habe, ſowohl eine theoretiſche als praktiſche Kenntniß der Rechtsgelahrtheit zu erlangen, ſo wünſche ich nunmehr zu deren Anwendung auch dadurch mehrere Gelegenheit zu erhalten, daß ich, durch Ernennung zu einem Kaiſerlichen öffentlichen Notar, zu Ausrichtung der mit dieſem Amte verbundenen Verrichtungen das Befugniß erlange. Ich habe in dieſer Abſicht die Ehre, mich an Euer ꝛc., (als einen ernannten Kaiſerl. Hofpfalzgrafen,) zu wenden, und überreiche dieſerhalb

ſerhalb nicht nur gegenwärtiges Anmeldungsſchreiben, ſondern ich lege ſelbigen zugleich

1. ein Zeugniß meiner freyen und ehelichen Geburt ſub A,
2. ein Zeugniß des hieſigen Amtes meiner bisherigen Aufführung und Application auf rechtliche Geſchäfte halber ſub B, (oder auch die Zeugniſſe meiner zeitherigen akademiſchen Lehrer in der Rechtswiſſenſchaft)

bey, mit dem gehorſamſten Erſuchen, daß Euer ꝛc. die Geneigtheit haben, die geſetzmäßige Prüfung mit mir bald gefälligſt anzuſtellen, und ſodann mich zum Notar zu creiren, auch mir das gewöhnliche Diplom darüber in forma conſueta ausſtellen zu laſſen, der ich ꝛc.

II.

Formular eines Notariatsdiplom.
ad §. easd.

Anmerkung. Manche Pfalzgrafen bedienen ſich lateiniſcher, andere aber deutſcher Diplomen.

Ich N. N. urkunde hiermit, demnach vermöge eines von dem weiland Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten, und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph dem Erſten, erwählten Römiſchen Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. vor ſich und Dero Nachfolger am Reich und Dero Erbkönigreiche, Fürſtenthümern und Lande dem regierenden Hochfürſtl. hohen Hauſe zu Schwarzburg, wegen Erhebung der Hofgrafen zu dem Palatinat d. d. Wien den 2. Jun. 1710 ertheilten Kai-

Kaiſerlichen Diplomatis der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Friedrich, regierender Fürſt zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohenſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leuchtenberg, Lohra und Klettenberg ꝛc. ꝛc. mein gnädigſter Fürſt und Herr, die Würde eines Comitis Palatini caeſarei oder Kaiſerl. Hofpfalzgrafen mir gnädigſt verliehen, und unter andern ſtattlichen Privilegien auch die beſondere Gnade und Freyheit ertheilet haben, daß ich diejenigen Perſonen, ſo ich dazu tauglich und geſchickt erachte, zu Kaiſerlichen Notarien, oder öffentlichen Schreibern creiren und denſelben gewöhnliche Notariat-Signets ausſetzen und confirmiren kann, welche Notarii ſodenn durch das ganze Römiſche Reich, auch durch weiland Ihro Kaiſerliche Majeſtät Königreiche, Fürſtenthümer und Erblande für ſolche gehalten werden, aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Vortheilen genießen, auch ihres Amts allenthalben und zu allen gerichtlichen und andern Handlungen, Contrakten, Teſtamenten, letzten Willen und allen andern Sachen und Geſchäften, gebührend brauchen, und daſſelbe üben ſollen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Notarii publici genannt, welche von Kaiſerl. Majeſtät oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am Reiche ſelbſten creiret worden, wie die Worte in dem darüber mir ſub dato N. N. den 2. Auguſt 1745 ertheilten Comitiv-Diplomate alſo lauten:

„Wir geben auch im Namen und an ſtatt Ihro „Kaiſerl. Majeſtät gedachtem N. N. vollkommene Macht „und Gewalt im Kaiſerl. Allerhöchſten Namen, diejenigen Perſonen, ſo er dazu tauglich und geſchickt er„achtet, praevio examine, wozu er gleichwohl einen „oder mehrere Rechtsverſtändige gelehrte Männer zie„hen, auch dergleichen Perſonen mit den gewöhnlichen

„Pflicht

„Pflicht und Eid jedesmal belegen ſoll, zu Kaiſerl. „Notarien oder öffentlichen Schreibern zu creiren, und „denſelben gewöhnliche Notariat-Signets auszuſetzen „und zu confirmiren, welche Notarii ſodann durch das „ganze Römiſche Reich, auch durch Ihro Kaiſerliche „Majeſtät Königreichen, Fürſtenthümern und Erb„lande für ſolche gehalten werden, aller und jeglichen „Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren und Vor„theilen und andern Handlungen, auch ihres Amts al„lenthalben und zu gerichtlichen und andern Handlun„gen, Contrakten, Teſtamenten, letzten Willen, und „allen andern Sachen und Geſchäften, ihr Amt ge„bührend gebrauchen, und daſſelbe üben und genießen „ſollen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, No„tarii publici genannt, welche von Kaiſerl. Majeſtät „oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am Reiche ſelbſten „creiret worden.“

Wenn denn N. N. iuris utriusque candidatus um das Notariat bey mir geziemend angehalten, auch derſelbe durch verſchiedene Proben ſeiner Rechts- oder anderer Gelehrſamkeit, auch übrigen guten Aufführung ſich hierzu geſchickt erwieſen: als habe gedachten Herrn N. im Beyſeyn der beyden mitunterſchriebenen Herren Zeugen unter geſetztem dato, nach vorheriger Prüfung, vermöge meiner habenden Gewalt und Kaiſerl. Freyheit, in der allerbeſten und beſtändigſten Weiſe, Maaß und Form, wie es immer am vollkommenſten geſchehen kann und mag, vermittelſt dieſes offenen Briefs, zum Kaiſerl. Notario oder öffentlichen Schreiber creiret, und demſelben zum gewöhnlichen Notariats-Signete, wie hierbey gezeichnet, eine mit einem Ankerſeile umwundene Säule, bey welcher der Anker liegt, mit der Deviſe: Spes Deo confiſa,

(Forma Sigilli.)

aus-

ausgeſetzt und ſolches confirmiret, ſo daß dieſer Herr Notarius N. von nun an durch das ganze Römiſche Reich, auch durch Allerhöchſtgedachte Jhro Kaiſerl. Majeſtät Königreiche, Fürſtenthümer und Erblande, für einen Notarium gehalten werden, aller und jeglichen Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Vortheilen, auch ſeines Amts allenthalben, und zu allen gerichtlichen und andern Handlungen, Contrakten, Teſtamenten, letzten Willen und allen andern Sachen und Geſchäften gebührend gebrauchen, und daſſelbe üben und genießen ſoll, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Notarii publici genannt, welche von Kaiſerl. Majeſtät oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am Reiche ſelbſten creiret worden, unverhindert männigliches. Alles bey Gebot, Verbot und großen Poen, nemlich 300 Mark löthigen Goldes, in einem Begnadigungs- und Freyheitsbriefe ausdrücklich ſo geſetzet und begriffen, daß ſolche ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, und die Creirung eines Notarii impugniren oder anfechten würde, zur Hälfte Jhro Röm. Kaiſerl. Majeſtät in Dero und des Reichs Cammer, und die andere Hälfte Jhro Hochfürſtl. Durchl. dem jedesmal regierenden Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtadt unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll. Zu mehreren Urkunde und wirklichen Anzeige dieſes alles, wie obſtehet, habe ich gegenwärtigen Brief mit eigener Hand unterſchrieben, und mein größeres Comitiv-Jnſiegel daran gefüget. Geſchehen ꝛc. ꝛc.

Sigillum et Supſcriptio Comitis Palatini et 2. Teſtium.

III.

Anmeldungsſchreiben beym Kaiſerlichen und Reichscammergericht um die Immatrikulirung.

ad §. 11.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römiſchkaiſerlicher Majeſtät Cammerrichter,

Gnädiger Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz trage ich andurch ehrerbietigſt vor, wie daß ich während meines dreyjährigen Aufenthalts der Studien halber allhier zu Göttingen von daſiger Akademie, kraft der derſelben zuſtehenden Comitiv zum Notarius publicus rite et legitime creirt worden, wie ſolches der Copialanſchluß des mir ausgefertigten Diploms des mehrern beſagt. Allermaßen nun ich wünſchte, bey dem höchſtpreißlichen Kaiſerlichen und Reichscammergericht in qualitate notarii immatrikulirt, und dadurch der, mit der Einſchreibung in die Matriculam notariorum bey dieſem höchſten Reichsgericht verbundenen Rechte und Befugniſſe theilhaftig zu werden; gleichwohl aber wegen meiner obhabenden Verrichtung bey hieſigem Rath, bey welchem ich als Viceſtadtſchreiber angeſtellt bin, mich nach dem Sitz des Kaiſerlichen Cammergerichts zu begeben verhindert werde; als gelanget an Euer ꝛc. meine unterthänigſte Bitte, „den beyden hieſigen Profeſſoren „der Rechte N. N. und N. N. zu Anſtellung der erforderlichen Prüfung, und daß ich vor ſelbigen das Originalnotariatsdiplom producire, gnädigſten Auftrag „zu thun, nach Einſendung des Prüfungsprotokolls „aber mich in die Matrikel eintragen, und mir deshalb gewöhnliches Immatrikulationsdecret ausferti„gen

„gen zu laſſen,“ ich lege einige hier gefertigte Notariatsinſtrumente ehrerbietigſt bey, und verharre mit tiefer Ehrerbietung

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigſter

Rubrica

Unterthänigſte Supplices N. N. pro decernenda commiſſione ad examen et inſcriptione in matriculam notariorum.

Anmerk. Die Nachſuchungsſchreiben an den Reichshofrath werden auf gleiche Art gefaßt, und rubricirt, nur daß alle Exhibita, welche bey dieſem Reichsgericht überreicht werden, an den Kaiſer gerichtet ſeyn müſſen.

IV.

Documentum immatriculationis notarii caeſarei publici in camera.

Wir Joſeph, der Andere, von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit dieſem Unſerm Kaiſerlichen offenen Brief bezeugend, daß an Unſerm Kaiſerlichen Cammergericht, Unſer und des Reichs lieber getreuer N. N. Notarius caeſareus publicus pro impetranda matricula camerali notarium unterthänigſt ſuppliciret, und zu dem Ende, vermöge Unſers Kaiſerlichen Cammergerichts Ordnung und Viſitationsabſchiede, Documentum creationis in notarium, ut et liberae et legitimae nativitatis, ſammt Beſcheinigung ſeiner Qualification, überreicht habe, darauf derſelbe von den ſpecialiter verordneten Commiſſariis über die gewöhnlichen Fragſtücke gebührend verhöret, und auf deren eingeſchickten rotulum examinis, und daraus erſehener Fähigkeit, zur Inſcription ermeldter Cameralmatrikul, vermittelſt des unterm

24ten

24ten dieſes ertheilten Decrets admittirt, derſelben auch wirklich einverleibet worden ſey. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen, mit Unſerm Kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein, auf ſein, gedachten Notarii gebührendes Anſuchen, verfertigen und ausſtellen laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den 26ten Tag, Monats Novembris, nach Chriſti, unſers lieben Herrn Geburt, im ſiebenzehnhundert und zwey und ſiebenzigſten Jahr, Unſerer Reiche, des römiſchen im neunten,

ad Mandatum Domini Electoris
Imperatoris proprium.

(L. S.)

N. N.

Kaiſerlicher Cammergerichts-
canzleyverwalter.

mppr.

Beylagen zu dem zweyten Hauptſtück.

I.

Kaiſers Maximiliani I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben ſollen, zu Cölln aufgericht, Anno 1512.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Erzherzog zu Oeſterreich rc. rc. Als Wir aus göttlicher Schickung unverdient zu der Höhe röm. kaiſerl. Würde, derſelben Macht und Vollkommenheit erhaben ſind, bewegen Uns, die Ehr, Glori und Zierd des heil. röm. Reichs,

und

und gemeiner Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz, an deren Glückſeligkeit (corrupte haec in vulgatis editionibus leguntur Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz und Glückſeligkeit) dann an Unſer Wohlfahrt und Glückſeligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem, daß zu Mehrung und Unterhaltung (Erhabung leg. in vet. exemplari) des Reichs, ſondern auch zu Reformirung und Ableynung der Gebrechen, Mängeln und Irrungen, ſich im heil. Reich erhebend dienet, fleißig Aufmerkung zu haben. Deshalben wir im Anfang Unſrer Regierung und angenommener Adminiſtration des heil. Reichs zu Erhaltung Friedens und Rechtens, ſo etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln geſtanden, etlich Ordnung und Verſehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens deſto verfänglicher geſtrafft werden möchten, aufgerichtet haben. Aber nachdem nicht allein zu ſolcher Friedens und Rechtens Handhabung (in edit. Receſſuum Imper. legit. Handlung) ſondern auch andren mehr, ſo dem heil. Reich und gemeinen Nutz angelegen, das Amt der offnen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit geſetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befeſtiget werden, nützlich und dienſtlich, auch noth iſt: und dann der offnen Notarien, oder deren, die ſich in ſolch Amt zu üben ſchlahen, im heil. Reich viel erfunden werden, die (wie Wir aus kündlicher Erfahrung und merklicher Klag vernehmen) Standes, Weſens und Kunſt halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnütz, etliche mit Leibeigenſchaft verpflichtet, etliche Falſchheit in ihren Notariatämtern begangen, oder mit andern Mißthaten beflecket, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ſäumig, und ihrer etliche ungeübet und unverſtändig ſeyn, aus welcher ihrer Unwiſſenheit, Säumniß

und Gefährlichkeit unzählbar viel Leut ohnzweifentlich verführt, verſäumt und beſchweret werden. Deshalben Wir für Noth angeſehen, ſolchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einſehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübet und erfahren, Befehl gethan, die aus Unſer kaiſerlichen Macht, dieſe gegenwärtige Ordnung begriffen, welche Wir nach ihrer Ueberantwortung und unter fleißiger Beſichtigung, in Betrachtung und Anſehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, aus kaiſerlicher Macht, mit Rath Unſer und des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und andrer Ständen, ſo jetzt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln verſammlet geweſen ſind, hiemit beſtättigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden ſoll.

Beobachtung folgender Notariatordnung. Derer Pön, ſo ihr Amt nicht thun.

§. 1. Demſelben nach, ſo ſollen die Notarien ſolche Unſere ſo heilſame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Prakticken ihrer Notariatämter gegeben wird, ſich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derſelben und andern, ſo in ihren Eyden und Pflichten, ihrer Aemter halben gethan, desgleichen nach Inhalt (haec verba in antiquis exemplaribus non leguntur) gemeiner Rechten, oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und verſehen iſt, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtlich zu üben, als lieb ihnen ſey, zu ſammt dem, daß ſie die Wiederkehrung (vet. Bekehrung) der Schäden und Intereſſe denen, ſo durch ſie verſäumet oder verführet werden, zu thun ſchuldig ſind, Unſer ſchwere Ungnad, Straff und Buß zu vermeiden.

Welche

Welche nicht Notarien ſeyn können.

§. 2. Erſtlich ordnen Wir, daß unter den Perſonen, ſo approbirt, oder von neuem inſtruiret werden, ihres Standes und Weſen halben Unterſchied (male in recent. unterſchiedlich) gehalten, und Aufmerkung gehabt werde, damit nicht die, ſo darzu von den Rechten verboten, als ungläubig, eygenleut, ehrloß, infames genannt, oder dieſer Unſer Ordnung und anders, ſo zu Uebung dieſes Amtes zu wiſſen noth iſt, nicht berichtet, oder im geiſtlichen Bann, oder in Unſer und des Reichs Acht wären, und in Summa, alle die in Rechten zu zeugen verworfen werden, dieweil ſie an Statt der Zeugen gebraucht werden.

Solennität und Form der Inſtrumente.

§. 3. Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet iſt, daß in Aufrichtung der offnen Inſtrumenten und ihrer Solennitäten dieſe Form gehalten, und nehmlich, daß im Anfang, nach Anruffung des göttlichen Nahmens, von dem alle Gutthat kommt, die Jahrzahl unſers Heils, römiſch Zinßzahl, indictio genennt, der Nahme des oberſten Fürſten; darnach Monat, Tag, Stundt und Mahlſtatt und an welchen Ort derſelben: Dann der Inhalt der geſchehenen Handlung, darnach die Gezeugen darzu genommen (alias zu dem die Zeugen gebeten) deren aller Nahmen und Zunahmen klärlich beſchrieben, und zuletzt das Signet und Unterſchrift des Notarius, der dann alle Weg darzu gebeten oder (und) erfordert werden, und von derſelben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun ſoll, (in vulgat. edit. male legitur gethan) geſetzt werden.

Dabey

Dabey jedes Orts Gewohnheit zu beobachten, auch den Nahmen und Jahr des regierenden Kaiſers oder Königs zu ſetzen.

§. 4. Darum ſo gebieten und ordnen Wir, dieſelbe Form fürthin zu halten, (Rec. imp. legit. in Acht zu haben) nichts deſto minder vorzubehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre, doch alſo, daß aufs wenigſt im Begriff des heil. römiſchen Reichs, der Nahmen und das Jahr der Regierung eines römiſchen Kaiſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, zu ſetzen (male hic addit. partic. und) in keinen Weg (als bishero von etlichen, unbilligen und ſäumigen geſchehen iſt,) unterlaſſen werde.

Protokoll der Notarien, und zu was Ende ſolches fleißig zu halten, Argwohns, Verdachts, Irrung, Zwietrachts halben.

§. 5. Fürter ſo befehlen Wir, daß ein jeder Notarius in alle Weg gefliſſen ſeyn ſoll, zu haben, und mit höchſtem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlaſſen ein Protokoll, darinnen alle und jede Handlung, vor ihm ergangen, darzu (darvon) er gebeten wird, durch ihn ſelbſt, und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beſchrieben, und der offenen Inſtrumenten, ſo ſie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey regiſtrirt zu behalten und zu verwahren, damit, ob die Inſtrument, ſo zuvor aus ſolchem Protokoll ausgangen wären, verlegt oder verlohren, oder wann und ſo oft vor, oder nach eines Notarien Todt andere Inſtrumenten, von neuem auszugeben noth ſeynd, oder der ausgegangenen Inſtrument halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweyfel entſtehen würden, daß man alsdann Zuflucht

zu

zu ſolchem Protokoll und Regiſter haben möge. Und ſoll ſolches alſo zu halten, ſo weit verſtanden werden, daß die Protokoll, obgleich die Partheyen, ſo darinnen gehandelt hätten, das verwilligten, oder ſolche Handlung vor ungeſchehen (in vulgat. leg. unangeſehen; ſed male) und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht ſollen ausgetilget, vernichtet oder cancelliret werden, anders, dann daß ſolche Schrift leßlich ſtehen bleibe. Dann wie ob vielleicht einem andren als Fiſco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeſchriebene Handlung dermaßen geſchehen wäre, und aus dem Protokoll erwieſen werden möchte.

Nichts als was er gewiß weiß. Geſicht und Gehör, Schmecken und Fühlen der Zeugen.

§. 6. Die Notarien ſollen ſich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, anſagen oder Relation, noch ichtsanders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geſchehen wird, und darum er, zu Zeiten derſelben Handlung und nicht einer andren Zeit, darvor oder darnach, gebeten wird, und daß, ſo er mit leiblichen Sinnen vermerket, (dieweil ſich ſeine Gewalt nicht weiter erſtrecket) in ſeinem Protokoll aufſchreibe, oder Inſtrument darüber mache. Aber in denſelben Sinnen iſt Unterſchied zu machen, dann des Geſicht und Gehör halben iſt genung, daß der Notarius im Beyweſen der Zeugen ſehe und höre. Aber der andern Sinne halber, als mit verſuchen oder koſten, taſten, riechen oder ſchmecken, iſt noth, daß die Zeugen vor ihm koſten oder verſuchen, taſten oder riechen, und was ſie durch ſolch ihr Sinnen empfahen, vor den Partheyen zeugen und Notarien bezeugen (corrupte legitur in vulgatis: vor den Partheyen, Zeugen und Notgrien eröffnen). Dann von dieſem Bezeugen, aber

nicht

nicht von ſeinem eigenen verſuchen oder koſten, taſten noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen (vox bezeugen omiſſa). Doch wo er ſolcher Bezeugniß der Zeugen den Zuſatz thät, daß er dergleichen auch mit verſuchen, taſten oder riechen empfangen hätt, das thät nicht weniger (male weniger) Glaubens.

Handel eines Stummen.

§. 7. Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und ſchreiben die Zeichen, oder das Winken, und nehmlich alſo: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen oder Winken der Achſeln, oder des Hauptes, verwilligt und dergleichen.

Wie Subſtitutio Notarii beſchaffen ſeyn ſoll, und wie weit ein Protokoll zu extendiren.

§. 8. Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien geſtattet, wenn er ſelbſt (haec vox omiſſa) daran verhindert wird, durch einen andren Getreuen ſein Inſtrument, ſo er begriffen und complirt hat, ingroſſiren zu laſſen, alſo, daß er ſolches nochmals ſelbſt unterſchreibt, ſo ſoll er doch ſein Protokoll oder Ausſtreckung deſſelben, durch ſich ſelbſt, und nicht durch einen andren machen und thun: oder wo er das einiges Zufalls halben zu derſelben (leg. pro ſolcher) Zeit nicht ſchreiben möcht, deſſelbenmals einen andern an ſeine Statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in ſeiner Subſcription von ſolcher Unvermöglichkeit (non leg. Unvermerklichkeit) und eines andern Ingroſſation bezeugen.

Clauſulen der Verzicht.

§. 9. Und wiewohl ein Protokoll, ſo vollkommentlich zu extendiren, als ſo ein Inſtrument davon gemacht, von

von nöthen iſt, ſo ſollen doch die Notarien, zum wenigſten mit kurzen Worten die Hauptclauſuln der Subſtanz, der Handlung und Contracts, ſo vor ihnen geſchieht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur oder Gewohnheit deſſelben Orts anregen, und ſonderlich die Clauſuln, von der Verzicht (i. e. renunciationum).

Conſenſus ſubſtantialis pars Contractus. Non extenditur ab ignorato.

§. 10. Denn nachdem die Verwilligung und Meynung des, der alſo vor ihm handelt und contrahirt, ein weſentlich und ſubſtantial Stück iſt, deſſelben Contracts oder Handels und aller andren Dingen, deren ſich die Partheyen vereinigen und überkommen, ob ſie gleich von Gewohnheit darbeygeſetzt würden, und dann ſolcher Conſens und Verwilligung nicht geſtreckt werden möge auf dasjenige, das einem nicht wiſſend iſt, ſo erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius vor ihm und den Zeugen, zum wenigſten ſummarie den Partheyen erzähle und leſe, die Facta, Verzicht, und jede Clauſuln, darauf in Kraft und Macht der Handlung vor ihm geſchehen, geſtellt wäre, und den Conſens und Verwilligung darauf ausſprechen laſſe. Dann wiewohl das Recht vermuthet und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, ſo nach der Natur des Contracts und Gewohnheiten des Orts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget zu haben, obgleich ſolches aus dem Protokoll nicht erſchiene, noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde, auch etliche ſind, die da wollen, daß ſolches von einem Notarien zu thun nicht noth ſey, ſo iſt doch gewiſſer und der Billigkeit gemäßer, daß alſo, wie obſteht, zu halten, um vieler Urſach willen: denn es gehört dem Richter und nicht dem Notarien zu, auf Vermuthung und Präſumption zu ermeſſen, ſondern

allein von denen zu ſchreiben, ſo mit leiblichen Sinnen empfangen wären, wie vor angezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich ſchreiben ſoll.

Contractus inſcriptio.

§. 11. Und am meiſten und inſonderheit, iſt ſolches zu halten in denen Contracten und Händeln, darinnen zu ihrer Subſtanz die Schrift gehöret, (alias: gehörig) ja alsdenn erfodert die Nothdurft, daß alle und jede Punkte vor den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorgeleſen werden. Dann ehe (ehemals) die Schrift vollkommentlich gefertiget, und von den Partheyen für vollkommen und erfüllt geacht, ſo wird der Contract nicht für vollkommen und kräftig gehalten. So (Wann) aber die Schrift vollkommen und erfüllt iſt, ſo mag alsdann nichts mehr hinzugeſetzt, davon gethan, oder geändert werden, obgleich die Partheyen ſolches verwilligten.

§. 12. Doch ſo möchte der Notarius zu dem, ſo die Partheyen darnach ändern, darzu oder davon thun wollten, von neuem gebeten werden, und ein ander Inſtrument machen: doch daß das, ſo zuvor gemacht wäre, in dem Protokoll bleibe.

Der Notarien Behutſamkeit, niemand anders die Inſtrumenta aufſetzen zu laſſen.

§. 13. Und inſonderheit, ſo ſollen die Notarien behutſam ſeyn, vor dem Betrügen und Veruntreuen etlicher, es wären diejenigen, ſo vor ihm contrahiret hätten, oder andre, die ſich annehmen, die Notarien ihnen zu guten ihrer Arbeit zu überheben, und durch ſich ſelbſt oder andre darzu beſtellt, und der Notarien Protokolle, Inſtrumenta, die man ihnen daraus geben ſoll, dictiren, begreifen, extendiren, und ingroſſiren laſſen,

und

und alsdann dem Notarien dieſelben wiederum fürbringen, zu ſubſcribiren, und zu bezeichnen: denn in denſelben Dingen oft gefährlich und zum Nachtheil derjenigen, die gegen oder mit ihm contrahiret und gehandelt haben, der Geſchichte etwas entzogen oder zugeſetzt wird, das den Sinn und Subſtanz ändert. Wie dann leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Silben, ja zu Zeiten mit einem Buchſtaben, geſchehen mag, und ſo unachtbahrlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andren Mitcontrahenten, ſolches kaum und ganz nicht (non legendum: nicht ganz) merken mögen. Daraus die Notarien verſtehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, ſein Protokoll und Imbreviatur durch andere, und ſonderlich der einen Parthey ſuſpect, oder die den protokollirten Geſchichten nicht zugegen geweſen, extendiren zu laſſen. Aber ein anders wäre es, wo (quae vox in recent. Exemplar. deeſt) zuvor und ehe der Contract abgeredet und vollendet wäre, ſolche Extenſiones wären von beyden Contrahenten oder ihrer einem geſchehen, und alsdenn vor (etiam haec particula in vulgatis deeſt) ihnen und den Zeugen und Notarien verleſen, und ſolches den Partheyen, wie verleſen, gefällig wäre, und der Notarius darüber erſuchet würde: Alsdann ſo möcht der Notarius ſie herrlich ſchreiben, daß ſie approbirten Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt, und ſolches zu ändern in ſein Protokoll ſchreiben, und Inſtrument darüber machen.

Und nicht obenhin oder zu eilig protokolliren.

§. 14. Und in gemein zu reden, ſo ſollen die Notarien höchſten Fleiß ankehren, daß ſie in Einſetzung und Aufſchreibung ihrer Protokollen und Abbreviaturen nicht eilen oder geſchwind handeln, ſondern mit gutem Fleiß und Aufmerkung alle und jede Clauſeln protokol-

 liren,

liren, dieweil die ganze Subſtanz und Kraft ihrer Aemter und Eyden deshalben geſchworen, an dem gelegen iſt, daß ſie wohl und fleißig Aufſehens haben und verſtehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber ſie gebeten werden, und ſie mit eigenem Geſicht und Gehör in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protokolliren und publiciren, aufrichtig und getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einiges falſchen Einmiſchung, mit Haltung der Solennitäten, ſo von Recht und Gewohnheit der Oerter, da ſie ſolche Inſtrumenten machen, zu halten ſind, wie vorgeſchrieben iſt.

Ein Notarius iſt ein Diener gemeines Nutzens und ſeines Amts ſchuldig, Inſtrumente zu machen. Doctoren, Rathsherrn und Geiſtliche, ſo Notarii.

§. 15. Es iſt auch ein Notarius, oder Tabellio, nachdem er ein Diener iſt gemeines Nutzens, ſeines Amts halben ſchuldig, von den Händeln, darüber er gebeten wird, ſofern die ſonſt aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, ſonderlich auf ziemliche Belohnung Inſtrument zu machen, er wäre dann Doctor, ein Rathsherr, Mönch, oder Clericus, doch dieſelbe (ſo ſie ſich haben bitten laſſen) ſind ſchuldig, ihre Imbreviaturen der Protocoll zu öffnen. Und ſind ſolche Inſtrumenta von Würden; wol möchten dieſelben um das, darinn ſie ſich williglich begeben hätten, um Ueberfahrung des Verbots, gebüßt werden.

Reſignatio Notariatus.

§. 16. Die Notarien ſollen auch wiſſen, daß ihrer keiner ſein Notarienamt anders, denn allein in die Hände des oberſten Fürſten, von deß Gewalt er ſolch

Amt

Amt empfangen hätt, und creirt wäre, noch auch ſein gewöhnlich Signet, ohn Gewalt des Richters, und aus redlichen Urſachen verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen ſein Inſtrument zeichnen ſolle.

Notarius ſoll eines andern Protokoll oder Imbreviatur nicht extendiren.

§. 17. Und wiewohl ein Notarius ſein Protokoll oder Imbreviatur extendiren und alles darein ſetzen mag, was die Gemüth und Meynung der Contrahenten, oder Teſtirer geweſen ſey, (haec verba in antiqu. exemplar. non leguntur) doch ohn Veränderung der Subſtanz, ſo mag und ſoll er doch eines andern Notarien, derſelb ſey lebend oder todt, Protokoll oder Imbreviatur, ob die ihme gleich legirt oder geſetzt worden wäre, ohne richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von Wort zu Worte, in offene Form bringen, dieweil ſolche Extenſion, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen ꝛc. oder andren gebrechhafften und gekürzten Worten vielleicht darinn ſtünde (alias ſtehend) begriffen oder verſtanden werde, zu des Richters und nicht ſeiner Achtung ſtehet.

Raſura, Interlineatura.

§. 18. Die Notarien ſollen auch Aufſehen haben, wenn ſie in Extendirung der Inſtrumenten radiren, ſonderlich merklich (vulgata male legunt: an merklichen und verdächtigen Ort) und an verdächtlichen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwiſchen der Linien, oder auf das Spatium heraus, etwas ſetzen, davor ſie ſich, ſo viel möglich, hüten ſollen, daß ſie alsdann im Inſtrument oder ihrer Subſcription davon Meldung und Befeſtigung thun, und ſonderlich, wann

ſolche Interliniatur oder Schrift im Spatio nicht von der Hand, die ſolch Inſtrument ingroſſiret, geſchehe.

Keine gekürzte, dunkele und zweifelhafte Worte, noch unbekannte Ziffer, Zeichen, Abbreviaturen ꝛc. gebrauchen, und auf Pergament ſchreiben.

§. 19. Item. Die Notarien ſollen ſich auch hüten, dann ihnen wird mit dieſer Ordnung verboten, ihr Inſtrument mit zu viel gekürzten, dunklen und zweifelhafftigen Worten, die dann ein Inſtrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder Notas, ſonderlich, die nicht gemeiniglich allen bekannt ſind, dieweil dieſelben gar leichtlich geändert und gefälſcht werden mögen, ſondern mit ganz gemeinen, leslichen und erkannten Buchſtaben in Pergament, und nicht (mit ſic legitur in antiquiſſino exemplari) Papier, in lateiniſcher oder deutſcher Sprach ſchreiben.

Protokoll verlegt oder verlohren.

§. 20. Wo zufälliglich eines Notarien Protokoll verlegt oder verlohren, und das kündlich gemacht würd, möcht der Notarius Klag führen gegen den, welchem er Inſtrumenta vor daraus gemacht und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben; oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die darbey geweſen wären, examiniren laſſen, und darvon ein neu Protokoll machen.

Notarien ſollen behutſam ſeyn, und in Inſtrumenten nicht irren.

§. 21. Es ſollen auch die Notarien in Verfertigung und Oeffnung ihrer Inſtrumenten fleißig und behutſam ſeyn, daß ſie ſich nicht irren, dieweil die Partheyen

daraus

daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Koſten oft geführet werden, die ſie ohn Zweifel ihnen zuzukehren ſchuldig ſeyn.

Eingefallene Irrung des Notarien kann nicht aus eignem, ſondern Richters Gewalt corrigiret werden.

§. 22. Ob aber bewahrlich oder unbewahrlich ſich begebe, daß ein ſolch Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Subſtanz oder ſonſt, iſt das gewiſſer, daß ſonderlich, nachdem das Inſtrument den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angeſehen werden, zu vermeiden, viel und mancherley Diſputation, Zweifel und Gezänk, nicht aus eigenem, ſondern des Richters Gewalt, ſolche Irrung corrigiret und geändert werd.

Mittheilung der Inſtrumenten, wie und wem.

§. 23. Es mögen auch die Notarien über die Händel vor ihnen geſchehen, ſo ſie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung, ſolche Händel herrühren (alias herkommen) ſie (Sie ex antiquis addendum) zu Zeiten derſelben Handlungen gebeten worden, ohn Sorg und jemands andern Gewalt, wie ſie auch das bey Poen in Rechten beſtimmt, ſchuldig ſind, Inſtrument machen, und denſelben, ſo ſie gebeten, oder ihren Anwalden, Erben oder gemeinen, oder (haec verba in recentioribus non leguntur) ſonderlichen Nachkommen, aufs minſt einmal geben: aber ob ſie das offt (particula offt pro auf, quae nullum ſenſum habet in antiq. legit.) denſelben oder andern, ſo das nachmals begehren, oder Intereſſe zu haben vermeynten, und ſonderlich wo Zweifel, Irrung oder Zwie-

tracht

tracht darüber einſiele (haec vox a recent. addita) oder zu beſorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entſtünde, geben mögen oder ſollen, iſt das gewiſſer und redlicher, um viel (melius quam vieler) Opinion, Diſputation, ſo darum ſeyn (deſunt haec in recent.) zu vermeiden, daß ſich (Sich ſic leg. in antiquiſſimis codic., in aliis: ſie, in quibusdam: er) die Notarien vor ihre Richter citiren laſſen, von des Gewalt und Geheiß, ehe (nicht er) ſolch Inſtrument von neuem geben, oder zu geben verſagen (adiicitur in recentioribus ſoll.)

Ohne ehehaffte Nothſachen nächtlich oder heimlich keine Inſtrument machen.

§. 24. Die Notarien ſollen auch das Wiſſen haben, daß ſie nicht bey Nachte, denn allein aus ehehafftigen Nothſachen, oder auch nicht heimlich ſich bitten laſſen, Inſtrument zu machen, dieweil ſolches nicht ohn Verdächtlichkeit geſchehe.

Von Teſtamenten.

Teſtament zweyerley: Scriptum, Nuncupativum. Coeci.

§. 1. Es ſollen auch die Notarien Sorg und Fleiß tragen, in Beſchreibung der Teſtamenten und letzten Willen, in Anſehung des großen Nachtheils, ſo andern daraus entſtehen mag. Denn nach Kaiſerlichen Rechten und Geſetzen ſo ſind zweyerley Teſtamente, das ein, das in Schrifften geſchicht, oder durch Mittel einer Schrift, die beſchloſſen oder zugemacht iſt. Das andere, das gemeiner iſt, das man allein durch mündliche Erklärung ohne (verba ohne Schrifft oder unſchrifftlich etc. leguntur tantum in antiquis) ſchrifft- oder un-

unſchrifftliche Solennität aufzurichten pfleget, und darum Nuncupativum gemeinlich, das iſt, ein ausgeſprochen Teſtament genannt wird, und zu ſeinem Weſen oder Subſtanz keine Schrifft bedarf. Item man mag auch noch von einem dritten Geſchlecht eines Teſtaments darzu thun, als das gemacht wird von einem der Blind iſt, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Ausſprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich die von einem Notarien, und auch von den Zeugen darzu ſonderlich genommen und erbeten, mit ihren allen eigenen Händen unterſchrieben, auch mit derſelben aller Signet bezeichnet wird.

Sieben Zeugen, Codicillus, Teſtamentum Ruſtici. Fünf Zeugen, Patris et Matris inter liberos, Militis.

§. 2. Und ſollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach Kaiſerlichen Rechten, zu Aufrichtung aller und jeder jetzt erzählten Teſtamenten, aufs (antiqui: in) minſt ſieben Zeugen nöthig ſind, zu denen der Notarius auch gezählet wird: aber in Codicillen, nemlich darinnen einem außerhalb Anſetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von deſſelben Erben zu reichen und zu empfahen geſetzt, vermacht, verlaſſen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uebergaben, ſo von Todes wegen geſchehen: Item, und auf dem Gau, wo Bauersleute Teſtament machen, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs minſt fünf Zeugen: Aber in Teſtamenten, ſo Vater und Mutter zwiſchen ihren Kindern (in recent. additur: machen) in dem Fall, da kein andrer ihr Teſtament zuvor gemacht, abgethan würde: oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird ſolche Anzahl der Zeugen nachgelaſſen, bis auf zween Zeugen; Aber die Ritter, die in Uebung des

Streits

Streits ſind, mögen ihr Teſtament machen ohn alle Solennität oder Form, und wie ſie wollen: aber (alias: jedoch) die Ritter, ſo nicht in ſolcher Uebung und Streit, noch auch zu Felde liegen, ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen.

Zeugen ſollen beruffen ſeyn.

§. 3. Es iſt auch im Teſtament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, ſondern inſonderheit zu Aufrichtung des Teſtaments beruffen und genommen, oder aufs wenigſte, wo ſie ungeſchickterding unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und beſprochen werden.

Teſtator ſoll reden oder ſchreiben können.

§. 4. Item: Es gehört zu einem jeden Teſtament, daß der oder die, ſo Teſtament machen, mit verſtändlichen Worten reden, oder aber ſchreiben können: dann welcher deren keines könnte, der wird darinnen einem Todten gleich geachtet, und mag kein Teſtament machen.

Verleſung des Teſtaments.

§. 5. Fürter, ſo iſt auch in einem jeden Teſtament, ob es gleich nuncupativum als ohne Schrifft gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, ſo zu ſolches Teſtaments Aufrichtung ergangen und aufgeſchrieben wären, vor dem Teſtirer und denen Zeugen, ehe dann ſie von einander ſcheiden, vorgeleſen werden. Die Notarien ſollen ſich auch hüten vor allen denen, ſo weder verſtändlich reden noch ſchreiben können, dann ſie kein Teſtament machen mögen.

Welche nicht Zeugen ſeyn können.

§. 6. Die Notarien, ſo zu Teſtamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, ſo Teſta-

men.

ment machen wollen, ſollen eigentlich Aufſehens haben, wen oder was Leut ſie zu Zeugen dazu nehmen. Denn viel ſeynd in Rechten zu ſolcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, ſo ſelbſt nicht mögen von Recht Teſtament machen, oder aus Teſtament etwas empfahen, auch Frauen oder Hermaphroditen, das ſeynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, ſo in Gewalt des Teſtirers: Item einer, der in demſelben Teſtament Erb geſchrieben, oder der mit demſelben in eines andern Gewalt wäre: demſelbennach iſt zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen andre mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der andren etliche von Recht darzu verworfen erfunden, das Teſtament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

Forma Teſtamenti ſcripti. Zeugen ſollen nicht leibeigen, noch unter 14 Jahr alt ſeyn.

§. 7. Nun die Form eines Teſtaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Uebung iſt, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wiſſen laſſen wollen, iſt alſo: daß der, ſo ſein Teſtament machen will, ein (recentiores male in) Schrifft verzeichnet und verbunden, oder allein beſchloſſen und eingewickelt ſey (vox, ſey recte repetitur in antiq. codicibus) von deſſelben Teſtirers, oder eines jeden andern Hand geſchrieben vor ſieben Zeugen, die darzu (non dadurch) ſonderlich zuſammen beruffen, oder gemanet (haec verba in recent. deſiderantur) und gebeten, auch der Leibeigenſchafft frey, über 14 Jahr alt ſeyn, ſo ſie alle bey einander verſammlet ſeynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der ſieben Zeugen zu unterſchreiben, und mit ihrem gewöhnlichen Signet zu beſiegeln, doch alſo, daß er offenbahrlich anſage:

ſage: daß ſolches, ſo er darlegt, ſein Teſtament ſey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterſchreibe: oder wo er nicht ſchreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in ſeinem Namen, und auf ſein Begehren, an einem Ort des Teſtaments unterſchreiben laſſe: alsdann deſſelben Tags und Zeit, ohn daß einge andre auswendige Handlung oder Weile, denn allein der Leibsnoth halben geſchehe, und klein wäre, darzwiſchen falle, durch die ſieben Zeugen alle, mit eigenen Händen unterſchrieben, und gewöhnlichen Siegeln oder Signetten bezeichnet werde.

Forma Teſtamenti nuncupativi.

§. 8. Aber die Form eines Teſtaments, das Nuncupativum genannt wird, iſt alſo: Daß der oder die, ſo das Teſtament machen will, des oder deren, ſo er oder ſie zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verſchaffen oder verlaſſen will, Namen, und was er im Teſtament begriffen haben wollt, vor ſieben Zeugen, die dazu beruffen und gebeten ſeyn ſollen, offentlich und klärlich benennt und ausgedruckt wird.

Form des Teſtaments, ſo ein Blinder errichtet.

§. 9. Aber zu eines Blinden Teſtament gehört, wie hernach folget: Erſtlich, daß der Notarius und die ſieben Zeugen darzu beruffen, und worzu ſie beruffen worden ſeyn, wiſſend gemacht werden. Zum andern, daß der Teſtirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er ſetzt, ſondern auch wes Würden, Standes oder Weſens, der oder die wären, dermaßen, daß deshalben, daß ſie allein mit Namen benennet ſeynd, ihrer Perſon halben kein Zweifel entſtehen möge, und darzu andern ſeinen Willen, es ſey mit Beſetzung, Nachſetzung, Geſchäfften und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzähle und ausſpreche. Zum dritten,

ten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an ſeine ſtatt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Teſtirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer ſtatt, alſo, daß kein ander Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur ſich begebe, darzwiſchen falle, ſich im End, oder dem unterſten Spatio des Inſtruments unterſchreiben, und darzu bezeichnen ſollen. Doch ſo mag der, ſo das Teſtament machen will, oben in derſelben Handlung ſeines Teſtaments vor den Zeugen, oder wo ihm am beſten gedeucht, (in antiq. legitur: oder wo ihm bas gemaint were) davor durch einen andern, wenn er wollt, ſeinen Willen und Teſtament begreiffen und ſchreiben laſſen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu ſie beruffen worden ſeynd, wiſſend gemacht waren, denſelben Begriff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen laſſen: und ſo der Inhalt deſſelben allen geoffenbahret worden iſt, derſelb Teſtirer bekennen, daß ſolches ſein Teſtament und Wille ſey, und daß er, was alſo vorgeleſen werde, nach ſeinem Sinn, Meynung und Gemuth hab alſo ſetzen laſſen, und am Ende ſollen darauf folgen die Unterſchreibungen und Bezeichniſſen aller und jeder Zeugen, und des Notarien.

Signeta.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, ſo nicht eigen Signet hätten, eins oder mehr der andern Signetten ſich hierinn gebrauchen.

§. 11. Es iſt auch nicht allein in einem Teſtament eines Blinden, ſondern auch in ſeinen Codicillen, und andern ſeinen letzten Willen, noth, ſolche Form zu halten.

Poen

Poen der Notarien, ſo die Teſtamente anders aufrichten.

§. 12. Es ſollen auch alle Notarien des Wiſſen haben, welche obgemelte Form der Teſtamenten, als aus Kaiſerlichen Geſetzen gegeben, mit Fleiß zu halten ſäumig werden, daß die, zu dem, daß die Teſtamenta, ſo anderſt gemacht würden, von Kaiſerlichen Rechten nicht beſtändig ſeyn, die Poen des Rechten darum zu leiden, ſich nicht enthalten mögen.

Von Verkündigung der Kaiſerlichen Briefen.

Inſinuationes einiger Schriften durch Notarien.

§. 1. In Ueberantwortung und (alias, oder) Verkündigung Unſer oder Unſer Nachkommen, römiſcher Kaiſer oder König, oder Unſers Cammerrichters Ladungen, oder anderen Briefen, wes Inhalts die wären, ſoll ein Notarius, der dazu gebeten wird, Aufmerkens haben, daß er bey ſeinem Eyd und Treu ſeines Amts halben geſchworen, ſolcher Briefen Original, dem oder denen, an die ſie ausgangen wären, mit Behaltniß einer gleichlautenden Abſchrift, davon dieſelbigen nachmals in ſeinem offen Inſtrument, ihres ganzen Inhalts, einzuverleiben in ſein oder ihr eigen Perſon, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in ſein, oder ihr gewöhnliche Behauſung, oder ſo, das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen Ediktsweis, überantwortet, leſe, verkunde, und dem, oder denſelbe laſſe getreulich.

So unterſchiedliche in einem Hauſe zuſammen wohneten, iſt jedem a parte zu inſinuiren.

§. 2. Ob aber, und ſo offt ſich begebe, daß ſolche Brief viel Perſonen, denen ſie, und ihrer jedem zu verkun-

kunden wären, in ſich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Hauſe oder Stadt, bey einander ihre Wohnung hätten, ſollen die Notarien des verſtändig ſeyn, ſolche Brief einem jeden derſelben, von denen ſie das erfordert würden, ſolch Ueberantwortung und Verkundung in obgemeldter maßen, mit Zeigung und Fürleſung der Originalen zu thun, und einem jeden eine collationirte und gleichlautende Copey davon zu laſſen, es wäre dann, daß ihrer etliche, ſo in einer Stadt oder Dorff, doch nicht in einem Hauſe wohnend, ſich an mindern Copeyen begnügen ließen.

Seine Verrichtung, und was dabey paſſirt, referiren.

§. 3. Sie ſollen auch ſolcher ihrer Ueberantwortung oder Verkündigung, derſelben Tag, Monat, Jahr und Mahl ſtatt allenthalben, oder auch ob jemand, dem ſolche Verkündigung geſchicht, daß er nicht gehorſam ſeyn wollt, oder zu eines Kaiſers oder Cammergerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdigliches reden, in ihren Inſtrumenten, die ſie denen, auf (in aliis minus recte legitur: ihr) deren Anſuchen, und auch denen, welchen ſolche Verkündigung geſchehe, darüber geben ſollen, mit ſamt Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen getreulich referiren und bezeugen.

Von Anwälden Setzung.

Gewalt und Vollmachten.

§. 1. In den Gewaltgebungen (non Gewalthabung) und Setzung der Actorn, ſo von Vormündern, als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen vor Befeſtigung der Kriegen und mit Gewalt oder Decret eines Richters geſchehen und geſchehen (verba: und geſchehen

ſchehen in recentioribus omiſſa) ſollen, und der Procuratorn zu den Rechtfertigungen der Sachen, ſollen die Notarien aufmerken, (dieweil an Unſer Kaiſerlich Cammergericht täglich Inſtrument, die gebrechhafft seynd, darüber kommen) daß die Inſtrument in den Dingen und Geſchäfften, die ſonderlich Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Clauſeln (von denen dann eine gemeine formirt) wohl extendiret und ausgeſtreckt werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen oder welche ſämmtlich oder ſonderlich ſie zu Anwalden meynen geſetzt zu haben: Alſo und mit der Anzeig ihrer eines Condition, als der ſich zum erſten in die Ding ſchlüge, nicht beſſer, dann des oder der anderen ſey, ſondern was einer anheben würde, das der andre daſſelbe vollführen und enden mög, und nemlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befeſtigen, für Gefährd und ſonſt einen jeden andern ziemlichen Eyd in ſeine Seele zu ſchweren, zu poniren und articuliren, auf das Widertheils Poſition bey dem Eyd zu antworten, Zeugen und andre Probation fürzuſtellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an unteren (minime: andern ut recentiores legunt) Gerichten zu appelliren und zu beruffen, Apoſtel zu bitten und zu empfahen. Der Appellationſachen nach zu kommen, einen oder mehr an ſeine Statt zu ſubſtituiren, zu renoviren, und wieder zu ſubſtituiren, ſo offt das von nöthen ſeyn würde. Und in der Gemein, alles und jedes ꝛc. zu thun, mit Verſprechung der Caution, ſolches ſtet zu halten, und die Anwald ſchadlos zu halten, bey aller des Conſtituirten Haab- und Güter-Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

Juram.

Juram. für Gefährde.

§. 2. Und nachdem nunmehr viel in Uebung und Praktik kommen iſt, für Gefährd zu ſchwehren, und derſelb Eid viel Capitel in ſich hält, deren gemeinlich die, ſo denſelben in ihre Seel zu ſchwehren Gewalt geben, (Gevollmächtigt) nicht Wiſſens haben: erfordert die Nothdurfft, daß ſie derſelben aller berichtet und darnach in den Inſtrumenten inſeriret werden. Nun ſind dieſelben Capitel der Articul des Juraments calumniae, die nemlich, daß die Parthey, Kläger oder Antworter durch ſich ſelber oder ſeinen vollmächtigten Anwald ſchwehre, daß er glaub, eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlängerung (inepte in recentioribus legitur: zu Verlierung) der Sach kein Zeit begehren, und ſo offt er gefragt würde, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, ſo das Recht zuläßt, nichts geben oder verheißen wolle, damit er die Sach erhalte, ohne alle Gefährde.

Juram. dandorum.

§. 3. Aber einer, der ſeine Poſition oder Artikul übergiebt, und will und begehrt, daß ihm der Widertheil bey dem Eid darauf antworte, ſchwehrt alſo: Daß Inhalt derſelben Artikul, ſo viel ſein eigen Handlung oder Geſchicht betrifft, wahr ſey, und ſo viel die fremde Handlung berührt, daß er glaub, die wahr und beſchwerlich ſeyn. (in antiquiſſimis ita legitur: recentiores ita mutarunt lectionem: daß die nicht wahr und unbeſchwerlich ſey: ſed peſſime.)

Reſpondendorum.

§. 4. Und der darauf antworten ſoll, der ſchwehret die Wahrheit darauf, ob er glaub oder nicht wahr ſey, das, ſo ihm fürgehalten wird, zu antworten.

Von Appellation-Inſtrumenten.

Appellatio ab interlocutoria; a definitiva.

§. 1. In den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erſcheinen, ſollen die Notarien wiſſen, daß von Kaiſerlichen Rechten und des heil. Reichs Ordnung ohne Mittel, oder von einem Beyurtheil oder Beſchwehrung, die nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht mög appelliret werden. Aber in dem Fall, da das geſchehen mag, ſo einer appelliren will von einer Beyurtheil, der ſoll das thun in Schrifften, und mit anzeigen der Urſach der Beſchwerde, dieweil dieſe Appellation aus andern Urſachen nicht mag gerechtfertigt werden. Aber von einem Endurtheil, davon zu appelliren nit verboten iſt, mag ohne Ausdruckung der Urſach, auch ohn Schrifft, ſondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußſtapfen, nach Eröffnung der Urtheil, das iſt, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geſchicht, und alſo, daß ſolche Appellation darnach in Schrifften verfaſſet werde: aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geſchehe, iſt noth, ſolches in Schrifften zu thun.

Notarien ſollen Rechtsgelehrt ſeyn.

§. 2. Und in einer Summen, ſo ſollen alle Notarien wiſſen und merken: Daß ſie recht- (in recentioribus recht und gelehrt) gelehrt ſeyn ſollen, aufs wenigſt in den Dingen, die ſolch Notariat-Amt betreffen, daß iſt die Summ deſſelben Notariats, damit ſie Wiſſen haben mögen, die Partheyen, ſo vor ihnen contrahiren oder handeln, der Solennitäten und Clauſuln, zu den Contrakten und Händeln, und ihrer Beſtändigkeit gehörig, zu verſtändigen, und ſich vor den Contrakten und Händeln, von Rechten verworfen und verbotten,

zu enthalten, dieweil ſie ſonſt ihrer Unwiſſenheit halben den Partheyen, ſo von ihnen verſäumet wurden, ihr Intereſſe abzulegen ſchuldig ſeynd.

Und ſollen die Gewohnheit der Oerter beobachten, und ſich zu den Gelehrten halten.

§. 3. Demnach ſo ſollen die Notarien mit (particula mit male in recentioribus omiſſa) dieſer obbeſchriebenen Ordnung bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht alſo geſätiget ſeyn, dann daß ſie von Tag zu Tag lernen und aufmerken ſollen, anders mehr, ſo durch (particula durch ex antiquis hic inſerenda) die Rechte über dis Notariat-Amt ſagende, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel ſich begeben, eingeführt worden ſeyn. Und ſonderlich, wo in den Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas ſchwehrlichs, oder zweifelhafftigs, aus Mannigfaltigung der Fälle, Veränderung fürfiele, ihr Zuflucht umb Rath zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwiſſenheit und Schuld, andern nicht zu Schaden gereiche, dann ſie darumb, wie vorgemeldt, zu antworten und Abtrag zu thun verpflichtet ſeyn. Geben in Unſer und des heil. Reichs Stadt Cölln, am 8. Tage des Monats Octob. nach Chriſti Geburt, fünfzehen Hundert und im zwölften, unſerer Reich, des Römiſchen im 27ſten, und des Hungariſchen im 23ſten (minus recte in vulgatis legitur annus 24) Jahr.

II.

Edict Kaiſer Carl V.

Wir Carolus der Fünfte, von Gottes Gnaden Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, t. Tit. Entbieten allen

und jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten ꝛc. Unſere Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgebohrene, liebe Neffen, Oheyme, Churfürſten und Fürſten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe Andächtige und Getreuen: Nachdem in Unſerer und des heil. Reichs Ordnung und andern geordnet und verſehen, daß Unſere Kaiſerliche Proceſſe und Briefe, ſo von Unſerm Kaiſerlichen Cammergericht, in Unſerm Namen ausgehen, nicht allein durch die geſchwornen Cammerboten, ſondern auch offene Notarien, verkündiget und exequiret werden mögen; Uns aber glaublich anlanget, daß bishero, je zu Zeiten, ſolche Verkündigungen und Executionen, durch untüchtige oder ſonſt unbekannte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrungen zwiſchen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern Verletzung ihrer Sachen begeben und zugetragen: Zudem, daß auch bishero, etliche Notarien, denen Partheyen in ihren Sachen, mit ſollicitiren, procuriren, und in andere Wege gedienet, und nichts deſto minder, Unſern und des Reichs gemeinen Rechten zuwider, ſich in denenſelben Sachen auch als Notarien mit Verkündigung derer Proceſſen, und ſonſten in andere Wege gebrauchen laſſen, welches dann den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beſchwerden gereichet. Solchem ſtattlich zu begegnen, auch damit alle Ungerechtigkeit, ſo ſich derhalben mit denen Notarien zugetragen, abgeſtellet; haben Wir geordnet und geſetzet, ordnen, ſetzen und wollen, aus Kaiſerl. Macht-Vollkommenheit, hiermit ernſtlich gebietend, daß forthin kein Notarius ſich einiger Verkündigung und Execution Unſers Kaiſerl. Cammergerichts Briefe und Proceſſen unterziehen, auch ſolche Verkündigung und Execution zu thun, zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor ein glaublich Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis und legalis, auch

dafür

dafür zu halten ſey, darzu ſeine Hand zum Signet, Unſerm Kaiſerl. Cammergerichte überſchicket, oder aber ſich ſonſten durch Unſer Kaiſerl. Cammergerichte examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darinn denn alle Notarien, die jetzt gemeldetermaßen Urkund haben, oder examiniret und approbiret ſind, geſchrieben werden ſollen) einſchreiben und verzeichnen laſſen, daß auch forthin alle und jede offene Notarien ſich ihres Amtes halten, und in denen Sachen, darinnen ſie als Notarien gebrauchet, ſich ſollicitirens, procurirens und dergleichen, gänzlich und allerdings entſchlagen, bey Vermeidung Unſerer und des Reichs ſchweren Ungnade, und einer Straff, nemlich 4 Mark löthiges Goldes, Unſerm Kaiſerl. Fiſco, ſo offt und ſehr hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläßlich zu bezahlen. Das iſt unſere ernſte Meynung. Geben in Unſerer und des heil. Reichs Stadt Augſpurg, am dritten Tag des Monats Auguſti, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, funfzehen hundert, und im acht und vierzigſten, Unſers Kaiſerthums im acht und zwanzigſten, Unſerer Reiche im drey und dreyßigſten Jahr.

III.

Extracte aus denen übrigen Reichsgeſetzen.

A.

Aus dem Viſitations-Abſchiede, Anno 1556. §. 15. und Gemeinen Deputation-Abſchied, Anno 1557. §. 24.

Wir ordnen und wollen ferner, daß mit der Depoſition unter dem 39. Titul von denen Notarien ꝛc. im erſten Theil, hinfürder auch gehalten werde, wo etliche Notarii, ſo dem Cammergericht nicht beywohnen, ihre Do-

Documenta legalitatis in die Canzley ſchicken, und dieſelben durch den Cammerrichter, zweyer Beyſitzer, und dem Verwalter genugſam befunden würden, ſo ſoll es, ohne ferner ſuppliciren, oder Erkänntniß derer andern Beyſitzer, dabey gelaſſen werden.

B.

Aus dem Viſitations-Abſchied des 1560. Jahrs.

§. 12.

Nachdem auch hin und wieder, viele Notarien, durch Palatinos, und Sub-Palatinos, ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchicklichkeit, creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorſchrifften von ihrer Obrigkeit, Privatperſonen und andern, ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häuffet, aber diejenigen, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege, ihrer Ungeſchicklichkeit halben, verſäumet und vernachtheiliget werden; So ſetzen und wollen Wir, daß hinfürder, an dieſem Kaiſerl. Cammergerichte keine Notarien approbiret und inſcribiret werden ſollen, ſie ſeyn denn zuvor an dieſem Kaiſerl. Cammergerichte, durch darzu Verordnete de rigore examiniret, und dermaßen befunden, daß dafür zu halten, ſie ihrem Amte gebührlich vorſtehen können, und niemand durch ſie, in Teſtamenten, Contracten, Gewälten, und allen andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequiret, inſinuiret und inſtrumentiret werden ſoll, verkürzet werde. Hierbey haben ſich die Examinatores, neben andern Subſtantialpuncten, ſo einem Notario zu wiſſen gebühren, auch derer alten Conſtitutionen, in denen Reichsordnungen und Abſchieden, von denen Notarien, geſetzt, wohl zu entſinnen, und dieſelbigen Notarien, ſo ſich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

C. Aus

C.

Aus dem Viſitationsabſchiede Anno 1561. von denen Notarien, ſo ſich am Kaiſerlichen Cammergerichte zu immatrikuliren begehren.

Alsdann in jüngſtgeweſener Viſitation, aus hohen beweglichen vernünftigen Urſachen in demſelbigen Abſchiede geordnet: daß die Notarien an dem Kaiſerlichen Cammergerichte nicht approbiret oder eingeſchrieben werden ſollen, ſie ſeyn denn zuvor daran durch die darzu Verordnete de rigore examiniret ꝛc. Ferners Inhalts, und aber in gegenwärtiger Viſitation unter andern auch vorkommen, daß in dem Churfürſtenthum und Landen des niederſächſiſchen Kreyſes, als weit geſeſſenen, etwas Mangel an denen Notarien, ſo an dem Kaiſerlichen Cammergerichte immatrikuliret, ſich ereignen thue, von wegen Ferne des Weges. Damit dann die Partheyen, derer Lands Art geſeſſen, in ihren Obliegen und Nothwendigkeiten, ſolcher Notarien nicht in Mangel ſtehen mögen, und denn ohne das in der Cammergerichtsordnung geordnet und geſetzet, daß kein Notarius in Executionibus der Proceſſen zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Communen oder Obrigkeiten, daß er fidelis und legalis ſey, ꝛc. Ferners Inhalts der Ordnung. So ſtellen Wir es, des obberührten Abſchieds halben zu der Cammerrichter oder Amtsverweſer und Beyſitzer Diſcretion, daß ſie nach Gelegenheit der Ferne oder Nähe des Landes, Städten oder Flecken, allda ſich diejenigen Notarien, (ſo an dieſem Kaiſerlichen Cammergerichte inſcribiret zu werden begehren, und darum anſuchen) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umſtände, ob ſie dieſelbe auf Churfürſten, Fürſten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, glaubwürdige Zeugniß, Urkund ihrer Briefe und Siegel, daß ſolche Notarii

tarii fideles et legales, auch dafür gehalten ſeyn, zu dem gebührlicher Weiſe, durch ſie, die Churfürſten, Herrſchaften, Communen oder Obrigkeiten, oder ihre dazu geordnete, gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber, de rigore, und Inhalts der vorberührten Viſitationsabſchiede im 1560ten Jahr aufgerichtet, examiniret, und genugſam qualificirt erfunden ſeyn ꝛc. Sie inſcribiren und verzeichnen, oder aber ſie, die Notarien allhier, auf ihr Anlangen ſelbſt perſönlich zu erſcheinen, erfordern, und ſie, vermöge jetzunder aufgerichteten Abſchieds, examiniren, und ihrenthalben vorgeben mögen.

Der

Der erſten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, inſonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Drittes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

A. Von den rechtlichen Aufſätzen überhaupt.

§. 1.

Bey der Mannichfaltigkeit der Geſchäfte, über welche rechtliche Aufſätze verabfaßt werden, iſt es ſchwer, gewiſſe allgemeine Regeln abzuziehen, welche bey allen und jeden ſolchen Aufſätzen beobachtet werden müſſen, indeſſen iſt es doch nöthig, einige allgemeine Grundſätze der Specialabhandlung von den verſchiedenen Gattungen dieſer Aufſätze vorauszuſchicken.

§. 2.

Bey einem jeden rechtlichen Aufſatz liegt die Abſicht zum Grunde, dadurch den Beweis zu führen, daß eine gewiſſe Handlung auf die und die Art geſchehen, und daß dabey die geſetzliche Feyerlichkeit beobachtet worden. Bey einer ſolchen Schrift iſt die äußerliche Form von der innerlichen zu unterſcheiden. Dieſe beſtehet in dem Inbegriff aller derjenigen Stücke, welche zu dem vorliegenden Geſchäfte den Geſetzen und der Natur der Sache nach erfordert werden, oder mit einem Wort in dem materiellen Inhalt; jene hingegen begreift

greift alles dasjenige in ſich, was zu der äußerlichen Geſtalt des Aufſatzes gehört [a].

a. Andere verbinden mit dem, was ich hier äußere und innere Form nenne, etwas verſchiedene Begriffe, und theilen die letztere wiederum in die im engern und weitern Sinn — indeſſen kömmt hierauf nichts weiter an.

§. 3.

In Anſehung der äußerlichen Form ſehen wir theils auf den Sprachausdruck, theils auf die Schrift, theils auf das Papier, worauf ſolche geſetzt wird.

§. 4.

In Anſehung des Ausdrucks läßt ſich wenig durch allgemeine Regeln beſtimmen. Sprachrichtigkeit [a], Deutlichkeit, Beſtimmtheit, Kürze, ohne daß die Vollſtändigkeit fehlt, Würde, gleiche Entfernung vom niedrigen und von dem gekünſtelten, blumenreichen, — — dies ſind die Eigenſchaften eines guten Schriftſtellers [b], die ſich beſſer durch gute Beyſpiele und Uebung erlernen laſſen, als durch Regeln.

a. Um ſich dieſe eigen zu machen, dienen vornemlich Adelung deutſche Sprachlehre, 8. Berl. 1792. Ebenderſelbe über den deutſchen Stil, 2 Bde. 8. Leipz. 1790. Und die Adelung- und Voigteliſchen deutſchen Wörterbücher, mit welchen, in Abſicht der Vermeidung fremder Wörter, wofür wir gleichbedeutende deutſche haben, zu verbinden iſt: Krafts juriſtiſches praktiſches Wörterbuch, gr. 8. Erlang. 1793.

b. Eine Hauptſache bey Geſchäftsaufſätzen macht auch dies aus, ſich eine feſte unaffectirte Rechtſchreibung eigen zu machen, wobey nächſt den ebenangezogenen Wörterbüchern vorzüglich zu gebrauchen: Adelung Anweiſung zur Orthographie, 2 Theile, 8. Leipz. 1790.

§. 5.

Es fehlt nicht an guten theoretiſchen und theils praktiſchen Anweiſungen zu einem guten Gerichtsſtyl. Die

ältern haben faſt alle den Fehler, daß ſie, nächſtdem daß die Art ſich auszudrücken überhaupt ſeit vorhin ſich ſehr geändert, und unſere Sprache ſo viel gewonnen hat, zu weitſchweifig mit fremden Worten [a] und unnützen Clauſeln überhäuft ſind. Wir nennen daher nur etliche neuere Schriften, welche zu Bildung eines guten Ausdrucks in der gerichtlichen Schreibart ungemein dienen können, als:

1. Pütter, Anleitung zur juriſtiſchen Praxis. Göttingen, 1758.
2. von Juſti, Anleitung zu einer guten deutſchen Schreibart, und allen in den Geſchäften und Rechtsſachen vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen. Leipzig, 1769. gr. 8.
3. von Boſtel, Grundſätze der gemeinen juriſtiſchen Praxis. Lemgow, 1775. 8.
4. Sonnenfelß, Verſuch über Grundſätze des Styls in Privat- und öffentlichen Geſchäften. 2 Theile, 8. Wien, 1782.
5. de Lugo ſyſtematiſches Handbuch für jedermann, der Geſchäfts-Aufſätze zu entwerfen hat. 8. Wien, 1783. inſonderheit
6. Schotts Vorbereitung zur juriſtiſchen Praxis, beſonders in Rückſicht auf die Schreibart in rechtlichen Geſchäften. Erlang. 8. 1784.

Auch iſt hierbey

7. Fredersdorf Anweiſung für angehende Juſtiz-Beamte und Unterrichter. Lemgo, III. Bände. 4. und als bloße Formularien-Sammlung
8. Heinrich Kuppermanns Verſuch eines praktiſchen Handbuchs für Notarien,

Sach-

Sachwalter und Gerichts-Actuarien ꝛc. Leipzig, 1790. 3 Theile in 6 Bänden. 8.

zu erwähnen. Neuerlich haben ſich um dieſe Art der juriſtiſchen Praxis beſonders verdient gemacht:

D. C. H. von R* (ömer), über allgemeine Grund-ſätze bey Abfaſſung juriſtiſcher Schriften, in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoretiſche und praktiſche Rechtsgelahrheit. Braunſchweig, 6 Theile, 1788—92. Theil I. no. I.

D. Mereau, Verſuch einer Anleitung zu praktiſchen Arbeiten. 1. Theil. Jena, 1792. 2r Theil. Ebendaſ. 1795.

D. Biſchof, Lehrbuch des deutſchen Canzley-Styls und der Canzley-Geſchäfte. 1r Theil. Helmſtädt, 1793. 8. 2ten Theils 1tes Buch. Ebend. 1798.

Gönner, Grundſätze der juriſtiſchen Praxis ſowohl im Allgemeinen, als in Anwendung auf jede Art juriſtiſcher Aufſätze. Bamberg, 1797. 8.

König, Formularbuch für außergerichtliche Handlungen und freywillige Gerichtshandlungen. Altdorf, 1797. 8.

a. Pütter im a. B. §. 27. Claproth in der Vorſtellung des Prozeſſes, S. 19. Sehr gute Vorſchläge zur Bildung und Verbeſſerung des Geſchäfts-Styls enthält eine kleine zu Frankfurth und Leipzig 1785. 4to erſchienene Schrift: Ueber den Geſchäfts-Styl und deſſen Anweiſ. auf hohen Schulen. Siehe auch über den deutſchen Canzley- und Gerichts-Styl D. Mereau Miſcellaneen zum deutſchen Staats- und Privat-Recht. Gotha 1791. 8. Th. I. no. XIII. et XIV.

§. 6.

Die Schrift ſelbſt anlangend, ſo muß ſolche leſerlich [a], ohne Raſuren, Abkürzungen, Rand= Ueber= oder Nachſchriften ſeyn [b]. Zahlen müſſen mit Buchſtaben wiederholt werden [c], und wenn ja Raſuren vorkommen, oder etwas beygeſchrieben worden, und es nicht Zeit iſt, den Aufſatz aufs neue umzuſchreiben, ſo muß ſolches in fine, oder in margine beſonders, unter wiederholter Unterſchrift der Intereſſenten bemerkt, und worinne der vorgekommene Fehler oder die vorgenommene Abänderung beſtanden, genau angegeben werden. Auch iſt die Gleichheit der Dinte möglichſt zu beobachten [d].

a. Auf leſerliche Schrift wird beſonders bey dem Reichshofrath ſehr geſehen, und wenn es nicht ſo befunden wird, ſo wird die Zurückgabe cum mulcta reſolviret. arg. Reichshofrathsordn. Tit. III. §. 6. Moſer in concl. Tom. I. p. 336.

b. Die Urſache, warum dieſe Regel auf das genaueſte zu beobachten, liegt nicht bloß in der Vermeidung künftiger Mißdeutung, ſondern auch und vorzüglich darinne, daß ſo wohl nach gemeinen Rechten, als auch nach den mehreſten Provinzialgeſetzen, Urkunden, welche einen ſolchen ſichtbaren Fehler an ſich tragen, nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß derjenige, dem ſie zur Anerkenntniß in einem Rechtsſtreit vorgelegt werden, zur Recognition oder Diffeſſion angehalten werden könnte. L. 24. de probat. Notariatsordn. §. 18. Cap. 3. de fide inſtrum. Siehe das erſte Hauptſtück dieſer Abtheil. §. 12. und 13.

c. Cap. 3. 6. X. de fide inſtrum. Stryk de iure ſenſuum diſſ. I. cap. 1. n. 72.

d. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Aenderungen und Raſuren in nicht weſentlichen Stücken der Glaubwürdigkeit der Urkunde nichts entziehen, doch iſt ſolches bey Schriften, welche bey höhern Behörden eingereicht werden, ebenfalls unſchicklich. Reichshofrathsordn. Tit. III. §. 5. Tit. VI. §. 10. Moſer am a. O. §. 6.

§. 7.

§. 7.

In welcher Sprache ein rechtlicher Aufſatz abgefaßt werden ſolle, hängt zwar bey den mehreſten Geſchäften von dem Willkühr der Intereſſenten ab; da aber in den deutſchen Gerichtshöfen in der Regel nur die deutſche Sprache gewöhnlich iſt [a], und Urkunden in einer andern Sprache geſchrieben, erſt durch verpflichtete Dollmetſcher überſetzt werden müſſen, ſo iſt es in dubio rathſamer, ſich der deutſchen Sprache zu bedienen. Bey Allegirung [b] einzelner Stellen aus Geſetzen oder Rechtslehrern, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Sprache, worinne ſie geſchrieben ſind, beybehalten werde.

a. Es gründet ſich dieſer Satz auf ein allgemeines Reichsherkommen und Obſervanz der höchſten Reichsgerichte. Reichshofrathsordnung von Ferdinand III. Tit. III. §. 5. Wahlcapitulation Kaiſer Carls V. Art. 14. Doch werden bey ſelbiger die Angelegenheiten aus gewiſſen Provinzen, Italien, Lüttich, Trident u. ſ. w. überdem die Expeditionen, welche geiſtliche Beneficien, Wahlen, Coadjutor-Ernennungen, erſte Bitte u. ſ. w. betreffen, in lateiniſcher Sprache verabhandelt. Uffenbach, vom Kaiſerl. Reichshofrath, S. 247. Hanzely in der Anleitung zur neueſten Reichshofraths-Praxis, §. 427. Es ſchließt dieſes zwar nicht aus, daß dem Haupt-Exhibito Beylagen oder einzelne Stellen aus Urkunden u. ſ. w. in andern Sprachen beygefügt werden können; allein es muß zugleich eine Ueberſetzung in die deutſche oder reſp. lateiniſche Sprache mit übergeben werden. Ebenderſelbe am a. O.

b. Biſchof in dem angef. Buche, §. 233. u. f.

§. 8.

In Anſehung des Papiers iſt in denjenigen Landen, in welchen kein Stempelpapier eingeführt, nichts weiter zu beobachten, als daß man, weil Urkunden, die Riſſe haben, ihre Glaubwürdigkeit verlieren [a], ſich ſehr feſten Papieres und immer des von größerem Format bedie-

bediene [aa]. Iſt hingegen in einem Lande das Stempelpapier eingeführt, ſo muß man die deshalb exiſtirenden Verordnungen zu Rathe ziehen, um nicht in die auf die Unterlaſſung geſetzte Stempelſtrafe oder das nach Befinden geordnete praeiudicium nullitatis zu fallen. Das Schreiben auf Pergament [b] iſt zwar zum wenigſten ſonſt ſehr gewöhnlich geweſen, und in der mehrangezogenen Notariatsordnung ausdrücklich feſtgeſetzt; allein es wird dieſes nicht mehr beobachtet, und es kömmt der Gebrauch des Pergaments faſt nur noch bey Conceſſionen, Lehnbriefen, Innungs-Artikeln, Lehrbriefen, Geburtsbriefen ꝛc. vor.

a. Arg. L. ult. C. de Edicto Divi Hadriani tollendo L. 12. C. de teſtam. Ja zerriſſene Verſchreibungen würken ſogar die Vermuthung der geſchehenen Zahlung. L. 2. D. de pactis, verglichen mit L. 14. de ſolutionibus.

aa. Nicht des ſogenannten Briefpapiers — aber auch nicht eines zu großen Formats, weil dies beym Einheften in die Acten Unbequemlichkeit verurſacht.

b. Siehe unten §. 107. dieſes Hauptſt.

§. 9.

In Churſachſen exiſtiren in Anſehung des Stempelpapiers mehrere Verordnungen [a], inſonderheit aber iſt das erläuterte Ausſchreiben vom Jahr 1732 und die fernere Erläuterung vom 1. October 1799 zu merken [b], und ein angehender Praktikus oder ein anderer, der ſich mit rechtlichen Aufſätzen beſchäftiget, hat daher ſorgfältig darauf zu ſehen, daß er hierunter nicht anſtoße. In der Kürze iſt hier ſo viel zu gedenken, daß daſelbſt Documente auf ungeſtempeltes Papier dennoch gültig bleiben [c], und nur jeder Groſchen, ſo viel nach der Vorſchrift dazu zu gebrauchen geweſen, mit vier Groſchen verſtrafet wird [d], welche Strafe bey Armen und Unwiſſenden von dem Concipienten beygebracht werden ſoll. Daß durch Umſchlagen eines Stempelbogens den Befehlen wegen Gebrauchs des Stempa-

pelpapiers eben ſo gut Gnüge geſchehe, als durch den Gebrauch ſelbſt, iſt eine bekannte Sache, und inſonderheit ein Hülfsmittel, deſſen ſich Fremde zu gebrauchen im Fall ſind.

a. Cod. Aug. II. 391.
b. Hayme Digeſt. iur. Saxon. S. 1079. und f. und Richters Fortſetzung. S. 900. u. f.
c. Cod. Aug. II. 403. 449. III. 294.
d. Cod. Aug. II. 403. III. 294.

§. 10.

Daß alle rechtliche Aufſätze dem Brauch nach in Folio [a] und ins Breite geſchrieben werden, iſt eine bekannte Sache, welche nur bey Regiſtraturen [b] und Concepten eine Ausnahme leidet, und eben ſo verſteht es ſich, daß, wenn ein Aufſatz von einer gewiſſen Wichtigkeit aus mehreren Bogen beſteht, ſelbige ſo gelegt und geheftet werden müſſen, daß es nicht möglich iſt, einen Bogen einzuſchieben oder herauszunehmen [c]. Die Abfaſſung Patentsweiſe, das iſt ſo, daß über den ganzen Bogen weggeſchrieben wird, iſt nur bey öffentlichen Anſchlägen, Edictalcitationen, Curatorien, lehnherrlichen Conſenſen, wichtigen Beſtätigungsurkunden, Volljährigkeits-Erklärungen, ſichern Geleiten und dergleichen Expeditionen gewöhnlich, und wenn ſolches geſchehen ſoll oder nicht, muß aus dem Brauch eines jeden Gerichts (ſtilo curiae) erlernt werden.

a. Es iſt zwar das Quart-Format in der Reichshofraths-Ordn. Tit. III. §. 3. vorgeſchrieben; allein dies verſteht ſich nur von dem Zuſammenbrechen der bereits geſchriebenen Bogen in der Mitte, und iſt auch dieſes nicht einmahl mehr durchgehends im Brauch. Siehe überh. in Anſeh. der Form der exhibendorum bey dem Reichshofrath: Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofraths-Praxis, Nördlingen, 1778. Cap. I. bis XVI. An Theils Orten müſſen die exhibita durch Procuratoren oder Agenten übergeben werden und mit Rubriken verſehen ſeyn, welche bald deutſch, bald lateiniſch

teiniſch verabfaßt werden. Siehe Hanzely im angef. Buche. S. 28.

b. Erſtes Hauptſtück, §. 13. u. 14.

c. Mereau Verſuch einer Anleit. zu praktiſchen Arbeiten. S. 29.

§. 11.

Wir wenden uns zu dem, was in Anſehung der **innern Form** bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt zu **merken iſt**, und ſehen dabey auf dasjenige, was dabey **in** Anſehung des Eingangs, des Inhalts, des Schluſſes, der Angabe des Orts und der Zeit, **und** endlich in Anſehung der Unterſchrift und Unterſiegelung zu beobachten.

§. 12.

In Anſehung des Eingangs unterſcheiden wir, ob der rechtliche Aufſatz an eine dritte Perſon gerichtet ſeyn ſoll, oder ob dieſes nicht iſt, und ſo wie in dem erſten Fall die Anrede oder der Ueberſchriftstitel zum voraus geht [a], alſo fängt man im letzten Fall den Aufſatz gemeiniglich an: Kund und zu wiſſen, oder Ich Endesunterſchriebener bekenne, Nachdem wir am Ende Benennte ꝛc.; bey Regiſtraturen, Actum A. am u. ſ. w.

a. In Anſehung deſſen, was zur Titulatur ſowohl inwendig als bey der Aufſchrift gehört, läßt ſich die Sache nicht leicht auf gewiſſe Regeln bringen, ſondern man muß ſich nach jedes Orts Gewohnheit richten, und man thut wohl, wenn man auch hierinne den Mittelweg geht, und der Sache weder zu viel noch zu wenig thut. In Anſehung der Collegien wird es verſchiedentlich gehalten. Bey manchen wird alles an den Landesherrn gerichtet, und nur unten das Collegium, wohin es gehört, genennt, z. B. an herzogliche Cammer: bey andern hat man die Wahl, ob man an den Herrn oder an das Collegium die Schrift überſchreiben will. Noch bey andern beſtimmt der Gegenſtand eines Aufſatzes, ob ſelbiger an den Landesherrn ſelbſt oder an das Collegium, wohin er gehört,

hört, zu überſchreiben. Siehe hiervon die Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 7. u. f. Man findet übrigens in Anſehung der Titulaturen in der §. 5. angezogenen Pütteriſchen Schrift, und zwar im zweyten Theil derſelben, umſtändliche Anweiſung.

§. 13.

In Anſehung des Inhalts kömmt alles darauf an, daß mit der möglichſten Deutlichkeit und Kürze angegeben werde, 1. was für ein Geſchäfte, und 2. unter welchen Perſonen ſolches verabhandelt und geſchloſſen worden.

§. 14.

Die Beſchaffenheit des vorliegenden Geſchäftes nach ſeinen Haupt- und Nebenſtücken beſtimmen die Geſetze[a], die Abſicht, welche bey demſelben zum Grunde liegt, und das Uebereinkommen der Intereſſenten. Was daher bey einem Vertrag oder Geſchäfte an ſich Rechtens iſt, — was die Geſetze dabey als weſentliche und natürliche Erforderniſſe (eſſentialia et naturalia) voraus ſetzen, und im zweifelhaften Fall vermuthen, braucht eigentlich in dem Aufſatz nicht beſonders bemerkt zu werden. Deſto nöthiger hingegen iſt es in dem Falle, wenn beſtrittene Rechtsſätze eintreten oder die Intereſſenten von der geſetzlichen Form durch ihre Abrede abweichen, und ſolchergeſtalt Willkühr, Stadt- und Landrecht bricht, die deshalb getroffene Vereinigung auf das genaueſte aufzuzeichnen[b]. Um bey Fertigung eines Aufſatzes nichts zu übergehen, was, der zum Grund liegenden Abſicht nach, dabey berückſichtigt werden muß, iſt eine gewiſſe Vorbereitung überhaupt, insbeſondere die Sammlung der Materialien[c], Zurathziehung älterer ähnlicher Vorgänge[d], auch wohl die Entwerfung eines Plans, Skitze[e], oder ſogenannten Sciagraphie, wenigſtens bey

bey weitläuftigen und wichtigen Geſchäften von großem Nutzen.

a. Es wird ſich dieſes bey der Specialabhandlung der Geſchäfte durch Beyſpiele deutlich erläutern, und wir führen hier nur ein einziges Exempel an. So iſt in den Geſetzen verordnet, daß beym Kauf gleich nach deſſen Abſchließung die Gefahr der Sache ſo fort und vor der wirklichen Uebergabe auf den Käufer übergeht. Ueberflüßig wäre es alſo, wenn man hiervon in dem Kaufanſatz etwas erwähnen wollte, was an ſich Rechtens iſt, deſto nothwendiger aber, wenn die Contrahenten eine andere Zeit, da das periculum et commodum der gekauften Sache auf den Käufer übergehen ſoll, bedingen, ſolches genau in dem Kaufaufſatz anzugeben.

b. Die Erfahrung zeigt, daß in praxi gegen dieſe ſehr natürliche Regel unendlich oft und faſt in jedem Aufſatze geſündiget werde, indem ſolche gemeiniglich eine Menge von Abreden enthalten, die bey dieſem oder jenem Geſchäfte, den Geſetzen oder der Natur der Sache nach, ſich von ſelbſt verſtehen, deren Inſerirung mithin überflüßig iſt, und daher nicht ſelten von der eingeſchränkten Kenntniß desjenigen, der einen ſolchen Aufſatz abfaßt, zeugen. Beyſpiele hiervon werden ſich in der Folge genug darbieten, und obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen die Regel: ſuperflua non nocent, ihre gute Richtigkeit hat, ſo iſt es doch eben ſo gewiß, daß nicht ſelten die Einſchaltung des Ueberflüßigen und die Häufung ungewöhnlicher und unnöthiger Clauſeln, wenn ſie auch nicht, wie Stryk in caut. contract. Sect. I. Cap. 1. §. 15. meynt, einen Verdacht zum Grund liegenden Betrugs wirkt, dennoch zu Mißdeutungen Gelegenheit gebe, und alſo den Intereſſenten würklich nachtheilig werden könne.

c. Man nennt dieſes die Inſtruction eines Geſchäftes, und es findet ſich hierzu eine ſehr zweckmäßige Anleitung bey Mereau im a. B. S. 1—11. und S. 67—82.

d. Dies iſt um ſo weniger zu verabſäumen, da die Einſicht der, über ähnliche Vorgänge und allermeiſt über den in Anſehung des dermahlen vorliegenden Gegenſtandes nächſt vorher vorgekommenen Fall, begriffenen Aufſätze, nicht nur über die Form belehrt, ſondern auch an

an mancherley Puncte erinnert, auf welche, nach Beſchaffenheit des Objects, Rückſicht zu nehmen ſeyn will. Beyſpiele hierzu bieten die nächſtvorherigen Käufe, Pachtcontracte, Beſtallungsacten u. ſ. w. dar, deren Einſicht für den Concipienten eines ſolchen Aufſatzes immer nützlich iſt und manches Ueberſehen vermeiden macht.

e. Man ſehe hiervon nach die mehr angezogene Anweiſ. zu Abfaſſung der Berichte, I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5. Solche Entwürfe und Notamina unterſcheiden ſich übrigens von den Punctationen, von welchen unten im §. 68 — 70. dieſes Hauptſtücks gehandelt wird.

§. 15.

Eine richtige Abtheilung des Inhalts in gewiſſe Punkte oder §en nach dem natürlichſten Zuſammenhang und auch wohl die Beyfügung der Summarien iſt zum wenigſten bey Contracten, welche von privatis zu Papier gebracht werden, nicht ungewöhnlich und räthlich, weil dadurch das künftige Nachſuchen ſehr erleichtert wird. Regeln, wie eine ſolche Unterordnung ſchicklich anzuſtellen, laſſen ſich nicht geben, ſondern ſie müſſen aus der Natur der Sache [a] hergenommen werden.

a. Ein Beyſpiel findet ſich in der IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. Formul. III. b.

§. 15. b.

Höchſt nothwendig iſt die genaue und richtige Angabe der Perſonen, unter welchen ein gewiſſes Geſchäfte verabhandelt und würklich abgeſchloſſen worden, und der Concipient des Aufſatzes hat hierbey die Haupt- und Nebenperſonen wohl zu unterſcheiden.

§. 16.

So viel die Hauptperſonen anlanget, ſo muß er vor allen Dingen darauf ſehen, ob ſie zu dem vorliegenden Geſchäfte fähig ſind [a]. Sind es ganze Gemein-

meinden, oder überhaupt moraliſche Perſonen, ſo muß er in Anſehung derjenigen, welche ſolche vorſtellen und in ihren Namen handeln, nach der Legitimation fragen, wieſſolche bewürkt worden, dem Aufſatz inſeriren, auch der Sicherheit halber dieſe Legitimationen dem Aufſatz ſelbſt beylegen [b]. Sind es mehrere Perſonen oder Conſorten, welche ſich zuſammen verbindlich machen, ſo hat er zu vernehmen, ob die Meynung dahin gehe, daß ihre Verbindlichkeit getheilt ſey, oder ob einer für den andern haften wolle (correi debendi), und da letzteres in Rechten nicht vermuthet wird [c], ſo hat er ſolches durch Beyſetzung der Worte: Sammt und ſonders — einer für alle, alle für einen, zu bemerken. Wird ein rechtliches Geſchäfte durch Gevollmächtigte von der einen oder beyden Seiten ausgerichtet, ſo iſt die Beſchaffenheit und Aechtheit der Vollmacht zu unterſuchen [d], und deshalb glaubhafte Nachweiſung [e] dem Aufſatz beyzufügen.

a. Die Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Perſonen zu Eingehung rechtlicher Geſchäfte wird theils aus der Theorie vorausgeſetzt, theils in der Folge bey den einzelnen Geſchäften angegeben werden, theils lehrt ſolches auch ſchon die geſunde Vernunft. So iſt z. B. es ſehr natürlich, daß Kinder, Sinnloſe, Trunkene, rechtliche Handlungen nicht unternehmen können. Doctores ad tit. Digeſt. de pactis, inſonderheit Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Verträge und Contracte, I. Abſchn. II. Hauptſt. per tot. So verordnen hingegen die poſitiven Geſetze, daß der Arzt nicht von den Kranken kaufen, der Vater nicht mit dem Sohne, der noch in ſeiner väterlichen Gewalt iſt, contrahiren ſoll u. ſ. w.

b. Die Beobachtungsregeln hiervon werden unten bey der Lehre von Syndicaten und dem Anlehnscontract, als den ſchicklichern Orten, gegeben, und ſind caeteris paribus auch bey den übrigen Geſchäften anzuwenden.

c. Es

c. Es müßte denn ſeyn, daß α) die Verbindlichkeit aus einer unerlaubten Handlung herrühre, L. II. §. 2. ad L. Aquil. L. I. C. de condict. furti, oder β) eine res individua zu präſtiren wäre, L. 9. pr. D. de duobus reis conſtituendis.

d. Siehe hierüber nach das IX. Hauptſtück der IV. Hauptabth.

e. Siehe oben das I. Hauptſtück dieſer Hauptabtheil. §. 9. und 13. not. e.

§. 16. b.

Daß Juden in der Regel eben ſo wohl verbindliche Verträge ſchließen können, als andere, iſt bekannt [a]. Doch iſt ihnen in den mehreſten deutſchen Reichslanden die Acquiſition unbeweglicher Grundſtücke unterſagt [b]. Bey Verträgen unter ſich pflegen übrigens beſondere Formularien [c] zum Grund gelegt zu werden.

a. Selchow in elem. iur. germ. §. 214. Man ſehe inſonderheit nach Fiſchers Lehrbegrif ſämmtl. Cameral- und Polizey-Rechte. Frankft. a. d. O. III. Theile, 8. und zwar 1. Th. S. 326.

b. IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 13.

c. Adler Samml. von gerichtlich. jüdiſchen Contracten, Hamburg und Bützow 1773. 8vo. Mendelsſohn Ritualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente und Eheſachen, in ſo weit ſie das Mein und Dein angehen; 4te Auflage. Berlin, 1799. 8.

§. 17.

Concurriren bey einem Geſchäfte Unmündige oder Weibsperſonen in Sachſen, ſo iſt hierbey der Vormünder und deren reſpective Autorität und Einwilligung nicht nur ausdrücklich zu erwähnen, ſondern es ſind auch die tutoria und curatoria dem Aufſatz über das unter ihrem Beytritt geſchloſſene negotium in der Urſchrift oder beglaubter Abſchrift beyzufügen.

§. 18.

§. 18.

In Anſehung der nicht Volljährigen und ihrer Fähigkeit zu rechtlichen Geſchäften iſt hier aus der Theorie des Rechts nur kürzlich ſo viel zu merken. Concurriren minderjährige Mannsperſonen unter vierzehn, und Weibsperſonen unter zwölf Jahren, mithin ſolche, die noch ſub tutela ſtehen, ſo ſchließen die Vormünder das Geſchäfte, ohne deren Zuziehung, in ihrem eigenen Namen ab; ſind hingegen die Unmündigen älter, ſo wird eigentlich in ihrem Nahmen, unter Beytritt des Vormundes, oft aber auch in des letzten Namen die Verabhandlung geſchehen, und macht beydes in Anſehung der rechtlichen Wirkung keinen Unterſchied. Doch wird überhaupt die Diſtinction unter den Tutoribus und Curatoribus und der auctoritate et conſenſu, heut zu Tage nicht ſo genau in Acht genommen [a]. In Churſachſen [b] kann ein Vormund gerichtliche und außergerichtliche Geſchäfte, welche ſeiner Pflegbefohlenen Vermögen betreffen, ohne deren Vorwiſſen und Zuziehung verabhandeln und abſchließen, jedoch thut er ſolches nicht in ſeinem eigenen, ſondern in der Unmündigen Nahmen, und in beſtätigter Vormundſchaft derſelben; es iſt ihm auch unverwehrt, ſeine Pflegbefohlenen, zumahl wenn ſie bald mündig ſind, ſonderlich zu außergerichtlichen Geſchäften mit zuzuziehen und ihre Gedanken darüber zu vernehmen, ob er wohl dasjenige, was in einer jeden Sache zu thun iſt, eigentlich allein verabhandelt. Im übrigen iſt es bekannt, daß gemeinen Rechten nach die von Unmündigen celebrirten Contracte, ſo weit ſie dieſen zum Vortheil gereichen, beſtehen [c], und es ſtimmt damit die Churſ. Vorm. Ordn. [d] überein. Hat man mit einem Mündigerklärten (qui veniam aetatis impetravit) zu thun,

thun, ſo muß man in dem rechtlichen Aufſatz auf dieſes Decret der Volljährig-Erklärung ſich nicht nur beziehen, ſondern man muß auch ſolches urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift dem Aufſatz beylegen. Es iſt auch dabey zu bemerken, daß, der erlangten venia aetatis ohneracht et, von einem ſolchen weder eine Veräußerung noch eine Verpfändung eines unbeweglichen Guthes gültig unternommen werden könne [e], wenn nicht dabey ein Vormund concurrirt.

a. Claproth in iurisprud. heuremat. §. 6. Stryk in cautel. contract. Sect. I. Cap. II. §. 21. In wie ferne die Eydesleiſtung die Handlung der Minderjährigen, ohne den Vormund unternommen, zur Rechtsgültigkeit qualificire, wird unten §. 38. dieſes Hauptſtücks gelehrt. Daß bey Abweſenden und Sinnloſen der Vormund allein die rechtlichen Geſchäfte verabhandele, verſteht ſich von ſelbſten. Man ſehe hiervon die Specialabhandl. in denjenigen Stellen nach, welche in dem Regiſter unter den Worten: Unmündige und Vormünder angeführt ſind.

b. Allgem. Vormundſchaftsordn. vom 10. Octobr. 1782. Cap. XIV. §. 1.

c. §. 9. I. de inutil. ſtipul. L. 3. de R. I.

d. Cap. XIII. §. 3.

e. Tit. Cod. de his, qui veniam aetat. Siehe unten III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 5. IV. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 3. und IV. Hauptſt. §. 7.

§. 19.

Kömmt bey einem Geſchäfte der Fall, daß ein Vater mit einem ſeiner Kinder, das ſich noch unter ſeiner väterlichen Gewalt befindet, concurrirt, ſo erfordert die Vorſicht, daß man zuvörderſt für die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, es geſchehe nun überhaupt, oder auf einen einzelnen Fall, auch Bevormundung, wenn das Kind annoch unmündig, ſorge [a]. Wie es bey einer ſolchen Entlaſſung (emancipatio generalis et ſpecialis) zu halten, wird unten im drit-

dritten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung §. 63. u. f. gelehrt. Will eine Perſon, welche noch unter väterlicher Gewalt ſteht, (filius familias) mit einem andern als mit dem, in deſſen elterlicher Gewalt ſie ſtehet, contrahiren, ſo geſchieht ſolches, wenn ſonſt das unmündige Alter nicht eine vormundſchaftliche Concurrenz erfordert, in Anſehung des peculii caſtrenſis et quaſi caſtrenſis mit voller Gewalt [b], beym adventitio regulari und profectitio aber nicht anders als reſp. unter Mitwürkung und Einwilligung des Vaters, und es iſt daher im zweifelhaften Fall der Vater zu einem Geſchäft des Sohnes, den er noch in der Gewalt hat, zu ziehen.

a. Stryk im angef. Buche. Sect. I. Cap. II. §. 20. Siehe II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 63. doch hält Claproth im angef. Buche, §. 9. ſolches für überflüßig, wenn das Geſchäft gerichtlich verhandelt wird. Wegen Churſachſen iſt die 14te Deciſ. zu Rathe zu ziehen

b. L. 39. D. de oblig. et act. L. 2. D. ad SCt Maced. Dd. ad tit. D. de peculio. Siehe ein Beyſpiel unter IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 7.

§. 20.

In Anſehung der Fähigkeit der Weibsperſonen ſich verbindlich zu machen, ſetzen wir erſtlich den allgemeinen Satz voraus: Eine unverheyrathete volljährige Weibsperſon kann ſich nach gemeinen Rechten (in foro communi) ohne Vormund eben ſo rechtsbeſtändig verbindlich machen, als eine Mannsperſon [a], eine verheyrathete genießt gleiche Rechte, jedoch mit der Einſchränkung, daß der Mann, in ſo weit ſelbigem die Nutznießung oder Verwaltung des weiblichen Vermögens competirt [b], dabey mitwürken muß, wenn die unternommene rechtliche Handlung von der völligen Rechtsverbindlichkeit ſeyn ſoll: fremde Verbindlichkeiten kann und darf eine Frau nie übernehmen [c].

a. Man

a. Man leſe nach Quiſtorps Abhandl. von den Gerechtſamen des ſchönen Geſchlechts, in deſſen kleinern juriſtiſchen Schriften, erſte Samml. No. 3.

b. Hiervon iſt mit mehrerm nachzuſehen das dritte Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung, wo von den Rechten des Ehemannes über das Vermögen der Frau, nach den verſchiedenen Gattungen deſſelben gehandelt wird.

c. Hiervon wird in dem zweyten Theile bey der Lehre von den ſubſidiariſchen Verbindlichkeiten gehandelt. Siehe das V. Hauptſt. der V. Hauptabth. §. 6.

§. 21.

Ein anderes iſt es aber freylich in den Sächſiſchen Landen, und ſelbſt in dieſen wird es in Anſehung der Geſchäftsfähigkeit der Weibsperſonen nicht auf einerley Art gehalten, vielmehr müſſen wir unter dem, was in den Churfürſtlichen, und dem, was in den Herzoglichen Landen hierunter Rechtens iſt, einen ſorgfältigen Unterſchied machen.

§. 22.

In Churſachſen unterſcheidet man hierunter, ob von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäfte die Rede ſey. Zu jenem wird jedesmal ein Curator erfordert, doch iſt bey verheyratheten Weibsperſonen die Mitwürkung des Mannes auslangend, es ſey denn, daß ſie ſchon einen curatorem generalem ſexus hätten, in welchem Fall ſelbiger mit zuzuziehen [a]. Jedoch ſind die cauſae matrimoniales und mercatoriae davon ausgenommen, ſo lange ſelbige nicht zu Recht gehen. In Anſehung der außergerichtlichen hingegen iſt abermal unter den Geſchäften auf den Todesfall und denen unter Lebenden ein Unterſchied zu machen.

a. Churſächſ. Proceßordn. Tit. VIII. welche man wegen der gemachten vielen Abänderungen mit der Erl. Proceßordn. ad hunc tit. ſorgfältig zu vergleichen

gleichen hat. Curtius Handbuch des in Churſachſen geltenden Civilrechts, Th. I. S. 342. u. f.

§. 23.

Bey den Geſchäften auf den Todesfall [a] (mortis cauſa) bedarf es der Mitwürkung eines Vormundes gar nicht, es mag von einer verheyratheten oder unverheyratheten Weibsperſon die Rede ſeyn, und es iſt hiebey nur noch die doppelte Bemerkung zu machen, daß α) die Frauen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als Erben in Anſehung des Mobiliarvermögens, über dieſe gar nicht auf den Todesfall diſponiren können, und daß β) die Gerade nur unter gewiſſen Umſtänden einen Gegenſtand des letzten Willens abgeben könne [b].

a. Schott in inſtit. iur. Sax. elect. pag. 187.
b. Siehe die ſechste Hauptabtheil. Erſtes Hauptſt. §. 14.

§. 24.

Was hingegen die Geſchäfte unter den Lebendigen anlanget, ſo unterſcheidet man wieder unter den verheyratheten und unverheyratheten Weibsperſonen. Dieſe bedürfen in Anſehung der Geſchäfte, welche unbewegliche Dinge (ſey es auch nur in Abſicht eines Pachts) zum Gegenſtand haben, allemal eines Vormundes, bey beweglichen aber, es ſey denn von der Gerade die Rede, deſſen ganz und gar nicht: bey jenen hingegen muß die Einwilligung und Mitwürkung des Mannes dabey ſeyn, und dieſe allein iſt ohne Concurrenz eines Vormundes vollkommen zur Gültigkeit des Geſchäftes, ſelbſt bey der Veräußerung unbeweglicher Güter zureichend, es ſey denn, daß bey dem Geſchäfte der Mann ſelbſt ein contrahirender Theil ſey, oder daß die Frau ſonſt ſchon einen Vormund hätte, in welchem letzten Fall wenigſtens bey Geſchäften,

ten, die Immobilien betreffen, dieſer dazu gezogen werden muß.

a. Schott am angef. Orte. Man vergleiche jedoch hiermit das III. Hauptſt. der II. Hauptabth. ingleichen ſämmtl. im Regiſter unter der Rubrik „Weibsperſonen“ angeführte Stellen. Kind, quaeſt. for. Tom. II. p. 368.

§. 25.

Nach gemeinen Sächſiſchen Rechten hingegen, haben zwar die Weibsperſonen, ſie mögen verheyrathet oder unverheyrathet ſeyn, in allen gerichtlichen Geſchäften ebenfalls eines Vormundes vonnöthen; allein bey außergerichtlichen macht man unter den verheyratheten und unverheyratheten einen Unterſchied. Dieſe können ohne Vormund, ſobald ſie mündig, alle nicht gerichtliche Geſchäfte vollkommen gültig unternehmen. Jene hingegen bedürfen jedesmal der Einwilligung des Mannes, und es ſcheint wenigſtens räthlich, daß bey Geſchäften von Wichtigkeit, noch ein beſonderer Geſchlechtsvormund concurrire, oder aber der Mann ſich ſeiner Frau zum Vormund beſtätigen laſſe [a].

a. Struv in iurispr. rom. germ. Lib. I. tit. 28. §. 4. Richter deciſ. 27. no. 22. Man ſehe auch hierbey nach die im vorigen §en in der Note angegebenen Zurückweiſungen, ſo wie in jedem der Herzogl. Sächſ. Lande die Landes- und Proceß-Ordnungen über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Zuziehung der Geſchlechtsvormünder, zu Rathe zu ziehen ſind.

§. 26.

In wie ferne Perſonen des hohen Adels zu Eingehung rechtlicher Geſchäfte in den Landen, wo Geſchlechtsvormünder üblich ſind, deren bedürfen, iſt eine Frage, welche von den Rechtsgelehrten auf verſchiedene Art beantwortet wird. Schilter [a], Stryk [b], Linker [c], und mit ihnen mehrere behaupten, daß

femi-

feminae illuſtres der Geſchlechtsvormundſchaft nie unterworfen ſind; allein andere [d] nehmen mit beſſerm Grunde das Gegentheil an, und es fehlt daher auch noch in neuern Zeiten nicht an Beyſpielen, welche dieſe letztere Meynung beſtätigen, wie ſolches Ludolf [e], Neumann [f], und mehrere bezeugen.

a. In praxi iur. rom. exercit. 10. §. 18.
b. In conſil. Hallenſ. Tom. I. Lib. I. conſ. 40. p. 102.
c. In deciſ. part. II. cent. 8. Dec. 797. p. 274.
d. Walch in diſſ. cura Sexus illuſtr. ex LL. chartisve publicis eruta. Jena, 1764. §. 18.
e. De iur. femin. illuſtr. part. I. §. ult. not. 9.
f. In medit. iur. princ. priv. Tom. III. tit. XV. §. 605.

§. 27.

Wir ziehen aus dem Vorhergehenden noch eine doppelte Regel: I. daß im zweifelhaften Fall es allemal am ſicherſten ſey, bey Geſchäften, an welchen Weibsperſonen Theil nehmen, dafür zu ſorgen, daß ſie bevormundet ſind, und die Curatoria zu dem Aufſatz urſchriftlich oder in beglaubten Copien gebracht werden; oder wenn dieſes nicht iſt, und die Bevormundung ſogleich nicht bewürkt werden kann, dahin zu ſehen, daß ein Dritter für die contrahirende Weibsperſon überhaupt oder doch in ſo lange Bürgſchaft leiſte [a], bis ein Vormund beſtellt iſt, und dieſer das Geſchäfte durch ſeinen Beytritt [b] gültig macht. II. Daß es in Churſachſen ſowohl als in dem Erneſtiniſchen Sachſen anzurathen ſey, daß wegen des dem Manne zuſtehenden Nießbrauchs bey ſolchen Geſchäften man denſelben jedesmal mit darzu ziehet, und ſelbigen den Aufſatz tanquam Uſufructuarius mit unterſchreiben laſſe. Der Beweis dieſes letztern Satzes iſt aus dem dritten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung herzunehmen, welches von den aus der ehelichen Geſellſchaft entſpringenden Rechten handelt. Im übrigen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auch in foro Saxonico

nico Handlungen der an ſolchen Orten, wo keine Geſchlechts-Vormundſchaft bräuchlich iſt, wohnenden Weibsperſonen, wenn ſie außerhalb Sachſen unternommen werden, absque curatoribus rechtsgültig ſind. Als eine nützliche Vorſicht iſt in einem ſolchen Fall anzurathen, daß eine ſolche Weibsperſon unter ihre Unterſchrift ein gerichtliches Zeugniß ſetzen laſſe, daß daſigen Orts die Geſchlechts-Vormundſchaft nicht im Brauch oder geſetzlich vorgeſchrieben ſey.

a. Stryk in caut. contr. Sect. I. Cap. 2. Hat eine Frauensperſon mehrere Geſchlechts-Vormünder, ſo iſt die Zuziehung eines einzigen genug. Wernher, Tom. I. P. IV. Obſ. 21. S. unten II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 68. Ein curator Specialis macht auch die Zuziehung des curat. ſexus in genere überflüßig. Rivin ad Ord. Proc. Sax. Tit. VIII. enunc. 30.

b. Die ex poſt erfolgende Genehmigung und Unterſchrift eines Vormundes, legt dem Geſchäft volle rechtliche Würkſamkeit bey. von Winkler de contract. femin. per curat. ratihab. valid. Leipzig, 1781.

§. 28.

Daß übrigens Taube, Stumme, Blinde und andere gebrechliche Perſonen regulariter an einem rechtlichen Geſchäfte Theil nehmen können und keines Vormundes bedürfen, liegt am Tage, doch gehört bey ſolchen die Adhibirung eines Beyſtandes unter die nicht zu verabſäumenden Regeln der Vorſicht [a].

a. Stryk im ang. Buch, Sect. I. Cap. II. §. 24. Das nähere Detail an der Geſchäftsfähigkeit ſolcher unglücklichen Perſonen, und der in einzelnen Fällen dabey anzuwendenden Vorſicht, iſt in Stryk diſſert. de iure ſenſuum nachzuleſen. Von der Teſtamentifaction ſolcher Perſonen wird im zweyten Theil dieſer Schrift an ſeinem Ort gehandelt.

§. 28. b.

Daß Perſonen, welche für Verſchwender gerichtlich erkläret worden (prodigi civiliter tales), wie Unmündige

zu

zu betrachten, und alſo auch bey Eingehung rechtlicher Geſchäfte nach dieſer Maaße zu behandeln, iſt bekannt [a]. Auch iſt alle Vorſicht anzuwenden, daß man ſich nicht in rechtliche Geſchäfte mit einem ſolchen einlaſſe, welcher in Concurs verfallen und alſo aus der Diſpoſition über ſein Vermögen geſetzt worden [b]. Selbſt bey einem erſt imminirenden und materiell ſchon vorhandenen Concurs iſt es beſorglich, mit dem Verſchuldeten zu contrahiren [c]. Iſt ein ſolches Creditweſen beendigt, ſo bleibt der Schuldner doch immer gegen ſeine Gläubiger, welche Einbuße gelitten, in Anſehung der neo-acquiſitorum nexu obligatorio, jedoch mit Vorbehalt ſeiner Competenz, dafern er nicht durch Vergleich ſich von dieſer Beſchwerde befreyet, und es iſt alſo auch bey dieſem Fall eine beſondere vorſichtige Erkundigung erforderlich.

a. L. 10. pr. D. de curat. furioſ. L. 40. de Reg. iur. und es ſoll hier nicht einmahl die Eydesleiſtung von einiger Kraft ſeyn. Stryk im angef. Buche, Sect. I. Cap. II. §. 15.

b. L. 6. §. 7. quae in fraud. credit. Dd. ad hunc tit. Man ſehe vor allen nach Frick de revocandis tam rebus alienatis quam numis ſolutis imminente aut moto concurſus iudicio. Helmſtädt 1777.

c. Man ſehe hierüber nach Gmelin Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger. Erlangen, 1775. §. 12.

§. 28. c.

Ich habe endlich bey der Lehre von den bey einem rechtlichen Geſchäfte concurrirenden Hauptperſonen noch der Perſonen des hohen Adels (perſonae illuſtres) zu erwähnen. Der Regel nach unterſcheiden ſich die rechtlichen Geſchäfte derſelben, welche nicht auf Staatsverfaſſung und Regierungsrechte Bezug haben, von den negotiis der privatorum gar nicht [a], als daß zuweilen die Collegia, z. B. Cammern, die Stellen der Gevollmächtigten bey Verträgen vertreten. Wie

es hierunter insbeſondere bey Anlehns-Contracten [b] und Errichtung der letzten Willen [c] gehalten werde, wird unten beſonders vorkommen.

a. Struv iurispr. heroic. Jena, 1743—53. Tom. VII. Neumann inſtit. iur. princ. priv. Frkf. und Leipz. 1751—56. inſonderheit Tom. VI. Siehe Pütters Litteratur des deutſchen Staatsrechts. III. Th.

b. IV. Hauptabth. I. Hauptſtück, §. 12.

c. VI. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 20.

§. 29.

Zu den Nebenperſonen gehören vorzüglich die Beyſtände der Intereſſenten und die Zeugen, welche bey der Handlung zugegen geweſen. Beyde müſſen in dem Aufſatz genannt werden. Die Beyſtände kommen, zumal bey ökonomiſchen oder Kunſtgeſchäften öfters vor, und die Angabe derſelben in dem Aufſatz dient vornehmlich dazu, den Ausflüchten der Läſion, der Ueberredung u. ſ. w. ſofort zu begegnen. Sie leiſten auch bey Geſchäften der Tauben und Stummen (§. praec.) guten Nutzen. Die Adhibirung der Zeugen hingegen, geſchieht entweder um des Beweiſes willen oder um der von den Geſetzen vorgeſchriebenen Feyerlichkeit ein Genüge zu leiſten. Letzteres iſt z. B. bey Errichtung der Teſtamente der Fall, und hier verſteht ſich alſo, daß die genaue Benennung derſelben weſentlich nothwendig ſey. Erſteres iſt bey jedem Geſchäfte räthlich, und hierzu ſind zwey Zeugen genug.

§. 30.

Hat der Verfaſſer eines rechtlichen Aufſatzes genau aufgezeichnet, was und unter welchen Perſonen verabhandelt und geſchloſſen worden ſey, ſo hat er bey dem Schluſſe des Aufſatzes noch auf die Beyfügung der gewöhnlichen Clauſeln das Augenmerk zu richten.

§. 31.

Dieſe Clauſeln oder Cautelen, wie man ſie in praxi nennt, ſind überhaupt, und wie wir dieſe Worte hier für gleichbedeutend und im weitläuftigſten Sinn nehmen, ſolche Punkte eines rechtlichen Aufſatzes, die ein Mittel in ſich enthalten, wodurch entweder einer ſchädlichen Wirkung vorgebeugt oder eine vortheilhafte Wirkung dem Geſchäfte beygelegt wird [a]. Sie ſind entweder allgemeine, welche bey allen oder doch den mehreſten rechtlichen Geſchäften anwendlich ſind, oder beſondere, welche nur bey gewiſſen Geſchäften und nur unter gewiſſen Umſtänden Platz greifen. Von dieſen geſchieht in der Folge an ihrem Ort die nöthige Erwähnung.

a. Nettelbladt Verſuch einer Anleitung zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelahrtheit, §. 863.

§. 32.

Beyde Arten kommen darinne überein, daß ſie nicht anders beygefügt werden können und dürfen, als wenn ſie den Intereſſenten gehörig erklärt [a], und deren Inſerirung genehmiget worden. Doch wird dieſes freylich in praxi nicht ſo genau beobachtet.

a. S. oben I. Hauptabth. I. Hauptſtück, §. 14. und 24.

§. 33.

Die allgemeinen Cautelen oder Clauſeln beſtehen vornehmlich darinne, daß die Intereſſenten am Schluß des Aufſatzes den Einwendungen des Betrugs, Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthums, daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeſchrieben, daß es ein erdichteter Handel ſey, daß rechtliche Erforderniſſe dabey unbeobachtet geblieben, und der Verletzung entſagen; und man pflegt damit noch die allgemeine Verzichtsclauſel [a]: „man entſage allen und jeden Rechtswohl-

thaten, Freyheiten und Einwendungen, inſonderheit der allgemeinen Rechtsregel, daß keine Generalverzicht gelte, wenn nicht eine abſonderliche dabey vorhergegangen," auch wohl einen gewiſſen Vorbehalt gewöhnlichermaßen zu verbinden.

a. Die Notariatsordn. I. 9. empfiehlt inſonderheit die Nicht-Uebergehung der Clauſel des Verzichts. Man ſehe hierüber vor allen nach Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Verträge und Contracte. Göttingen, 1786. Th. I. S. 82—90.

§. 34.

Die wenigſten dieſer Clauſeln haben einen würklichen Nutzen. So viel inſonderheit die Begebung der Ausflucht des Betrugs anlanget, ſo iſt bekannten Rechtens [a], daß ſelbige darum unkräftig ſey, weil niemand, durch Bedingniß, ſich das Recht erwerben kann, betrüglich zu handeln; doch glaubt man, es ſey unverboten, in der Folge, (nicht aber in dem Contrakt, aus welchem der Betrug herrührt, ſelbſt) dem Recht, Betrugs halber, auf die Aufhebung des Contrakts oder desfallſiger Entſchädigung zu dringen, zu entſagen [b].

a. L. 27. §. 3. D. de pactis.

b. L. 27. §. 3. D. eod. Struv in ſyntagm. iur. civil. ad tit. de dolo malo theſ. 28.

c. Nützlich ſcheint die Cautel, welche Stryk in caut. contract. Sect. I. Cap. V. §. 10. empfiehlt: ſich zu bedingen, daß, wenn auch ein Betrug an den Tag käme, Gegentheil dem ohngeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrags, wie ihm ſonſt, wenn es ein Betrug im Weſentlichen iſt (dans cauſam contractui), freyſtünde, L. 16. D. de minor. klagen dürfe, ſondern nur auf eine verhältnißmäßige Entſchädigung, z. B. in dem Anſchlag über ein Rittergut iſt von ſelbigem aus Gefährde eine andere Lehnsqualität angegeben, als es wirklich hat, oder es iſt von ſelbigem, der Wahrheit entgegen, behauptet worden, daß es alt-

altſchriftſäßig ſey, ſo würde, wenn Käufer genau dieſe Eigenſchaften geſucht, er auf die Reſciſſion des ganzen Vertrags, der vielleicht für den Verkäufer überaus vortheilhaft iſt, dringen können, was ihm nun durch die Beyfügung dieſer Clauſel nicht mehr freyſtehet, indem er ſich nunmehr mit einer Erſetzung des begnügen muß, was, nach richterlichem Ermeſſen, die Sache an ihrem wahren Werth verliert.

§. 35.

Eben ſo wenig nützlich iſt die Entſagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges; denn beydes wird überhaupt nicht präſumirt, und iſt es erweislich, daß bey einer ſolchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und von der andern Seite eine gegründete Furcht (metus iuſtus) vorhanden geweſen: ſo iſt es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geſchäfte gezwungen worden, auch eben ſo dieſer Einrede nicht freywillig entſagt habe, und der Vertrag laborirt alſo, dieſer Clauſel ohngeachtet, an einer Nullität [a]. Es folgt aber eben ſo aus der Natur der Sache, daß nach einem gewiſſen Zwiſchenraume dieſer Ausflucht in eben der Maße gültig entſaget werden könne [b], wie ſolches vorhin von der Ausflucht des Betrugs behauptet worden.

a. L. 1. quod metus cauſa.

b. L. 2. et 4. C. de his quae vi. Cap. 1. X. quod metus cauſa.

§. 36.

Die Entſagung der Einrede des Irrthums hat ebenfalls nur ſelten einen praktiſchen Nutzen, weil ſie ſich auf eine Unwiſſenheit gründet, und man in der Regel dem, was man nicht weiß, nicht entſagen kann [a]. Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein weſentlicher (dans cauſam contractui) oder ein nicht weſentlicher (incidens) iſt, ſo iſt es doch nicht undienlich, daß in dem Aufſatz 1. deſſen Erwähnung geſchehe, daß die Intereſſenten ſich von der Qualität der Sache gnüglich unter-

unterrichtet, auch allenfalls andere Kunſt- und Sachverſtändige [b] zu Rathe gezogen, und daß man 2. dasjenige beobachte, was vorhin [c], in Anſehung des Betrugs empfohlen worden, damit wenigſtens, wenn ſich ein ſolcher Irrthum in der Folge hervorthut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geſchäftes, ſondern nur auf die Entſchädigung (praeſtatio eius quod intereſt) geklagt werden könne.

a. L. 19. §. ult. D. de inoffic. teſtam. Gail Lib. I. Obſ. 98. no. 14., indeſſen nutzt die renunciatio erroris doch, nicht nur beym errore accidentali, ſondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. Claproth in iurisprud. heuremat. Sect. I. Cap. I. §. 6. in fine.

b. Stryk im a. B. Sect. I. Cap. IV. §. 8.

c. §. 31. not. c.

§. 37.

Nur ſehr ſelten iſt die Entſagung der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von einigem Nutzen. Rührt die Verletzung aus Betrug, Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Urſachen der Reſtitution, her, ſo wird es nach dem gehalten, was wir bisher davon angegeben haben [a], iſt aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beſchädigte in der Folge eine Reſtitution ex clauſula praetoris generali zu ſuchen, ſich veranlaßt ſehen könnte, ſo iſt es entweder eine ſolche, um welcher willen ein rechtlicher Entſchädigungsanſpruch mit Grunde erhoben werden kann oder nicht. Im letzten Fall iſt eine Entſagung der Reſtitution überflüßig, im erſten Fall aber ſo iſt ſie ungültig und unkräftig [b], es ſey denn, daß die Entſagung an Eydes ſtatt geſchehe [c]. Ein anderes iſt es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geſchieht, wovon oben §. 34. nachzuſehen [d].

a. §i tres praecedentes.

b. §. praec. per tot.

c. Auth. Sacram. puber. C. ſi adverſ. vendit. Wernher in obſerv. Tom. III. Part. I. obſerv. 26. Man ſehe hiervon in dem 90 ſeq. das mehrere.

d. Wernher im a. B. P. X. obſ. 452. L. 3. §. 1. D. de minor.

§. 38.

Ob die Eydesclauſel oder die Vorſicht, daß die Verzichtsleiſtung und die Angelobung der Verbindlichkeit überhaupt unter eydlicher Beſtärkung geſchehe, von praktiſchem Nutzen ſey, iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechtsgelehrten nicht mit einander übereinkommen. Die mehreſten behaupten es, und legen der Eydesclauſel die beſondere und große Würkung bey, daß ſelbige auch ſolchen Geſchäften eine Gültigkeit gebe, welche außerdem nach den Geſetzen nichtig ſind. Sie rechnen hieher erſtlich die Contrakte der Minderjährigen, zweytens die weiblichen Bürgſchaften und Verzichtsleiſtungen, drittens die Entſagung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes [b], viertens die Schenkungen über 500 Ducaten, ohne richterliche Beſtätigung [c], fünftens die Vergleiche über künftige Alimenten, und überhaupt über ſolche Gegenſtände, über welche die Geſetze ſich zu vergleichen verbieten [d], ſechſtens den commiſſoriſchen Vertrag bey Pfandcontrakten [e], ſiebentens heimliche Verſprechungen u. ſ. w. Man gehet hierunter ſo weit, daß man behauptet, dieſe Eydesclauſel äußere auch außerdem ihren Nutzen, indem ſie erſtlich bey Schuldverſchreibungen die Einrede nicht bezahlten Geldes und die Compenſation ausſchließe [f], zweytens bey Käufen, den Gebrauch der Aufhebungsklagen (actio redhibitoria et act. ex L. 2. C. de reſcind. emt. vendit.) verhindere, drittens bey Pachtcontrakten, die Nichtanwendung der Urſachen würke, welche außerdem den Geſetzen nach den Pachtherrn berechtigen, den Pachter außer Pacht zu ſetzen [g]; z. B.

daß

daß eigener Gebrauch oder Verkauf die Miethe breche u. ſ. w. [h].

a. Siehe hiervon den §. 41. mit mehrerem.
b. Carpzov P. III. deciſ. 256. no. 31. Stryk in caut. contract. P. II. cap. 1. §. 15. Es behauptet aber mit beſſerem Grund das Gegentheil von Pufendorf in obſ. iur. univ. Tom. II. obſ. 171. §. 1.
c. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 1702., welchen aber widerlegt Ayrer de abuſu iuram. Götting. 1741. §. 40.
d. Brunnemann ad L. 8. C. de transact. Stryk in uſu mod. cod. tit. §. 11., welche widerlegt Ayrer im a. B. §. 45.
e. Gail Lib. II. obſ. 40. no. 4. ſeq. Es läuft aber dieſes dem Cap. 7. de pignoribus und der Praxis ganz entgegen. Stryk in V. M. tit. de pign. act. §. 9.
f. Seraphin de privil. iuram. priv. 60., in welchem Buch man eine Menge von rechtlichen Würkungen findet, welche der Eyd hervorbringen ſoll, die zum größeſten Theil ungegründet und lächerlich ſind. *Ludovici* de iuramento compenſat. non excludente. Halle, 1717.
g. Struv. Synt. iur. civ. exercit. XVII. theſ. 26.
h. Die Unwirkſamkeit des Eydes bey allen dieſen Handlungen, ausgenommen, bey den zwey zuerſt genannten Fällen, wird unten bey jedem Geſchäfte näher erwieſen.

§. 39.

Man ſetzt den Grund dieſer Behauptung darinn, daß das Canoniſche Recht [a], die Feſthaltung aller und jeder Eydſchwüre, welche dem Seelenheil unabbrüchig ſind, ohne Ausnahme gebietet, und daß dieſes Recht in der Lehre von Eydſchwüren den Vorzug für dem Römiſchen Recht behaupte; allein dieſer letztere Satz, den man bisher als allgemein angenommen, wird von einigen neuern Rechtsgelehrten mit gutem Grunde verworfen [b], und wir nehmen daher vielmehr den Grundſatz an: Der Eyd kann nie eine geſetzlich ungültige Handlung zu dem Range einer gültigen erheben, es ſey denn, daß ein beſon-

deres

deres Geſetz hierunter in einem einzelnen Fall eine Ausnahme begründet.

a. Die beyden Hauptſtellen, auf welche ſich diejenigen, welche dem Eydſchwur bey rechtlichen Geſchäften ſo ungemein große Würkungen beylegen, beziehen, ſind Cap. 28. X. de iurei. und Cap. 2. de pactis in 6to; deſto mehr aber weichen ſie in Anſehung der Auslegung und Anwendung dieſer Geſetzſtellen von einander ab. Schorcht von der Ungültigkeit des Eydes bey ungültigen Verträgen. Jena, 4. 1786.

b. Malblanc in doctrina de iureiurando. Nürnberg, 8. 1781. §. 120. mit welchem zu verbinden iſt: Ayrer de abuſu iuramentor. Götting. 1741. und *Ludovici* de genuino intellectu brocardici: omne iuramentum ſervandum eſſe, quod ſalva ſalute aeterna ſervari poteſt. Halle, 1705.

§. 40.

Der philoſophiſche Beweis dieſes angenommenen Satzes lieget in der vielfältigen Gelegenheit, die Verordnung heilſamer Geſetze unkräftig zu machen, wenn man eine ſo außerordentliche Kraft der Eydesclauſel beylegen wollte, und in der daraus zu beſorgenden Gefährde. Die Beyſpiele bey wucherlichen Verträgen u. ſ. w. zeugen hiervon zur Gnüge. Den rechtlichen Beweis hingegen von der Unkräftigkeit einer ſolchen Betheurung werden wir bey Gelegenheit der beſondern Abhandlung derjenigen Geſchäfte führen, bey welchen die der Eydesverſicherung von andern nach dem §. 38. zugeſchriebene rechtliche Würkung geläugnet worden.

§. 41.

Da ausdrückliche Geſetze die ſonſt ungültigen Verträge der Minderjährigen [a] und Bürgſchaften der Weibsperſonen [b] für gültig und rechtsbeſtändig erklären, wenn dieſe Perſonen ſich eydlich verbinden, ſo machen dieſe zwey Fälle die einzigen wahren Ausnahmen

von

von dem vorhin angenommenen Grundſatz aus. Ueberhaupt aber iſt hierbey zu merken, daß zwar in denen Fällen, in welchen die Eydesclauſel gebraucht wird, es in der Regel einer wörtlichen Eydesablegung nicht bedürfe, daß aber auch die bloßen Wörter an Eydesſtatt der Regel nach nicht ausreichend ſind, ſondern die ausdrückliche Einſchaltung der Formel: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort cet. und reſpective der Umſtände, daß die Intereſſenten dieſe Worte würklich ausgeſprochen, in dem Aufſatz enthalten ſeyn müſſe [c]. In Anſehung der eydlichen Zuſage bey rechtlichen Geſchäften der Minderjährigen ſowohl, als der Bürgſchaft leiſtenden Weiber, wird allemal zum voraus geſetzt, daß ſie eydesmündig [d] ſind, weil außerdem der Eyd ſelbſt eine vergebliche und unwürkſame Handlung iſt. An manchen Orten geht man in der Praxi ſo weit, daß man auch in dieſen zwey Fällen der Eydesclauſel an ſich gar keine Kraft beyleget, ſondern einen würklichen leiblichen Eyd erfordert [e]. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bey der Handlung keine Furcht oder Zwang vorgekommen ſeyn dürfe [f].

a. Die Verordnung wegen der eydlichen Zuſage der Minderjährigen rührt vom Kaiſer Friedrich I. her, der dadurch den bisher dieſer Frage halber zwiſchen dem Bulgar und Martin obſchwebenden Streit zu Gunſten des letztern entſchied. Auth. Sacramenta puberum C. ſi adverſ. vendit. Daß aber dieſes Geſetz zu den unebenſten Folgen die Gelegenheit geben könne, liegt am Tage. Quiſtorp von eydlich geſchehenen Verſprechen und Verzichtleiſtung der Minderjährigen, in den Beyträgen zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, Th. II. no. 8. S. 124. In wie ferne ſich ſolches auf die der Verſchwendung halber unter der Vormundſchaft ſtehenden Perſonen erſtrecke, iſt oben §. 28. b. dieſes Hauptſtücks gelehrt worden.

b. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten, §. 244. Ein mehreres hiervon iſt in dem zweyten Theil bey

der

der Lehre von ſubſidiariſchen Verbindlichkeiten zu erſehen.

c. Stryk im a. B. Sect. I. Cap. V. §. 12.

d. Die Eydesmündigkeit iſt faſt in jedem Lande an einen andern Termin gebunden, obſchon, wo geſetzliche Vorſchriften ermangeln, das vierzehnte Jahr als der terminus iuſtus hierunter anzunehmen, c. 15. C. 22. qu. 5. Walch, de iurantis legitima aetate. Jena, 1755. In Churſachſen wird das achtzehnte Jahr erfordert, in dem Herzogl. Sachſen ſcheint das ſechzehnte anzunehmen zu ſeyn, weil nach der Obſervanz der meiſten Sächſiſchen Lehnhöfe in dieſem Alter die Vaſallen zum Vaſallagio gelaſſen werden, doch wird mehrentheils in Civilſachen auf das achtzehnte Jahr geſprochen.

e. Quiſtorp am a. O. S. 131.

f. Es heißt in der angeführten Authentica ausdrücklich: „per vim autem vel per iuſtum metum extorta — „nullius eſſe momenti iubemus.“

§. 42.

Da die eydliche Zuſage ſelbſt, außer in den zwey angezogenen Fällen, zur Gültigkeit eines rechtlichen Geſchäftes nichts beyträgt, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Clauſel, da der relaxationi iuramenti entſagt wird, von keinem rechtlichen Nutzen ſey [a], ſo ſehr ſolche Stryk [b] und andere empfehlen [c].

a. Malblanc im angef. B. §. 123.

b. Im a. B. Sect. I. Cap. V. §. 27.

c. Wie ſehr man ſonſt von dem Nutzen dieſer Entſagung eingenommen geweſen, ſiehet man daher, daß in den ältern Churvereinen, Wahlcapitulationen, dem Weſtphäliſchen Frieden u. ſ. w. ſich dieſelben finden.

§. 43.

Von der Einſchaltung des Umſtandes: „daß dem „oder jenem Intereſſenten der ganze Inhalt des Aufſatzes reſpective erkläret „und vorgeleſen worden,“ iſt oben [a] gelegenheitlich gehandelt. Doch iſt, daß ſolches geſchehen,

im

im zweifelhaften Fall zu vermuthen [b], auch bey ſolchen Perſonen, die der Rechte kundig, nicht einmal ſo nothwendig [c] erforderlich.

a. Erſte Hauptabtheilung, Erſtes Hauptſt. §. 12. u. §. 24.

b. Carpzov in deciſ. P. 3. dec. 237. No. 18.

c. Nou. 136. in fine, arg. L. 8. §. 15. D. quib. mod. pign.

§. 44.

Die Erwähnung der Erben iſt in jedem rechtlichen Aufſatz gewöhnlich, und geſchiehet bald bey dem Anfang, bald bey dem Schluß; allein da in der Regel alle Verbindlichkeiten an ſich auf die Erben übergehen, ſo iſt dieſes eine völlig überflüſſige Clauſel. Von der einigen Ausnahme, welche hierunter ſtatt findet, dem Vollmachtscontrakt, wird unten [a] gehandelt. Eben ſo erhellet hieraus, daß der gerühmte Unterſchied unter Erben und Erbnehmern, da man unter erſtern die Inteſtaterben (heredes legitimos) und unter leztern die Teſtamentserben, beſchenkte, inſonderheit auch ſucceſſores ſingulares verſtehet, eine unnütze Pünktlichkeit ſey.

a. IV. Hauptabth. IX. Hauptſt. §. 10.

§. 45.

Ob in einem rechtlichen Aufſatz der Ausflucht der Verjährung mit Beſtand entſaget werden könne, wird von den mehreſten Rechtslehrern geleugnet [a], jedoch daß man, nach verfloſſener Verjährungszeit dem daraus erwachſenen Recht gültig entſagen könne, der Natur der Sache nach zugeſtanden. Da aber kein Verbietungsgeſetz hierunter vorhanden, und die Regel allgemein iſt, daß jeder den ihm zu Gunſten eingeführten Rechten ſelbſt zum voraus gültig entſagen könne, ſo ſehe ich nicht [b], warum man nicht die aufgeworfene Frage bejahen ſollte. Man faßt ſolche auf die Art, „daß ungeachtet aus dieſem Contrakt bin-

binnen dreyßig und mehr Jahren keine Klage angeſtellt würde, ſolches dennoch dem Gläubiger unſchädlich und die Ausflucht der Verjährung nicht ſtatt finden ſolle."

a. Gail Lib. II. obſ. 18. n. 2. und mit ihm die mehreſten Rechtslehrer.

b. Die Gründe für die bejahende und verneinende Entſcheidung ſind umſtändlich recenſirt, in des Rave princ. univ. doctrin. de praeſcript. §. 167. pag. 384. und zwar in der Anmerkung des Herausgebers der zweyten Ausgabe des Herrn D. Eichmann ſub lit. t. woſelbſt ſolcher die bejahende Meynung annimmt, und den Autor, welcher das Gegentheil angenommen, widerlegt. Dieſe Clauſel äußert beſonders bey ſolchen Geſchäften, wo eine kürzere Verjährungszeit nach den Geſetzen ſtatt findet, inſonderheit bey Wechſelgeſchäften, ihren Nutzen. Siegel in dem fürſichtigen Wechſelgläubiger, Cap. III. §. 7. und daſelbſt die Anmerkung des Herausgebers, Herrn Prof. Schott, ſub Lit. 6.

§. 46.

Es pflegt zuweilen in einem rechtlichen Aufſatz ſchon zum voraus Vorſehung getroffen zu werden, wie es auf den Fall, da Streitigkeiten aus dem vorliegenden Geſchäfte entſtehen ſollten, gehalten werden ſoll, und es iſt kein Zweifel, daß dergleichen Abreden gültig und verbindlich ſind, wenn nur dabey kein Betrug zum Grunde lieget, und die desfallſige Uebereinkunft nicht etwan die vier weſentlichen Stücke des Proceſſes, Klage, Antwort, Beweis, Entſcheidung, aufhebet [a].

a. So würde z. B. es ungültig ſeyn, wenn man ſich zum voraus vereinigen wollte, daß die Kriegsbefeſtigung wegfallen ſolle, daß ein Zeuge einen völligen Beweis ausmache, daß eine Urkunde ohne Recognition beweiſe u. ſ. w. Stryk in Caut. contract. Sect. I. Cap. 5. §. 22. Claproth im angef. Buche, §. 43. Indeſſen findet ſich doch hierbey eine gewiſſe Ausnah-

me

me in Anſehung der Entſagung der Beſcheids-Ertheilung beym Anlehns-Contrakt. S. IV. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 26.

§. 47.

Dieſe Abreden, über die Behandlung künftiger aus dem zu Stande gekommenen Geſchäfte entſtehender Streitigkeiten, betreffen theils die Perſon des Richters, vor welchem ſolche verhandelt werden ſollen, theils die Proceßart ſelbſt. In Anſehung des erſten iſt kein Zweifel, daß, da die Prorogation der Gerichtsbarkeit der Regel nach einem jeden freyſteht [a], die Intereſſenten auf einen jeden Richter, wenn er auch ſonſt in Anſehung der vorliegenden Sache incompetent wäre, compromittiren können, wenn nur ſonſt dieſem Richter dieſe Art der Gerichtsbarkeit, in welche das zu ſeiner Entſcheidung zu bringende Geſchäfte einſchlägt, nicht abgeht [b]. Gleichergeſtalt iſt es unbedenklich, im voraus gewiſſe Privatperſonen durch ein dem rechtlichen Aufſatz in dieſer Abſicht inſerirtes Compromiß als Schiedsrichter zu erwählen [bb], durch deren Ausſpruch (laudum) die vorfallenden Streitigkeiten ihre Erledigung erhalten ſollen. Auch iſt hierbey zu erwähnen, daß, da den Rechten nach [c], der Ort, wo ein Contrakt geſchloſſen worden, das forum contractus begründet, nach dem canoniſchen Recht und der Praxis [d], aber dieſer Gerichtsſtand nur alsdenn Statt findet, wenn der, welcher belangt werden ſoll, ſich zu der Zeit an dem Ort aufhält, oder daſelbſt Güter beſitzt, überdem auch in foro contractus nicht auf Reſciſſion oder Reſtitution geklagt werden kann, die Intereſſenten es ausdrücklich einzuſchalten haben, wenn ſie dieſen Gerichtsſtand aufheben oder weiter erſtrecken wollen.

a. Auch in Anſehung der Geiſtlichen und Studenten überhaupt, auch aller derjenigen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben, iſt hierunter keine Ausnahme. Denn ob man wohl ſonſt behauptete, daß dergleichen Perſonen, und inſonderheit die Geiſtlichen

die-

dieſem ihren Privilegium nicht entſagen könnten, und alſo bey ſelbigen die Prorogation unter die unerlaubten Dinge gehöre, ſo iſt man doch längſt über dieſe Ausnahme, welche ſich auf das Cap. 12. et 18. X. de foro competente gründen ſoll, hinausgegangen.

b. Dieſes erfordern zwar die Geſetze, L. 61. §. 1. D. de iudiciis; allein es iſt widerſinnig, da man ja doch ſo gar auf eine Privatperſon das Compromiß richten kann, und daher nicht abzuſehen, warum eine obrigkeitliche Perſon nicht dazu fähig ſeyn ſollte, wenn ſie auch die Gattung von Gerichtsbarkeit, zu welcher das vorliegende Geſchäfte gehöret, auszuüben ſonſt nicht berechtigt ſeyn ſollte.

bb. Siehe unten V. Hauptabth. II. Hauptſtück, §. 17.

c. L. 19. §. 2. de iudic. L. 21. D. de oblig. et action.

d. cap. 1. §. 3. de foro compet. in 6to.

e. Beyſpiele der Verabredung wegen eines gewiſſen Gerichtsſtandes findet man in der VI. Hauptabth. VII. Hauptſt. §. 8.

§. 48.

Inſonderheit gehöret hieher die **Begebung der erſten Inſtanz**, und wenn ſolche geſchehen, ſo muß die entſtehende Streitigkeit gleich anfänglich an den Oberrichter gebracht werden, ohne daß der vorbey gegangene Unterrichter darüber eine Beſchwerde zu erregen berechtigt wäre. Auch dieſes gründet ſich auf die Grundſätze der voluntariſchen Prorogation der Gerichtsbarkeit, und iſt alſo außer Zweifel. Von der andern Seite kann man aber auch ſich das Gegentheil, und daß die erſte Inſtanz nicht übergangen werden ſolle, bedingen, wenn die gegentheiligen Contrahenten personae miſerabiles, d. i. ſolche Perſonen ſind, welche den Rechten nach [a] das privilegium fori in ſo weit haben, daß ſie die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten, ſie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, ohne nöthig zu haben, einen Grund anzuführen, mit Vorbeygehung des Unterrichters gleich an die höchſten In-

ſtanzen bringen können, z. B. Wittwen, Unmündige u. ſ. w.

a. L. unic. C. quando imperat. inter pupill. Stryk, in Uſu mod. Lib. V. tit. I. I. §. 31.

§. 49.

So viel die Abreden über die Proceßart anlanget, ſo beſtehen ſolche entweder in dem allgemeinen Bedingniß, daß die künftig entſtehenden Streitigkeiten in der Geſtalt eines ſummariſchen Proceſſes verhandelt werden ſollen, wenn ſie auch ſonſt darzu nicht, ſondern vielmehr zum ordentlichen Proceß geeigenſchaftet wären, oder ſie betreffen die nähere Beſtimmung oder Aufhebung dieſes oder jenes in dem Lauf des Rechtshandels vorkommenden Umſtandes. Jenes iſt ohne Frage nützlich und erlaubt [a], obgleich nach dem römiſchen Recht [b] den gerichtlichen Solennien nicht entſaget werden konnte.

a. Brunnemann im Civilproceß, Cap. 1. N. 17.
b. L. 38. D. de pactis.

§. 50.

Die beſondern Vereinigungen über die Proceßmethode ſind wieder von einer doppelten Art, nachdem ob ſie die Unterſuchung der Sache oder die Hülfsvollſtreckung betreffen. Zu jenen gehören die Bedingniſſe über Verkürzung der geſetzlichen Friſten, die Minderung der Zahl der Sätze, der Nichtmittheilung der Beweisurkunden in Abſchriften, die Entſagung aller Rechtsmittel gegen das erſtere Erkenntniß, inſonderheit der Appellation, des Nichtgebrauchs der Ungehorſamsbeſchuldigung u. ſ. w. welches alles feſtzuſetzen in dem Willkühr der Partheyen liegt. Ob es räthlich ſey und mit Rechtsbeſtand geſchehen könne, ſich der Eydesdelation gegen einander zu begeben, iſt eine Frage, die wohl eher zu verneinen als zu bejahen [b] ſeyn möchte.

a. L. I.

a. L. I. §. 3. ff. a quib. appell. non licet.
b. Flavius (Steinhäuſer) vom Eyde. Leipzig, 1785. 8.

§. 51.

Zu dieſer Gattung von Abreden hingegen gehöret die Verkürzung der ſonſt nach den Geſetzen dem Beklagten zuſtehenden Friſten, zu Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit, und die Bedingniſſe der Erleichterung der deshalb zu vollſtreckenden Hülfe. Inſonderheit zähle ich hierher das Pactum conſtituti poſſeſſorii, welches bey ſehr vielen Geſchäften von ſehr vorzüglichem Nutzen iſt, und von welchem unten bey dem Kauf- und Pfandcontract, als bey welchem ſolches die hauptſächlichſte Anwendung findet, umſtändlicher gehandelt wird. Wir erwähnen hier von dieſer ſo gerühmten Cautel nur ſo viel, daß es eine Uebereinkunft involvire, nach welcher auf den Fall der Gegentheil die Erfüllung ſeiner Obliegenheit unterläßt, der Beſitz einer gewiſſen Sache ſo fort ipſo iure auf den Gläubiger übergeht[a], dem ſolchenfalls wohl nicht das Recht, Gewalt zu brauchen, daraus erwächſt, wohl aber das Befugniß, durch poſſeſſoriſche Rechtsmittel den Beſitz der Sache in der Kürze der Zeit zu erhalten. Der Wiederverluſt dieſes Rechts durch die Immiſſion eines Dritten, des Gläubigers Stillſchweigen eine gewiſſe Zeit über, und die dabey obtinirende Verjährung gehören nicht zu den Vorſichtigkeitsregeln bey Abfaſſung des Aufſatzes, und liegen alſo außer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift. Ueberhaupt iſt bey dieſer Gelegenheit zu merken, daß die Bedingung der Selbſthülfe und eigenmächtiger Beſitzergreifung, ſo wohl beym conſtituto poſſeſſorio, als allemal, unnütz ſey, weil der geringſte Widerſtand die Sache zur Anrufung des Richters qualificirt, und derjenige, welcher ſolches unterläßt, und ſich vielmehr der, obſchon im Vertrag nachgelaſſenen Selbſthülfe, bedient, nicht nur ſich der Beſtrafung, ſondern ſogar

nach der Meynung einiger Rechtslehrer, welche noch die Rechtsgültigkeit des Edicti Divi Marci behaupten[b], dem Verluſt des ihm zuſtehenden Rechts ausſetzt[c].

a. Man leitet dieſes pactum aus der L. 18. D. de acquir. vel omitt. poſſeſſ. her. Müller de conſtit. poſſeſſ. Jena, 1689.

b. Claproth de non uſu Decreti Divi Marci et poenae privat. in facti viam ſtatutae. Göttingen, 1763.

c. Beyſpiele ſolcher Abreden über den modum procedendi kommen unten häufig vor. Siehe IV. Hauptabth. VII. Hauptſt. §. 8.

§. 52.

Ich verlaſſe dieſen Gegenſtand, wenn ich vorher folgende allgemeine Sätze annoch hinzugefüget habe: Erſtlich, Entſagungen gegen Verbietungsgeſetze ſind unkräftig[a], und die Regel ſteht feſt, daß man allen ſolchen Gegenſtänden nicht renunciiren könne, über welche Verträge einzugehen, oder Vergleiche zu ſchließen, den Rechten nach, unerlaubt iſt[b]. Zweytens, zukünftigen Dingen kann man nur alsdenn entſagen, wenn man ihre Möglichkeit zur Zeit der Entſagung gedacht hat[c]. Drittens, Renunciationen ſind der ſtrengſten Auslegung unterworfen[d]. Viertens, es iſt nicht immer nothwendig, aber in den mehreſten Fällen räthlich, daß der Gegentheil die geſchehene Renunciation förmlich acceptire.

a. z. B. gegen den legem Commiſſoriam u. ſ. w. Hommel Rhapſ. Obſ. 273. No. 1.

b. Ebenderſelbe ibid. No. 2. 3.

c. Barboſa loc. com. h. v. No. 3. und es erläutern ſich dadurch die Geſetzſtellen: L. 3. de reg. iur. L. 18. de adquir. hered.

d. L. 26. C. ad SCt. Vellei. verbunden mit L. 35. C. de inoffic. teſtam.

§. 53.

§. 53.

Wir beſchäftigen uns endlich mit dem Ende eines jeden rechtlichen Aufſatzes, und rechnen hieher I. die Angabe des Ortes und der Zeit, da das Geſchäfte zur Conſiſtenz gekommen, II. die Unterſchrift und Unterſiegelung des Aufſatzes.

§. 54.

Die Angabe des Orts iſt nicht leicht zu unterlaſſen, ob ſie gleich nicht weſentlich nothwendig iſt [a]. Geſchieht die Vollziehung nicht an einerley Ort, ſo muß ſolches bemerkt werden [b]. Hiernächſt iſt die richtige Angabe der Zeit nicht zu verabſäumen, und wenn die Vollziehung nicht an eben demſelben Tage von ſämmtlichen Intereſſenten geſchieht, ſetzt jeder ſein beſonderes datum der geſchehenen Vollziehung, oder man vereinigt ſich in Anſehung des Ortes und Tages [c]. Ort und Zeit werden gewöhnlichermaßen am Ende des Aufſatzes im Concept fortgeſchrieben und nicht abgerückt. Bey Protokollen ſteht beydes ganz oben beym Anfang deſſelben.

a. Einige Rechtslehrer verwerfen eine Urkunde, der es an Ort und Zeit fehlt, (ſine conſule et die) völlig, arg. L. 34. D. de pign. et hypoth. Berger in elect. proc. execut. §. 20. p. m. 27. andere hingegen laſſen ſelbige, jedoch mit Vorbehalt der Einreden, zu. Leyſer medit. ad Pand. Spec. 265. med. 1. Carpzov Proc. tit. XIV. art. II. no. 34. 35. Seyfarth im deutſchen Reichsproceß, Cap. XIV. §. 14. Die beyderſeitigen Gründe gehören hieher nicht, da es immer der ſicherſte Weg iſt, die Beyſetzung von Ort und Zeit nicht zu unterlaſſen. Was bey den Notariatsinſtrumenten und Teſtamenten hierunter beſonders Rechtens ſey, wird unten gelehrt.

b. Da ein jeder, der einen Vertrag eingeht, ſich das forum contractus gefallen laſſen, und daſelbſt Recht nehmen muß, wenn er auch ſonſt dieſem Gerichtsſtand nicht unterworfen wäre. L. 19. §. 2. de iudic. L. 21. D. de obligat. et action. cap. 1. §. 3. de foro competente in 6to. (§. 47. dieſ. Hauptſt.) über-

dem auch die Auslegung eines Vertrages nach den Geſetzen des Orts, wo derſelbe geſchloſſen worden, zu geſchehen pflegt, ſo ergiebt ſich daraus, wie viel auch in dieſer Abſicht an der richtigen Angabe des Orts gelegen ſey.

c. Es erhellet hieraus, daß die Angabe eines andern Orts oder Dati einer Urkunde nicht allemal mit Erfolg entgegen geſetzt werden könne, und daß ſelbige nach Beſchaffenheit der Umſtände, öfters an ihrer Glaubwürdigkeit nichts verliert, wenn auch gleich einer der Unterſchriebenen beweiſen könnte, daß er zu der Zeit, da die von ihm unterſchriebene Urkunde datirt iſt, nicht an jenem Ort zugegen geweſen.

§. 55.

Wir wenden uns zu der Unterſchrift und Unterſiegelung der rechtlichen Aufſätze. Beyde müſſen in der Regel nicht weggelaſſen, ſondern, inſonderheit erſtere, von den ſämmtlichen Haupt- und Nebenperſonen [a] oder den Gevollmächtigten der erſten unter Beziehung auf den erhaltenen Auftrag, mit dem ganzen Vor- und Zunamen eigenhändig bewürkt werden, und wenn ſolches geſchehen, ſo wird es angeſehen, als wenn jeder Subſcribent den ganzen Aufſatz ſelbſt geſchrieben hätte. Iſt das Geſchäfte von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird, (negotium unilaterale) ſo wird auch nur von dieſem, bey einem pacto bilaterali hingegen, von beyden contrahirenden Theilen die Unterſchrift erforderlich ſeyn. Der Regel nach geſchiehet die Unterſchrift nur einmal, und zwar am Ende des Aufſatzes, es ſey denn, daß die Geſetze oder der Brauch, wie z. B. bey Teſtamenten, eine beſondere wiederholte Unterſchrift erforderten. Nur dann iſt die Beyfügung des Amtstitels oder Charakters nöthig, wenn das Geſchäft in dieſer beſondern Qualität unternommen wird. Die Beſiegelung iſt zwar, dafern nicht die Geſetze bey dieſem oder jenem Geſchäfte ſolches ausdrücklich erheiſchen, nicht weſentlich nothwen-

[noth]wendig, doch aber des mehrern Glaubens halber ſehr [an]räthlich, und man kann ſich ohne Nullität eines andern, als des angebornen oder gewohnten Petſchaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben, ſo ſetzt man gewöhnlicher Weiſe: in Ermangelung eines Petſchafts [b].

a. Zum wenigſten iſt es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterſchreiben laſſe, weil ſonſt mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abſtirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterſchrift dreyer Zeugen einen Aufſatz beglaubiget, ſelbiger zu den documentis quaſi publicis gerechnet wird. Voriges Hauptſtück, §. 31. Hellfeld iurispr. forenſ. Lib. XVII. Tit. IV. §. 1158.

b. Carpzov, P. II. Conſt. 20. def. 9.

§. 56.

Von Rechtswegen erfordert man freylich nichts weiter, als die Unterſchrift des Namens, und dieſe allein involvirt das vollſtändige Anerkenntniß des geſammten Inhalts des rechtlichen Aufſatzes [a]: indeſſen rathen doch die Praktici [b] hierbey an, daß man die Unterſchrift ſo faſſen laſſe: daß ich vorherſtehenden Aufſatz mit Fleiß durchgeleſen, in allen Clauſeln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilet, ſolches wird durch gegenwärtige Unterſchrift bezeuget [c].

a. Barboſa, ad cap. 6. X. de rebus eccleſ. non alien. no. 6.

b. Stryk, im angef. Buche, Sect. I. Cap. VI. §. 11. Siehe jedoch §. 43.

c. Der Beyſatz manu propria iſt ohne allen Nutzen und überflüſſig. Stryk im a. O. §. 16.

§. 57.

Wird der Aufſatz durch Gevollmächtigte vollzogen, ſo kann ſelbiges auf eine doppelte Weiſe geſchehen, nachdem ob der Gevollmächtigte entweder den Namen ſeines Gewaltgebers darunter ſetzt, oder ſeinen eigenen,

nen, z. B. N. N. in Vollmacht deſſelben unterſchrieb es deſſen Gevollmächtigter N. N. oder N. N. als Gevollmächtigter des N. N. Beſteht der Aufſatz aus mehrern Bogen, ſo wird der Faden, mit welchem ſolche zuſammengeheftet, zu Vermeidung einer Einſchiebung oder Herausnahme, durch die Petſchafte angeſiegelt.

§. 58.

Iſt einer der Intereſſenten des Schreibens unerfahren, ſo muß er entweder mit geführter Hand unterſchreiben, oder durch einen andern die Unterſchrift bewürken laſſen, oder ſtatt des Namens einige Zeichen ſetzen, z. B. † † † [a]. Es muß aber ſolchenfalls die beſondere Wiedervorleſung und Genehmigung beſonders bemerkt werden [b]. In Stempel geſchnittene Namen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterſchrift [c].

a. L. 8. §. 17. D. de transact.

b. L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi Auth. ſed novo iure C. ſi certum petat. Nov. 73. cap. 8.

c. Die Natur der Sache lehret, daß die Unterſchrift gleich am Schluß des Aufſatzes geſetzt werde, um präjudicirliche Einſchaltungen zu vermeiden, und daß es wohl gethan ſey, die Qualität, in welcher man etwas unterſchreibt, hinzuzuſetzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

d. Wie es ſolchenfalls bey Teſtamenten zu halten, wird unten gelehret.

§. 59.

Wird die Urkunde von einer Gerichtsperſon verabfaßt, ſo iſt dabey in der Regel der anweſenden Glieder des Gerichts oder der mitadhibirten Schöppen zu erwähnen, und es geſchiehet ſolches bald im Eingang, bald beym Schluß [a]. Die Mitunterſchrift derſelben iſt zwar nicht immer nothwendig erforderlich, am allerwenigſten iſt ſelbige bey den Ausfertigungen in mundo ſchicklich und bräuchlich, ja bey gewiſſen gerichtlichen Expeditionen, z. B. Atteſtaten :c. wird der Schöppen nicht

nicht einmal gedacht; allein in dem über die Handlung gehaltenen Protokoll oder dem Concept der Ausfertigung, das bey den Gerichtsakten bleibt, iſt es doch zu rathen, daß der Concipient ſolches von den Schöppen und von den Intereſſenten ſelbſt unterſchreiben läſſe [b].

a. Siehe das erſte Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 13.

b. Zuweilen concurrirt eine Gerichtsperſon, welche zu den minus principalibus gehört, bey Fertigung eines Aufſatzes nur als ein privatus. So iſt es bey manchen Gerichtsſtellen gewöhnlich, daß die Schuldverſchreibungen, Käufe und andere Contracte von einem der Subalternen gefertigt und dann erſt beym iudicio übergeben werden.

§. 60.

Sind der Theilnehmer an einem rechtlichen Geſchäfte mehrere, ſo iſt es rathſam und gewöhnlich, daß, obſchon einer von dem andern überhaupt und bey entſtehendem Rechtsſtreit, inſonderheit Edition der gemeinſchaftlichen Urkunde zu fordern, berechtigt iſt [a], dennoch zu Umgehung der damit verknüpften Weitläuftigkeiten gleich anfänglich ſo viel Urſchriften ausgefertiget werden, als Intereſſenten ſind, oder, welches jedoch nicht gleich gut iſt, der eine erhält die Urſchrift, und die übrigen gleichlautenden Abſchriften [b].

a. Dieſes Befugniß, welches ſich auf das Eigenthumsrecht an einer ſolchen gemeinſchaftlichen Schrift gründet, erhellet aus klaren Geſetzen, L. 6. §. 6. de edendo L. 5. familiae herciscundae, und es wird dieſe Herausgabe entweder vor Anhebung des Rechtsſtreits durch das remedium praeparatorium die actionem de edendo, Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 1234. u. f. oder in dem Proceß bey Uebergebung der Beweisartikel gefordert. Schaumburg in pr. praxeos iudic. Part. I. Lib. I. Sect. I. Membr. III. C. III. §. 3. not *).

b. Man ſehe hiervon §. 109. u. f. dieſes Hauptſtücks.

§. 61.

Da alle Urkunden, welche nicht zu den öffentlichen gehören, erſt dem, gegen welchen ſie gebraucht werden ſollen, zur Anerkennung oder Abſchwörung vorgelegt werden müſſen, ſo iſt in manchen Landen bey gewiſſen geſchäftlichen Aufſätzen, insbeſondere zur Sicherheit der Gerichtsſtellen, welche um Beſtätigung ſolcher Urkunden angegangen werden, die gerichtliche Bekennung zur Unterſchrift und Inhalt geſetzlich vorgeſchrieben [a], und wo auch dergleichen nicht ausdrücklich verordnet iſt, ſo iſt es doch bey allen und jeden außergerichtlichen Aufſätzen eine ſehr nützliche Cautel [b], weil dadurch vielen Weitläuftigkeiten begegnet, auch in ſo weit der Aufſatz zu einer öffentlichen Urkunde (documentum publicum) erhoben wird, daß er nunmehr, weil die Recognition bereits geſchehen, zum wenigſten alsdenn, wenn ſelbige coram foro competente erfolgt, (§. 65.) einer weitern Recognition nicht bedarf, und nicht diffitirt [c] werden kann [d].

a. In Churſachſen iſt wegen der gerichtlichen Recognition der bey der Landesregierung ad confirmandum einzureichenden Urkunden ein beſonderes Generale unterm 23. Nov. 1776 ergangen.

b. Siehe oben I. Hauptſt. dieſer Hauptabtheil. §. 14.

c. Griebner über die Churſächſ. Proceßordn. S. 259. edit. Küſtner. Siehe das angezogene Generale, §. 5.

d. Wenn auch in einem Lande die gerichtliche Recognition der Unterſchrift nicht als ein ad formam unentbehrliches Erforderniß vorgeſchrieben iſt, ſo iſt es dennoch einem jeden iudicio unverwehrt, bey entſtehendem Zweifel de facta ſubſcriptione ſelbige anzuverlangen.

§. 62.

Der gerichtliche Atteſt hierbey erſtreckt ſich nicht bloß auf das geſchehene Anerkenntniß der Hand und Siegel, ſondern auch dahin, daß die Intereſſenten

ſich

ſich zu dem Inhalte der Urkunde ſelbſt allenthalben bekannt haben. Dieſes wird durch eine der Urkunde nachgeſchriebene kurze Regiſtratur bemerket, und durch die gewöhnliche Unterſchrift und Siegel des Gerichts bekräftiget. Bey Collegien geſchiehet dieſe Bezeugung bald unter der Unterſchrift des Vorſitzenden, bald aber auch nur unter der Unterſchrift eines Canzleyverwandten, weshalb man ſich nach dem Gerichtsbrauch eines jeden Collegium zu erkundigen und darnach genau zu richten hat [a]. In der Regel kann indeſſen eine ſolche Beglaubigung nie ohne Anfrage und Befehl des Collegium ſelbſt geſchehen, und es muß die Recognition in Gegenwart zweyer verpflichteter Perſonen [b] erfolgen.

a. Da bey den Sächſiſchen Hofgerichten gar keine Unterſchrift gewöhnlich iſt, ſondern das Siegel deren Stelle mit vertritt, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes bey gedachten Beglaubigungen ebenfalls hinreichend ſey.

b. Arg. paroemiae: unius ſidei nunquam creditur.

§. 63.

Die Form eines ſolchen gerichtlichen Atteſts iſt ohngefähr folgende: Nachdem *acto* vor hieſiger Fürſtl. Canzley *N. N.* und *N. N.* erſchienen, und einen unter ihnen geſchloſſenen, von beyden unterſchriebenen Kauf *in originali* producirt. Zugleich auch, wie daß ſolches ihre Hand und Siegel ſey, ſie ſelbiges dafür anerkannt, auch ſich zu dem ganzen Inhalt des Kaufes nochmals bekannt haben wollten, verſichert, nicht minder auch, daß man dieſe geſchehene *ag- et recognitionem* gerichtlich atteſtiren und dieſes Zeugniß der Urkunde ſelbſt appendiciren möchte, gebeten; als iſt über dieſen Vorgang gegenwärtige Beglaubigung unter gerichtlicher Unterſchrift und Vordrückung des Fürſtl.

Fürſtl. Canzleyinſiegels ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

§. 64.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Richter, welcher eine ſolche Beglaubigung ausſtellt, die Perſonen, welche recognoſciren, genau kennen, oder wenn dieſes nicht iſt, ſelbige zuvörderſt durch die Gerichtsperſonen oder andere Zeugen für diejenigen Perſonen, für welche ſie ſich ausgeben, recognoſciren laſſen müſſe. Auch fließt es aus der Natur der Sache, daß ein gerichtliches Atteſt nicht auf bloße Vergleichung der Handſchrift ertheilet werden könne und eine Beglaubigung, daß die vorher befindliche Unterſchrift von der wohlbekannten Hand des und des ſey, in der Regel von keiner vollgültigen Würkung seyn könne.

a. Man findet hiervon in dem §. 103. dieſes Hauptſtücks ein mehreres. Siehe auch I. Hauptſtück, §. 9.

§. 65.

Ob zu der Gültigkeit einer ſolchen gerichtlichen Anerkennung die Competenz des Richters erforderlich ſey, iſt eine Frage, welche nicht mit Gewißheit ausgemacht iſt. Da die ganze Beweiskraft einer jeden Urkunde in nichts anders, als darinnen liegt, daß ſelbige ein unzweifelhaftes Geſtändniß eines gewiſſen Factum gegen denjenigen enthält, gegen welchen ſolches als wahr und geſchehen angeführet wird: da ferner eigenes Geſtändniß, wenn es ein Beweismittel abgeben ſoll, nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten, vor dem competenten Richter geſchehen ſeyn muß: da endlich die Anerkennung einer Urkunde, wenn ſie alsdenn vorkommt, da ſchon über das Object derſelben ein Rechtsſtreit obwaltet, vor keinem andern, als dem competenten Richter geſchehen kann, ſo ſcheint die bejahende Antwort der Analogie des Rechts gemäßer. Indeſſen

weichet

weichet der Gerichtsbrauch hiervon ab, und zum wenigſten iſt die Competenz des Richters alsdenn durch das forum contractus fundiret, wenn dieſe Anerkennung nicht an einem dritten, ſondern an demjenigen Ort geſchiehet, wo der Vertrag wirklich geſchloſſen worden. In Churſachſen [a] iſt in dem mehr angezogenen Generali §. 3. ausdrücklich verordnet: daß dergleichen Recognition als *actus voluntariae iurisdictionis* angeſehen werden, und jedem freyſtehen ſoll, entweder bey Ueberreichung der zu confirmirenden Urkunden bey der Lehnscanzley perſönlich ſich einzufinden, oder aber vor ſeinen eigenen Gerichten, oder vor jedem andern ihm gefälligen *iudicio* hieſiger Lande, die Recognition zu bewerkſtelligen und regiſtriren zu laſſen. Im Fall aber unter den unterſchriebenen auswärtige oder auch außerhalb Landes befindende Unterthanen begriffen, wird ſolchen freygeſtellt, ſothane Urkunden vor einem Churſächſiſchen oder auswärtigen *iudicio* oder auch vor einem Notar und zwey dazu erbetenen Zeugen zu recognoſciren, und wie ſolches geſchehen, regiſtriren zu laſſen.

a. Für einen ſolchen Atteſt wird nach dem §. 4. des erwähnten Generalis, es mag bey der Canzley oder bey andern Gerichten geſchehen, 12 Gr. bezahlt, es mögen der Intereſſenten noch ſo viel ſeyn, wenn nur die Recognition uno actu geſchiehet.

§. 66.

Sonſt war es gewöhnlich, daß mehrere Urſchriften von ebendemſelben Aufſatz ein gewiſſes Zeichen durch Abſchneiden an einer gewiſſen Stelle erhielten, damit man bey dem Darauflegen aus der Aehnlichkeit des Einſchnitts auf die Richtigkeit der Exemplarien ſchließen konnte. In Italien kennt man dieſes noch,

unter

unter dem Nahmen Charta partita. Die Franzoſen nennen es Carte partie, bey den Deutſchen aber iſt es außer Gebrauch gekommen, und zum wenigſten nur noch bey demjenigen Schiffahrtsvertrag gewöhnlich, welcher davon den Nahmen erhalten.

a. Langebeck in den Anmerkungen über das Hamburgſche Schiff- und Seerecht. Tit. 15. §. 4. S. 143. Nettelbladt im angef. Buche, §. 1087.

§. 67.

Werden nicht ſo viele Urſchriften ausgefertiget, als Theilnehmer bey einem rechtlichen Geſchäfte ſind, welches doch das ſicherſte iſt, ſo erhalten diejenigen, für welche die Urſchrift nicht beſtimmt iſt, gleichlautende Abſchriften. Von der Beſchaffenheit derſelben, wenn ſie einer Beweiskraft fähig ſeyn ſollen, wird am Ende dieſes Titels wegen der Verwandſchaft dieſer Materie mit der Lehre von Notariatsinſtrumenten ſchicklicher gehandelt.

§. 67. b.

Ich habe hier die ſchicklichſte Gelegenheit, der gerichtlichen Aufbewahrung der ſchriftlichen Aufſätze über rechtliche Angelegenheiten zu erwähnen. Es iſt bekannt, daß bey einem jeden iudicio ein eignes Gerichtshandelsbuch gehalten werde, in welches alle über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ergangene Ausfertigungen nebſt den Protokollen oder ſchriftlichen Eingaben, wodurch ſie veranlaßt worden, eingetragen werden. Bald ſchließt man in ein ſolches Buch alle vorerwähnte Expeditionen ein, bald aber ſchließt man die Pfandbeſtätigungen davon aus, und widmet dieſer Art von rechtlichen Geſchäften eigene Nachrichtsbücher, welche unter dem Nahmen von Hypothekenbüchern [a] vorkommen. Ein ſolches Gerichtshandelsbuch wird eingebunden, foliirt, lediglich

nach

nach der chronologiſchen Ordnung eingerichtet, jedes Protokoll oder übergebener Aufſatz, welcher eingetragen wird, wird mit dem Vidimus des Richters oder Actuar verſehen, und ein Regiſter angelegt, in welchem bald bloß die Zunahmen der Intereſſenten, und das Folium, wo ſich die Nachricht findet, angegeben, bald aber auch, zumal bey weitläuftigen Gerichtsſtellen, gewiſſe Unterabtheilungen, z. B. Kaufcontracte, Vergleiche, Pachte, Erbtheilungen u. ſ. w. hinwiederum von einander abgeſondert werden [b]. Zuweilen werden auch errichtete gegenſeitige Teſtamente und Schenkungen auf den Todesfall mit eingetragen, anderwärts aber dieſe Art von Expeditionen einem eigenen Teſtamentenbuche [c] vorbehalten. Man continuirt ein ſolches Buch, ſo lange es der Raum verſtattet, und ſieht nur darauf, daß immer mit einem neuen Jahr der Anfang eines neuen Buchs gemacht werde. Giebt eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu einem Rechtsſtreit Anlaß, ſo geſchieht ſolches entweder gleich Anfangs oder nachher. Iſt jenes, ſo geſchieht die Eintragung nicht eher als nach Endſchaft der Sache: iſt hingegen dieſes, ſo wird eine beglaubigte Copie aus dem Handelsbuche zu dem Aktenſtück genommen, welches nunmehr angelegt wird. Von den Handelsbüchern der Notarien wird in der Folge (§. 79.) gehandelt.

a. Siehe unten III. Hauptabth. V. Hauptſtück, §. 73.

b. Kerſten Handbuch für Churſächſ. Gerichtsverwalter, Dresden und Leipzig, 1783. S. 50.

c. Siehe unten VI. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 15.

§. 68.

Ich unterſcheide endlich von den rechtlichen Aufſätzen ſelbſt die ſogenannten Punktationen, und thue die-

dieſer Art von Aufſätzen hier mit kurzem Erwähnung. Dem Sprachgebrauch nach hat dieſes Wort eine doppelte Bedeutung, nachdem ob man darunter eine ſolche Schrift verſtehet, welche eine bloß vorläufige Nachricht von einem erſt abzuſchließenden Geſchäfte enthält, oder eine Aufzeichnung gewiſſer Punkte, über welche man zwar bereits einig iſt, die aber von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie erſt noch eine genauere Uebereinkunft über andere übrig gebliebene Punkte erwarten, ehe man das Geſchäfte für vollendet anſehen, und in die Form eines verbindlichen Aufſatzes bringen kann.

§. 69.

Dergleichen Aufſätze heißt man auch minuta, und es iſt bey der Aufſetzung derſelben nichts beſonderes zu bemerken, als daß man bey der erſtern Art die Unverbindlichkeit, und daß es bloße Traktaten, nicht unbemerkt läßt, bey der letztern aber, wie weit die wechſelſeitige Einwilligung würklich ertheilt, welche Stücke hingegen zur weitern und künftigen Uebereinkunft ausgeſtellet worden, ſorgfältig angiebt[a].

a. Siehe IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 42. VII. Hauptſt. §. 11. Siehe auch das 2te Formular des eben angezogenen VI. Hauptſtücks.

§. 70.

Es läßt ſich hieraus ohne Mühe abnehmen, ob und in wie weit dergleichen Vorbereitungsaufſätze eine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich ziehen oder nicht. Iſt die Punktation von der erſten Art, ſo iſt es natürlich, daß ſie weder Recht noch Klage würke, weil bloße Traktaten unverbindlich ſind. Bey Punktationen letzterer Art hingegen diſſentiren die Rechtslehrer in Anſehung der daraus erwachſenden Verbindlichkeit ungemein. Am meiſten ſcheint es mit der Analogie des Rechts und der Natur der Sache übereinzukommen, wenn wir einen Unterſchied machen, ob über die Hauptpunkte eines Ge-

Geſchäfts bereits die allerſeitige Einwilligung erfolget, und nur noch einige Nebenpunkte unberichtigt geblieben, oder ob dieſes nicht ſey. Iſt das erſtere, ſo iſt die Punktation in Hinſicht auf die würklich abgeſchloſſenen Punkte von rechtlicher Würkung, und die zurückſtehenden müſſen durch Vertrag oder vernünftiges Ermeſſen eines Dritten (arbitrium boni viri) erledigt werden. Im letzten Fall hingegen iſt an keine rechtliche Würkung zu gedenken, und eben dieſer letztere Fall wird im zweifelhaften Fall allemal vermuthet.

a. Peter Müller, de minutis, Jenae, 1690.

B. Von den Notariatsinſtrumenten inſonderheit.

Schwabe, Kernanleitung der wiſſenſchaftlichen und formulariſchen Notariatskunſt, nach überſichtlichen Grundſätzen und modernen Ausübungen. 8. Arnſtadt, 1794.

Mereau, zwey rechtlich praktiſche Abhandlungen: I. über die Fertigung der Notariatsinſtrumente ꝛc. II. über die Fertigung der Wechſelbriefe ꝛc. Jena, 1798. 8.

§. 71.

Wir wenden uns nunmehr zu den beſondern Erforderniſſen der Notariatsinſtrumente, und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir zuvörderſt den Begriff derſelben feſtſetzen, und ſodann auf dasjenige, was bey der Errichtung eines ſolchen Inſtruments zu beobachten, unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 72.

Man verſteht unter einem Notariatsinſtrument eine Schrift, welche ein Notarius über eine rechtliche Handlung in der Abſicht verabfaßt hat, daß ſie zum Beweis ſowohl des Vorgangs ſelbſt, als auch der dabey beobachteten geſetzlichen Feyerlichkeit diene.

§. 73.

Sehen wir auf dasjenige, was bey der Abfaſſung einer ſolchen Urkunde zu beobachten, ſo unterſcheiden wir billig das, was vor der Abfaſſung vorausgeht, von der Fertigung ſelbſt.

§. 74.

Zu jenem, was vor der Abfaſſung des Inſtruments vorausgehen muß, zähle ich 1. die Erſuchung des Notars, daß er ſich der Abfaſſung eines Inſtruments unterziehe. Darf der Notar die Ausübung ſeines Amtes ordentlicherweiſe niemand abſchlagen, der ihn darum erſucht [a], ſo muß er hingegen auch eher nicht ſelbiges in Ausübung bringen, bis er förmlich darum erſucht worden [b]. Sind der Intereſſenten mehrere, ſo müſſen ſolche ſämmtlich den Notar requiriren, und ſind der Handlungen mehrere, denen er ſich unterziehen ſoll, ſo muß wegen jeder eine beſondere Requiſition erfolgen [c].

a. Siehe das vorige Hauptſtück, §. 27. und es finden ſich Beyſpiele, daß Notarien bey dem Reichshofrath darum, weil ſie die Ausübung ihres Amtes verſagt, verklagt worden. Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß, S. 140.

b. Carpzov in Reſp. Lib. VI. Tit. II. Reſp. 18. no. 18. 19. Notariatsordnung, I. §. III.

c. Carpzov in definit. forenſ. P. I. Conſt. 17. Def. 44.

§. 75.

Ob eine ſchriftliche Requiſition jedesmal erforderlich ſey, oder ſolche auch mündlich bewürkt werden könne, iſt

iſt eine Frage. Indeſſen obſchon die Meynung, daß eine mündliche Requiſition ausreiche, nicht zu bezweifeln, ſo iſt doch die ſchriftliche Erſuchung gewöhnlicher und ſicherer.

§. 76.

Ferner gehört hieher 2. die Erſuchung der Inſtrumentszeugen, davon wenigſtens zwey [a] bey der Handlung zugegen ſeyn müſſen. Ob eine förmliche Requiſition der Zeugen erforderlich ſey, iſt eine Frage, welche von einigen Rechtslehrern bejahet [aa], von andern hingegen verneint [b] wird, und es iſt daher wohl am ſicherſten, wenn ein Notar in ſeinem Aufſatz der Erſuchung der Zeugen erwähnt. Bey Teſtamenten waltet hierunter eine beſondere Vorſchrift ob, wie unten (VI. Hauptabtheil. II. Hauptſtück, §. 6.) gelehrt wird.

a. Bey Beſitzergreifungen erfordern manche Rechtslehrer drey Zeugen. Mereau in der angef. Schrift, §. 15. Anmerk. 1.

aa. Arg. Nov. 90. Cap. 2. und 3. Blum in proc. camer. tit. 48. §. 21.

b. Leyſer in medit. ad D. Spec. 270. med. 5.

§. 77.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, und der Notar ſich an dem Ort, wohin er beſchieden, eingefunden, ſo darf er ſich nicht gleich zu der Abfaſſung des Inſtruments ſelbſt anſchicken, ſondern er muß 3. über die Handlung und den ganzen Vorgang zuvörderſt ein umſtändliches Protokoll führen, aus deſſen contentis alsdenn erſt das Inſtrument verabfaßt wird.

a. Notariatsordnung I. §. 5. 9. 13.

§. 78.

Dieſes Protokoll, welches Imbreviatura genannt wird, und von dem Notar eigenhändig geſchrieben ſeyn muß [a], ſoll alle weſentliche Stücke des Vor-

gangs enthalten; es muß in Gegenwart der Intereſſenten und der Zeugen gefertiget und wieder vorgeleſen werden [b], und überhaupt in dubio alle die Eigenſchaften haben, welche oben [c] von gerichtlichen Protokollen behauptet worden.

a. Arg. Notariatsordn. I. §. 5. u. 8. Maſcard de probat. concl. 4. no. 9. concl. 92. no. 2. Berlich P. I. Concl. 8. no. 43. Menke in tab. ſynopt. ad D. tit. de fide inſtrum. Ob aber gleich dieſe Meynung dem Sinn der Geſetze, der Natur der Sache und dem Inhalt der Notariatseydesſormel am gemäßeſten iſt, ſo behaupten doch verſchiedene Rechtslehrer, daß der Gültigkeit eines Protokolls nichts benommen werde, wenn es der Notar auch nicht ſelbſt geſchrieben, ſondern einem andern dictirt hat, wenn nur ſolches in Gegenwart der Intereſſenten und der Zeugen geſchehen, auch die Unterſchrift des Notars erfolgt iſt. Volkmann Notariatskunſt, Ausg. v. 1763. S. 80.

b. Carpzov in defin. for. P. I. Conſt. 17. def. ult.

c. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 11. und 12.

§. 79.

Dieſe Protokolle, welche vor der Abfaſſung eines Notariatsinſtrumentes vorausgehen, dienen darzu, das Inſtrument ſelbſt nach den contentis des Protokolls zu verabfaſſen, im zweifelhaften Fall zu ergänzen und zu erklären, ſelbiges daraus wieder herzuſtellen, wenn es verlohren gienge, und es folgt hieraus, daß 1., da es das relatum iſt, im Fall eines Widerſpruchs das Protokoll mehr Glauben habe, als das Inſtrument ſelbſt [a], 2. daß der Notar und deſſen Erben ſolches den Intereſſenten und dem Richter auf Verlangen zu ediren verbunden [b], und daß es 3. auch dazu diene, das Inſtrument, wenn es verlohren gienge, daraus wieder herzuſtellen [c].

a. Stryk de cautel. contract. Sect. II. cap. 8. §. 2. et 3.

b. Gail I. obſ. 106. n. 1. arg. L. 4. §. 1. L. 6. §. 5. D. de edend. Carpzov P. I. Conſt. 12. §. 5.

c. Die

c. Die Sammlung dieſer Protokolle ſtellet das Handelsbuch des Notars vor, welches er richtig und ordentlich halten muß, und ſie unterſcheidet ſich von dem ſogenannten protocollo extenſionum, welches die Concepte der Inſtrumente ſelbſt enthält.

§. 80.

Iſt ein mit allen dieſen geſetzlichen Erforderniſſen verſehenes Protokoll vorhanden, ſo wird daraus das Inſtrument ſelbſt verabfaſſet, und dabey ſorgfältig in Acht genommen, daß keines der Stücke fehle, welche nach der Notariatsordnung und dem eingeführten Gebrauch zu einem gültigen Notariatsinſtrument erfordert werden.

§. 81.

Wir zählen hieher I. die Anrufung des göttlichen Nahmens. Wenn man auch nicht behaupten kann, daß die Notariatsordnung [a] und das päpſtliche Recht [b] ſolches als ein weſentliches Stück erfordern, und daher verſchiedene Rechtslehrer [c], daß dieſes überflüſſig ſey, behaupten, ſo iſt doch, da andere [d] ſolches als ein weſentliches Stück anſehen, und durch ein ausdrückliches Geſetz nichts Gewiſſes verordnet iſt, dieſe Anrufung nicht zu unterlaſſen.

a. I. §. 3. ibi: Und nachdem von gemeinen Rechten Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet iſt, daß in Aufrichtung der offenen Inſtrumenten und ihren Solennitäten dieſe Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang, nach Anrufung des göttlichen Nahmens, von dem alle Gutthat kömmt, die Jahrzahl — — — geſetzt werden.

b. Cap. 22. X. de reſcriptis; auch wird L. fin. §. 2. C. de iure deliberandi hieher gezogen.

c. Ungepauer in exercit. ad Inſtit. Exercit. I. §. 1. Struv in Syntagm. iur. civ. Exerc. 28. theſ. 29. u. a. m. Dieſe erklären die nota a. angeführte Stelle auf die Art, daß der Notarius vor Errichtung des In-

Inſtruments um göttlichen Beyſtand beten, nicht aber daß er dieſe Invocation dem Protokoll inſeriren ſoll.

d. Rittershuſ. in comm. ad Nov. part. 9. cap. 24. no. 44. Nettelbladts Anleitung zur prakt. Rechtsgelahrtheit, §. 905. S. 408.

§. 82.

Ferner gehört hieher II. die genaue Beſtimmung der Zeit, nach dem Jahr nach Chriſti Geburt, dem Monat, Tag und Stunde, der römiſchen Zinszahl und dem Regierungsjahr des Kaiſers [a].

a. Notariatsordnung I. §. 3. ibi: Die Jahrzahl unſers Heils, römiſch Zinszahl, *indictio* genennt, der Nahme des oberſten Fürſten, darnach Monat, Tag, Stunde u. ſ. w.

§. 83.

Obwohl ſonſt die Zeitangabe bey einem rechtlichen Aufſatz nicht weſentlich erforderlich iſt [a], ſo iſt doch ſolches bey einem Notariatsinſtrument ohne Nullität nicht zu unterlaſſen. Das Jahr, in deſſen Lauf die Handlung celebriret worden, lehrt der Calender, und verſteht es ſich von ſelbſten, daß man ſich nach der gemeinen Zeitrechnung richten, und alſo in den Landen, wo man, in Anſehung der rechtlichen Angelegenheiten, den Anfang des Jahres auf einen andern Tag ſetzt, hierauf Rückſicht nehmen müſſe.

a. Siehe §. 54. nota a. Limnaeus ad capit. Carol. V. verb. Jahr in fine. Hontheim in arte Notar. L. II. cap. 7. no. 19.

§. 84.

Der Monat und Tag iſt ebenfalls zu bemerken [a], und obſchon die Stunde eigentlich nur in gewiſſen Fällen nothwendig vor einem würklichen Nutzen iſt, ſo iſt doch auch dieſe nicht wohl wegzulaſſen. Man nimmt zwar ſonſt in den Rechten eine etwas abgeänderte Zeit-

rech-

rechnung an, indem z. E. die Kirchenfeyertage (feriae divinae) von Abend zu Abend, und der dies iuridicus nur bis Abends fünf Uhr gerechnet zu werden pflegt: allein dieſes hat auf die Zeitangabe in den Notariatsinſtrumenten nicht den geringſten Einfluß, ſondern es wird bey ſelbigen bloß die gewöhnliche Zeitrechnung wie im gemeinen Leben beobachtet. So viel inſonderheit die Angabe der Stunde anlanget, ſo pflegt ſelbige ſchon wegen der Verordnung der Notariatsordnung, daß der Notar nie ohne Noth zur Nachtzeit ſich ſolchen Geſchäften unterziehen ſoll, beygefügt zu werden; indeſſen giebt es auch Fälle, wo nach der Verordnung der Rechte und der Natur der Sache die Angabe der Stunde unumgänglich erforderlich iſt, als z. B. bey Appellationseinwendungen [b], nunciatione novi operis und andern Fällen, von denen ſeines Orts Erwähnung geſchehen wird.

a. Es iſt von großer Wichtigkeit in der Angabe der Zeit nicht zu irren — denn daraus wird oft mit rechtl. Erfolg ſuſpicio fraudis begründet, z. B. bey Teſtamenten, wenn das alibi vom teſtatore erweislich iſt. S. §. 54. dieſes Hauptſt.

b. Nothwendig iſt die Angabe der Stunde überhaupt allemal, wenn von der Beobachtung eines fatalis die Rede iſt, welches a momento ad momentum läuft.

§. 85.

In Anſehung des dati haben wir noch zu bemerken, daß I. Notariatsinſtrumente auch an Feyertagen [a] und zur Nachtzeit [b] verabfaßt werden können, wenn das Geſchäfte nicht füglich aufgeſchoben werden kann, II. daß man in dem Inſtrument, wenn ſolches nicht gleich nach vorgegangener Handlung errichtet wird [c], nicht das datum der Ausarbeitung des Inſtruments, ſondern die Zeit, da die Handlung würklich vorgegangen, zu ſetzen habe.

a. Die Urſache davon liegt theils darinnen, daß überhaupt Handlungen, die keinen Verzug leiden, auch

an Feyertagen expediret werden können, theils darinne, daß Notariatsinſtrumente nur über Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis mere voluntariae) errichtet werden können, deren Expedirung an ſich auch an Feyertagen geſchehen kann. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 194. Daß dieſes auch von den Erndte- Jahrmarktsferien u. ſ. w. (feriis humanis) gelte, verſteht ſich von ſelbſt.

b. Der Regel nach ſoll freylich ſolches nicht geſchehen. Notariatsordnung von 1512, pr. §. ult. „nicht „bey Nacht, denn allein aus ehehaftigen Nothſachen." Daß der Notar, wenn er zur Nachtzeit rechtliche Geſchäfte expedirt, eben drey Lichter anzünden müſſe, iſt eine Grille, die aus der L. 1. §. 10. D. de inſpic. ventre, wiewohl mit Unrecht, hergeleitet wird, und die man heut zu Tage verlacht, ſo gewiſſenhaft man ſich ſonſt darnach richtete. Doch muß in ſolchem Fall die Urſache, warum die Handlung nicht füglich aufgeſchoben werden können, mit in dem Inſtrument bemerkt werden. Stryk in cautel. contract. Sect. I. Cap. IV. §. 14.

c. Volkmann im a. B. S. 74.

§. 86.

Eben ſo nothwendig erforderlich iſt endlich auch nach den ausdrücklichen Worten der angeführten Notariatsordnung und andern Geſetzen[a], die Angabe der römiſchen Zinszahl, bey welcher wir 1. auf den Begriff und Urſprung, 2. auf die Berechnung derſelben zu ſehen haben.

a. Notariatsordnung, loc. cit. Cammergerichtsordnung von 1500, §. ordnen, ſetzen. Nov. 47. Cap. I. Cap. 6. Decret. de fide inſtrument.

§. 87.

Die Indiktion oder römiſche Zinszahl iſt ein Inbegriff von funfzehn Jahren, nach welchen gewiſſe Abgaben in der römiſchen Monarchie eingerichtet waren, und bey welcher der terminus a quo drey Jahre vor Chriſti Geburt fällt. Der erſte Urſprung dieſer Zeitrechnung läßt ſich wohl[a] nur in ſo fern vom Kai-

ſer Auguſt herleiten, daß unter ihm drey Jahr vor Chriſti Geburt eine Art von Abgaben, Cataſter, eingerichtet worden, die einen Cyclus von funfzehn Jahren enthielt. Unter Conſtantin dem Großen [b] wurde dieſe Indictionsrechnung an die Stelle der vorher gewöhnlichen Zeitrechnung von Erbauung der Stadt Rom eingeführt, und ſie ſcheint ziemlich lange die allgemeine Zeitrechnung geweſen zu ſeyn [c].

a. Beſold in theſ. pract. v. Indictio.

b. Brißon de verb. ſignificat. h. v. Hottomann in commentar. ad tit. de verb. ſignif. h. v. Cujaz in comment. ad hunc tit. Codicis.

c. Andere ſetzen dieſe Einrichtung erſt in das Jahr 393, unter dem Kaiſer Theodoſius. Strauch breviar. Chronol. Part. general. Lib. II. cap. 7. de cyclo indictionis. Mereau im a. B. §. 26.

§. 88.

In der Folge der Zeit, da man anfieng, die Zeit von der Geburt des Erlöſers zu rechnen, hörte im gemeinen Leben dieſe Indictionsrechnung zwar auf [a]; allein ſie wurde doch in gerichtlichen Handlungen beybehalten, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß ſelbige, ſeitdem die Zeitrechnung nach Chriſti Geburt allgemein geworden, auch nicht den mindeſten Nutzen habe. Es halten auch daher verſchiedene Rechtsgelehrte deren Angabe in einem Notariatsinſtrument für unnütz [aa], und für eine unſchickliche Anwendung des römiſchen Rechts. Da aber klare Geſetze ſolche doch einmal als nöthig erfordern [b], und die mehreſten Rechtsgelehrte [c] ſelbige noch heut zu Tage als ein weſentliches Stück eines Notariatsinſtrumentes anſehen, ſo würde ein Notar ſehr unvorſichtig handeln, wenn er die Indiction in einem Inſtrument weglaſſen wollte.

a. Einige ſetzen dieſen Zeitpunkt in das ſechſte Jahrhundert, andere mit mehrerm Recht erſt in das zwölfte. Mereau am a. O.

aa. Menke ad Proc. comm. et Saxon. Diſp. XIII. tit. 24. §. 2. et alii.
b. §. 77. ibique not. a. alleg. Leges.
c. Barth in hodeget. forenſ. pag. 742. Struv in ſyntagm. iur. civil. Exerc. 28. theſ. 29. Nettelbladt a. a. O. Claproth, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Abſchnitt II. Hauptſt. X. §. 92.

§. 89.

In Churſachſen iſt bey Notariatsinſtrumenten die genaue Beobachtung der Vorſchriften der Notariatsordnung ſub poena nullitatis vorgeſchrieben und eingeſchärft [a], und alſo auch die Angabe der Indiction dadurch weſentlich nothwendig worden.

a. Deciſ. XX. ibi: So iſt unſer ernſtliche Will und Meynung, daß dieſer vorgeſchriebener Form ohngeachtet etliche Rechtslehrer dieſelbe nur *pro forma accidentali* halten wollen, genau nachgegangen, und wenn ein Notarius darwider handelt — — — daſſelbe (Inſtrument) für unkräftig gehalten, und er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich beſtraft werden ſolle.

§. 90.

Man findet die jedesjährige Indiction in allen Calendern, indeſſen iſt doch hier die Methode, ſolche zu berechnen, nicht ganz zu übergehen, und in dieſer Abſicht folgendes zu merken. Die Rechnung geſchieht allemal nach dem medio Septembris, wovon der Grund wohl ſchwerlich darinne, daß dieſes der vorzüglichſte Erndtemonat iſt [a], ſondern wohl bloß in der Zeit, da die Indictionsrechnung angefangen werden ſollen, liegt. Man nimmt daher die Jahrzahl des zuletzt verwichenen 15ten Septembers (und alſo, wenn dieſe in dem Laufe dieſes Jahres noch nicht geweſen, die vorjährige), addiret drey darzu, und dividiret darein mit funfzehn. Was übrig bleibt, giebt die richtige

In=

Indiction, und wenn nichts übrig bleibt, ſo ſetzt man die funfzehnte Indiction. Der Grund dieſer Ausrechnung erhellet daraus, daß der Quotient die Zahl der bereits verfloſſenen Indictionen, die alſo in keine Betrachtung kommen, der Ueberſchuß aber das Jahr des laufenden Indictionscyclus beſtimmt. Im übrigen hat die Angabe der mehrern Arten, wie man die Indiction finden könne, ingleichen die Verſchiedenheit der Berechnung, da man im Orient, vom 1ten September, in Italien vom 1ten Jänner oder 25ten December, und in den übrigen Provinzen vom 24ten oder 15ten Septbr. den Anfang der Indiction geſetzt, und die daher genommene pedantiſche Eintheilung in die morgenländiſche, päpſtliche und Civilcomputation nicht den mindeſten Nutzen, und ergeben ſich aus dem, was hier angeführt iſt, von ſelbſt.

a. Wehner am a. O.

§. 91.

Man hat zur Hülfe des Gedächtniſſes die Methode, die Indiction zu finden, in folgende Verſe eingeſchloſſen:

Si per quindenos Domini diviſeris annos,
His tribus adiectis indictio certa patebit.
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

§. 92.

So nöthig die Angabe der Römer-Zinszahl iſt, ſo behaupten doch die Rechtslehrer, daß die Angabe einer falſchen Indiction der Gültigkeit der Urkunde nicht ſchade [a], weil darauf der Natur der Sache nach eine ſuſpicio falſi nicht gegründet werden kann.

a. Leyſer in den Medit. ad Dig. Vol. IV. ſpec. 270. med. 10. doch behauptet Ummius ad proceſſ. Tit. XVII. §. 3. no. 13. das Gegentheil.

§. 93.

In Anſehung des kaiſerlichen Regierungsjahres[a] iſt nichts weiter zu beobachten, als daß 1) nicht das vollendete, ſondern das angetretene geſetzt werde, und daß 2) bey dieſer Gelegenheit der ganze kaiſerliche Titel dem Inſtrument einzuſchalten ſey. Zum wenigſten muß der kürzere Titel nicht weggelaſſen werden.

a. Notariatsordn. I. §. 4. ibi: „doch alſo, daß aufs wenigſt im Begriff des heil. röm. Reichs, der Nahme und das Jahr des römiſchen Kaiſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, in keinen Weg, (als bisher von etlichen unbilligen und ſäumigen geſchehen iſt) unterlaſſen werde.“

§. 94.

Man unterſcheidet bey dem kaiſerlichen Titel den Amtstitel, der dem Kaiſer als Kaiſer gebührt, und den Geburtstitel. Der völlige Titel des jetzigen glorreichſt regierenden Kaiſers iſt folgendergeſtalt auszudrücken: „Im erſten Jahr der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Franz des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomirien, Erzherzogs zu Oeſterreich; Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain, Großherzogs zu Toſcana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogs zu Braband, zu Limburg, zu Luxenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guaſtalla, zu Calabrien, zu Barr, zu Montferrat, und zu Teſchen, Fürſten zu Schwaben, und zu Charleville; gefürſteten Grafen zu

Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiſca, Markgrafen des heiligen römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lauſitz, zu Pont à Mouſſon, und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenſtein, Herrn auf der Windiſchen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc."

unſers allergnädigſten Kaiſers, Königs und Herrn.

§. 95.

Außer dem Regierungsjahr des Kaiſers als Kaiſer, gedenkt man gewöhnlicher Weiſe auch des Regierungsjahres in den Erbreichen, als Königs von Ungarn und Böhmen, doch ſcheint dieſes nicht nothwendig.

§. 96.

Ob in dem Fall, wenn ein römiſcher König exiſtirt, deſſelben auch beſonders zu erwähnen ſey, iſt zum wenigſten aus der angeführten Stelle der Notariatsordnung [a], wegen der daſelbſt gebrauchten Disjunctivpartikel, nicht zu behaupten. Indeſſen ſcheint es doch wohl gethan zu ſeyn, hierunter lieber zu viel, als zu wenig, zu thun.

a. §. antec. 93. not. a. und es iſt vielmehr deutlich, daß daſelbſt unter dem Worte König der Kaiſer ſelbſt vor ſeiner Krönung verſtanden werde, weil man bis nach Carl V. der Meynung war, daß ein erwählter römiſcher Kaiſer den Titel eines Königs mit dem eines Kaiſers erſt nach der päpſtlichen Krönung verwechſele. Schmauß comp. iur. publ. Lib. I. Cap. IV. §. 3.

b. Der Titel eines römiſchen Königs iſt ſo, wie der des Kaiſers, Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter ꝛc. erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. womit man noch ſeinen Geburtstitel verbindet. Doch meynt man, daß ihm der Titel

Titel unüberwindlichſter nicht gebühre. Börner in der Erläuterung des deutſchen Staatsrechts, nach dem Maſcoviſchen Lehrbuch. Th. I. S. 440.

§. 97.

Iſt der kaiſerliche Thron erlediget, ſo geſchiehet des Reichsvicars, in deſſen Vicariatsgränzen die Handlung celebriret wird, ſtatt des Kaiſers Erwähnung, mit den Worten: „während der Reichsverweſung des ꝛc." ohne ein Jahr des Vicariats zu erwähnen, weil ſolches nach den Reichsgeſetzen von ſehr kurzer Dauer ſeyn ſoll. Wir fügen in dieſer Abſicht die Titel der beyden Reichsverweſer bey:

A. Des Churfürſten von Sachſen.

Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des heil. römiſchen Reichs Erzmarſchalln und Churfürſten, und deſſelben Reichs in den Landen Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein, unſer gnädigſter Herr.

B. Des Churfürſten von Pfalz-Bayern.

Durchlauchtigſter Fürſt und Herr ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein, Churfürſt und Erbtruchſeß, und in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkiſchen Rechts, dieſer Zeit Vicarius, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Fürſt zu Mörs, Graf zu Veldenz, Spanheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein.

§. 98.

Mit dieſen verbindet der Notarius III. die beſtimmte Angabe des Orts[a], und zwar auf eine ſolche Art, daß daraus erhelle, es ſey die Handlung nicht heimlicher oder verſtohlner Weiſe geſchehen[b]. Er bleibt in dieſer Abſicht nicht blos dabey ſtehen, den Nahmen der Stadt oder des Dorfs anzugeben, ſondern er benennet auch das Haus oder den Platz, wo die Handlung vorgenommen worden. Die Angabe des Zimmers, deſſen Lage gegen die Himmelsgegenden, und dergleichen Specialumſtände iſt zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig erforderlich, ob es wohl nicht zu rathen, ſolches zu unterlaſſen, da die Notariatsordnung[c] außer der Beobachtung der in ſelbiger vorgeſchriebenen Form, auch jedes Orts Gewohnheit zu beabſichtigen, anbefiehlt.

a. I. §. 3. ibi: „Mahlſtatt und an welchem Ort."

b. Notariatsordn. von 1512. pr. §. 24. „oder auch nicht heimlich."

c. Notariatsordn. pr. §. 4. „nichts deſto minder vorbehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre."

§. 99.

Es folgt ſodann in dem Inſtrument IV. die Erforderung des Notarius, von welcher wir bereits vorhin bey der Vorbereitung zu der Abfaſſung eines Notariatsinſtruments das Nöthige beygebracht haben, und davon jetzt nur nochmals Erwähnung thun, um die Ordnung, in welcher die Stücke in einem Notariatsinſtrument auf einander folgen, nicht zu unterbrechen[a]. Wir gedenken hierbey noch, daß A. der Nahme deſſen, der ihn erfordert, B. das Geſchäfte, zu welchem er erfordert iſt, in dem Inſtrument angegeben werden müſſe, und daß C. wenn die Erſuchung ſchriftlich erfolgt, mehrentheils das Requiſitionsſchreiben

ben mit der Ueber= Unter = und Aufſchrift in extenſo eingerückt zu werden pflege.

a. S. §. 74 und 75. dieſes Hauptſt.

§. 100.

Es wird hierauf erwähnt, daß der Notar dieſem Suchen Statt zu geben, ſich veranlaßt geſehen, und nunmehr V. die Perſonen nach ihren Vor= und Zunahmen, Amt und Würden benennet, welche die Stelle der Zeugen [a] bey der Handlung vertreten haben, nebſt ihrer Erſuchung.

a. cf. §. 77. dieſes Hauptſt.

§. 101.

In Anſehung der Wahl der Zeugen muß der Notar darauf ſehen, daß es ſolche Perſonen ſind, welche nicht nur überhaupt in den Rechten als fähige (habiles), ſondern auch als unverdächtige Zeugen (non ſuſpecti) angeſehen werden. Welche Perſonen dieſe Eigenſchaften haben, ſolches lehret theils die Natur der Sache, theils wird es aus der Theorie vorausgeſetzt. So verſteht ſich's zum Beyſpiel von ſelbſt, daß Kinder, Unmündige ꝛc. nicht zeugen können, doch iſt kein Zweifel, daß Perſonen, ſo über vierzehn Jahr, als Inſtrumentszeugen adhibirt werden können [a]. Eben ſo hat man es zu vermeiden, daß man nicht ſolche Leute adhibire, die bey der Sache ein Intereſſe haben. Was die Zahl der Zeugen anlanget, ſo bedarf der Notar in der Regel deren nur zwey: allein bey Teſtamenten, Schenkungen auf den Todesfall ꝛc. iſt hierunter eine Ausnahme, davon an ſeinem Orte gehandelt wird.

a. arg. L. 20. D. de teſtibus. Von dem Fall, wo die Zuziehung eines dritten Zeugen nützlich, ſiehe I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 31.

§. 102.

Ob Weiber bey einem Notariatsinſtrument, als gültige Zeugen paſſiren, iſt eine Frage. Indeſſen, da ſel=

ſelbige überhaupt, und wenn nicht von Errichtung eines Teſtaments die Rede, in den Rechten als gültige Zeugen angeſehen worden, ſo ſehe ich nicht, wie man ſolchen die Qualität gültiger Inſtrumentszeugen abſprechen wollte. Doch iſt ſolches freylich ungewöhnlich, und zum wenigſten verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie bey letzten Willen nicht adhibirt werden können.

§. 103.

Der Notar geht hierauf VI. zu dem **Inhalt der Handlung** ſelbſt über, und gleich, wie er ſich zu hüten hat, daß er nicht über ſolche Geſchäfte Inſtrumente errichte, welche in den Geſetzen verboten ſind [a]; alſo beſchäftiget er ſich mit der Abhandlung ſelbſt auf eine ſolche Art, daß er 1) alles dasjenige beobachtet, was vorhin [b] von rechtlichen Aufſätzen überhaupt angegeben worden, und die geſetzliche Form eines jeden Geſchäftes erfordert, ſondern auch 2) nichts aufzeichne, als was er nebſt ſeinen Zeugen durch eigene Sinnen vermerkt [c]. Sollten ihm die ſämmtlichen Intereſſenten nicht von Perſon bekannt ſeyn, ſo iſt es nöthig, daß erſt glaubhafte Zeugen ſolche Perſonen zum Protokoll erkennen [d].

a. z. B. wucherliche Contracte, pacta commiſſoria beym Pfandcontract u. ſ. w. So auch in Churſachſen Wechſelgeſchäfte, wobey Minderjährige concurriren. Churſächſiſche Wechſelordnung vom Jahr 1748. §. 5.

b. Siehe davon das erſte und zweyte Hauptſt. dieſer Hauptabth. — Notar. Ordn. §. 8. u. f.

c. Er darf alſo nichts auf die bloße Ausſage eines Dritten, er ſey, wer er wolle, als wahr und geſchehen, bekräftigen. Notariatsordn. §. 6. Beym Sehen und Hören bekräftiget er, was er ſelbſt mit ſeinen Sinnen erfährt. Kommt es aber auf Geruch und Geſchmack an, ſo ſoll er die Zeugen zuvor urtheilen laſſen, und allenfalls alsdenn ſein Gutachten hinzufügen. Notariatsordn. l. c. Iſt nach der Vorliegenheit des Geſchäftes gemeiner Geruch und Geſchmack

ſchmack nicht auslangend, ſondern werden geübtere Sinnen erforderlich, ſo müſſen ſtatt gemeiner Zeugen ſolche Leute genommen werden, welche hinreichende Kenntniſſe von der in Frage ſtehenden Sache haben, z. E. Weinhändler, Apotheker ꝛc. bey Prüfung ſolcher Waaren, welche ſie führen, denn es tritt hier die Regel ein: cuilibet in ſua arte credendum eſt.

d. Es fließt dieſe von Richtern und Notarien ſo oft verabſäumte Vorſicht, durch deren Unterlaſſung ſich ſelbige den größten Unrichtigkeiten und Schadensersetzung ausſetzen, aus dem Weſen der Sache, und es würde ſonſt zu vielfachem Betrug die leichteſte Gelegenheit gegeben werden. Auch verordnet ſolches nicht undeutlich, arg. L. 21. §. 2. C. de teſtam. und Nov. 73. Cap. 8. add. L. 22. §. 2. C. de iure deliber.

e. Daß diejenigen, welche ſtumm und taub zugleich ſind, ordentlicher Weiſe keine rechtliche Handlung unternehmen können, iſt Rechtens und natürlich. Iſt aber ein Stummer ſonſt mit zureichenden Gemüthskräften verſehen, und hört und verſteht, ſo muß der Notar bey einer Handlung, wobey ein ſolcher Menſch concurrirt, die Fragen genau bemerken, ingleichen die Zeichen, wodurch er ſeinen Willen declarirt, z. B. Winken, Achſelzucken, Kopfſchütteln u. ſ. w. Notariatsordnung, pr. §. 7.

§. 104.

Iſt der ganze Inhalt der vorgenommenen Handlung getreulich und umſtändlich aufgezeichnet, ſo folgt nunmehr VII. die **Unterſchrift** des Notars mit ſeinem Tauf- und Zunahmen[a], und die **Beſiegelung** mit dem Notariatsſiegel, mit welchem gemeiniglich, obſchon nicht nothwendiger Weiſe, das Privatſiegel deſſelben verbunden wird.

a. Notariatsordn. vom J. 1512. pr. §. 3. u. 16. Churſächſ. Deciſ. 20.

§. 105.

Die **Unterſchrift** und **Unterſiegelung** der Zeugen iſt nicht weſentlich nothwendig, doch iſt es räthlich, ſolche nicht zu unterlaſſen [a]. Wie es hierunter

bey

Teſtamenten inſonderheit gehalten werde, wird unten gelehret. Bey der Unterſchrift wird der geſchehenen Erſuchung ausdrücklich erwähnt, indem der Zeuge hinter ſeinen Nahmen ſetzt: „als erbetener Inſtrumentszeuge.“ Von der Cautel eines Notars in gewiſſen Fällen ſeine Inſtrumente durch drey Zeugen unterſchreiben zu laſſen, iſt oben [b] Erwähnung gethan.

a. Notariatsordn. II. §. 10.

b. I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 31. not. b.

§. 106.

Die Unterſchrift und Unterſiegelung der Intereſſenten, wenn von einem Negotio bilaterali die Rede iſt, gehört zwar nicht unter die weſentlichen nothwendigen Dinge. Doch iſt es einem Notar zu ſeiner Bedeckung anzurathen, darauf zu dringen, daß wenigſtens ſein Protokoll, welches er über den Vorgang gehalten, von ſelbigen unterſchrieben werde [a].

a. Erſte Hauptabth. erſtes Hauptſt. §. 12.

§. 107.

Wenn gleich die Notariatsordnung [a] ausdrücklich vorſchreibt, daß alle Notariatsinſtrumente auf Pergament, und niemals auf Papier geſchrieben werden ſollen, ſo hat doch der Gerichtsbrauch die Nothwendigkeit dieſes Erforderniſſes längſt aufgehoben, und es der Wahl der Theilnehmer überlaſſen, ob ſie ſich des einen oder des andern bedienen wollen [b]. Daß im übrigen in denen Landen, in welchen Stempelpapier üblich, auch die Notariatsinſtrumente dieſer Vorſchrift unterworfen, und daher auf geſtempeltes Pergament oder Papier geſchrieben, oder damit umſchlagen ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt [c]. Endlich iſt hierbey zu gedenken, daß es eben nicht nothwendig, daß das Inſtrument von dem Notar eigenhändig geſchrieben [d] (holographum) ſey.

a. Siehe §. 8. dieſes Hauptſt.

b. Claproth im a. B. §. 48.

c. Suppl. Cod. Auguſt. II. 402. Gewöhnlichermaßen wird in Churſachſen ein 2 gr. Bogen dazu gebraucht, doch leidet ſolches, wenn Pergament gebraucht wird, oder das Negotium, worüber das Inſtrument gefertigt wird, zu einem höhern Quanto geeigenſchaftet iſt, eine Ausnahme. Schwarzens Wörterbuch üb. die Churſächſiſchen, auch Ober- und Niederlauſitz. Geſetze, bis zum Jahr 1792. Dresden, 1794. 4. Th. IV. S. 309. u. f.

d. Volkmann im a. Buche, S. 30.

§. 108.

Ob Notariatsinſtrumente ohne vorgängige Recognition gelten oder nicht, iſt eine Frage, in deren Entſcheidung die Rechtslehrer nicht übereinkommen. Einige verneinen ſolche [a], dagegen andere dieſelbige bejahen [b]. Die letztere Meynung ſcheinet der Analogie des Rechts gemäßer, da bekanntlich dieſe Art von Urkunden zu den öffentlichen gehöret, und dieſe die Recognition nicht erfordern [c]. Es fehlt daher an Beyſpielen nicht, da der Gerichtsbrauch für die bejahende Meynung entſchieden, und die höchſten Reichsgerichte auf dergleichen Inſtrumente ſo fort Mandate erkannt haben [d]. Auch pflegen andere Gerichtsſtellen darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände, und der aus Verzug zu beſorgenden Gefahr zuweilen ſo fort Inhibitionen zu gründen [e]. Da dieſe Inſtrumente doch auf allen Fall nicht abgeſchworen werden können, ſo kömmt wenig darauf an, ob man die eine oder die andere Meynung annimmt, nur daß auf den letzten Fall viel Zeit gewonnen wird.

a. Hommel in der Rhapſ. obſerv. 496. Ebenderſelbe in dem Deutſchen Flavius v. Notarius No. I. Anmerk. Daß aber zum wenigſten bey einem Rotul, den ein Notarius verabfaßt hat, ſolches nicht erforderlich ſey, wenn nur ſonſt nach der Beſchaffenheit der Sache derſelbe zuläßig iſt, fließt aus der Natur der Sache.

b. Clap-

b. Claproth Einleitung in den ordentlichen Proceß, 1ter Th. §. 92.
c. Berger in elect. deciſ. forenſ. pag. 503.
d. Man findet hiervon in den Moſeriſchen Reichshofrathsconcluſis viele Exempel.
e. Philemon von der Güte, (autor pſeudonymus) der Inhibitiv-Proceß wider die Beſchuldigung einer Härte vertheidigt, und nach ſeiner heutigen Geſtalt bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig geſchildert. Leipz. 1769.

C. Von den Abſchriften der rechtlichen Aufſätze.

§. 109.

Wir kommen nunmehr zu den Abſchriften der rechtlichen Aufſätze, und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir zuvörderſt von der Art und Weiſe, wie ſelbige gefertiget werden müſſen, handeln, und ſodann auf die ihnen zuſtehende Beweiskraft unſere Aufmerkſamkeit richten, ſo weit richten, als letzteres in die Gränzen dieſer Schrift gehört.

§. 110.

Die Abſchriften ſind von einer doppelten Art, entweder einfache oder beglaubigte (copiae ſimplices et vidimatae.)

§. 111.

Beglaubigte Abſchriften nenne ich diejenigen, bey welchen, daß ſie mit den Urſchriften völlig gleichen Inhalts ſind, unter öffentlichen (fide publica) Treu und Glauben bezeugt iſt.

§. 112.

Dieſe Beglaubigung kann von niemand, als von dem Richter, oder einer andern Perſon, welche Amts-

wegen öffentlichen Glauben vor ſich hat, **mit Zuverläſſigkeit** geſchehen.

§. 113.

In Anſehung der gerichtlichen Abſchriften bemerke ich, daß ſolche von einem jeden Richter, er mag in Anſehung der Sache oder der Perſon competent ſeyn oder nicht, ausgefertiget werden können. Nur in ſeiner eigenen Sache darf ſich der Richter dieſes nicht unterfangen, ſondern er muß ſolchen Falls einen Notar gebrauchen, oder wenn der Richter noch mehrere Beſitzer des Gerichts hat, ſolchen die Beglaubigung überlaſſen. Bey höhern Inſtanzien geſchiehet die Beglaubigung zwar bey den Canzleyen; allein es kann ſolche eigentlich freylich nicht anders als mit Vorwiſſen des **Collegiums** geſchehen, obſchon bey den mehreſten Canzleyen, der Wichtigkeit einer ſolchen Handlung ohngeachtet, das Gegentheil in Brauch iſt [a].

a. Claproth, in der theoretiſch-praktiſchen Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 74.

§. 114.

Der Richter hat in Anſehung desjenigen, welcher ihn um die Vidimirung anlanget, keine weitere Unterſuchung anzuſtellen, ſondern es iſt genug, wenn dieſer nur die Urſchrift in Händen hat, und kein offenbarer Verdacht, daß er ſolche auf unerlaubte Art erhalten, und alſo die beglaubigte Copie mißbrauchen könne, obwaltet [a].

a. Claproth im angef. B. §. 75.

§. 115.

Die Abſicht und der Inhalt der Beglaubigung bringen es nothwendig mit ſich, daß der Richter von der Aechtheit der Urſchrift vollkommen überzeugt ſeyn müſſe. Es iſt daher in Anſehung der Urkunden, welche ihm zur Vidimirung vorgeleget werden, ein

in ſorgfältiger Unterſchied zu machen. Iſt ſolches ein Stück aus den vor ihm ergangenen Acten, oder ein öffentliches Dokument, bey welchen das öffentliche Siegel und die gewöhnliche Unterſchrift allgemein, und ihm, dem Richter, inſonderheit bekannt iſt; ſo hat die Beglaubigung gar keinen Anſtand, und wir zählen hierher die Vidimirung Landesherrlicher Reſcripte, Facultätsurtheile bekannter Schriften anderer Gerichte u. ſ. w. Zu den erſteren Fällen hingegen rechnen wir beglaubigte Abſchriften aus dem Gerichtshandelsbuch, von Teſtamenten, Verträgen, Protokollen, welche vor eben demſelben Richter verabfaſſet worden u. ſ. w.

a. Hellfeld de probatione per exempla, ſeu copias documentorum, in Opuſc. No. 16. §. 26. u. f.

b. Finden ſich in dem Original unleſerliche Worte, oder Correcturen, ſo wird ſolches in der Abſchrift, am Rande wo die Unleſerlichkeit oder Correctur vorkömmt, oder auch am Ende, in dem Vidimus ſelbſt, bemerkt und erſterenfalls bey der Marginalnote der Nahme des Vidimirenden dabey geſetzt. Claproth im angef. B. §. 76.

§. 116.

Iſt hingegen von einer Privatſchrift die Rede, ſo iſt es ſchwerer, auf den rechten Grund zu kommen, daß die angebliche Urſchrift würklich ächt ſey. Es bleibt in dieſem Fall immer kein anderer Weg übrig, als die Vorladung der Unterſchriebenen zur Anerkennung ihrer Unterſchrift und Siegel. Läßt ſich dieſes thun [a], ſo iſt die Sache ebenfalls außer Zweifel, und es iſt ſehr wohl gethan, wenn der Richter ſolchenfalls dieſes gebrauchten modi zur Eruirung der Aechtheit in der Vidimation ausdrücklich Erwähnung thut. Iſt hingegen dieſe Gewißheit nicht zu erlangen, ſo darf der Richter ſelbſt den größten Vermuthungen für die Aechtheit, dem Alterthum, und andern wahrſcheinlichen Umſtänden nicht trauen [b], ſondern er muß die geſuchte Beglaubigung ent-

entweder abſchlagen, oder doch zum wenigſten ſein Zeugniß dahin einſchränken, daß er aus den und den Urſachen die vorgezeigte Schrift für eine ächte Urſchrift halten, und gegenwärtige Copie mit der gedachten Schrift gleichlautend ſey.

a. Hellfeld in der angezogenen Schrift, §. 23. u. f.

b. Selbſt die Vergleichung der Hand, oder daß ſolche außerdem dem Richter wohl bekannt, beweiſet nicht genugſam. Und wenn derſelbe auch die Vergleichung der Hand (comparatio litterarum) durch Kunſtverſtändige anſtellen wollte, ſo würde ſolches doch ſich zu weiter nichts qualificiren, als daß dieſer Umſtand ausdrücklich der Beglaubigungsformel eingeſchaltet werde.

§. 117.

Finden ſich die Partheyen ſelbſt ein, um ihre Unterſchriften zu recognoſciren, und den Richter dadurch in den Stand zu ſetzen, die gebetenen vidimirten Abſchriften auszuſtellen, ſo ſind die Perſonen, welche ſich in dieſer Abſicht einfinden, dem Richter entweder bekannt oder nicht. Im erſten Fall kann er die Richtigkeit der Abſchrift darauf, daß die Subſcribenten die Unterſchrift des Originals anerkannt, gründen, im zweyten hingegen muß, zu Vermeidung des Betrugs, erſt die recognitio perſonarum erfolgen [a].

a. Siehe §. 13. des erſten und §. 107. dieſes Hauptſtücks.

§. 118.

Dieſe richterliche Beglaubigung wird in der Regel nicht in der Form eines beſondern Zeugniſſes, ſondern in der Art ausgefertiget, daß ſelbige der Abſchrift ſelbſt am Ende angehänget wird. Die gewöhnliche Unterſchrift des Gerichts, und das Siegel [a] deſſelben, gehören zu dem weſentlichen, und es iſt im übrigen hierbey diejenige Vorſicht zu beobachten, welche oben [b] bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt empfohlen worden [c].

a. Die umſtändliche Vorſchrift von der Beſchaffenheit der richterlichen Beglaubigung iſt in dem päpſtlichen

Recht und zwar in dem Cap. 16. X. de fide inſtrumentor. enthalten.

b. §. 10. dieſes Hauptſt.

c. Das ſo gewöhnliche Concordat originali iſt alſo nach dem, was bisher angeführt worden, nicht auslangend, es ſey denn, daß von einer öffentlichen Urkunde die Rede ſey.

§. 119.

Auch auszugsweiſe können von dem Richter Abſchriften ertheilet und beglaubiget werden, doch muß ſolchenfalls erſtlich der völlige Eingang, Schluß und Unterſchrift der Scriptur mit abgeſchrieben [a], auch zweytens darauf geſehen werden, daß in Anſehung des Inhalts nichts wegbleibe, was auf die angezogene Stelle eine Beziehung hat [b].

a. Claproth im angef. B. §. 76.

b. Die Urſache liegt in dem außer dieſem Fall zu beſorgenden Betrug. Arg. auth. ſi quis in aliquo C. de Edendo.

§. 120.

Zuweilen wird ſtatt des Originals bloß eine vidimirte Urkunde producirt, und um die Bezeugung der Uebereinſtimmung der jetzt zu beglaubigenden Abſchrift mit jener gebeten. Man heißt dieſes ein Transſumt, und es wird hierbey allemal die vollſtändige Ueberzeugung des Richters von der Aechtheit des producirten Vidimus zum vorausgeſetzt; auch bey der Bezeugung des Gleichlauts ausdrücklich bemerkt, daß dieſes Transſumt von einer vidimirten Copie, welche man aus den und den Urſachen für ächt erkannt, genommen ſey.

§. 121.

Von dieſen Vidimationen unterſcheiden die Rechtslehrer die ſogenannte Exemplification, worunter dieſelben diejenige gerichtliche Handlung verſtehen, da eine Urkunde nach vorgängiger Vorladung desjenigen,

gegen welchen ſolche gebraucht werden ſoll, von dieſem entweder würklich anerkannt, oder für anerkannt geachtet wird, zu dem Endzweck, damit nunmehr die davon unter gerichtlichem Glauben zu nehmende Abſchrift den völligen Werth und Kraft einer Urſchrift erhalte. Man leitet dieſes aus dem päpſtlichen Recht [b] her, und die Cammergerichtsordnung hat ſolches aufgenommen [c]. Meines Ermeſſens aber iſt dieſe Handlung weder in Anſehung des Verfahrens, noch der Würkung in Anſehung der Beweiskraft von demjenigen unterſchieden, was der Richter bey einer jeden Beglaubigung einer nicht öffentlichen Urkunde obengedachtermaßen zu beobachten hat [d].

a. Claproth im angef. B. §. 247.
b. Cap. fin. X. de fide inſtrument.
c. Theil 3. Tit. 3.
d. cf. §i antecedentes.

§. 122.

Die Notarien ſind die zweyte Art von Perſonen, welche ſich das Recht anmaßen, beglaubigte Abſchriften zu verfaſſen. Es legen ihnen zwar verſchiedene Rechtsgelehrte dieſes Befugniß bey, und behaupten, daß eine von einem Notar vidimirte Abſchrift zum wenigſten einen halben Beweis ausmache [a]: allein von andern wird ſolches mit mehrerem Grunde geleugnet [b], zumal da weder die Notariatsordnung, noch ihr geleiſteter Eyd ſie hierzu berechtigen. Selbſt bey den Reichsgerichten werden dergleichen Beglaubigungen, wenn ſie auch ſchon von einem daſelbſt immatrikulirten Notar herrühren, als irrecognoſcibel verworfen [c]. Ein anderes aber iſt es, wenn der Notar durch ein förmliches Inſtrument die geſchehene Anerkennung einer gewiſſen wörtlich zu inſerirenden Scriptur von ſämmtlichen Intereſſenten, welche zu dem Ende würklich vor ihm erſchienen, beglaubiget [d]. Auch iſt kein

Zwei-

Zweifel, daß dem Notario freyſtehe, von ſeinen eigenen Inſtrumenten glaubhafte Abſchriften abzuſtellen, doch muß ſolches, wenn es vollen Glauben haben ſoll, unter der Mitunterſchrift der vorigen Inſtrumentszeugen geſchehen.

a. Lauterbach in colleg. theor. pract. Dig. Lib. XXII. tit. IV. §. 48. ibique allegati Dd.

b. Fichard in conſil. Tom. II. n. 6. Alciat conſ. 303. no. 9.

b. Siehe die von Selchow herausgegebene Einleitung in den Reichshofrathsproceß, tit. 9. §. 8. In neuern Zeiten iſt ein eigener Notar zu Fertigung glaubwürdiger Vidimirungen bey dem Reichshofrath angeſtellt, der völligen Glauben hierunter hat. Da aber die Unkoſten gleich ſind, ob man ſich bey dieſem oder bey der Reichshofrathscanzley meldet, ſo erwählt man lieber das letztere, und es iſt ſolches auch in Sachen, welche Reichslehn betreffen, nothwendig erforderlich. Selchow im a. B. tit. 63. §. 11. Reichshofrathsordnung, tit. III. §. geſtalten.

d. Hellfeld am a. O. Repert. iuris priv. voc. Abſchrift. Beck diſſ. de vidimus ſeu copiis vidimatis. Altdorf, 1724.

§. 123.

Nächſt dieſen maßen ſich III. zuweilen die Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen dieſes Befugniſſes an. Sind dieſelben in der ihnen verliehenen Comitiv dazu ausdrücklich autoriſiret, ſo kann man ihnen freylich dieſes Recht, der Theorie nach, nicht abſprechen [a]; allein da in der Lehre von dem Beweiſe überhaupt, und alſo auch von der Beweiskraft einer Urkunde inſonderheit ſo viel auf das Ermeſſen und die Ueberzeugung des Richters ankömmt, ſo wird es dieſem wohl immer freyſtehen, genau zu unterſuchen, wie es mit einer ſolchen Beglaubigung zugegangen, und nach Befinden zu ermeſſen, ob und in wie weit eine ſolche Schrift Glauben verdiene [b].

a. Stryk

a. Stryk in caut. contract. Sect. 2. Cap. 7. §. 16.
b. Hellfeld in der angef. Schrift, §. 22. Not. u.

§. 124.

Die Lehre von der Beweiskraft der Urkunden nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit gehöret in die Theorie des Proceſſes, und geht alſo über die gegenwärtigen Gränzen hinaus. Wir gedenken daher gegenwärtig nur ſo viel, daß 1) die Intereſſenten ſich unbedenklich darüber vereinigen können, daß ſie, auch von Notarien beglaubigte Abſchriften eines rechtlichen Aufſatzes, gegen ſich gelten laſſen wollen [a], daß 2) Nebenverträge, daß eine bloße Abſchrift (copia ſimplex) eines, über ein rechtliches Geſchäfte gefertigten Aufſatzes, einen völligen Beweis machen ſolle, darum ungültig ſind [b], weil ſie einen weſentlichen Theil des Proceſſes aufheben, und daß daher 3) es eine nützliche Cautel ſey, eine bloß einfache Copie von dem Gegentheil ſelbſt als richtig atteſtiren zu laſſen [c], wenn nicht ſo viel Urſchriften, als Theilnehmer, ſind ausgefertiget worden [d].

a. Stryk im angef. Buche, Sect. I. Cap. 6. §. 10.
b. Siehe oben §. 66. u. f. dieſes Hauptſt.
c. Carpzov Part. I. Conſt. 17. def. 38. Doch muß ſolches von dem Principal ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten geſchehen, der hierzu einen beſondern Auftrag (Mandatum ſpeciale) hat. Stryk im ang. Buche, Sect. II. Cap. 7. §. 14. Es iſt übrigens kein Zweifel, daß ſolches auch in der Folge geſchehen könne.
d. Siehe oben §. 65. u. f. dieſes Hauptſt.

For-

Formulare zum dritten Hauptſtücke.

I.

Formular eines Notarien-Protokolls, ad §. 77. 78. und 79.

Auf Erfordern, habe ich mich, nebſt zwey erbetenen Zeugen, an dem endesgeſetzten Tage, in der N. N. Wohnung eingefunden, und daſelbſt folgende Perſonen, als N. N. N. N. gegenwärtig gefunden, welche mir eröffneten, daß ſie unter ſich einen Kaufcontract über das dem erſteren zuſtändige und von letztern zu erkaufende Haus in der hieſigen Saalgaſſe zwiſchen N. und N. innegelegen, zu ſchließen Vorhabens wären, und mich daher erſucht haben wollten, darüber nach vorgängiger Vernehmung ihrer Willensmeynung ein förmliches Inſtrument aufzurichten. Es haben dieſelben hierauf unter ſich folgende Bedingungen feſtgeſetzt, daß erſtlich der Kaufſchilling in zwey Tauſend Thalern in Conventionsſorten beſtehen; zweytens die Uebergabe zu Pfingſten und zugleich auch Zug für Zug die Auszahlung des Geldes erfolgen ſolle; drittens werde keine andere als Landübliche Gewähr bedungen und verſprochen, und endlich viertens ausdrücklich feſtgeſetzt, daß cet. cet.

Nachdem nun die beyderſeits Intereſſenten, daß dieſes ihr wahrer Wille und Meynung ſey, ſich anerkläret, allen Ausflüchten inſonderheit cet. cet. nach vorgänglicher deutlicher Erklärung derſelben, rechtsbeſtändig entſaget, und gebeten, hierüber ein förmliches Inſtrument aufzurichten; als iſt ihnen ſolches zugeſichert, ſie folgenden Tages zur Vorleſung des Inſtruments ſelbſt nebſt den Zeugen in meine Wohnung beſchieden,

dieſes

dieſes alles aber getreulich protokolliret, auch zur Beglaubigung und Feſthaltung von mir, den erbetenen Zeugen und den Contrahenten deutlich vorgeleſen und von ihnen ſelbſt unterſchrieben und unterſiegelt worden. N. am — —

Unterſchrift und Siegel des Notar und Zeugen.	Unterſchrift und Siegel der Contrahenten.

II.

Formular eines Notariatinſtruments über die Inſinuation einer angewendeten Appellation.

Kund und zu wiſſen: daß im Jahr Chriſti eintauſend ſiebenhundert und zwey und achtzig, der Römer-Zinszahl XV. unter der Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Joſephs des Zweyten, erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, cet. inſeratur totus titulus, meines allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät glorreichſten Regierung im achtzehnten Jahre, am ſechſten April, als den Sonnabend nach Oſtern, nachdem an mich den am Ende unterſchriebenen Kaiſerlichen geſchworenen und bey der Landesregierung zu N. immatrikulirten Notar geſtrigen Tages folgendes Schreiben von dem Advocaten Herrn N. eingelanget:

„Hochedler Herr,

„Hochgeehrter Herr Notar!

„Ich finde mich veranlaſſet, in einer Rechtsſache, „welche zwiſchen mir und dem Anwald hieſiger Hoch-

„gräfli-

„gräflichen Cammer, wegen des Behütungsrechts der „zu meinem Rittergut N. gehörigen Felder obſchwebet, „gegen das von hieſiger Regierung mir am erſten dieſes Monats eröffnete Erkenntniß eine Appellation an „das Kaiſerliche und Reichscammergericht zu Wetzlar „einzuwenden. Ew. ꝛc. werden die Urſache meiner „Beſchwerden aus der hier beygelegten Appellationsſchrift ihrem ganzen Inhalt nach, ſo wie die übrige „Lage der Sachen erſehen. Da ich nun alle Urſache „habe, bey dieſer Angelegenheit äußerſt vorſichtig zu „Werke zu gehen, und daher zur Erleichterung meiner künftigen Rechtfertigung der Appellationsformalien für nöthig finde, die Inſinuation der Appellation durch einen Notar und Zeugen verrichten, und „es nicht auf das Präſentatum der hieſigen Regierungscanzley ankommen zu laſſen; ſo erſuche Ew. ich „ergebenſt, morgenden Tages nebſt zwey Zeugen gedachte Appellationsſchrift dem vorſitzenden Rath „Herrn N. zu präſentiren und zu inſinuiren, hierüber „ein förmliches Inſtrument zu verabfaſſen, und ſolches mir zu weiterem Gebrauch zu behändigen, der „ich zur Abſtattung der Gebühr bereit bin, und mit „aller Hochſchätzung verharre

Ew.

ergebenſter
N. N.“

N.
am 15ten April
1782.

„Aufſchrift:

„Sr. Hochedlen dem Herrn Notar N.
zu
N.“

Ich,

Ich, da ich Kraft meines Amts mich dieſer Handlung nicht entbrechen können, zuförderſt die Herren N. N. und den N. beyderſeits hieſige Hofadvocaten zu Inſtrumentszeugen hierzu requiriret, mich mit benannten zwey Perſonen am Eingangs gedachten Tage früh um zehn Uhr in hieſige Regierungscanzley begeben, und dem dermalen den Vorſitz habenden Regierungsrath N. durch den Canzleydiener melden laſſen, daß ich in Geſchäften etwas an ihn auszurichten habe. Nachdem nun derſelbe, den ich und die bey mir habenden Zeugen von Perſon genau kennen, uns vor ſich in die Canzley-Beyſtube kommen laſſen, ſo habe ich in Gegenwart der Zeugen demſelben eröffnet, daß ich in der Abſicht geſchickt ſey, im Nahmen des Advocat N. eine von ſelbigem, gegen das in Sachen ſeiner entgegen daſige Cammer über die Behütung der Rittergutsfelder zu N. gegen das am erſten dieſes Monats eröffnete Urtheil an das Kaiſerliche und Reichscammergericht ergriffene Appellation dem hieſigen Regierungscollegium, als gravirendem Richter, zu inſinuiren: behändigte auch die mir zugeſchickte Interpoſitionsſchrift demſelben zu eigenen Händen, welche Appellationſchedul von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet.

Inſeratur ſchedula appellationis.

Als nun hierauf gedachter Herr Regierungsrath dieſe Schrift von mir angenommen, und verſichert, daß er ſolche an das Collegium zur Verfügung weiterer rechtlichen Gebühr ſofort bringen wolle; als habe ich dieſes, ſo wie es vorgegangen, und ich und die bey mir habenden Inſtrumentszeugen daſſelbe geſehen und gehöret, getreulich aufgezeichnet, und ſodann gegenwärtiges Inſtrument als ein Documentum rite factae inſinuationis unter meiner eigenhändigen Unterſchrift und

nd dem verliehenen Notariatsſiegel nebſt Handpetſchaft, ſowohl auch der Unterſchrift und Unterſiegelung der erbetenen Inſtrumentszeugen ausgefertiget. So geſchehen N. im Jahr Chriſti, der Römer = Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Ort und Zeit wie oben.

(Loc. Sig. Notar.)

N. N.

(L. S. priv.) Kaiſerlicher geſchworner, und bey der Regierung zu N. immatrikulirter Notar.

N. N.

(L. S.) als erbetener Inſtrumentszeuge.

N. N.

(L. S.) als erbetener Inſtrumentszeuge.

III. For=

III.

Formular eines Notariatsinſtruments über ein inſinuirtes Expeditum. ad §. eund.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wiſſen ꝛc. daß ꝛc. N. N. mir Endesgemeldetem Kaiſerl. öffentlich geſchwornen Notario *in* meiner auf der Zehendgaſſe ſtehenden Behauſung ein ſub aquila verſchloſſenes und mit nachſtehender Schrift:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen, unſeren wirklichen Kaiſerl. und des Reichs lieben getreuen Reichsritterſchaft, und Adel des Reichsfränkiſchen Krayſes Orts an der Rhön und Werra,

verſehen geweſenes allergnädigſtes Kaiſerliches Reſcript nebſt einem Requiſitionsſchreiben durch einen Expreſſen einbehändigen laſſen, welches leztere von Wort zu Wort alſo lautete:

P. P.

Inſonders geehrter Herr ꝛc.

„Nachdeme bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät höchſt„preißlichem Reichshofrath anliegend verſchloſſenes „Kaiſerl. Reſcript. de exequendo transactionem iu„dicialiter confirmatam, an die Löbl. Reichsritter„ſchaft in Franken Orts Rhön und Werra contra die „verwittbete Freyfrau von N. gebohrne von N. unter„thänigſt ausgewürkte, und alſofort nunmehro zu inſi„nuiren habe;“

„Als erſuche Euer ꝛc. gegen hierbey kommende Sub„arrhation in Beyſeyn zweyer hierzu erbetenen Zeu„gen, daſſeibe vom tragenden Amtswegen gewöhnli„chermaßen zu inſinuiren, ein Inſtrument darüber zu

„ver-

„verfertigen, und ſolches, oder nach Bedürfniſſen „mehrere mir auszuhändigen. Worgegen bin

Euer ꝛc.

N. d. 1785.

dienſtergebenſter
N. N.“

Inſcriptio.

Dem ꝛc. Herrn ꝛc. Notario Caeſ. Publ. ꝛc. Meinem inſonders geehrten Herrn

Franco N.

Wann nun ſolcher an mich beſchehenen Requiſition von tragenden Notariat-Amtswegen nicht zu entſtehen, vermogt; Als habe ich nebſt zweyen hierzu von mir ausdrücklich erbetenen Zeugen, nahmentlich Herrn Johann Heinrich N. Kunſtmahlern, und Meiſtern, Johann Heinrich N. Tuchmachern, beeden Bürgern allhier, mich des andern Tages darauf als den 6. Octobr. frühe zwiſchen acht und neun Uhr in daſige Röhn-Werraiſche Ritterorts-Canzley begeben, und obig ermeldetes allerhöchſtes Kaiſerliches Reſcript. dem Herrn Hofrath und Conſulenten Mayern daſelbſten ſogleich gehörigermaßen inſinuiret, welcher mir zu deſſen Beſtärkung ein Recepiſſe nachfolgenden Inhalts zufertigen laſſen:

„Demnach der Kaiſerl. Notarius Herr N. ein aller„höchſtes Kaiſerliches Reſcript. den Schutzjuden „zu M* R* betreffend, bey hieſig Röhn-Wer„raiſcher Ritterorts-Canzley Endesgefertigtem „dato inſinuiret hat; Als iſt demſelben gegenwär„tige Beſcheinigung darüber ertheilet worden.

N. den ꝛc. (L. S.)

N. N.
Ritterorts-Canzley.“

Nach welchem Erfolg ich meine bey mir gehabte vorgemeldte beede Zeugen deſſen ohnvergeſſen zu bleiben erinnert — dieß alles, was vorgegangen, fleißig verzeichnet, auch es auf des Requirentens Anſuchen in dieſe Form eines offenen Inſtruments gebracht, und mit meinem gewöhnlichen Notariats-Signet und Petſchaft, auch meiner und derer Zeugen eigenhändiger Unterſchrift vollzogen habe. Actum ut ſupra

Sigillum et Subſcriptio Notarii
cum teſtibus.

Zweyte

Zweyte Hauptabtheilung,

welche

von den Aufſätzen

über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Perſonen (ius perſonarum) herfließen.

Der zweyten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von denen rechtlichen Aufſätzen, welche bey der Beſetzung öffentlicher Aemter vorkommen.

Erſtes Hauptſtück.

Von denen Aufſätzen, welche bey der Beſtellung öffentlicher Aemter vorkommen.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu der Specialabhandlung der einzelnen vorzüglichſten rechtlichen Geſchäfte übergehen, ſo führt uns die zum Grunde gelegte Ordnung zuvörderſt auf diejenigen Geſchäfte, welche aus dem Recht der Perſonen (ius perſonarum) fließen. Die Natur der Sache erfordert es, daß nunmehr zuerſt von denjenigen Aufſätzen gehandelt werde, welche bey der Beſetzung und Verwaltung geiſtlicher und weltlicher Aemter vorzukommen pflegen. Wir beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir von den Decrets-Prädicats-Ertheilungen und den bey der Beſetzung der höhern und niedern Aemter gewöhnlichen Beſtallungen und Inſtructionen, als ſolchen Expeditionen, welche ſich nach den, bey jeder Canzley eingeführten beſondern Formularien richten, um ſo mehr ganz abſtrahiren [a], da es denen, welche dergleichen zu verabfaſſen haben, auf ſolche Art an Muſtern, von denen ſie, ſie mögen bündig ſeyn oder nicht, nicht abgehen dürfen, nicht fehlt, und daher bloß auf die allergewöhnlichſten Fälle unſere Aufmerkſamkeit richten.

a. Auch übergehen wir die, wegen Standeserhöhungen vorkommenden Nachſuchungs-Schreiben, ergehenden Expeditionen der Reichs-Canzley und bey dieſer Gelegenheit gewöhnlichen Notificationen aus gleichem Grunde. Die desfallſigen bey Taxen der Reichscanzley ſiehe

ſiehe im Uffenbach v. Reichshofrath. Mantiſſ. III. p. 47. und Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze, Th. V. S. 773. Doch wird es freylich nicht ſehr genau darnach gehalten. Von den, bey Nobilitirungen inſonderheit vorkommenden Expeditionen und Unkoſten ſiehe Klüber de nobilit. codicillari. Erlang. 1788. 4.

A. Von der Beſtellung geiſtlicher Aemter.

§. 2.

Gehen wir zuerſt auf die, bey Beſetzung geiſtlicher Stellen und der Verwaltung der geiſtlichen Aemter vorkommenden Expeditionen, ſo haben wir hierbey auf die Präſentation, Vocation der Geiſtlichen, und endlich auf die, über die Pflichten und das Einkommen eines geiſtlichen Amtes errichteten Matrikeln zu ſehen.

§. 3.

Iſt das geiſtliche Amt, deſſen Wiederbeſetzung einem privato, Commune, Stadtrath u. ſ. w. mit einem Wort, nicht dem ſummo Epiſcopo ſelbſt zuſtehet, erlediget, ſo iſt nach getroffener Wahl das erſte Geſchäfte, daß der Deſignirte an das Conſiſtorium, deſſen Oberaufſicht die in Frage ſeyende Stelle unterworfen, zur Prüfung vorgeſtellet werde.

§. 4.

Das Patronatrecht gehört freylich urſprünglich zu den kirchlichen Collegialrechten; allein es iſt nach und nach dahin gekommen, daß ſelbiges entweder der Fürſt durch ſeine Conſiſtorien ausübt, oder daß ſolches andern Perſonen, als Collatoren, gebühret. Im erſtern Fall heißen es fürſtliche Patronatſtellen (non patronatae), und ſolchenfalls fällt die Präſentation weg, im letztern Fall aber muß der Patron, binnen der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Zeit, ein Subject, welches die vorſchriftsmäßigen Erforderniſſe hat, in

Schrif-

Schriften an das Conſiſtorium präſentiren. In einem ſolchen Schreiben iſt 1) der Erledigung des Amtes mit Angabe des Tages der Erledigung, oder wenn von einer Subſtitution die Rede, der Nothwendigkeit der Ernennung eines Amtsgehülfen zu erwähnen. 2) Der Deſignirte, der dieſes Schreiben zu ſeiner Legitimation überbringt, muß darinnen genennet, und 3) das Geſuch in ſelbigem enthalten ſeyn, denſelben zu prüfen, und nunmehr dem Superintendenten reſcribendo aufzugeben, den Deſignatum zur Probe zuzulaſſen.

§. 5.

Competirt das Patronatrecht einem Unmündigen, ſo muß der Lehnsvormund [a] die Präſentation verrichten. Concurriren hingegen mehrere bey der Ausübung des Patronatrechts, ſo müſſen ſolche nach vorher geſchehener Wahl [b] ſämmtlich in der hergebrachten Ordnung das Präſentationsſchreiben unterzeichnen, es ſey denn, daß ſie ſich durch Receſſe der Ausübung per turnum, oder auch, wie es an manchen Orten würklich gewöhnlich iſt, nach dem Looſe verglichen. Bey Stadträthen hingegen wird die Präſentationsunterſchrift bald bloß ſub nomine collectivo: der Stadtrath daſelbſt, bewürkt, und bald ſind ſolche von dem am Amt ſeyenden Bürgermeiſter, bald von ſämmtlichen Rathsgliedern unterſchrieben, wie ſolches jeden Orts von Alters her, entweder bey allen Rathsexpeditionen überhaupt, oder bey dieſer Art von Ausfertigungen inſonderheit bräuchlich iſt.

a. Churſächſ. Vorm. Ordn. Cap. XXI. §. 2. Küſtner ad Deyling. prud. paſtoral. P. II. Cap. I. §. XII. not. i.

b. Hierüber wird ein Protokoll auf die Art abgehalten, wie in der Folge bey Rathswahlen (§. 15.) gelehret wird.

§. 6.

In den Sächſiſchen Landen iſt es durch ein geſetzliches Herkommen außer Zweifel, daß die Präſen-

tation

tation zu einer geiſtlichen Stelle binnen einem halben Jahr, von dem Tag der Erledigung an, erfolgen müſſe, und wenn ſolches verläuft, und die Präſentation aus Nachläſſigkeit oder aus Mißverſtändniß der mehrern Collatoren nicht erfolgt iſt, ſo bewürkt das Conſiſtorium die Beſetzung. Zuweilen geſchieht die Präſentation von dem Collator unmittelbar an das Conſiſtorium, zuweilen aber auch, wie es zumal in Churſachſen bräuchlich, erſt an den Superintendent zu einem Tentamen, welcher ſolchenfalls das Präſentationsſchreiben ad Conſiſtorium mit zu unterſchreiben pflegt [a].

a. Cod. Aug. Tom. I. p. 861.

§. 7.

Iſt dem Conſiſtorium, daß der Präſentant der rechtmäßige Collator ſey, nicht legal bekannt, ſo iſt es wohl gethan, dem Präſentationsſchreiben eine Legitimation, z. B. einen vidimirten Auszug des Lehnbriefs, Adjudicationsſchein, Kauf, Curatorium, Receß, u. ſ. w. beyzulegen, damit eine, außerdem auf Koſten des zu Präſentirenden erfolgende Nachfrage vermieden werde.

§. 8.

Hat der Deſignirte bey der angeſtellten Prüfung ſich dergeſtalt exhibirt, daß er die Genehmigung des Conſiſtorium und ein desfalls gewöhnliches Reſcript an den Superintendent erhalten, ſo wird er zur Probe zugelaſſen, und wenn ſolche ohne Widerſpruch abgegangen, ſo wird ihm die des Endes zum voraus verabfaßte Vocation behändiget. Dieſe Vocation wird im Nahmen und mit der Unterſchrift des Patrons abgefaßt, und enthält nach der gewöhnlichen Formel: Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, und der Anrede an den, welcher berufen wird, 1) die Berufung des mit Vor- und Zunahmen zu benennenden Deſignati zu der Verwaltung des Amtes, 2) die Erwähnung der zur

Zu-

Zufriedenheit geſchehenen Probe, 3) eine allgemeine Anweiſung ſeiner künftigen Pflichten und Verhaltens, 4) die Nachricht von der höhern Orts erhaltenen Genehmigung, und endlich 5) den Wunſch einer geſegneten Amtsführung.

a. Die Patrone müſſen ſich hüten, in der Vocation nicht das Wort beſtellen oder conferiren, zu gebrauchen, weil ſolches Recht nicht ihnen, ſondern demjenigen competirt, welcher das ius circa ſacra ausübt. Bertoch in promt. iur. ed. Hommel. voc. vocatio.

§. 9.

Die Unterſchrift der Vocation bey Patronatkirchen erfolgt auf eben die Art, wie im vorigen §o bey dem Darſtellungsſchreiben gedacht worden; doch kömmt hierunter das meiſte auf jeden Orts Obſervanz an. Bey landesherrlichen Patronatſtellen hingegen ſtellen der Superintendent und der Beamte die Vocationen aus.

§. 10.

Die nähere Beſtimmung der Pflichten des Vocati gehören nicht in die Vocation, ſondern in die Matrikel. In der Vocation bleibt man alſo bey dem Allgemeinen ſtehen, z. E. bey Pfarrern, „daß er das Wort Gottes nach den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, dem Augsburgiſchen Bekenntniß, der Concordienformel und übrigen ſymboliſchen Büchern lehren, und die Sacramente nach der göttlichen Vorſchrift und Einſetzung verwalten wolle.“ Bey Schullehrern, „daß ſie die Jugend in der wahren Gottesfurcht, guten Künſten und Sitten unterrichten.“ Der dagegen zu genießen habenden Emolumente wird ebenfalls nur beyläufig unter Beziehung auf die Matrikel gedacht, und dem Deſignirten verſprochen, daß ihm im Verweigerungsfall von dem Patron zu ſeiner Gebührniß verholfen werden ſolle.

§. 11.

Iſt die Vocation behändiget [a], ſo geſchiehet entweder von dem Superintendent allein, oder von ihm und dem Kirchenpatron zugleich von der gehaltenen Probe bey dem Conſiſtorium die Anzeige [b], und die verabfaßte und behändigte Vocation wird zur Beſtätigung eingeſendet [c].

a. Dieſes geſchieht nach geendigter Probepredigt und gehaltener Umfrage an die Gemeinde-Abgeordneten durch den Patron, oder denjenigen, welchen ſolcher hierzu Auftrag ertheilet hat. Bey der Concurrenz mehrerer Patrone giebt das Herkommen hierunter Maaße. Bey eccleſiis non patronatis thut ſolches der Beamte.

b. In der Regel ſoll ſolches in Churſachſen von beyden geſchehen, jedoch wird weiter nicht darauf geſehen, wenn es auch nur von dem Superintendent geſchieht. Bey eccleſiis non patronatis thut der Superintendent es allein, in der Geſtalt eines Berichts. Deyling iurisprud. paſtor. ed. Küſtneri p. 189.

c. Dieſe Beſtätigung wird nach erfolgter Ordination der Vocation appendicirt. Im übrigen muß in Sachſen bey Pfarrvocationen nächſt den ſymboliſchen Büchern auch der für die Kirchen und Schulen dieſer Lande im Jahr 1592 errichteten Viſitationsartikel gedacht werden. Küſtner ad Deyling. prud. paſtor. p. 173.

§. 12.

Das Einkommen eines Pfarrers und Schulmeiſters und die mit einem ſolchen Amte verbundenen Dienſtobliegenheiten begründen ſich auf die vorhandenen Matrikeln. Sind dergleichen nicht vorhanden, oder verlohren gegangen, oder bedürfen ſie ſonſt wegen veränderter Umſtände einer Reviſion, ſo wird von dem Conſiſtorium die Errichtung einer neuen Matrikel, denen, welche an dem Ort, wo es geſchehen ſoll, die Kircheninſpection ausmachen, übertragen, welche hierbey dieſe Ordnung beobachten, daß ſie A. die Dienſtverrichtungen des Pfarrers oder Schulmeiſters, und zwar nicht

bloß

bloß im Allgemeinen, ſondern unter beſonderer Angabe der Zeit und Ordnung, welche dabey zu beobachten, B. die dafür zu beziehenden Emolumente genau aufzeichnen. In Anſehung beyder Gegenſtände muß dasjenige, was bisher herkömmlich geweſen, zum Grunde gelegt, und die Kirchkinder darüber gehört werden, weil in Zukunft gegen ſelbige der Beweis daraus hergenommen werden ſoll. Bey dem erſten Hauptſtück, welches die Dienſtverrichtungen, die mit dem Amte verbunden ſind, enthält, pflegt die Anzahl der Predigten, der Anfang des Gottesdienſtes u. ſ. w. ausdrücklich angegeben zu werden, und in Anſehung des zweyten Hauptſtücks werden nicht nur die Emolumente, welche der Pfarrer dafür beziehet, die Pfarrgrundſtücken, die Lehnsgerechtſame, die Deputate, Erbzinsleute, Frohnpflichtigen, Zehendſtücken nahmentlich angegeben, ſondern auch, was bey vorfallenden geiſtlichen Verrichtungen für Accidentien gefordert werden können, genau bemerkt, das Pfarrinventarium[a] beygefügt, und die gefaßten Matrikel nach vorgängiger Vorleſung an die Parochianos, an das Conſiſtorium ad confirmandum eingeſchickt. Aeußern ſich hierunter in der Folge durch Transacte, Tauſch u. ſ. w. Veränderungen, ſo wird ſolches nachtragsweiſe der Matrikel behörigen Orts eingeſchaltet.

a. Cod. Aug. I. S. 881. Corp. iur. eccleſ. p. 454.

§. 13.

Es iſt hiebey noch der ſogenannten Pfarrvergleiche, welche von dem Superintendent zwiſchen einem Geiſtlichen, der ſein Amt nicht mehr verwalten kann, und ſeinem Subſtituten, oder auch zwiſchen den Erben des abgehenden Pfarrers und dem neu antretenden, vermittelt und verabfaßt werden, zu gedenken. Da aber ſolche in Anſehung der Formalien keine beſondere Vorſchrift haben, in Anſehung des materiellen Inhalts hingegen alles auf die Vereinigung unter den Intereſſenten,

und die in jedem Lande darüber vorhandenen Vorſchriften, inſonderheit auch auf die herkömmliche Einführung, in Anſehung der Vertheilung des jährlichen Einkommens nach den Zeitverhältniſſen, ankömmt [a], ſo iſt hierbey nichts Beſonderes zu bemerken, als daß ſolche jedesmal zur Genehmigung an die Conſiſtorien eingeſchickt werden müſſen.

a. Carpzov in iurispr. conſiſt. Lib. I. tit. 12. per tot.

B. Von der Beſetzung weltlicher Aemter.

§. 14.

In Anſehung der weltlichen Aemter erwähnen wir ebenfalls nur der gewöhnlichſten Fälle, und abſtrahiren von den Aufſätzen, welche bey der Beſetzung höherer obrigkeitlicher Stellen vorkommen, um ſo mehr, da dieſe Art von Schriften zu der eigentlichen Canzley-Praxis gehören, bey jedem Collegium beſondere Einrichtungen hierüber exiſtiren, nach denen ſich gerichtet wird. Wir gedenken alſo hirr nur derjenigen Beſetzungen, welche bey der Verwaltung der Patrimonialgerichte und Amtsgerichtsbarkeit vorkommen, und haben in Abſicht auf erſtere theils auf dasjenige, was bey der Beſtellung der Rathsperſonen, theils bey der Anſtellung der Gerichtsverwalter vorkömmt, zu ſehen.

§. 15.

In Anſehung der Beſetzung der Stellen in einem ſtädtiſchen Raths-Collegio iſt die Obſervanz an jedem Orte die erſte Quelle, auf welche man zurückgehen muß. Zuweilen gebührt dem Landesherrn das Recht, das erſte Mitglied des Raths zu erwählen, zuweilen ſtehet dieſes Recht dem obern, zuweilen dem geſammten Rath zu, zuweilen concurrirt dabey die ganze Bürgerſchaft durch ihre Vorſteher oder Viertelsmeiſter. In allen dieſen Fällen, wo es auf die Wahl ankömmt, muß ein um-

umſtändliches Protokoll über das Wahlgeſchäfte von einer, zu den Acten, verpflichteten Perſon geführt, ſolches von den ſämmtlichen Wahlberechtigten unterſchrieben, und die vollzogene Wahl oder der Anſtand, warum man nicht ſchlüſſig werden können, dem höhern Landescollegium erſten Falls zur Beſtätigung, letztern Falls zur Entſcheidung berichtlich vorgetragen werden. Erſteres geſchiehet entweder gleich oder auch an den Orten, wo der jedesjährige Rathswechſel zur Beſtätigung eingeſchickt werden muß, erſt bey dieſer Gelegenheit, da ebenfalls in Anſehung der an das Stadtregiment kommenden Rathsperſon eine Wahlregiſtratur beygelegt zu werden pflegt. Iſt von einem Rechnungsführenden Rathsmitglied die Rede, ſo wird, mit der anzuſtellenden Wahl, die Unterſuchung der Fähigkeit zu dergleichen Geſchäften, der Verhältniſſe, in welchen der eligendus ſteht, in ſo weit ſie auf die Caſſen-Verwaltung Bezug haben, der Cautions-Beſtellung u. ſ. w. verbunden [a], und dieſer Punkte im Protokoll und Bericht erwähnt.

a. Ich verweiſe in Anſehung der hieher belangenden und überhaupt beym Commun-Rechnungsweſen vorkommenden Aufſätze auf die Anweiſ. zur Berichts Abfaſſ. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 2 bis 22. Wie es in Churſachſen in Anſehung der Rathswahlen zu halten, ſiehe Schwarzens Wörterbuch über die Churſächſ. Geſetze. Th. IV. S. 121.

§. 16.

Jedes neue Rathsglied wird bey der Einführung, welche nach jedes Orts Gewohnheit bald durch einen Commiſſär des Landesherrn, bald durch den vorſitzenden des Rathscollegium ſelbſt, geſchiehet, mit einem Eyde belegt, deſſen Formel nach der Verſchiedenheit der, dem neu Erwählten obliegenden Geſchäfte unterſchieden iſt. Man richtet ſich hierbey nach dem, wie es ſonſt bey den Vorfahren im Dienſt gehalten worden,

und

und wenn der Erwählte eine beſondere Inſtruction erhält, ſo wird dem Original derſelben, ſowohl auch dem in den Beſtellungsacten befindlichen Concept die Eydesnotel und Verpflichtungsregiſtratur angehängt.

a. Eiſenharth, Verſuch einer Anleitung zum deutſchen Stadt- und Bürgerrechte. Braunſchw. 1791. 8.

§. 17.

Ereignet ſich in der Perſon eines Gerichtsverwalters eine Veränderung, welcher Fall auch alsdenn jedesmal vorhanden, wenn die Perſon des Gerichtsherrn ſich ändert, und alſo eo ipſo die Befugniß deſſen, welcher iurisdictionem mandatam ausübte, aufhört, ſo werden auf einen beſtimmten Tag die Gerichtsunterthanen ſämmtlich, oder wo deren zu viel ſind, durch ihre Vorſteher vorgeladen, in deren Gegenwart durch einen abgeordneten Commiſſär des Oberrichters, welcher ſich mittelſt Publication ſeines Commiſſorials legitimiren muß, oder welches noch gewöhnlicher, durch einen requirirten mit Zeugen verſehenen Notar, der neu erwählte Gerichtsverwalter mit einem Eyde, daß er ein gewiſſenhafter und ſorgfältiger Richter ſeyn, auch die vorhandenen Geſetze, Ordnungen und Herkommen ſich zur unverbrüchlichen Vorſchrift dienen laſſen wolle, belegt [a], die Gerichtsperſonen und übrige Unterthanen zum Gehorſam gegen ihn angewieſen, welchen ſie handgebend angeloben, worüber der Notar ein ordentliches Protokoll hält, und daraus alsdenn ein förmliches Inſtrument verfertiget [b]. Es pflegen wohl auch zuweilen die Gerichtsherrſchaften den Gerichtsverwalter zur Treue und Gehorſam gegen ſich in der Verpflichtungsformel zu verbinden; allein es iſt dieſes wider die Regel, und giebt zum wenigſten Gelegenheit, daß ſein Glaube in Sachen, die die Gerichtsherrſchaft angehen, völlig wegfällt.

a. In

a. In Churſachſen ſchreibt die Erläuterte Proceßordn. ad Tit. II. §. 3. die Verpflichtung in Gegenwart der Unterthanen ausdrücklich vor, erlaubt aber auch, daß nur einige derſelben dazu gezogen werden. Siehe das Generale vom 25. Jul. 1786.

b. Von der interimiſtiſchen Anſtellung eines Notar zur Adminiſtration der Gerichte, ſiehe vorige Hauptabth. II. Hauptſt. §. 33.

§. 18.

Die Gerichtsſchreiber müſſen ebenfalls ad acta ordentlich vereydet werden, auch werden bey Patrimonialgerichten, die Richter und Schöppen [a], nächſt dem von ihnen abgelegten Unterthanen-Eyd nach einem herkömmlichen, bey jeder Gerichtsſtelle befindlichen Formular, beſonders beeydiget. Eben ſo wird jeder, der ein Unterthan wird, dem Landesherrn und der Gerichtsobrigkeit pflichtbar durch einen Eyd gemacht, ehe er den Schutzzettel oder Lehnſchein erhält.

a. Ueber die Verpflichtungen der Gerichtsperſonen wird in jedem Iudicio ein beſonderes Stück Acten gehalten. Eben ſo auch über die Vereydung der übrigen Unterthanen. Kerſten im angef. Handbuch für Gerichtsverwalter. S. 40.

§. 19.

Die Ernennung der Beamten, ſowohl der Ober- als Unterbeamten, geſchieht von dem Landesherrn ſelbſt, und die Verpflichtung vor demjenigen Collegium, unter welchem ſelbige ſtehen. Der Oberbeamte inſonderheit pflegt durch den abgehenden Vorfahrer oder durch einen benachbarten Oberbeamten, oder durch einen Commiſſar aus dem Mittel des Collegii, dem er unterworfen, eingeführt zu werden, und es beſteht dieſe Handlung darinnen, daß 1) die Unterbeamten, Amtsofficianten und Amtsgerichtsperſonen jeden Orts von dem ernannten Commiſſar auf einen gewiſſen Tag, unter abſchriftlicher Beylegung des Commiſſorials, an Amts Stelle zu erſcheinen befehliget werden, worauf 2) an dem be-

ſtimmten Tag der Commiſſarius ſein Commiſſorial in der Unterſchrift producirt und publiciren läßt, 3) den ernannten neuen Beamten im Allgemeinen ſeiner Pflicht nochmals erinnert, 4) den anweſenden Unterbeamten und übrigen Amtsofficianten, ſo wie auch 5) den zuſammenberufenen Amtsgerichtsperſonen aus ſämmtlichen Ortſchaften des Amtsbezirks deſſelben vorſtellt, dieſe 6) zum Gehorſam gegen ſelbigen anweiſet, welcher handgebend angelobet, und hierüber ein förmliches Protokoll gefertiget wird, welches der Commiſſar mit Bericht an das Collegium, von welchem er beauftraget geweſen, einſendet.

a. Gemeiniglich wird mit dieſer Handlung eine Reviſion des Depoſiti und deſſen ordentliche Uebergabe an den neuen Beamten unter Zuſtellung des einen Schlüſſels verbunden, und zu dieſem Geſchäfte werden der Natur der Sache nach die Erben des vorigen Beamten, ingleichen der Unterbeamte, welcher das Depoſitum mit unter ſeinem Beſchluß hat, gezogen.

§. 20.

Noch erwähne ich der ſogenannten **Huldigungsinſtrumente**, welche bey Antritt einer neuen Gerichtsherrſchaft verabfaßt zu werden pflegen, obſchon eine ſolche ceremonialiſche Handlung von weiter keinem praktiſchen Nutzen iſt. Man gebraucht dazu einen Notar mit Zeugen, welcher, nachdem zuvörderſt der bisherige Juſtitiarius Gerichtsperſonen und ſämmtliche Unterthanen auf einen gewiſſen Tag ſich einzufinden, veranlaßt, und geladen worden, 1) den erſchienenen bekannt macht, daß der und der nunmehr durch Erbrecht [a], Kauf [b] u. ſ. w. ihr Gerichtsherr geworden, worauf er 2) die Abſicht des Erſcheinens zur Pflichtleiſtung, und die desfalls geſchehene Requiſition und Subrequiſition ſeiner und der Zeugen erwähnet, 3) den Gerichtsverwalter, Gerichtsperſonen und Unterthanen zur Abſtellung des Handgelöbniſſes an den anweſenden Gerichts-

richtsherrn oder deſſen Bevollmächtigten anweiſet, 4) die würkliche Verpflichtung erſterer und Belegung der Unterthanen mit dem Unterthanen-Eyd vornimmt [c], und hierüber 5) ein umſtändliches und förmliches Inſtrument abfaßt [d].

a. Iſt's der Fall durch Erbgangsrecht oder Anfall in Kraft gehabter Mitbelehnſchaft, ſo iſt es ſehr anzurathen, die ſogenannte Huldigung nicht eher vorzunehmen, bis die Beleihung erfolgt iſt, und es wird zu dem Ende der Lehnsſchein wörtlich vorgeleſen.

b. Iſt's der Fall durch Kauf, ſo wird die höchſte Confirmation, zugleich aber auch der Lehnsſchein wörtlich vorgeleſen, auch wohl der Currente, wodurch die Unterthanen zuſammenberufen werden, abſchriftlich beygefügt.

c. Siehe wegen der Verpflichtung auf die Erbregiſter unten III. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 16.

d. Kuppermanns praktiſches Handbuch für Notarien, Sachwalter und Gerichtsaktuarien, Th. 1. S. 172—198. enthält einige hieher gehörige Formularien.

§. 20. b.

Auch kömmt es zuweilen vor, daß bey erfolgten Adjudicationen, zumahl bey Rittergütern, eine ordentliche Einweiſung durch Commiſſarien, gemeiniglich durch den Bezirksbeamten veranſtaltet wird. Geſchiehet ſolches, ſo geht der Commiſſar caeteris paribus auf eben die Art zu Werke, wie im vorigen §en von dem Notar angeführt worden, womit er noch die Gränzumgehung verbindet, worüber ein ordentliches Einweiſungs-Protokoll gehalten und davon dem neuen Beſitzer eine beglaubte Abſchrift zugeſtellt wird.

a. S. IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 62.

§. 20. c.

Auf dieſe Abhandlung ſollte nun von denjenigen Aufſätzen gehandelt werden, welche in Anſehung anderer bürgerlichen Verhältniſſe vorzukommen pflegen. Ich zähle dahin die Zeugniſſe über das bisherige Verhalten,

Päſſe, Aufſätze über Innungsangelegenheiten, Markt- und andere Polizeyſachen u. ſ. w.: allein da es unmöglich iſt, ſich auf alle dieſe Gegenſtände bey ihrer Mannichfaltigkeit auszubreiten, da die mehreſten nicht einmahl eine beſondere Anweiſung erheiſchen, ſondern ſich bey jeder Gerichtsſtelle gnügliche Anleitung in den ältern über ähnliche Fälle ergangenen Acten findet; ſo iſt man billig dabey ſtehen geblieben, dieſe Art von Expeditionen [a] hier nur remiſſive zu erwähnen.

a. Anweiſung zur Berichtsabfaſſung, III. Hauptabth. II. Hauptſt. per tot. Siehe auch Fredersdorf Anweiſ. für Juſtizbeamte, III. Band in fine.

b. Gerichtliche Zeugniſſe überhaupt ſind öffentliche Urkunden, durch welche die Richtigkeit gewiſſer Umſtände beglaubigt wird. Sie ſetzen daher, nachdem zuvor außer Zweifel geſetzt iſt, daß der Nachſuchende ein Intereſſe dabey habe und die Sache von des Richters Reſſort ſey, eine nähere Unterſuchung voraus, deren in dem Atteſtat Erwähnung geſchehen muß, weil eine richterliche Beglaubigung nur dann vollgültig iſt, wenn etwas, was von dem Richter ergangen oder etwas, wovon derſelbe auf geſetzmäßige Art überzeugt worden iſt, bewahrheitet wird. arg. Notar. Ordn. §. 6. u. 10. Dieſes gilt inſonderheit von Zeugniſſen über das Vermögen, wobey Grundbücher, Schatzungsverzeichniſſe, Inventuracten u. ſ. w. zum Grund gelegt und angeführt werden. Claproth, Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 84—94. Armuthszeugniſſe werden auf Vernehmung der Gerichtsperſonen, Hauswirthe u. dergl. gegründet. Bey ſolchen Umſtänden, welche nicht aus den Acten erhellen, ſondern als in unläugbarer Gewißheit (in notorietate) beruhend beglaubigt werden ſollen, iſt inſonderheit die höchſte Vorſicht nöthig: cum multa dicantur notoria, quae non ſunt, providere debes, ne quod dubium eſt pro notorio videaris habere. cap. 14. X. de appellat. Stryk de notorio. Halle, 1706.

Formulare zu dem erſten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung.

I.

Präſentationsſchreiben eines Candidaten zu einem Pfarramt. ad §. 3.

P. P.

Es iſt das hieſige Pfarramt vor kurzem durch die erfolgte Beförderung des zeitherigen Pfarrers, M. N. nach N. erlediget worden, und es liegt daher mir als Beſitzern des Ritterguts N., welchem in Gemäßheit der gnädigſt ertheilten Lehnbriefe das Patronatrecht über die hieſige Pfarrey zuſteht, ob, ein taugliches Subject zu erwähntem erledigtem Pfarramt gehorſamſt zu präſentiren. Ich erfülle dieſe Pflicht, indem ich den Candidat N., welcher ſich, daß er ein Landskind ſey, und drey Jahre zu N. der Gottesgelahrtheit obgelegen, legitimiren wird, hierzu pflichtſchuldigſt präſentire, und zugleich geziemend bitte, „denſelben gewöhnlicherma„ßen prüfen, und wenn ſelbiger tüchtig erfunden wor„den, das weitere nöthige wegen Eröffnung der Can„zel zur Probepredigt, ſodann auch ſeiner Zeit wegen „ſeiner Ordination und ſonſt allenthalben verfügen zu „laſſen.“

Ich legitimire mich als Beſitzer des Ritterguts N. und alſo als Patron und Collator der hieſigen Kirche und Pfarre, durch beyliegende beglaubte Abſchrift der von hoher Lehnscurie erhaltenen Lehnsrecognition, und verharre im übrigen ꝛc.

II. Vo-

II.

Vocation eines Pfarrers. ad §. 8.

Ich Friedrich von N. Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen beſtallter Oberſter der Infanterie, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf N., füge Euch, dem ehrwürdigen und wohlgelahrten Herrn Heinrich Lebrecht N., der Gottesgelahrtheit Candidaten, mit Entbietung meiner freundlichen Dienſte hiermit zu wiſſen: Daß bey ſich ereigneter weitern Beförderung (bey erfolgtem ſeligen Ableben) des zeitherigen Pfarrers zu N., des Wohlehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn M. Johann Chriſtian N., Ich, als Kirchenpatron und Collator hieſigen Orts, Euch zu Wiederbeſetzung ſothanen Pfarramtes zu ernennen, mich mit Gott entſchloſſen, und dahero aus gutem Vertrauen und Zuneigung zu Euerer Perſon, Wiſſenſchaft und bisher geführten unbeſcholtenen Lebenswandel, auch übrigen einem rechtſchaffenen Geiſtlichen anſtändigen Eigenſchaften dem Fürſtl. Conſiſtorium zu N. ꝛc. Euch deshalb präſentiret habe. Wann dann hierauf, nach vorgängigem der Landesverfaſſung gemäßen Colloquio, von dem gedachten Hochlöbl. Conſiſtorio zu Ablegung der Probepredigt der heutige dritte Sonntag nach dem Feſt der heiligen Dreyeinigkeit beſtimmet worden, und ſolche dergeſtalt ausgefallen, daß Ich ſowohl, als die Gemeinde, damit wohl zufrieden, letztere auf beſchehene gewöhnliche Vorhaltung ſich erkläret, daß ſie an Eurer Perſon, Lehren, Leben und Wandel nichts zu erinnern hätte, Euch künftighin für ihren Pfarrer und Seelenſorger erkennen, lieben und ehren wollte, Gottes Gnade und Segen anwünſchten, und Euch die Vocation aushändigen zu laſſen gebeten; Als will unter Anrufung der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Kraft des aus gnädigſter Landesherrſchaftlichen Vergün-

günſtigung mir zuſtehenden Juris Patronatus, Ich Euch zu dem Pfarramte zu N. N. für mich und die daſige Gemeinde hierdurch berufen und freundlichſt erinnert haben, daß Ihr Euch dieſem hochheiligen Amte in wahrer Furcht Gottes unterziehen, den ſämmtlichen Eurer Pflege anvertraueten Seelen, das reine lautere unverfälſchte, allein ſeligmachende Wort Gottes, wie ſolches in der heiligen Schrift alten und neuen Teſtaments, der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, den großen und kleinen Catechismen des ſeligen Doctor Luthers, der Concordienformel, Schmalkaldiſchen Artikeln und den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche überhaupt, gegründet und verfaſſet, treu, fleißig, unverdroſſen und ohne Verweigerung vortragen, die heiligen Sacramente nach unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti Vorſchrift und Einſetzung verwalten, die Kranken fleißig beſuchen, warnen und tröſten, Euch auch ſonſten in Eurem ganzen Lehren, äußerlichen Wandel, Beruf und Amte unſträflich erfinden laſſen, und ohne Aergerniß zu geben, Euch alſo verhalten möget, wie es die Würde dieſes heiligen Amts erfordert, und ihr es nicht allein auf dieſer Welt, vor der hohen Landes- und anderer Obrigkeit, ſondern auch vornehmlich an jenem großen Tage des Weltgerichts vor dem Richterſtuhle des allſehenden Gottes zu verantworten gedenket. So viel die Pfarrbeſoldung, und was dazu gehörig, anlanget, ſo ſoll Euch dasjenige, was Eure Vorfahren genoſſen, Inhalts der Matrikel, ohne Verkürzung willig und zu geſetzter Zeit gereichet, über dieſes auch, wo es nöthig, und ſo viel an mir iſt, in Eurem Amte Euch jederzeit hülfreiche Hand und Schutz geleiſtet werden, wie ich denn herzlich wünſche, daß der Allerhöchſte zu dem übertragenen Amte die erforderlichen Leibes- und Gemüthskräfte verleihen, dem prieſterlichen Vortrage in den Herzen der Zuhörer Nachdruck

druck geben, und ſolches Euer Amt erſprießliche Früchte tragen laſſen wolle.

Urkundlich habe ich gegenwärtige Vocation nach obiger Vorſchrift eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt, Euch auch ſolche, nach abgelegter Probepredigt, öffentlich einhändigen laſſen.

Siegel und Unterſchrift.

III.

Formular einer Pfarrmatrikel. ad §. 12.

J. N. G.

In dieſer Kirche, über welche den Herren N. N. Freyherrn von N. N., als Beſitzeren des Ritterguths N. N. das Patronatrecht alternative zuſtehet, ſind die Dörfer N. N. eingepfarret, und es gehöret dazu die Kirche zu N. als eine Tochterkirche.

Cap. I.

Amtsverrichtungen.

1) Alle Sonn- Feſt- und Bußtage wird ſowohl in der Haupt- als Filialkirche des Morgens über die vorgeſchriebenen Texte geprediget. Der Gottesdienſt gehet in der Hauptkirche von Oſtern bis Michaelis um acht, von Michaelis bis Oſtern aber um neun Uhr an, in der Filialkirche hingegen allemal zwey Stunden früher.

2) Nachmittags iſt in der Mutterkirche, außer den hohen Feſten und großen Bußtagen, an welchen gepprediget wird, Betſtunde und Catechismusexamen, wobey die Filialiſten in die Hauptkirche gewieſen, immaßen auf dem Filial nur dreymal des Jahres, als an dem jedesmaligen zweyten Feyertage der hohen Feſte des Nachmittags, geprediget wird, und auf dieſe Tage der nachmittägliche Gottesdienſt in der Hauptkirche ausfällt.

3) Die

3) Die heilige Communion wird alle vierzehn Tage in der Haupt- und alle drey Wochen in der Filialkirche gehalten, und Sonnabends vorher um acht Uhr des Morgens zur Beichte geſeſſen.

4) In der Advents- und Faſtenzeit iſt Freytags Predigt in der Hauptkirche.

5) Donnerſtags um zwölf Uhr iſt ordentliche Betſtunde in der Hauptkirche, welche jedoch in der Erndte, oder wenn in der Woche ein Feyertag iſt, ausfällt.

Cap. II.

Einkommen des Pfarrers.

I. An baarem Gelde.

1. Geſetzte Einnahme.

6 Mfl. 18 Gr. — gnädigſt geordnete Addition auf drey Termine, Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä, aus der Amtsrentherey zu N.

— 6 Gr. aus der Kirche für die Kirchweihpredigt.

— 10 Gr. — N. N. zu N. N. wegen ſeines Hauſes und Gartens, die drey von dieſem Hauſe vor Alters gegebenen Füllhühner eine gerechnet jährlich auf Michael.

— 4 Gr. — N. N. zu N. N. von einem Garten am Gute.

2. Opfergeld.

Von jedem Bauer und Gärtner 2 Gr. — zu Walpurgis, und 2 Gr. — zu Michael Häuſelgeld.

3 Gr. 6 Pf. giebt jeder Häusler ſtatt des Weihnachtsbrodes.

3. Gebühren oder Accidentien.

6 Gr. von einer Taufe.

12 Gr. — von einer Nothtaufe.

6 Gr. — für drey Aufgebothe.

12 Gr. — für eine Trauung.

1 Rthlr. für eine Hochzeitpredigt, wenn ſie verlangt wird.

2 Rthlr. — — zuſammen von einer ſtillen Trauung, nämlich 6 Gr. — für das Verhör, 6 Gr. — für den Bericht, 12 Gr. — für die Trauung, 1 Rthlr. — — für die Verleſung beyder Eheleute.

— 6 Gr. — für einen Bericht.

— 3 — 4 Gr. — für ein Zeugniß.

— 1 Gr. — für eine Fürbitte.

— 1 Gr. — für eine Dankſagung.

1 Rthlr. — — für eine Leichenpredigt.

1 Rthlr. — — für den Gang, wenn die Leiche aus einem eingepfarrten Dorfe abgeholet wird.

— 12 Gr. — von einer Abdankung.

— 12 Gr. — — von einer Leiche mit Collecte.

— 6 Gr. — von einer Krankenbeſchickung. Auf dem Filial wird in allen dieſen Amtsverrichtungen noch beſonders für den Gang 3 Gr. — bezahlt.

II. An Getraide.

1. An Zehenden.

1) N. N. zu N. N. giebt den Zehenden von allen ſeinen Feldern, ausgenommen zwey kleine Flecklein, welche ehemals Wieſe geweſen, davon, gleichwie von dem Krautboden, hinter dem Garten, welcher Zehenden im übrigen von allem Getraide, Flachs, Rüben, und was darauf wächſet, zu entrichten iſt.

Ueber dieſes alles hat eben derſelbe wegen eines Stück Feldes, ſo er vom Zehendfelde zum Gottesacker hergegeben, und dafür den ehemaligen Pfarrgarten erhalten, dem Pfarrer fünf Garben Korn, oder vier Garben Gerſte, oder vier Garben Hafer, nachdem die Art es mit ſich bringet, zu geben, und muß eine ſolche

Garbe das vorhandene mit dem Gerichtsſiegel bezeichnete Maaß völlig ausfüllen. Bey der Brache fällt dieſe Abgabe aus.

2) Der Beſitzer des Freyguts N. N. giebt wegen eines von dem N. N. abgenommenen Zehendfeldes vermöge des 1753 getroffenen und von dem Hochlöblichen Consiſtorio beſtätigten Vergleichs jährlich eine Mandel Korn- oder Gerſte- oder Habergarben wechſelsweiſe. Der Pfarrer mag beſagte Garben von den Freygutsfeldern wegnehmen, wie er will, daher müſſen es auch die Ackerleute abholen, wenn gleich die Felder, davon die Garben zu geben, im dritten Jahre über N. N. hinausliegen.

2.

An Körnern.

Es geben

a) N. 2 Viertel Korn, 1 Scheffel Hafer.
N. N. 3 Viertel 1½ Maaß Korn, 2 Viertel Hafer.
N. N. 2 Viertel Korn und 2 Viertel Hafer.

b) N. N. 1 Schfl. 3 Viertel Korn und 1 Schfl. Hafer.
N. N. 2 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer.

3.

An Broden.

Der Pfarrer bekömmt 32 Stück.

Es geben

2 Stück das Rittergut N. N.
2 Stück N. N. zu N. N.
2 Stück N. N. zu N. N. als 2 vom großen und 1 vom Handgut.
2 Stück N. N. daſelbſt.
1 Stück das Freygut N. N.

Alle

Alle übrigen Bauern und Gärtner geben ein Stück. Zu gedenken iſt hierbey, daß N. N. zu N. N. und die Schenke daſelbſt und N. N. und N. N. jeder annoch ein Weihnachtsbrod geben, obgleich die Felder von ihren Häuſern weggekommen ſind.

III.

An Feld.

Zur Pfarre gehört eine Hufe Landes oder 15 Schfl. Ausſaat nach hieſigem Gemäß.

a) Ein Stück hinter dem Dorfe zwiſchen N. und N. worauf ungefähr 1 Schfl. 2 Sipm. geſäet wird ꝛc.

IV.

An Holzung.

No. 1. Das Bergholz, ungefähr 2 Acker.
No. 2. Der Thränicht, $\frac{1}{4}$ Acker.
No. 3. Die obere Kühbüſche.
No. 4. Die untere Kühbüſche.
No. 5. Ein Holzrand am Pfarrfelde bis an den Weg.

Dieſes Pfarrholz iſt in ſieben Haue eingetheilt, ſo daß aus No. 1. und 2. drey, aus No. 3. zween, und aus No. 4. ein, und aus No. 5. ein Hau gemacht wird. Bey dem Hau ſtehet es auch dem Pfarrer zu, die Eichen auszuſchnädeln. Die auf der Wieſe und bey dem Pfarrfelde ſtehenden Weiden, welche er hauswirthlich koppen läßt, dürfen nicht zum Haue gerechnet werden, ſondern bleiben dem Pfarrer beſonders.

Außer dem Reisholze iſt dem Pfarrer auch erlaubt, jährlich ſechs Bäume an dem Orte, wo der Hau trifft, zu ſchlagen, nämlich 2 Eichen, 2 Birken, 2 Aſpen, wenn ſolche auf dem Haue vorhanden ſind.

Wenn unter dieſen ſechs Bäumen was brauchbares zur Ausbeſſerung und Erhaltung der Pfarrwohnung im baulichen Stande vorhanden iſt, ſo hat die Kirchfahrt das

das Recht, gegen billige Bezahlung an den Pfarrer es dazu zu gebrauchen, und dieſe mag alsdenn für das hiervor einkommende Geld anderes Feuerholz kaufen.

V.
An Gärten.

Ein Garten an der Wohnung. Der Zaun wird durch die Kirchfahrt erhalten, welche auch die nöthigen Ruthen und Stecken giebet.

VI.
An Lehnſtücken.

Die ſämmtlichen Einwohner zu N. ſind des Pfarrers Lehnleute ſowohl in Anſehung ihrer Häuſer als Grundſtücken, ſo weit ſolche in der Flur dieſes Dorfes liegen. Der Pfarrer fertiget die Lehnſcheine, und erhält dafür, dem Herkommen gemäß, 1 Rthlr. — — für den Lehnſchein.

— 6 Gr. — für Eintragen ins Lehnbuch.

— 12 Gr. — Lehns- und Schreibegebühren vom Hundert.

— 5 pro Cent Lehngeld von jedem Hundert.

— 12 Gr. für die Mitunterſchrift eines gerichtlich ausgeſtellten Conſenſes über ſeine Lehnſtücke. Hat ſich aber im übrigen keine Gerichtsbarkeit über ſelbige anzumaßen.

VII.
An Viehnutzung

Es können 6 bis 7 Stück Rindvieh,
10 Schaafe,
2 Ziegen gehalten werden. Hierher ſind auch zu rechnen:
1 Gans vom Freygute N. N.
1 Gans von N. N. zu N. N. von

einem

einem Angewend hinter ſeinem Garten, ſo vorher Krautboden geweſen iſt.

Cap. III.

Beſchwerden und Abgaben.

1.

An Beſtellungskoſten.

Der Pfarrer giebt dafür jährlich 30 Mfl. — — welche er von dem Beſitzer des Ritterguts laut eines 1699 getroffenen und höchſten Orts beſtätigten Vergleichs empfängt, und an den Ackermann bezahlet, immaßen die ſämmtlichen Anſpanner der Kirchfahrt ſich anheiſchig gemacht, die Bearbeitung der Felder nebſt allen darzu gehörigen Fuhren wechſelsweiſe zu verrichten. Der jedesmalige Ackermann iſt auch ſchuldig, dem Pfarrer unentgeldlich zwey Klaftern Scheit- oder zwey Schock Reisholz zwey Stunden weit her zu ſeinem Bedürfniß anzufahren.

Durch das Loos iſt unter den Ackerleuten folgende Ordnung getroffen: 1) N. N. Gut zu N. N. 2) N. N. und N. N. zu N. N. zuſammen. 3) N. N. zu N. N. 4) N. N. 5) N. N. zu N. N. und N. N. daſelbſt. 6) N. N. daſelbſt. 7) N. N. zu N. N. 8) N. N. daſelbſt. Dieſe Feldbeſtellung muß der Ackermann zu ſchicklicher, dem Pfarrer beliebiger Zeit verrichten, und für allen durch ſeine Nachläſſigkeit haften.

Gegenwärtig hält zwar der Pfarrer ſelbſt Pferde, hebet die 30 Mfl. — — Ackerlohn, und vergleichet ſich mit dem an der Reihe ſeyenden Ackersmann über einen Zuſchuß, jedoch bindet dieſe willkührliche Einrichtung weder den gegenwärtigen Pfarrer noch ſeinen Nachfolger.

2. An

2.

An Naturalabgaben auf den Zinsboden.

½ Scheffel Korn und

½ Scheffel Haber von einem zu den Pfarrfeldern geſchlagenen Gemeindeacker auf herrſchaftlichem Fruchtboden zu N. N.

Cap. IV.

Pfarr-Inventarium.

1. An Vieh und Früchten.

1) Zwo eiſerne Kühe.

Wenn eine derſelben durch einen Unglücksfall abgehet, wird eine andere neue aus der Kirche oder durch Anlagen der Kirchfahrt erſetzt: wenn aber eine Alters wegen nicht weiter zur Wirthſchaft taugt, ſo verkaufet ſie der Pfarrer, und ziehet gegen ſolches Geld eine junge auf. Es muß aber dieſes den Kirchvätern vorhero gemeldet werden.

2) Wird bey einer Amtsveränderung

9 Schfl. Korn,
1 Schfl. Weizen,
2 Schfl. Gerſte,
9 Schfl. Hafer,

ingleichen alles Stroh nebſt Siede und Spreu von dem auf den Pfarrfeldern erbaueten Getraide, desgleichen Siede und Spreu von dem Zehendgetraide überlaſſen.

Das von dem Zehendgetraide erlangte Stroh bleibt aber ſämmtlich den jedesmaligen Erben oder abziehendem Theile.

2.

An Büchern.

a) Luthers Schriften nebſt dem Regiſter, nach Altenb. Ausgabe, 2 Vol.

b) For-

b) Formula Concordiae. Dresd. 1580.
c) Form. Concord. deutſch. 1583.
d) Carpzovii Jurisprud. conſiſtorialis.

3.

An Hausrath.

Ein großer kupferner Keſſel, darein neun Waſſerkannen gehen.

Eine große Dach- und eine Balkenleiter.

Endlich iſt noch zu gedenken, daß der Pfarrer in Anſehung der Erhaltung ſeiner Wohnung im baulichen Weſen zu einem mehrern nicht verbunden, als was hierunter nach den ins Land ergangenen Generalien einem jeden Pfarrer obliegt; den übrigen in dieſer Abſicht erforderlichen Aufwand trägt das Kirchen-Aerarium nach dem Verhältniß, daß die Hauptkirche zwey Drittel, das Filial aber ein Drittel jedesmal dazu beyträgt.

Die obgeſetzte Matrikul iſt nach gehaltener Kirchrechnung den 12. October 1765 in Gegenwart des Pfarrers Herrn N. N. des Schulmeiſters N. N. und der ganzen hierzu durch öffentliche Abkündigung von der Kanzel eingeladenen Kirchfahrt deutlich vorgeleſen, und von allen Theilen als richtig anerkannt und angenommen worden. Zu deſſen Urkund ſelbige von uns der Zeit verordneten Kircheninſpectoren unterſchrieben und unterſiegelt worden. So geſchehen zu N.

Kircheninſpection zu N.

N. N.
Superintendent.

Die adelichen *N.* Gerichte
daſelbſt.

N. N.
Juſtitiarius.

IV. Pro-

IV.

Protokoll bey der Wahl eines neuen Rathsgliedes. ad §. 15. und 16.

Actum L* am 3. Jul. 1781.

Nachdem vom 16ten abgewichenen Monats der Senator und Rathscämmerer N. allhier verſtorben, und von Seiten des dermalen ſitzenden Raths die Entſchließung gefaßt worden, um ſo früher zu der Wahl eines neuen Rathsgliedes und Cämmerers zu ſchreiten, da das letztere Officium, immaßen der zur Interimsverwaltung beſtellte Herr Senator N. ſolches nur auf vier Wochen zu verwalten übernommen, keinen längern Aufſchub geſtattet; ſo haben in dieſer Abſicht der regierende Herr Burgermeiſter Herr N. auf den heutigen Tag, dem Herkommen gemäß, ſämmtliche Rathsglieder, ſowohl die vom ſitzenden Rath, als die nicht am Amte ſeyenden, zu Verrichtung ſothanen Wahlgeſchäftes einladen laſſen.

Nachdem nun der Rath in pleno verſammlet, und nahmentlich

Herr N., amthirender Burgermeiſter,
Herr N., Exconſul,

(Inſer. nomina reliquor. Senatorum.)

anweſend geweſen; ſo hat der ebengenannte Herr Burgermeiſter N. den Vortrag von der Abſicht der heutigen Zuſammenkunft gethan, und zugleich die Nahmen der ſich ſchriftlich gemeldeten Competenten, und alſo

Herrn N., Rathsherrn und Weinmeiſtern allhier, ꝛc. ꝛc.

nahmhaft gemacht, zugleich auch ebengenannten Herrn Weinmeiſter N. erſuchet, da er ſelbſt einer der Compe-

tenten ſey, ſeinen Abtritt vor der Hand zu nehmen, immaßen man zuförderſt ſeinethalben gewöhnliche Umfrage halten, und auf den Fall nur, da die Wahl auf ihn nicht fallen ſollte, ihn zur fernern Deliberation zu ziehen, nicht verabſäumen wolle.

Nachdem

derſelbe ſich wegbegeben, und der jüngſte Rathsherr, Herr N. zuvörderſt um ſeine Meynung über das Geſuch des Weinmeiſters, zu dem erledigten Cämmererplatz zu gelangen, befragt worden, äußert ſelbiger, daß er genannten Competenten ſeine Stimme zu geben um ſo mehr Bedenken trage, da demſelben die zu dieſem Dienſt erforderliche Kenntniß vom Rechnungsweſen abgehe.

Reliqui

treten dieſem Unanimiter bey, ausgenommen den Hrn.

Exconſul N.

welcher ſeine Stimme mehrgedachtem Herrn Weinmeiſter ertheilet, ſolches anzumerken bittet, ſich aber, daß auf ſolche Art er ſchon überſtimmt ſey, beſcheidet.

Nach Wiedervorrufung des Herrn Weinmeiſters N. wird ſelbigem, daß die Wahl auf ihn nicht gefallen, beſcheidentlich eröffnet, und nachdem ſelbiger nunmehr zur fernern Deliberation mitgezogen worden, ſo wird nunmehr

der zweyte Competent, Herr Kauf- und Handelsmann N. allhier

in Vortrag gebracht, welchem der Herr Burgermeiſter nebſt den zwey Herren Senatoren N. N. und N. ihre Stimme ertheilen, dahingegen der Herr Exconſul, der Herr Weinmeiſter und Herr Senator N. dargegen votiren, und

den dritten Competenten Herrn Factor N. allhier zum Cämmerer präſentirt wiſſen wollen.

Ob

Ob nun ſchon
alle Mühe angewendet worden, ſich auf unanimia, oder doch plurima zu vereinigen, ſo iſt doch dieſes nicht zu erlangen geweſen, und da die zuletzt genannten drey Rathsglieder der Behauptung des amthirenden Herrn Burgermeiſters, daß bey paribus ihm die Entſcheidungsſtimme gebühre, widerſprochen; So iſt desfalls unterthänigſter Bericht an höchſte Behörde zu erſtatten reſolviret, dieſes aber anhero getreulich protokolliret, auch das Protokoll von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben worden.

Nachrichtl. *ut ſupra.*

N. N.
Stadtſchreiber.

V.

Notariatsinſtrument über die Verpflichtung eines neuen Gerichtsverwalters. ad §. 17.

In Nomine Sacro - Sanctae ac individuae Trinitatis!

Zu wiſſen ſey hiermit, ſonderlich denen es zu wiſſen nöthig, daß im Jahr nach Chriſti unſers Erlöſers und Heilandes Geburt Eintauſend Siebenhundert und Sieben und Siebzig, *Indictione romana X.* bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn,

Herrn *IOSEPHI II.*

erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und zu Jeruſalem ꝛc. Meines Allergnädigſten Herrn, und Ihro

Kaiſerl. Majeſtät Regierung im XIII. Jahre, den Neunzehnten Tag des Monates Martii, ſo da war die Mittewoch nach dem Sonntag Judica, Herr Heinrich Chriſtian N. Hochfürſtlich Sächſiſcher Cammerrath, wie auch Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf N. mich Endes unterſchriebenen geſchwornen Kaiſerlichen Notarium publicum zu N. in Schriften requiriren laſſen, daß, da derſelbe ſtatt des zeitherigen Hrn. Gerichtsdirectoris N. bey beſagten Rittergütern Herrn Amtsadvocat, Johann Gottlieb M* aus Z* die Verwaltung jener Gerichte anderweit anzuvertrauen geſonnen wären, ich mich den 26. eiusdem, war die Mittewoche nach dem Sonntage Palmarum, auf dem Rittergute einfinden, und ſothane Verpflichtung verrichten ſollte. Wie nun dieſer Expedition mich zu unterziehen, ich mich für verbunden erachtet, und diesfalls gewiſſe Verſicherung von mir gegeben; Alſo habe mich auch gedachten 26ſten eiusdem nacher N* auf daſiges Rittergut begeben, und nachdem bey meiner früh gegen neun Uhr erfolgten Ankunft wohlermeldter Herr Cammerrath Dero ſchriftliche Requiſition mündlich wiederholet, zuvörderſt Herrn Chriſtian Friedrich L*, Herrſchaftlichen Verwalter zu N*, und Herrn Friedrich Carl G*, Herrſchaftl. Kornſchreiber daſelbſt, zu meinen Inſtrumentszeugen ſubrequiriret, hierauf aber, und nachdem von den darzu convocirten und unter obernannte Gerichte gehörigen Unterthanen auf beſchehene Vorforderung folgende Individua, als Abgeordnete, perſönlich in der gewöhnlichen Gerichtsſtube, welche — — — belegen, erſchienen, als:

Inſerantur nomina.

ihnen die Urſache ihres Erſcheinens nochmals zu erkennen gegeben, und in ihrer allerſeitigen Gegenwart, auf der ordentlichen Gerichtsſtube daſelbſt, die Verpflichtung vorgedachten Herrn Amtsadvocat zu obigen Beſtallun-

ſtallungen vorgenommen. Zu ſolchem Ende wurde demſelben nachfolgende

Pflichts-Notul,

Demnach von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Chriſtian, Hochfürſtlich Sächſiſchem Cammerrathe, wie auch Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf N*, bey den zu nur ermeldten Deroſelben Rittergütern gehörigen Gerichten, Sie als Gerichtsdirector und Actuarius angenommen und beſtätiget worden; Als ſollen Sie geloben und ſchwören, daß Sie ſolchem Ihnen anvertrauten Amte mit allem Fleiße und Treue vorſtehen, über die Rittergüter und der Gerichte Rechte und Gerechtigkeit halten, daran keinen Eingriff geſtatten, die vorfallenden Gerichtsſachen Ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, wie ſolches göttliche, natürliche, auch gemeine Kaiſerliche und andere vorgeſchriebene Landesgeſetze, Herkommen und Gewohnheiten erfordern, verhandeln, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, actibus voluntariae iurisdictionis inter vivos, et mortis cauſa, aufrichtige Regiſtraturen, Protokolle, Gerichtsbücher und Acta halten, alle Civil- Criminal- Executions- und andere Proceſſe legaliter dirigiren, die Beſichtigungen, Executiones, Taxationes und andere Actus unpartheyiſch verrichten, einem jeden ohne Anſehen der Perſon gleiches Recht wiederfahren laſſen, auch da es nöthig, umſtändliche und pflichtmäßige Berichte abfaſſen, und erſtatten, über die einkommenden Lehn- Siegel- Straf- und Abzugsgelder richtige Rechnung führen, und ſolche gegen Quittung treulich einliefern, hiernächſt die eingehenden gnädigſten Befehle und Verordnungen denen Unterthanen behörig publiciren und über ſolche ſowohl als über die bereits ergangene, auch publicirte Proceß- und Taxordnung genau halten, ſolche beobachten laſſen,

ſolchen auch Sich ſelbſt allenthalben gemäß bezeigen, und überhaupt wie einem treuen aufrichtigen und gewiſſenhaften Gerichtsdirectori und Actuario eignet und gebühret, Sich durchgehends verhalten wollen, deutlich vorgeleſen, nach deſſen Erfolg und nachdem derſelbe, allem dieſen durchgängig genau nachzukommen handgebend angelobet und verſprochen, nachſtehender

Eyd,

Alles, was mir anjetzo deutlich vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch handgebend verſprochen habe, das will ich Johann Gottlieb M* ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, auch mich hiervon weder Gunſt, Gabe, Geſchenke, Freund- oder Feindſchaft, noch einige andere Urſache abhalten laſſen, So wahr mir Gott helfe und ſein heilig Wort, Jeſus Chriſtus, Amen. Vormittags halb eilf Uhr more ſolito et actu corporali würklich von demſelben abgeleiſtet und ſind hierauf die ſämmtlichen Unterthanen durch die anweſenden Abgeordneten an Ihn, Hrn. Amtsadvocat M*, um ſich hinführo in allem, was er ihnen Gerichtswegen anbefehlen würde, nach ſeinen Geboten und Verboten genau zu achten, verwieſen, und von gedachten Abgeordneten hierauf der Handſchlag an ſelbigen abgegeben worden.

Womit alſo dieſe Verpflichtungsexpedition beſchloſſen, alles, wie es vorgegangen, in gegenwärtiges Inſtrument verfaſſet, und ſolches nach genauer Collationirung mit dem gehaltenen Protokoll und befundenen Uebereinſtimmung, unter meiner, wie auch derer Inſtrumentszeugen, welche dieſem Actui vom Anfange bis zum Ende mit beygewohnet, eigenhändiger Subſcription, auch vorgedrucktem Notariat- und Handſiegel in forma probante ausgefertiget werden. So geſche-

ſchehen Anno, Indictione, Menſe, Die, Regnante, loco, hora atque praeſentibus ut ſupra.

(Locus Sigilli Notar.) Johann Carl R**.

(Locus Sigilli privati.) Notarius publ. Caeſar. iur. ad hunc actum in ſpecie requiſitus.

Unterſchrift und Siegel der beyden Zeugen.

VI.

Commiſſariſches Protokoll über die Einweiſung eines neuen Beamten, und Uebergabe des vorhandenen Depoſiti.

In praeſentia Dni. Commiſſarii des Herrn Hofrath N.

Actum N. am

Nachdem der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr ꝛc. durch ein an Höchſtdero Regierung zu N. unterm 10ten vorigen Monats erlaſſenes gnädigſtes Reſcript die erledigte hieſige Amtmannsſtelle dem zeitherigen Hofadvocaten N. zu N. zu conferiren gnädigſt geruhet, derſelbe auch unterm 3ten huius vor gedachtem Collegium mit der gewöhnlichen Pflicht beleget, und zu deſſen förmlicher Einweiſung durch das vorher befindliche Commiſſoriale von ebendemſelben dato dem Fürſtlichen N*ſchen Hofrath Herrn N. Auftrag ertheilet, und dem zeitherigen Amtsverweſer N. per Reſcriptum de eodem dato aufgegeben worden, die ſämmtlichen Amtsofficianten und Dorfrichter zu beſcheiden, ſich heutigen Tages an gewöhnlicher Amtsſtelle einzufinden; als hat ebengenannter Dnus. Commiſſarius mit dem neu antretenden Amtmann und mir Subſcri-

ſcribenten ſich dato in hieſiges Amtshaus begeben, und daſelbſt

I. die allhieſigen Unterbeamten und Amtsſubalternen, nahmentlich

N. Amtsverweſer und Amtsactuar,

N. Amtslandrichter,

N. Amtscopiſten,

II. die Abgeordneten aus hieſigen Amtsſäſſigen Städten, nahmentlich ꝛc. ꝛc.

III. die Dorfrichter aus ſämmtlichen hieſigen Amtsdorfſchaften, nahmentlich ꝛc. ꝛc.

IV. den hieſigen Amtsphyſicum D. M. und Amtschirurgum L. endlich auch

V. den Amtsboten L. und Amtsfrohn B.

gegenwärtig gefunden.

Zuvörderſt wurde ſämmtlichen Anweſenden die von Sereniſſimo geſchehene Ernennung des neuen Amtmanns, und der erhaltene Auftrag zur Einweiſung deſſelben mittelſt Publication des oben angezogenen höchſten Reſcripts, ausgeſtellten Decrets und ausgefloſſenen Commiſſorials bekannt gemacht, und darauf derſelbe im Allgemeinen nochmals unter Anwünſchung einer glücklichen und geſegneten Amtsführung erinnert, ſeine geleiſtete theure Pflicht allenthalben auf das genaueſte zu beobachten, ſich einer unpartheyiſchen Juſtizpflege ohne einiges Anſehen der Perſon zu befleißigen, die Amtsgerechtſame ſich ſorgfältig bekannt zu machen und unverletzt zu wahren, ſeinen nachgeordneten Beamten mit Glimpf und Freundſchaft zu begegnen, deren und aller Amtsuntergebenen und Amtsunterthanen Beſtes zu fördern und Schaden abzuwenden, und überhaupt ſich allenthalben ſo zu verhalten, wie er ſolches vor hoher Landesobrigkeit, den ihm vorgeſetzten Collegien, und dereinſt vor dem höchſten Richter zu verantworten im Stande ſeyn werde; worauf derſelbe

ſol-

ſolches alles ſich nach äußerſten Kräften angelegen ſeyn zu laſſen, ſowohl Dno. Commiſſario unter geziemender Dankbezeugung, als auch vor ſämmtlichen Anweſenden mit einer kurzen Anrede verſicherte.

Dnus. Commiſſarius wieß hierauf die Unterbeamten und Amtsſubalternen an, dieſen ihren Oberbeamten und Vorgeſetzten mit allem Gehorſam und Ergebenheit zu begegnen, und demjenigen, was er ihnen Kraft anhabenden Amtes aufgeben würde, Folge zu leiſten, welches ſelbige und zwar nahmentlich ꝛc. ꝛc., mittelſt Abgebung des gewöhnlichen Handſchlags angelobten und zuſagten.

Sodann

wurden ſämmtliche Deputirte der amtsſäßigen Städte, nahmentlich ꝛc. ꝛc. ingleichen die ſämmtlichen Eingangsbenennten Dorfrichter, Kraft habenden Auftrags angewieſen, nicht nur ſelbſt erwähnten Amtmann N. für ihren Beamten und Vorgeſetzten zu erkennen, und ihm, wie rechtſchaffenen Amtsunterthanen gebühret, allenthalben Gehorſam und Folgſamkeit zu erweiſen, ſondern auch ihrer reſp. Commun und Gemeinde hiervon zur ſchuldigen Nachachtung, unter Verwarnung der härteſten Ahndung, auf den Fall ſie ſich deſſen entbrächen, Eröffnung zu thun, welches alles ſelbige auf ihren geleiſteten Eyd und Unterthanenpflicht zu halten, und zu thun verſprachen, und für ſich und in dem Nahmen ihrer reſp. Communen und Gemeinden darauf handgebend angelobten.

Es wurden hierauf dem Beamten die herbeygebrachten Amtsſiegel übergeben, und nachdem ſämmtliche Anweſende dimittiret worden, mit Zuziehung des zeitherigen Amtsverweſers, des Amtsactuar N., und des Amtsadvocat P., als Gevollmächtigten, und Vormund der von dem vorigen Beamten H. N. hinterlaſſenen

ſenen Wittwe und Kinder, zur Revidirung und Uebergabe des hieſigen in einem neben der Amtsſtube befindlichen Gewölbe verwahrten Amtsdepoſiti verſchritten. Es war dieſes Gewölbe mit einem eiſernen Riegel, hinter welchem ein Vorlegeſchloß, und einem gewöhnlichen Thürſchloß verſehen, und wurde der Schlüſſel zu letzterm, welcher ſich in der Verwahrung des vorigen Beamten befunden, von dem obgenannten Amtsadvocat P. der Schlüſſel zu dem Vorlegeſchloß aber von dem Amtsaktuar, welcher ſolchen während der vorigen Amthirung jederzeit verfaſſungsmäßig gehabt, herbeygebracht, auch das gehaltene Depoſitenbuch zur Hand genommen.

In dem Gewölbe befand ſich ein eiſerner Kaſten mit doppelten Schlöſſern, zu welchem ebenmäßig der Beamte den einen, und der Actuar den andern Schlüſſel gehabt, und nachdem man ſolchen eröffnet, ſo fand man folgende, nach dem Depoſitenbuch, vorhanden ſeyn ſollende Depoſita:

I.

Zu dem N*ſchen Concurs gehörige Depoſitengelder

ſollen ſich nach dem Buche vorfinden:

a. 100 Mfl. eingegangene Pachtgelder,

b. 2000 Mfl. Licitirgelder,

welche beyde Quanta auch mit der eben angegebenen Ueberſchrift ſich in zwey Paquets vorgefunden, und beym Durchzählen richtig befunden worden.

II.

An Brandcaſſengeldern,

ſollen zwar nach dem Depoſitenbuch 200 Rthlr. vorhanden ſeyn, es finden ſich aber nur 100 Rthlr. in einem verſiegelten Steuerpaquet.

Der Amtsactuar N. giebt darüber die Erläuterung: Als der vorige Beamte dieſe eingegangenen Gelder eben bis zum Einrechnungstermin reponiren wollen, ſey ein gnädigſter Befehl eingegangen, von dem Caſſenvorrath ſo fort 100 Rthlr. an die darauf aſſignirte Gemeinde M. gegen Quittung auszuzahlen, und dieſe Quittung ſtatt baaren Geldes einzurechnen. Dieſe Quittung werde ſich auch in dem in dem Depoſitenkaſten befindlichen Schubfach finden. Nachdem nun ſolches in der That alſo ſich verificirt, im übrigen aber der Amtsactuar gebeten, wegen des morgenden Tages eintretenden Einrechnungstermins, dieſes Geld und Quittung ihm zu überantworten, ſo hat ſich gegen Ausſtellung des hier appendicirten Empfangſcheines kein Bedenken dabey gefunden.

III.

In dem N*ſchen Depoſito,

war nach dem Depoſitenbuch kein baar Geld, ſondern folgende Documenta befindlich, als:

1) ein hieſiger Amtsconſens, welchen Michael Dreſcher zu Z. auf ſein daſelbſt befindliches Gut über eine Schuld von 300 fl. ans N*ſche Depoſitum unterm 7. Febr. 1771 extrahirt

ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun ſolchergeſtalt das Depoſitum nach dem vorhandenen Depoſitenbuch richtig befunden, und dem neuantretenden Beamten, nach Inhalt vorherſtehenden Protokolls, übergeben worden; als hat derſelbe ſolches nebſt dem Amtsactuar zu fernern doppelten Schluß übernommen, deſſen Vertretung und fernere Verwahrung dieſer und fernerer eingehenden Gelder zu treuen Händen angelobt, die Erben des Anteceſſoris durch eine beſondere Quittung bedeckt, und zu deſſen glaub-

glaubwürdiger Nachricht iſt ſolches alles anhero unter Mitunterſchrift des Amtmanns N. protokolliret worden. So geſchehen loco, anno et die ut ſupra

N. N.

VII.

Notariatsinſtrument über die, dem Acquirenten eines Ritterguts geleiſtete Huldigung und Verpflichtung des Gerichtsverwalters und Gerichtsperſonen. ad §. 20.

Im Nahmen des dreyeinigen Gottes!

Sey hiermit kund und zu wiſſen: daß nach unſers Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti Geburt, im Eintauſend Siebenhundert und Zwey und Achtzigſten Jahr, in der funfzehnten Römer-Zinszahl, zu Latein *Indictio* genannt, unter glorwürdigſter Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph II. von Gottes Gnaden erwählten römiſchen Kaiſers ꝛc. Sr. Kaiſerl. und Königl. Majeſtät Regierung des römiſchen Kaiſerthums im achtzehnten Jahre, am zehnten Tage des Monats Junius, war der Montag nach dem zweyten Sonntag nach dem Feſt der heiligen Dreyeinigkeit, mir, dem Endesbenannten geſchwornen Kaiſerlichen Notar, der hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich von N. Churfürſtl. Sächſiſcher Oberſter, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf A., in meinem allhier auf der Böttgergaſſe gelegenen Hauſe requirendo zu vernehmen gegeben, was maßen, da er das Rittergut M. nicht nur vor erkaufet, ſondern auch an ꝛc. laut des mir vorgezeigten Recognitionsſcheins damit beliehen worden, er nunmehr Vorhabens ſey, daſigen Orts nicht

nur

nur die Gerichte beſtellen und verpflichten, ſondern auch ſämmtliche zu gedachtem Gut gehörige Gerichtsunterthanen in Pflicht nehmen, und die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten zu laſſen, wannenhero er mich erſucht und requiriret haben wolle, mich dieſen Vormittag nebſt zwey Inſtrumentszeugen nach mehrgedachtem ſeinem Rittergute zu begeben, ſothaner Expedition mich in gewohnter Rechtsform zu unterziehen, den Vorgang getreulich zu protokolliren, ein Inſtrument darüber abzufaſſen, und in beglaubter Form auszufertigen; allermaßen nun ich dieſem Anverlangen Kraft aufhabenden Amtes nicht entſtehen können, als habe ich

Hr. N. und
Hr. N.

zu dieſer Handlung zu meinen Inſtrumentszeugen gebührend ſubrequiriret, und mich mit ſelbigen ſo fort auf den Weg nach M. begeben, woſelbſt wir Vormittags gegen zehn Uhr angelanget, und in der gewöhnlichen Gerichtsſtube, welche in dem Herrnhauſe eine Treppe hoch hinten hinaus nach dem Garten zu befindlich, mit zwey Fenſtern gegen Morgen, und einem Fenſter gegen Mittag verſehen, unſern Abtritt genommen, da ſich denn kurz darauf der zeitherige Juſtitiarius, Herr Advocat Ludewig Friedrich H., ingleichen der bisherige Richter N. N. ſowohl auch die zeitherigen zwey Gerichtsſchöppen, nahmentlich ꝛc. eingefunden, ſodann auch die bereits zuſammenberufenen ſämmtlichen Unterthanen ſich eingeſtellet, als:

A. aus M.
B. aus X.

inſerantur nomina reſp. mit Angabe der Vormünder und Lehnträger.

Der zeitherige Gerichtsverwalter that hierauf im Nahmen des mit anweſenden Herrn Gerichtsprincipals einen

einen kurzen Vortrag von der beſchehenen Acquiſition des hieſigen Ritterguts, durch den mit dem vorigen Beſitzer Herrn von M. geſchloſſenen Kauf und erhaltene Belehnung, ſicherte den Unterthanen von Seiten ihres neuen Gerichtsherrn alle Liebe und Vorſorge zu, und requirirte mich nunmehr, die Unterthanen würklich in Pflicht zu nehmen, worauf ich ſelbigen fernere behörige Eröffnung und vorbenannten Unterthanen nachfolgenden

Vorhalt,

„ihr ſollet geloben und ſchwören, daß ihr dem Hoch„wohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich von N. „(tot. titulus) als euerem nunmehrigen Erb-Lehn„und Gerichtsherrn, deſſen Leibes- und Lehnserben „ihr zu aller und jeder Zeit, treu, hold, gehorſam und „gewärtig zu ſeyn, Deroſelben Nutzen und From„men, ſo viel an euch iſt, überall ſuchen und fördern, „Schaden und Nachtheil hingegen abwenden und ver„hüten helfen, die ſchuldigen Zinſen und Erbgefälle zu „rechtgeſetzter Zeit entrichten, nach Deroſelben „und derer Gerichten Befehlen euch gehorſamlich ach„ten, und überhaupt in allen, wie einem getreuen und „gehorſamen Unterthanen zu thun eignet, oblieget und „gebühret, bezeugen und erfinden laſſen wollet.“

Cum admonitione conſueta praevia gethan. Da denn die Unterthanen alle, ihren neuen Gerichtsherrn, dem N. N. über beregten Vorhalt viritim den Handſchlag präſtiret; als haben ſie, die Unterthanen, und zwar die Mannsperſonen, mit denen drey aufgehobenen Vorderfingern an der rechten Hand, die Weibsperſonen aber mit Legung der Finger auf die linke Bruſt folgenden

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch darauf angelobet habe,

habe, das gelobe und ſchwöre ich allenthalben treulich und unverbrüchlich zu halten: So wahr mir ꝛc.

deutlich nachgeſprochen, und actu corporali würklich abgeleget. Nach dieſem Erfolg haben auch mentionirter Gerichtsherr den geſammten anweſenden Unterthanen durch mich, den Notarium, eröffnen laſſen, daß Dieſelben zu fernerer Beſtellung der Gerichte, den zeitherigen Gerichtsverwalter, Herrn N. ſowohl, als den dermaligen Richter N. N. und die beyden Gerichtsſchöppen N. N. N. N. und den Gerichtsdiener N. N. anzunehmen, reſolviret, und ſolche beſonders zu verpflichten, mich requirendo erſuchet, welches ich auch bewürket, und zuförderſt den gedachten Herrn Gerichtsdirector folgenden

Vorhalt:

„Demnach der N. N. denſelben bey denen Erb. zu „N. N. als Gerichtsdirector zu beſtellen, hochgeneigt „entſchloſſen; als ſoll derſelbe in ſolchem aufgetragenen „Amte ſich getreu erweiſen, jedwedem, ſowohl dem „Armen als dem Reichen, gleiches Recht und Gerech„tigkeit, ohne Anſehen der Perſon, mittheilen, das „Recht befördern und beſchützen, das Unrecht aber be„ſtrafen, die Acta und Protocolla, und Gerichtsbü„cher richtig halten, alles, was bey den Gerichten „vorfället, getreulich niederſchreiben, die Teſtamenta „und letzten Willensverordnungen auf Anſuchen anneh„men, der hieſigen Gerichte und Rittergutes Gerecht„ſame conſerviren und vertheidigen, deren Nutzen ſu„chen, hingegen allen Schaden und Nachtheil ernſtlich „verhüten und abwenden, und überhaupt in allen vor„fallenden Sachen ſich durchgehends, wie einem ge„treuen, redlichen und gewiſſenhaften Gerichtsver„walter eignet und gebühret, verhalten, und ſolches

„nicht

„nicht unterlaſſen, weder um Freund - und Feind-
„ſchaft, Genuß, Gabe, Geſchenke, noch anderer Ur-
„ſachen willen, die ihn davon abhalten könnten, oder
„möchten, gethan,“ welches er nach abgegebenem Handſchlng, an den Herrn N. N. in Gegenwart derer ſämmtlichen Unterthanen durch dieſen

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, will ich treulich halten, und ſelbigem allenthalben unverbrüchlich nachleben: So wahr ꝛc.

beſtärkte, und nachdem ich, der Notarius, die Unterthanen an ihn überwieſen, ſo haben ſie insgeſammt den Handſchlag an ihn abgegeben.

Nachdem aber denen obberührten Richtern und Schöppen in Gegenwart meiner beyden obgedachten Zeugen und derer anweſenden Unterthanen, nachfolgenden

Vorhalt:

„Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß in euerem
Richter und
Gerichtsſchöppen } Amte
„dem N. N. ꝛc. als eurem nunmehrigen Gerichtsherrn,
„auch deſſen Leibes - und Lehnserben ihr jederzeit treu,
„hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, auf des hieſigen
„Gerichtsſtuhls Gerechtigkeiten fleißige Aufſicht füh-
„ren, euerm wohlbemeldten N. N. Gerichtsherrn Nu-
„tzen und Frommen, euerm beſten Vermögen nach
„ſchaffen und befördern, dargegen allen Schaden und
„Nachtheil verhüten und abwenden, alles, was euch
„jedesmal mündlich oder in Schriften Gerichtswegen
„anbefohlen wird, ungeſäumt beſorgen, alle und jede

„Ver-

„Verbrechen, Mißhandlungen, Schlägerey und Unfug, die ſich unter den Unterthanen, oder ſonſt in „hieſigen Gerichten begeben und zutragen, in ſo „ferne ſolche zu den Erbgerichten gehörig, alsbald „rügen und anzeigen, und darauf fernern Verhaltungsbefehl oder Beſcheid erwarten; wenn bey erfolgten Todesfällen der Unterthanen die Lehn zu „hieſigen Gerichten gehöriger Grundſtücke ſich eröffnet, ſolches bey den Gerichten ſogleich melden, „auch da ihr ſehen, hören oder erfahren würdet, „daß hieſigen N. Gerichtsherrn, euern Nachbarn, „und dieſer Gerichte Unterthanen, an ihren Rechten, „Wohnungen, Feldern, Wieſen, Gärten, und andern Zugehörungen, oder ſonſt Schaden und Nachtheil zugezogen, erfolgen, und euch kund oder allbereit wiſſend ſeyn würde; ſolches alsbald und unverzüglich euch ohngeſcheuet in den Gerichten anmelden, euch auch davon, weder Liebe, Gift, Gunſt, „Gabe oder Geſchenke, noch Freundſchaft oder Feindſchaft in keine Wege abhalten laſſen, ſondern alles „dasjenige thun und verrichten ſollet und wollet, was „einem gewiſſenhaften Richter und Gerichtsſchöppen „zuſtehet, eignet und gebühret; nicht minder, was „an Gerichtsſtelle abgehandelt wird, in Verſchwiegenheit behalten, und bey vorfallenden Sachen oder „Beſichtigungen, worüber ihr befraget werden, oder „euer Urtheil und Meynung verlanget würde, ſolches „nach euerm beſten Wiſſen und Verſtande ertheilen, „und hierinne niemanden zu Liebe oder zu Leide reden, „noch eine Perſon anſehen ſollet oder wollet.“

Praevia ſeria admonitione facta, vorgeleſen, und ſie hierüber, nachdem ſie zuförderſt, ſchon obgedachtem Herrn N. und dem Herrn Gerichtsdirectori darauf die Hand gebend angelobet, mit dieſem

Eyde:

Ich {N. N. als Richter,
N. N.
N. N.} als Gerichtsſchöppen,

ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, mit Mund und Herzen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich alles dasjenige, welches mir anjetzo in unterſchiedenen Puncten vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf bereits, mittelſt abgegebenen Handſchlags, angelobet habe, treulich und nach allem Vermögen halten, und demſelben allenthalben unverbrüchlich nachleben will: So wahr ꝛc.

beleget, welchen ſie auch erectis tribus digitis dextrae manus actu corporali würklich geleiſtet.

Und endlich habe ich, ermeldeter Notarius, dem neuen Gerichtsfrohn N. N. annoch dieſen

Vorhalt:

„Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß, nachdem „bey hieſigen N. N. Gerichten zu N. N. ihr zum Ge„richtsfrohn angenommen worden, ſowohl der N. Ge„richtsherrſchaft, als Dero verordneten Gerichten, „wollet treu, hold und gewärtig ſeyn, ſolcher Befehle „treulich ausrichten, und fleißig vollbringen, alles, „was euch anvertrauet wird, geheim halten, Aufla„gen und Citationes richtig beſtellen, Relation davon „jedesmal gehörig abſtatten, die Unterthanen und „Partheyen, weder in Gebühren noch ſonſten über„nehmen, die Verbrechen der Unterthanen oder „der Fremden unter hieſigen Gerichten, da ihr der„gleichen erführet, nicht verſchweigen, unterdrücken,

„oder

„oder heimlich abthun, richten und vertragen helfen, „vielmehr dergleichen, oder wo ſonſt dem N. Ge„richtsherrn oder Dero Gerichten, Schaden, Nach„theil oder ſonſten Eingriffe zuwachſen und geſchehen „ſollten, unverzüglich anzeigen, ſteuern, warnen „und wehren, auch überhaupt ſonſten hierbey in al„lem euch dergeſtalt, wie einem rechtſchaffenen, chriſt„lichen, getreuen und gewiſſenhaften Gerichtsfrohn „zukömmt, verhalten, aufführen und betragen wol„let:“ gethan, welchen zu halten und allenthalben nachzukommen er vermittelſt abgegebenen Handſchlags verſprach, und facta admonitione de vitando periurio gegenwärtigen

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf angelobet habe, will ich ſteif, feſt und unverbrüchlich halten, auch in keinem Stücke davon abweichen: So wahr ꝛc.

darauf würklich ablegte.

Da nun alſo hierdurch der ganze Actus ſich endigte, die Unterthanen hinwiederum dimittiret, und ihnen zu N. einige Ergötzlichkeit verſprochen, von ihnen auch unter gehorſamſter Dankſagung acceptiret worden; als habe ich dieſes alles, wie es für mir, dem am Ende benannten Notario ad hos Actus ſpecialiter requiſito, und in Gegenwart meiner zwey requirirten Inſtrumentszeugen, würklich ergangen, treulich protokolliret, darüber dieſes gegenwärtige Inſtrumentum publicum abgefaſſet, daſſelbe mit meinem gehaltenen Protokolle facta collatione gleichlautend befunden, ins mundum bringen laſſen, mit einer roth und ſchwarzen Schnure durchzogen, und

ſodann unter meiner und derer Zeugen eigenhändiger Unterſchrift, auch Vordruckung des mir conferirten Notariatsſignets und reſp. führlicher Handpetſchaften vollzogen ausgefertiget. So geſchehen N. N. Anno indictione, imperio, die, menſe, tempore et loco de quibus ſupra.

(L. S.) N. N.

(L. S.) Auctoritate Imperiali Notarius publicus iuratus, et in Saxonia electoral. immatr. ad haec in ſpecie requiſitus in fidem praemiſſorum.

(L. S.) N. N. Teſtis inſtrumentalis legitime requiſitus.

(L. S.) N. N. Teſtis Inſtrum. legali modo requiſitus.

De

Der zweyten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe obrigkeitlicher Perſonen gegen einander beſtimmt werden.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe der Obrigkeiten unter ſich beſtimmt werden.

§. 1.

Wenn wir nunmehr von ſolchen Aufſätzen handeln, welche in der Abſicht verabfaßt werden, damit dadurch die Rechte und Befugniſſe der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen näher erläutert werden, ſo zähle ich hierher nicht diejenigen Verträge, welche gewiſſe Präſtationen der Unterthanen an ihre Gutsherrſchaft zum Gegenſtand haben, als welche unten bey der Lehre von dinglichen Rechten vorkommen, ſondern ich verſtehe darunter diejenigen Verträge, welche über Verbindlichkeiten der Obrigkeit und Gerichtsunterthanen eingegangen werden, die unmittelbar auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Beziehung haben.

§. 2.

Ich erwähne in dieſer Abſicht die Receſſe über die Entrichtung der Lehngelder; die Vereinigungen wegen der Gerichtskoſten, inſonderheit bey Fällen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und endlich die Receſſe über die peinlichen Koſten; als einiger der vorzüglichſten Aufſätze, welche in die gegenwärtige Claſſe gehören.

a. Inſonderheit kann man auch die Verträge hieher ziehen, durch welche zwiſchen Stadträthen und der Bürger-

gerſchaft die Mitwürkung der letztern bey der Wahl neuer Rathsglieder, bey der Verwaltung der Güter gemeiner Stadt u. ſ. w. beſtimmt wird.

§. 3.

Ehe wir zu der Betrachtung der einzelnen Arten von Aufſätzen ſchreiten, muß zum voraus geſetzt werden, daß alle dieſe Verträge das unter ſich gemein haben, daß man I. zuvörderſt darauf ſehen muß, daß alle diejenigen dabey concurriren, welche die zum Grunde liegende Abrede angehet. Sind der Glieder, mit welchen man hierunter zu thun hat, nicht ſehr viel, ſo iſt der beſte Weg, daß man ſie alle reſp. mit ihren Vormündern an der Unterhandlung Theil nehmen läßt, und das Geſchäfte mit ihnen abſchließt. Iſt aber die Zahl zu groß, ſo muß zuvörderſt dafür geſorgt werden, daß die contrahirenden Gemeindeglieder gewiſſe Syndiken auf geſetzmäßige Art beſtellen [a], ſolche mit ausreichender Vollmacht verſehen, und man legt alsdenn dieſe Vollmacht oder Syndicat dem geſchloſſenen Vertrag bey. Exiſtiren ſchon gewiſſe Perſonen in der Gemeinde, welche Amts halber oder inhabender Generalvollmacht die Angelegenheiten der Communen zu beſorgen haben, z. B. Ausſchußperſonen, Viertelsmeiſter u. ſ. w. ſo muß vor allen Dingen unterſucht werden, ob nach den vorhandenen Beſtallungen und jedes Orts Verfaſſung die Amtsbefugniß derſelben oder die Generalvollmacht zur Vollziehung des Geſchäftes, ſo dermalen in Frage iſt, ausreiche, oder nicht, und im letzten Fall iſt für eine beſſere Legitimation zu ſorgen.

a. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. ingleichen IV. Hauptabth. IX. Hauptſtück. §. 20. u. f.

§. 4.

Das IIte, was dieſe Art von Verträgen mit einander gemein hat, iſt dieſes, daß ſie zwar an keine beſondere Formalitäten gebunden, indeſſen aber doch die

Be-

Beſtätigung derſelben bey den Landescollegien zu ſuchen, um deswillen räthlich ſey, weil die Gerichtsobrigkeit ſelbſt ein Mitpaciſcent iſt, und daher die eigene Beſtätigung nicht allen Zweifel ausſchließt. Gemeiniglich wird auch aus gleicher Abſicht bey der Unterhandlung und Abſchließung des Vertrags ein Notar nebſt Zeugen adhibirt.

§. 5.

Sehen wir I. auf die Verträge über die Lehngelder, ſo iſt es eine bekannte Sache, daß bey der Lehre von den Laudemien das meiſte auf das Herkommen ankömmt [a], und da dieſer Beweis oft ſchwer zu führen, und zuweilen durch die Länge der Zeit verlohren geht, ſo iſt es ſehr anzurathen, daß man durch ſchriftliche Verträge, die gerichts- und lehnherrlichen Gerechtſame außer Zweifel und Anfechtung ſetze. Man hat in dieſer Abſicht ein dreyfaches Augenmerk, einmal, daß man das Quantum, was von jedem Hundert des Werths gegeben werden ſoll, feſtſetze, zweytens, daß man eine feſte Regel annehme, wie der wahre Werth eines Laudemialgrundſtückes bey vorkommenden Fällen zu erforſchen, und endlich drittens die Fälle wohl und bündig angebe, in welchen die Lehnwaar entrichtet werden ſoll.

a. Walch in diſſert. de laudem. a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo. Jena, 1777. §. 15. Franzkins de laudemiis. Jena, 1664. Carpzov P. II. conſt. 39. def. 29.

§. 6.

In Anſehung erſtlich des Betrags iſt die Sache leicht zu beſtimmen, und da das Lehngeld ſich wieder in das Sterbe- oder geſammte Lehngeld, und in das Annahme- oder ſonderbare Lehngeld theilet, dem Herkommen nach aber eines nicht allemal ſo viel, als das andere, beträgt, mithin auch aus

der

der Angabe des Betrags der einen Art auf den gleichen Betrag der andern nicht geſchloſſen werden kann, vielmehr z. B. an des Sterbelehngeldes Statt, an manchen Orten nur gewiſſe Erbgülden, Erbgebühren, auch wohl ein einjähriger Erbzins üblich ſind, ſo muß alles dieſes in dem Receß zu Vermeidung künftiger Ungewißheit und Mißdeutung deutlich ausgedrückt werden.

a. Obſchon gemeine Rechte zwey pro Cent bey Erbzinsgütern feſtſetzen, L. 3. C. de bon. emphyt. ſo dürfte doch dieſes nicht pro norma anzuſehen ſeyn, weil die mehreſten Rechtslehrer die Anwendung dieſer römiſchen Geſetze auf unſere Lehnwaare in Deutſchland leugnen. Walch in diſſ. cit. §. 2. 3.

§. 7.

Was zweytens die Beſtimmung des wahren Werthes der der Entrichtung der Lehnwaare unterworfenen Sache in einzelnen Fällen anlanget, ſo iſt es freylich ausgemachten Rechtens, daß der Lehnherr den wahren Werth zum Grund zu legen, das Recht habe[a]; da aber nicht immer der Kaufwerth das iuſtum pretium iſt, indem zuweilen bey Ueberlaſſung der Güter an die Kinder, bey venditionibus gratioſis, bey Bedingniſſen von Auszügen, oder auch würklich in fraudem laudemii u. ſ. w. ein weit geringeres Kaufpretium geſetzt zu werden pflegt, ſo hat der Lehnherr ohne Zweifel das Befugniß, reſpective auf die Eydesleiſtung zu dringen, oder eine unpartheyiſche Taxation auszubringen, und es iſt in dieſer Abſicht bey Errichtung eines ſolchen Receſſes nicht undienlich, zum voraus, entweder eine runde Summe, per pactum, feſtzuſetzen, welche auf jeden Fall loco laudemii bezahlt werden ſoll, z. B. von einem Anſpanngut 50 Rthlr., von einem Halbhüfner, 25, u. ſ. w. oder doch die Methode, wie und auf weſſen Koſten die Taxation zu verrichten, zum voraus feſtzuſetzen.

a. L. 3. C. de iure emphyteut. Franzkius im a. Buche, cap. 24. no. 29.

§. 8.

§. 8.

Noch wichtiger iſt drittens die vorſichtige Beſtimmung der Fälle, in welchen die Lehnwaare entrichtet werden ſoll [a]. Iſt ein anderes nicht bedungen, ſo wird freylich nach der Meynung der mehreſten Rechtslehrer bey Sterbefällen, wo die Lehn auf Kinder übergeht, von ſelbigen [b] nichts gefordert werden können, weil ſie in der erſten Beleihung ſchon begriffen geweſen, und zum wenigſten werden einzige Kinder davon ausgenommen ſeyn, und in der Regel, auch auf den äußerſten Fall, nur ein einfaches Lehngeld, kein geſammtes und ſonderbares Laudemium gefordert werden können, wenn auch gleich unter mehrern Erben nur einer das Gut oder Grundſtück von ſeinen Miterben an ſich bringt [c]. Dagegen iſt aber durch das Herkommen an manchen Orten das Gegentheil beſtimmt, ja es müſſen ſogar hier und da die Eltern den Kindern bey Lebzeiten die Güter übergeben, doppelte Lehngelder des Sterbe- und Annehmlehnes entrichtet werden, dagegen an andern Orten ſolches auf gewiſſe Jahre beſchränkt iſt [d]. Eben ſo wird an manchen Orten wider die gemeinen Rechte, auch da Lehngeld gefordert, wenn der Lehnherr ſtirbt, oder ſonſt in manu dirigente eine Veränderung vorgeht. Es fließt daraus die Regel, daß es ſehr nöthig ſey, bey ſolchen Verträgen genau anzugeben, wie es in jedem ſolchem Fall gehalten, auch wenn in dem Fall, da Eltern lauter unmündige Kinder hinterlaſſen, und alſo die Communion fortdauert, das Lehngeld verabreicht werden ſolle.

a. Dd. ad tit. ſi ager vectigalis, i. e. emphyt. petatur.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 613. Carpzov ad conſt. 39. P. II. def. 19. 20. doch behauptet Walch in der angezeigten Diſſert. das Gegentheil.

c. Ja man nimmt ſogar an, daß in einer Convention über die Lehngelder-Entrichtung das Wort Erben in dubio

dubio nicht die Kinder in ſich begreife. Wernher P. IX. Obſ. 91.

d. Eine ſolche Verordnung exiſtirt in Sachſen-Altenb. II. Beyfug. Samml. zur Landesordn. S. 346.

§. 9.

Von den Verträgen, wodurch die Gerichtsſporteln beſtimmt werden, iſt wenig zu gedenken, obſchon dergleichen an vielen Orten, zumal in Anſehung des Schreibeſchillings, der Hülfsgelder u. ſ. w. exiſtiren. In manchen Landen ſind dergleichen Vereinigungen, in ſofern ſie die geſetzliche Taxordnung überſchreiten, ganz unkräftig [a], in andern hingegen paſſiren ſie, wenn ſie ſich auf das Herkommen gründen, und nur nicht immodicae ſind.

a. Churſächſ. Taxordn. der Sporteln, Gerichts- und Advocaten-Gebühren vom 10. Jenner 1724. §. 15. „und derſelben, als wider welche keine *Statuta*, Erbregiſter, Vergleiche oder Gewohnheit gültig ſeyn ſollen."

§. 10.

Eben ſo gewöhnlich ſind die Receſſe über die peinlichen Unkoſten, und es iſt für die Gerichtsherrſchaft um ſo vortheilhafter, auch hierunter ſich gewiß zu ſetzen, da die mehreſten Rechtslehrer behaupten, daß, dafern nicht ein anderes verabredet, oder Herkommens ſey, dieſe Koſten zu den oneribus iurisdictionis gehören, und von den Unterthanen nicht einmal ein Beytrag oder Wachtleiſtung verlanget werden könne [a]. Es iſt alſo hierbey vornehmlich dahin ſich zu bemühen, daß man 1) die Fälle unter eine beſtimmte Regel bringe, welche für ſolche, da die Unterthanen zu den peinlichen Unkoſten verbunden, angeſehen werden ſollen [b], 2) daß man für die unentgeldliche Leiſtung der Gerichtsfolge bey Verfolgung und Transpor-

tirung

ſirung der Verbrecher, und die Wache bey ihrer Aufbewahrung, ſorge, 3) die Unkoſten ſelbſt, und ob, zum Beyſpiel, außer den Atzungskoſten, Defenſions- und Urthelsgebühren, auch Henkergeld u. ſ. w. auch die Gerichtsgebühren erſtattet, oder letztere, als bey Officialarbeiten, wegfallen ſollen, aus einander ſetze, und beſtimme, endlich auch 4) die Verbindlichkeit auch auf den Fall, wenn der Inquiſit begnadiget wird, richte. Dieſe genaue Beſtimmungen ſind um ſo nöthiger, da überhaupt dieſe Art von Verträgen der ſtrengſten Auslegung unterworfen [c], und im zweifelhaften Fall allemal zu Gunſten der Unterthanen erkannt werden muß.

a. Koch in inſtit. iur. crim. §. 1000. Böhmer de expenſis criminalib. Halle, 1716. in eiusd. exerc. ad D. Tom. V. Ferdin. Auguſt Hommel diſſ. de panniculariis ceterisque damnatorum bonis ut et de expenſ. criminal. e bonis reorum vel ſubditorum ſubminiſtrandis. Leipz. 1745.

b. An manchen Orten macht man einen Unterſchied unter den Strafen, und es gelten z. B. die Gerichtsunterthanen nur alsdenn die Unkoſten, wenn eine poena corporis afflictiva folgt.

c. Haben einmal die Unterthanen die peinlichen Unkoſten übernommen, ſo müſſen ſelbige auch in dem Fall ſolche bezahlen, wenn der Inquiſit kein Unterthan, ſondern ein Forenſis iſt: indeſſen iſt es doch wohl gethan, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten, ſolches ausdrücklich in dem Receß zu erinnern. Rivin. diſſ. de obligatione univerſ. expenſ. crimin. inquiſit. indiſtincte ſuſcept. etiam pro forenſi praeſtandi. Leipz. 1750.

§. 11.

Wenn bey dieſer Art von Verträgen die allgemeine Einwilligung ſämmtlicher Gemeindeglieder vorhanden, ſo iſt es freylich am beſten; iſt aber eine einmüthige beyfällige Erklärung nicht vorhanden, ſo iſt es ausreichend, wenn nur ſämmtliche Glieder von dem Vorgang umſtändliche Nachricht erhalten, bey der deshalb ange-

angeſtellten Verſammlung alleſammt zuſammen berufen worden, wenigſtens zwey Drittheile erſchienen, und von dieſen der größere Theil ſeine Einwilligung gegeben [a], und das Geſchäfte abgeſchloſſen.

a. Hellfeld iurisprud. forenſ. §. 93. Siehe übrigens die §. 3. not. a. angegebenen Zurückweiſungen.

§. 12.

Wir gehen zu denjenigen Verträgen über, welche zwiſchen Obrigkeiten über die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit abgeſchloſſen werden, und benennen hier nur die vorzüglichſten Aufſätze dieſer Art. Es gehören hierher 1) die Verträge zwiſchen mehrern Obrigkeiten, in Anſehung ihrer Gerichtsgränzen, 2) die Verträge zwiſchen Erbrichtern und Oberrichtern über die Limites, der einem jeden zuſtehenden Befugniſſe, und endlich 3) die Reſervalien, wegen der Abzugsgelder, Geſtellung der Unterthanen, und andere ſemel pro ſemper feſtgeſetzte nachbarliche Gefälligkeiten.

§. 13.

Die erſtere Art von Verträgen ſetzt einen bisher obgewalteten Streit zum voraus, der bald durch eine richtigere Beſtimmung der Gerichtsgränzen überhaupt, bald durch eine beliebte wechſelsweiſe Ausübung der Gerichtsbarkeit, bald durch Beſtellung gemeinſchaftlicher Gerichte, bald durch ein anderes medium compoſitionis, gehoben wird. Concurriret dabey von einer Seite ein Richter, der nicht im eigenen Nahmen die Gerichtsbarkeit ausübt, ſondern nur iurisdictionem adminiſtratoriam hat, z. B. ein Beamter, ſo muß man für die Landesherrliche Einwilligung und Beſtätigung [a] um ſo angelegentlicher ſorgen, da außerdem ſein Factum für die Zukunft keine Verbindlichkeit wirkt.

a. Beyſpiele dieſer Art finden ſich in der Anweiſung zur Berichtsabfaſſ. inſonderheit im zweyten Hauptſtück der erſt. und im dritt. Hauptſt. der dritten Hauptabth.

§. 14.

Ich habe hierbey der Verträge über die Gränzen der Clientelar-Jurisdiction zu erwähnen, bey welcher eine genaue Beſtimmung, welche cauſae pro feudalibus zu achten, um ſo nöthiger iſt, je mehr die Rechtsgelehrten hierunter diſſentiren [a]. Man darf alſo bey einer ſolchen Vereinigung nicht bey allgemeinen Ausdrücken ſtehen bleiben, ſondern es iſt nöthig, die actus, welche vorkommen können, zu recenſiren, und ob dieſe oder jene Inſtanz oder reſp. beyde ſich damit beſchäftigen ſollen, außer Zweifel zu ſetzen.

a. Ich verweiſe hierunter auf folgende Schriften: Böhmer de iudice feudor. extra curtem, in obſ. iur. feud. Obſ. 12. Hellfeld de genuino fonte iurisdict. feud. eiusque limitibus, in Opuſc. No. III. Hommel de cauſis pſeudo-feodalibus verisque. Leipz. 1781. 8.

§. 14. b.

Aehnliche Abreden kommen zwiſchen Unterinſtanzen vor, wenn die eine Lehnleute unter der Gerichtsbarkeit der andern hat. Der Gegenſtand derſelben iſt alsdenn hauptſächlich 1) die Concurrenz bey Veräußerungs- und Verpfändungsfällen [a]: 2) die Art und Weiſe der Exaction der an die Lehnsſtelle zu berichtigenden praeſtandorum, 3) die jedesmalige Auswerfung des Lehngelder-Quantums [b] u. ſ. w.

a. Siehe III. Hauptabtheil. V. Hauptſtück. §. 21. ingleichen IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 10. u. 12.

b. Inſonderheit ſind dergleichen Verträge bey gemiſchten Lehnſtücken nöthig, und gemeiniglich wird die Abrede dahin getroffen, daß bey eintretenden Verkaufsfällen der Richter und Lehnherr über den Sitz das Quantum, wenn nicht beſondere Pretia verabredet, verhältnißmäßig auswirft, daß derſelbe die Subhaſtationen veranſtaltet, und dann eben ſo progredirt, daß er die Conſens und andere Aufſätze nach erhaltenem Einverſtändniß fertiget, der Lehnherr ſo und ſo viel

viel an Koſten erhält u. ſ. w. Siehe auch das III. Formular des vorig. Hauptſt. No. VI.

§. 15.

In den meiſten Landesgeſetzen ſind zwar die Gränzen der Erb- und Obergerichtsbarkeit ziemlich genau beſtimmt; allein es fehlt immer nicht an Gelegenheiten zur ſchwankenden Auslegung, und es giebt dieſes die Gelegenheit zu der zweyten Gattung der in dem §o 12. genannten Verträge. Inſonderheit pflegt bey ſelbigen beſtimmt zu werden, für wen die Polizey- und Gemeindeſachen, auch Bevormundungen gehören ſollen u. ſ. w. und es iſt hierbey außer der genauen Aufzeichnung, wohin die Meynung der Intereſſenten geht, nichts weiter zu erinnern.

§. 16.

Endlich kommen wir auf die dritte Art ſolcher Verträge, welche die Abzugsgelderbefreyung, Geſtellung der Unterthanen u. ſ. w. zum Gegenſtand haben. Was inſonderheit die Abzugsgelderbefreyung anlanget, ſo wird ſolche mehrentheils durch beſondere Reverſalien, zuweilen aber auch in der Form von ordentlichen Compactaten[a] feſtgeſetzt, wobey nur dieſes zu merken: daß 1) Beamte und Gerichtsverwalter nicht befugt ſind, Reverſe, worinne das Abzugsgeld reciproce aufgehoben, oder heruntergeſetzt wird, zu geben oder anzunehmen, wenn ſie nicht reſp. bey dem Landescollegio oder von ihrer Gerichtsherrſchaft dazu autoriſiret worden, welches alſo in dem Revers ausdrücklich zu erwähnen: 2) daß die Fälle, in welchen per modum reciproci kein, oder ein geringeres Abzugsgeld genommen werden ſoll, genau aus einander geſetzt werden müſſen, weil ſich die Abzugsfreyheit zuweilen nur auf gewiſſe Perſonen, z. B. nobiles, Diener u. ſ. w. oder auch nur auf gewiſſe Güter erſtreckt, zuweilen auch die würklichen Emigrationsfälle von der Abſchoßbefreyung ausgenommen bleiben ſollen.

In

In Anſehung der Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungs- und andern Sachen iſt zu gedenken [b], daß ſolche ebenfalls alsdann zur Landesherrlichen Wiſſenſchaft gebracht werden müſſe, wenn der andere Richter, mit welchem man ſich dahin vereiniget, ein ausländiſcher Richter iſt, und alſo durch einen ſolchen Vertrag dem iuri de non evocando entgegen gehandelt wird [c].

a. Weſtphal deutſches Privatrecht. Leipz. 1783. I. Th. Abh. XII. §. 24.

b. Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 15. und 16.

c. Sonſt iſt vom Abzugsgeld annoch vorzüglich nachzuleſen: Lange in den Anmerk. und Berichtigungen zu Becks Abh. von der Nachſteuer und dem Handlohn. Bayr. 1781. Bodmann pragmat. Geſchichte Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts. Maynz, 1791. 8. Ej. Territorialverhältniß des Abzugs, ebendaſ. 1791. und deſſen äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Deutſchland ꝛc. Maynz, 1795.

Formulare zu dieſem Hauptſtück.

I.

Formular eines zwiſchen der Gerichtsherrſchaft und den Gerichtsunterthanen über die Lehngelder-Entrichtung und Schreibſchilling geſchloſſenen Receſſes. ad §. 5. bis 9.

Nachdem bisher zwiſchen hieſiger Gerichtsherrſchaft und ſämmtlichen Gerichtsunterthanen in Anſehung der Schuldigkeit zur Entrichtung der Lehngelder bey Erb- und Veräußerungsfällen verſchiedene Irrungen, ſowohl wegen der Fälle, in welchen das Lehngeld zu entrichten, als wegen des Betrags deſſelben, inſonderheit auch des dabey zum Grunde zu legenden wahren Werthes obgewaltet, welche auch bey etlichen einzelnen Fällen zu Rechtshändeln ausgeſchlagen, und man daher von Seiten beyder Theile zu Unterhaltung des wechſelſeitigen guten Vernehmens und Umgehung künftigen Streites dieſe Irrungen von Grund aus zu vergleichen, und ein gewiſſes beſtändiges Regulativ hierunter feſtzuſetzen, die Entſchließung gefaßt; als iſt man hierüber in umſtändliche Unterhandlung, wozu die Gerichtsobrigkeit Endesunterſchriebenen Amtsadvocat N. durch die dieſem Aufſatz appendicirte Vollmacht, die ſämmtlichen Gerichtsunterthanen hingegen ihren Mitnachbarn N. und N. durch das ebenfalls angebogene Syndicat volle Macht und Gewalt ertheilet, getreten, und hat ſich endlich nach von ſämmtlichen Gevollmächtigten bey ihren Gewaltgebern gehaltener Rückfrage und eingeholter Genehmigung folgender Punkte halber, in Geſtalt eines immerwährenden Vergleichs, vereiniget.

1. Wird

1.

Wird das Lehngeld, welches die Gerichtsherrſchaft zu beziehen hat, ohne allen Unterſchied der Fälle, auf Fünf von Hundert geſetzt, und es muß ſolches von einem jeden neuen Acquirenten, und alſo auch von leiblichen und einzigen Kindern, er habe nun das Grundſtück durch Erbrecht, Kauf, Tauſch, Schenkung, oder aus einem andern Titel erhalten, bey der würklichen Lehnsreichung entrichtet werden.

2.

Bey Erbfällen, wo mehrere Erben vorhanden, muß doppeltes Lehngeld entrichtet, und ſowohl die geſammte (oder Sterbelehn) als die Annahme (oder Kauflehn) jede mit Fünf vom Hundert verrechtet werden. Gleichwie nun einzige Kinder nur das einfache oder Kauflehngeld zu entrichten verbunden, alſo ſoll hingegen, wenn Aeltern bey Lebzeiten einem ihrer Kinder ihre Güter, es geſchehe nun in Geſtalt eines Kaufes oder Ueberlaſſungs-Contractes, es geſchehe mit oder ohne Vorbehaltung der Wirthſchaft, übergeben, ohne Unterſchied der Jahre ihres Alters, die Sterbelehnwaare ſo gut entrichtet werden, als wenn die Aeltern geſtorben, und die Güter durch Erbrecht auf ſämmtliche Kinder gekommen, und von ſämmtlichen Erben einem unter ihnen wieder überlaſſen worden wären.

3.

Träte der Fall ein, daß Aeltern verſtürben, und lauter unmündige Kinder hinterließen, folglich die Güter in Gemeinſchaft verbleiben müßten, ſo hat die Gerichtsherrſchaft zwar das Recht, auf die Entrichtung der Sterbelehnwaare nach dem Betrag, wie ſolche im letzten Fall verrechtet worden, binnen Jahr und Tag zu dringen, die Annahme-Lehnwaare hingegen bleibt ſo lange, bis die Theilung erfolgt, oder wenn ſolches

nicht früher geſchieht, bis das jüngſte Kind volljährig worden, ausgeſetzt.

4.

Die Gerichtsherrſchaft begiebt ſich hierbey des angeblichen Rechts bey Fällen, da in der Hand des Obereigenthums Veränderungen eintreten, Lehngeld oder irgend eine Abgabe dieſerhalb zu fordern, und die Gerichtsunterthanen nehmen dieſe Erklärung hiermit feyerlichſt an, begeben ſich aber der Zurückforderung deſſen, was von dieſem oder jenem aus dieſer Urſache bisher entrichtet worden, welches gegenſeitig ebenfalls acceptirt wird.

5.

Was endlich die richtige Angabe des wahren Werthes anlanget, ſo iſt man dahin überein gekommen, daß dabey zwar, wenn ein ordentlicher Kauf zum Grund liegt, der Kaufwerth pro baſi angenommen werden ſoll, daferne aber ſelbiger der Gerichtsherrſchaft nicht annehmlich ſcheinet, ſo ſteht derſelben frey, ohne Anzeichen einer Hinterhaltung angeben zu dürfen, auf die Eydesleiſtung bey Käufern und Verkäufern zu dringen, oder aber durch die geſchwornen Feldſchöppen der nächſten Stadt zu N. die Grundſtücke taxiren zu laſſen, und trägt, im Fall die Taxation höher, als der Kaufwerth ausfällt, der Käufer, dafern ſie aber niedriger iſt, die Gerichtsherrſchaft die desfallſigen Unkoſten. In Erbſchaftsfällen bey käuflichen Uebergebungen von Aeltern an die Kinder, wo die Vermuthung, daß nicht das verum pretium angegeben, ohnehin allemal eintritt, ingleichen auch, wenn kein gewiſſes Kaufgeld feſtgeſetzt, z. B. bey Tauſchen wird auf gleiche Weiſe der wahre Werth durch eydliche Würderung gedachter Feldſchöppen eruirt, und ſolchenfalls werden von den Acquirenten allemal die Koſten getragen.

6. Wer-

6.

Werden außer dem Kaufgelde noch beſondere Auszüge oder Tagzeiten ſtipuliret, ſo ſollen letzte in Anſehung des zu verlehnwaarenden Hauptquanti auf ihren wahren Werth zur Zeit der Abſchließung des Handels zurückgeſetzt, in Anſehung der erſten aber entweder ein billiges Abkommen getroffen, oder die Taxation auf Käufers Koſten vorgenommen werden.

7.

In Anſehung der Schreibe- Abtheilungs- und andern Gebühren bleibt es bey der Landesherrlichen allgemeinen Taxordnung, jedoch ſo, daß ſich ſolche nach dem Lehngelderquanto richten, und über die zu ganzen Gütern gehörigen ledigen Grundſtücke beſondere Käufe verabfaßt und bezahlt werden.

Gleichwie nun die Intereſſenten hiermit allenthalben zufrieden geweſen, alſo iſt dieſer Vergleich von uns, den beyderſeitigen reſpective Gevollmächtigten und Syndicis unter Entſagung aller Ausflüchte unterſchrieben und beſiegelt worden ꝛc.

II.

Formular eines Receſſes wegen der peinlichen Unkoſten. ad §. 10.

Demnach zwiſchen der hieſigen Gerichtsherrſchaft, und den ſämmtlichen Gerichtsunterthanen allhier zu N. N. N. N. und N. N. um deswillen Irrungen entſtanden, weil erſtere 108 fl. peinliche Koſten, wegen eines Inquiſiten N. N. von denen letztern gefordert, ſich auf ein beſtändiges Herkommen und Beſitz gründet, auch mit der Auspfändung ſämmtlicher Unterthanen verfahren wollen, die letztern hingegen ſolchem allen widerſprochen, und ſich auf die natürliche Freyheit und Diſpoſition der Rechte,

Rechte, nach welchen im zweifelhaften Fall die peinlichen Unkoſten dem Gerichtsherrn als onera iurisdictionis zur Laſt fielen, bezogen, folglich die Sache zu einem weitläuftigen Rechtshandel auszuſchlagen geſchienen, endlich aber beyde Theile zu deſſen Vermeidung in gütliche Unterhandlung getreten; als iſt die ganze Sache, nach hin und wieder geſchehener Vorſtellung, wie folget, von Grund aus verglichen und abgethan worden. Nehmlich es erklären ſich die Unterthanen zu N. N. N. N. und N. N. daß ſie

1.

Bey jetziger N. N. und künftigen Unterſuchungen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, es ſey der, gegen den ſie verhängt wird, ein Einheimiſcher oder Fremder, ohne Unterſchied, ob von einem größern oder geringern Vergehen die Rede, wenn es auch nicht zur Specialinquiſition kommen, ſondern nur bey einer ſummariſchen Vernehmung und Unterſuchung bleibe, oder Inquiſit von höchſter Landesherrſchaft Begnadigung, oder Abolition erhalten ſollte, ſämmtlichen baaren Verlag an Urtelsgeld und Bothenlohn, Reſcripten, Vertheidigungs-, Confrontations-, Transport- und andern hierbey vorkommenden Aufwand, inſonderheit auch, was auf die peinlichen Koſten ſelbſt, Henkergeld u. ſ. w. zu verwenden, alleine zu tragen und über ſich zu nehmen. Nächſtdem auch

2.

Die Gerichtsfolge bey Verfolung flüchtiger Verbrecher zu leiſten, auch die Wache bey den Inquiſiten und überhaupt bey allen in Haft oder Arreſt eines Vergehens halber gebrachten Perſonen, auf was Art es die Umſtände erfordern möchten, inſonderheit auch bey deren Transport aufs Zuchthaus u. ſ. w. zu verrichten, wie nicht weniger

3. Die

3.

Die Atzung vor den Inquiſiten und Arreſtanten zu geben, und zwar ohne Zuthuung der Gerichtsherrſchaft, dahingegen die Gerichtsherrſchaft ſich dahin verbindlich macht,

4.

Die Unterthanen bey jetzigem und künftigen peinlichen Fällen, ſoferne die Inquiſiten und Arreſtanten nichts im Vermögen haben, mit allen und jeden Gerichtskoſten, ſowohl was der Gerichtshalter verdienet, als was Richter und Schöppen bekommen ſollen, verſchonen zu laſſen, worunter aber die, dem Gerichtsfrohn gehörigen Gebühren, keinesweges zu verſtehen, als welche die Unterthanen ebenmäßig nach der höchſten Orts erlaſſenen Taxordnung zu entrichten haben. Gleichwie ſich nun von ſelbſt verſteht, daß alle Unterthanen, ſie wohnen auf der Gemeinde oder Ritterguts Grunde und Boden, die Wache mit verrichten, und ihren Antheil zu den Unterſuchungskoſten nach dem unter ſämmtlichen Gemeinden bereits beſonders feſtgeſetzten Verhältniß beytragen, hiernächſt auch zugleich bedungen worden, daß die Unterthanen dieſe Unkoſten zwar allemal Vorſchußweiſe präſtiren müſſen, ihnen aber, wenn der Inquiſit etwas im Vermögen hat, dazu wieder, ſo weit es thunlich, verholfen werden ſoll; als haben beyde Theile ſolches einander feſt und unverbrüchlich zu halten verſprochen, und dabey allen, dieſem Receß zuwiderlaufenden, Ausflüchten des Betrugs, der liſtigen Ueberredung, anders niedergeſchrieben als abgeredter Sache, des Nicht- oder Misverſtands, der Verletzung, oder wie ſie ſonſten Nahmen haben mögen, tam in genere quam in ſpecie, renunciret, und iſt ſothaner Vergleich von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben, beſiegelt, und in zweyen

zweyen gleichlautenden Exemplarien ausgeſtellt worden, es ſoll auch derſelbe bey Hochfürſtlicher Landesregierung übergeben, und um deſſen Confirmation angeſucht werden. N. N.

III.

Juriſdictionsreceß und Vertrag über die Gränzen der Ober- und Erbgerichte gegen einander. ad §. 13. und 14.

Kund und zu wiſſen: Nachdem bisher zwiſchen dem hieſigen Churfürſtlichen Amt und Stadtrath mancherley Irrungen entſtanden, welche ſowohl die Ausübung der beyderſeitigen Gerichtsbarkeit, die Oberaufſicht über die Polizey, und inſonderheit die Befugnißgränzen des Ober- und Erbrichters gegen einander zum Gegenſtand gehabt; als hat man zu Abwendung künftiger ähnlicher Irrungen und Wiederherſtellung des guten Vernehmens nach reſpective beſchehener unterthänigſt berichtlicher Anzeige, und darauf erfolgter gnädigſter Autoriſirung abſeiten des Amts und im Gegentheil nach gehaltener Rückfrage mit den Gemeindevorſtehern und Ausſchußperſonen von Seiten des Stadtraths über folgende Puncte ſich gegen einander verglichen, und darüber gegenwärtigen unwiederruflichen Receß errichtet.

I.

So wie das Churfürſtliche Amt dem hieſigen Stadtrath die Erbgerichte innerhalb der Stadtmauer mit einziger Ausnahme des N*ſchen Freyhauſes, als welches dem Amte unterworfen, völlig einräumet und zugeſtehet, alſo erkennet dagegen der Stadtrath, daß in der ganzen Stadt nicht nur die peinliche Gerichtsbar-

barkeit, ſondern in den geſammten Vorſtädten neben dieſer auch die Erbgerichte dem Amte zuſtehen, und ſind hiervon nur die vor dem N**ſchen Thore gelegenen Häuſer bis an den daſelbſt dreyhundert Schritte vom Thore errichteten Weichbildsſtein, der mit dem Rathswappen gegen die Stadt zu bezeichnet, ausgenommen, als welche mit Erbgerichten dem Stadtrath, in Anſehung der Obergerichte aber ebenmäßig dem Amte unterworfen.

II.

In Anſehung der oberrichterlichen Gewalt wird zwar dasjenige, was in Anſehung der Befugniſſe des Oberrichters und Erbrichters gegen einander in gemeinen Rechten und hieſigen Landesgeſetzen verordnet, hiermit nochmals als die einzige Entſcheidungsquelle angenommen, zugleich aber auch Vergleichsweiſe und zu einiger Hinſicht auf die bisherige obwohlen, von Seiten des Amtes, widerſprochene Obſervanz feſtgeſetzt, daß

a) Diebſtähle bis zu Einem Thaler, wenn ſie nicht ſonſt zur Peinlichkeit qualificirt, für den Stadtrath, als den Erbrichter, gehören, und überhaupt dieſen die Ergreifung des Verbrechers und Unterſuchung, ob das Verbrechen ein Obergerichtsfall ſey, oder nicht, jedesmal gebühre, dafern nicht nach der Natur des Vergehens, daß es peinlich und zu den Obergerichten qualificirt ſey, ſofort zu Tage liegt, welchenfalls die Ergreifung beyden Judiciis freygelaſſen und oblieget, ſodann aber die Auslieferung und Uebergabe, an das Amt ſofort zu bewürken,

b) ſind die würklichen Rathsperſonen, ſo lange ſolche am Regiment in delictis levioribus, welche ſonſt vor den Oberrichter gehören, von des Amts Obergerichts-

richtsbarkeit ausgenommen, und ſtehen hierunter lediglich unter den Stadtweichbilds = Gerichten in der Maße, daß die bey ſelbigen angefangene Unterſuchung auch bey ſolchem iudicio beendiget wird, wenn auch immittelſt der Angeſchuldigte ein Glied des ſitzenden Raths zu ſeyn aufhören ſollte.

III.

Obſchon ſonſt die Rechtslehrer darüber, ob das Abzugsgeld dem Ober = oder Erbrichter zu erheben gebühre, ingleichen ob das ius ſubcollectandi der Ober = oder Erbgerichtsbarkeit anhänge, ſtreiten, ſo wird doch hieſigen Orts, da der Stadtrath in contradictorio das ius detractus gegen ſeine Erbgerichtsunterthanen auszuüben, ausgeführt, auch ſich in unfürdenklichem Beſitz des iuris ſubcollectandi befindet, es hierbey lediglich gelaſſen, jedoch ſind diejenigen, welche aus der Stadt unter die Amtsgerichtsbarkeit in den Vorſtädten ziehen, von aller Entrichtung des Abzugsgeldes ganz frey, diejenigen Rathsunterthanen aber, welche in hieſige Amtsdorfſchaften ziehen, werden nur mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent angeſehen, welche reſp. Befreyung und Beſtimmung auch reciproce ſtatt findet, wenn reſp. aus den Vorſtädten oder Amtsdorfſchaften Vermögen exportiret und in die Stadt gewendet wird.

IV.

In Anſehung der Aufſicht auf die Polizey und Handwerksſachen concurriret das Amt und der Stadtrath ohne Unterſchied, es mag eine ſolche Angelegenheit die Stadt oder die Vorſtädte angehen. Die deshalb vorkommenden Geſchäfte werden von dem Beamten, und dem am Amt ſeyenden Bürgermeiſter in Ueberlegung gezogen, darüber reſolviret, und die Conferenzprotokolle, ſowohl auch alle übrige ergehende

Expe=

Expeditionen, von dem Stadtſchreiber als Polizeycommiſſionsactuar, verabſaßt, und von dem jedesmaligen Amtmann und Bürgermeiſter neben einander vollzogen, die Conferenzen ſelbſt aber auf dem Rathhauſe gehalten, auch daſelbſt die Acten aufbewahret. Der Amtmann giebt dazu jedesmal die Veranlaſſung, und bringt drey Tage in Vorſchlag, unter welchen der Bürgermeiſter wählet, welcher ſeines Orts von dem, was in conſeſſu commiſſionis vorzunehmen, oder nachher was würklich reſolviret worden, dem Stadtrath Nachricht ertheilet, auch ſich hierüber, ſo weit es zum voraus thunlich, mit Inſtruction verſehen läßt.

ꝛc. ꝛc.

Urkundlich iſt dieſer Receß in zwey Originalien verabfaßt, und von den Theilnehmern mit gewöhnlicher Unterſchrift und Siegel vollzogen worden. So geſchehen N. am ꝛc.

Sigill. et ſubſcriptio praefecti.	Sigill. et ſubſcriptio Senatus.

IV. For-

IV.

Formular eines Reverſes über die wechſelſeitige Aufhebung des Abſchoſſes. ad §. 15.

Ich Endesunterſchriebener Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen der Zeit beſtallter Amtmann allhier, urkunde und bekenne. Nachdem bey hieſigem Churfürſtlichen Amte der Advocat N. angezeigt, was-maßen ihm von einem entfernten Verwandten zu N. durch Erbgangsrecht eine Erbſchaft zugefallen, welche ihm laut einer zugleich producirten Reſolution des daſigen Fürſtlichen Amtes anders nicht, als wenn er ſolche mit Fünf von Hundert verabzugt, oder aber von hieſigem Amte gewöhnliche Reverſalien, daß in gleichen Fällen man jenſeitige Unterthanen ebenfalls mit einigem Abſchoß nicht anſehen wolle, beygebracht haben würde, verabfolgen laſſen welle, zu welchem Ende er um Ausſtellung ſolcher Reverſalien geziemend gebeten; als hat man hierauf zu höchſter Behörde hierüber unterthänigſten Bericht erſtattet, und da ſich hierbey einiges Bedenken nicht gefunden, vielmehr Se. Churfürſtl. Durchlaucht, mein gnädigſter Herr, mir per Rescriptum Clementiſſimum vom ꝛc. gnädigſt aufgegeben, die in Vorſchlag gekommenen Reverſalien in Anſehung der gegenſeitigen Abſchoßbefreyung bey Erbfällen, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Falles des Wegzugs auszuſtellen; So erkläre ich gegen das Fürſtliche Amt N. mich andurch, daß ſo wie letzteres alle und jede in dortiger Amtsgerichtsbarkeit hieſigen Amtsunterthanen anfallende Erbſchaften, Schenkungen und Vermächtniſſe unverabzugt exportiren zu laſſen, ſich anerklärt, alſo auch diſſeits in gleichen Fällen das Reciprocum auf das genaueſte beobachtet und einiger Abſchoß von dortigen Unterthanen in den ebengedachten Fällen eben ſo wenig gefordert werden ſoll. Gleichwie

nun im übrigen in Anſehung des Abzugsgeldes beym Wegzug aus diſſeitiger Amtsgerichtsbarkeit in jene, (bey Emigrationsfällen) es bey der bisherigen Landes- und Amtsobſervanz das unabänderliche Bewenden behält, und dem desfallſigen Befugniß durch die in Anſehung der anfallenden Erbſchaften, Schenkungen und Vermächtniſſe getroffene Vereinigung nichts entnommen ſeyn ſoll; alſo iſt gegenwärtiger Revers unter gewöhnlicher Amtsunterſchrift und Siegel ausgeſtellt, auch zur künftigen deſto gewiſſern Nachachtung dem Amtsobſervanzbuch einverleibet worden. So geſchehen N. am ꝛc.

Unterſchrift des Beamten, und des Amts größeres Inſiegel.

V.

Vertrag zwiſchen zwey Gerichtsobrigkeiten, wegen wechſelſeitiger Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungsſachen und andern Fällen. ad §. 15.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, wasmaßen bisher zwiſchen dem hieſigen Churfürſtlichen Amt und einem Edlen und Wohlweiſen Stadtrath allhier mehrmalen in Anſehung der wechſelſeitigen Geſtellung der beyderſeitigen Unterthanen Irrungen entſtanden, und dadurch bey der Ungewißheit der desfallſigen Obſervanz und da man es in vorigen Zeiten hierunter nicht immer auf gleiche Maße gehalten, der Rechtslauf nicht ſelten gar ſehr aufgehalten worden. Nachdem man nun dieſen Streitigkeiten in Zukunft vorzubeugen, den Lauf des Rechts zu fördern und hierunter ſich eines gewiſſen Regulativs zu vereinigen, für nöthig gefunden, auch ich der Zeit beſtallter Amtmann allhier N. N. auf erſtatteten unterthänigſten Bericht zu Errichtung eines ſolchen Vertrags mittelſt höchſten Reſcripts vom ꝛc. dieſes Jah-

Jahres gnädigſt autoriſirt worden; als hat man ſich von Seiten des Churfürſtlichen Amtes und eines hieſigen Edlen und Wohlweiſen Stadtrathes folgendermaßen in Geſtalt eines unwiderruflichen Receſſes vereiniget:

I.

Obſchon nach gemeinen Rechten in Anſehung der begangenen Verbrechen das forum delicti commiſſi, domicilii und deprehenſionis dergeſtalt concurriren, daß unter ſelbigen die Prävention ſtatt findet, in hieſigen Landen hingegen hierunter in der neun und achtzigſten Deciſion und der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 45. verſchiedene Abänderungen getroffen worden; ſo ſollen doch in Zukunft, wenn in hieſiger Stadt Verbrechen begangen werden, ſolche jedesmal vor dem foro delicti commiſſi unterſucht und beſtraft werden, und wenn der Verbrecher nicht mehr in der Gerichtsbarkeit, wo er delinquirt, anzutreffen, ſondern ſich in demjenigen Theil der Stadt, welcher der andern Jurisdiction unterworfen, befindet, er mag nun daſelbſt würklich domiciliren, oder ein Fremder ſeyn; ſo ſoll ſowohl dem foro delicti commiſſi freyſtehen, ohne beſondere Requiſition ihn daſelbſt zur Haft zu bringen, oder auch das forum deprehenſionis aut domicilii verbunden ſeyn, wenn es den Thäter zur Haft gebracht, ſolchen, nebſt allen bey der Arretirung bey ihm gefundenen Sachen, ohne Abforderung einiger Unkoſten an das forum delicti commiſſi auszuliefern.

II.

Befindet ſich ein ſolcher Verbrecher auf flüchtigen Fuß, ſo ſoll er von demjenigen Richter, in deſſen Jurisdiction er delinquirt, wenn er auch unter den andern mit weſentlicher Wohnung gehörte, mit Steckbriefen ver-

verfolgt werden, und wenn ein Verbrecher beym Rath zur Haft gebracht wird, ſo macht ſich das Amt verbindlich, deſſen Bewahrung in der Amtsfrohnveſte, weil dergleichen Gelegenheit beym Rath nicht vorhanden, jedoch in der Maße geſchehen zu laſſen, daß ſich der Stadtrath mit dem jedesmaligen Stockmeiſter der Atzungskoſten halber vereinige, auch die erforderliche Wache von den Rathsunterthanen geleiſtet werden, dagegen aber weiter keine Sitzungsgebühren gefordert werden mögen.

III.

Sollte zu Beſetzung der Gerichtsbank in peinlichen Fällen das Amt die Rathsſchöppen, und ſo im umgekehrten Fall der Stadtrath die Amts = Landgerichtsſchöppen nöthig haben, ſo ſoll reciproce damit an Hand gegangen und ſelbigen die gewöhnlichen Aſſeſſurgebühren reſpective aus des Verbrechers Mitteln, der Amtsrentherey oder Cämmerey verabreicht werden.

IV.

Kömmt bey einer Unterſuchung der Fall vor, daß Zeugen aus dem Gerichtszwang des andern Fori, vor welchem der Prozeß nicht verhandelt wird, zur Eruirung des Facti oder zur Vertheidigung des Inhaſteten vernommen werden müſſen, ſo ſollen ſolche von der Gerichtsſtelle, vor welcher die Unterſuchung geführt wird, nur nach vorgängiger mündlichen Requiſition ſelbſt erfordert werden.

V.

Wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſes angenommene Principium, nach welchem jede Unterſuchung an das forum delicti commiſſi gebunden, weder auf bloße Injurienſachen, noch auch auf die außer dem Stadtflur wohnenden Amtsunterthanen zu erſtrecken, ſon-

ſondern in Anſehung jener Sachen, welche jedoch die einzige Ausnahme ausmachen, und in Anſehung der Amtsdorfſchaften es bey dem, was hierunter in gemeinen Rechten und Landesgeſetzen vorgeſchrieben, lediglich gelaſſen werden.

Urkundlich iſt dieſer Vertrag unter gewöhnlicher Unterſchrift und Siegel des hieſigen Churfürſtl. Amtes, und des allhieſigen Stadtraths in zwey Originalien vollzogen worden. So geſchehen ꝛc.

(L. S.) Churfürſtl. Sächſ. Amt daſelbſt.	(L. S.) Der Stadtrath daſ.
N. N.	N. N.
der Zeit beſtallter Amtmann.	amthirender Bürgermeiſter.

Der

Der zweyten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von denen Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte, welche aus dem Familienzuſtand (ſtatu familiae) herrühren.

Drittes Hauptſtück.

Von denen Geſchäften, welche aus dem Familienzuſtand (ſtatu familiae) herrühren.

§. 1.

Wenn wir nunmehr von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten handeln, welche aus dem Familienzuſtand entſtehen, ſo haben wir hierbey A. theils auf die Geſchäfte, welche aus dem Heyrathsvertrag, B. theils auf diejenigen, welche aus der Geburt und der älterlichen Gewalt herrühren, zu ſehen, und endlich auch C. auf die, unter mehrern Gliedern einer Familie zu treffenden Verbindungen, oder Familienverträge, die Aufmerkſamkeit zu richten.

A. Von denen Geſchäften, welche aus der ehelichen Geſellſchaft herfließen.

§. 2.

Sehen wir zuerſt auf den Heyrathsvertrag, ſo übergehen wir hierbey die Diſpenſations-Geſuche, welche bey Heyrathen in verbotenen Graden, in tempore clauſo, binnen der Trauerzeit, bey vorhergegangener Scheidung ohne Erlaubniß zur Wiederverheyrathung u. ſ. w. vorkommen, da hierbey nichts weiter, als daß das Bittſchreiben die Bewegurſachen deutlich enthalte, und an die rechte Behörde gerichtet ſey,

ſey, zu bemerken, und es kommen alſo ſogleich die ſo-
genannten Eheberedungen in Betrachtung. Man
nennet ſolche auch Ehepacten, Eheſtiftungen,
Ehezärter (pacta dotalia), und verſtehet darunter
ſolche Verträge, wodurch die Rechte und Verbindlich-
keiten der Ehegenoſſen gegen einander beſtimmt werden.

a. Leyſer in medit. ad D. Spec. 307 bis 310.

§. 3.

Um die Beobachtungsregeln bey einem ſolchen Ge-
ſchäfte deſto genauer und vollſtändiger angeben zu kön-
nen, ſehen wir hierbey erſtlich auf die Perſo-
nen, welche an einem ſolchen Vertrag Theil nehmen,
zweytens auf den Inhalt dieſer Verträge, und
endlich drittens auf die Form, welche bey der
Errichtung derſelben zu beobachten.

§. 4.

Die Perſonen, welche ſich bey dieſer Art von
Verträgen verbindlich machen, ſind diejenigen, welche
eine Ehe unter ſich zu ſchließen gedenken, und nächſt
dieſen in der Regel die beyderſeitigen Eltern. Auch
iſt kein Zweifel, daß, wenn die contrahirenden Haupt-
perſonen noch unter der Vormundſchaft ſtehen, die Be-
willigung und Mitwürkung der Vormünder [a] erforder-
lich ſey [b].

a. In wie weit hierbey ein Geſchlechtsvormund noth-
wendig concurriren müſſe, lehrt Carpzov P. II.
conſt. 15. def. 11. und zum wenigſten iſt ſolches in
dem Fall nicht zu verabſäumen, wenn die Braut kei-
nen Vater mehr hat.

b. In den neuern Vormundſchafts-Ordnungen iſt faſt
überall verordnet, daß bey Verheyrathung unmündi-
ger Perſonen die Einwilligung des Richters, dem die
Ober-Vormundſchaft zuſtehet, ausgewürkt werden
müſſe. Sachſen-Altenburgiſche Vormund-
ſchafts-Ordnung vom Jahr 1785. §. 14. Wo
dies alſo erforderlich iſt, ſo muß im Eingang der Ehe-
pacten dieſes obrigkeitlichen Decrets Erwähnung ge-
ſche-

ſchehen. In Churſachſen diſponirt die Vormundſchafts-Ordnung vom 10ten Octobr. 1782. §. 11. daß unmündige Mannsperſonen, wenn ſie das achtzehnte, Weibsperſonen aber, wenn ſie das vierzehnte Jahr erreicht, ſich auch ohne Einwilligung ihres Vormundes in eine Eheverbindung einlaſſen können, und die Genehmigung des Richters iſt nur in dem Fall erforderlich, wenn der Vormund ſich oder ſeine Kinder mit ſeinen Pflegbefohlnen verloben will.

§. 5.

Die Abſicht und der Inhalt dieſer Verträge iſt mannichfaltig. Er betrifft ſowohl ſolche Verabredungen, welche die Vollziehung der Ehe ſelbſt angehen [a], als ſolche, welche Bedingniſſe während und nach aufgehobener Ehe zum Gegenſtand haben, welche letztere theils die wechſelſeitigen Pflichten der Ehegatten gegen einander, theils die Erziehung der Kinder, und endlich die Beſtimmung der Rechte, welche einem Ehegatten in Anſehung der Güter des andern während und nach aufgehobener Ehe zuſtehen ſollen, anlangen.

a. Hieher gehört die Beſtimmung der Zeit der Vollziehung, die Mahlſchätze, die Verordnungen, wie es gehalten werden ſoll, wenn ein Theil vor der Vollziehung verſterben ſollte, die Conventionalſtrafen auf den Fall, wenn ein Theil der Vollziehung ſich weigern ſollte u. ſ. w. Da die ſponſalia conditionata nirgends verboten, ſo können auch dieſe Bedingungen, wenn ſie nur erlaubt ſind, dem Ehevertrag einverleibt werden.

§. 6.

Die Hauptpflichten der Ehegatten, und die erſte Abſicht der Ehe, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, ſo wie die wechſelſeitige Hülfsleiſtung, beruhen in klaren göttlichen und menſchlichen Geſetzen, fließen aus dem Endzweck, und laſſen ſich alſo durch Verträge weder aufheben, noch einſchränken.

a. Hell-

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1245. Man ſehe nach oben erſte Hauptabth. dritt. Hauptſt. §. 38. ſeq.

§. 7.

In Anſehung der Erziehung der Kinder wird ſelten etwas in den Ehepacten feſtgeſetzt, und zum wenigſten tritt der Fall immer nur alsdann ein, wenn die Ehegatten verſchiedener Religion ſind [a]. In dieſem Fall ſteht es den künftigen Ehegatten frey, zum voraus ſich zu vereinigen, in welcher Religion die künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder erzogen werden ſollen [b], daferne nicht die Landesgeſetze ſolches verbieten.

a. Da die Ehen unter verſchiedenen Religionsverwandten, wenn ſie nur nicht zu den infidelibus gehören, erlaubt ſind, ſo iſt in Anſehung der Religionsübungen unter den Ehegatten ſelbſt nicht nöthig, etwas zu beſtimmen, weil ein Theil den andern daran nicht hindern darf, Krauß de eo, quod iuſtum eſt circa matrimon. cor. qui ſunt diverſae religionis. Inſtr. Pac. Osnabr. §. 5. doch kommen in den Ehepacten der perſonarum illuſtrium dergleichen Bedingniſſe vor. Ludolf de iure foem. illuſtr. in append. Part. III. §. 87.

b. Iſt hierunter nichts verabredet, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Mutter bis zu den ſogenannten annis diſcretionis, Meyern acta execut. Tom. II. p. 570. doch weicht hiervon das Concl. Corp. Evang. in der Schaurothiſchen Sammlung pag. 681. ab, indem ſolches, wo nicht Ehepacten ein anderes diſponiren, der Religion des Vaters den Vorzug einräumet. Londorp in act. publ. Tom. XVII. p. 457. Ueberhaupt iſt dieſe Lehre noch ſehr ſtreitig, und giebt, wenn nicht hierüber ausdrücklich paciſcirt worden, zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Man ſehe hiervon mit mehrerem nach Struben in den rechtlichen Bedenken, Th. I. Bed. 144. S. 334. u. f.

§. 8.

Der Hauptgegenſtand der Ehepacten iſt alſo bloß die Beſtimmung der Rechte über die Güter, welche

die

die künftigen Ehegatten einander entweder zubringen, oder während der Ehe erwerben, und man hat dabey ſowohl die gegenſeitigen Rechte während als nach aufgehobener Ehe zum Augenmerk.

§. 9.

Da wir oben den Grundſatz angeführt haben, daß Verträge gegen Verbietungsgeſetze ungültig ſind [a], und daß es von der andern Seite überflüſſig ſey [b], dasjenige, was bey einem rechtlichen Geſchäfte an ſich Rechtens, erſt vertragsweiſe zu bedingen, ſo folget daraus die Nothwendigkeit, dasjenige, was über die wechſelſeitigen Rechte der Ehegatten auf die Güter des andern in den Rechten vorgeſchrieben, hier in der Kürze anzuführen, und daraus zu beſtimmen, in wie weit bey Eheverträgen hierunter etwas Beſonderes zu verordnen erlaubt, nöthig oder räthlich ſey.

a. Erſte Hauptabth. drittes Hauptſt. §. 52.
b. ibid. §. 14.

§. 10.

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Vermiſchung der fremden Rechte mit dem vaterländiſchen in der Rechtslehre vom Heyrathsgut, Wiederlage, und inſonderheit den pactis dotalibus eine ungemein große Verwirrung angerichtet habe [a]. Es wäre gegen die Abſicht auf den erſten Urſprung und die Abſonderung der Verordnungen der fremden und einheimiſchen Rechte hier zurück zu gehen, und ich beſchränke mich daher bloß auf dasjenige, was in Anſehung dieſes Gegenſtandes nach dem Gerichtsbrauch gegenwärtig Rechtens iſt.

a. Thomaſius de pact. dotalib. §. 1. ſeq. Danz in dem Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts, VI. Band. Stuttgart 1800. 8. S. 129. u. f.

§. 11.

Es iſt hierbey ſorgfältig zu unterſcheiden, ob in einem Lande die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten her-

herkömmlich iſt, oder ob ſolches nicht ſey. Im erſtern Fall iſt wiederum zu unterſcheiden, ob dieſe Gemeinſchaft ſich auf alle Güter erſtrecke (communio bonorum coniugalis univerſalis), oder ob ſelbige ſich nur auf dasjenige, was während der Ehe erworben wird (acquaeſtus, Errungenſchaft), einſchränke (communio particularis).

§. 12.

In denen Landen [a], in welchen die allgemeine Gütergemeinſchaft obwaltet, macht man keinen Unterſchied, von welcher Art und Beſchaffenheit die beyderſeitigen Güter [b] ſind, ſondern es heißt hier: Mann und Weib haben nicht gezweyet Gut [c]. Doch ſind in der Regel die Lehn- und Stammgüter hiervon ausgenommen [d]. In Anſehung der übrigen Güter hingegen äußert beſagte Gemeinſchaft nicht nur während der Ehe ihre Würkung, ſondern ſie hat auch dieſes zur Folge, daß der überlebende Ehegatte die ganze Erbſchaft erhält, nach dem Sprichwort: längſt Leib, längſt Gut [e].

a. In welchen Provinzen dieſe Gemeinſchaft üblich ſey, lehrt Lange, in der Rechtslehre von der Gemeinſchaft der Güter. Bayreuth, 1766. 4. Hauptſt. I. §. 5. Seite 11 bis 31. Klöntrup, Beyträge zu einer nöthigen Reviſion der Lehre von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Osnabrück, 1791. 8. Scherer, die verworrene Lehre der Gütergemeinſchaft, ſyſtematiſch bearbeitet, erſter Theil, 8. Mannh. 1799.

b. von Selchow in element. iur. German. §. 469. bis 478.

c. Eiſenhardt, in den Grundſätzen des deutſchen Rechts, in Sprüchwörtern, S. 115. 120. u. f.

d. von Selchow im angef. Buche, §. 471.

e. Lange im angef. Buche, Hauptſt. 7. §. 1. Doch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn Kinder aus einer ſol-

ſolchen Ehe vorhanden, dieſe an die Stelle der zuerſt verſtorbenen Ehegatten treten.

§. 13.

Wollen in einem ſolchen Lande die Eheleute von dieſem geſetzlichen Brauch abgehen, und die allgemeine oder beſondere Gütergemeinſchaft ganz, oder zum Theil aufheben, auch der künftigen Erbfolge halber ein anderes bedingen, ſo ſtehet ihnen ſolches frey, ja man behauptet ſogar, daß ein ſolcher Vertrag noch während der Ehe mit Rechtsbeſtand eingegangen werden könne. Nur muß ſolches nicht zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen, und man nennet dieſes nicht renunciationem, ſondern repudiationem communionis [a].

a. Lange im angef. Buche, Hauptſt. 9. §. 9. Zuweilen wird ein ſolcher Vertrag durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 14.

In denen Landen hingegen, in welchen die Gemeinſchaft der Güter nicht eingeführt iſt, muß man unter den Gütern der Ehegatten, auf welche der andere Theil ein Recht erlanget, einen genauen Unterſchied machen. Von der Seite der Frau kömmt hierbey der Brautſchatz, die Paraphernal- und Spillgelder, ingleichen die Ausſtattung (apparatus muliebris), von der Seite des Mannes hingegen die Wiederlage, Morgengabe, und übrige fräuliche Gerechtigkeiten, Leibzucht und Witthum, und von beyden Seiten die eheliche Errungenſchaft in Betrachtung [a].

a. Man ſehe über dieſen und folgende §§en wegen des, was in Churſachſen Rechtens iſt, nach, Regner kurze Vorſtellung der in Churſachſen üblichen Rechte, Leipz. 1780. 8. S. 35. u. f. Ob im zweifelhaften Fall eingebrachtes Vermögen für Dotal- oder Paraphernal-Vermögen zu halten, darüber ſtreiten die Rechtsgelehrten. Die meiſten nehmen in-

indeſſen das letztere an. Walch in der introd. in controv. jur. civil. Sect. I. Cap. II. Membr. I. §. 23.

§. 15.

Der Brautſchatz ſelbſt enthält alles dasjenige, was die Frau dem Manne in der Abſicht zubringet, daß er von den Abnutzungen deſſen einen Theil der zur Unterhaltung der Ehe nothwendigen Ausgaben beſtreiten könne. Die Frau bringt in dieſer Abſicht dem Manne bald baares Geld, bald unbewegliche oder bewegliche Sachen zu. Letztere werden zuweilen geſchätzt, entweder bloß ihren Werth bey der künftigen Wiedererſtattung beſtimmen zu können (aeſtumationis cauſa), oder auch in Geſtalt einer käuflichen Ueberlaſſung (ad effectum venditionis).

§. 16.

Von dem ganzen Brautſchatz behält die Frau das Eigenthum [a]. Sie fordert ſelbigen nach geendigter Ehe zurück [b], und genießt zur Sicherheit deſſelben, ſo lange die Ehe dauert, ein qualificirtes, ſtillſchweigendes Unterpfand [c] in den ſämmtlichen Gütern des Mannes. Der Mann erlangt daran nichts weiter, als die Nutznießung, und ob er ſchon die Capitalien einheben, das baare Geld in ſeinen Nutzen verwenden, und die beweglichen Sachen durch den Gebrauch conſumiren kann [d], ſo muß er doch oder ſeine Erben dieſes alles, nach aufgehobener Ehe, wieder erſetzen, und es iſt ihm die Veräußerung der unbeweglichen Dotalſachen nicht nur verboten [e], ſondern er iſt auch zur Erhaltung dieſer Grundſtücke den gewöhnlichen Aufwand zu tragen verbunden [f]. Zu einer Sicherheitsbeſtellung iſt derſelbe in der Regel nicht verpflichtet [g].

a. Man nennet dieſes das natürliche Eigenthum (dominium naturale), und es ſchläft ſolches, ſo lange die Ehe dauert, ſo daß daher die Frau während dieſer Zeit den Mann, dem die Rechte ein gewiſſes Miteigenthum (dominium civile) beylegen, an

der

der Diſpoſition in keine Wege hindern, ja nicht einmal, ſo lange die Ehe dauert, die wider Willen veräußerten Grundſtücke vindiciren kann. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1234. und 1251.

b. Tit. digeſt. 3. lib. 24. per tot.

c. Weſtphal in der Erläuterung der römiſchen Geſetze vom Pfandrecht, §. 81. u. f.

d. Es folgt dieſes ſchon aus dem Begriff des Nießbrauchs derer Sachen, welche durch den Gebrauch ihrer Natur nach verlohren gehen (quaſi uſusfructus rerum fungibilium). Hellfeld im angeführt. Buche, §. 1235. Walch de uſufructu nominum maritali, in Ej. Opuſc. Tom. I. Exercit. 4. pag. 57. ſeq. cf. infra §. 18. dieſes Hauptſtücks.

e. Dd. ad Tit. Digeſt. de fundo dotali. Von der Veräußerung und Verpfändung der Dotalſtücke, und wie ſolche gültig zu unternehmen, wird unten dritte Hauptabth. fünft. Hauptſt. §. 5. vierte Hauptabth. ſechſtes Hauptſt. §. 46. gelegenheitlich umſtändlicher gehandelt, und es iſt hier nur ſo viel zu bemerken, daß, wenn der Mann durch die Ehepacten dazu nicht berechtiget iſt, die Einwilligung der Frau (in Sachſen eines beſondern Vormundes) und die richterliche Unterſuchung erforderlich ſey. Nettelbladt in der Anleitung zur praktiſchen Rechtsgelahrtheit, §. 178. Churſächſ. Deciſ. 24.

f. Zu dieſem Aufwand gehören zuförderſt die auf den Grundſtücken haftenden Abgaben, der Aufwand der Früchte halber, und auf die Erhaltung in dem Zuſtand, in welchem die unbewegliche Sache zur Zeit der geſchloſſenen Ehe war, doch ſind die Wiederherſtellungskoſten bey einem ſolchen Schaden, der durch Zufall an der Sache ſich ereignet, hiervon ausgenommen, auch repetirt der Mann die würklichen Meliorationskoſten, und es treten hierunter überhaupt alle die Rechtsprincipien ein, welche zwiſchen dem Nießbräucher (uſufructuario) und dem Eigenthümer gelten. Doctores ad Tit. digeſt. de impenſis in res dotales facti.

g. Carpzov in reſp. Lib. VI. reſp. 51. Hellfeld in iurispr. for. §. 654. wenn nicht beſondere Umſtände

eine

eine Unſicherheit vermuthen laſſen. Bieliz in der Anleit. zur Kenntniß des ſächſ. Rechts. Th. II. S. 142.

§. 17.

Gleiche Rechte, wie bey dem Brautſchatz, walten auch bey der Vermehrung des Heyrathsgutes (acceſſio ſive augmentum dotis) ob, wohin inſonderheit ein gefundener Schatz in einem Dotalgrundſtück, und in Churſachſen die Bergausbeute [a] gehören.

a. Arg. conſtit. 25. Parte III.

§. 18.

Von dem Brautſchatz ſind die ſogenannten Paraphernalgelder unterſchieden, worunter alles dasjenige verſtanden wird, was die Frau, außer dem würklichen Heyrathsgut, dem Mann bey Schließung der Ehe oder während derſelben zubringet. In Anſehung derſelben machen wir unter dem, was gemeinen Rechtens iſt, und was hingegen in Sachſen hierunter obwaltet, einen Unterſchied. Nach jenen hat der Mann an ſolchem Einbringen ganz und gar kein Recht [a], ja man ſpricht ihm ſogar die Verwaltung ab [b], daferne nicht die Frau ihm ein Recht daran Vertragsweiſe, oder ſtillſchweigend einräumet, welchenfalls ihr zur Sicherheit ein einfaches ſtillſchweigendes Unterpfand auf die ſämmtlichen Güter des Mannes in den Rechten beygeleget wird [c]. In Sachſen hingegen iſt auch in dieſer Art von weiblichem Vermögen der Nießbrauch des Mannes außer Zweifel [d], ſo daß ſogar die Frau zum Nachtheil dieſes Nießbrauchs ſich keiner Veräußerung anmaßen darf [e], noch weniger dergleichen Güter mit Schulden beläſtigen kann [f].

a. L. 8. eod. de pact. convent. L. 9. §. 3. D. de iure dotium.

b. Hellfeld im angef. Buche, §. 1240. Doch behaupten einige in Anſehung der Verwaltung das Gegentheil. Berger de Diſcrim. bonor. Uxor. §. 16.

c. Weſtphal im angef. Buche, §. 93.

d. Es

d. Es behaupten ſolches ſämmtliche Sächſiſ. Rechtslehrer, arg. des Sächſiſchen Landrechts, Buch I. Art. 31. und obſchon in vorigen Zeiten mehrere Sächſiſche Rechtslehrer behaupteten, daß der Mann die ihm als Paraphernalgut zugebrachten Capitalien nicht ohne Mitwürkung und Einwilligung der Frau einheben, cediren oder ſonſt darüber ſchalten und walten könne, Rivin in enunciat. iuris ad tit. VIII. no. 14., ſo nehmen doch jetzt alle neuere, aus den oben §. 16. dieſer Abtheil. Anmerk. d. angeführten Gründen die gegentheilige Meynung an. Kind in quaeſt. forenſ. P. I. p. 156. Curtius in dem Handbuch des in Churſachſen geltenden Civilrechts, Th. I. §. 126. S. 122. Es iſt dieſes auch den gemeinrechtlichen Grundſätzen gemäß. Häberlin de uſufructu pecuniae. Erlangen, 1783. Walch in der oben angezogenen Diſſertation. Leyſer Sp. 106. med. 6.

e. Berger in der angeführten Schrift, §. 23. Churſächſiſche Deciſ. 24. Da zu den Paraphernalgeldern inſonderheit dasjenige gehört, was die Frau während der Ehe erbet, ſo iſt ſelbige nicht einmal befugt, ohne Einwilligung des Mannes einer ihr anfallenden Erbſchaft zu entſagen. Carpzov Dec. 261.

f. Ebenderſelbe Part. 2. Conſt. 15. Def. 25. Berger in Suppl. ad elect. Deciſ. forenſ. part. I. pag. 1839. Zum wenigſten können die Gläubiger in Sachſen in die weiblichen Güter keine Hülfe ausbringen zum Nachtheil des Nießbrauchsrechts des Mannes. Berger in der not. b. angezogenen Diſſert. §. 25.

§. 19.

An dieſen Orten, wo auch das übrige Einbringen der Frau außer dem Heyrathsgut ihrer Diſpoſition, Nutznießung und Verwaltung entzogen und lediglich dem Nießbrauch des Mannes unterworfen iſt, kommt eine dritte Art des weiblichen Vermögens vor, welche man Spillgelder (bona receptitia) nennet. Man verſteht darunter ſolche Gelder, in Anſehung welcher eine Frau ſich vollkommen freye Macht und Gewalt ausdrücklich vorbehält. Es muß ſolches durch eine aus-

drückliche Abrede gleich im Anfang oder auch mit Einwilligung des Mannes während der Ehe geſchehen, und wird im zweifelhaften Fall nicht vermuthet [a].

a. Leyſer Spec. 302.

§. 20.

Die weibliche Ausſtattung gehöret eigentlich nicht hieher, weil in Anſehung derſelben dem Mann nichts weiter, als der Gebrauch zuſtehet, und er alſo weder Eigenthum, noch Gefahr (periculum), noch Wiedererſtattungsverbindlichkeit hat, es ſey denn, daß er ſolche veräußert, durch Vorſatz oder Schuld verdorben oder geſchätzt (§. 15.) übernommen habe [a]. Nur in ſo fern verdienet ſolche hier eine Erwähnung, in ſoferne in den Ehepacten der Wiedererſtattung oder der dereinſtigen Beerbung halber Vorſehung geſchieht.

a. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Contracte, §. 156.

§. 21.

Zur Vergeltung des Heyrathgutes und zur Sicherheit der Frau wegen der Wiedererſtattung deſſelben, ſowohl auch ihrer Unterhaltung während der Ehe, mußte ſonſt der Mann der Frau ein gleich großes Quantum, als der Brautſchatz war, beſtellen, welches man die Wiederlage, Gegenvermächtniß (donatio propter nuptias) nennet [a]. Dieſe rechtliche Nothwendigkeit fällt in Deutſchland ganz und gar weg, und es hängt hierunter alles von dem Willkühr der Intereſſenten ab [b]. Iſt hierunter Vorſehung in den Ehepacten geſchehen, ſo wird es darnach gehalten: iſt ſolches aber nicht der Fall, ſo iſt eine Frau keinesweges befuget, ein ihrem Einbringen gleich großes Quantum zu fordern, ob ihr gleich andere Rechtsmittel in Anſehung der Sicherheit ihres Heyrathsgutes und wegen ihrer und ihrer Kinder Unterhaltung, ſelbſt während der Ehe, nicht

nicht zu verſagen ſind [c]. Haben hingegen die Intereſſenten in den Ehepacten eine förmliche Wiederlage beſtellet [d], ſo erlanget die Frau ein temporariſches Eigenthumsrecht, welches, ſo lange dieſelbe ihres Einbringens halber ſowohl, als wegen der Unterhaltung ihrer und ihrer Kinder, nichts zu beſorgen hat, ſchläft, bey dem Eintritt eines dieſer Fälle aber mit dem Erfolg erwacht, daß die Frau ſich an dies beſtimmte Quantum ſo lange hält, bis dieſe Gefahr nicht weiter zu beſorgen. Sobald die Ehe getrennet, und das Heyrathsgut zurück geantwortet iſt, ſo muß die Frau das Gegenvermächtniß zurückzahlen, daferne es nicht in den Ehepacten ihr förmlich übereignet iſt, oder der Mann unverſorgte Kinder hinterlaſſen, für deren Unterhalt die Wittwe zu ſorgen hat [e]. So lange die Zurückzahlung nicht erfolgt iſt, legen einige Rechtslehrer dem Mann und deſſen Erben eine ſtillſchweigende Generalhypothek in dem ſämmtlichen Vermögen des Weibes bey [f], dagegen andere ſolches leugnen [g].

a. Nov. 91. cap. 1. Authent. dos data C. de donat. propt. nupt. Rave de vera indole donat. propter nupt. roman. Jena, 1762.

b. Stryk in uſu modern. D. Lib. XXIII. tit. 3. §. 14. Ja es iſt kein Bedenken, daß, obſchon nach römiſchen Rechten α) die Wiederlage allemal die Einzahlung eines Heyrathsgutes zum voraus ſetzte, L. 20. pr. C. de donat. propt. nupt. β) auf den Fall, daß ſolches geſchehen, nothwendig auf ein gleich großes Quantum beſtellt, und γ) bey Vermehrung des Heyrathsgutes ebenfalls verhältnißmäßig erhöhet werden mußte. Nov. 97. cap. 1. et 2. L. fin. C. de dot. promiſſ. dieſes alles heut zu Tage nicht ſtatt finde, und daher α) auch, wo kein Heyrathsgut gezahlet worden, dennoch ein Gegenvermächtniß beſtellt werden könne, β) dieſe Beſtellung nicht nothwendig ſey, ſo daß auch, wenn Heyrathsgut eingebracht worden, dennoch der Mann zur Ausſetzung eines Gegenvermächtniſſes nicht angehalten werden könne, und noch weniger, γ) wo nichts ausgemacht, eine Frau ſolches in der Folge als ex diſpoſitione Legis zu fordern berech-

rechtiget ſey. Brunnemann in comment. ad Codicem ad authent. dos data C. de donat. propt. nuptias et alii.

c. Leyſer Spec. 317. med. 1—4. Churſächſ. Deciſ. 6. Iſt Gefahr, daß ſie ihr Heyrathsgut ganz verliere, ſo kann ſie ſolches zurückfordern durch die actionem dotis repetendae, ingleichen durch die Hypothekarienklage und rei vindicationem. Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 302. und 303. ingleichen liquidiret ſie ſolches bey einem, beym Leben des Mannes, über ſein Vermögen entſtehenden Concurs. Eben ſo kann ſie auf die Alimenten für ſich und die aus der Ehe erzeugten Kinder dringen durch die actionem alimentariam. Ebenderſelbe im angef. Buche, §. 289 bis 293. Ja man meynt ſogar, daß, wenn ſie ſelbige nicht mehr erhalten könne, dieſelbe auf die Eheſcheidung zu dringen berechtiget ſey. Püttmann in adverſ. iur. univ. Lib. I. no. VIII.

d. Es fehlt nicht an ſolchen Beyſpielen, auch ſogar inter illuſtres, da man die Verordnungen des römiſchen Rechts genau ad effectum gebracht. Ludolph im angef. Buche, p. 40. 49. ſeqq.

e. Da es zu weitläuftig wäre, jedes dieſer aſſertorum durch eine beſondere Geſetzſtelle zu beweiſen, ſo verweiſe ich deshalb auf Lauterbach in colleg. theor. pract. Dig. tit. de iure dotium, §. 41.

f. Weſtphal in dem angef. Buche, §. 91.

g. Die ſtillſchweigende Hypothek in den Gütern der Frau competirt, der Natur der Sache nach, dem Mann nur alsdenn, wenn er der Frau, wie es nach den Verordnungen des römiſchen Rechts seyn ſoll, das Gegenvermächtnißquantum würklich ausgezahlt hat. Iſt hingegen ſolches nicht geſchehen, ſondern es bloß bey dem Verſprechen oder der Ausſetzung geblieben, ſo ſtehet nach der gemeinen Meynung der Frau deshalb eine ſtillſchweigende einfache Generalhypothek in den Gütern des Mannes zu. Hellfeld im ang. Buche, §. 1088. no. VI. obgleich andere das Gegentheil behaupten. von Selchow im angef. Buche, §. 445. In den mehreſten Landen exiſtiren hierüber beſondere geſetzliche Verordnungen. Erläuterte Churſächſiſche Prozeß-Ordnung, Tit. 43. §. 3.

§. 3. Altenburgiſche Prozeß-Ordnung, Theil I. Cap. 37. §. 14. verbeſſerte mit II. Beyſ. Samml. S. 313.

§. 22.

Die Morgengabe iſt bloß deutſchen Urſprungs, und iſt nichts anders, als eine gewiſſe Summe, welche der Bräutigam der Braut, nach geſchehener Vollziehung der Ehe, als ein Zeichen der Beſitzergreifung der ehelichen Rechte, übereignet [a]. Dieſes Geſchenk kömmt in der Regel nur bey Heyrathen derer von Adel vor [b], und iſt ein ganz freywilliges Geſchenk, das, wenn es nicht verſprochen worden, nicht gefordert werden kann [c]. Doch iſt in manchen Landen eine gewiſſe Summe, nach Verhältniß des Einbringens, durch Geſetze oder Herkommen feſtgeſetzt [d]. Es wird auch Wittwen mit Erfolg zugeſagt [e], und ſo wie die Frau davon das Eigenthum, Nutznießung und freye Verwaltung erhält [f], alſo genießt ſie deshalb an manchen Orten ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht in den Gütern des Mannes [g], und kann von deſſen Erben die Zinſen, wenn ſie ſolche währender Ehe nicht erhalten, von der Zeit der vollzogenen Ehe an fordern [h].

a. Hellfeld in repert. iur. priv. voc. Morgengabe.

b. Doch finden ſich auch Beyſpiele, daß ſolches bey Perſonen bürgerlichen Standes vorkömmt, inſonderheit in der Lauſitz. Crell de iure connub. Luſat. ſuper. b. 7.

c. Riccius in ſpicileg. iur. germ. p. 531. Mevius ad ius Lubec. Lib. I. tit. 6. In Bayern hingegen kann ſie, wenn ſie auch nicht verſprochen, gefordert werden. Bayeriſches Landrecht, Tit. I. Art. I. et ad hunc locum. Kreitmayer Tom. I. p. 141. §. 16. ſeq.

d. In den Geſetzen der Longobarden II. 4. 1. iſt keine Summe, ſondern nur dieſes feſtgeſetzt, daß ſie nicht über den vierten Theil des Vermögens gehen ſoll. In Bayern iſt es auf den dritten Theil des Einbringens geſetzt. Landrecht loc. cit. In der Mark auf zehn Ducaten von jedem Tauſend des Einbringens.

gens. Corp. Conſtit. Marchic. V. 2. p. 148. In Schwediſch-Pommern auf funfzig von Tauſend. Nettelbladt de vid. nob. Mecklenb. §. 29. u. ſ. w. Es entſtehet hieraus der rechtliche Unterſchied unter der geſetzlichen und bedungenen Morgengabe.

e. Gundling de emtione uxor. dote et Morgengabe rec. Leipz. 1731. Cap. 4. §. 26.

f. Myler von Ehrenbach in gamolog. Cap. XII. §. 12.

g. Bayeriſches Landrecht loc. ex cit. Cod. Frider. §. 12. tit. 9. §. 107. In Churſachſen hingegen muß deshalb eine ausdrückliche Hypothek beſtellt werden, außerdem competirt der Frau ein dingliches Recht nicht. Prozeßordnung, tit. 43. §. 4. Deciſ. 72. Man ſehe übrigens hiervon nach: Gmelin in der Ordn. der Gläub. S. 176 und 321.

h. Pufendorf in obſervat. iur. univ. III. 119. §. 5. Mevius P. VI. Deciſ. 245. Sind keine ſchriftliche Ehepacten vorhanden, oder Zeugen, durch welche die verſprochene Morgengabe zu erweiſen, ſo kann die Frau verlangen, daß ſie zu dem Eyd gelaſſen werde. Eiſenhart in Inſtitut. iur. germ. priv. Lib. I. tit. XIV. §. 7.

i. In Churſachſen iſt von der Morgengabe P. III. conſt. 37. verordnet:

„Da irgend aus Gewohnheit, oder aber aus des Mannes Teſtament, eine Frau von Rittersart etwas vom Erbe nimmt, ſo kann ſie Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge nicht haben; jedoch ſtehet ihr frey, ſich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Eheſtiftung, oder ſonſten anders abgeredet und verglichen.“

§. 23.

Urſprünglich wußte man in Sachſen von einer geſetzlichen Morgengabe nichts, wohl aber von der freywilligen. Nach der Zeit aber iſt es in Sachſen herkömmlich worden [a], gewiſſe Dinge zu der geſetz-

geſetzlichen Morgengabe zu rechnen, welche jetzt eine adeliche Wittwe, daferne nicht durch die Eheberedung ein anderes ausdrücklich ausgemacht iſt, aus den unbeweglichen Gütern des Mannes ipſo iure zu fordern berechtiget iſt. Welche Stücke dazu gehören, lehren Barth [b], Hommel [c], Regner [d] und andere. Es iſt aber kein Zweifel, daß die Frau dieſem Recht, ſowohl gegen eine gewiſſe Summe als ohne dieſe entſagen könne [e].

a. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. priv. §. 15. 16. und 17. Vermuthlich hat eine unächte Auslegung des Sachſenſpiegels *Lib. I. Art.* 24. zu dieſer Gewohnheit die Veranlaſſung gegeben.

b. In dem Bericht von der Gerade, Heergeräthe ꝛc. Cap. VI. Membr. III.

c. In dem Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter. S. 77. u. f.

d. Praktiſches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe. Leipz. 1780. 8.

e. Es iſt öfters noch ſehr zweifelhaft, ob dieſes oder jenes Stück zur Morgengabe zu rechnen ſey, oder nicht, zumal wo nicht durch Landesgeſetze die Stücken nahmentlich beſtimmt ſind, wie ſolches in dem Sachſen-Altenburgiſ. durch ein beſonderes Edict vom 6. Auguſt 1770. II. Beyfugen-Samml. S. 462. No. III. geſchehen. Alle ſolche Geſetze und Gewohnheiten verſtehen ſich aber bloß von dem Fall, wenn nicht durch Eheberedung ein anderes verordnet worden. Siehe z. B. das angezogene Edict verb. „wenn nicht *per pactum* ein anderes verglichen worden.“

§. 24.

Das Mußtheil iſt ein ähnliches Gebührniß einer adelichen Wittwe in Anſehung der Hälfte der hinterlaſſenen Speiſevorräthe, das derſelben ipſo iure zuſtehet, daferne nicht ebenfalls durch Ehepacten demſelben ganz oder zum Theil entſaget worden. Was dazu zu rechnen, lehren die beym vorigen §en angezogenen

Schriftſteller [a], und in manchen Landen exiſtiren hier über ebenfalls beſondere Verordnungen [b]. So iſt auch in manchen Landen das ſogenannte Wittwenjahr gewöhnlich, unter welchem Titel der Wittwe bald das ganze Einkommen der Nachlaſſenſchaft binnen Jahr und Tag, bald aber auch nur die Erndte von den Gütern gehören, dafern nicht dieſem Wittwenjahr in der Ehestiftung renunciiret worden, oder man deshalb ſich auf ein gewiſſes Quantum vereiniget hat.

a. Barth l. c. Membr. IV. Hommel im angef. Buche, S. 79. f.

b. z. B. im Sachſen-Altenburgiſchen in dem §o. praec. not. d. angezogenen Edict no. IV.

§. 25.

Die Leibzucht, Witthum, Leibgedinge (dotalitium, vidualitium) überhaupt und im allgemeinen Verſtande genommen, ſind eine Verſorgung, durch welche der Mann zum voraus den Unterhalt ſeiner künftigen Wittwe ſichert. Man iſt lange über die Meynung hinaus, daß ſolche ein gewiſſes Heyrathsgut und Gegenvermächtniß zum voraus ſetze, und genau von beyden die doppelten Zinſen oder die vierfachen Zinſen des Heyrathsgutes ausmachen müſſen. Vielmehr iſt es in praxi ausgemachten Rechtens, daß alles auf die Uebereinkunft der Ehegenoſſen ankomme, und wenn dergleichen nicht ausdrücklich beſtellet worden, die Wittwe nach gemeinen Rechten auch kein Recht habe, dergleichen zu fordern, ſondern daß ſie ſolchenfalls ſich mit der ſtatutariſchen Portion begnügen laſſen müſſe [a] [b].

a. Hellfeld in iurisprud. §. 1243. Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. II. S. 13.

b. Es machen zwar die Rechtslehrer einen ſorgfältigen Unterſchied unter dem dotalitio und vitalitio oder vidualitio, und ſetzen ſolchen vornehmlich darinne, daß erſteres α) illationem dotis vorausſetze, β) ein gewiſſes Verhältniß mit ſelbigen erfordere, γ) die Vorrechte des Heyrathsgutes in Anſehung der Priorität genie-

genieße, und d) durch eine zweyte Heyrath nicht verlohren gehe, welches alles bey dem vidualitio nicht ſey; allein da doch immer alles auf den Willkühr der Partheyen ankömmt, und nach dem Gerichtsbrauch, wenn nichts verſprochen, auch kein dotalitium gefordert werden kann; Hellfeld in elem. iur. feud. §. 396. ſo hat dieſe Diſtinction ganz und gar keinen praktiſchen Nutzen. Claproth im angef. Buche, §. 151. und 152. Ein anderes iſt es in denen Ländern, in welchen eine adeliche Wittwe, auch wenn es nicht bedungen, ein dotalitium aus den Gütern zu fordern berechtiget iſt.

§. 26.

Iſt ein ſolches dotalitium in den Ehepacten hingegen ausdrücklich beſtellt, ſo geht es, ſowohl in der Hauptſache, als in Anſehung der Nebenumſtände, nach der getroffenen Vereinigung. Die Wittwe hat ſolchenfalls, wenn ſie nicht zum voraus ſich deſſen begeben, die Wahl, ob ſie nach ihrem Eingebrachten greifen, oder das dotalitium beziehen will, und im letztern Fall wird das Heyrathsgut dadurch abſorbirt, wenn nicht ein anderes verordnet worden [a]. Auch genießt ſie in Anſehung der Sicherheit ihrer Forderung ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht [b].

a. Claproth in der angef. Stelle.

b. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 174. u. f. Ja zuweilen genießt ſie gar des Abſonderungsrechtes. Ebendaſelbſt S. 176.

§. 27.

Sehen wir auf das, was hierunter in Sachſen Rechtens, ſo iſt daſelbſt allerdings unter dem Leibgeding einer adelichen Wittib und dem ſogenannten Witthum (inter Dotalitium et Vidualitium) ein merklicher Unterſchied [a]. Dieſes letztere hängt ebenfalls bloß von dem Willkühr der Contrahenten ab, und kann alſo, wenn es nicht verſprochen iſt, nicht gefordert werden.

a. Hommel in der Rhapſ. obſerv. 479.

§. 28.

§. 28.

Das Leibgeding hingegen können wir füglich nach der Sächſiſchen Verfaſſung in das bedungene und geſetzliche eintheilen, obſchon dieſe Diſtinction den Worten nach bey den Rechtslehrern nicht vorkömmt. Das bedungene gründet ſich in den geſchloſſenen Eheverträgen, und es wird dazu, wenn es auf Lehngüter verſichert wird, in der Regel die Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten alsdenn erfordert, wenn es über das Quantum des Geſetzlichen, wovon in der Folge umſtändlicher gehandelt wird, hinausgehet [a].

a. Hellfeld in Element. iur. feud. §. 396. 398. und 433. Schott im a. B. S. 297. not. 2.

§. 29.

Das geſetzliche Leibgeding hingegen iſt dasjenige, welches die Wittwe, welche in den Ehepacten nicht beleibdingt worden, von den Erben des Mannes oder deſſen Lehnsfolgern zu fordern berechtiget iſt. Ausdrückliche Geſetze begründen dieſes Recht [a], obſchon in Anſehung des Betrags, den die Wittwe unter dieſem Titel fordern kann, die Sache nicht außer Zweifel beruhet [b], auch von vielen Rechtslehrern behauptet wird, daß ſie ſich nur in ſubſidium deswegen an das Lehn halten könne, und zuförderſt ihre Befriedigung von dem Allodialnachlaß zu ſuchen ſchuldig ſey [c].

a. Conſt. elect. 44. part. 2. Altenburgiſche Prozeß-Ordnung, Theil I. Cap. 37. §. 19. No. 6. Doch iſt wohl kein Zweifel, daß die Lehnsfolger ſich dadurch von der Abentrichtung des geſetzlichen Leibgedings befreyen können, wenn ſie der Wittwe ihr Heyrathsgut und ein gleich großes Quantum als Gegenvermächtniß zur freyen Diſpoſition auszahlen. Berlich in concluſ. part. 2. concluſ. 52. No. II. Carpzov ad conſt. all. Def. 7.

b. Einige behaupten, daß das Leibgeding in den doppelten Zinſen des Heyrathsgutes beſtehe, dagegen andere von vierfachen Zinſen reden. Menke Diſp. de quan-

quantitate dotalitii praecipue Saxonica. Leipz. 1706. Doch ſcheint die erſte Meynung der rechtlichen Analogie und dem Sinn des neueſten Lehnsmandats von 1764. Tit. 6. §. 1. gemäßer, es ſey denn, daß ein Gegenvermächtniß ausdrücklich beſtellet worden. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. S. 299. Auch in den Herzoglich-Sächſiſchen Landen iſt ausdrücklich das Quantum auf die doppelten Zinſen geſetzt. Gothaiſche Prozeßordnung, Theil I. Cap. 37. Art. 4. Altenburgiſche Prozeßordnung in der bey dieſem §. nota a. angeführten Stelle.

e. Hellfeld in element. iur. feud. §. 433.

§. 30.

In Anſehung dieſes geſetzlichen Leibgedings iſt noch folgendes zu bemerken: 1) Es ſetzt daſſelbe allemal ein gewiſſes Heyrathsgut, das beym Anfang der Ehe verſprochen oder gezahlet worden, zum voraus [a], 2) die Wittwe hat die Wahl, das Heyrathsgut zurück zu fordern, oder das Leibgeding zu erwählen [b], 3) die Erwählung des Leibgedings abſorbiret das Heyrathsgut und Gegenvermächtniß [c], und 4) es muß ſolches ſo lange verabreichet werden, als ſie lebet, wenn ſie auch ſchon zu einer zweyten Ehe geſchritten [d], 5) die Wittwe hat ſich deshalb einer allgemeinen qualificirten ſtillſchweigenden Hypothek zu erfreuen [e]. Daß alles dieſes durch Verträge geändert werden könne, und daß die Wittwe, wenn ſie das geſetzliche Leibgeding erwählet, ſonſt keine Erb- oder ſtatutariſche Portion zu fordern befugt ſey [f], beruhet außer Zweifel.

a. Der Wittwe ſtehet frey, dafern das verſprochene Heyrathsgut nicht bezahlet iſt, ſolches noch nach dem Tode des Mannes nebſt den Verzugszinſen einzuzahlen, wenn nur nicht etwan ſchon ein Concurs entſtanden. Churſächſ. Deciſ. 55. und übrige §. 29. nota b. angezogene Landesgeſetze. Iſt die Bezahlung bewieſen, worzu des Mannes Geſtändniß zwar gegen deſſen Erben, nicht aber gegen Lehnsfolger ausreichet,

ſo

ſo wird die Verwendung in das Lehn vermuthet. Carpzov ad Conſt. 44. P. II. def. 9. u. 10.

b. Conſt. elect. 44. part. 2. Altenburgiſche Prozeßordn. am angef. Ort.

c. Nach dem Sprüchwort: Leibgut ſchwindet Hauptgut. Eiſenhart im Recht der Sprüchwörter, Seite 134. Conſt. elect. 42. part. 2.

d. Wenn auch dieſe Meynung nach gemeinen Rechten nicht außer Zweifel beruhet, und vielmehr das Gegentheil der rechtlichen Analogie gemäßer iſt; Hellfeld de dotalitio illuſtrium, §. 65. ſo kommen doch die Sächſiſchen Rechtslehrer in Anſehung der in dem §. angenommenen Meynung einmüthig überein. Schott im angef. Buche, §. 13. Not. 6.

e. Churſächſiſche Prozeßordnung. Tit. 43. §. 3. Altenburgiſche und Gothaiſche Prozeßordnung in den angeführten Stellen.

f. Churſächſiſche Conſt. 37. P. III. cf. §. 22. not. i.

§. 31.

Es iſt hierbey noch des Eingeſchneidels (Supervita) zu gedenken. Es beſtehet ſolches in gewiſſen Natural-Abentrichtungen, welche die Wittwe aus den unbeweglichen Gütern des Mannes neben dem Leibgeding erhält. Man iſt darinnen einig, daß, wenn nichts verſprochen worden, die Wittwe auch dergleichen nicht fordern könne, und es alſo, wenn die Meynung dahin geht, daß die Wittwe dergleichen nicht erhalten ſolle, am beſten ſey, es in den Ehepacten ganz mit Stillſchweigen zu übergehen [a]. Iſt hingegen hierunter in den Ehepacten Vorſehung geſchehen, ſo iſt entweder zugleich, worinnen dieſe Abgabe beſtehen ſoll, ausdrücklich beſtimmt, oder es iſt ſolches nicht geſchehen. Erſtern Falls wird es darnach gehalten, dagegen in dem letztern die Beſtimmung von dem billigen Ermeſſen des Richters abhängt [b].

a. Hommel in den Rhapſ. obſ. 479.

b. Schott im a. Buche, S. 310.

§. 32.

§. 32.

In Anſehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Ehegenoſſen gegen einander in Anſehung der beyderſeitigen Güter zuſtehen, haben wir endlich noch auf die eheliche Errungenſchaft (acquaeſtus) und Erbfolge zu ſehen. In Anſehung jener iſt es ausgemachten Rechtens, daß alles, was während der Ehe erworben wird, dem Manne gehöre; es müßte denn ſeyn, daß die Frau erweiſen könnte, daß ſie ſolches durch Kunſtfleiß (operas artificiales) erworben[a]. In Anſehung der Erbfolge hingegen unter deutſchen Eheleuten läßt ſich außer demjenigen, was vorhin insonderheit wegen der adlichen Wittwen erwähnet worden, da faſt an jedem Orte darüber beſondere Geſetze und Statuten vorhanden, wenig beſtimmtes behaupten. So viel iſt gewiß, daß, wo Statuten oder Landesgeſetze vorhanden, ſelbige die Richtſchnur der Erbfolge abgeben; es iſt aber auch eben ſo gewiß, daß in den Ehepacten dieſe geſetzliche Verordnungen aufgehoben und im voraus die künftige Erbfolge, ſowohl in Geſtalt eines unwiderruflichen Vertrags, als eines widerruflichen letzten Willens feſtgeſetzt werden könne. Es entſtehet daraus die Eintheilung der Ehepacten in einfache (ſimplicia) und gemiſchte (mixta), welche letztere daher benennet werden, weil ſie in gewiſſen Punkten Verträge, in andern hingegen letzte Willensverordnungen ſind[b].

a. Lex 51. de Donat. inter V. et V. Regner im a. Buche, S. 38.

b. Böhmer de ſucceſſ. conjugum, in Exercit. eius ad Dig. P. II.

§. 33.

Iſt dieſes das richtige Verhältniß, in welchen Ehegenoſſen im Leben und Tode in Anſehung ihrer Güter gegen einander ſtehen, wenn ſie nicht ein anderes durch Verträge feſtgeſetzt haben, ſo gehen wir nunmehr zu der

der Unterſuchung über, in wie weit es räthlich, erlaubt und nothwendig ſey, in den Ehepacten hierunter nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände Vorſehung zu treffen, oder Abänderungen zu machen [a].

a. Da die Verhältniſſe in Anſehung des Dotal- und Paraphernalvermögens ſo ſehr unterſchieden ſind (§. 15–18. dieſes Hauptſt.) und gleichwohl die Rechtsgelehrten in Anſehung der im zweifelhaften Fall eintretenden Vermuthung ſo ſehr getheilter Meynung ſind, (ſiehe oben §. 14. Anmerk. a.) ſo iſt es um ſo nöthiger in den Ehepacten hierunter die genaue Beſtimmung zu geben.

§. 34.

So iſt es, was das Heyrathsgut anbetrifft, ſehr wohl gethan, 1) das richtige Quantum deſſelben in den Ehepacten ſowohl, als die Verwendung deſſelben, genau anzugeben, auch in Anſehung der Verſprechung deſſelben es nicht bey dem bloßen undeterminirten Verſprechen bewenden zu laſſen, weil [a] nach gemeinen Rechten ein ſolches Verſprechen zwar wohl den Vater zu einer verhältnißmäßigen Ausſteuer, den fremden promiſſorem dotis aber zu nichts verbindet, auch insonderheit in Churſachſen der Vater ohne ſein beſonderes Verſprechen zur Ausſtattung der Tochter gar nicht verbunden [b]; 2) dafür zu ſorgen, daß die würkliche Einzahlung nicht bloß durch das Geſtändniß des Mannes, ſondern auch durch andere Beweismittel außer Zweifel geſetzt werde [c], immaßen ſolches nicht nur in Anſehung der Wiederzurückforderung nach geendigter Ehe, ſondern auch für den Fall, da über das Vermögen des Mannes ein Concurs entſteht, und ſolchenfalls das Bekenntniß des Mannes nicht ausreichend, von ſehr großem Nutzen iſt. Will und ſoll hiernächſt der Mann ein größeres Befugniß in Anſehung der Dispoſition über die Dotalſtücke erhalten, oder die Frau die Rechte deſſelben in Anſehung der Eintreibung der

Capi-

Capitalien mehr einſchränken, oder will ſie eine ausdrückliche Hypothek, was zumal bey Lehngütern, wo das ſtillſchweigende Unterpfandsrecht nicht Platz greift, räthlich iſt, beſtellt wiſſen, oder endlich dieſelbe ſich, gegen andere Bedingungen, der Zurückforderung des Heyrathsguts nach geendigter Ehe begeben, ſo kann und muß ſolches in dem Ehevertrag ausdrücklich geſchehen. Unerlaubt iſt es dagegen, wenn ſich die Intereſſenten dahin vereinigen, daß die Frau ſich ihres Heyrathsguts, ohne eine Vergütung zu erhalten, gänzlich begiebt, oder von der andern Seite der Mann der Nutzung des Heyrathsguts gänzlich entſaget.

a. Die mehreſten Rechtsgelehrten behaupten es zum wenigſten, daß ſolchenfalls ein unbeſtimmtes Verſprechen zu gar nichts verbinde. Walch in introd. in controv. iur. civil. Sect. I. cap. I. membr. I. §. 17. S. 44.

b. Suppl. Cod. Aug. Tom. I. pag. 358. Dieſes iſt wegen des Mannes ſelbſt darum nothwendig, weil ſelbigem, wenn auch der Empfang von ihm ſchriftlich bekennet worden, die Exceptio non numeratae dotis noch immer auf eine gewiſſe Zeit zuſtehet, welche nach dem, ob die Ehe unter zwey Jahren oder ſpäter, jedoch vor zehen Jahren ſich geendiget, intra annum oder intra ſpatium trimeſtre zu gebrauchen, ſiehe oben §. 30. nota a. In der erſtern Abſicht muß daher außer den Ehepacten noch ein beſonderes Bekenntniß des Mannes über den richtigen Empfang ausgeſtellet werden, immaßen der exceptioni non numeratae dotis in den Ehepacten ſelbſt mit Beſtand nicht entſaget werden kann, und dieſe Exception der Frau es allemal zur Pflicht machet, wenn ſie ſonſt juſto tempore eingewendet wird, einen beſondern Beweis außer durch die Ehepacten zu führen.

c. Die Cautel, den Betrag des Heyrathsgutes klein anzugeben, und lieber den größern Theil des Vermögens als Paraphernaleinbringen anzugeben, rührt aus der, durch die Einmiſchung des römiſchen Rechts entſtandenen Meynung, von den vierfachen Zinſen her, woher auch das Sprüchwort: Reiche Weiber machen arme Kinder, ſeinen Urſprung hat;

hat. Eiſenbart im angef. Buche, S. 129. und es iſt dieſes zum wenigſten in denjenigen Landen eine nothwendige Vorſicht, wo das geſetzliche Leibgeding und die geſetzliche Morgengabe nach dem Verhältniß des Heyrathsguts berechnet wird, ſiehe oben §. 22. bis 31.

d. L. 2. 6. und 14. de pactis dotalibus.

e. L. 4. und 5. §. 2. eod. tit.

f. Da, nachdem ob die Dotalſtücke geſchätzt oder ungeſchätzt übergeben werden, und erſtenfalls ſolches entweder kaufweiſe oder nicht in dieſer Abſicht geſchiehet, das periculum et commodum rerum dotalium und die facultas alienandi auf den Mann bald übergeht, bald nicht übergeht; ſo iſt auch deshalb in den Ehepacten, in welcher Maße die Aeſtimation geſchehen, genau zu beſtimmen. Stryk in caut. contract. Sect. III. Cap. VIII. §. 10. Auch iſt es räthlich, in Anſehung des Aufwandes auf die Dotalſtücke ſich im voraus zu vereinigen. Siehe oben §. 15. und 16.

g. Obſchon den Eheweibern nach aufgehobener Ehe des Heyrathsgutes halber das Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) an ſich gebühret, ſo iſt doch für den Fall, da ſie ſich nicht in Beſitz befindet, das Pactum conſtituti poſſeſſorii in den Ehepacten der Frau ſehr vorträglich. Siehe oben erſte Hauptabth. dritt. Hauptſt. §. 51.

§. 35.

In Anſehung der Paraphernal- und Spillgelder iſt alsdenn in den Ehepacten eine beſondere Vorſehung nöthig, wenn die Frau ſich die Nutznießung und Verwaltung derſelben ganz oder zum Theil vorbehalten, oder der Mann in Anſehung der freyen Diſpoſition über die zugebrachten Capitalien einſchränken will. (§. 18.) Man hat dabey entweder das Vermögen, welches ſie ſchon beſitzt, oder dasjenige, was ſie während der Ehe acquiriren würde [a], oder beydes zum Gegenſtand. Bald bedingt ſich die Frau eine gewiſſe Summe unter dem Nahmen von Nadel- oder Spillgeldern, bald aber bedingt ſie ſich die völlige Verwaltung eines Theils ihres Vermögens, ſo daß ſie die des-

desfallſige Verſchreibungen in den Händen oder die reſervirten Grundſtücke im Beſitz und Gebrauch behält. Iſt ein gewiſſes Quantum jährlich unter dem Nahmen von Spillgeldern ausgeſetzt, ſo iſt es nicht übel, wenn in den Ehepacten feſtgeſetzt wird, daß mit der Aufhebung der Ehe alle diesfallſige Berechnung eo ipſo erlöſche, und die Frau weder unter dem Vorgeben, daß ſie desfalls Rückſtände zu fordern habe, etwas begehren, noch die Erben, daß ſie etwas par avance erhalten, ſelbige in Anſpruch nehmen können. Sonſt iſt es in Anſehung des Paraphernal = Einbringens noch eine wichtige Cautel ebenfalls für den Beweis des Einbringens, noch außer dem Bekenntniß des Mannes, zu ſorgen. Der Grund davon iſt aus dem vorigen §. erſichtlich, und tritt ſowohl bey dem bey Anfang der Ehe zugebrachten Paraphernalvermögen, als bey dem, was die Frau während der Ehe einbringt, in gleicher Maße ein.

a. Es iſt eine wichtige Vorſichtigkeitsregel in Sachſen von Seiten der Frau, eine Vorausfeſtſetzung, wie es mit der Nutznießung desjenigen Vermögens gehalten werden ſolle, was ihr während der Ehe zufällt, nicht zu unterlaſſen, weil in dem Fall, wenn der Ehevertrag hierunter nichts beſtimmt, der Nießbrauch dem Mann allein zuſteht.

§. 36.

In Anſehung des Gegenvermächtniſſes iſt alsdenn ein beſonderes Bedingniß nöthig, wenn entweder dergleichen zu beſtellen die Abrede genommen worden, oder wenn der Frau dieſe Widerlage nach geendigter Ehe würklich übereignet werden ſoll [a].

a. Siehe oben §. 21. Stryk in uſu modern. pandect. lib. 23. tit. 3. §. 20.

§. 37.

In Anſehung des Leibgedings iſt unter denjenigen Orten, wo das geſetzliche Leibgeding üblich, und

den=

denjenigen, wo ſolches nicht iſt, ein Unterſchied zu machen. Am letztern kömmt alles auf den Vertrag an, und es muß alſo, wenn die Frau dergleichen erhalten ſoll, oder man von dem, was hierunter überhaupt Rechtens iſt, abgehen, und zum Beyſpiel der Frau die Wahl entziehen, oder auf den zweyten Verheyrathungsfall [a] etwas beſonderes feſtſetzen will, ſolches ausdrücklich diſponiret werden.

a. Siehe oben §. 25. und 26. Und es hat, daß dieſes rechtsbeſtändig geſchehen könne, um ſo weniger Bedenken, da ſogar ein Fremder die Unterlaſſung der zweyten Heyrath zur Bedingung der Erbeinſetzung oder eines Legats machen kann. Nov. 22. Auch kann die Unterſagung der Wiederverheyrathung auf eine gewiſſe Perſon eingeſchränkt werden, und es ſtehet auch der Frau frey, dem Manne ſolches zur Bedingung ihrer Beerbung zu machen.

§. 38.

An denen Orten hingegen, wo das Geſetz den adlichen Witwen ein geſetzliches Leibgeding anweiſet, kömmt es darauf an, ob beyde Theile es bey dieſem Quantum laſſen wollen, oder nicht. Braucht es im erſten Fall keiner weitern Abrede, wenn nur ſonſt für den Beweis des zum Maßſtab dienenden Brautſchatzes, deſſen würklicher Dotalqualität und deſſen Verwendung geſorgt iſt [a], ſo iſt hingegen in dem andern Fall die genaue Beſtimmung des Betrags nicht nur nöthig, ſondern es muß auch ſolchenfalls die Frau die Beyſchaffung der Lehnsherrlichen und mitbelehnſchaftlichen Einwilligung ſich bedingen [b]. Daß im übrigen, wenn ein oder der andere Theil von dem, was bey dem Leibgeding ohnehin Rechtens [c], abgehen will, ſolches in dem Ehevertrag ausdrücklich feſtgeſetzt werden müſſe und könne, beruhet außer Zweifel.

a. Und dennoch iſt es auch für dieſen Fall räthlich, wenigſtens des geſetzlichen Leibgedings in ſo fern zu erwähnen, daß die Lehnsfolger verbindlich gemacht werden, ſolches ohne der Ausflucht excuſſionis allodii

ſich

ſich zu bedienen, zu zahlen, (§. 29.) und ſich wider Willen der Wittwe durch Zurückzahlung des Dotis und Wiederlage, nicht liberiren können (§. 29. not. a.).

b. Siehe oben §. 27. und Stryk im angef. Buche, Sect. 3. cap. 8. §. 32. Es iſt hierbey eine nützliche Vorſicht, daß die Frau nicht bloß dabey ſtehen bleibe, ihre Eheſtiftung von den Mitbelehnten ihres Mannes unterſchreiben zu laſſen, ſondern daß ſolche dafür ſorge, daß ſelbige in der Unterſchrift die Verwendung des Heyrathsguts ins Lehn bekennen, und der außerdem ihnen hierunter ſtehenden Ausflucht non factae verſionis in feudum zum voraus entſagen. Ueberhaupt iſt die Erlangung der lehnherrlichen und mitbelehnſchaftlichen Einwilligung auf allen Fall ſehr anzurathen, weil man dadurch der Ausflucht, daß das Leibgeding nur eine ſubſidiariſche Lehnsſchuld ſey, ausweicht. Eben in dieſer Abſicht iſt auch die ausdrückliche Beſtimmung, aus welchem Gut die Frau ihr Leibgeding zu erwarten haben ſolle, ſehr räthlich.

c. So muß, zum Beyſpiel, wenn das Leibgeding durch Verrückung des Wittwenſtuhls erlöſchen, oder der Wittwe die Wahl benommen ſeyn ſoll (§. 30.) ſolches beſonders bedungen werden. Regner, Vorſtellung der in Churſachſen üblichen Rechte, §. 45.

§. 39.

In denen Landen, wo die Geſetze die übrigen fräulichen Gerechtigkeiten genau beſtimmen, und ſolche der Wittwe auch unbedungen zubilligen, braucht es, wenn es die Intereſſenten ſonſt bey der geſetzlichen Vorſchrift bewenden laſſen wollen, keiner weitern Verabredung. Deſto nothwendiger hingegen iſt ſolche, wenn entweder in dieſen Landen die Frau ſolchen entſagen ſoll, oder an den Orten, wo dieſe Abentrichtungen unverſprochen, nicht gefordert werden können, ſie dergleichen conſtituiret haben will. (ſiehe oben §. 22. bis 25.) Da indeſſen es nicht zu leugnen, daß die Morgengabe, Mußtheil u. ſ. w. theils wegen der Stücke, welche darzu gerechnet werden, theils wegen der

der Beſchwerlichkeit der Abſonderung aus der Erbſchaft, inſonderheit bey Wirthſchaftsinventarien, zu unebenen Folgen häufige Veranlaſſung geben, ſo iſt es ſehr wohl gethan, wenn in den Ehepacten darauf gänzlich entſaget, oder ein gewiſſes Quantum dafür feſtgeſetzt, oder zum wenigſten durch eine möglichſt genaue Beſtimmung der Stücke und Aufhebung des Retentionsrechts, künftige Irrungen ganz, oder zum Theil vermieden werden.

§. 40.

In Anſehung des Witthums muß freylich allemal beſonders Vorſehung erfolgen, wenn die Frau ein Recht erlangen will, dergleichen nach dem Ableben des Mannes zu verlangen [a]. Es iſt hierbey eine nothwendige Vorſicht, ſo wie bey dem Leibgeding, daß die Güter, woraus ſolche verabreichet werden ſollen, nahmentlich angegeben werden, weil ſich außerdem die Frau dereinſt erſt an das Allodium, und nur in ſubſidium an das Lehn halten muß [b]. Es iſt auch daher bey der Beſtellung des Witthums auf ein Lehngut die lehnherrliche und mitbelehnſchaftliche Einwilligung allemal nothwendig, obſchon ſonſt in Sachſen die Kinder des Mannes auch außerdem, ſowohl zum Witthum als zum Leibgeding, verbunden ſind, weil ſie das Lehn nicht erben können, ohne zugleich als Allodialerben alle Facta des Vaters zu erfüllen [c].

a. S. oben §. 25.

b. Hellfeld in element. iur. feud. §. 395. Selchow im angef. Buche, §. 451. Gothaiſche Prozeßordn. Th. I. Cap. 37. Art. 4. S. 223.

c. Hellfeld im angef. Buche, §. 255. und 56. Gothaiſche Prozeßordnung in der angeführten Stelle.

§. 41.

Inſonderheit pflegen auch angehende Eheleute vorzüglich wegen der Ungewißheit der ſtatutariſchen Succeſ-

ceſſion, welche jedesmal nach dem Ort, wo der Tod erfolgt, beurtheilt wird, und alſo allemal incerti eventus iſt, in den Ehepacten die künftige Erbfolge unter ſich allenthalben feſtzuſetzen. Es geſchieht dieſes theils durch Entſagung der Zurückforderung des Einbringens, und durch Uebereinkunft über Leibgeding, Witthum u. ſ. w. theils aber auch überhaupt durch Beſtimmung, in wie weit eines des andern Erbe dereinſt werden ſolle oder nicht. Es iſt auch dieſes wegen der Ungewißheit der Rechte, der dabey vorkommenden ſtrittigen Fragen, ob und nach welchen Statuten ſuccedirt werde, was Landesgebrauch ſey u. ſ. w. um ſo mehr anzurathen [a], da man ſogar noch darüber ſtreitet, in wie ferne bey denjenigen, welche einen befreyeten Gerichtsſtand genießen, nach den Statuten des Orts ſich gerichtet werde, oder nicht.

a. Inſonderheit in Sachſen abſeiten der Frau, weil man daſelbſt den Satz annimmt, daß, wenn die Frau ſich die Diſpoſition nicht bedungen, ſie ſich dergleichen über ihren Mobilien-Nachlaß nicht anmaßen könne.

§. 42.

Von derjenigen Vorſehung, welche auf die erſtere Weiſe getroffen wird, haben wir bisher gehandelt, in Anſehung der zweyten hingegen iſt zu unterſcheiden, ob eine ſolche Vereinigung von der Art ſeyn ſolle, daß ſie beyden Theilen ein unwiederrufliches Recht gewährt, oder ob ſolche einen bloßen wiederruflichen letzten Willen involviren ſoll [a].

a. Von dem daraus entſtehenden Unterſchied der Ehepacten in einfache und gemiſchte, ſiehe oben §. 32.

§. 43.

Ob ein ſolcher Erbvertrag als ein Pactum unwiederruflich, oder als ein letzter Wille, wiederruflich ſeyn ſolle, hängt lediglich von dem Willkühr der Contrahen-

ten ab, da nach deutſchen Rechten die unwiederruflichen Erbverträge [a] ihre völlige Gültigkeit haben. Es iſt hierbey nur ſo viel zu beobachten, daß erſtlich in beyden Arten der Ehepacten für die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ausdrücklich Vorſehung geſchehe [b], und zweytens, daß die Intereſſenten ſich deutlich darüber ausdrücken, ob ſie vertrags- oder teſtamentsweiſe diſponiret haben wollen [c].

a. In wie weit die Diſpoſition unter Lebenden in Churſachſen dadurch eingeſchränkt werde, ſiehe Suppl. Cod. Aug. Tom. I. p. 353.

b. Denn ſonſt heißt es: Kind bricht Ehezärter. Hertius de paroemiis I. 14.

c. Die Meynungen der Rechtsgelehrten, wie im zweifelhaften Fall die Ehepacten auszulegen, und ob ſolche für Verträge oder Teſtamente zu erklären, ſind ſehr getheilt, und umſo nöthiger iſt in den Ehepacten deutlich auszudrücken, von welcher Gattung ſie ſeyn ſollen. Stryk im angef. Buche, Sect. III. Cap. VIII. §. 21. und 22. Von der Verſchiedenheit der Solennien bey den einfachen und gemiſchten Heyrathsverträgen wird in der Folge gehandelt.

d. Da nach Sachſenrecht die Frau ihre Geradeſtücke dem Mann weder ſchenken noch vermachen kann, ſo muß, wenn darüber zu Gunſten des Mannes in den Ehepacten diſponiret werden ſoll, ſolches in Geſtalt eines Kaufes geſchehen, davon unten bey der Lehre von Contracten ein mehreres. Struv in iurisprud. forenſ. Lib. II. Tit. 10. §. 28.

§. 44.

Endlich wird auch nicht ſelten in den Ehepacten der Frau die Vormundſchaft über die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, bald mit, bald ohne Rechnung, bedungen, und es kann ſolches vollkommen gültig geſchehen [a]. Bey allen Ehepacten aber wird die Vollziehung einer gültigen Ehe zum voraus geſetzt [aa], und wenn ſolche unterbleibt, oder ſich in der Folge, daß die Ehe nichtig geweſen, veroffenbaret, ſo fällt der Ehevertrag von ſelbſt weg [b].

a. Man

z. Man ſehe nach die Schriftſteller von der tutela pactitia. Doch hebt die zweyte Verheyrathung dieſes Recht auf allen Fall auf. Churſ. Vorm. Ordn. Cap. IV.

aa. Zuweilen bedingt ſich auch wohl die Frau, daß der Mann ſeinen dermahligen Aufenthaltsort nicht ohne ihre Einwilligung verändern dürfe. Dies hat zwar in der Regel volle Würkung; allein die Dazwiſchenkunft unvorhergeſehener dringender Urſachen hebt dieſe Würkung auf. Müller, in promtuar. S. 7275.

b. Claproth im a. Buche, §. 159.

§. 45.

Noch iſt zu gedenken, daß bey den Ehepacten, in welchen die gegenſeitige Erbfolge beſtimmt wird, davor geſorget werden müſſe, daß der Pflichttheil der Kinder und Eltern unverletzt erhalten werde, damit nicht dieſe in der Folge Gelegenheit haben, ſolche Verträge ungültig zu machen. Doch iſt es ausgemacht, daß die Mitunterſchrift der Eltern eine Entſagung des Pflichttheils ſtillſchweigend in ſich enthalte [a].

a. Ayrer de legitima parentum pactis dotalibus liberorum excluſa. Göttingen, 1748.

§. 46.

Selten geſchiehet es freylich, indeſſen kömmt es doch zuweilen vor, und iſt ohne Frage erlaubt, daß gleich in den Ehepacten Vorſehung geſchiehet, wie es auf den unverhoften Fall einer erfolgenden Eheſcheidung oder Abſonderung von Tiſch und Bett, in Anſehung der Benutzung, Verwaltung und Beerbung des beyderſeitigen Vermögens, Erziehung der Kinder, und ſonſten überhaupt gehalten werden ſolle [a].

a. Nettelbladt Einleitung zur praktiſchen Rechtsgelahrtheit, §. 1147.

§. 47.

Die Heyrath zur linken Hand (ad legem ſalicam, matrimonium morganaticum) wird im zweifelhaften Fall nie vermuthet. Sie iſt überhaupt einem

Privato ohne landesherrliche Einwilligung nie erlaubt, und ſetzt eine ausdrückliche Verabredung, daß die Frau und Kinder nicht die Rechte, welche mit der ordentlichen Ehe verknüpft ſind, erlangen, ſondern in einem niedrigern Stande ſich mit dem, was ihnen durch Vertrag beſchieden, wenn es auch weit unter der eigentlichen Pflichttheilsgebührniß wäre, begnügen ſollen, zum voraus [a].

a. Selchow im a. Buche, §. 433. bis 435.

§. 48.

Iſt ein Theil derer, welche Ehepacten errichten, ſchon verheyrathet geweſen, ſo kann ſolcher nicht eher eine zweyte Ehe gültig ſchließen, bis die Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe geſchehen [a], und es iſt daher räthlich und gewöhnlich, daß man, auf was Art ſolches erfolget, in dem Ehevertrag entweder ausdrücklich, oder durch Beziehung auf die Erbtheilung erwähne, und die neuen Ehepacten von den Vormündern der Kinder der erſten Ehe, oder deren Großeltern, mit unterſchreiben laſſe. Es iſt auch gemeinen Rechtens, daß eine Frau von ihrem Vermögen dem zweyten Mann nicht mehr gönnen dürfe, als jedes Kind der erſten Ehe erhält [b]; allein in Sachſen behauptet man, daß dieſe Verordnung des römiſchen Rechts ohne geſetzliche Kraft ſey [c].

a. Zum wenigſten beruhet dieſes in einer allgemeinen Obſervanz, wenn es auch an einem ausdrücklichen Geſetz fehlet. Selchow im angef. Buche, §. 486. und es ſind zum wenigſten deshalb faſt aller Orten Landesgeſetze vorhanden, cf. §. 65.

b. Lex 6. C. de ſecundis nuptiis.

c. Carpzov part. 2. Conſt. 43. def. 17. und dieſem pflichtet auch der Gerichtsbrauch bey.

§. 49.

Von dem Inhalt der Eheſtiftung wenden wir uns zu der Form derſelben, und ſehen hierbey theils auf ihre Abfaſſung, theils auf ihre Beſtätigung.

§. 50.

§. 50.

In Anſehung der Abfaſſung iſt zu bemerken, daß die ſchriftlichen Aufſätze nicht eben weſentlich nothwendig ſind, ſondern auch eine mündliche Vereinigung, wenn ſie nur ſonſt erwieſen werden kann, eben ſo kräftig und gültig ſey, und daß die Zuziehung der Zeugen bey den einfachen Eheverträgen ebenfalls nicht weſentlich, obwohl immer nützlich ſey, wenn nicht die Landesgeſetze beydes als nothwendig ausdrücklich erfordern [a], dagegen iſt bey den gemiſchten Eheverträgen die Zuziehung von wenigſtens fünf Zeugen, ohne Nullität nicht zu unterlaſſen, weil ſolche in den Rechten überhaupt als letzte Willen angeſehen werden [b].

a. Beyſpiele von dergleichen Provinzialverordnungen finden ſich beym Selchow im angef. Buche, §. 419. und 420. Churſächſ. Conſt. 43. Partis I. Ungeachtet aber dergleichen pacta dotalia ſimplicia unwiederruflich ſind, ſo nehmen ſie doch den Intereſſenten das Befugniß nicht, inter vivos frey zu diſponiren, wenn nicht desfalls in dem pacto eine deutliche Begebung enthalten; Churſächſ. neueſte Deciſ. 13. ibique Bauer, §. 10. Cod. Aug. I. 353. Doch muß in Sachſen ſolchenfalls in Anſehung der unbeweglichen Güter der Vertrag von dem Iudice rei ſitae confirmiret, und in die Conſensbücher eingetragen, bey Capitalien aber den Schuldnern Notification ertheilet werden.

b. Claproth im angeführt. Buche, §. 160. Da die Rechtslehrer bey dieſer Gattung von Eheverträgen darüber nicht übereinkommen, ob der Abzug der quartae falcidiae ſtatt finde, oder nicht, ſo iſt es immer am ſicherſten, das Verbot deshalb in den Vertrag einzuſchalten. Stryk am angef. Orte, §. 36. und 37. Doch iſt ſolches in Sachſen überflüſſig; Carpzov part. 3. Conſt. I. Def. II. und daß bey einfachen Heyrathsverträgen die Inteſtaterben des zuerſt verſterbenden Ehegatten dem überlebenden die Quarten nicht abziehen können, beruhet an ſich außer Zweifel. Hellfeld im angef. Buche, §. 1247. Siehe unten in der Lehre von letzten Willen, inſonderheit VI. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 14.

§. 14. und es folgt daraus, daß nicht nur die codicillariſche Clauſel hierbey nützlich adhibiret werde, ſondern daß auch die bloße gerichtliche Inſinuation gleich der Uebergabe eines Teſtaments die Intereſſenten aller Zeugen-Adhibirung und übrigen Solennitäten überhebe. Churſ. Conſtit. 43. all.

§. 51.

Die gerichtliche Beſtätigung der Ehepacten iſt zwar nur alsdenn nothwendig erforderlich, wenn entweder in den Landesgeſetzen [a] ſolches ausdrücklich vorgeſchrieben, oder über Immobilien diſponiret, oder endlich in Anſehung des Lehns etwas verordnet wird, wozu die Contrahenten eigenmächtig nicht berechtiget ſind [b], ſie iſt aber allemal nützlich, und muß bey dem competenten Richter geſuchet werden, welcher ſolche, nachdem er die Theilnehmer, Eltern, Vormünder u. ſ. w. zur umſtändlichen Erklärung des Inhalts und Anerkennung ihrer Unterſchriften vorbeſchieden, auch die ſich etwa darbietenden Hinderniſſe, Undeutlichkeit u. ſ. f. erlediget hat, in der Maße ertheilet, daß er bey den einfachen Pacten ſeine Einwilligung bloß appendiciret, bey den gemiſchten hingegen ſolche in Form eines Recognitionsſcheins abfaſſet [c].

a. Cod. conſt. March. 1. p. 327. 2. p. 117. Gothaiſche Landesordn. Seite 182. und Beyfugen, S. 430. Anhaltiſche Landesordn. Tit. 17. Voriger Jus nota a.

b. Siehe oben §. 22. ſeq. und §. 39.

c. Die Formularien hiervon ſind am Ende dieſes Titels befindlich. Ob übrigens die Ehepacten, wenn ein Theil dem andern über 500 Solidos darinne zuwendet, dieſerhalb die gerichtliche Beſtätigung erheiſchen, iſt eine ſtrittige Frage, weil überhaupt über die Nothwendigkeit der Inſinuation der remuneratoriſchen Schenkungen die Rechtsgelehrten controvertiren. Es iſt alſo ſolchenfalls immer das ſicherſte, die Einreichung ad confirmandum nicht zu unterlaſſen. Claproth, Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 40—46.

B. Von

B. Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Geburt und elterlichen Gewalt vorkommen.

§. 52.

Wir wenden uns nunmehr zu denjenigen rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Geburt und der elterlichen Gewalt vorzukommen pflegen. Da die Geburt entweder die natürliche oder die erdichtete (ex fictione iuris) und erſtere, entweder ehelich, oder unehelich iſt, ſo haben wir hierbey, in Anſehung der erſtern, auf die Geburtsbriefe, und auf die Legitimation, in Anſehung der letztern aber auf die Adoption und Einkindſchaft zu ſehen.

§. 53.

Da der Beweis der ehelichen Geburt bey vielen Gelegenheiten nothwendig erfordert wird, und die gewöhnlichen Kirchenzeugniſſe entweder gar nicht, oder doch nur alsdenn gerichtlichen Glauben würken, wenn der Richter des Orts, daß der Ausſteller des Zeugniſſes, Amts wegen, zu Führung der Kirchenregiſter angeſtellet ſey, und daß er gegenwärtiges würklich unterſchrieben, beglaubiget, ſo iſt es gewöhnlich, daß man ſich der ehelichen Geburt halber Zeugniſſe des Richters ſelbſt ausſtellen laſſe [a]. Der Ausbringer wendet ſich deshalb an den Richter ſeines Geburtsorts. Dieſer erfordert alsdann entweder das Kirchenzeugniß, oder er vernimmt über die Richtigkeit des Anbringens die Gerichtsperſonen, oder andere Zeugen, und wenn ſolches geſchehen, ſo faſſet er den Geburtsbrief in der Maße ab, daß er erſtlich das an ihm geſchehene Anlangen, zweytens die Quelle, woraus er die Wahrheit ſeines Zeugniſſes geſchöpfet, erwähnet [b], und endlich

lich das Zeugniß der freyen und ehelichen Geburt ſelbſt damit verbindet. Dergleichen Zeugniſſe führen den Nahmen Geburtsbriefe [c].

a. Reichsſchluß von 1731. §. 2. und 9.

b. In dieſer Abſicht iſt es wohl gethan, das Kirchenzeugniß, oder das Vernehmungsprotokoll der Zeugen dem Geburtsbrief beyzufügen. Erſteres wird gemeiniglich wörtlich im Geburtsbrief ſelbſt eingerückt. Oefters erſcheint aus dem Kirchenzeugniß nur der Tag der Taufe, nicht der Tag der Geburt, auf den jedoch in den wenigſten Fällen etwas ankömmt. Böhmer in iur. paroch. Sect. IV. Cap. I. §. 30.

c. Link de literis natalitiis. Jena, 1696.

§. 54.

Die Legitimation iſt eine ſolche Handlung, da uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen ganz, oder zum Theil erlangen (legitimatio plena et minus plena). Es geſchieht ſolche entweder bloß in der Abſicht, daß der Flecken der Geburt (macula nativitatis) gehoben werde, oder daß die Kinder die völligen Familienrechte der ehelich gebohrenen erhalten. Geht die Abſicht nur auf das erſtere, welches heut zu Tage, da es zur Aufnahme in die Innungen einer ſolchen Legitimation gar nicht [a] mehr bedarf, ſelten der Fall ſeyn möchte (welchenfalls es legitimatio minus plena genannt wird), ſo kann das Kind die Legitimation allein auswürken; iſt aber das leztere (legitimatio plena), ſo muß der Vater und das Kind zugleich darum nachſuchen [aa]. Ja man macht hierbey noch einen großen Unterſchied, ob der legitimirende Vater eheliche Kinder am Leben hat, oder nicht. Und obſchon im leztern Fall kein Zweifel obwaltet, daß der Vater den Kindern das Succeſſionsrecht beylegen laſſen könne, ſo will man dieſes doch im erſtern Fall nur alsdenn einräumen, wenn beygebracht werden kann, daß der Pflichttheil der ehelich gebohrenen unverkürzt erhalten werde [b]. Es kömmt daher dieſer Fall der legitimationis plenariae faſt gar nicht vor,

ver, da ein ſolcher Vater durch ſein Teſtament eben ſo gut für ſeine unehelichen Kinder Sorge tragen kann.

a. Reichsſchluß vom Jahr 1772.
aa. Hellfeld im angef. Buche, §. 142.
b. Stryk de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. 1. cap. 2. §. 72. und 74.

§. 55.

Die Legitimation gehöret zu den Privilegien, und muß alſo in der Regel bey dem Landesherrn ſelbſt geſuchet werden, wenn nicht derſelbe ſeinen Collegien die Ausübung dieſes Hoheitsrechtes übertragen. Gewöhnlichermaßen wird ſolche bey dem Territorialherrn geſuchet. Da man darüber ſtreitet, ob die Würkungen einer ſolchen Legitimation ganz allgemein ſind, oder bloß auf die Gränzen eines ſolchen Landes gehen [a], ſo pflegen viele, welche die Legitimation wünſchen, obſchon die erſtere Meynung auf richtigen Gründen beruhet, dennoch dieſelbe bey dem Kaiſer auszuwürken [b].

a. Höpfner im Commentar über die Heinecc. Inſtitut. §. 143.
b. Griebner de iure legitimandi principum imperii, verbunden, mit eben deſſen Diſſert. de iure legitimandi comitum palatinorum in terris principum imperii. Wittenb. 1709. Da im Uebrigen im Ehebruch oder Blutſchande erzeugte Kinder, der gemeinen Meynung nach, nicht plene legitimiret werden können, ſo muß der Landesherr oder das Collegium, das hierbey concurrirt, vor Ertheilung der vollen Legitimation dieſes ſowohl, als auch ob jemand, z. B. die Familie ex pactis familiae u. ſ. w. ein Widerſpruchsrecht habe, unterſuchen, auch kann der Landesherr der Natur der Sache nach, dem legitimato den Adel des Vaters nicht beylegen.

§. 56.

Der Kaiſer übet dieſes Hoheitsrecht theils durch die Reichshofcanzley, theils durch den Reichshofrath, theils aber auch durch die kaiſerlichen Hofpfalz-

pfalzgrafen, aus [a], doch iſt es wohl am ſicherſten, ſich an den Reichshofrath hierunter zu wenden [b].

a. Bey den kaiſerlichen Pfalzgrafen kömmt alles auf die Worte der Comitiv an; allein die mehreſten Landesherren laſſen dergleichen Legitimation in ihren Landen nicht gelten, und zum wenigſten müſſen ſie der gemeinen Meynung nach ſich enthalten, Kinder adelicher Geburt zu legitimiren. Uffenbach vom kaiſerlichen Reichshofrath, S. 138.

b. Der Weg durch die Reichshofcanzley iſt freylich mit weniger Unkoſten verknüpft, als der durch den Reichshofrath; da aber die Legitimation eine gewiſſe Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache erfordert, ſo iſt der letzte Weg immer ſicherer und rathſamer. Einleitung in den Reichshofrathsprozeß, welche von Selchow herausgegeben, S. 133 u. f. Die Taxe, was dafür bey dem Reichshofrath zu bezahlen, iſt aber freylich ſehr hoch, und beym Uffenbach in dem Anhang No. 3. Seite 42 erſichtlich. Das Cammergericht darf ſich hierunter keiner Concurrenz anmaßen. Tafinger in inſtitut. iuriſpr. camer. §. 387. Von der Legitimation der perſonarum illuſtrium handelt die neueſte Wahlcapitulation, Art. 22.

c. Die Legitimation durch nachfolgende Heyrath gehöret eigentlich hieher nicht, weil ſelbige gemeiniglich keines ſchriftlichen Aufſatzes bedarf; doch fehlet es auch nicht an Exempeln, da ſelbige zur Beſtätigung des Reichshofraths gebracht worden. Moſer in den Reichshofrathsconcluſis, Th. I. S. 286.

§. 57.

Noch gehört hierher die Abfindung unehelicher Kinder, in Anſehung der ihnen von ihrem natürlichen Vater competirenden Alimenten, wobey nur ſo viel zu bemerken, daß 1) ſelbige ungemein nothwendig ſey, weil außerdem die unehelichen Kinder (liberi naturales), bekannten Rechten nach, nicht nur zu Anſtellung der Alimentenklage berechtiget ſind, ſondern auch ihr Erbrecht, auf den Fall daß der Vater ohne Frau

und

und Kinder ſtirbt, quoad ſextantem mit Recht behaupten [a], 2) daß, da auch nicht einmal erwachſene über den künftigen Unterhalt rechtsbeſtändig tranſigiren können [b], dieſes auch hier die Gültigkeit eines ſolchen Vertrags hindere, es ſey denn, daß ſolcher auf die Art gefaßt werde, daß ein dritter die Verbindlichkeit des Unterhalts gegen ein ſolches Averſionalquantum über ſich nehme, oder der Vater die feſtgeſetzte Summe zum jährlichen Abtrag an ſich behalte [bb]. Allemal aber muß, außer der Mutter, noch ein beſondrer Vormund des gebohrenen oder nicht gebohrenen Kindes darzu gezogen werden [c]. Geſchieht die Abfindung vor der Geburt, ſo iſt es nothwendig auch auf den Fall Bedacht zu nehmen, wenn mehr als ein Kind zur Welt gebohren würde. Auch rathen die Praktiker bey einem ſolchen Abfindungsfall überhaupt die gerichtliche Beſtätigung als eine nützliche Cautel an [d].

a. L. 8. princ. Digeſt. de transact. Siehe unten VI. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 18.

b. Da die Alimenten, welche auf eine gewiſſe Zeit verſprochen worden, mit dem Tode deſſelben wegfallen, dem ſie geleiſtet werden ſollen. Carpzov Lib. 4. reſp. 57. ſo muß in einem ſolchen Vertrag genau beſtimmt werden, ob die Meynung der Contrahenten auf eine Abfindung im Bauſch und Bogen gehe, oder nicht. Auch iſt dabey des Aufwandes halber bey der Geburt oder dem künftigen Tode des Kindes Erwähnung zu thun.

bb. Breuning de iure partus ſpurii exigendi alimenta a patre non obſtante transactione inita cum matre. Leipz. 1766.

c. Claproth, Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 185—195. Wird die Abfindung der Geſchwächten zugleich mit der wegen der Verſorgung des Kindes verbunden, ſo iſt es immer aus den im 90 angeführten Gründen rathſam, das, was der Mutter pro dotatione ausgeſetzt wird, von dem, was zur Verſorgung des Kindes beſtimmt wird, zu unterſcheiden und jedes beſonders anzugeben.

d. Hell-

d. Hellfeld in iuriſpr. forenſ. §. 353. Siehe unten V. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 11.

§. 58.

Die Annehmung an Kindesſtatt (adoptio), Einwünſchung, geſchieht heut zu Tage ohne Unterſchied vor dem Richter a. Sie ſetzt, da aus dieſem Geſchäfte wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten erwachſen, die Einwilligung des Wahlvaters (patris adoptivi) und des Kindes zum voraus b. Iſt das Kind unmündig, oder noch in der väterlichen Gewalt eines andern, ſo müſſen die Vormünder c und letztern Falls der Vater einwilligen. Gemeiniglich wird dabey ausgemacht, ob das Wahlkind den Nahmen des Wahlvaters, entweder allein oder zugleich mit ſeinem bisherigen Zunahmen führen ſoll. Es geſchieht hierbey des künftigen Erbrechts ausdrücklich Erwähnung, oder nicht. Soll hierunter eine Einſchränkung gemacht werden, ſo muß ſolches ausdrücklich bedungen ſeyn, und eben dieſes iſt auch in dem Fall erforderlich, wenn das angenommene Kind auf den Fall der Wiederentlaſſung einen größern Theil der Güter des Wahlvaters zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, als die, auf ſolchen Fall in den Rechten geordnete Antoniniſche Quarte.

a. Der Unterſchied unter der Adoption und Arrogation ſowohl als der Adoptione plena et minus plena kömmt in der Praxis gar nicht vor, und braucht es alſo hier der beſondern Erklärung dieſer Gattungen der Adoption nicht. Stryk im angeführten Buche, §. 2. ſeq.

b. L. 24. D. de Adopt.

c. Der Adoptirte behält nach erlangter Volljährigkeit allemal die Freyheit, dieſe Annehmung zu widerrufen, und es müſſen daher die Vormünder auf eine auslangende Caution wegen Zurückzahlung deſſen dringen, was der Wahlvater, kraft der erlangten väterlichen Gewalt, von den Gütern des angenommenen Kindes an ſich nimmt. Stryk im angef. Buche, Lib. 4. Tit. 5. §. 6.

§. 59.

Nach gemeinen Rechten behauptet man, daß die Beſtätigung der Adoption vor einem jeden Richter geſchehen könne; allein es iſt wohl ſicherer, wenn ſolches vor dem competirenden Richter geſchieht, und zum wenigſten ſoll dieſes in Sachſen der Gerichtsbrauch ſeyn [b]. Zuweilen wird die Beſtätigung auch von mittelbaren Perſonen bey dem Reichshofrath geſucht [c], und die Pfalzgrafen maßen ſich ebenfalls dieſes Beſtätigungsrechtes an, obſchon die mehreſten Reichsſtände die Gültigkeit ihrer Beſtätigung nicht anerkennen [d].

a. Nettelbladt im angef. Buche, §. 174. allein dieſe Meynung iſt darum nicht zu billigen, weil dieſe Beſtätigung eine Unterſuchung der Sache zum voraus ſetzt, und daher als eine Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit an den competenten Richter gebunden iſt. Glück in dem Commentar über die Pandecten nach Hellfeld, Th. II. Seite 324. Siehe erſte Hauptabth. erſtes Hauptſtück, §. 5.

b. Zobel differ. iur. Sax. et com. part. 3. Diff. 15. Regner im angef. Buche, S. 64. Bey Arrogationen erfordert man in Churſachſen die oberrichterliche Beſtätigung. Curtius Handbuch des in Churſachſen geltenden Civilrechts. Leipz. 1797. 8. §. 180. not. c.

c. Es iſt dieſes völlig unnöthig, weil die landesherrliche Beſtätigung ihre Würkung hierbey auch über die Gränzen des Landes um deswillen erſtreckt, da bekannten Rechten nach die Erbrechte nach dem foro domicilii beurtheilet zu werden pflegen.

d. Stryk im angef. Buche, Lib. 1. Tit. 7. §. 3.

e. Sonſt mußten freylich die Arrogationen von dem Kaiſer ſelbſt beſtätiget werden; allein heut zu Tage zweifelt niemand, daß ein jeder Unterrichter ſolche beſtätigen könne. Thomaſius in uſu pract. tit. I. de adopt. Halle, 1774.

§. 60.

Die Beſtätigung ſelbſt geſchieht auf die Art, daß 1) der Richter das Anbringen der Intereſſenten protokolliret, oder den eingereichten Adoptionsaufſatz zu den Acten nimmt; 2) in beyden Fällen unterſuchet, ob der Wahlvater, den Rechten nach, zu adoptiren befugt, und die legale Einwilligung des Wahlkindes und reſp. deſſen natürlichen Vaters oder Vormundes vorhanden ſey, und wenn ſich ſolches findet, ſo wird die Einwilligung und Beſtätigung beym mündlichen Anbringen, in Geſtalt eines Decrets, verabfaßt, bey dem ſchriftlichen hingegen dem Aufſatz angehänget [a]. Im übrigen beſtehen die erforderlichen Eigenſchaften eines Wahlvaters vornehmlich darinnen, daß er ohne Kinder [aa] über ſechszig Jahr alt, wenigſtens um achtzehn Jahr älter, als das angenommene Kind, ſeyn müſſe, und nicht zu der Claſſe derjenigen Leute gehöre, welche Unvermögens halber nicht heyrathen dürfen [b]. Dieſes letztere wird nicht vermuthet, und alſo erſtreckt ſich auch die Unterſuchung nicht dahin, dagegen aber iſt in dem Decret der Kinderloſigkeit und des Alters ausdrücklich Erwähnung zu thun. Auch iſt kein Zweifel, daß heut zu Tage Weiber [c] auf allen Fall gültig adoptiren können, und daß dieſes nicht mehr auf den Fall eingeſchränkt werde, da ſelbige bereits Kinder gehabt, welche wieder verſtorben.

a. Die hieher gehörigen Formularien ſind am Ende dieſes Titels befindlich.

aa. Doch nehmen die Rechtslehrer an, daß, wenn den rechtmäßigen Kindern im Pflichttheil kein Nachtheil geſchiehet, ein Vater noch immer einen Fremden adoptiren könne und dieſes wenigſtens in dem Fall erlaubt ſey, wenn ein Vater nur Töchter hat, durch welche der Geſchlechtsnahme nicht fortgepflanzt werden kann, arg. L. 17. pr. de ritu nupt. et L. 23. in fine D. de adopt. oder einen blödſinnigen oder ungerathenen Sohn. Glück im angef. Buche, Th. II. S. 296.

b. tot.

b. tot. tit. De adopt. Doch meynt freylich Pufendorf in obſ. iur. univ. Tom. IV. Obſ. 63. §. 5., daß es heut zu Tage mit dem geſetzlich vorgeſchriebenen Abſtand der Jahre nicht mehr ſo genau genommen werde. Daß bey Ermangelung dieſes oder jenes Erforderniſſes die höchſte landesherrliche Beſtätigung dieſem Mangel abhelfe, lehrt Eichmann in den Erklärungen des bürgerl. Rechts, Th. III. Seite 314. 320. und 372.

c. Doch erfordern einige ſolchenfalls die landesherrliche Beſtätigung. Regner am a. O. Glück im angef. Buche, Th. II. S. 297.

§. 61.

Die Einkindſchaft (unio prolium) iſt eine ſolche Handlung, da zwey Ehegatten die Kinder, welche ſie einander zubringen, nebſt denen, welche ſie in der anzutretenden Ehe erzeugen, einander dergeſtalt gleich ſtellen, als wären ſie alle aus einer und eben derſelben Ehe von den unirenden Eltern gebohren [a]. Es wird darzu die Einwilligung der ſchon vorhandenen Kinder, und wenn ſelbige noch unmündig ſind, deren Vormünder erfordert [b]. Der Richter, welcher dabey nothwendig concurriren muß [c], unterſuchet das Verhältniß deſſen, was dabey auf einer Seite gewonnen oder verlohren wird [d], und wann die Verletzung nicht bis auf den künftig aufs wenigſte zu erwartenden Pflichttheil gehet, ſo ertheilet er die von ihm geſuchte Beſtätigung. Im übrigen iſt hierbey zu merken, daß, wenn dieſe vereinigten Kinder einander ſelbſt beerben, oder ihr Vermögen den Stiefeltern heimſterben ſoll, dieſes ausdrücklich mit bedungen werden müſſe [e].

a. Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft. Nürnb. 1785. 8. §. 31.

b. Ueberhaupt iſt die Regel, daß bey der Einkindſchaft alle diejenigen Formalitäten, welche bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeſchrieben ſind, beobachtet werden müſſen. Hellfeld im a. Buche, §. 1665. In manchen Landen ſind dergleichen Verträge

träge ausdrücklich abgeſchaft. Cod. Frid. part. 1. lib. 1. tit. 9. Art. 14. Baadenſches Landrecht, part. 4. tit. 27. Und ein gleiches ſoll in Sachſen und Heſſen üblich ſeyn, obſchon Regner am angef. O. das Gegentheil behauptet. Dagegen ſind dergleichen Verträge in Franken und den Rheiniſchen Kreiſen noch heut zu Tage ſehr gewöhnlich.

c. Es muß ſolches allezeit der Richter des Aufenthaltsortes ſeyn, weil nur dieſer über die Verhältniſſe des Vermögens am ſicherſten urtheilen kann.

d. Der Richter muß ſich in dieſer Abſicht, wo möglich, ein Inventarium des beyderſeitigen Vermögens vorlegen laſſen, und wenn ſich das richtige Verhältniſ daraus nicht abſehen läßt; ſo vernimmt er die Vormünder oder nächſten Verwandten mit ihrem Gutachten, ſo daß er dieſes alles ſorgfältig aufzeichnet, und über eine kleine Diſproportion zwar hinaus gehet, bey größerem aber entweder darauf dringet, daß denen Kindern, welche außerdem verletzt würden, ein gewiſſes Voraus (praecipuum) ausgeſetzet werde oder in deſſen Entſtehung die geſuchte Einwilligung abſchlägt. Claproth im angef. Buche, §. 229. Tafinger im angef. Buche, §. 32.

e. Stryk im angeführten Buche, Sect. III. Cap. 6 §. 11. Auch iſt es nöthig daß ausdrücklich erwähnt werde, ob die Einkindſchaft ſich auch auf künftige Anfälle mit erſtrecken ſolle oder nicht. Tafinger im angef. Buche, §. 39.

f. Sind diejenigen Eltern, welche eine ſolche Vereinigung treffen wollen, unmittelbare Perſonen, oder leben ſolche unter verſchiedenen Territorialherren, ſo wird in beyden Fällen und zwar im letztern ob cauſae identitatem die Beſtätigung der Einkindſchaften entweder bey dem Reichshofrath oder bey den Pfalzgrafen geſucht. Letztere ſind zwar darzu gemeiniglich in ihren Comitiven autoriſiret, allein da dieſe Beſtätigung eine Unterſuchung der Sache nothwendig erfordert, ſo iſt es auf allen Fall ſicherer wenn Unmittelbare ſich an den Reichshofrath, Mittelbare hingegen an ihren gewöhnlichen Richter wenden. Ob das Cammergericht ein Beſtätigungsrecht habe, iſt zweifelhaft. Tafinger in inſtit. iurispr. camer. §. 387. und zum wenigſten behaupten di

mei

meiſten die verneinende Meynung, es ſey denn, daß von Cameralperſonen ſelbſt die Rede ſey.

g. Bey der Ermangelung allgemeiner Geſetze über die Einkindſchaft gilt in dieſer Materie faſt überall, und ſelbſt bey den Reichsgerichten die Churmaynziſche Conſtitution de unione prolium als ein deutſches Gewohnheitsrecht. Hellfeld im angeführt. Buche, §. 1666. *Repertor.* iur. priv. v. Einkindſchaft. Weſtphal im deutſchen Privatrecht. II. Th. Abh. 48.

§. 61. b.

Ob eines der eine Einkindſchaft errichtenden Eltern in der Folge teſtiren, eines oder das andere der Kinder auf den Pflichttheil ſetzen oder enterben [a], oder ob inſignem ingratitudinem eine ſolche Union als inofficios [b] reſcindiren könne, ſind Fragen, worüber die Rechtslehrer ſo ſehr diſſentiren, daß es um ſo räthlicher iſt, über dieſe Punkte gleich bey Errichtung dieſes Vertrags Vorſehung zu treffen, und auf dieſe Reſervationen zu denken.

a. Weſtphal am angef. Orte. Hommel in rhapſ. qu. 500. Tafinger im angef. Buche, §. 41.

b. Breuning an unio prolium tanquam inofficioſa reſcindi poſſit. Leipz. 1773. Id. an V. P. adimat ius teſtandi. Ebend. 1771.

§. 62.

Gemeiniglich faſſen die Intereſſenten über dieſe Erbvereinigung gleich einen förmlichen Aufſatz ab, und reichen ſolchen bey der Behörde ein, wo alsdenn nach vorgängiger Unterſuchung die Beſtätigung entweder angehänget, oder in Geſtalt eines Decrets mit wörtlicher Einſchaltung des Aufſatzes abgefaßt wird. Haben ſich aber die Intereſſenten bloß mündlich bey dem Richter gemeldet, ſo faßt dieſer darüber ein Decret ab, in welchem die nach dem geführten Protokoll ſich ergebene Beſchaffenheit der Sache mit einfließt.

a. Ayrer de unionis prol. indole genuina. Göttingen, 1756.

§. 63.

Wir wenden uns zu den Handlungen, wodurch die väterliche Gewalt aufgehoben wird, und es gehört hierher die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt (emancipatio) und in gewiſſer Art die Abſonderung der Kinder. Die Emancipation geſchieht entweder ſtillſchweigend durch die Heyrath der Töchter und die Anſtellung einer beſondern Wirthſchaft der Söhne, oder ausdrücklich. Jene, welche man auch die Sächſiſche heißt[a], bedarf keiner Schrift, und gehört alſo hierher nicht. Dieſe hingegen beſtehet darinnen, daß der Vater vor dem Richter[b] ſich ausdrücklich anerkläret, daß er ſein Kind der väterlichen Gewalt entweder überhaupt, oder nur zu einer gewiſſen Handlung entlaſſen wolle. Sie ſetzt alſo die Einwilligung beyder Theile zum voraus[c]. Die Würkung derſelben iſt inſonderheit dieſe, daß nunmehr, da die unitas perſonae ceſſiret, Vater und Kind gültig mit einander contrahiren können, und ſie wird daher ſehr öfters bloß auf eine einzige Handlung eingeſchränkt (emancipatio particularis). Iſt dieſes der Fall, ſo iſt weiter keine Feyerlichkeit dabey zu beobachten, als dieſe, daß der Richter unterſuchet, ob beyderſeits die legale Einwilligung vorhanden ſey, und ſodann bey der Abfaſſung oder Beſtätigung des Contractes, um welches willen die Entlaſſung geſchehen, ſolches ausdrücklich erwähnet. Iſt hingegen von einer allgemeinen Emancipation die Rede, ſo iſt es gewöhnlich, daß der Richter darüber ein förmliches Decret zur Legitimation des Emancipirten ausſtellet[d]. Auch pflegen zuweilen die Intereſſenten den ordentlichen Richter zu übergehen, und unmittelbar bey dem Landesherrn oder den Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen die Beſtätigung einer ſolchen Entlaſſung zu ſuchen[e].

a. Böhmer de ſtatu liberor. ſui iuris factor. Halle, 1721. in Ej. Exercit. Tom. I. p. 913. Indeſſen iſt die

die Lehre von der ſtillſchweigenden Emancipation von großem praktiſchen Einfluß bey der Lehre von Verträgen. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 19. und unten IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 7.

b. Es heißt dieſes die Juſtinianeiſche Entlaſſung, und iſt die gewöhnlichſte. Barth in hodoget. forenſ. cap. 4. §. 9. Litt. C. p. 728. Krauſe differ. emanc. rom. et germ. Wittenb. 1755.

c. Lex 3. C. de emanc. Ja die väterliche Einwilligung wird ſogar daraus geſchloſſen, wenn der Vater für ſeine Kinder um Vormundsbeſtellung bittet, ohne dabey zu erwähnen, zu welcher einzelnen Handlung ſolches geſchehe. Berger in philocal. forenſ. reſp. 36. p. 317. In Churſachſen iſt daruber, ob und in wie weit es bey Handlungen zwiſchen Aeltern und Kindern dieſer Entlaſſung bedürfe, eine eigene Verordnung erlaſſen. Suppl. Cod. Aug. Tom. I. p. 353.

d. Es iſt kein Zweifel, daß es der Richter des Aufenthaltsortes ſeyn müſſe. Sind es unmittelbare Perſonen, ſo ſuchen ſolche die Beſtätigung entweder beym Reichshofrath, oder bey dem Cammergericht, inmaßen die Gerichtsbarkeit beyder in dieſem Punkt concurriret: doch ſind die Beyſpiele davon ſelten, indem beym Cammergericht ſeit Anfang dieſes Seculi kein ſolcher Fall vorgekommen ſeyn ſoll, und bey dem Reichshofrath gar keiner, der Sage nach, exiſtiret, als von 1731, da der Kaiſer ſich anmaßete, die Emancipation des Infanten Don Carlos der Succeſſion in Parma halber durch den Reichshofrath zu beſtätigen. Einleitung in den Reichshofraths-Prozeß, Seite 129 und 130. ibique alleg.

e. Man nennet dieſe die Anaſtaſiſche, und ob ſie ſchon durch die Juſtinianeiſche nicht ganz aufgehoben worden, wie einige irrig glauben, ſo iſt ſie doch nicht ſehr gewöhnlich, noch anzurathen, weil die Landesherren dergleichen Supplicate an die Collegien, und dieſe an den Richter der erſten Inſtanz entweder zur Verfügung oder Berichtserſtattung zu remittiren pflegen, und alſo eine ſolche Vorbeygehung des Richters nur Aufenthalt und Unkoſten verurſachet. In Anſehung der Pfalzgrafen kömmt es zwar auf

die Worte der Comitiv an; allein es walten auch hier die vorhin bey den Adoptionen u. ſ. w. geäußerten Bedenklichkeiten ob.

§. 64.

Die Abſonderung der Kinder (ſeparatio liberorum) findet nur an den Orten ſtatt, wo die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten obwaltet, und ſie beſtehet in einer von den Aeltern vor Gericht geſchehenen Erklärung, wie viel ein jedes der Kinder, welche nun berathene Kinder heißen, aus den gemeinſchaftlichen Gütern zum Erbtheil erhalten ſoll. Dieſe Handlung hebet die älterliche Gewalt auf, und ſetzt die Unterſuchung und Beſtätigung des competenten Richters als nothwendig zum voraus, welcher die Umſtände, das Verhältniß der ausgeworfenen Summe gegen den ſeiner Zeit zu gewarten gehabten Pflichttheil ins Licht ſetzt, ſolches umſtändlich protokollirt, und darüber zur Legitimation der Kinder und Bedeckung der Aeltern, ein beſondres Decret ausfertiget [a].

a. Nettelbladt im angeführten Buche, §. 199. und 200. Lange, in der Rechtslehre von der Gemeinſchaft der Güter, VIII. Hauptſtück, §. 5.

§. 65.

Eine gewiſſe Aehnlichkeit mit dieſem Geſchäft hat die Verabfachung oder Abtheilung eines zur zweyten Ehe ſchreitenden Ehegatten mit den Kindern der erſten Ehe. (§. 48.) Sie hebet zwar die väterliche Gewalt und das wechſelſeitige Erbrecht nicht auf, ſie erſtreckt ſich auch ordentlicher Weiſe nicht auf die Güter der Perſon ſelbſt, welche ſich verabtheilet, ſondern nur auf den Nachlaß des verſtorbenen Theils; allein es waltet kein Bedenken ob, daß zugleich, durch Ausſetzung einer verhältnißmäßigen Summe, die Kinder, die ſolchenfalls berathene heißen, auch von der Erbſchaft des ſich verabtheilenden Vaters oder

Mut-

Mutter abgefunden werden können. In beyden Fällen kann zwar der Abfindungsvertrag außergerichtlich mit volljährigen Kindern oder den beſtätigten Vormündern der Minderjährigen geſchloſſen und verabfaſſet werden; allein er muß, wenn dies letztere iſt, zur Wiſſenſchaft des Richters kommen, welcher im erſten Fall den Betrag des Nachlaſſes des verſtorbenen Theils, und die dem überlebenden Theil davon gebührende ſtatutariſche Portion, in dem zweyten Fall aber nächſt dieſen den Betrag des gegenwärtigen und wahrſcheinlich künftigen Vermögens des ſich Verabfachenden zum Grund der Unterſuchung leget, ob und in wie weit die ausgeworfene Summe recht und billig ſey [b], auch auf den bejahenden Fall das geſchloſſene Pactum beſtätiget.

a. Siehe oben §. 48. und die in dem angeführten Selchow allegirten Landesgeſetze. Wie es in Churſachſen in Anſehung des Auswurfs des Muttertheils von dem überlebenden Vater, und in Anſehung der Vermögens-Ausantwortung bey der zweyten Heyrath der Mutter zu halten, lehret die Allgemeine Vormundſch. Ordn. Cap. VI. §. 8. und 11. ingl. Cap. XXII. §. 1. und 2. In einigen ſächſiſ. Provinzen dürfen die Geiſtlichen einen, der zur zweyten Ehe ſchreitet, nicht eher trauen, bis er ſich legitimiret, daß er ſich verabfacht habe. Altenburg. Vormundſch. Ordn. I. Hauptſt. §. 7. u. 12.

b. In Anſehung der Abfindung von der künftigen Erbſchaft kann der Richter freylich nichts thun, als eine Unterſuchung anſtellen, ob die legitima in ſalvo ſey, und auch dieſe Unterſuchung iſt wegen der noch ungewiſſen Zahl der Notherben, die zur Zeit des Ablebens vorhanden ſeyn werden, und der Ungewißheit des fernern Erwerbs ſehr willkührlich und unzuverläßig, daher man gemeiniglich den ſich verabtheilenden zu einem ſolchen Quanto zu vermögen ſucht, welches in jedem Fall den Pflichttheil überſteigt. Siehe VI. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 10. u. f.

§. 66.

Die Eintheilung der Menſchen, nach ihrem perſönlichen Zuſtand, in ſolche, welche, ihres Alters, Gemüths-

müthszuſtandes, Geſchlechts, Verhaltens u. ſ. w. halber, zur Bevormundung geeigenſchaftet ſind oder nicht, führet uns hier zwar eigentlich auf die, in Anſehung der Vormundſchaften vorkommenden rechtlichen Aufſätze und gerichtliche Expeditionen überhaupt; da aber von der teſtamentariſchen Ernennung der Vormünder unten bey der Lehre von den letzten Willen [a], und von der vormundſchaftlichen Verwaltung der Güter der Pflegbefohlenen bey der Lehre von Quaſi-Contracten ſchicklicher gehandelt wird [b], ſo beſchränken wir uns hier bloß, von der gerichtlichen Beſtellung und Beſtätigung der Vormünder [c] zu handeln.

a. VI. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 41.
b. V. Hauptabth. I. Hauptſt. per tot.
c. Wiesner, das Vormundſchaftsrecht ſowohl nach gemeinen deutſchen, kanoniſchen und römiſchen, als auch nach heutigen ſtatutariſchen, vorzüglich nach Sächſiſchen, Schleſiſchen und übrigen Preußiſchen Rechten, theoretiſch und praktiſch in ſyſtematiſcher Ordnung abgehandelt. Halle, 1785. 8.

§. 67.

Ein Vormund mag ſeyn, von welcher Art als er will, er mag bey Unmündigen durch Vertrag (tutela pactitia), durch Teſtament, (teſtamentaria), oder durch die Verwandſchaft (legitima) darzu gerufen, oder von dem Richter Amts wegen (dativa) erwählet ſeyn, muß er zu ſeiner Legitimation von dem competirenden Richter eine Beſtallungsurkunde (tutorium Curatorium) erhalten [a]. Der Inhalt einer ſolchen Beſtallung beſtehet darinnen, daß erſtlich der Nahme [aa] des Pflegbefohlenen und die Urſache, warum derſelbe eines Vormundes bedarf, zweytens der Nahme des oder der Vormünder, drittens eine allgemeine Erinnerung an ihre obhabenden Pflichten und Verantwortungen, darinnen enthalten ſey. Bald meldet die hinter=

terlaſſene Wittwe das Ableben ihres Mannes, und erbietet ſich zur Uebernahme der Vormundſchaft [aaa], oder ſchlägt Vormünder mit jedesmaliger Angabe des Alters der verwayſeten Kinder vor, bald meldet ſich der erwählte Vormund ſelbſt, bald ernennt ihn der Richter von Amts wegen. Auf allen Fall pflegt der zu ernennende Vormund vorbeſchieden, verpflichtet, der Cautionspunkt berichtigt, und derſelbe, ob er ſelbſt Anſprüche an den curandum habe, befragt, über dieſes alles aber ein umſtändliches Protokoll gehalten zu werden. (Vid. Formular XI. [aa]). Iſt der Pflegbefohlne ein Unmittelbarer, oder zwar mittelbar, jedoch bey ihm der Fall vorhanden, daß zwey reichsſtändiſche Inſtanzen verſchiedener Landesherrn über die Vormundſchaftsbeſtellung ſtreiten, ſo gehört die Beſtätigung für die Reichsgerichte, und man hat die Wahl, ob man ſich an das Reichs-Cammergericht oder den Reichshofrath wenden wolle [b].

a. Die Reichspolizeyordnung von 1577. tit. 32. §. 2. verordnet ausdrücklich: „daß ein Vor„mund, er ſey durch ein Teſtament, durch „das Recht, oder den Richter gegeben, „ſich eher der Verwaltung des Vermö„gens nicht unterziehen ſoll, bis ihm ſel„bige durch die Obrigkeit decerniret und „befohlen. Es wird gemeiniglich der Richter von „den Verwandten, oder reſpective der Mutter um die „Bevormundung angegangen, und an manchen Or„ten iſt ſolches ſogar ausdrücklich befohlen, und kann „bald mündlich, bald ſchriftlich geſchehen.“ Selchow im ang. Buche, §. 507. und die daſelbſt angeführten Provinzialgeſetze. Churſ. Vorm. Ordn. Cap. X. §. 1. Altenb. Vorm. Ordn. §. 6.

aa. Es iſt ſehr nöthig in der Beſtätigungsurkunde eines Vormundes für einen Unmündigen oder mehrere Unmündige das Alter des Curandi genau anzugeben, ob ſchon dieſes nützliche Erforderniß gemeiniglich vernachläſſiget wird. Der Grund hiervon liegt darinne, weil die Vormundſchaft durch die erlangte Volljährigkeit ipſo iure erlöſcht, L. I. §. vlt. ff. de minor. die Curato-

ratorien nicht zurückgegeben zu werden pflegen und gleichwohl jedem, der mit einem Vormunde Geſchäfte zu betreiben hat, daran gelegen iſt, gewiß überzeugt zu ſeyn, ob die Vormundſchaft auch noch in voller Würkung oder erloſchen ſey.

aaa. Iſt dieſes der Fall, ſo muß die Frau fürerſt nachweiſen, daß ſie ſelbſt volljährig ſey: hiernächſt ſich zur Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der zweyten Heyrath erbieten, und endlich, in ſo fern ſie ſelbſt Illaten zu repetiren gedenkt, einen Vormund in Vorſchlag bringen, mit dem ſie die Verabtheilung mit ihren Kindern vor allen Dingen in Richtigkeit ſetzt. Ein ſolcher Vormund wird gemeiniglich ein Theilungsvormund genennt und ſein Amt erlöſcht mit dieſem Geſchäfte. Ueber die Entſagung der Rechtswohlthaten und der zweyten Ehe wird ein beſonderes Protokoll gehalten. Formular XI. lit. c. Siehe die angezogenen Vormundſchafts-Ordnungen.

b. v. Selchow, Einleitung in den Reichshofrathsprozeß, Seite 120 u. f. Tafinger im angef. Buche, §. 617., und können ſich die Austräge dieſes Rechts nicht anmaßen. Moſer im deutſchen Staatsrecht, Th. 18. §. 26.

§. 67. b.

Oft werden einerley Perſon mehrere Vormünder beſtätiget und ſelbige theilen bald die Geſchäfte nach ihrer localen oder weſentlichen Beſchaffenheit, bald verwalten ſie ſolche völlig ungetheilt, bald aber bleibt die Hauptverwaltung bey einem, und der andere iſt nur ein Ehren-Vormund (tutor honorarius). In allen dieſen Fällen wird jedem ein beſonderes Curatorium ausgeſtellt, es werden aber auch darinne die Gränzen[a] der Befugniſſe und Obliegenheiten nahmentlich angegeben.

a. Churſächſiſche Vormundſchaftsordnung, Cap. XX. §. 3. Altenburgiſche Vormundſchaftsordn. I. Hauptſt. §. 8.

§. 68.

Da ein Geſchlechtsvormund (curator ſexus) ordentlicher Weiſe mit der Güterverwaltung nichts zu thun hat, ſo braucht es bey einem ſolchen zur Ausfertigung des Curatorium weiter nichts, als daß die Frau darum bittet, und die Einwilligung des zum Vormund erwähleten Mannes beybringt, und es kann dieſes ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen [a]. Iſt von einem curatore ſexus in genere die Rede, ſo gehört die Beſtätigung für denjenigen Richter, deſſen Gerichtsbarkeit die Frau in nächſter Inſtanz unterworfen iſt, bey einem curatore in ſpecie aber kann die Beſtätigung, nach Beſchaffenheit des vorliegenden Geſchäftes bald in foro rei ſitae, bald in foro contractus geſchehen [aa]. Den Notarien [aaa] aber wird die Vormundſchaftsbeſtätigung wohl an wenig Orten verſtattet. Ob die Beſtellung eines neuen curatoris ſexus in genere die Geſchlechtsvormundſchaft des erſtern ſofort aufhebe, iſt eine Frage [aaaa], welche gemeiniglich bejahet wird. Iſt hingegen mit der Vormundſchaft eine Vermögensverwaltung verbunden, ſo muß der Richter erſtlich das auf Teſtament oder Verwandſchaft ſich gründende Recht zur Vormundſchaft des ſich darbietenden Subjects, und wenn mehrere ſich darum bewerben, das Vorrecht eines vor dem andern, zweytens die Tauglichkeit zu dieſem Geſchäfte genau unterſuchen [b], drittens den Vormund zur Beobachtung ſeiner Pflichten eydlich verbinden, viertens für die Beſtellung einer ausreichenden Caution ſorgen, und ſodann erſt fünftens, wenn über dieſes alles ein umſtändliches Protokoll gehalten worden, zur Ausfertigung des reſp. Tutorii oder Curatorii ſchreiten.

a. In der Regel kann ſich die Frau den Mann zum Vormund in genere beſtellen laſſen, und zum wenigſten gilt dieſes bey den außergerichtlichen Geſchäften, wobey der Mann nicht als ein Intereſſent ſelbſt concurrirt. Churſächſ. Mandat, von 1722. Cod. Aug. I.

Aug. I. S. 1209. Erläut. Prozeßordnung, Tit. VIII. Siehe das III. Hauptſt. I. Hauptabth. §. 20. bis 28. Im übrigen bedarf die Frau zur Erwählung eines Curator wohl der Einwilligung des Mannes nicht. Berger in elect. diſcept. forenſ. tit. 8. obſ. 5. obgleich Hommel in rhapſ. obſ. 266. das Gegentheil behauptet, daher es immer am beſten iſt, wenn der Mann das Schreiben mit unterſchreibt.

aa. Müller in promtuar. iur. ſub voce mulier, no. 45. und 46. Churſächſ. Deciſ. 59.

aaa. Siehe oben I. Hauptabth. II. Hauptſtück, §. 26.

aaaa. Engau in deciſ. P. II. Deciſ. 159. no. 1. u. 4. behauptet ſolches, und es iſt daher bey manchen Gerichtsſtellen gewöhnlich, daß, wenn eine Frau, welche ſchon einen Geſchlechtsvormund hat, um Beſtellung eines andern bittet, ihr aufgegeben werde, jenes Curatorium originaliter zurückzuhändigen.

b. Es muß daher die teſtamentariſche Ernennung, oder die Nähe der Verwandſchaft nöthigen Falls durch Produktion des Teſtaments, Stammtafel u. ſ. w. beſcheiniget werden. Wird die Mutter beſtellt, ſo muß ſie, wie vorhin gedacht, der zweyten Heyrath und den weiblichen Rechtswohlthaten entſagen, auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn Blödſinnigen oder Verſchwendern Vormünder beſtellet werden ſollen, die Blödſinnigkeit erwieſen, und der Verſchwender durch ein förmliches Decret der Verwaltung ſeiner Güter entſetzt, und alſo pro prodigo civiliter tali erklärt ſeyn müſſe. Siehe die Churſ. Vorm. Ordn. Cap. I—X. ingleichen XXIV. und XXV. Siehe die oft angef. Anweiſung zur Berichtsabfaſſ. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 9.

§. 69.

Die verſchiedenen Arten, wie die Vormundſchaften wieder aufhören, gehören vorhingedachtermaßen eigentlich nicht hieher, doch iſt der Erklärung für volljährig hierbey zu erwähnen, (venia aetatis) welche, da ſie zu den Ausnahmen vom gemeinen Recht (exemtio a iure communi) gehört, nicht bey den Collegien

legien oder Untergerichten geſucht werden kann, ſondern für den Landesherrn gehöret [a], wenn nicht derſelbe eines ſeiner Collegien zu Ausübung ſolcher Handlungen insbeſondere autoriſiret hat. Unmittelbare oder mittelbare, welche in verſchiedenen Territorien Güter beſitzen, ſuchen ſolche bey dem Reichshofrath [b], nicht bey dem Reichscammergericht [c], mittelbare hingegen bey den Territorialherrn, und es muß den deshalb eingereichten Supplicibus ein Geburtszeugniß und beglaubte Verſicherungen des bisherigen Wohlverhaltens und der daraus zu ſchließenden Fähigkeit der Selbſtverwaltung ihres Vermögens beygelegt werden, worauf nach angeſtellter Unterſuchung ein Decret ausgefertiget wird [d].

a. Siehe die oben angef. Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 17. und 25.

b. Selchow in der Einleitung in den Reichsprozeß, tit. XII. per tot 7. und zwar ebenfalls ob continentiam cauſae ex capite identitatis arg. tit. D. de quibus cauſis ad eundem iudicem eatur.

c. Tafinger im angef. Buche, §. 387. not. e. Doch ertheilt ſolches den Cameralperſonen aetatis veniam.

d. Gemeiniglich werden die bisherigen Vormünder, die nächſten Verwandten, oder die Obrigkeit des Orts darüber vernommen, und der erlangten Erklärung für volljährig ungeachtet, darf ein ſolcher ſich die Veräußerung unbeweglicher Dinge nicht anmaßen. L. 1. et 3. C. de his qui veniam.

C. Von den eigentlich ſogenannten Familienverträgen.

Herſemeyer de pactis gentilitiis familiar. illuſtr. atq. nobil. Germaniae. Maynz, 1788. 4.

§. 70.

Wir wenden uns endlich zu den Familienverträgen, welche unter Perſonen des hohen oder niedern Adels

Adels zur Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten eingegangen werden. Wir beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir 1) auf die Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag eingehen, 2) auf die verſchiedenen Gegenſtände derſelben, und endlich 3) auf die dabey zu beobachtende Form unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 71.

Da dieſe Art von Verträgen gemeiniglich die fideicommiſſariſche Erbfolge in gewiſſen Gütern diſponiren, ſo iſt es daher gekommen, daß ſie überhaupt öfters unter dem uneigentlichen Nahmen der fideicommiſſorum familiae vorkommen [a]. Aus welchem unſchicklichen Nahmen viele unnütze Fragen, z. B. von der Aufhebung dieſer Verträge, von dem Abzug der quartae Trebellianicae u. ſ. w. entſtanden.

a. Schilter in praxi iur. rom. exercit. IV. §. 23. Heimburg de fideicommiſſ. familiae, Cap. III.

§. 72.

Da Verträge nie einen dritten, ſondern immer nur denjenigen verbinden, welcher ſolche eingegangen, ſo müſſen zu der Errichtung allgemeiner Familienverträge alle diejenigen Familienglieder gezogen werden, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, (qui ſui iuris ſunt). Die Unmündigen müſſen dazu durch ihre Vormünder berufen werden, ja es iſt wohlgethan, wenn auch die erwachſenen Söhne, ob ſie ſchon noch unter der väterlichen Gewalt ſtehen, hiervon nicht ausgeſchloſſen werden [a].

a. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Contracten, §. 94. ſeq.

§. 73.

Zuweilen treffen mehrere Geſchlechter unter ſich dergleichen Verbindungen, und es erwächſt dadurch eine Vereinbarung der Familien, z. B. die von Wolfersdorf

dorf und von Ende; zuweilen hingegen erſtrecken ſich dergleichen Vereinigungen nur auf eine oder die andere Branche eben derſelben Familie. Auch geſchehen ſolche Vereinigungen zuweilen unter dem Nahmen von Statuten.

a. v. Watzdorf de ſtatutis et iudiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, ſpeciatim in Saxonia. Leipz. 1774.

§. 74.

Der Gegenſtand ſolcher Verträge iſt mancherley, und es hängt ſolcher lediglich von der Uebereinkunft der ſämmtlichen Theilnehmer ab. Inſonderheit geſchieht in ſelbigen gemeiniglich Vorſehung wegen der Wappen, der Fortführung und Berichtigung der Stammbäume [a], Direction der Familien, und ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten durch den Geſchlechtsälteſten (ſenior), denen auch wohl mehrere Beyſtände, als Subſeniores oder ein Geſchlechts-Syndicus, zugeordnet werden, Beſtimmung der Geſchlechtszuſammenkünfte oder Familientage, Legitimationen unehelicher Kinder, Verwaltung und Lehnsbefolgung der gemeinſchaftlichen Güter und Rechte, Ordnung der Entſcheidung der Familienſtreitigkeiten durch Schiedsrichter oder Obrigkeit, Conferirung der Stipendien und Stiftungen, Ausſteurung der Töchter und ihrer Verzichtleiſtung auf die übrige Erbfolge, Verſorgung der Wittwen, der Nichtveräußerung aus der Familie oder des ſolchenfalls den Gliedern der Familie competirenden Näherrechts, einer beſondern Erbfolge, Aufbehaltung des Geſchlechtsarchivs [b], u. ſ. w.

a. Eſtor, praktiſche Anleitung zu der Ahnenprobe, ſo bey den deutſchen Erz- und Hochſtiften, Ritterorden und Ganerbſchaften gebräuchlich. Marb. 1750. 4.

b. Claproth im a. Buche, §. 1295. bis 1303.

§. 75.

§. 75.

Da die Abfaſſung eines Stammbaumes einen Hauptgegenſtand der Familenverträge ausmachet, und überhaupt der Gebrauch derſelben öfters vorkommt, immaßen deſſen Darlegung bey der Zulaſſung zu ſtändiſchen Verſammlungen, zu Stiftern und Orden, und ſo weiter verlangt wird, ſo iſt es nöthig, hier das, was hierbey zu beobachten, kürzlich anzuführen. Ein Stammbaum iſt nichts anders, als eine Darlegung der Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite nebſt den Wappen bis zu einem gewiſſen Grad. Er unterſcheidet ſich von einem Geſchlechtsregiſter darinne, daß letzteres die Nachkommenſchaft eines ſtipitis communis, und alſo auch die Seitenverwandte in ſich begreiſt. Man hat bey erſterm die Abfaſſung, Beglaubigung, und die Form von einander zu unterſcheiden.

§. 76.

In Anſehung der Abfaſſung verfährt man ſo, daß man den Nahmen deſſen, welcher den Stammbaum zu ſeiner Legitimation gebrauchen ſoll, am Ende ſetzt, in der zweyten Reihe die beyden Eltern, und zwar den Vater zur Linken und die Mutter zur Rechten, weil nach heraldiſcher Art links recht iſt, in der dritten die vier Großeltern und ſo fort, bis in der Reihe, bey welcher man beſchließt, ſo viel Perſonen ſtehen, als Ahnen verlangt werden. Man zählt auf ſolche Art die Zahl der Ahnen, welche ein Stammbaum enthält, am geſchwindeſten, doch kann ſolches auch durch das Zählen der Generationen geſchehen, und es iſt hier die Regel: So viel Ehen, ſo viel Ahnen. Den Nahmen fügt man jedesmal die Wappen bald illuminirt, bald aber auch nur mit heraldiſcher Farbenzeichnung bey.

a. Fiſcher in dem Lehrbegriff ſämmtl. Cameral- und Polizeyrechte. Frankf. 1785. 8. I. B. §. 790. u. f.

§. 77.

§. 77.

Das ſchwerſte hiebey iſt die Beglaubigung. Sie beſteht in einer doppelten Beſchäftigung, einmal dem Beweis, daß nicht nur der, welcher den Stammbaum für ſich einreichet, von ſeinen Eltern aus rechtmäßiger Ehe gebohren, ſondern auch alle in dem Stammbaum enthaltenen Ehegatten in rechtmäßiger Ehe gelebet und gebohren worden, welches man die Filiationsprobe nennt, und zweytens der Beglaubigung, daß alle auf dem Stammbaum vorkommende Geſchlechter ſtifts- und rittermäßig ſind.

§. 78.

In Anſehung der Filiationsprobe hat es freylich viel Schwierigkeiten, wenn man zumal weit hinaus gehen ſoll, wo es oft ſchwer hält, die Kirchennachrichten (deren Stelle auch zuweilen Leichenpredigten, Monumente u. ſ. w. vertreten) aufzufinden. Leichter iſt es hingegen, wenn die nächſten Vorfahren bereits Stammbäume gebraucht, welche bey Stiftern angenommen worden, immaßen man ſolchenfalls die Filiation nur bis auf dieſe zurück zu beſcheinigen braucht, wozu jedoch die Kirchenatteſtate nicht anders, als unter obrigkeitlicher Mitbeglaubigung ausreichend gehalten werden [a].

a. §. 53. dieſes Hauptſtücks.

§. 79.

Die Beglaubigung der Ritterbürtigkeit geſchiehet nicht aller Orten auf einerley Art und Weiſe, und muß man ſich deshalb nach der Verfaſſung des Ordens, Stifts, Erbmarſchallamts u. ſ. w., bey welchen der Stammbaum paſſiren ſoll, erkundigen. Der Regel nach werden deshalb glaubwürdige Urkunden [a], als Adels- und Wappenbriefe, Landtagsabſchiede, auch Epitaphia u. ſ. w. beygefügt. Zuweilen langt der Atteſt zweyer ritterbürtigen von Adel ſub ſigillis und an

Eydes

Eydes ſtatt zu, welcher unter oder auf der andern Seite des Stammbaums geſetzt wird [b], zuweilen wird hingegen ein Zeugniß eines Domcapitels, Rittercantons oder Landſchaftsdirectorium [c] erfordert. Auch übergeht man diejenigen Geſchlechter, welche bey dem Orden, Landſchaft oder Stift bereits aufgeſchworen, d. i. für ritterbürtig erkannt ſind.

a. Fiſcher im a. Buche, §. 801.

b. Die Formel der Unterſchrift iſt dieſe: „Nachdem uns „N. um unſer glaubhaftes Zeugniß über die Richtigkeit des drüber ſtehenden Stammbaums, und daß „ſowohl die darinne enthaltenen Generationen ihre „Richtigkeit haben, als auch, daß die in beſagtem „Stammbaum aufgeführten Geſchlechter ſämmtlich „ritterbürtig und altadelich ſind, gebeten, und uns denn „beydes wohl wiſſend und bekannt, wir auch durch „Vorlegung der nöthigen Familiennachrichten hiervon „uns ſattſam überzeuget haben; Als atteſtiren wir „hierdurch unter unſerer eigenhändigen Unterſchrift „und angebohrnen Pettſchaften, daß ernannter von „oben ſtehenden ſechszehn Ahnen würklich entſproſſen „ſey. So geſchehen ꝛc."

c. Eine ſolche Formel findet ſich beym Eſtor im ang. Buche, S. 10. „Nachdem bey uns Endesunter„ſchriebener in hieſigen Churfürſtlichen Landen ange„ſeſſener und bey jetzigem Landesconvent allhier an„weſender von Adel N. um ein glaubwürdiges Atte„ſtat ſeiner ſechszehn Ahnen gebührend nachgeſucht, „und dann nicht allein landkundig, ſondern auch uns „inſonderheit wohl bekannt, daß die hierbey in ihren „Helmen und Farben bemerkten und aufgezeichneten „uralten Ahnen jederzeit dafür gehalten, auch bey un„ſern ritterſchaftlichen und Landesverſammlungen, „welchen diejenigen, welche ihre Ritterbürtigkeit nicht „zu erweiſen vermögen, niemals admittirt werden, „jedesmal dafür angenommen werden; Als urkunden „wir und bezeugen an Eydes ſtatt hiermit und in „Kraft dieſer unſerer Unterſchrift und Wappen an„durch, daß gedachter von N. von obſtehend ſpe„cificirten Ahnen würklich herſtamme und entſproſ„ſen ſey."

§. 80.

§. 80.

Der Form wegen bemerken wir, daß 1) der Stammbaum in der Regel auf Pergament geſchrieben, und in der Geſtalt eines Baumes mit Blättern verziert zu werden pflege; 2) müſſen alle vorkommende Wappen heraldiſch, oder würklich mit Farbe ausgemahlt und jedesmal dem Nahmen beygefüget werden, wenn auch ein Wappen mehrmalen vorkäme. Bey den Wappen, wenn ſie nicht bey einem Orden, Stift, u. ſ. w. bereits paſſirt ſind, muß ebenfalls beſcheiniget werden, daß 1) dieſes oder jenes Geſchlecht das Wappen ſo und ſo führe, 2) jedes Wappen in ſeinen Figuren und Farben richtig ſey [a].

a. Man beweiſt dieſes theils durch Wappenbücher, welche aber freylich bey ihren häufigen Unrichtigkeiten wenig Glauben verdienen, theils dadurch, daß der Atteſt (§. praec.) mit darauf gerichtet wird, theils durch die vorhin erwähnten Wappenbriefe.

§. 81.

In Anſehung der Form der Familien-Verträge unterſcheiden wir die Abfaſſung von der Beſtätigung derſelben. Zu jener gehört, 1) daß im Eingang die Nahmen derer, welche bey der Errichtung zugegen geweſen, erwähnt, und deren Unterſchrift und Unterſiegelung beygebracht werde; 2) daß alle verabredete Punkte aufs genaueſte gefaßt und aller Misdeutung vorgebeugt, auch 3) die Verabredung nahmentlich auf die Erben gerichtet werde. Zuweilen geſchiehet ſolches in der Form eines Vertrags, zuweilen aber auch in Form ordentlicher Familienſtatuten, und auf beyde Fälle werden gemeiniglich, zur Verſtärkung der Verbindlichkeit, Conventionalſtrafen, eydliche Angelöbniſſe, u. ſ. f. angehängt.

§. 82.

Da dieſe Familienvereinigungen als Verträge (pacta) gelten, und es an ſich ausgemachten Rechtens iſt,

daß Gedingrecht bricht, ſo bedürfen ſelbige ordentlicherweiſe einer Landesherrlichen Beſtätigung gar nicht, ja es iſt daher ſelbige nicht einmal in dem Fall erforderlich, wenn in ſelbigem in Anſehung der Erbfolge oder ſonſt von dem gemeinen Recht abgewichen wird [a]. Indeſſen iſt doch dieſe Beſtätigung immer ſehr nützlich, und man erfordert daher ſolche in manchen Landen entweder überhaupt [b], oder doch alsdenn, wenn für einen Dritten eine Verbindlichkeit daraus erwachſen ſoll [c] [d] [e].

a. Selchow in element. iur. german. §. 45.

b. Selchow am angef. Orte.

c. Erläuterte Sächſiſche Prozeßordnung tit. 45. §. 6. p. 266. wo es heißt: „ſo ſetzen, ordnen und wollen wir, daß in Zukunft dergleichen Fideicommiſſa, woferne ſelbige nicht bey Lehngütern von dem Lehnherrn, bey Erbſtücken aber von dem Gerichtsherrn, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne, confirmiret, und Conſens darüber ertheilet worden, wider die Creditores et Poſſeſſores tertios von keiner Gültigkeit ſeyn ꝛc. ſolle.“ Decis. 13. nov. de anno 1746. cap. fin. Cod. Aug. Tom. I. pag. 352.

d. z. B. in Anſehung der Vindication der gegen die Familienverträge veräußerten Güter, des Conventionalretracts, der Aufnahme der Schulden u. ſ. w. S. Böhmiſche Landesordnung. O. 22. Nov. I. l. 20. Cod. Bavar. civ. P. III. cap. 10. §. 3. p. 286. Heſſiſche Landesordnung, P. III. tit. 25. Im übrigen iſt die Frage, ob und in wie fern dergleichen Verträge und Einrichtungen dem Dritten präjudiciren können, und von welcher Würkung die richterliche, auch wohl landesherrliche Beſtätigung hierunter ſeyn könne, überaus ſtrittig und es ſcheint ſelbige nur unter vielen Diſtinctionen zu beantworten zu ſeyn. Man findet hierüber die vollſtändigſte Belehrung in Jaup de valore et efficacia pactorum ſeu ſtatut. famil. illuſtr. et nobil. intuitu tertii praecipue creditor. Gießen, 1792.

e. So iſt, z. E. die landesherrliche Einwilligung vorträglich, wenn etwas wegen der per matrimonium

ſub-

ſubſequens legitimatorum und ihrer Erbfolge in Lehngüter verordnet wird, ingleichen wegen Lehnsbefolgungen durch den Senior von Zeit zu Zeit u. ſ. w. Neueſte Beyfugen zur Gothaiſchen Landesordnung. Th. I. S. 72.

§. 83.

Zuweilen wird in einem ſolchen Familienvertrag feſtgeſetzt, daß gewiſſe Güter zu Majoraten oder Senioraten ausgeſetzt werden ſollen, und man vereinigt ſich ſolchenfalls zugleich über die Bedingungen, unter welchen der jedesmalige Maior oder Senior ſolche beſitzen ſoll. Inſonderheit iſt es nothwendig, daß zugleich genau beſtimmt werde, wie weit der Beſitzer die Geſtalt der Sache zu verändern, oder ſolche in ſtatu quo zu erhalten ſchuldig ſey — wie es mit dem Aufwand in Anſehung der Erhaltung und Meliorationen bey der ſeiner Zeit erfolgenden Reſtitution zu halten — wie bey ungewöhnlichen Abgaben (z. B. Contributionen ꝛc.) und Schäden, als Brand, Viehſterben ꝛc. zu verfahren u. ſ. w. Iſt über dieſes alles nichts beſonderes diſponirt, ſo treten die Rechtsprincipien vom iure uſufructuario allenthalben ein.

a. Da dergleichen Majorate und Seniorate in der Regel immer in Geſtalt letzter Willensverordnungen errichtet werden, ſo wird der Entwurf einer ſolchen Succeſſionseinrichtung in die Lehre von Teſtamenten verſpart. Weſtphal in dem deutſchen Privatrecht. II. Th. Abh. 73.

§. 84.

Auch gehören hierher die Ganerbſchaften, Burgmannſchaften, Erbverbrüderungen [a], Erbvereinigungen [b] und andere freylich ſelten vorkommende Verträge, wodurch mehrere Fürſtliche Häuſer, oder auch adeliche Familien ſich zur wechſelſeitigen Erbfolge und Vertheidigung verbinden.

a. Selchow im angef. Buche, §. 627. und 628. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller inſonderheit. Haſelberg tract. de pactis confraternitatis. Göttingen, 1787. 8.
b. Kind de unionibus hereditar. in germania per iuris manuarii aevum uſitatis. Leipz. 1785.

Formulare zu dem dritten Hauptſtück.

I.

Formular einer umſtändlichen Eheberedung in vim contractus. ad §. 2. et ſequent.

Nachdem Herr Friedrich von N. Churfürſtlich Sächſiſcher Hauptmann der Infanterie, Erb- und Gerichtsherr auf N. N. ſich mit der Fräulein N. N. in ein chriſtliches Eheverlöbniß eingelaſſen, ſolches auch mit Vorbewußt und Bewilligung der beyderſeitigen Eltern, und in Gegenwart zweyer Zeugen, den landesherrlichen Verordnungen gemäß, geſchehen, zugleich auch zur Verhütung alles künftig beſorglichen Streits, gewiſſe und unwiederrufliche Ehepacten zu errichten, beſchloſſen worden; ſo hat man in dieſer Abſicht folgendes wiſſentlich und wohlbedächtig verabredet und feſtgeſetzt:

§. I.

Es verſprechen beyde Verlobte die ſich einander zugeſagte Ehe durch prieſterliche Trauung nächſtens förmlich zu vollziehen, und ſich, ſo lange ſelbige dauert, allen ehelichen Beyſtand, Liebe und Treue zu erweiſen.

§. II.

Die aus der Ehe erfolgenden Kinder, ſie ſeyen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſollen, obſchon die Fräulein Braut der reformirten Religion zugethan iſt,

iſt, dennoch ohne Unterſchied in der evangeliſch-lutheriſchen Religion erzogen, und confirmiret werden.

§. III.

Behält ſich die Fräulein Braut ausdrücklich bevor: daß ſie nicht verbunden ſeyn will, wie es ſonſt gemeinen Rechtens, ihrem künftigen Herrn Ehegemahle mit weſentlicher Wohnung zu folgen, wenn derſelbe zu Felde gehen, oder ſonſt in ſeinen Geſchäften an fremde Oerter reiſen, und ſich daſelbſt kurz oder lang aufhalten muß, ſondern ſie will ihre Wohnung beſtändig auf dem Gut N. N. behalten.

§. IV.

Der Braut Vater, Herr von N. N. verſpricht ſeiner Fräulein Tochter mitzugeben:

1) Zum Brautſchatze 2000 Rthlr., ſage Zweytauſend Reichsthaler, in vollwichtigen holländiſchen Ducaten, zu zwey Reichsthaler, zwanzig Groſchen gerechnet, welche alsbald nach vollzogener Hochzeit gegen Quittung baar ausgezahlet werden ſollen.

2) Kleidung, Schmuck, und überhaupt eine völlige Ausſtattung, über welche, nach vollzogener Ehe, Specificationen und Quittungen, mit angehängter Taxation, um welchen Preiß ſie dem Herrn Bräutigam verkaufsweiſe angeſchlagen worden, verfertiget und ausgeſtellet werden ſollen, wornach die Wiedererſtattung nach geendigter Ehe, entweder in Natura, oder nach dem Werthe, nach Auswahl des Herrn Bräutigams geſchehen ſoll. Gegen Empfang dieſer Ausſteuer entſaget die Fräulein Braut an Eydes Statt der übrigen elterlichen geſammten Erbſchaft, ohne Unterſchied, bis auf den gänzlichen Ausgang des Mannsſtammes, auf welchen Fall ihr aber die gebührende Erbfolge vorbehalten bleibt.

3) Brin-

3) Bringet die Fräulein Braut mit in die Ehe 5000 Rthlr., ſage Fünftauſend Reichsthaler Paraphernalgelder, wovon der zukünftige Herr Gemahl den Nießbrauch ſo lange haben ſoll, als ihm die künftige Gemahlin ſelbigen einräumen wird, maßen ſie hierüber ſowohl als über die ihr künftig etwa anfallenden Güter, nach Belieben zu verordnen, die Gelder auf ihren eigenen Nahmen auszuleihen, die Zinſen einzuheben, und die Obligationen zu bewahren, ſich ausdrücklich vorbehält.

§. V.

Dahingegen verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebten Fräulein Braut:

1) Zum Gegenvermächtniß 2000 Rthlr., ſage Zweytauſend Reichsthaler, in obbemeldeten Münzſorten.

2) Zur Morgengabe 500 Rthlr., ſage Fünfhundert Reichsthaler, in alten Louisdor, zu fünf Reichsthaler gerechnet, welche von dem Tage der Hochzeit an, jährlich mit fünf von hundert verzinſet, und das Capital auf jedesmaliges Verlangen zu freyer Diſpoſition ausgezahlet werden ſoll, wohingegen die Fräulein Braut auf alles, was ſonſt die Sächſiſchen Rechte einer adelichen Wittwe unter dem Nahmen einer Morgengabe aus den Gütern des Mannes zubilligen, feyerlich Verzicht leiſtet.

3) Jährlich zu Spielgeldern 100 Rthlr., ſage Hundert Reichsthaler, courrant, welche jedoch, ſo lange weiblicherſeits die eigene Benutzung des Paraphernalvermögens ſubſiſtiret, gänzlich wegfallen, wobey zugleich ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß nach geendigter Ehe weder von der Frau Wittwe etwas, unter dem Vorwand rückſtändiger Spielgelder, gefordert, noch von den männlichen Erben, daß ſie dergleichen zum voraus erhalten, etwas begehret werden ſoll. Es

ſetzet

ſetzet hierbey der Herr Bräutigam zur Sicherheit aller dieſer Poſten ſeine Allodialgüter, gegenwärtige und zukünftige zur Hypothek hiermit ein.

§. VI.

Wenn die zukünftige Frau Gemahlin vor ihrem Herrn Gemahl verſterben ſollte, und keine Kinder aus dieſer Ehe bey ihrem Ableben vorhanden ſeyn würden, alsdenn ſoll der zukünftige Herr Ehegemahl, er mag in dem Wittwenſtande bleiben, oder ſich wieder zur zweyten Ehe begeben, alles eigenthümlich haben und behalten, was ermeldete ſeine Fräulein Braut ihm an Dotalibus, Paraphernalibus, und übrigen Geräthſchaften zugebracht, auch was ihr ſonſt noch währender Ehe etwa zufallen möchte, nichts davon ausgeſchloſſen, geſtalten der Braut Vater auf ſolchen Fall, wenn er alsdenn noch am Leben ſeyn ſollte, ſich des Pflichttheils hiermit ausdrücklich begiebet, und an dem Nachlaſſe ſeiner Tochter auf keine Weiſe Anſpruch zu machen, verbindlich zuſaget, jedoch behält ſich die Fräulein Braut auf ſolchen Fall bevor, über Zweytauſend Thaler Vermächtnißweiſe zu diſponiren.

§. VII.

Im Fall aber der Herr Bräutigam vor der Fräulein Braut mit Tode abgehen ſollte, ohne daß Kinder aus der künftigen Ehe bey ſeinem Ableben vorhanden, alsdenn ſoll die hinterbliebene Wittwe die Wahl haben, ob ſie den inferirten Dotem à 2000 Thaler in den Gütern laſſen, oder zurücknehmen will. Im erſten Fall ſollen ihr:

1) Dotalitii loco jährlich vierfache Zinſen von dieſem Capital, nämlich Zweyhundert Reichsthaler in holländiſchen Ducaten à 2⅔ Rthlr. aus den Einkünften des Mannlehnsgutes N. ausgezahlet werden, wie denn die Mitbelehnten an gedachtem Gut hierunter ihre Einwilli-

willigung, wozu ſie nach dem vorhandenen Reverſe, §. 6. ohnehin verbunden, unterſchriftlich nochmalen ertheilet, auch von dem Herrn Bräutigam die lehnsherrliche Beſtätigung ausgebracht werden ſoll. Im andern Fall aber werden ihr ohne Widerrede die 2000 Reichsthaler Brautſchatz, und eben ſo viel ſtatt der Wiederlage in eben derſelben Münzſorte, verabfolget, geſtalten es ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß ihr

2) ſowohl in dem einen, als in dem andern Falle, ihre Paraphernalia und Morgengabe, in ſo weit ſie von letzterer bey ihres Herrn Gemahls Ableben noch etwas zu fordern haben möchte, verabfolget und ausgezahlet werden müſſen. Nicht weniger nimmt ſie in obbenannten Fällen in Natura wieder zu ſich, was von den bey der Verheyrathung zugebrachten Mobilien und Effecten in Specie offeriret wird, dergeſtalt und alſo: daß

a) die völlig fehlenden Stücke, ohne darauf zu achten, auf was Art und durch wen ſelbige verbrauchet worden, mit dem bey der Einbringung per taxationem feſtgeſetzten Quanto, mit baarem Gelde vergütet:

b) der Abgang an dieſem oder jenem Stück aber nicht geachtet werden ſoll, ſondern die Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlin die Sachen ſelbſt zurücknehmen, und ſich damit begnügen will, wenn ſie auch gleich von minderm Werth befunden würden. Ueber ſolches alles verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebten Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin auf vorberührten Sterbefall, ſie mag ihr Heyrathsgut zurücknehmen, oder das feſtgeſetzte Dotalitium erwählen, ferner zum Vidualitio

1) die freye Bewohnung des herrſchaftlichen Hauſes zu N:

2) den alleinigen Nießbrauch des dabey befindlichen Gartens:

3) eine jährliche Abgabe von folgenden Victualien, ꝛc. ꝛc. Mit Abentrichtung dieſes alles ſoll vier Wochen nach des zukünftigen Herrn Ehegemahls Tode der Anfang gemacht werden. Es ſoll aber dieſes Vidualitium, und was in vorhergehenden drey Nummern feſtgeſetzt iſt, alsdenn wegfallen, auch das in der vierfachen Verzinſung des Heyrathsgutes beſtehende Leibgeding ceſſiren, und ihr ſothanes Heyrathsgut, dafterne ſie ſolches nicht gleich anfangs loco dotalitii erwählet, binnen vier Wochen ausgezahlet werden, wenn ſie, die jetzige Fräulein Braut, ſich anderweit würklich wieder verehelichet. Damit ſie aber auch bey einer ſolchen Veränderung des jetzigen Herrn Bräutigams gute Geſinnungen erkennen möge, ſo verordnet derſelbe hiermit, daß, dafern ſeine jetzige Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlin zu ihrem zweyten Ehegemahl einen von eben demſelben Nahmen und Familie, als gegenwärtig ihr Herr Bräutigam, erwählet, es bey dem Dotalitio das unveränderte Bewenden behalten, an ſtatt des bisher bezogenen Vidualitii aber jährlich funfzig Thaler gezahlet werden ſollen, geſtalten ihr denn auch zur Verſicherung alles vorſtehenden, ſo der Herr Bräutigam zu ihrem Beſten verſprochen, das Gut N. N. mit allen Zubehörungen zur ſichern Hypothek verſchrieben ſeyn ſoll.

§. VIII.

Dafern aber bey dem Ableben der jetzigen Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin Kinder vorhanden ſeyn ſollten, ſo fällt ihr Vermögen auf dieſe, und wird zu allem Ueberfluß, und zu Vermeidung alles Streites, von der Fräulein Braut Vater, Herrn N. N. auf die im römiſchen Rechte ihm ertheilte Befugniß renunciret, mittelſt welcher er das Heyrathsgut wieder zurückzufordern berechtiget wäre, vielmehr ſoll ſelbiger in alle Wege dem Herrn Bräutigam in Händen gelaſſen wer-

werden, und den Kindern verbleiben, da denn derſelbe ermeſſen wird, wie viel den Töchtern bey ihrer Verheyrathung, oder den Söhnen bey ihrem Etabliſſement gereichet werden ſoll, als welches bloß des jetzigen Herrn Bräutigams und künftigen Herrn Gemahls Diſpoſition überlaſſen bleibet.

§. IX.

Wenn bey dem Ableben des Herrn Bräutigams und zukünftigen Ehegemahls Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſoll die überlebende Mutter, wenn ſie will, deren einzige Vormünderin, ohne Rechnungsablegung, und ohne daß ſie zu einer gerichtlichen Inventarienerrichtung verbunden, ſeyn, und bleibt es übrigens in ſolchem Falle völlig bey demjenigen, was oben im §. VII. des Dotalitii und Vidualitii wegen geordnet worden, jedoch mit der Erklärung, daß, wofern keine Söhne, ſondern bloß Töchter aus der künftigen Ehe erfolgten, oder nur letztere beym Ableben des Herrn Gemahls mehr vorhanden wären, ſodann ſie mit den Töchtern nach zurückgenommenen Illatis, Morgengabe, und übrigen eigenen Gütern zu gleichem Theile gehen, von allem übrigen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücket, den Nießbrauch haben, und es in ihrem Belieben ſtehen ſoll, was ſie den Töchtern von ihrem Väterlichen bey ihrer Verheyrathung auszuantworten für gut finden möchte. Sollten aber die Kinder in dem jetzo bemeldeten, und am Ende des vorigen §. berührten Falle mit demjenigen nicht zufrieden ſeyn wollen, was ihnen von dem überlebenden Gemahle zugebilliget wird, ſo ſollen ſie nur ihren Pflichttheil, und zwar ohne allen Verzug bekommen, von dem übrigen aber ausgeſchloſſen ſeyn, und ſolcher Ueberfluß dem überlebenden Ehegemahl eigenthümlich zufallen.

Nachdem nun ſolches alles, wie vorſtehet, von beyden Verlobten, und deren beyderſeitigen Eltern wiſſentlich

lich und wohlbedächtlich verabredet und beſchloſſen wor-
den, als geloben und verſprechen die Paciſcenten, alles
und jedes hierin enthaltene zu allen Zeiten feſt und un-
verbrüchlich zu halten, wie denn auch dieſe Ehepacta
ohne Anſtand zu höchſter Landes- und Lehnsherrlichen
Beſtätigung bey der Behörde eingereichet werden ſol-
len. Urkundlich haben ſämmtliche Paciſcenten dieſes
Inſtrument, nach vorhergegangener Vorleſung und Ge-
nehmigung, eigenhändig unterſchrieben, und mit ih-
ren angebohrnen Petſchaften beſiegelt. So geſche-
hen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) N. N. Vater der Braut. — N. N. als Bräutigam.

N. N. als Braut. — N. N. als Mitbelehnter.

N. N.
N. N.
als Zeugen.

Lehns- und Landesherrliche Beſtätigung einer Eheberedung.

Nachdem der Veſte und Liebe Getreue, Unſer Hauptmann N. v. N. in Schriften angezeigt, was maſſen er Vorhabens ſey, ſich zu verehelichen, und in dieſer Abſicht mit ſeiner Braut folgende Eheberedung bis auf Unſere Landes- und Lehnherrliche Genehmigung in vim pacti abgeſchloſſen,

inſerantur pacta dotalia verbotenus,

wannenhero er um ſothane Unſere Lehns- und Landesherrliche reſp. Einwilligung und Beſtätigung gebeten haben wolle; Als haben Wir, nachdem die Mitbelehnte an dem Rittergute N. ihre Einwilligung unterſchriftlich

lich zu erkennen gegeben, dieſem Suchen zu fügen einiges Bedenken nicht gefunden, confirmiren und beſtätigen vielmehr dieſelbe andurch aus landes- und lehnherrlicher Macht, willigen und conſentiren in die darinne auf das Lehn gebrachte Beſchwerde, und deshalb conſtituirte Hypothek, und wollen, daß ſothanen Ehepacten auf das allergenaueſte in allen Punkten nachgelebet werde, jedoch Uns an Unſerer Oberbotmäßigkeit und ſonſt auch überhaupt männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Beſtätigungsurkunde bey Unſerm Lehnhof ausfertigen, mit dem größern Canzleyinſiegel bekräftigen laſſen, und mit gewöhnlicher Unterſchrift vollzogen. So geſchehen N. am ꝛc.

I. b.

In Simili.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß durch Schickung Gottes, und mit Einwilligung beyderſeits Eltern und Anverwandten zwiſchen Herrn N. N. und Fräulein N. N. eine chriſtliche Eheverbindung verabredet, und gelobet, dabey aber, um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, zwiſchen dem Herrn Bräutigam, Herrn N. und deſſen Herrn Vater N. N. an einem, und der Fräulein Braut N. N. auch deren Herrn Vater am andern Theile, nachgeſetzte Eheſtiftung in vim pacti wohl wiſſentlich und wohlbedächtig errichtet worden.

1) Beyderſeits Verlobte verſprechen ſich nochmals aufrichtige und beſtändige eheliche Liebe und Treue, nebſt aller ihnen möglichen Hülfe und Beyſtand.

Hiernächſt verſpricht:

2) der Fräulein Braut Herr Vater N. N. ſogleich nach gehaltenem ehelichen Beylager an den Herrn Bräutigam, Herrn N. N. Viertauſend Reichstha-

thaler, als verglichene Dotal- und Ehegelder, in guten Churfürſtlichen Sächſiſchen Steuerſorten, baar und ohne einige Be- oder Abrechnung gegen richtige Quittung auszuzahlen:

Nicht weniger:

3) in der nächſten Leipziger Oſtermeſſe nach vollzogener Ehe zu rechter und gewöhnlicher Zahlungszeit, an denſelben annoch Sechstauſend Reichsthaler, in guten, unverrufenen Münzſorten, gegen deſſen richtige Quittung, baar auszuzahlen, welche Gelder aber dazu, daß ſo viel an hypothekariſchen auf dem Gute N. haftenden Forderungen, gegen Ceſſion derſelben an die gegenwärtige Fräulein Braut ſogleich bezahlet werden, anzuwenden, und übrigens, ſo wie alles andere, was ſeine Tochter während der Ehe erben, oder auf andere Art ihr zufallen möchte, als Paraphernalien angeſehen werden, und deren Rechte und Eigenſchaft haben ſollen,

wovon jedoch

4) diejenigen Eintauſend Reichsthaler, welche Herr N. ſeiner Fräulein Tochter, bey Vollziehung der Ehe zu ſchenken gemeynt, ingleichen dasjenige, was dieſelbe an Pathengelde und anderm Erſparniß beſitzet, auszunehmen, immaßen ſolches alles, als bloße Receptitia anzuſehen, worüber gedachte ſeine Fräulein Tochter das völlige und uneingeſchränkte Eigenthums- und Nutzungsrecht haben und behalten, dieſes auch auf den Fall ſtatt finden ſoll, wenn ihr während der Ehe etwas unter dieſer Qualität und Beſtimmung geſchenket, oder ſonſt durch Handlung unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall, ohne Nachtheil der Legitimae, zugewendet wird.

Gleichwie nun:

5) der Herr Bräutigam nebſt ſeinem Herrn Vater N. N. dieſes alles reſp. acceptiret und bewilliget, alſo verſpricht dagegen der Herr Bräutigam N. nebſt ſeinem

Herrn

Herrn Vater zuförderſt der Fräulein Braut Viertauſend Reichsthaler zum Gegenvermächtniß, welches ihr nicht zu einer bloßen Sicherheit, ſondern zur Vergeltung des ihm durch die Ehegelder gegönnten, auch auf alle Fälle zugedachten Vortheils, dienen ſollen.

Nicht weniger will der Herr Bräutigam:

6) der Fräulein Braut, anſtatt der am Tage nach dem Beylager zu ſchenken gewöhnlichen Morgengabe, hiermit Eintauſend Reichsthaler dergeſtalt zueignen und ſchenken, daß zwar ihm, während der Ehe, der Nießbrauch zuſtehen, ſie aber daran ein wahres unwiederrufliches Eigenthum haben und behalten ſolle, welches alles die Fräulein Braut und deren Herrn Vater N. N. beſtens acceptiret.

Damit nun:

7) bey eines oder des andern erfolgtem Ableben, welches Gott bis in die ſpäteſten Zeiten abwenden wolle, alles in gutem Friede und Ordnung eingerichtet werden möge, ſo iſt zwiſchen dem Herrn Bräutigam und deſſen Herrn Vater an einem, und Herrn N. N. in väterlicher Gewalt der Fräulein Braut am andern Theile, verabredet, und, per modum contractus, verglichen worden, daß auf den Fall, da die jetzige Fräulein Braut vor ihrem künftigen Ehegemahl mit Tode abgehen ſollte, ſelbiger alles mobiliariſche erbliche Vermögen, wie ohnedies Rechtens, als ſein Eigenthum haben und behalten, und wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden, denenſelben ein mehreres, als die Portionem legitimam, nicht herausgeben ſoll. Da auch während der Ehe der jetzigen Fräulein Braut Immobilia zufallen, oder von ihr acquiriret werden möchten, ſo ſoll deren Ehegemahl nach deren vor ihm erfolgten Ableben, wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden ſind, die Hälfte, außerdem aber ſämmtliche Immobilia eigenthümlich haben und behalten.

Wo-

Wogegen:

8) wenn die jetzige Fräulein Braut ihren Herrn Ehegemahl überlebt, ihr alsdann nicht nur die völlige Sächſiſche Gerade verabfolget, ſondern auch für die übrigen weiblichen Gebührniſſe überhaupt, kraft dieſes Vergleichs, Zweytauſend Reichsthaler bezahlet, ſie auch mit ſtandesgemäßer Trauer aus dem gemeinen Erbe verſorget, nicht weniger derſelben obbemeldete Eintauſend Reichsthaler für die nach dem Beylager übliche Morgengabe entrichtet werden ſollen.

Ueberdies aber ſoll ſie, es mögen Deſcendenten vorhanden ſeyn, oder nicht:

9) die freye Wahl haben, ob ſie außer obigem, ſo ſie auf alle Fälle bekömmt, ihr ſämmtliches Eingebrachtes, nebſt dem verſprochenen Gegenvermächtniß zurückfordern, oder an deſſen Statt ein Leibgedinge annehmen will.

Da denn, wenn ſie:

10) das Einbringen zu repetiren ſich erkläret, ihr ſolches nebſt dem Gegenvermächtniß, ohne Widerrede und Abkürzung, und zwar die Hälfte der ganzen Summe längſtens in einem halben Jahre, und die andere Hälfte binnen Jahres Friſt nach erfolgtem Todesfall bezahlet werden ſollen.

Wogegen:

11) im Fall ſie ein Leibgedinge annehmen will, die Viertauſend Reichsthaler Ehegelder, und Viertauſend Reichsthaler Gegenvermächtniß in den Gütern ſtehen bleiben, und den Lehnsfolgern zufallen, nicht aber die Paraphernalia und Receptitia, ſo ihr nebſt der Morgengabe und andern weiblichen Gebührniſſen, deſſen ohngeachtet, auf obbemeldete Art zu verabfolgen und zu vergnügen. Für die Ehegelder und Gegenvermächtniß aber erhält ſie auf ſolchen Fall, auf ihre

ihre Lebenszeit, ſie mag den Wittwenſtuhl verrücken oder nicht, zu einem Leibgedinge, nach eigner Wahl, entweder jährlich Achthundert Reichsthaler baares Geld, ſo von dem Beſitzer des Gutes N. N. jedes Quartal pränumerando an dieſelbe zu entrichten, und in dem Quartal, in welchem ſich der Todesfall ereignet, es mag viel oder wenig davon verfloſſen ſeyn, der Anfang zu machen, auch damit bis mit dem Quartal, in welchem ſie verſtirbt, unausgeſetzt fortfahren, oder an deſſen Statt, da es ihr beliebet, den vollkommenen Nießbrauch des Gutes N. N. mit allen Pertinentien, auch Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beſchwerungen, auch dem Genuß und Exercitio der ſämmtlichen Gerechtſame, womit deſſen Lehnsbeſitzer beliehen, ſowohl des Iuris patronatus, ſo wie die vorigen und jetzigen Beſitzer ſolches Gut und Rechte genutzet und gebrauchet haben, oder nutzen und gebrauchen können oder mögen, ohne desfalls einige cautionem uſufructuariam präſtiren zu dürfen, als welche ihr kraft dieſes, der Contrahenten Erben verpflichtenden, und von den Mitbelehnten genehm gehaltenen, auch zu lehnsherrlicher Confirmation vorzutragenden pacti dotalis ausdrücklich erlaſſen, ſolches alles auch von ihrem Herrn Vater, in väterlicher Gewalt, als Mitcontrahenten acceptiret wird.

Zu mehrerer Sicherheit wird:

12) von des Bräutigams Herrn Vater, der jetzigen Fräulein Braut, wegen des Ehegeldes, Gegenvermächtniſſes, Leibgedinges, auch der Morgengabe und weiblichen und adelichen Gebührniſſe, das Lehngut N. N. nebſt dem Gute N. N. und allen deren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, zum ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzet und verſchrieben, und verſpricht Herr N. N. darüber, vor Auszahlung der bewilligten Ehegelder, den Conſens des Mitbelehnten und die höchſte Lan-

des = auch Lehnsherrliche Confirmation auf ſeine Unkoſten anzuſchaffen.

Ob nun wohl endlich:

13) dieſe Eheſtiftung von allerſeits Intereſſenten in kraft eines unwiederruflichen Contracts, durch Handlung unter den Lebendigen verabredet, geſchloſſen und vollzogen worden, auch auf ſolche Art unwiederruflich gelten und beobachtet werden ſoll, ſo haben doch zu allem Ueberfluß die Intereſſenten bey Vollziehung fünf Zeugen in der hiermit ausdrücklich declarirten Abſicht zu gebrauchen beliebet, damit, wider alles Vermuthen ſelbige ganz, oder zum Theil, als ein Contract nicht beſtehen, auch vor der Landes = und Lehnsherrlichen Confirmation ſich ein Todesfall ereignen ſollte, ſolche eventualiter, und alsdenn, wenigſtens und in ſo weit in vim ultimae voluntatis, wie es den Rechten nach am beſten und beſtändigſten geſchehen kann, kräftig ſeyn und beſtehen möge.

Gleichwie nun allerſeits Intereſſenten mit vorherſtehender Eheſtiftung nach allen Punkten und Clauſuln vollkommen zufrieden, und deren Feſthaltung reciproce verſprechen und acceptiren, alſo entſagen ſie deſuper tranſigendo, allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, Rechtswohlthaten, Einwendungen und Behelfen, wie die erdacht und benennet werden könnten, oder möchten, beſonders der Ausflucht des Irrthums, Uebereilung, anders verabredeter, als niedergeſchriebener Sache, Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und der Anwendung der Rechtsregel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorher gegangen. Alles treulich, ſonder Gefährde.

Zu Urkund und Bekräftigung deſſen haben allerſeits Intereſſenten nebſt den zur Vollziehung erbetenen

fünf Zeugen dieſe Eheſtiftung, nach vorhergehender nochmaliger Ueberleſung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen N. N. den

Unterſchrift und Siegel der Braut und ihres Vaters.	Unterſchrift und Siegel von Seiten des Bräutigams.

Unterſchrift und Siegel der dazu erbetenen fünf Zeugen.

Einwilligung der Mitbelehnten in eine Eheſtiftung.

Wir Endesunterſchriebene urkunden und bekennen hiermit, daß uns der Hochwohlgebohrne Herr, Herr N. N. auf N. vorſtehende wegen vorhabender Verehelichung ſeines Sohnes, Herrn N. N. mit der Hochwohlgebohrnen Fräulein N. N. ſub dato N. den — errichtete Eheſtiftung communiciret, und da in ſelbiger die Ehegelder, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, Morgengabe, auch das zu Vergnügung der adelichen weiblichen Gebührniſſe beſtimmte Geldquantum auf die Lehngüter N. N. und N. verſichert, und daraus verſchrieben, nicht weniger, wenn das Gut N. N. zum Leibgedinge angenommen werden ſollte, die cautio uſufructuaria per pactum, erlaſſen worden, uns erſuchet, wegen der von gedachten Gütern N. N. und N. habenden Mitbelehnſchaft und geſammter Hand darein zu conſentiren, auch uns deſſen auf verbindliche und Recht beſtändige Art zu erklären.

Nachdem wir ihm nun darinnen nach den vorhandenen Familienverträgen und ausgeſtellten Reverſen zu ent-

entſtehen nicht vermocht; Als wollen wir hiermit für uns und unſere Lehnserben, in vorſtehende Eheſtiftung, und beſonders in die darin, wegen der Ehegelder, Gegenvermächtniſſes, Morgengabe, Vergütung der adelichen weiblichen Gebührniſſe und des Leibgedinges, enthaltene Verſicherung auf die Lehngüter N. und N., auch auf den Fall, wenn das Gut N. zum Leibgedinge angenommen würde, verſprochene Erlaſſung der cautionis uſufructuariae auf das kräftigſte und beſtändigſte conſentiren, daß ſolche zu Landes- und Lehnsherrlicher Confirmation vorgetragen, und dieſe ertheilet werde, geſchehen laſſen, wenn die Lehngüter N. N. und N. an uns oder unſere Lehnserben gelangen ſollten, ſolche Eheſtiftung allenthalben in obigen Punkten ſelbſt erfüllen, auch unſere Lehnserben dergleichen zu thun, kraft dieſes verpflichten, und allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, wie ſie erdacht oder benannt werden könnten, nicht weniger der Anwendung der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorhergegangen, deſuper tranſiendo, entſagen. Signatum N. N.

II.

Eheſtiftung in der Geſtalt eines letzten Willens. ad §. eosd.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß heute unten geſetzten dato zwiſchen Herrn N. Bürgern und Schönfärbern allhier, und Frau N. gebohrner N. mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris, Herrn N. im Beyſeyn der hierzu erbetenen Zeugen, Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. nachſtehende Eheberedung abgehandelt und beſchloſſen worden.

Demnach nach Gottes allweiſem Rath zwiſchen mir N. und Frau N. anno N. nach vorhergegangener öffentlicher Verlöbniß, nebſt beyderſeits Aeltern Einwilligung eine chriſtliche Ehe vollzogen, ſelbige auch bis dato in allem Vergnügen zugebracht worden, und ob ſchon vor Beſchließung unſerer Ehe zwiſchen uns eine Eheſtiftung aufgerichtet werden ſollen, ſolches zur Zeit nicht geſchehen; Als haben wir beyderſeits zu Bezeugung unſerer Liebe gegen einander dieſe pacta dotalia nunmehro unter uns wohlbedächtig und bey guter Geſundheit aufgerichtet, richten auch ſolche hiermit und in Kraft dieſes in der beſten Form und Weiſe, wie ſolches in den Rechten am beſten und beſtändigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, folgendergeſtalt auf. 1) Damit wegen des Einbringens und Gegenvermächtniſſes, auch deſſen Verſicherung halber, Gewißheit ſeyn möge, ſo erkläre ich der Ehemann hiermit, daß mir meine liebe Frau 1000 Thaler an guter Currentmünze loco dotis und zur Mitgift baar ausgezahlet und zugebracht, dahero ich über deſſen zu meinen ſichern Händen geſchehenen Empfang hiermit in beſtändigſter Form Rechtens, mit Begebung der Ausflucht non numeratae dotis quittire, und zugleich mich verbindlich mache, dieſe ihre dotis loco zugebrachte und ausgezahlte 1000 Thlr. wie auch

alles

alles dasjenige, was über kurz oder lang meine liebe Ehefrau noch ferner mir zubringen möchte, alſo anzuwenden, daß hierdurch die auf meinem Hauſe ſtehenden Capitalien abgetragen, und meine Frau um ſo viel mehr hierauf verſichert werden könne; 2) dagegen ſetze ich meiner Frau hinwiederum zu Vergeltung ihres Einbringens 1000 Thlr. zum Gegenvermächtniß hiermit aus, und verſichere hiermit ſolches auf mein ſämmtliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, wie ich denn zu dieſem Ende in ſpecie mein vor dem N. Thore zwiſchen N. und N. gelegenes Haus, ihr zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieſes einſetze. 3) Da Gott in unſerm Eheſtande uns mit zwey lieben Kindern, Nahmens N. und N. geſegnet; ſo iſt, um aller Unrichtigkeit zwiſchen den überlebenden Ehegatten und Kindern ſowohl denen, welche jetzt vorhanden, als auch künftig noch gebohren werden, auf ereignenden Todesfall, den Gott noch lange Jahre abwenden wolle, vorzukommen, beliebet worden, daß, daferne ich, die Frau, vor dem Ehemann verſterben ſollte, es hierin bey den Sächſiſchen Rechten verbleiben, als welche dem Manne die Erbſchaft in dem geſammten Mobiliarnachlaß zubilligen, und mein Ehemann in Betracht deſſen, daß er Zeit währender Ehe mich beſtändig und aufrichtig geliebet, dieſe ihm zugebrachte 1000 Thlr. ſowohl auch alle mein Paraphernalvermögen, erben und unter Herausgabe des Pflichttheils an die Kinder behalten, und niemand etwas auszuantworten, ſondern damit, als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum, zu ſchalten und zu walten befugt ſeyn ſoll. Wie es denn auch in Anſehung der Gerade bey dem, mit ſelbigen unterm ꝛc. geſchloſſenen Kauf durchgehends bewendet. Hingegen da ich, der Ehemann, vor meiner Ehefrau verſterben ſollte, will ich, daß gleichergeſtalt meine überlebende Frau, in Anſehung der vielen mir erzeigten ehelichen Treue und Liebe, ſowohl die mir zugebrachten 1000 Thlr.

hin-

hinwieder zurücknehmen, das Gegenvermächtniß, als auch meine ganze Verlaſſenſchaft, ſie beſtehe ebenfalls in beweglichen oder unbeweglichen, liegend und fahrenden Gütern, ohne jemand etwas davon herauszugeben, erben und behalten ſolle, außer der, den in unſerer Ehe erzeugten Kindern gehörigen legitima, welche ſie ihnen herauszugeben verpflichtet iſt.

Wie nun beyde Theile hiermit wohlbedächtig zufrieden geweſen, und hierüber ſteif und feſte zu halten, gegen einander im Beyſeyn obbeniemter Herren Zeugen verſprochen und zugeſaget; Als iſt, zu mehrer Urkund deſſen, dieſe aufgerichtete Eheſtiftung in vim ultimae voluntatis, als welches beyderſeits hiermit ausdrücklich declariret wird, zu Papier gebracht, und von mir, dem Ehemanne ſowohl, als Ehefrau, cum curatore und den fünf hierzu erbetenen Zeugen, mit ihrer allerſeits eigenhändigen Unterſchrift und Aufdrückung ihrer Petſchafte beſtärket worden. So geſchehen N. N.

III.

Beſonderes Bekenntniß über den richtigen Empfang des Heyrathsgutes. ad §. 34. und 38.

Nachdem meine liebe Frau die, in der, unter uns unterm ꝛc. errichteten, Eheſtiftung verſchriebenen Ehegelder an 2000 Thaler dato in einer Summe, in Gegenwart der mitunterſchriebenen Zeugen, mir richtig ausgezahlet, ich auch ſolche zu Tilgung einer auf meinem Rittergut N. mit Landes- und Lehnherrlichem Conſens haftenden Schuld von 2000 Thlr., welche Herr N. zu fordern gehabt, ſogleich verwendet; Als habe ich gegenwärtige Quittung und Bekenntniß, unter Begebung aller Ausflüchte, inſonderheit der exceptionis non numeratae dotis wohlbedächtig ausgeſtellt. N. am ꝛc.

Subſcriptio des Mannes und zweyer Zeugen.

Die Richtigkeit des in vorſtehender Quittung enthaltenen Anführens, und daß die Zahlung der 2000 Thaler nicht nur würklich geſchehen, ſondern auch dieſe Summe auf die beſchriebene Art zu Tilgung einer auf dem Rittergute N. haftenden wahren Lehnſchuld würklich verwendet worden, ſolches wird andurch von uns, den Mitbelehnten an dem genannten Gut, unter Begebung aller Ausflüchte, und inſonderheit der exceptionis non factae ſolutionis aut deficientis verſionis in feudum bekennet. So geſchehen N. am ꝛc.

Unterſchrift der Mitbelehnten.

IV.

Formular eines Geburtsbriefes.

Nachdem bey hieſigem Hochfürſtlichem Amt N. N. geziemend angebracht, wie ſein jüngſter Sohn, Nahmens N. N. dermalen wegen vorhabender Erlernung des Tuchmacherhandwerks und ſonſt überhaupt zu ſeinem beſſern Fortkommen ein obrigkeitliches Zeugniß ſeiner freyen und ehelichen Geburt nöthig habe und alſo um deſſen Ertheilung hiermit gebeten haben wolle; Als hat man von Seiten des Judicii, da

1) nicht nur aus den von dem hieſigen Oberpfarrer M. Ehrn N. unter eigner bey hieſigem Amte wohlbekannten Hand ausgeſtellten von Impetranten producirten Zeugniß zu erſehen geweſen, daß des erwähnten N. N. Eltern, nahmentlich ꝛc. ꝛc. in hieſiger Pfarrkirche am 3ten October 1771 getrauet, auch ernannter N. N. aus dieſer rechtmäßigen Ehe den 27ſten Auguſt 1772 gebohren worden, (M. M. da laut der appendicirten Zeugen Ausſagen, daß ꝛc. zu entnehmen geweſen) ſondern auch

2) den

2) den hieſigen Amtsgerichtspersonen die Richtigkeit dieſes Anführens notoriſch bekannt,

dieſem Suchen zu fügen kein Bedenken getragen. Gleichwie nun durch gegenwärtigen Brief des erwähnten N. N. freye, eheliche und untadelhafte Geburt beglaubiget wird; Alſo wird derſelbe allen und jeden zu geneigtem Willen und Förderung, unter Zuſicherung, daß im gleichen Fall ſolches unſers Orts erwiedert werden ſolle, empfohlen. Urkundlich ꝛc.

V.

Nachſuchungsſchreiben um die Legitimation. ad §. 54. u. f.

P. P.

Laut beyliegenden Kirchenzeugniſſes bin ich nicht aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren, ſondern von N. N. und N. N. aus unehelichem Beyſchlaf erzeuget worden. Da mir nun dieſe uneheliche Geburt in der Folge bey vorkommenden Gelegenheiten zum Hinderniß und Vorwurf gereichen könnte, und ich daher nichts mehr wünſchte, als daß dieſe macula nativitatis von Euer ꝛc. aus höchſter Landesherrlichen Macht aufgehoben werden möchte; Als unterſtehe ich mich, ehrerbietigſt zu bitten, Euer ꝛc. wollen in höchſten Gnaden geruhen, mich dieſer Gnade theilhaftig zu machen, und mir ein gewöhnliches Legitimationsdecret zu meinem beſſern Fortkommen ausfertigen zu laſſen. Ich verehre dieſe höchſte Huld in tiefſter Unterwürfigkeit, und erſterbe ꝛc.

In Simili bey einer legitimationi plena.

P. P.

Euer Hochfürſtl. Durchl. muß ich ehrerbietig vortragen, wie daß ich in meinen ledigen Jahren außer der Ehe einen Sohn erzeuget, welcher dermalen im neunzehnten Jahre ſtehet, und der Kaufmannſchaft befliſſen iſt. Da mir nun in meiner gegenwärtigen Ehe kein Sohn, ſondern nur eine einzige Tochter gebohren worden, und ich daher wünſchte, daß dieſer mein außer der Ehe gebohrner Sohn die Rechte eines ehelichen Kindes in ihrem ganzen Umfang erhielte, und mich dereinſt nebſt meiner Tochter zu gleichen Theilen, in ſo fern ich nicht ein anderes Teſtamentsweiſe verordne, beerbe; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſeſtes Bitten:

„Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, bey ge-
„nanntem, meinem Sohn, huldreichſt und aus
„höchſter Landesherrlicher Macht nicht nur den
„Flecken der unehelichen Geburt aufzuheben, ſon-
„dern auch ſelbigem die Rechte eines ehelichen Kin-
„des allenthalben beyzulegen, und ihn ſolcherge-
„ſtalt der Würkung einer vollſtändigen Legitima-
„tion theilhaftig zu machen.“

Da laut des ſub A. angebogenen Kirchenzeugniſſes gedachter mein Sohn weder in Ehebruch noch Blutſchande erzeugt iſt, meiner ehelich gebohrnen Tochter der Pflichttheil nicht gemindert wird, auch mein Sohn nebſt ſeinem laut Curatorium ſub B. gerichtlich beſtätigten Vormund durch ſeine Mitunterſchrift die Einwilligung und Anerkennung meiner väterlichen Gewalt zu Tage geleget; ſo hoffe ich gnädigſte Erfüllung meiner ſubmiſſeſten Bitte in derjenigen tiefen Ehrfurcht, in der ich erſterbe.

Lan-

Landesherrliches Legitimationsdecret. ad §. eosd.

Von Gottes Gnaden, Wir ꝛc.

Demnach N. N. zu N. unterthänigſt angebracht, welchergeſtalt er das Tuchmacherhandwerk zu erlernen geſonnen ſey, und, weil er ſeiner unehelichen Geburt halber befürchten müſſe, daß ihm Vorwurf auf der Wanderſchaft und ſonſt gemachet werden möchte, gebeten, ihm dieſer ſeiner Geburt und dadurch ganz unverſchuldet empfangenen Makul und Gebrechens wegen, Landesfürſtliche Diſpenſation und Legitimation zu ertheilen, und Wir dann dieſem Anſuchen zu deferiren, reſolviret haben; Als legitimiren Wir gedachten N. N. dieſer ſeiner unehelichen Geburt halber Kraft dieſes und dergeſtalt, daß derſelbe, und ſeine künftige Leibeserben, dieſen ohne ſein Verſchulden erhaltenen Fehler, keinesweges entgelten, ſondern vielmehr bey allen in- und außerhalb Gerichts vorfallenden Handlungen eben des Rechts, als wäre er im rechten ehelichen Stande gebohren, hinkünftig und zu allen Zeiten zu genießen haben, auch dahero zu ehrlichen Aemtern, Bürgerrechten, Verſammlungen, Zünften und Handwerken angenommen und zugelaſſen, auch keinesweges von andern Perſonen durch ungebührlichen Vorwurf hierunter bekränket und benachtheiliget werden ſoll. Urkundlich iſt dieſes Legitimationsdecret von Uns unterſchrieben, und mit Unſerm Canzleyſignet zu bedrucken befohlen worden. So geſchehen ꝛc.

VI. Ab-

VI.
Abfindungsvergleich eines Vaters mit einem unehelichen Kinde. ad §. 57.

Actum N. am ꝛc.

Erſchienen vor hieſigem Churfürſtlichen Amte
Herr N.
und
N. N. nebſt ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund, ingleichen ihrem Vater N. N.
und bringen an, es werde bey dem Judicio bereits bekannt ſeyn, wasmaßen ſie N. N. Herrn N. N. um deswillen, weil er der Thäter ihrer unehelichen Schwangerſchaft ſey, in rechtlichen Anſpruch genommen, und auf die Ausſtattung ſowohl auch die Unterhaltung ihres mit ihm erzeugten noch ungebohrnen Kindes gedrungen. Nachdem ſie nun mit ſelbigem ſich in Güte dahin verglichen,

„daß derſelbe überhaupt für die deshalb an ihn für ſich „und ihr Kind gemachten Anſprüche Zweyhundert „Thaler, als Einhundert Thaler ſtatt der Ausſteuer, „Kindbettkoſten, u. ſ. w. Einhundert Thaler aber „zur Alimentation des Kindes zahlen, und ſie ihn da„gegen aller Anſprüche entlaſſen, auch das Kind dem „künftigen Erbrecht auf einen gewiſſen Fall in ſextan„tem entſagen ſolle, ſo wolle ſie ſowohl auch Herr N. „hiermit gebeten haben, dieſen Vergleich der durch baare „Zahlung abſeiten letztern bereits realiſirt worden, ge„richtlich auf- und anzunehmen, ihren der Geſchwäch„ten Vater dem ungebohrnen Kind zum Vormund zu „beſtellen, und das erforderliche Decretum de tranſi„gendo in forma conſueta zu ertheilen.“

Nachdem nun zuförderſt kein Bedenken obgewaltet, gedachten des Kindes Großvater demſelben zum Vormund zu beſtellen, um darauf gewöhnlich Handgelöbniß lei-

leiſten zu laſſen, ſolches auch in der That bewürkt worden; hiernächſt ſowohl ſelbiger als der Geſchlechtsvormund N. ſolchen Vergleich als ihren reſp. Curanden und Tuenden vortheilhaft erkannt, endlich auch hierbey noch beſonders ausgemacht worden, daß,

1) wenn auch das Kind todt zur Welt käme, oder nachher verſtürbe, von dem Alimentationsquanto der 100 Thlr. nichts zurückgefordert werden ſolle;

2) der Großvater in ſubſidium und in ſo ferne ſeine Tochter ihr Kind zu ernähren nicht im Stande ſeyn ſollte, dieſe Verbindlichkeit allein auf ſich in ſubſidium nehmen wolle;

Als

haben ſämmtliche Eingangs genannte Intereſſenten auf gegenwärtigen Vergleich angelobt, und nachdem ihnen dieſes Protokoll von Wort zu Wort vorgeleſen, und ſoweit es nöthig, erklärt worden;

So

wird das gebetene Decret, wie hiermit geſchiehet, Obrigkeitswegen ertheilet, und ſoll jedem Theil eine beglaubte Abſchrift dieſes in vim decreti zugeſtellet werden.

Quo dimiſſi ut ſupra.

VII.

Gerichtliche Adoption und deren Beſtätigung.

ad §. 58. 59. 60.

Actum ꝛc.

Erſcheinen vor hieſigem Hochfürſtlichen Amte

N. N. ein hieſiger Bürger, alt 60 Jahr, ferner N. und N. Gebrüdere N. reſp. 18 und 16 Jahr alt, mit ihren vom hieſigen Amte unterm ꝛc. beſtätigten Vormündern N. N. und bringt erſterer an:

Es ſey bey dem Hochfürſtlichen Amte nicht unbekannt, wasmaßen er zwar verheyrathet, aber zur Zeit ohne Kinder geblieben ſey. Da er nun bey ſeinen und ſei-

ſeiner Ehefrau zunehmenden Jahren nicht verhoffen könne, daß ſeine Ehe noch mit Kindern werde geſegnet werden, ſo wolle er ſeine beyden mit anweſenden Schweſterſöhne N. und N. geb. N. an Kindes ſtatt annehmen, dadurch die väterliche Gewalt über ſelbige, dieſe aber hingegen die Rechte leiblicher Kinder erhalten, zu welchem Ende er gebeten haben wolle, dieſe Adoptionshandlung getreulich zu protokolliren, und nach vorgängiger Unterſuchung die erforderliche richterliche Beſtätigung zu ertheilen, ſo wie er zugleich wegen der auf den Fall der Wiederentlaſſung in den Rechten geordneten quartae Antonini Pii, welche ihm von ſeinem Sachwalter Herrn N. gnüglich erklärt worden, ſeine unter hieſiger Gerichtsbarkeit belegenen Grundſtücke zur Sicherheit unterpfändlich eingeſetzt haben, im übrigen aber die Macht über das Seinige bis auf den Pflichttheil zu diſponiren ſich hiermit ausdrücklich vorbehalten wollte.

Die Gebrüdere N.

geben hierauf zu vernehmen, wie ſie den guten Willen ihres Vettern mit ſchuldigem Danke erkennen, und bereit wären, ſelbigem alle kindliche Liebe und Gehorſam zu erweiſen.

Die Vormünder derſelben,

welche ſolchen nach dem Ableben ihres Vaters unterm ꝛc. conſtituirt worden, äußern gleichfalls auf ihre geleiſtete Pflicht, daß ſie ſich der Beſchaffenheit der Sache genau erkundiget, und gefunden, wie dieſe Adoption ihren Pflegbefohlnen ungemein vortheilhaft ſey, indem die etwa eintretende Rückſicht des dem Wahlvater dadurch erwachſenden Erbrechts darum keine Rückſicht verdiene, da nach der letzten Vormundſchaftsrechnung das ganze Vermögen der Gebrüdere N. nur —— betrage, folglich ſie die größte Urſache hätten, ſich bejahend zu erklären, und ihre Einwilligung und Acceptation hiermit zu declariren.

Nach-

Nachdem nun auch von Seiten des Judicii ſich einiges Bedenken nicht gefunden, ſämmtliche Intereſſenten die Natur und Beſchaffenheit der daraus für jeden Theil erwachſenden Verbindlichkeiten und Rechte umſtändlich erkläret worden; Als hat Fürſtl. Amt, da auf wieder beſchehenes Vorleſen ſämmtliche Intereſſenten ihre Zufriedenheit nochmalen handgebend angelobet, die gebetene Beſtätigung, wie hiermit geſchiehet, jedoch ſalvo iure cuiusvis ertheilet, und dieſes alles getreulich anhero protokolliren, auch den Intereſſenten beglaubte Abſchrift hiervon in vim decreti et confirmationis zuſtellen laſſen. So geſchehen ꝛc.

VIII.

Formular einer Einkindſchaft. ad §. 61. und 62.

A. Aufſatz der Intereſſenten.

Kund und zu wiſſen, was maßen unter den in der Folge benannten Perſonen folgender rechtsbeſtändiger Vertrag feſtgeſetzt und abgeſchloſſen worden:

Nachdem Herr N. und Frau N. einander zu ehelichen Vorhabens und bey dieſer Gelegenheit, da beyde aus vorherigen Ehen Kinder zuſammenbringen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter ſelbigen, inſonderheit auch der, aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Nachkommenſchaft, die Entſchließung gefaßt, eine förmliche Einkindſchaft zu errichten, und die vorhandenen Kinder aus beyderſeitigen Ehen in Anſehung der Beerbung einander gleichzuſtellen, als ſind in dieſer Abſicht den Kindern von der competenten Obrigkeit Vormünder, als nahmentlich ꝛc. geſetzt, und mit Zuziehung und Einwilligung derſelben folgende Punkte feſtgeſetzt worden.

I. Sämmt-

I.

Sämmtliche bereits vorhandene Kinder, nahmentlich ꝛc. ſollen in Anſehung ihres reſp. Stiefvaters und Stiefmutter als leibliche Kinder angeſehen und unter ſich ſowohl auch den aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Kindern als leibliche Geſchwiſter dergeſtalt und alſo betrachtet werden, daß bey erfolgendem Tode eines der Ehegatten die ſämmtlichen verbrüderten Kinder ihre Erbportion gleich als leibliche Kinder erhalten, hingegen auch hinwiederum der Schooßfall bey deren Ableben dem am Leben ſeyenden Vater oder Mutter ohne Unterſchied, ob es Stiefvater und Stiefmutter oder leiblicher Vater oder Mutter iſt, zu Theil werde.

II.

Da die Frau dem Mann laut mehrern Inhalts der Eheſtiftung an gewürderten Grundſtücken und Mobilien ein Vermögen von Zwanzig Tauſend Thalern zugebracht und ihrer Seits nur ein Kind vorhanden, dagegen aber das Vermögen des Mannes nicht völlig ſo hoch anſteigen dürfte, und gleichwohl ſeiner Seits zwey Kinder exiſtiren, ſo ſolle von dem gemeinſchaftlichen Vermögen, welches beyde Ehegatten hinterlaſſen, immaßen der überlebende das ganze Vermögen auf Lebenszeit behält, und den Kindern davon nur die nöthigen Alimenten verabreicht, die leiblichen ſchon vorhandenen oder noch gebohren werdenden Kinder der Frau zuſammen ein praecipuum von Zehntauſend Thalern vor den zwey von dem Mann zugebrachten Kindern erhalten, und ſodann das übrige völlig in gleiche Theile gehen.

III.

Soll ſich dieſe Einkindſchaft nicht bloß auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf die fernern Anfälle und Erwerb erſtrecken, und die vereinigten Kinder nicht allein ihre Eltern, als leibliche Kinder, und die Eltern hinwiederum ſie, ſondern die Kinder auch unter ſich ſelbſt als leibliche Geſchwiſter beerben.

Gleich-

Gleichwie nun ſowohl beyderſeits Aeltern, als die Vormünder der Kinder bis auf Einlangung der auszuwürkenden gerichtlichen Beſtätigung und decreti de alienando hiermit allenthalben zufrieden geweſen, auch der Ausflucht der Verletzung und allen übrigen anwendbaren Einreden entſaget, als iſt gegenwärtiger Vertrag von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben, und unterſiegelt worden ꝛc.

Zu No. VIII.

Muſter einer anzuſtellenden Unterſuchung bey einer Einkindſchaft.

Nach Claproth iurispr. extraiud. §. 229.

Praemiſſ. praemittend.

† Paulus.		Caja.			† Sega.	Sempronius.	
(A)	(B)	(C)	(D)		(E)	(F)	
12.	8.	6.	4.	annor.	18.	16.	annor.

1) Der Paul. Kinder väterl. Vermögen	2000	Rthrl.
2) Deren mütterliches	1000	—
3) Der Nießbrauch des väterlichen Vermögens, ſo ad communem maſſam kommen würde, und welcher ohngefähr bey jedem Kinde im Durchſchnitte bis an das 20ſte Jahr gerechnet wird, beträgt:		
Von des A. Portion ad 8 Jahre .	200	—
Von B. ad 12 Jahre	300	—
Von C. ad 14 Jahre	350	—
Von D. von 16 Jahren	400	—
4) Die zu hoffen habenden Erbſchaften von X. und Y.	1000	—
Summa	5250	—

Davon

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche ohngefähr folgendermaßen tam ratione modi, quam ratione aetatis angeſchlagen ſind.

A. von 8 Jahren ad 40 Rthlr.	. .	320 Rthlr.
B. von 12 Jahren ad 35 —	. .	470 —
C. von 14 Jahren ad 30 —	. .	420 —
D. von 16 Jahren ad 25 —	. .	400 —
		Summa 1610 —
Von obigem abgezogen bleibt	. .	3640 —
Dies in 4 Theile geſetzt, beträgt	.	910 Rthlr.

1) Der Semproniſchen Kinder mütterliche Handlung	1500 Rthlr.
2) Paterna	600 —
3) Die von der Mutter herrührende Handlung bleibt bis in das 24ſte Jahr des älteſten Sohnes in gemeinſchaflicher Verwaltung, hernach fällt ſie den Kindern erſter Ehe ſolitarie zu. Selbige bringt deductis deducendis jährlich 300 Rthlr. ein; alſo in 6 Jahren . .	1800 —
Summa	3900 —

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche quoad modum und quoad tempus nachſtehendermaßen arbitriret ſind:

E. von 6 Jahren à 50 Rthlr.	. .	300 Rthlr.
F. von 4 Jahren à 40 —	. .	120 —
		Summa 420 —
Von obigem abgezogen, bleibt	. .	3480 —
Dieſe in 2 Theile geſetzt, Facit	. .	1740 Rthlr.

Wenn nun nach Abzug der Erziehungskoſten der reine zu conferirende Ueberſchuß des beyderſeitigen Vermögens zuſammengezogen wird, ſo macht ſolches 7120 Reichs-

Reichsthaler. Hierein mit dem numero liberorum uniendorum 6 dividirt, bringet die rata 1186⅔ Rthlr. und würde demnach ein jedes der Pauliſchen Kinder 276⅔ Rthlr. mehr als ſeinen Erbtheil bekommen; hingegen die Semproniſchen Kinder jedes 553⅓ Rthlr. verlieren. Ein jedes von dieſen müßte alſo, außer der mütterlichen Handlung, noch ein praecipuum von etwa 500 Rthlr. — — haben, und das übrige gleich vertheilet werden. Wäre etwa E. oder F. ſehr ſchwächlicher Conſtitution, ſo müßte ſich der andere noch ein ſtärkeres praecipuum beſtellen laſſen, weil er ſonſt eine Erbſchaft, die er nur würde mit dem Vater Sempronio getheilet haben, nunmehro mit dieſem, und A. B. C. D. theilen muß. In dieſer Bilance ſind die Einkünfte ſowohl vom Väterlichen als Mütterlichen nicht angeſchlagen, weil man ſelbige pro ſuſtinendis oneribus matrimonii gerechnet hat. Sind die Einkünfte ſtärker, ſo muß wenigſtens der ungefährliche Ueberſchuß in computum kommen. Ferner iſt die Nahrung des Vaters hier aus eben der Urſache, und weil er die mütterliche Handlung continuiret, in keine Conſideration gezogen, welches unter andern Umſtänden ebenfalls würde geſchehen müſſen. Indeſſen iſt die bis dahin gezogene Bilance bloß auf die ſchon vorhandenen Kinder gerichtet. Da aber Caja erſt 30 und Sempronius erſt 40 Jahr alt iſt, ſo kann man annehmen, daß ſie noch vier Kinder mit einander zeugen, und alsdenn muß, um das praecipuum zu beſtimmen, ein ganz anderer calculus gemacht werden. Die Pauliſchen Kinder haben weiter nichts, als die 1000 Rthlr. — — ſub No. 2. materna mit den nachher erfolgenden Kindern zu theilen. Die Semproniſchen Kinder müſſen mit ihnen die 600 Reichsthaler paterna ſub No. 2. die 1800 Rthlr. Erwerb ſub No. 3. und was ſonſt tempore mortis an Errungenſchaft ſich findet, theilen. Weil nun aber der Numerus der annoch erfolgenden Kinder ungewiß iſt, ſo

würde

würde es am ſicherſten auf dieſe Weiſe determiniret werden können: die Pauliſchen geben ihren künftigen Fratribus uterinis von 1000 Rthlr. — — (oder etwas mehr) ihren Antheil nach der Häupter Zahl. Die Semproniſchen Kinder hingegen geben ihren künftigen Fratribus conſanguineis, wenn ſie die Materna ad 1500 Reichsthaler — — vorausgenommen, die Pauliſchen Kinder auch 3640 Rthlr. — — bekommen, von allem übrigen Nachlaſſe portionem, und in dieſen Antheilen iſt nun eine geringfügige, oder aus einer andern rechtmäßigen Urſache ſich compenſirende Ungleichheit zu toleriren.

Notand.

Nach ſolchen datis und Betrachtungen werden die von den Intereſſenten gepflogenen Unterhandlungen und die dabey angeſtellte richterliche Unterſuchung treulich protokolliret, damit daraus in Zukunft ſich abnehmen laſſe, auf welchen Principien die Einkindſchaft und deren erfolgte richterliche Beſtätigung beruhe.

IX.

Emancipationsaufſatz. ad §. 63.

P. P.

Sind bey hieſigen Gerichten erſchienen

Herr N. mit ſeinem Sohn N. 22 Jahr alt,

und hat erſterer angebracht: Es ſey dieſer, ſein Sohn, ſowohl fähig, als entſchloſſen, eine eigene Handlung zu etabliren, und ſolche in ſeinem des Vaters Hauſe zu treiben. Ob nun ſchon dieſes an ſich die Anſtellung einer Separatökonomie involvire, und daher die ſtillſchweigende Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt zur Folge habe, ſo könnte doch wohl andern Perſonen, mit welchen er Geſchäfte habe, ſolches unbekannt bleiben, und die Meynung erregen, als ob, da ſein Sohn noch

eine Zeitlang in ſeinem Hauſe und an ſeinem Tiſche bleibe, die väterliche Gewalt noch fortdauere, und mit dem Sohne nicht ſicher contrahiret werden könne. Um nun dieſen Irrthum jedermann benehmen, und dadurch den Credit ſeines Sohnes deſto mehr fördern zu können, ſey er hiermit vor Gericht erſchienen, und wolle hierdurch ausdrücklich ſeinen Sohn aus ſeiner väterlichen Gewalt dimittiren, ihn ſolenniter emancipiren, und um Ertheilung eines förmlichen Decrets und Beglaubigung hierüber bitten.

Der Sohn

erklärt ſeine unbewundene Einwilligung, und acceptiret die beſchehene Emancipationem generalem beſtens.

Beyde

gedenken und vereinigen ſich, daß dieſe Handlung, wie ſich ohnehin verſtehe, dem beyderſeitigen Erbrecht unabbrüchig ſey, auch der Sohn deshalb nicht als ein abgefundenes oder berathenes Kind angeſehen werden ſolle, und

Iudicium

ſichert ihnen die Ausſtellung des gebetenen Decrets und Beglaubigung zu. Facta praelectione dimiſſi ut ſupra.

Decret:

Nachdem Herr N. am ꝛc. vor hieſigem Hochfürſtl. Amt erſchienen, und ſich dahin anerkläret, daß er den älteſten ſeiner Söhne N. generaliter der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, der Sohn auch ſolches acceptiret, ſomit der Actus emancipationis laut des, über dieſe Handlung gehaltenen gerichtlichen Protokolls, völlig zu Stande gekommen, und der erwähnte N. aus einem Filio familias ein homo ſui iuris worden; Als wird zu ſeiner Legitimation ſolches unter Gerichts Hand und Siegel hiermit beglaubiget.

Sigillum et ſubſcriptio.

X. Ver-

X.

Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe.
ad §. 65.

Nachdem Herr N. N. zur zweyten Ehe zu ſchreiten entſchloſſen, und in dieſer Abſicht zuförderſt mit den vorhandenen zwey Kindern erſter Ehe, nahmentlich N. und N. ihres Mütterlichen halber ſich zu verabtheilen, ſeine Obliegenheit erfordert; Als hat derſelbe zuvörderſt Sorge getragen, zu dieſer Handlung beyden Kindern einen Vormund gerichtlich beſtätigen zu laſſen, und es iſt mit ſelbigen und zugleich unter Zuziehung des Mutterbruders der zu verabtheilenden Kinder Herrn N. nachdem man die von der verſtorbenen reſp. Frau und Mutter hinterlaſſenen Mobilien in allerſeits Gegenwart durch Sachverſtändige würdern laſſen, folgender Vergleich in vim pacti irrevocabilis geſchloſſen worden.

I.

Wird gegen einander zugeſtanden und anerkannt, daß der verſtorbenen Frau N. als gegenwärtiger tranſigenten reſpective Frau und Mutter Vermögen in einem mehrern nicht beſtanden, als das von dem Herrn Wittwer bey dem Sterbefall gefertigte Verzeichniß beſaget, und es beſtehet alſo ſolches

1) an 10000 Thalern, als dem Werth des hinterlaſſenen Erblehngutes N. welcher in der Eheſtiftung damals ſo hoch angegeben worden;

2) an 2000 Thalern außenſtehenden zinsbaren Capitalien, und endlich

3) in 1500 Thalern, als dem, durch verpflichtete Schätzer befundenen Werth der ſämmtlichen hinterlaſſenen Mobilien, an Kleidern, Betten, Wäſche, Hausgeräthe, Silberwerk, Kupfer, Zinn u. ſ. w.

II. Da

II.

Da nach den bey hieſiger Stadt vorhandenen Statuten, in Anſehung der Erbfolge unter Eheleuten §. 9. ausdrücklich verordnet, „daß bey Sterbefällen der überlebende Ehegatte zwey Drittheile des Vermögens des „Verſtorbenen, wenn nicht über fünf Kinder vorhanden, ſolchenfalls aber nur die Halbſcheid zu ſeiner „Erbportion, ohne Unterſchied, worinne das Vermögen beſteht, erhalten ſoll;" ſo hätte zwar der, gegenwärtig mit ſeinen Kindern ſich vertheilende, Vater den Rechten nach die zwey Drittheile der, zuſammen 13,500 Thaler ausmachenden Erbſchaft, und alſo

9000 Thaler

zu fordern: um aber ſeine väterlichen Geſinnungen deſto mehr zu erkennen zu geben, ſo erkläret ſich derſelbe, mit Kindestheil, und alſo mit

4500 Thaler

zufrieden zu ſeyn, hiernächſt

1) die ſämmtlichen Mobilien pro taxa an ſich zu nehmen, und

2) das Gut N. da ſolches den Kindern der beſchwerlichen Adminiſtration halber wenig vorträglich, ebenfalls pro quanto taxato anzunehmen, und ſomit das, was er ſolchenfalls zu viel erhält, jedem Kinde mit 3500 Thaler zu vergüten, welche jedem Kinde bey erlangter Volljährigkeit in einer unzertrennten Summe ausgezahlt werden ſollen, dagegen bis dahin der Nießbrauch dieſer Summe und der 2000 Thaler Capitalien, welche den Kindern zugefallen, dem Vater den Rechten und der mit ſeiner verſtorbenen Frau errichteten Eheſtiftung nach, gegen Unterhaltung und Erziehung der Kinder verbleibet.

III.

Die Vormünder der Kinder nehmen dieſe Erklärung feyerlich und mit Dank an, überlaſſen das Gut N. mit

mit dem Inventarium und allem Zubehör, ſo wie alles ſtehet und lieget, hiermit ohne irgend einige Gewährsleiſtung in Geſtalt einer Ueberlaſſung und Kaufs, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, unter der Vorausſetzung, daß von Obervormundſchafts wegen, auf darauf geſchehendes geziemendes Nachſuchen, das erforderliche Vergleichs- und Veräußerungsdecret nicht werde verſagt werden; übereignen die hinterlaſſene ganze Mobiliarerbſchaft ebenfalls dem Vater ihrer Pflegbefohlenen: bekennen die ihnen geſchehene Einhändigung der über die ihren Tuenden übereigneten Capitalien an 2000 Thaler vorhandenen Verſchreibung, ohnbeſchadet des §. 11. erwähnten Nießbrauchs: entſagen im Nahmen derſelben allen fernern Anſprüchen des Mütterlichen halber, und behalten ſich, wegen der von dem Vater übernommenen Praeſtandorum, die Hypothek an dem Gute und ſämmtlichen Vermögen vor.

IV.

Endlich iſt noch dabey feſtgeſetzt worden, daß dieſe Verabfachung im übrigen der, dem Vater zuſtehenden, väterlichen Gewalt, und davon abhangenden Rechten und Verbindlichkeiten, auch dem wechſelſeitigen Erbrecht allenthalben unnachtheilig ſeyn, und nicht als eine Abſonderung, noch die Kinder als berathene Kinder angeſehen werden ſollen.

Nachdem nun dieſer Vergleich allerſeits völlig verabhandelt und geſchloſſen, auch von Seiten der Vormünder der Kinder, ſowohl auch deren mitanweſenden Oncle N. N. dieſe Verabfachung für ihnen vorträglich angeſehen, und reſp. acceptiret, auch von ſämmtlichen Paciſcenten allen im gegenwärtigen Fall anwendbaren Ausflüchten, inſonderheit von Seiten der Kinder dem Recht, ein Inventarium des mütterlichen Nachlaſſes zu fordern, der Verletzung u. ſ. w. förmlich entſagt wor-

worden; Als haben ſämmtliche Intereſſenten gegenwärtigen Verabſachungsreceß durch ihre Unterſchrift und Siegel vollzogen ꝛc. ꝛc.

XI.

Formulare, die Beſtellung der Vormünder betreffend. ad §. 66 — 69.

a) Nachſuchungsſchreiben einer Wittwe um Beſtellung der Vormünder für ihre Kinder.

P. P.

Euer ꝛc. habe ich gebührend anzuzeigen, daß mein Ehemann N. N. am 10ten vorigen Monats verſtorben, und drey unmündige Kinder, als:

Friedrich Wilhelm, alt 14 Jahr,
Ludewig, alt 12 Jahr, und
Helenen Auguſten, alt 8 Jahr,

hinterlaſſen. Nachdem mir nun obliegt, für die Bevormundung dieſer meiner drey unmündigen Kinder um ſo mehr beſorgt zu ſeyn, da mein ſeliger Mann ein ziemliches Vermögen an Grundſtücken, Capitalien u. ſ. w. hinterlaſſen, und ich ſelbſt bey der Weitläuftigkeit der Geſchäfte mich der Vormundſchaft nicht unterziehen kann; Als bringe ich zu einem Vormund für meine zwey Söhne, deren leiblichen Vaters Bruder, Herrn N., zum Vormund meiner Tochter hingegen, meinen Bruder N. zu N., die beyde mit hinlänglichen Immobilien unter Euer ꝛc. Gerichtsbarkeit angeſeſſen, auch als die nächſten Verwandten zur Uebernehmung dieſer Vormundſchaft ſo verbunden als willig ſind, hiermit in unzielſetzlichen Vorſchlag, mit der gehorſamſten Bitte: Euer ꝛc. wollen benannten zwey Perſonen gewöhnliche Curatorien ausfertigen zu laſſen, auch ſonſt Obervormund-

mundſchafts halber das nöthige allenthalben zu veranſtalten geruhen ꝛc.

aa) Gerichtliches Protokoll über eine Vormundſchaftsbeſtätigung.

Actum ꝛc.

Nachdem ꝛc. ꝛc. verſtorben, und deſſen hinterlaſſene Wittwe ſowohl, daß ſie mit Uebernahme der Vormundſchaft über ihre hinterlaſſenen Kinder, nahmentlich ꝛc. ſich nicht befaſſen könne, in Schriften anerklärt, auch zugleich der hinterlaſſene Bruder des defuncti ꝛc. zum Vormund für die Söhne, und hingegen ꝛc. zum Vormund für die Tochter in Vorſchlag gebracht worden, hierbey auch ſich Obrigkeitswegen kein weiteres Bedenken geäußert; Als hat man dato beyde zu Vormündern in Vorſchlag gebrachte Perſonen, und zwar letztern weil er hieſigem iudicio für die Perſon nicht unterworfen, unter vorgängiger Erſuchung des Amts L* als ſeiner ordentlichen Obrigkeit vorbeſchieden. Nachdem nun beyde erſchienen, ſo iſt ſelbigen gehöriger Vortrag geſchehen, und es haben hierauf beyde zu Uebernehmung der Vormundſchaft ſich bereitwillig erfinden laſſen. Gleichwie man nun ſelbige, in welcher Maaße ſie Caution zu beſtellen gedächten, befraget, ſo hat erſterer ſich darauf, daß er, wie dem Iudicio bekannt, in hieſiger Gerichtsbarkeit mit einem Freygut angeſeſſen, ſo unverſchuldet ſey, bezogen, letzterer aber, daß er unter dem Amte L* für 3000 Thaler unverſchuldete Grundſtücken beſäße, angeführet. Worauf dieſer Punkt dadurch, daß man die Uebernahme der Vormundſchaft in Anſehung des erſtern in dem hieſigen Conſensbuch fol. 329. ſofort angemerkt, und alſo wegen des von dato ſich anhebenden ſtillſchweigenden Unterpfandsrechts proſpicirt, zugleich aber auch wegen letztern mit ſeiner Gerichtsobrigkeit in gleicher Abſicht zu communiciren reſolviret, in Richtigkeit geſetzt worden.

Hier-

Hierauf hat man beyde erwählte Vormünder befragt, ob ſie ſelbſt Forderungen oder Anſprüche an den Nachlaß ihres verſtorbenen reſp. Bruders und Schwagers hätten, worauf ſelbige ſich erklärt, daß dieſes der Fall nicht ſey.

Man hat bey dieſen Umſtänden beyde mit folgender Pflicht:

„Ihr ſollet an Eydesſtatt, und ſo wahr Euch Gott „helfe, geloben und ſchwören, daß, nachdem Ihr „N. N. zum Vormund dermalen verordnet werdet, „Ihr Euch dieſes Eures Pflegbefohlnen beſten Flei„ſſes, und nach allen Euren Kräften annehmen, „deſſen Nutzen befördern, und allen beſorglichen „Schaden zu verhüten ſuchen, für deſſen Perſon „(Erziehung) Sorge tragen, deſſen Vermögen ge„treulich und mit gleicher Sorgfalt als Euer eignes „verwalten, nichts davon in Euern Nutzen verwen„den, ſondern darüber genaue Rechnung führen, ſol„che zur gebührenden Zeit bey der Behörde einrei„chen, dem Gerichte, welches Euch beſtellet, in An„ſehung der Vormundſchaftsgeſchäfte ſchuldigen Ge„horſam leiſten, demjenigen, was die Vormund„ſchaftsordnung vorſchreibt, überhaupt pünktlich „nachkommen und nachleben, und Euch allenthalben „alſo verhalten wollet, wie es einem getreuen und „rechtſchaffenen Vormund eignet und gebühret *).“

belegt, dieſelben, daß auf den 30. dieſes Monats die Reſignation des Nachlaſſes erfolgen ſolle, beſchieden, und da ſie auf Befragen geäußert, daß man ſich ihres Dafürhaltens mit der ſpecificatione iurata der Wittwe wohl begnügen könne, da ſelbige eine redliche Frau und treue Mutter ſey, man auch Gerichtswegen hierunter zu willfahren unbedenklich gefunden; ſo iſt den Vormündern aufgegeben worden, dafür, daß dieſe Specification iuſto tempore exhibirt werde, Sorge zu tragen,

gen, und im Entſtehungsfall bey Gerichten davon ohngeſäumt Anzeige zu thun. Nachrichtlich ꝛc. ꝛc.

*) Iſt in einem Lande in der Vormundſchaftsordnung eine beſondere Eydesnotul vorgeſchrieben, ſo wird ſich nach ſelbiger gerichtet und ſie ſolchenfalls dem Protokoll nicht wörtlich eingeſchaltet, ſondern ſich nur darauf bezogen.

b) Curatorium.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. thun kund, daß Wir auf beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen denen unmündigen Geſchwiſtern von N. nahmentlich N. zehn Jahr alt u. ſ. w. den von N. zum Vormund verordnet und beſtätiget haben; confirmiren und beſtätigen deroſalben denſelben auch dazu hiermit und in Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren befehlende, ermeldter von N. wolle ſich ſolcher Vormundſchaft gebührend unterfahen, wenn und ſo oft es von nöthen, ſeiner obbenannten Pflegbefohlenen treulich annehmen, derſelben Nothdurft, Nutz und Frommen aufs beſte bedenken, werden und befördern, auch alles andere dabey thun und zu Werke ſtellen, wie ſichs nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einem treuen Vormund eignet und gebühret. Urkundlich ꝛc.

in ſimili

Nachdem N. verwittwete N. nachgeſucht, daß N. ihren drey unmündigen Kindern, nahmentlich:

N. alt 17 Jahr,
N. alt 12 Jahr,
und N. alt 9 Jahr,

zum reſp. Tutor und Curator beſtellet werden möchte, dieſem Suchen auch nach angeſtellter Unterſuchung zu fügen ſich kein Bedenken gefunden; Als iſt ernannter N. den N*ſchen drey Kindern Gerichtswegen nach abgelegter Vormundſchaftspflicht zum Vormund beſtellet, und ihm zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges reſp. Tuto-

Tutorium und Curatorium unter dem größern Gerichtsſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc. N. am ꝛc.

Adelich N*ſche Gerichte daſ.

Subſcriptio iuſtitiarii.

c) Schreiben,

worinnen ſich die Mutter zur Selbſtübernehmung der Vormundſchaft erbietet.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen aus den beyliegenden Kirchenzeugniſſen zu erſehen, was maßen mein Eheherr, der Fürſtliche N*ſche Cammerherr, Johann von N. am 12. dieſes Monats verſtorben, und einen unmündigen mit mir erzeugten Sohn, Nahmens Auguſt Wilhelm, hinterlaſſen, welcher gegenwärtig im achten Jahre ſtehet. Da ich nun für meine Schuldigkeit halte, für die Bevormundung meines Kindes um ſo mehr zu ſorgen, da mein ſeliger Eheherr hierüber in ſeinem hinterlaſſenen letzten Willen nichts verordnet; Als habe ich ſolches hiermit in der Art bewürken wollen, daß ich mich zu Uebernehmung dieſer Vormundſchaft andurch ſelbſt erbieten, und zur Bewürkung der Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und zweyten Heyrath bereit erklären wollen. An Euer ꝛc. gelanget daher mein gehorſamſtes Bitten, „mich zur Vormünderin geneigteſt „zu beſtätigen, und ein gewöhnliches Curatorium zu „meiner Legitimation ausfertigen zu laſſen;" ich werde nicht verabſäumen, zu Beſorgung der Lehnsangelegenheiten meines Sohnes, einen Lehnsvormund des eheſten in ohnzielſetzlichen Vorſchlag zu bringen, und verharre ꝛc.

Zu

Zu lit. c.

Gerichtliches Protokoll über die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der zweyten Heyrath.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem bey hieſiger Fürſtlichen Regierung Chriſtiana von N. geb. von N. geziemend nachgeſuchet, daß ſie ihren unmündigen Kindern, nach erfolgtem Ableben ihres Mannes, zur Vormünderin beſtätiget werden möchte, und denn, ehe und bevor dieſem Suchen zu fügen, erforderlich ſeyn wollen, die gewöhnliche Entſagung der, den Weibern zu Gunſt in den Rechten geordneten Rechtswohlthaten, ſowohl auch der zweyten Verehelichung, ehe und bevor ſelbige die zu übernehmende Vormundſchaft wieder niedergelegt, von derſelben auf legale Art bewürken zu laſſen, in ſolcher Abſicht auch dem in margine benannten Herrn Hofrath N. zu ſolcher Expedition Auftrag ertheilet worden; Als hat ſelbiger mit mir dem Subſcribenten ſich oben bemerkten Tages in das N*ſche Haus allhier am Markte begeben, daſelbſt die Eingangs gedachte Frau von N. geb. von N. nebſt ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund in genere Hofadvocat N. gegenwärtig gefunden. Es wurde hierauf derſelben die Abſicht der Anherkunft eröffnet, und ihr vorgehalten, wie ſie anders der Vormundſchaft ſich nicht unterziehen könne, als wenn ſie ſich verbindlich, und reſp. an Eydes Statt anerklärte:

1) in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten der, den Weibern zu Gunſten geordneten Rechtswohlthaten, inſonderheit des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, nach welchem jede Bürgſchaft einer Frau unkräftig ſey, ſich nicht zu bedienen, auch

2) ſobald ſie zur zweyten Ehe zu ſchreiten gedächte, ſolches ſofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ehe und bevor ſie dazu würklich verſchritte, die Vormundſchaft nieder, und die Rechnung darüber abzulegen; worauf

ſelbige

ſelbige nach vorgängiger umſtändlicherer Verſtändigung von dem Sinn dieſer erforderten Renunciationen und ihren rechtlichen Würkungen cum Curatore ſich erklärt, wie ſie beyden ſowohl den weiblichen Rechtswohlthaten, inſonderheit dem Senatus conſulto Velleiano und der zweyten Heyrath vor niedergelegter und berichtigter Vormundſchaft völlig entſagen wolle. Nachdem nun ſelbige ſothane Renunciation handgebend und reſp. an Eydes Statt unter Nachſprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe ꝛc. bewürkt; Als iſt dieſe Expedition beſchloſſen, dieſes aber nachrichtlich anhero protokolliret worden. So geſchehen ut ſupra.

d) Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung zu Vormündern beym kaiſerlichen Reichshofrath.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Euer kaiſerlichen und königlichen Majeſtät bringet implorantiſcher Anwalt, im Nahmen ſeiner Principalen N. und N. allerunterthänigſt vor und an, was geſtalt nach Abſterben weiland N. zu N. deſſelben minderjährigen Kindern, nahmentlich N. N. N. N. Anwalts in rubro erwähnte Principalen zu ordentlichen Vormündern erkieſet und erbeten worden.

Wann nun ſothaner Vormundſchaftsbeſtätigung bey Euer kaiſerlichen und königlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu ſuchen, hiernächſt auch das erforderliche zu leiſten, und der gewöhnliche Vormundſchaftseyd abzuſtatten, beſagten Principalen obliegen will: Hingegen aber dieſelbe zu deſſen ſelbſt eigener perſönlichen Leiſtung allergehorſamſt zu erſcheinen, theils durch die große Entlegenheit ihres Aufenthaltsorts, theils auch durch andere nothdringliche Geſchäfte abgehalten, und mithin ſolche ihrige unterthänigſte Pflicht durch dero obberührten Anwalten, vermöge ihme hierzu ertheilter unter A. beyliegender beſonderer Vollmacht allergehorſamſt

ſamſt in Acht nehmen und vollziehen zu laſſen, gemüſ-ſiget werden:

So gelanget an Eure kaiſerliche und königliche Majeſtät, mehrerwähnten implorantiſchen Anwalts unterhänigſte Bitten, Allerhöchſtdieſelben wollen allergnädigſt geruhen, ihn, Anwalten, zu Abſtattung des gewöhnlichen Vormundſchaftseydes zuzulaſſen, ſothane Vormundſchaft zu beſtätigen, und ſodann darüber dero Beſtätigungsbriefe ausfolgen zu laſſen, zu allergnädigſter Gewährung allerſubmiſſeſt verharrend

Euer kaiſerl. und königl. Majeſtät
allerunterthänigſter treu gehorſamſter
der Anwalt der ꝛc. ꝛc.

N. N.

Rubrica.

Allerunterthänigſtes Bitten Anwalts des N. und N. als erbetenen Vormünder der von N. hinterlaſſenen unmündigen Kinder.

Mit Beylage ſub A.

Vollmacht hierzu:

Wir nachbenannte mit Nahmen N. N. bekennen und thun kund öffentlich, kraft dieſes: Demnach auf tödtlichen Hintritt, weiland des N. N. wir bittlich erſuchet worden, die Vormundſchaft über deſſen hinterlaſſene drey unmündige Söhne, Valentin, Conraden und Johann Philipp, Gebrüdere N. zu übernehmen, und wir auch hierin gewilliget, einfolglich uns obliegen will, bey höchſtpreißlichem kaiſerlichen Reichshofrath ſolcher übernommener Vormundſchaft halber, Pflicht und Eyd abzulegen, auch daſelbſt die Beſtätigung zu ſuchen; wir aber ſothanes Geſchäfte in eigener Perſon zu verrichten, durch rechtmäßige Verhinderung unſrer Dienſtwaltung abgehalten werden, daß wir derenthalben und zu Beförderung dieſes Werks, unſere Vollmacht gegeben haben, dem T. Hrn. N. Reichshofrathsagenten, ertheilen und

und auftragen, ihm ſolchen auch in Kraft dieſes Briefes in beſter Form Rechtens, dergeſtalt und mit dieſer Erſtreckung, daß ſelbiger Herr N. entweder ſelbſt, oder durch einen Afteranwalt in unſerm Nahmen, und anſtatt unſerer bey höchſtgemeldtem kaiſerlichen Reichshofrathe in gebührendem Gehorſam ſich anmelden, die Vormundſchaftspflicht in unſere Seele abſtatten und abſchwören, kraft welcher wir unſern obgedachten drey Pflegbefohlnen, von denen wir zu Tutoren und reſp. Curatoren erſehen worden ſind, was beregten Unmündigen gut und nützlich iſt, thun, und was hergegen ihnen ſchädlich, unterlaſſen und verbieten, ihr Vermögen und ihre Perſonen zu ihrem Nutzen, in gutem Glauben und Trauen vertreten, und im beſten verſehen, ein Inventarium von ihrer Haabe und Gütern fertigen, wegen unſerer Verwaltung jedes Jahres Rechnung ablegen, auch nach geendigter Vormundſchaft, ihnen alles getreulich nach Maßgebung des Inventarii und der Rechnungen ausantworten, anbey was ſonſt deshalber zu unſern Händen kommen, und dieſen Mündeln zuſtehet, und uns im übrigen, wie vermöge der Reichspolizeyordnung getreuen Vormündern gebühret, leiſten und thun wollen, und ſollen auch nachgehends die Ausfertigung und Ausſtellung der Beſtätigung und des Vormundſchaftsbriefs bitten, und zum Ueberſchicken empfangen, auch was ſonſten dabey zu beobachten, thun und verrichten, bewürken ſolle, nicht anders, als was wir zugegen und perſönlich hätten thun oder verrichten können oder mögen, und zwar dieſes alles unter den Clauſeln: rati, indemnitatis, reliquisque clauſulis omnibus et ſingulis, ad hoc ſufficientibus. Deſſen zu mehrer Beglaubigung und Bekräftigung haben wir uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Petſchaft wiſſentlich vorgedrucket. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

An-

Anmerkung:

„Daferne die Mutter oder Großmutter dergleichen „Vollmacht an den kaiſerlichen Reichshofrath ausſtellet, „ſo muß ſie folgendes mit einfließen laſſen.“

auch begebe ich mich hiermit des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, ſo da will, daß eine Perſon für einen andern nicht bürgen könne, ingleichen verzeihe ich mir der anderweiten Heyrath, ſo lange ich dieſe Vormundſchaft zu verwalten gedenke, und begebe mich übrigens aller dem weiblichen Geſchlechte zu gut kommender Rechtswohlthaten, immaßen ich derſelben von N. N. zur Gnüge verſtändiget, und mir ſelbige ſattſam erkläret worden.

e) Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung zu einem Geſchlechtsvormund.

P. P.

Da ich zu Beſorgung meiner ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten einen Geſchlechtsvormund nöthig habe, so habe ich mein Vertrauen auf N. in der gewiſſen Ueberzeugung geſetzt, es werde derſelbe ſich meiner allenthalben treulich annehmen. Nachdem nun derſelbe auf mein Erſuchen ſich zur Uebernehmung dieſer Curatel willig finden laſſen, und ſeine Einwilligung unterſchriftlich ausdrücklich zu erkennen gegeben, hiernächſt auch mein Ehemann ſeine Zufriedenheit damit durch ebenfallſige Mitunterſchrift dieſes Schreibens zu erkennen gegeben; Als gelanget an Euer ꝛc. mein geziemendes Suchen:

mir obbenannten N. zum Curator Sexus et in genere zu beſtätigen, und demſelben zu ſeiner Legitimation ein Curatorium ausfertigen zu laſſen.

Da ich ꝛc. Unterſchrift der Frau und
N. am des Mannes,
in die Uebernehmung dieſer Curatel
williget N.

f) Curatorium für einen Geſchlechtsvormund.

Wir, von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. thun kund, daß Wir der ehrbaren Unſerer lieben beſondern von N. geb. von N. auf derſelben beſchehenes demüthiges Nachſuchen M. N. Pfarrern zu N. zum curatore Sexus in genere verordnet haben. Confirmiren und beſtätigen derohalben denſelben auch dazu hiermit und Kraft dieſes, und iſt unſer Begehren befehlende, ermeldeter M. N. wolle ſich ſolcher Curatel gebührend unterziehen, ernennter ſeiner Curandin, wenn und ſo oft es von nöthen, in allen ihren in- und außerhalb Gerichts vorfallenden Angelegenheiten einräthig und beyſtändig ſeyn, derſelben Nothdurft, Nutz und Beſtes jederzeit treulich bedenken und fördern, auch alles andere dabey thun und verrichten, was ſich nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einem getreuen Curatori zu thun eignet und oblieget. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Zu Urkund mit Unſerm zu Ende aufgedruckten Canzleyſiegel beſiegelt, und gegeben ꝛc.

g) Nachſuchungsſchreiben um Erklärung für volljährig (venia aetatis).

P. P.

Die mir ſo verehrliche obervormundſchaftliche Vorſorge, welche Euer ꝛc. für mich ſeit dem Tode meines Vaters ſowohl durch die Erwählung eines ſo ſorgfältigen als rechtſchaffenen Vormundes, als auch durch die rühmlichen Bemühungen mein ererbtes Vermögen mir zu erhalten allenthalben zu Tage gelegt haben, gewährt mir die Hoffnung einer geneigten Aufnahme der gegenwärtigen Bittſchrift. Mehr als eine gegründete Bewegurſache veranlaſſen den Wunſch, nunmehr, da ich das neunzehnte Jahr laut beyliegenden Zeugniſſes erfüllt, der Vormundſchaft entnommen und ſchon jetzt für mündig er-

erklärt zu werden. Ich führe unter dieſen Urſachen nur die zwey wichtigſten an, die erſte, daß mein Vormund wegen vorhabender Veränderung ſeines Aufenthaltsorts die Vormundſchaft aufzugeben im Begriff ſteht, und dieſes zu einer großen Weitläuftigkeit in Anſehung der dadurch nothwendig werdenden anderweiten Bevormundung die Veranlaſſung geben würde: die zweyte aber, daß ich im Begriff ſtehe, eine Handlung hieſigen Orts zu etabliren, und dieſes, inſonderheit des unumgänglich erforderlichen Credits halber, nicht füglich bewürken könnte, wenn ich nicht vorher die Rechte der Volljährigkeit erlanget habe. Die Wichtigkeit dieſer Gründe und die beyliegenden Zeugniſſe meines Vormundes, der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft und des hieſigen Hrn. Oberpfarrers, nach welchen mir der Ruhm des zeitherigen Wohlverhaltens nicht verſagt, und die Fähigkeit, das Meinige ſelbſt zu verwalten, bezeuget wird, laſſen mich nicht zweifeln, daß es Euer ꝛc. gnädig gefällig ſeyn werde,

„mich für mündig zu erklären, und mir ein gewöhnliches Decret darüber zu meiner Legitimation ausſtellen zu laſſen.“

Der ich die mir hierunter erwieſene Gnade durch ferneres Wohlverhalten zu verdienen beſtändig befliſſen ſeyn werde, und ꝛc. verharre.

XII.

Formular eines umſtändlichen Familienvertrags. ad §. 72. u. f.

Wir Endesbemeldete ſämmtliche Gebrüdere und Vettere der Familie von N. mittelſt dieſes urkunden und bekennen:

Demnach wir in reifliche Erwägung gezogen, welchergeſtalt unſer einige Zeit in Abnahme gekommenes Haus wiederum zu demjenigen Flor und Aufnahme zu

bringen, und auf das dauerhafteſte zu begründen, worin ſelbiges zu Zeiten unſerer Vorfahren geſtanden, und hiezu kein dienſameres Mittel zu ſeyn erachtet worden, als durch einen Familienvertrag alles nach dieſem Endzweck einzurichten; als haben wir mit Zuziehung unſerer erwachſenen gleichfalls unterſchriebenen Kinder folgendes als einen unwiederruflichen ohnabänderlichen und immerwährenden Legem familiae feſtgeſetzt und beſchloſſen.

I. Iſt es nicht allein der guten Ordnung gemäß, ſondern gereichet den Mitgliedern der Familie in vielen Fällen zum wahren Nutzen, daß ſowohl ein richtiger Stammbaum verfertiget, als auch von Zeit zu Zeit continuiret, nicht weniger das angeerbte adeliche Wappen auf keine Weiſe verändert werde: Es iſt dahero ſowohl das Wappen blaſoniret, als der Stammbaum rectificiret und beydes auf dem Archiv zum immerwährenden Muſter aufgeſtellet, da denn das Wappen in einem aufgerichteten ſilbernen Löwen im blauen Felde, mit einem rothen Querbalken beſtehet, und wird dieſes Wappen von beyden jetzo beſtehenden Linien, der **tiſchen und **diſchen, auf völlig gleiche Weiſe gebraucht. Dahingegen ſollen ſich weder uneheliche Nachkommen, noch an Kindes ſtatt angenommene, dieſes Wappens bedienen; Es ſollen auch wider Fremde, ſo ſich dieſes Wappens neuerlich anmaßen wollten, im Nahmen und auf Koſten der geſammten Familie vom Seniore zu Abſchaffung des uſurpirten Wappens rechtliche Mittel ergriffen werden.

II. Damit nun aber auch kein Zweifel erwachſe, wer als ein Mitglied der Familie an den Rechten der Familie Theil nehme, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß bloß die rechtmäßigen, leiblichen, ehelichen und ebenbürtigen Kinder verſtanden werden ſollen, und werden demnach alle an Kindesſtatt angenommene, uneheliche, und aus ungleicher Ehe erzielte von den Familienrech-

ten ausgeſchloſſen, geſtalten ſelbigen auch nichts mehr, als der bloße Unterhalt, zugewendet werden ſoll.

III. Sollten in Zukunft unglückliche Perſonen, raſende, wahnwitzige, alberne, oder verſtümmelte in unſerer Familie ſich befinden, ſo ſollen ſelbige beſtmöglichſt zuvörderſt von den nächſten Angehörigen hiernächſt von der angehörigen Linie, endlich aber auch von der andern Linie verpfleget, und deſſen nächſter Succeſſor auch zu deſſen Curatore, falls er ſich hierzu ſchicket, beſtellet werden, widrigenfalls der Senior einen jeden andern ex familia darzu zu ernennen befugt iſt, welcher ſodann bey dem jährlichen Familienconvent ſeine Rechnung ablegen und juſtificiren, im übrigen aber auch nach dem Pflichten eines getreuen Curatoris alles, was ein ſolcher Unglücklicher ſelbſt thun könnte, wenn er mit dem Gebrechen nicht behaftet wäre, in deſſen Nahmen vorzunehmen, nahmentlich auch Erbſchaften anzutreten, zu repudiiren, Vergleiche zu ſchließen ꝛc., befugt ſeyn ſoll, jedoch iſt der Curator gehalten, in wichtigen und bedenklichen Fällen den Conſens der Familie einzuholen.

IV. Dieweilen auch die weit eingeriſſene Verſchwendung dem Aufnehmen einer Familie äußerſt hinderlich iſt, als ſoll ein jeder ſich einer guten Wirthſchaft vorzüglich befleißigen. Befände ſich aber, daß einer oder anderer entweder aus Muthwillen, oder Unbeſonnenheit, mithin nicht durch unvorhergeſehenes Unglück dergeſtalt in Abnahme ſeines Vermögens geriethe, daß er mehr als den vierten Theil ſeines Vermögens durchbrächte, oder verſchuldete, ſo ſoll derſelbe von dem Seniore gewarnet, bey nicht verſpürter Aenderung aber dieſes als eine ausgelaſſene Verſchwendung angeſehen, derſelbe auf Bekenntniß der Familie pro prodigo erklärt, ihm mithin die Adminiſtration ſeines Vermögens, allenfalls mit gerichtlicher Hülfe, genommen, und jemand aus der Familie (deſſen Kinder ausgenommen) zum Curatore darüber beſtellet, und ihm nur bis zur Beſſerung ſeiner

ſeiner Lebensart und Wirthſchaft ein mäßiger Unterhalt gegeben, bey verſpürter Beſſerung aber ihm ſeine Güter mit den fructibus wieder zu verwalten eingegeben, und von der Verwaltung, wie im vorigen §. gemeldet, richtige Rechnung abgeleget werden.

V. In Anſehung der Vormundſchaften der Unmündigen iſt die Mutter vorzüglich, ſo lange ſie Wittwe bleibet, hiernächſt aber der nächſte tüchtige Agnate ſelbige zu übernehmen verbunden, und wird von dem Seniore darauf verpflichtet, da denn derſelbe die Pflichten eines getreuen Vormundes in allem, als ob es ſeine eigene Kinder und Güter wären, zu beobachten, ein richtiges Inventarium durch den Juſtitiarium, mit Zuziehung eines andern Agnaten, zu verfertigen, und jährlich, wie vorhin geſetzt, richtige Rechnung abzulegen, bey wichtigen Vorfällen auch der Familie Conſens einzuholen verbunden seyn ſoll.

VI. Diejenigen, ſo in geiſtliche Orden treten, bekommen bey dem Eintritt, außer den zur Einkaufung und Reception erforderlichen Koſten, von ihrem Antheil, wenn derſelbe mehr beträgt, nicht mehr denn Eintauſend Thaler gangbarer Münze, und fällt das übrige den nächſten Agnaten zu. Dafern ſie aber den geiſtlichen Stand wiederum verlaſſen, und den weltlichen erwählen ſollten, wird ihnen ihr voller Antheil, jedoch ohne Nutzungen, wiederum eingeräumet.

VII. Alle diejenigen, ſo zur Familie gehören, eines natürlichen Todes und in der chriſtlichen Religion ſterben, werden in dem Familienbegräbniß zu N. beygeſetzt; diejenigen aber, ſo entleibet werden, ſich ſelbſt entleiben, oder von der chriſtlichen Religion abgetreten ſind, werden davon ſowohl, als alle im §. II. bemeldete als Mitglieder der Familie nicht anzuſehende Perſonen hiervon ausgeſchloſſen.

VIII. Dieweilen auch bishero die Familienſachen deswegen öfters vernachläſſiget worden, oder in Unordnung

nung gerathen, daß ſelbige keinen gewiſſen Direktorem gehabt, ſo wird das Seniorat dergeſtalt hiermit eingeführet, daß jedesmal der älteſte Agnat der geſammten Familie ſelbiges führe, und wenn dieſer Leibes- oder Gemüthsgebrechen oder auch Abweſenheit halber ſolches nicht führen könnte, ſo ſoll ſelbiges von dem im Alter zunächſt folgenden, bis dieſes Hinderniß gehoben, verwaltet werden. Concurriren aber zwey oder mehrere von völlig gleichem Alter, ſo wird unter ihnen durch das Loos das Seniorat beſtimmet. Das Amt dieſes Senioris beſteht nun darinnen, daß an ſelbigen alles, was die geſammte Familie angehet, gebracht werden muß. Jedoch darf ſelbiger in Sachen von einiger Wichtigkeit nichts vor ſich allein beſchließen, ſondern muß entweder auf dem Familientage oder durch eine außerordentliche Zuſammenkunft oder durch einen ſchriftlichen Umlauf die Vota der übrigen einholen, da denn die maiora in rebus ſingulorum commodum vel incommodum non concernentibus entſcheiden, bey gleichen Stimmen aber der Senior durch ein doppeltes Votum den Ausſchlag geben kann. Gleichergeſtalt iſt dieſer Senior der jedesmalige Prodominus und Provaſallus, der beſtändige Procurator in allen Familienprozeſſen, der Executor dieſes Pacti, nicht weniger der Erheber der gemeinſchaftlichen Familieneinkünfte, worüber derſelbe jedes Jahr auf dem Familientage richtige und förmliche Rechnung abzulegen, und den Ueberſchuß an jeden zu ſeinem Antheil auszuzahlen hat, wovon ihm doch außer ſeiner Portion zu einiger Ergötzlichkeit, den zehnten Theil voraus hinzunehmen, hiermit verſtattet wird. Daneben hat derſelbe das Familienarchiv nach dem darüber verfertigten Catalogo voluminum und nach der deſignatione cuiusque voluminis (nach welchem ſelbiges bey Veränderung des Seniorats ab- und zuzuliefern) in ſeiner Gewahrſam und Aufſicht, zu welchem er alle abgethane Sachen in gehöriger Ordnung zu bringen und die

die hinzukommenden Volumnia ebenfalls in den Catalogum einzutragen, keinen Fremden allein in das Archiv zu laſſen, oder etwas daraus zu communiciren, den übrigen Agnaten aber alles, was ſie daraus verlangen, auf kurze Zeit, und zwar gegen einen Schein, zu verabfolgen, und ſonſt auch bey entſtehender Feuersgefahr auf ſelbiges vorzüglich Acht zu geben hat, geſtalten auch zu deſto beſſerer Verwahrung mit Familienconſens und auf gemeinſchaftliche Koſten ein eignes, wohlverwahrtes Behältniß hierzu erbauet werden ſoll.

IX. Dieweilen auch die Töchter aus der Familie gehen, und durch das im römiſchen Rechte geordnete Succeſſionsrecht eine Familie gar bald zu Grunde gehen würde, ſo wird hiermit ausdrücklich geordnet, daß alle Töchter weder im Lehn noch im Erbe, weder den Eltern noch den Brüdern und übrigen männlichen Seitenverwandten ſuccediren, ſondern außer ſtandesmäßiger Kleidung, Schmuck, Linnen und Hausgeräthe nicht mehr als 2000 Rthlr. ſofort bey ihrer Verheyrathung erhalten, auch den Dotem ihrer Mutter (deren Schmuck, Anzug und Linnen ausgenommen) in den Gütern auf beſtändig laſſen, und hierwider kein Vertrag, noch Teſtament, von einiger Kraft ſeyn ſoll. Gegen Empfang dieſer 2000 Rthlr. oder deren genugſame Verſicherung ſind dieſelbe verbunden, durch einen vor der Verheyrathung auszuſtellenden Revers, auf alle weitere Erbſchaft bis zum völligen Ausſterben des Mannsſtamms eydlichen Verzicht zu thun, und ſelbigen dem Senior der Familie einzureichen, da denn auf den ſich begebenden Fall, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt wird, daß nicht die filia prima renuncians oder deren Nachkommen, ſondern lediglich die überlebende zuletzt renunciirende Tochter, oder Töchter in capita zur Succeſſion kommen ſollen. Wären jedoch beym Ausgange des Mannsſtamms auch keine renunciirende Töchter mehr vorhanden, ſo ſuccediren deren rechtmäßige

ehe-

eheliche Nachkommen in ſtirpes, und werden ſo viel Portiones gemacht, als renunciirende Töchter vorhanden geweſen, da denn in jeder dieſer Branchen die verſchiedenen Perſonen nach der Nähe der Grade und Verordnung der gemeinen Rechte ſich hinwiederum theilen. Denjenigen Töchtern hingegen, ſo ſich weder verheyrathen, noch den geiſtlichen Stand erwählen, wird von den Agnaten ihres Stammes aus den Gütern ein ſtandesmäßiger Unterhalt, welcher bey entſtehendem Streit von der Familie zu determiniren, und zu kleinen Ausgaben jährlich einhundert Thaler gereichet. Sollte aber ein Frauenzimmer von der Familie wider Verhoffen ein uneheliches Kind erzeugen, ſo iſt ſie nicht befugt, dieſe Alimentation zu verlangen, ſondern muß ſich auf Verlangen vom Hofe begeben, und wird mit Hausgeräthe, Linnen ꝛc. wie bey den verheyratheten Töchtern geſetzet worden, verſehen, erhält ihren Dotem à 2000 Rthlr. und muß ebenmäßig bis auf den ledigen Anfall renunciiren, das uneheliche Kind hingegen wird von allen Familienrechten und auch von der kaum angeführten bedingten Succeſſion ausgeſchloſſen.

X. Es ſollen auch einer Wittwe in den Ehepacten, falls ihr ein Dotalitium zur Vergeltung des erweislich inferirten Dotis beſtellet worden, nicht mehr als vierfache Zinſen verſprochen, und weder durch Morgengabe, Spielgelder, noch ſonſtige andere Verordnung die Güter übermäßig beſchweret werden: Derſelben aber außer ihrem Dotalitio einen ſtandesmäßigen Unterhalt bis zu einer anderweitigen Verheyrathung anzuweiſen, ſtehet allerdings frey, es wird aber dieſelbe von der Succeſſion ihrer Kinder, ausgenommen in denen Gütern, ſo unter dieſen pactis familiae nicht begriffen ſind, gänzlich ausgeſchloſſen, und bleiben ſelbige vielmehr zur Conſervation der Familie bey dem Mannsſtamme. Sollte ſie aber den Wittwenſtand durch Unkeuſchheit beflecken, und ein uneheliches Kind erzeugen, ſo verlieret ſie alles dasjenige,

was

was ihr zur Hülfe ihres Wittwenſtandes gegönnet worden, und muß mit Beybehaltung ihres Dotalitii oder Zurücknehmung ihres Dotis die Güter räumen.

XI. Dieweilen nun die Hauptabſicht dieſes Familienvertrags dahin gerichtet iſt, daß die Güter, ſo viel thunlich, bey einander, und hierdurch die Familie bey ihrem Anſehen erhalten werde, und dann in dieſer Betrachtung nöthig iſt, die Güter zu beſtimmen, welche unter dieſen Pacto begriffen ſind, als iſt am Ende ein vollſtändiges Verzeichniß aller Lehn- auch Allodialgüter beyder Linien, als Stamm- und Geſchlechtsgüter gegenwärtig feſtgeſetzt worden. Daneben werden ferner alle künftig angekaufte unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Anſprüche, beſonders auch Pfandſchaften, wenn ſelbige erſt einmal in den Erbgang und vom Vater auf den Sohn gekommen, als Stamm- und Geſchlechtsgüter angeſehen und gleichfalls nach den folgenden Verordnungen beurtheilet, dahingegen bleiben alſo unter freyer Diſpoſition alle Baarſchaften, (den in dem angehängten Verzeichniß mit aufgeführten Lehnsſtamm ausgenommen) Kleidungen, Schmuck, Meublen, Vieh und Geſchirr, ſo nicht zum Landhaus gehöret, unbewegliche Güter und Jura, ſo einer ſelbſt angeſchafft hat, und ſtehet hierüber zu teſtiren, zu legiren und zu paciſciren völlig frey. Dahingegen iſt keiner der Beſitzer dieſer eben bemeldeten Stamm- und Geſchlechtsgüter befugt, ſelbige gänzlich oder zum Theil zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken, zu verpfänden, in dotem mitzugeben, zum Gegenvermächtniß oder ſonſt auf irgend eine Weiſe weder unter Lebenden, noch von Todes wegen darüber zu diſponiren, es ſey an jemand in der Familie oder außerhalb derſelben, ohne daß vorhero ſämmtliche Mitglieder der Familie einſtimmig darein gewilliget haben, geſtalten die Mehrheit der Stimmen gar nicht in Betrachtung gezogen werden ſolle. Daferne aber dieſem zuwider gehandelt werden würde, ſo ſoll ſolches alles als

ipſo iure null und nichtig angeſehen werden, und der Senior familiae dahin unverzüglich bedacht ſeyn, daß ſolchem Vorhaben durch kräftige Maßregeln begegnet, und allenfalls gerichtlicher Widerſpruch eingelegt werde, geſtalten hierbey derjenige, ſo die Veräußerung vorzunehmen Willens iſt, ſich keinesweges darauf berufen ſoll, als ob die übrigen Agnaten erſt bey eintretendem Succeſſionsfalle ein Recht hätten, ein ſolches veräußertes Gut wieder an ſich zu bringen.

XII. Kämen aber gleichwohl einem oder andern Beſitzer ſolche Nothwendigkeiten vor, da er entweder Geld auf Hypotheken aufnehmen, oder ein und anderes Grundſtück verkaufen müßte, ſo ſoll ſolches der Familie vorgetragen, und die Einwilligung in ſolchen Fällen nicht ohne Noth ſchwer gemacht werden. Bey allen Veräußerungen aber, ſie mögen Lehns- Stammes- oder freye Allodialgüter betreffen, ſtehet der Familie das Näherkaufs- und Einſtandsrecht zu, dergeſtalt, daß die Linie desjenigen, wozu der Verkäufer gehöret, den Vorzug vor andern hat, in jeder Linie aber gehet es, falls ſich mehrere zum Näherkauf anfinden ſollten, nach der Ordnung der Erbfolge. In ſolcher Betrachtung muß die vorhabende Veräußerung mit dem wahren, allenfalls per iuramentum herauszubringenden Pretio und der Perſon des Käufers angezeigt werden, und binnen vier Wochen a die denunciationis an zu rechnen, die Erklärung der geſammten Familie erfolgen. Könnte oder wollte jedoch keiner aus der Familie ſolches an ſich bringen, ſo ſoll dennoch das Gut nicht anders, als wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren, und zwar an keinen Potentiorem veräußert werden, widrigenfalls ein ſolcher Verkauf als null und nichtig anzuſehen iſt.

XIII. Wird alle fernere Vertheilung der Lehn- und Stammgüter hiermit gänzlich unterſaget, ſondern es ſollen die angeerbten am Ende benannten Güter bey dem Erſtgebohrenen und deſſen männlichen, ebenbürtigen, ehe-

ehelichen Nachkommen ungetheilet verbleiben, welcher den übrigen Erbintereſſenten ihren Antheil in Gelde, nach einem leidlichen Anſchlage und auf billige Termine ohne Zinſen entrichten, oder gegen Landübliche Zinſen, wenn beyde Theile darein willigen, auf deren Gütern ferner ſtehen laſſen muß.

XIV. Damit nun aber über die Succeſſion um ſo weniger Streit entſtehe, ſo wird hiermit feſtgeſetzt:

1) Daß nur die männlichen, ebenbürtigen, leiblichen, ehelichen Kinder ihrem Vater, ohne Unterſchied, ob ſie aus einer oder mehreren Ehen erzeuget worden, mit Vorbehalt des vorher feſtgeſetzten iuris primogeniturae, in capita ſuccediren ſollen, und werden dahero die weiblichen, die unehelichen und adoptirten Kinder gänzlich, die aus ungleichen Ehen erzeugten aber in Anſehung der Lehn- Stamm- und Geſchlechtsgüter ausgeſchloſſen, in dem übrigen Nachlaſſe hingegen ſuccediren die letztern mit den Ebenbürtigen zu gleichen Theilen. 2) Wenn mit den Kindern erſtern Grades zugleich Enkel und Urenkel von eben der Qualität, welche eben bey den Kindern feſtgeſetzt worden, vorkommen, ſo ſuccediren ſelbige in infinitum, jedoch nicht in capita, ſondern iure devolutae hereditatis in ſtirpes. 3) Wenn Kinder, Söhne oder Töchter, vor ihren Eltern verſterben, ſo ſuccedirt der nächſte Aſcendent allein, ſchließet den entfernteren Aſcendenten, Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen gänzlich aus, geſtalten eine ſolche Concurrenz der Collateralium mit den Aſcendentibus, welche in Allodialerbſchaften eingeführt iſt, nur zur Verringerung der Güter abzielet. Es iſt jedoch einem Kinde, welches vor dem Vater verſtirbt, unbenommen, von den beſitzenden, ſeiner völlig freyen Diſpoſition unterworfenen Gütern nach Willkühr zu diſponiren. 4) Sind weder Kinder noch Eltern vorhanden, ſo kommen ſodann die ehelichen, ebenbürtigen und leiblichen Brüder zu gleichen Theilen, und leiblichen

Bru-

Bruders Kinder iure repraeſentationis, mit Vorbehalt des Rechts der Erſtgeburt, zur Erbfolge. Sind dieſe nicht vorhanden, ſo folgen 5) Halbbrüder und Halbbrüder Kinder nach eben der Verhältniß, jedoch müſſen ſelbige von einem Vater erzeuget ſeyn. 6) Die Halbbrüder hingegen, ſo von einer Mutter, aber verſchiedenen Vätern ſind, haben gar keinen Antheil an der Erbfolge, außer was ihnen vom Erblaſſer ausdrücklich durch Teſtament oder Erbverträge von freyen Allodialgütern gegönnet wird. 7) Sind alle vorbenannte Perſonen nicht vorhanden, ſo folgt der nächſte Agnat in eben derſelben Linie, ſchließet den entfernten aus, und wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden ſind, ſo gehen ſie zu gleichen Theilen, dergeſtalt, daß der Erſtgebohrne wieder die Güter zuſammen behält, und die anderen auf vorbemeldete Weiſe abfindet. 8) Die Verwandten von weiblicher Seite hingegen werden den Verwandten männlicher Seits, wenn jene auch gleich nach dem Grade näher wären, nachgeſetzet, geſtalten denn 9) wenn in der einen Linie der Mannsſtamm erloſchen, die Erbfolge nicht auf die weibliche, ſondern auf die zweyte Linie die N**ſche oder N**ſche reſpective fällt dergeſtalt, daß der, oder diejenige, ſo dem gemeinen Stammvater am nächſten ſind, die übrigen ausſchließen, ohne daß die Güter dem Primogenito der überlebenden Linie, oder deſſen Nachkommen, wenn ſelbige nicht die nächſten im Grade ſind, durchaus gelaſſen werden ſollen, ſondern daferne nähere vorhanden, bekommt unter denen von gleichem Grade der ältere die Güter, und findet die übrigen ab. Trüge es ſich aber zu, daß der Primogenitus, oder deſſen Nachkommen, ſo die Güter ſeiner Linie beyſammen hat, auch der nächſte im Grade reſpectu der ausgeſtorbenen Linie wäre, ſo behält dieſer die Güter zuſammen, und findet die übrigen von gleichem Grade auf vorbemeldete Weiſe ab. 10) Wäre aber auch in der andern Linie Niemand vom Mannsſtamme

ſtamme übrig, ſo kommt alsdenn der letztern renunciirenden Tochter, oder deren Nachkommen, die Succeſſion zu, und höret damit die Qualitas der Stamm- und Geſchlechtsgüter auf; in Anſehung der Lehne hingegen hat es ſeine in Rechten vorgeſchriebene Wege. Es ſtehet aber den letzten Agnaten der Familie frey, über die Hälfte aller Güter auf den Todesfall zu diſponiren. 11) Wäre aber auch weder die zuletzt renunciirende Tochter, noch deren Nachkommen, zu ſolcher Zeit am Leben, ſo ſollen alsdenn alle vorher renunciirende Töchter, oder deren Nachkommen, in ſtirpes insgeſammt zur Erbfolge kommen. 12) Werden hiermit alle Succeſſiones extraordinariae, ſo lange die Güter bey dem Mannsſtamme bleiben, gänzlich aufgehoben, mithin hat derjenige, welcher einen Unſinnigen, Wahnwitzigen, Elenden, ſo von der übrigen Familie verlaſſen iſt, aufnimmt und verpfleget, keine andere Hoffnung, als eine völlige Wiedererſetzung ſeiner Auslagen und Vergütung der Bemühungen; eben ſo wenig hat eine arme Ehefrau die im gemeinen Rechte gegönnete Portion von einem reichen Ehemanne zu erwarten, ſondern es wird bloß vor ihren ſtandesmäßigen Unterhalt von der Familie geſorget.

XV. Hiernächſt, da dieſer Familie das Ius conſiſtoriale gemeinſchaftlich zuſtehet, ſo ſoll ſelbiges auf folgende Weiſe, wie bisher geſchehen, ferner exerciret werden, und wird nur um künftiger Nachricht und Achtung willen feſtgeſetzt: 1) daß der Conſeſſus conſiſtorialis aus dem Seniore, als Directore, aus zweyen der älteſten Geiſtlichen (nach den Dienſtjahren zu rechnen) und aus dem Subſeniore familiae beſtehen; der jedesmalige Geſammtgerichtshalter aber dabey als Secretarius adhibiret, und alle vier Wochen ein ordentlicher Conſeſſus, ſonſt aber ſo oft es die Nothdurft erfordert, gehalten, und darin die Examina der Candidaten, Lehre und Wandel der Geiſtlichen, Ehe- und Verlobungs-

diſpen-

dispenſationes, Divortienſachen, Anordnung der Kirchengebräuche, Einführung der Geſangbücher und Catechiſmus, Erbauung und Reparation der Kirchen, Pfarr- Schul- und Organiſtenwohnung, auch Anlegung der Kirchhöfe, nicht weniger Perſonalklagen wider die geiſtlichen Perſonen, alles denen gemeinen Kirchenrechten, und hieſigen Landesordnungen und Verfaſſungen gemäß, vorgenommen und entſchieden werden, da denn in cauſis mixti fori die Appellationes an N. gerichtet werden. Es ſollen auch die hergebrachten Sporteln unter keinerley Vorwande erhöhet, ſondern bey der beliebten Taxe alles ohnabänderlich gelaſſen werden. Daneben hat der Senior dahin zu achten, daß alles in gehöriger Ordnung tractiret, auf der andern Seite aber auch durch Eingriffe nichts von dieſem vorzüglichen Conſiſtorialrechte verlohren werde.

XVI. Mit dem über alle Kirchen unſerer Güter zuſtehenden Iure patronatus ſoll es auf dieſe Weiſe gehalten werden, daß ein Candidat, an deſſen Lehre und Wandel nichts auszuſetzen, durch einen Umlauf oder bey einem Familientage per maiora gewählet, ſelbiger darauf dem gedachten Conſiſtorio zum Examen vorgeſtellet, und wenn er tüchtig befunden, zur Probepredigt gelaſſen, und ſodann nochmals umgefragt werden ſoll, da denn die Maiora, ohne daß den Gemeinden ein Votum negativum zuſtehet, völlig entſcheiden. Bey Votis paribus aber hat der Senior zwey Stimmen. Derjenige Candidat, welcher überführet wird, daß er auch nur das geringſte an Geſchenken, directe oder per indirectum, zu Erhaltung eines geiſtlichen Amtes, verwendet, ſoll dadurch allein untüchtig, und dasjenige Mitglied der Familie, ſo ſelbige angenommen, auf ſeine Lebenszeit der Theilnehmung an der Vergebung geiſtlicher Stellen verluſtig werden. Welcher nun aber zu einem Predigeramte ernannt iſt, derſelbige wird, nachdem er den Huldigungseyd nebſt dem Dienſteyde geſchworen, von dem älte-

älteſten Geiſtlichen und dem Seniore, oder wen er ſonſt dazu bevollmächtigen wird, introduciret.

XVII. Die Beſtallungen der geiſtlichen Perſonen, wie auch deren Wittwengehalt, ſollen, ſo wie ſie jetzo bey jedem Dienſte ſind, fernerhin ungeändert gelaſſen, und Zulagen nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung ertheilet, auf der andern Seite aber auch die bey jedem Dienſte gelegten Emolumente, wovon accurate Verzeichniſſe verfertiget ſind, nicht geſchmälert werden.

XVIII. Die Kirchengüter betreffend, ſo ſind ſelbige von jeder Kirche auf das deutlichſte in dem ſogenannten Kirchenregiſter ſpecificiret, und ſollen fernerhin unter der Adminiſtration des jedesmaligen Predigers gelaſſen, von keinem Membro familiae aber die Güter, unter was für einem Titel es auch ſey, in Beſtellung, oder Capitalien auf Zinſen genommen werden, geſtalt der Senior auf deren Conſervation und tüchtige Adminiſtration die genaueſte Aufſicht verwenden, die Rechnungen von ſelbigem abgenommen, am Familientage aber auch der Familie vorgelegt werden ſollen. Mehrere unbewegliche Güter zu acquiriren, ſtehet hingegen den geiſtlichen Stiftungen ohne Einwilligung der geſammten Familie nicht frey.

XIX. Die Erbauung und Reparation der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Wittwenhäuſer, Kirchhöfe und anderer geiſtlichen Gebäude, müſſen vorzüglich aus dem Fond einer jeden Kirche beſtritten werden; wenn dieſe aber nicht zureichen, muß von den Eingepfarrten, nach dem Contributionsfuß, dazu contribuiret werden.

XX. In jeder Kirche wird auf gemeinſchaftliche Familienkoſten ein bequemer Familienkirchenſtand vor Herren und Domeſtiquen angeleget, in der Kirche für die Familie öffentlich gebetet, auch beym Abſterben eines Patroni auf vier Wochen das Orgelſpielen eingeſtellet.

XXI. Iſt von allen Grundſtücken und Rechten, ſo die geſammte Familie zu Lehn giebt, ein richtiges Ver-

zeich-

eichniß verfertiget, und hat der Senior, wie im 8. §. eordnet worden, die Muthſcheine, Belehnungen, Lehnriefe und Lehnsindulte, alles nach den von der Famie beliebten Formularen zu ertheilen, ohne die feſtgeſetzte ehnstaxe im mindeſten zu überſchreiten. Wenn aber onſenſus zu Veräußerung oder Verpfändung geſucht ürden, auf Einziehung des Lehns oder Verzeihung es Lehnsfehlers zu erkennen, oder auch eröffnete Lehne on neuem zu vergeben wären, ſo ſoll alles dieſes durch ie Majora an einem Lehnstage, welcher allenfalls beonders hierzu anzuſetzen, ausgemacht, und nach Vorhrift der gemeinen Lehnrechte hierbey zu Werke geangen werden. Auf ähnliche Weiſe ſoll es auch mit en der Familie zuſtehenden Zins - Erbzins - und Neyergütern gehalten werden.

XXII. Gleichergeſtalt iſt von denen Grundſtücken nd Rechten, ſo die Familie insgemein zu Lehn träget, in richtiges Verzeichniß verfertiget, und hat der Seior alle Fälle, ſo in manu domini directi entſtehen, nverzüglich zu muthen, die Lehne zu empfahen, die Taxen, wie gewöhnlich, zu entrichten und zu berechnen, nd ſolchergeſtalt alle Lehnsfehler zu vermeiden, oder zu ewärtigen, daß die übrigen, wegen der daher entſteenden Schäden, ſich lediglich an ihm erholen. Damit nun alles dieſes um deſto genauer befolget werde, ſo ſoll der Senior dasjenige, was er in dieſer Art Sachen gethan und ausgewürket, den übrigen Mitgliedern der Familie durch einen Umlauf ſo fort bekannt machen. So oft aber der Senior, als Lehnträger der Familie, mit Tode abgehet, müſſen die übrigen Agnaten den Fall anzeigen, die Lehne muthen, ſich Muthſcheine darüber erbitten, und werden hiernächſt von dem neu ernannten Seniore die Lehne würklich empfangen, und das Beſte der Familie bey dieſen Lehnen in alle Wege beherziget, und beobachtet.

XXIII. In Anſehung der, den Gütern (ausgenommen das Gut zu L., über welches alle Gerichtsbarkeit dem Amte N. zuſtehet) competirenden Ober- und Niedergerichte, iſt des Senioris hauptſächliche Schuldigkeit, dieſelbe in ihrer Verfaſſung zu erhalten, und den Beeinträchtigungen derer Nachbarn, ſo den aufgerichteten Jurisdictionsreceſſen zuwider handeln möchten, kräftigen Einhalt zu thun; Auch dahin zu achten, daß Recht und Gerechtigkeit auf das beſte gehandhabet werde, geſtalten dann zu dem Geſammtgerichtshalter jedesmal ein redlicher, geſchickter und fleißiger Mann per maiora erwählet, und eydlich verpflichtet werden ſoll. Das Gerichte, ſo nirgends anders, als zu N. gehalten, und die Unterthanen durch einen allzu entlegenen Gerichtsort nicht beſchweret werden, geſtalten daſelbſt nächſtens ein eigenes Gerichtshaus und wohlverwahrete Gefängniſſe, ſowohl zur Strafe als Verwahrung auf gemeine Koſten erbauet werden ſollen, gleichwie denn alle onera iurisdictionis criminalis, an welchen zum Nachtheil der Gerechtigkeit nichts erſparet werden darf, gemeinſchaftlich getragen, alle Fructus iurisdictionis aber auch allen zu gleichen Theilen mit Vorbehalt des dem Seniori im 8. §. gegönnten zehnten Theils hinwiederum zu gute kommen ſollen.

XXIV. Die den Gütern anklebende hohe und niedere Jagd und Fiſcherey in der N. iſt nach ihren Gränzen und Markungen, Rechten und Obliegenheiten reſpectu der Nachbarn völlig durch Receſſe, ſo im Archiv ebenfalls befindlich, hinreichend beſtimmt. In dieſem Bezirk aber wird eine durchgängige Koppeljagd und gemeinſchaftliche Fiſcherey dergeſtalt hiermit feſtgeſetzt, daß die Jagd jährlich durch beſondere Abrede, ſo, wie es die Erndte leidet, eröffnet, und ſelbige von jeder Linie und deren Jägern, auf ſolche Weiſe exerciret werden ſoll, daß das Wildpret nicht gänzlich vertilget werde, geſtalten in ſolcher Abſicht die Setzezeit genau ob-

ſer-

erviret, und nicht fremde Schützen, außer was einem Gaſt zum Vergnügen geſchiehet, in der Jagd geführet werden ſollen. Stößet etwa beyden Intereſſenten ein Stück Wild auf, ſo gehöret es, um allen Streitigkeiten vorzubauen, demjenigen, der es völlig erleget, ohne darauf Acht zu haben, ob es der andere bereits angeſchoſſen hat, und noch in deſſen Verfolgung begriffen iſt, oder nicht. Sollte die Koppeljagd einer oder der andern Linie nicht länger anſtehen, ſo iſt es jeder zu allen Zeiten unbenommen, auf die Theilung zu dringen, da denn einer jeden Linie auf den alleinig inhabenden Gütern die Jagd privative zu exerciren, hiermit feſtgeſetzt, die Strecke des Fluſſes aber in zwey gleiche Theile abgepfählet wird, und jede in der angewieſenen Hälfte die Fiſcherey privative ausübet.

XXV. Gleichwie auch die Forſten der beyden Linien, ſowohl in Anſehung des Grund und Bodens, als der Jagd und Holzung zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich zuſtehen, ſo iſt beliebet, daß die Förſter und Forſtläufer nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung erwählet, und vom Seniore mit dem feſtgeſetzten Eyde auf die umſtändliche Inſtruction, ſo im Archiv aufbehalten wird, beleget werden ſollen. Auf die Conſervation der Forſten ſoll der Senior ein beſonderes wachſames Auge haben, und ſind zu ſolchem Ende die ſtehenden Hölzer in gewiſſe, dem Forſtregiſter vorgeſetzte Schläge eingetheilet, welche jährlich und nichts darüber, abgetrieben, und nach Beſchaffenheit vom Stamme wieder ausſchlagen, oder forſtmäßig bepflanzet, hernach aber geheget, und vor dem Viehe, bis das Holz demſelben aus dem Maule gewachſen, verwahret, durchaus aber niemals Ziegen in das Holz getrieben, auch keine Salzlecken vor das rothe Wildpret angeleget werden ſollen. Es ſoll auch forderſamſt dahin getrachtet werden, daß die Buſch- und Strauchhölzer abgetrieben,

und mit hochſtämmigem und anderm Nutzholze bepflanzet werden. Die Maſtung im Holze anbelangend, ſo wird alles Eicheln- und Eckernſchlagen oder Sammeln verboten, in ſo weit es nicht zur nöthigen Beſaamung erforderlich iſt, und es mit der Maſt ſo gehalten, daß jede Linie bey voller Maſt 100 Stück Schweine hineintreibet. Könnten aber noch mehrere Stücke nach dem Ertrage der Maſt getrieben werden, und geſchähe ſolches von ihnen oder Fremden, ſo wird nach der Stückzahl das feſtgeſetzte Quantum in Einnahme berechnet, und damit von dem Förſter, ſeiner Inſtruction gemäß, verfahren, welcher denn von ſeinem Revier, nach dem vorgeſchriebenen Modell, jährlich zu Trinitatis Rechnung ablegen, und den Geldüberſchuß liefern muß, welcher nach dem mehrmals angeführten Verhältniß deducta decima Senioris gleich vertheilet wird.

XXVI. Als auch in Anſehung der Huthe und Weide ſchon vorhin ein beſonderer Receß errichtet, ſo iſt ſelbiger nochmals revidiret, und wird es dabey in allen vor beſtändig gelaſſen.

XXVII. Damit nun alle dieſe Familiengerechtſame um ſo gewiſſer aufrecht erhalten, und um ſo viel beſſer über das gemeine Wohl der Familie gerathſchlaget werden könne, ſollen jährlich zwey Familientage, nämlich um Oſtern und um Michaelis alternative auf dem Hauſe N. und O. gehalten, und vom Seniore, welcher das Directorium dabey führet, und die Steuer einſammelt, ſämmtliche Glieder der Familie hierzu eingeladen werden, da denn ein jeder zu erſcheinen, oder dasjenige zu genehmigen, ſchuldig iſt, was die gegenwärtigen Mitglieder beſchloſſen haben.

XXVIII. Als auch die Erfahrung lehret, daß ſich adeliche Familien bloß durch langwierige Proceſſe, ſowohl unter ſich, als mit Fremden, zu Grunde richten; als ſoll ein jeder mit ſeinen Nachbarn und ſonſt jedermann,

nann, ſo viel möglich, in Frieden zu leben ſich bemühen, und in ſolcher Betrachtung über alle Gutsgerechtſame mit den Nachbarn durch Receſſe alles aufs gewiſſeſte zu determiniren, ſich angelegen ſeyn laſſen, jedoch ſelbige der Familie, ehe es zum Schluß kommt, zur Ratification einliefern, damit auch auf der andern Seite von dergleichen Rechten der Familie zum Nachtheil nichts verſchleudert werde. Sollte aber dennoch zwiſchen den Nachbarn Streit entſtehen, ſo verſpricht die übrige Familie ihre bona officia nach Möglichkeit zu interponiren, um den Streit in der Güte beyzulegen, im Entſtehungsfalle aber wird der gerichtlichen Ausführung der Lauf gelaſſen. Entſtünde aber unter den Gliedern der Familie ſelbſt ein Streit, ſo ſoll auf den gewöhnlichen, oder auf einem beſonders dazu geordneten Familientage, zuförderſt die Güte mit allem Fleiße verſuchet werden; daferne aber dieſe nicht zu Stande kommt, ſoll inter huius familiae conſortes keine cauſa privati arbitrii iudicialiter anhängig gemacht, ſondern durch ein compromiſſariſches Verfahren unterſuchet und entſchieden werden, wobey denn folgendermaßen zu Werke gegangen werden muß: zu beſtändigen arbitris quoad inſtructionem proceſſus wird der Senior und jedesmalige Gerichtshalter beſtellet. Bey dieſem wird die Klage übergeben, und dabey zugleich zur völligen Antretung des Beweiſes durch articulos probatoriales (geſtalten kein Beweis anders geführet werden ſoll) geſchritten, nach communicirter Klage wird die Exceptionalhandlung mit ebenmäßigem Beweiſe aller Factorum exceptionalium binnen vierzehn Tagen erfordert, und auf eben dieſelbe Art mit den folgenden Sätzen, regulariter nur usque ad duplicas, verfahren, geſtalten überhaupt ein jeder bey ſeiner Handlung dasjenige Factum, worauf er ſich gründet, ſo fort mit Beweis beſtätigen, anders aber

gar

gar nicht darauf reflectiret werden ſoll. Dilationes aber werden bey dieſen Handlungen nicht anders, als auf beſcheinigte rechtmäßige Urſachen verſtattet, auch extra caſum impedimenti legitimi perdurantis ſive emergentis ultra ſecundam dilationem nicht gegangen, widrigenfalls lis in contumaciam pro negative conteſtata angenommen und erkannt. Betrifft aber die Sache einen Minorem, ſo ſoll der Vormund ſub comminatione remotionis zu antworten angehalten werden. Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache entweder nach abſolvirtem Schriftwechſel, oder in contumaciam für beſchloſſen angenommen worden, ſo dürfen die vorbenannten arbitri nicht ſelbſt ſprechen, ſondern es ſind die Acten mit Beylegung der extractuum huius pacti quoad paſſus concernentes, nahmentlich auch dieſes Paragraphi an drey Juriſtenfakultäten oder Schöppenſtühle, welche die arbitri gut finden, ohne ſich an einige Exemtion zu kehren, zu ſenden, und dahin anzutragen, daß vorläufig alle Dilatoriae erlediget, in der Hauptſache entweder ſo fort definitive, oder wofern es auf unausgemachtes Factum, actionis, exceptionis, replicae, oder duplicae ankäme, auf Beweis, mit genauer Vorſchrift des Thematis probandi, absque tamen termini probatorii praefixione erkannt werde. Letzternfalls wird von den arbitris der Beweis weiter bis zum Schluſſe, jedoch ohne daß Diſputirgeſetze, oder neue Beweismittel zugelaſſen werden, tractiret, welches letztere dieſe Ausnahme leidet, wenn die Sache einen Minorem betrifft, oder beſcheiniget würde, daß der Beweis erſt jetzo entdecket, oder per Iuramentum calumniae deſſen Zuläſſigkeit erhärtet werden könnte. Bey dem Beweis ſoll einer dem andern, ohne Unterſchied des Klägers und Beklagtens, die Documenta, entweder ſub poena editi et recogniti, oder ſub poena confeſſi, derjenigen Punkte, ſo dadurch zu beweiſen, inten-

intendiret werden, zu ediren verbunden ſeyn. Nach ſolchergeſtalt abermals gemachtem Schluſſe werden die Acten wiederum an die drey Fakultäten, und zwar nicht die vorigen, geſandt, und ohne Zulaſſung fernern und beſſern Beweiſes, wofern es nicht einen Minorem betrifft, definitive geſprochen, die Unkoſten aber wegen der Verwandtſchaft niemals compenſiret. Was nun per uniformes oder duas conformes ſententias geſprochen iſt, ſoll ohne einiges Rechtsmittel, es habe Nahmen, wie es wolle, für das endliche Deciſum angenommen, und von dem Condemnato bey Funfzig Reichsthaler Strafe zu milden Stiftungen binnen vier Wochen in Erfüllung gebracht werden. Hätte aber eine jede Fakultät ihre beſondere Meynung, ſo werden die Acten mit allen dreyen Urtheilen und Rationibus an eine Vierte, und zwar keine der vorigen, geſchickt, um einer dieſer Meynungen beyzupflichten, und welche Sentenz ſodann approbiret wird, ſoll ebenfalls vor das endliche und unabänderliche Deciſum gehalten werden. Dieweilen nun bey allen vorſtehenden Punkten das wahre Beſte der Familie die einzige Abſicht iſt, alſo ſollen ſich auch alle gegenwärtige Paciſcenten ſowohl, als alle Nachkommen buchſtäblich darnach achten, und ohne einſtimmige Bewilligung keine Aenderung damit vornehmen, widrigenfalls alles und jedes, was dieſem zuwider gehandelt wäre, ipſo iure für null und nichtig gehalten, und als nicht geſchehen, angeſehen, auch durch keine Praeſcriptio ſothane nichtige Handlung bekräftiget werden ſoll. So ſoll auch der oder diejenige, ſo dieſem Pacto entgegen handeln wird, ein jeder in Funfzig Reichsthaler Strafe, zu milden Stiftungen verfallen ſeyn, und ſelbige von dem Antheil der gemeinſchaftlichen Revenüen zurück behalten werden. Zu deſto mehrerer Bekräftigung dieſes Familienvertrages ſoll ſelbiger dem Durchlauchtigſten 2c. unſerm gnädigſten Lan-

Landes- und Lehnherrn zur Confirmation unterthänigſt vorgeleget werden. Zur Urkunde haben wir nach geſchehener Vorleſung und wohl verſtandenem Inhalte dieſen Familienvertrag eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt; es ſoll auch derſelbe, ſowohl im Familienarchiv, in authentiſcher Form niedergeleget, als auch jedem Membro Familiae ein Exemplar davon zugeſtellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

(Zu Seite 408)

XIII.

Stammbaum.

Ahnenzahl. | Wappenſchilder.

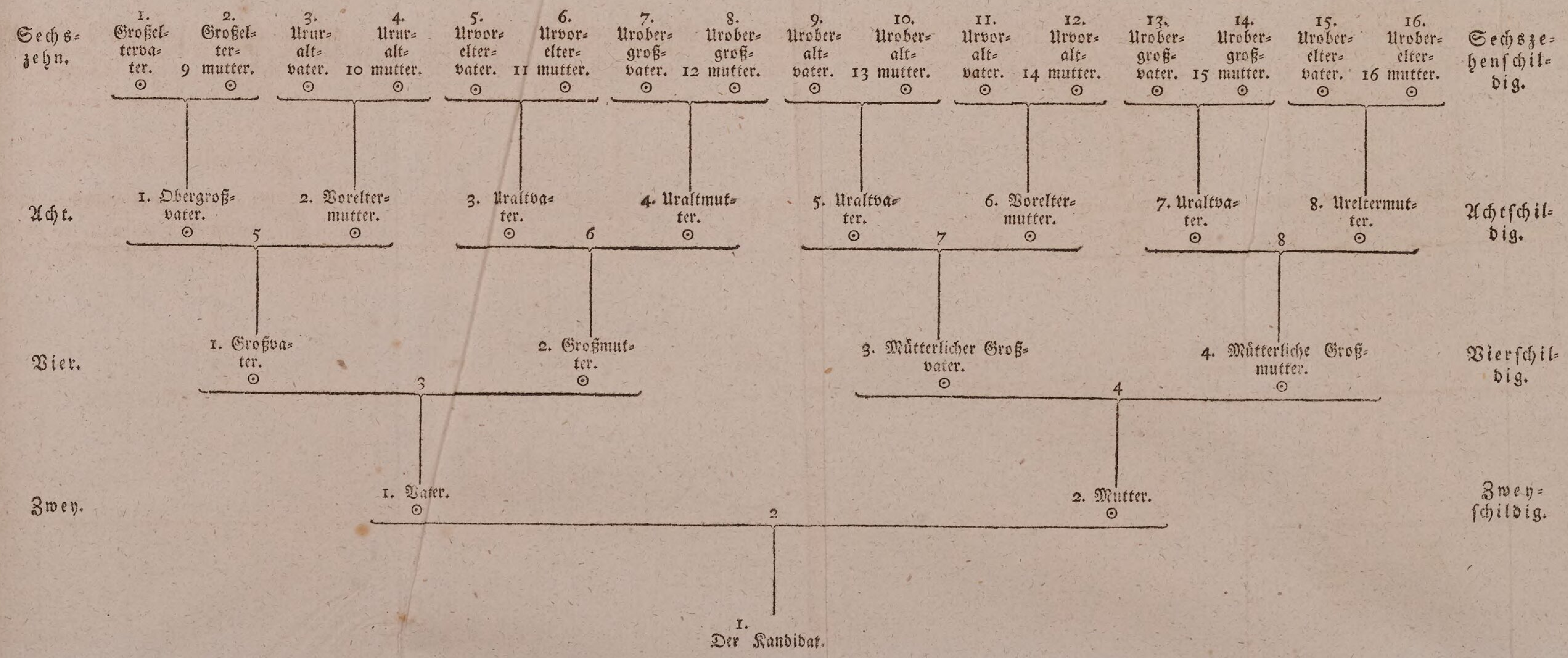

Dritte Hauptabtheilung,

welche

von den Aufſätzen

über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Sachen (ius rerum), und zwar den dinglichen Rechten (ius reale), herfließen.

Der dritten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

Gaſſer de apprehenſione poſſeſſionis. Halle, 1731.

von Spangenberg, Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Lehre vom Beſitz. Bayr. 1794. 2 Theile, 8.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu der zweyten Art von Recht, dem Recht der Sachen (ius rerum) und inſonderheit der erſten Gattung deſſelben, dem dinglichen Recht (ius reale), übergehen, ſo beſchäftigen wir uns damit auf eine ſolche Art, daß wir jeder Gattung der dinglichen Rechte, dem Eigenthum, Erbrecht, Hypothek und Servitut, und der Betrachtung der aus jeder derſelben entſpringenden rechtlichen Aufſätze ein eigenes Hauptſtück widmen, und dieſer Abhandlung die Lehre von der Beſitzergreifung um deswillen zum voraus ſchicken, da nicht nur einige Rechtslehrer den Beſitz unter die Arten des dinglichen Rechts (ſpecies iuris realis) zählen [a], ſondern auch hier zu dieſer Abhandlung wegen der nahen Verbindung zwiſchen Beſitz und Eigenthum die ſchicklichſte Gelegenheit iſt.

a. Walch in introduct. in controv. iur. civil. Sect. II. cap. 1. §. 2.

§. 2.

Die Lehre von der Beſitzergreifung theilt ſich in vier beſondere Gegenſtände ein, indem erſtlich von den Fällen, in welchen eine Beſitzergreifung nothwendig, oder nicht nothwendig iſt, zweytens von dem Nutzen und den Folgen derſelben, drittens von den rechtlichen Erforderniſſen, und endlich viertens von der Form derſelben, oder von der Art und Weiſe, wie ſelbige rechtsbeſtändig bewürkt werden muß, gehandelt wird.

§. 3.

Es iſt eine bekannte Sache, daß das Eigenthum einer Sache, wenn ſie ſchon in dem Eigenthum eines andern war, und alſo nicht der modus acquirendi originarius Statt findet, ſie ſey körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, nicht anders auf einen andern übergehe, als wenn von Seiten deſſen, der bisher der Eigenthümer war, die Uebergabe (traditio) an denjenigen, der ſolche durch einen Vertrag, welcher den Titel dazu enthält, erworben, würklich, es ſey nun ficte, ſymbolice oder vere, erfolgt iſt. Indeſſen leidet doch dieſe Regel in den Geſetzen verſchiedene Ausnahmen, und es werden alſo 1) Vermächtniſſe [a], 2) durch Rechtsſpruch zuerkannte Sachen [b], 3) Sachen, ſo dem gemeinen Schatz heimfallen [c], 4) negative Servituten [d], ohne weitere beſondere Uebergabe ipſo facto acquirirt.

a. L. ult. de ſervit. legat. L. 80. de legatis. Bey ganzen Erbſchaften vertritt das Factum der Erbſchaftsantretung zum wenigſten in der Praxi die Stelle der Beſitzergreifung aller einzelner Theile, woraus die Erbſchaft beſteht, wenn ſchon dieſes nicht völlig mit den römiſchen Geſetzen übereinkömmt. L. 23. pr. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. Hommel in rhapſod. obſ. 685.

b. §. ult. Iuſt. de officio iudicis.

c. L. 4. D. de publican.

d. L. 1. de ſervit. praed. ruſt.

§. 4.

Es gründet ſich darauf die Folge, daß auch nicht in
en Fällen eine beſondere Beſitzergreifung nö-
ig ſey, ſondern daß in allen den Fällen, in welchen
zar das Eigenthum ohne Uebergabe übergeht, auch
n ſo vielmehr der Beſitz ohne eine beſondere Ergrei-
ng (factum apprehenſionis) auf den Dritten über-
he [a]. Indeſſen iſt es immer rathſam, im zweifel-
ften Fall lieber zu viel, als zu wenig, zu thun, und
o die Beſitznehmung nicht leicht zu unterlaſſen [b].

a. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelahrtheit, §. 922.

b. Man nennet die poſſeſſionem, wenn ſie unmittelbar (ipſo iure) übergeht, civiliſſimam, und behauptet, daß dergleichen nach römiſchem Recht ſich gar nicht denken laſſe, arg. L. 3. §. 3. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. Nettelbladt in ſyſtem. elem. iurisprud. poſit. general. §. 526. Allein nach dem heutigen Gerichtsbrauch iſt kein Zweifel, daß die Poſſeß nullo facto interveniente auf die natürlichen Erben übergehe. Krauſe progr. num poſſeſſio a defuncto aut anteceſſore rite acquiſita in heredem ſucceſſoremque ipſo iure transferatur. Wittenb. 1736.

§. 5.

Der Nutzen für denjenigen, welcher ſich in den Be-
z geſetzt hat, iſt ungemein groß, und beſteht vornehm-
ch darinne, daß 1) der, welcher im Beſitz iſt, nicht
öthig hat, das Recht ſeines Beſitzes und auf die Sa-
e zu beweiſen, und daß vielmehr derjenige, welcher
as Recht des Beſitzers bezweifelt, den Beweis ſeines
Anſpruchs übernehmen, und von dem Richter im zwei-
lhaften Fall die Entſcheidung für den Beſitzer erthei-
t werden muß, 2) daß er ſo lange, bis es zur Klage
nd Kriegsbefeſtigung kömmt, wenn er nicht in mala
ide ſich befindet, die Nutzungen der Sache bezieht.
Dieſer doppelte Nutzen empfiehlt die Beſitzergreifung,
denn von einer Sache die Rede iſt, welche in Streit
befan-

befangen werden könnte, gar ſehr; allein es ſchließt ſolches doch die nähere Ueberlegung in einem jeden einzelnen Fall nicht aus, ob nicht die, wenigſtens von Zeit der Einlaſſung an, dem Beſitzer obliegende Berechnung der Früchte und die daraus, auf den Fall des Verluſts der Sache durch richterliche Erkenntniß, für den Beſitzer entſtehende Verantwortung, in Anſehung der Erhaltung der Sache resp. der fructuum percipiendorum u. ſ. w. den Nutzen des Beſitzes ſelbſt im einzelnen Fall überwiege [a], und alſo die Ausbringung einer gerichtlichen Sequeſtration, wenigſtens zuweilen, rathſamer ſey.

a. Es mag nun die Verbindlichkeit des Beſitzers zu der Berechnung der Früchte von der Zeit der Kriegsbefeſtigung an, in dem Quaſicontract, den ſelbige involvirt, liegen, oder darinne, daß, wie einige dafür halten, ſich mit der erhobenen Klage der mala fides des Beſitzers anfängt, ſo iſt dieſe rechtliche Verordnung auch für den, welcher bona fide den Beſitz ergriffen, von gleich nachtheiligen Folgen. Walch im angeſ. Buche, S. 417. und es iſt dieſes in vorkommendem Fall um ſo betrachtungswürdiger, je öfter in der Praxi durch zu voreilige Beſitzergreifung dagegen gefehlt wird.

§. 6.

Gehen wir nunmehr auf die Erforderniſſe einer legalen Beſitzergreifung, und die dabey zu beobachtende Form, ſo unterſcheiden wir billig die Beſitzergreifung, welche bey einer förmlichen Uebergabe erfolgt, von der, welche ohne Tradition des Eigenthümers in Geſtalt einer einſeitigen Anmaßung (apprehenſio) geſchieht.

§. 7.

Jene Art von Beſitzergreifung gehört eigentlich hieher nicht. Sie bedarf gar keiner Förmlichkeit, oder ſonſtigen rechtlichen Erforderniſſe, ſondern es iſt genug, daß, wenn die Uebergabe geſchieht, bey unkörperlichen

Sachen

ſachen durch Geſtattung der Ausübung des Rechtes, y körperlichen aber vere oder ficte, ſymbolice, bre- vel longa manu der Acquirent ſich erkläre, daß er e Meynung hege, und zu Tage lege, die Sache, als e ſeinige, zu erwerben. Iſt an dem Beweiſe der ge- ehenen Uebergabe viel gelegen, ſo zieht man Zeugen zu, oder läßt ein förmliches Notariatsinſtrument dar- er fertigen, welches der innern Einrichtung nach mit nlichen Inſtrumenten über einſeitige Beſitzergreifung erein kömmt, nur daß der Willenserklärung des Ue- rgebers Miterwähnung geſchieht.

a. Alef de poſſeſſionis indole. Heidelb. 1743.

§. 8.

Ein anderes aber iſt es, wenn die Beſitzergreifung nſeitig ohne eine gegenſeitige Uebergabe geſchiehet, E. die Beſitzergreifung eines Lehngutes, wo der aſallus poſſeſſor verſtorben 2c. Iſt von dieſer Art r Beſitzergreifung die Rede, ſo müſſen gewiſſe chtliche Erforderniſſe vorhanden ſeyn, welche, wenn nicht exiſtiren, den erlangten Beſitz fehlerhaft (vi- oſam) machen.

§. 9.

Das erſte rechtliche Erforderniß iſt dieſes, daß icht ſchon ein anderer in den Beſitz der Sache ſich geſetzt habe (vacuam eſſe poſſeſſio- em) [a]. Es fließt dieſes aus den rechtlichen Grund- itzen, in wie weit die Selbſthülfe erlaubt ſey, und s iſt dabey kein Unterſchied, ob der Beſitz des mit Ge- alt Verdrängten ein rechtmäßiger geweſen ſey, oder icht. Verabſäumt der Beſitzergreifende dieſes Erfor- erniß, ſo iſt ſein Beſitz nicht nur fehlerhaft, ſondern r ſetzt ſich auch dem aus, daß er durch rechtliche Mit- el, z. B. die Spolienklage des interdictum unde vi

u. ſ. w. genöthiget werde, den erlangten Beſitz wieder aufzugeben.

a. L. 18. §. 3. 4. L. 52. §. 1. de acq. vel amitt. poſſeſſ. Leyſer ſpec. 452. med. 4. Philippi de vacua poſſeſſione, Leipz. 1718.

§. 10.

Ueberhaupt darf in der Regel bey der Beſitzergreifung ſelbſt keine Gewalt gebraucht werden, und wenn auch derjenige, welcher der Poſſeßnehmung ſich widerſetzt, ſelbſt kein Beſitzer iſt, oder vielleicht nur den natürlichen Beſitz, nicht den bürgerlichen (civilis) hat; darf doch auch gegen einen ſolchen nicht mit Gewalt verfahren werden, weil die Rechtsregel allgemein iſt, daß in iure keine, als die Vertheidigungsgewalt (vis defenſiva) erlaubt ſey.

a. Hellfeld de violenta rerum noſtrarum defenſione. Jena, 1769. in eiusd. opuſc. no. XXI. §. 4.

§. 11.

Da den Rechten nach der einmal erlangte Beſitz ſolo animo conſervirt wird [a], ſo iſt es nicht genug, wenn der, welcher den Beſitz ergreifen will, dem Anſchein nach vacuam poſſeſſionem findet, und alſo ohne Widerſtand ſich in den Beſitz ſetzt, ſondern es wird ein ſolcher Beſitz immer fehlerhaft bleiben, wenn ein anderer vorher in dem Beſitz geweſen, und ſolchen nicht durch die zwey einzigen Mittel, welche den Beſitz aufheben, die Uebergabe und die Verlaſſung, welche nicht vermuthet wird, wieder verlohren.

a. L. 44. 45. 46. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.

§. 12.

Tritt der Fall ein, daß man bey der vorhabenden Beſitzergreifung zwar keinen ſchon vorhandenen Beſitzer, auch keinen thätigen Widerſtand findet, wohl aber ein dritter durch Proteſtation oder Appellationen die

Hand-

Handlung der Beſitznehmung hindert, ſo nimmt ſolches der Rechtsgültigkeit einer, mit allen übrigen rechtlichen Erforderniſſen verſehenen, Beſitzergreiſung nichts, wenn nur ſonſt dabey der Poſſeßnehmende reprotestando declarirt, daß dieſe Handlung ſalvo reſpectu gegen den, an welchen appelliret wird, geſchehe, und der Richter, auf den man ſich jenſeits berufen, urtheilet ſodann in der Folge über das Recht zu beſitzen, und die Qualität des Beſitzes ſelbſt.

§. 13.

Zuweilen und inſonderheit, wenn eine in Beſitz zu nehmende Sache aus mehrern Theilen beſteht, nehmen mehrere zugleich von eben derſelben Sache auf eine rechtmäßige Art Beſitz, und es entſteht daraus die ſogenannte Compoſſeß, welche entweder durch eine Vereinigung der Beſitzergreiſenden, oder durch ein darauf gerichtetes gerichtliches Erkenntniß beſtätiget wird, und bald eine allgemeine, bald mit einer Theilung der Stücken, welche das Ganze ausmachen, verknüpft iſt.

a. Stryk de compoſſeſſione. Frankf. 1674.

§. 14.

Wenn bisher behauptet worden, daß eine rechtmäßige Beſitzergreiſung ohne Gewalt vollendet werden müſſe, ſo leidet dieſer Satz eine Ausnahme bey der Wiedererlangung des verlohrnen Beſitzes, und es iſt in dieſem Fall unzweifelhaften Rechtens, daß derjenige, welcher aus einem rechtmäßigen Beſitz mit Gewalt verdränget worden, (dejectus) gegen den, der ihn verdrängt hat, (deiiciens) ſich der Gewalt bedienen könne, um den Beſitz ſich wieder zu verſchaffen [a]. Allein, es wird dabey allemal zum voraus geſetzt, daß es unverweilt (in continenti) geſchehe, und alſo mehr eine Fortſetzung der, in den Rechten, erlaubten violenten Vertheidigung ſeines Beſitzes, als eine neue gewaltſame Handlung ſey. Und dennoch iſt

zu einer ſolchen Wiedererlangung ſelten zu rathen, da der, welcher des Beſitzes entſetzt worden, durch richterliche Imploration, mittelſt der Interdicte, ohne Weitläuftigkeit zu ſeinem verlohrnen Beſitz wieder gelangen kann.

a. L. 3. §. 9. L. 17. de vi et vi armata. Hellfeld in der angezeigten Diſſertation, §. 11. 22. 35.

§. 15.

Daß auch ſogar das pactum conſtituti poſſeſſorii nicht das Recht gebe, bey Ergreifung des Beſitzes einer Sache Gewalt zu gebrauchen, iſt bereits oben[a] dargethan worden.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 51.

§. 16.

Das zweyte Erforderniß einer rechtmäßigen Beſitzergreifung iſt dieſes: daß die Sache von einer ſolchen Beſchaffenheit ſey, daß ſie beſeſſen werden könne[a]. Es ſchließt dieſes alſo nicht nur 1) die Beſitzergreifung aller derjenigen Dinge aus, welche entweder überhaupt oder insbeſondere für den Beſitzergreifenden nicht in commercio ſind, ſondern es involvirt in der Regel zugleich 2) die Ungültigkeit eines bürgerlichen Beſitzes, welchen derjenige acquiriren will, der bisher unter fremden Nahmen (alieno nomine) beſeſſen[b]. (§. 18.)

a. Nettelbladt im angef. Buche, §. 529. L. 30. §. 1. de acquirend. vel amitt. poſſeſſ.

b. L. 52. §. 1. eodem.

§. 17.

Es folgt daraus ad 1) die ſehr wichtige Folge, daß es eine vergebliche Handlung ſey, wenn jemand eine Sache in Beſitz nehmen wollte, von welcher er das Eigenthum zu erlangen nicht fähig iſt, und es findet dieſer Satz, dem nicht ſelten zu nahe getreten wird, inſonderheit bey Lehngütern, Platz, welche zuweilen die Landerben

ben in Beſitz nehmen, wenn die vorhandenen Mit-lehnten auf Reverſe, ihrer Meynung nach, verbun-en ſind, das Gut ihnen, gegen Empfang eines kleinen Reversquantum, wieder zu überlaſſen. Die Frage, wie weit ſolches den Lehnrechten gemäß ſey, oder cht, gehört nicht hieher, ſondern wird in der Theorie s Lehnrechts, und beyläufig unten bey der Lehre von n Lehnsverträgen genauer entwickelt. Indeſſen iſt viel gewiß, daß eine ſolche Beſitzergreifung eines hns, von ſolchen Perſonen, welche das Lehn zu beſi-n nicht fähig ſind, ſtrafbar, unrechtmäßig, und alſo ne alle rechtliche Würkung ſey. Ein anderes iſt die rklärung ſolcher Perſonen, daß ſie gegen die Lehns-lge oder den Lehnherrn das Zurückhaltungsrecht (ius tentionis) auszuüben geſonnen, und alſo ad hunc fectum den natürlichen Beſitz fortzuſetzen, gemeynt ären, auch in gleicher Abſicht ſich der Beſitznehmung nes Dritten widerſetzen. Eine ſolche Vorſicht iſt in er Regel erlaubt, und gewährt die ſichere Vergütung er zum Grunde liegenden gegründeten Anſprüche, ob e gleich ſonſt die übrigen rechtlichen Würkungen einer ürgerlichen Beſitzergreifung (apprehenſionis poſſeſ-onis civilis) nicht hervorbringt.

a. Ich kann mich weder auf Rechtslehrer noch ausdrück-liche Geſetzſtellen beziehen, wenn ich behaupte, daß Perſonen, die nicht lehnsfähig ſind, auch nicht den Beſitz eines Lehngutes ergreifen können: ja ich muß vielmehr bekennen, daß in der Praxi das Gegentheil des von mir angenommenen Satzes nicht ſelten vor-komme; indeſſen tritt die Analogie des Lehn- und bür-gerlichen Rechts meiner Behauptung vollkommen bey, und es iſt kein Zweifel, daß die Ausübung des Reten-tionsrechtes der Landerben einer Wittwe u. ſ. w., wel-ches ſich in Churſachſen auf die Conſt. 25. P. II. verglichen mit Conſt. 33. P. III. und Erl. Prozeßordn. Tit. 45. §. 3. gründet, Carpzov ad has conſtit. eigentlich eine ganz andere Handlung, als die Beſitzergreifung, ſey, ob ſie ſchon aus Irrthum mehrentheils in dieſer Geſtalt vorzukommen pflegt.

§. 18.

§. 18.

Darf ad 2) derjenige, der bereits alieno nomine beſitzt, nicht in eigenem Nahmen einen bürgerlichen Beſitz anfangen wollen, weil es nach den Rechten moraliſch unmöglich iſt, ſich eines ſolchen anzumaßen; ſo führt uns dieſes auf den Fall, wie ein ſolcher, der ſich in dem natürlichen Beſitz befindet, und dem nunmehr ein Recht erwächſt, die bürgerliche Poſſeſſion zu erwerben, es anzufangen habe, um dieſe Abſicht zu erreichen. Es iſt, um nur eines einzigen Beyſpiels zu gedenken, dieſes der Fall alsdenn, wenn derjenige, welcher unter mehrern, die ſich zu der Lehnsfolge in einem Gut qualificirt glauben, zu der Zeit, da der Anfall exiſtent wird, das Gut in Pacht hat, und es kömmt hierbey alles auf die richtige Auslegung des Rechtsſatzes an: nemo ſibi cauſam poſſeſſionis mutare poteſt. Da nach der rechtlichen Analogie der Sinn dieſes Satzes ſich darauf einſchränkt: wer eine Sache nur in ſeiner Gewalt hat, (detinet) aber entweder gar nicht, oder nur natürlich beſitzt, der kann, wenn kein neues Factum dazu kömmt, ſich in der Folge nicht darauf, daß er in Beſitz ſey, beziehen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß in einem ſolchen Fall der Erwerb des bürgerlichen Beſitzes ganz und gar nicht verboten, dazu aber ein beſonderes factum apprehenſionis poſſeſſionis civilis, oder eine deutliche und qualificirte Erklärung, daß man nunmehr den bürgerlichen Beſitz zu ergreifen gemeynt ſey, erfordert werde, und alſo ein ſolcher natürlicher Beſitzer alles dasjenige eben ſo genau, und zu Vermeidung aller Mißdeutung mit noch deutlicherer Erklärung beobachten müſſe, was einer, der noch nicht im natürlichen Beſitz war, bey einer Poſſeßnehmung zu beobachten hat.

a. L. 19. L. 3. §. 19. und 20. D. et L. 5. C. de acquir. et retinend. poſſeſſ. L. 6. §. 3. D. de precario. Nettelbladt im angef. Buche, §. 316.

§. 19.

§. 19.

Das dritte Erforderniß einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung iſt dieſes: daß der, welcher den Beſitz ergreift, auch ſolchen zu acquiriren, den Rechten nach geeigenſchaftet und fähig ſey. Es iſt dieſe Fähigkeit oder Nichtfähigkeit entweder eine abſolute, oder eine hypothetiſche, nach dem, ob ſie ſich auf gewiſſe Sachen einſchränkt, oder nicht. Von jener, der hypothetiſchen, gilt eigentlich das, was in Anſehung des zweyten Erforderniſſes ad 1) geſagt worden. In Anſehung der abſoluten Unfähigkeit hingegen gedenken wir nur ſo viel, daß 1) zwar diejenigen, welche den freyen Gebrauch ihres Verſtandes nicht haben, auch keinen bürgerlichen Beſitz rechtsgültig acquiriren können, daß aber [a] 2) nirgends verboten ſey, daß ein anderer im Nahmen ſolcher Perſonen, ſelbſt ihnen unwiſſend, als ein negotiorum geſtor, oder vi officii, die Poſſeß gültig ergreifen kann.

a. L. 1. §. 20. D. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. L. 1. und 3. C. eod.

§. 20.

Das vierte rechtliche Erforderniß einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung beſteht endlich darinne, daß der Beſitzergreifende eine ſolche Handlung unternehme, daraus ſein Wille, die Sache zu haben und zu beſitzen (animus ſibi habendi) unzweifelhaft erhellet. Eine ſolche Handlung iſt um ſo mehr erforderlich, da der bloße Wille nicht zur Beſitzerlangung ausreicht [a], und es iſt daher für den praktiſchen Gebrauch um ſo nöthiger, von der Art und Weiſe, wie man ſich nach der Verſchiedenheit der Sachen in den würklichen Beſitz (actualis poſſeſſio) ſetzt, genauer zu handeln.

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1749.

§. 21.

§. 21.

Wir machen hierbey einen Unterſchied unter den Sachen, welche in Beſitz genommen werden ſollen, und haben dabey ſowohl auf die unkörperlichen, als auf die körperlichen, die Aufmerkſamkeit zu richten.

a. Ich erinnere hierbey nochmalen, daß hier gar nicht von der Beſitzergreifung, welche praevia traditione geſchieht, ſondern von der einſeitigen Beſitzanmaßung die Rede ſey. Gaſſer de apprehenſione poſſeſſionis. Halle, 1731.

§. 22.

Bey unkörperlichen Dingen oder den Gerechtſamen iſt die Ausübung des Rechts das ſicherſte Mittel der Quaſibeſitzergreifung. So nimmt man, um durch Beyſpiele dieſes zu erläutern, von der Jagd Poſſeß, indem man ſolche würklich ausübt, oder doch wenigſtens durch Losſchießen einer Büchſe oder Flinte zeigt, daß man den Beſitz der Hohen- oder Niederjagd dadurch acquiriren wolle: Eben ſo nimmt man von der Gerichtsbarkeit durch Vorrufung der Unterthanen, Erforderung der Pflicht von dem Gerichtsverwalter und übrigen Gerichtsperſonen Beſitz, und wenn dieſes nicht möglich zu machen, durch Anſichnehmung des Gerichtsſiegels, Verſiegelung der Gerichtsſtube, Actenſchränke u. ſ. w.; von dem Patronatrecht durch Veranſtaltung des honoris precum; von der Trift, durch deren würkliche Ausübung; von Zinſen, durch mündliche oder ſchriftliche Anſagung an die Zinspflichtigen u. ſ. w.

a. Hellfeld im angef. Buche, §. 1750. daß man von dem Beſitz der unkörperlichen Dinge ſich immer des Ausdrucks Quaſipoſſeß bediene, im Ganzen aber Poſſeß und Quaſipoſſeß der Würkung nach einerley ſey, iſt aus der Theorie bekannt.

§. 23.

Iſt hingegen von körperlichen, und zwar erſtlich von unbeweglichen Sachen, die Rede, ſo iſt

zwar

var nicht erforderlich, daß der, welcher ſolche in Be-ſitz nehmen will, jeden einzelnen Theil umgehe, ſondern es iſt genug, wenn er bey einem Theil einer ſolche Sache eine ſolche Handlung ausübt, wodurch er ſich der Diſpoſition darüber anmaßt, und zugleich zu Tage legt, daß er von dem Ganzen den Beſitz hiermit ergriffen haben wolle [a]. Gewöhnlichermaßen ergreift man den Beſitz eines Hauſes durch Aushauung eines Spans, Auf- und Zuſchließen, Rückung der Tiſche und Stühle, Anzündung eines Feuers auf dem Heerd ꝛc. von einem Acker oder Wieſe durch Ausſtechung etwas Erde ꝛc. von Holz durch Fällen oder Anpletzen eines Baumes u. ſ. w.

a. Es heißt ausdrücklich in L. 3. D. §. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. „non utique ita accipiendum eſt, ut qui fundum poſſidere velit, omnes glebas circumambulet: ſufficit quamlibet partem eius fundi introire, dum mente et cogitatione hac ſit, uti totum fundum usque ad terminum velit poſſidere.“

§. 24.

Sollen bewegliche Sachen in Beſitz genommen werden, ſo machen wir ebenfalls einen Unterſchied, ob von einer univerſitate rerum die Rede ſey, oder von einzelnen Sachen. Iſt jenes, ſo braucht es ebenfalls nicht, daß man jedes einzelne Stück in Beſitz nimmt, ſondern es iſt genug, etliche darunter in Beſitz zu nehmen, und zugleich zu declariren, daß man die ganze univerſitatem hiermit in Beſitz genommen haben wollte. Auf ſolche Art wird der Beſitzſtand (cauſa poſſeſſionis) auch nicht geändert, wenn durch Zuwachs oder ſonſt die einzelnen Theile des Ganzen verändert werden. Gemeiniglich nimmt man von Viehheerden dadurch Beſitz, daß man ſolche aus den Ställen führen oder treiben läßt u. ſ. f.

a. Nettelbladt im angef. Buche, §. 530. arg. L. 30. §. 2. D. de uſucap.

§. 25.

§. 25.

Einzelne Sachen hingegen nimmt man dadurch, daß man ſie in ſeine Gewalt bringt (actualis apprehenſio) in Beſitz. Es geſchieht ſolches bald dadurch, daß man ſie verſiegelt, einſchließt, oder die Schlüſſel davon zu ſich nimmt u. ſ. w.

a. Hellfeld im angef. Buche, §. 1749.

§. 26.

Oft kömmt der Fall vor, daß man zugleich und auf einmal von einer Sache Beſitz nehmen muß, welche viele andere, theils unkörperliche, theils körperliche Stücke, als Zubehör, Theile und Pertinentien unter ſich begreift, z. B. ein Rittergut ꝛc. In einem ſolchen Fall gilt freylich die Regel, daß die Beſitznehmung des Hauptſtücks alles Zubehör eo ipſo unter ſich begreife, indeſſen iſt doch bey einer ſolchen allgemeinen Beſitzergreifung auf alle dieſe einzelne Stücke beſondere Rückſicht zu nehmen, und in Anſehung jeder Art von Sachen, der unkörperlichen und körperlichen, beweglichen und unbeweglichen, dasjenige einzeln zu beobachten, was von dieſen verſchiedenen Arten von Dingen in den vorigen §§is gelehret worden.

§. 27.

Da in Anſehung der beſondern Vortheile des Beſitzes ſo viel darauf ankömmt, beweiſen zu können, daß man ſich auf rechtmäßige Art in den Beſitz einer Sache geſetzt habe, ſo kommen wir nunmehr viertens auf die Form, welche dabey zu beobachten, ſo, daß wir theils auf die Perſon, welche den Beſitz ergreift, theils auf die Handlung ſelbſt, und endlich auf dasjenige ſehen, was nach erfolgter Beſitzergreifung zu deſſen Vergewiſſerung unternommen zu werden pflegt.

§. 28.

§. 28.

Siehet man auf die Perſonen, ſo fügen wir zu
em, was vorhin bey Gelegenheit der rechtlichen Er=
rderniſſe eines geſetzmäßigen Beſitzes davon angefüh=
t worden, (§. 19.) nur noch dieſes hinzu, daß man
wohl in eigener Perſon, als durch Gevollmächtigte,
en Beſitz ergreifen könne, doch müſſen letztere zuvör=
erſt mit einer auslangenden Specialvollmacht verſehen
yn, ſo wie ſich Vormünder durch ihre erhaltene Cura=
oria in dieſer Abſicht zu legitimiren haben.

a. Nettelbladt in der Anleitung zu der prak=
tiſchen Rechtsgelehrſamkeit, §. 922.

b. Die Frage: ob auch ohne Vollmacht, und alſo per
modum negotiorum geſtionis der Beſitz einem Dritten
gültig acquiriret werde, gehört in die Theorie, und
iſt wohl eher zu bejahen, als zu verneinen.

§. 29.

Die Handlung ſelbſt wird nach dem, ob von ei=
ier beweglichen oder unbeweglichen, oder auch einer
inkörperlichen Sache die Rede iſt, nach den vorhin
§. 7. bis §. 26.) gegebenen Regeln verrichtet. Da=
nit es nicht an dem Beweis fehle, ſo zieht man dazu
inen Notar mit zwey Zeugen, welcher zwar nicht ſelbſt
der Beſitzergreifung ſich unterziehen kann, wohl aber
über die Handlung, welche der Beſitzergreifende in die=
ſer Abſicht unternimmt, ein umſtändliches Protokoll
und Inſtrument fertiget [a]. Man kann auch in dieſer
Abſicht drey ehrbare Männer adhibiren [b], doch iſt
jenes, weil in dieſem letztern Fall der Beweis durch den
Tod verlohren geht, rathſamer.

a. Nettelbladt am angef. Orte.

b. Man ſehe nach I. Hauptabth. II. Hauptſt.
§. 31.

§. 30.

Da bey Rittergütern die Beſitzergreifung am ge=
wöhnlichſten iſt, ſo iſt dabey vornehmlich 1) auf die
dem

dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit, Zinserhebungsbefugniſſe, Patronatrecht, Jagd und übrige unkörperliche Zubehör oder Gerechtſame, 2) auf die dazu gehörigen Grundſtücken, 3) auf das Inventarium und übrige ſe moventia zu ſehen, und genau darauf Rückſicht zu nehmen, daß man in Anſehung jeder Art von Dingen nach den vorhin feſtgeſetzten Principiis eine Art von facto apprehenſionis vornehme, und wie ſolches geſchehen, glaubwürdig aufzeichnen laſſe. Inſonderheit iſt in dieſer Abſicht die Verpflichtung der Wirthſchaftsbeamten und Angelöbniß des Geſindes nicht zu unterlaſſen. Auch iſt bey Lehngütern es räthlich, im Eingang des Lehnherrn auf eine ehrerbietige Weiſe und mit der Proteſtation zu gedenken, daß alles, bis auf deſſen höchſte Genehmigung, und ohne, daß man ſich den Rechten des Obereigenthums entgegen etwas anmaßen wolle, geſchehe. Iſt derjenige, welcher Beſitz nimmt, nicht auch zugleich Landerbe, oder will er ſich der Allodialerbſchaft, wenn ſie ihm auch angefallen, vorbedächtlich nicht anmaßen, ſo muß er ſich hüten, ſich nicht an den Sachen zu vergreifen, welche unſtrittig Erbe ſind, und es iſt rathſam, ſich in dem Beſitzergreifungsinſtrument deshalb durch eine beſondere Proteſtation, welche Eingangs eingeſchaltet wird, zu verwahren.

§. 31.

Ob ſchon derjenige, der einmal im Beſitz iſt, ſich darinne mit Gewalt, und wenn es auch auf Koſten des Lebens der angreifenden wäre, vertheidigen kann [a]: auch wenn er ja daraus verdrängt worden, theils ſo fort ſich wieder mit Gewalt in den Beſitz ſetzen, oder aber der remediorum recuperandae poſſeſſionis ſich bedienen kann; ſo iſt es doch rathſam, es darauf nicht ankommen zu laſſen, ſondern lieber gleich nach erlangtem

Be-

-eſitz ſich an den Richter zu wenden, und ein ſogenann-s Manutenenzdecret auszuwürken.

a. Man ſehe den 14. §. dieſes Hauptſt. nach.

§. 32.

Man übergiebt zu dieſem Ende gemeiniglich das -fertigte Notariatsinſtrument, und bittet um Schutz -gen alle Beeinträchtigung. Der Richter unterſucht -e Qualität des Beſitzes, und ſichert ſolchen, wenn er -chtmäßig iſt, durch ein ſolches Decret, jedoch immer -ter der Clauſel, jedermann an ſeinen Rechten un-ſchädlich (ſalvo iure). Zuweilen ertheilt auch wohl -r Oberrichter einem benachbarten Unterrichter Auf-ag, dem Supplicanten, wenn er in ſeinem Beſitz ge-ört würde, richterlichen Beyſtand zu leiſten.

§. 33.

Die gerichtliche Einweiſung in den Beſitz einer Sa-he geſchieht auf gleiche Art, gehört aber hieher um ſo -eniger, da ſolche gemeiniglich Handlungen der ſtritti-en Gerichtsbarkeit zum voraus ſetzt, und in ſo weit -lbige bey Adjudicationen und andern ähnlichen Fällen -orkömmt, in andern Stellen [a] dieſer Schrift davon -ehandelt wird.

a. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 21. IV. Haupt-abth. VI. Hauptſt. §. 62. Siehe auch das XV. Formular zu dem ebenangeführten Hauptſt.

For-

Formularien,

welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

Formular eines Inſtruments über eine Beſitzergreifung. ad §. 30. u. f.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit!

Zu wiſſen ſey hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt Eintauſend Siebenhundert Neun und Siebenzig, der zwölften Römiſchen Indiction bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Joſephi, des Andern, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem Königs ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigſten Herrn, Ihro Kaiſerl. Majeſtät, im Reiche im Funfzehenden Jahre, am fünften Tage des Monats Decembris, Freytags nach den erſten Adventſonntage Nachmittags, Ihro Hochwohlgeb. Herr Friedrich von N. N. Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf N. Churfürſtl. Sächſiſcher Cammerherr und Oberaufſeher, durch deroſelben hierzu beſonders Gevollmächtigten, Herrn Advocat Chriſtian Ernſt N. allhier, mir dem zu Ende dieſes Inſtrumenti publici unterſchriebenen Notario publico Caeſareo iurato atque in Saxonia Electorali immatriculato in meinem an der Stephanskirche hieſelbſt belegenen Hauſe, in der eine Treppe hoch nach dem Hof zu gelegenen, mit zwey Fenſtern gegen Mittag verſehenen Stube, zu vernehmen gegeben, was maßen ſie, nach dem Ihnen auf das vor einigen Tagen erfolgte ſelige Ableben des weiland Churfürſtl. Sächſiſchen Hofraths, Herrn Anton, Freyherrn von N. N. auf N. ꝛc. das erledigte Rittergut N. N. mit N. N. für ſich und Ihre männliche Nach-

achkommenſchaft, als nächſten Mitbelehnten angefal-
n ſey, nöthig erachteten, in gedachtem Rittergut N. N.
id Zubehör für ſich und Ihre männliche Nachkommen-
haft den Beſitz zu ergreifen, wannenhero ſie mich hier-
it requiriren und erſuchen wollten, mich noch heute
ich N. N. zu begeben, der Handlung der Beſitzergrei-
ng Kraft habenden Notariatamts, mit Zuziehung der
thigen Zeugen beyzuwohnen, und darüber ein Inſtru-
entum publicum auszufertigen.

Nachdem ich nun ratione officii publici dieſes Ver-
ngen zu erfüllen, kein Bedenken gefunden, und da-
r nebſt dem obbemeldten Gevollmächtigten Herrn Ad-
ocat N. mich mit Zuziehung der hierzu beſonders
brequirirten Zeugen, Hrn. N. N. Churfürſtl. Säch-
ſchen Regierungscanzelliſten, und Herrn N. beyder
lhier, heute Nachmittags nach drey Uhr, nach N. ver-
get, ſo wiederholte zuvörderſt erwähnter de N. Herr
evollmächtigte, mit Uebergebung ſeiner dieſer Schrift
ngefügten Vollmacht, in meiner und der oberwähn-
n Zeugen Gegenwart, ſeine obige Requiſition, und
eclarirte dabey ausdrücklich, daß er gegenwärtig vor-
abende Beſitzergreifung blos als ein Succeſſor ſingu-
aris, und keinesweges in der Meynung, ſich als Erbe
es verſtorbenen Beſitzers zu geriren, deſuper prote-
tando unternommen haben wolle. Hierauf wurden
uerſt die Gerichtsperſonen zu N. N. und N. nahment-
ich Hans N. und Jacob N. Gerichtsſchöppen herbeyge-
ufen, ihnen von der vorhabenden Expedition Eröffnung
gethan, und ſie nunmehro an den Herrn Cammerherrn
von N. N. als ihren künftigen Gerichtsherrn, ſowohl
auch an den zeitherigen Gerichtsdirectorem, mentionir-
ten Herrn Advocat N. an- und auf ihre bereits gelei-
ſtete Pflicht einſtweilen gewieſen. Sodann wurde weiter
zu dem Actu gegen vier Uhr verſchritten, immaßen ſich
ſo fort ermeldete de N. N. Gevollmächtigte Hr. Advocat
N. N. nebſt mir, dem ſubſcribirten Notario und benenn-
ten

ten Zeugen, in Begleitung derer, auch gedachten, Gerichtsperſonen an die Thorfahrt des adelichen Hofs verfüget, und an ſolcher einen Spann ausgeſchnitten; von dar begaben wir uns in das Herrnhaus, und zwar in das beym Eingange linker Hand des Vorſaales par terre befindliche, mit zwey Fenſtern gegen Abend, und drey Fenſtern gegen Mittag verſehene Wohnzimmer, woſelbſt der de N. Herr Gevollmächtigte die Stubenthür auf= und zugemacht, auch die Tiſche und Stühle hin- und hergerücket, an der Thür zur Gerichtsſtube einen Span ausgeſchnitten, auch in der Küche des untern Stocks ein Feuer anmachen ließ, mit dem Vermelden, daß hierdurch dero Gewaltgeber, Herr Cammerherr von N. für ſich und ihre männliche Nachkommenſchaft den Beſitz in ſämmtlichen Zimmern und Behältniſſen des Herrnhauſes ergriffen haben wollte. Hiernächſt giengen wir in des Pachters Wohnung, dem Herrnhauſe gegen über, allwo an der Hausthür ein Span ausgeſchnitten, in der Küche ein Feuer angemacht, an der Scheuer ebenfalls ein Span ausgeſchnitten, und dabey von mehrerwähntem de N. Herrn Gevollmächtigten declarirt wurde, daß hiermit erwähnter dero Gewaltgeber für ſich und ihre männliche Nachkommen in ſämmtlichen zum Rittergute N. gehörigen Wirthſchaftsgebäuden, ſie haben Nahmen, wie ſie wollten, den Beſitz genommen hätten. Gleichergeſtalt wurde der im Hof befindliche Wagen fortgezogen, zwey Pferde, zwey Kühe, und zwey Schafe aus den Ställen heraus und über den Hof geführet, unter der gleichmäßigen Declaration, daß dadurch der Herr Cammerherr von N. für ſich und dero männliche Nachkommen an ſämmtlichem zum Rittergute gehörigen Inventarium und Viehſtand die Poſſeß ergriffen haben wollten. Sodann begab ſich der oft gedachte Herr Gevollmächtigte nebſt mir dem Endesunterſchriebenen Notar und den erwähnten Zeugen, in Begleitung der Gerichtsperſonen, ferner in den an den Hof

an-

nſtoßenden zum Rittergut gehörigen Garten, wo der-
lbe unter gleichmäßiger Erklärung wegen ſämmtlicher
Gärten einen Zweig von einem Obſtbaum abgebrochen,
nd einen Erdklumpen ausſtechen laſſen. Von dannen
iengen wir insgeſammt in das unterhalb des Gartens
elegene Rittergutsholz, allwo unter der Erklärung des
d.ſchen Herrn Gevollmächtigten, daß hiermit ſein Ge-
altgeber, der Herr Cammerherr N. für ſich und ihre
ännliche Nachkommenſchaft den Beſitz an ſämmtlichen
u ſothanem Rittergute gehörigen Hölzern und Gebü-
chen, ſowohl wegen der Gerechtigkeit der hohen, mitt-
ern und niedern Jagd nehmen ließen, einen Zweig ab-
ebrochen, und mit der Flinte losgeſchoſſen wurde. Als
ir uns nun hierauf weiter an die Rittergutsteiche be-
aben, ſo wurde der ſogenannte große Teich mit einem
iſchhahmen bezogen, und ein Schilfrohr, welches das
Waſſer beſtrichen hatte, abgebrochen, und dabey von
em de N. Herrn Gevollmächtigten die Declaration
iederholet, daß mehrgedachter, ſein Gewaltgeber, für
ich und ihre männliche Nachkommen, hiermit an ſämmt-
ichen Teichen und Fiſchereynutzung ebenfalls die Poſſeß
rgriffen haben wollten.

Ferner verfügten wir uns auf die bey dieſen Teichen
efindlichen Rittergutswieſen, und von dar auf die Rit-
ergutsfelder von allen drey Feldarten, als in die Bra-
che, bey den langen in die Winterſaat, und endlich
auch in die künftige Sommerſaat, woſelbſt ſowohl auf
der Wieſen, als auch in jeden drey Feldarten ein Er-
denklumpen ausgeſtochen, und hierbey von dem de N.
Herrn Gevollmächtigten declariret wurde, daß hier-
durch Herr Cammerherr von N. für ſich und ihre männ-
liche Nachkommen die Poſſeß an ſämmtlichen zum Rit-
tergute N. und N. N. gehörigen Feldern, Wieſen, Hut
und Trift ergriffen haben wollten, wie denn endlich
auch unter Wiederholung dieſer Aeußerung, in Anſe-
hung der dem Rittergute zuſtehenden Koppeljagd, in

den obgedachten Feldern mit der Flinte nochmals losgeſchoſſen wurde, womit ſich dann dieſer Actus der Beſitzergreifung ohne jemandes Widerſpruch oder Widerſtand beendiget, der N. Herr Gevollmächtigte aber ſämmtliche obgedachte Signa apprehenſae poſſeſſionis zur Aufbewahrung und Uebergebung an ſeinen Herrn Gewaltgeber an ſich genommen hat.

Allermaßen nun ich der hierzu requirirte Notarius publicus Caeſareus iuratus atque immatriculatus, nebſt den obgedachten erbetenen Zeugen, dieſes alles, wie obſtehet, und ergangen, mit angeſehen und angehöret;

Als habe ich ſolches getreulich protokolliret, darüber gegenwärtiges Inſtrumentum publicum, welches mit meinem geführten Protokollo allenthalben genau übereinkömmt, gefertiget, ſolches eigenhändig ad mundum gebracht, und daſſelbe, vermittelſt meiner Unterſchrift, auch Vordrückung des mir conferirten Notariatsſignets und gewöhnlichen Handpetſchafts, ſowohl meiner beyden Inſtrumentszeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel vollzogen, Herrn Requirenten ausgeſtellet. So geſchehen Anno, Indictione, Regimine, Menſe, Die, Hora et Loco, ut ſupra.

(L. S. Not.) (L. S. ipriv.) Fridericus Chriſtianus N.
Not. publ. Caeſar. iuratus et immatriculatus et ad haec legitime requiſitus.

(L. S.) N. N.
Als Inſtrumentszeuge.

(L. S.) N. N.
Als Inſtrumentszeuge.

II. Nach-

II.

[N]achſuchungsſchreiben um Ertheilung eines Manutenenzdecrets. ad §. 31.

P. P.

[E]uer ꝛc. habe ich andurch ehrerbietigſt vorzutragen, [we]lchergeſtalt ich, als vor einiger Zeit N. N. verſtor[be]n, an deſſ n hinterlaſſenem Mannlehngute N. die [P]oſſeß in der Maße ergriffen, wie ſolches die Urſchrift [b]eglaubte Abſchrift) des beyliegenden Notariatsinſtru[m]ents des mehrern beſaget; Allermaßen nun ich beſor[ge]n muß, daß die entfernteren Mitbelehnten in der ir[ri]gen Meynung, daß ihnen gleiche Rechte mit mir zu[ſt]ehen, mich in dieſem Beſitz zu beeinträchtigen, und [ſic]h ſelbſt in den Beſitz zu ſetzen ſuchen werden; Als [ve]ranlaßt mich dieſes, Euer ꝛc. geziemend zu bitten, [H]öchſtdieſelben wollen mich in dem rechtmäßig erlang[te]n Beſitz zu ſchützen, und mir ein gewöhnliches Ma[n]utenenzdecret ausfertigen zu laſſen, gnädigſt ge[ru]hen.

Der ich ꝛc.

III.

Formular eines Manutenenzdecrets. ad §. 32.

Von Gottes Gnaden, Wir ꝛc.

Tot. Tit.

Nachdem der Veſte, Unſer Lieber Getreuer, Heinrich [v]on N. unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wesgeſtalt [e]r nach erfolgtem Ableben Unſers Oberſten, Carl Lu[d]ewig von N. als nächſter Mitbelehnter an deſſen hin-

terlaſſenem Rittergute N*. und Zubehör nach mehrerem Inhalt eines dabey zugleich producirten Notariatsinſtruments Beſitz ergreifen laſſen, annebſt zugleich geziemend gebeten, ihn in dieſem Beſitz zu ſchützen, und ein Manutenenzdecret darüber ausfertigen zu laſſen: Wir auch dieſem unterthänigſten Anlangen, jedoch männiglich an beſſern Rechten unſchädlich Statt zu geben, kein Bedenken gefunden; Als wird dem Imploranten durch gegenwärtiges Decret zugeſichert, daß er wider alle und jede Beeinträchtigung bey der ergriffenen Poſſeß von Uns kräftigſt geſchützet werden ſoll, zu welchem Ende er ſich mittelſt Vorzeigung dieſes erforderlichen Falls zu legitimiren wiſſen wird. Urkundlich ꝛc.

Der dritten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in An- hung des Eigenthumsrechtes (dominium) überhaupt vorkommen.

Zweytes Hauptſtück.

[V]on den rechtlichen Geſchäften, welche in An[ſe]hung des Eigenthumsrechts überhaupt vorkommen.

Weſtphal Syſtem des römiſchen Rechts über die Arten der Sachen, Beſitz, Eigenthum und Verjährung. Leipz. 1788.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu denjenigen rechtlichen Aufſä[tz]en fortgehen, welche zu dem Ende verabfaßt werden, [d]ie Eigenthumsrechte zu beſtimmen, ſo verſteht es ſich [v]on ſelbſt, daß wir nicht von denjenigen Aufſätzen re[d]en, welche über Geſchäfte errichtet werden, aus wel[c]hen ein Titel zur eigenthümlichen Erwerbung erlangt [w]ird, als welches durch Vertrag oder Erbrecht geſchie[h]et, und alſo den Gegenſtand der künftigen Hauptab[t]heilungen ausmacht. Wir beſchränken uns vielmehr [d]arauf, von den vorzüglichſten Aufſätzen zu handeln, durch welche bereits erlangte Eigenthumsrechte beſtätigt oder auch gegen andere näher beſtimmt werden.

§. 2.

Das Eigenthumsrecht bey unbeweglichen Sachen verdient hierbey unſere vorzügliche Aufmerkſamkeit, und wir ſehen hierbey theils auf die Urkunden, wodurch der Richter die Erlangung eines Eigenthumsrechtes an einer un-

unbeweglichen Sache beſtätiget, theils auf diejenigen Aufſätze, wodurch die Gränzen des Eigenthums gegen andere beſtimmt werden.

§. 3.

Es iſt eine bekannte Sache, daß nicht nur nach Sächſiſchen Rechten [a], ſondern auch nach den mehreſten übrigen deutſchen Provinzialgeſetzen [b] das Eigenthum einer unbeweglichen Sache nicht eher, als durch die richterliche Beſtätigung oder Beleihung übergehe. Dieſer Grundſatz findet ohne Unterſchied ſeine Anwendung, es mag nun Erbrecht-Schenkung-Kauf-Tauſch- oder ein anderer Vertrag das Mittel zur Erwerbung des Eigenthums (titulus acquirendi) ſeyn. In jedem dieſer Fälle muß der Acquirent ſich bey dem Richter melden, ſeinen Titel dociren, und um die Lehnsreichung ſowohl, als auch die Ausfertigung der Beſtätigung nachſuchen.

a. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. priv. p. 257. ſeq.
b. Dieſe Provinzialgeſetze findet man angezogen in von Selchow element. iur. germ. §. 551. nota 9.

§. 4.

Es iſt hierbey theils auf den Richter, bey welchem die Beſtätigung geſucht werden muß, theils auf die Perſonen, welche darum anſuchen, theils auf die Form, wie dabey zu Werke zu gehen, zu ſehen. In Anſehung des Richters iſt zu merken, daß 1) derjenige Richter deshalb angegangen werden müſſe, in deſſen Gerichtsbarkeit die Sache, deren Eigenthum auf einen Andern übergetragen werden ſoll (forum rei ſitae) gelegen, wenn auch ſchon der Acquirent einen befreyten Gerichtsſtand hätte; und daß 2) der Richter, wenn er ſelbſt bey einer ſolchen Uebertragung intereſſirt iſt [b], ſelbſt die Beſtätigung nicht unternehmen könne, ſondern ſich entweder an den Oberrichter wenden, oder aber, welches der gewöhnlichere Fall iſt, die Beſtätigung durch einen

nen ſeiner Unterbeamten oder einen requirirten Notar
rrichten laſſen müſſe.

a. Claproth, von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 35.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 20.

§. 5.

Gründet ſich die Erwerbung des Eigenthums auf
nen zweyſeitigen Vertrag, ſo müſſen in der Regel
eyde Theile um die Beſtätigung mündlich oder ſchrift-
ch nachſuchen, und den vollzogenen Aufſatz einreichen,
der aber den mündlich geſchloſſenen Vertrag dem Rich-
r anzeigen [a], damit er zuvörderſt darüber ein Proto-
oll faſſe. Auch pflegt ſolchenfalls der Ueberlaſſende die
ehn aufzulaſſen, der Acquirent aber um Reichung in
ehn und Würden zu bitten. Iſt hingegen der Titel
as Erbrecht oder die Erſtehung, ſo muß der Acquirent
ieſes ſein Recht anführen und beſcheinigen, und er
hut ſolches durch Production gerichtlicher Zeugniſſe,
Erbverträge, Adjudicationsſchein u. ſ. w.

a. Siehe I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 8. u. f.

§. 6.

In beyden Fällen unterſucht der Richter, 1) ob auch
würklich von Seiten des Acquirenten ein gerechter Ti-
el vorhanden, d. i. ob bey zweyſeitigen Verträgen von
Seiten des Ueberlaſſenden und des Acquirenten die Fä-
higkeit zu veräußern und zu erwerben, vorhanden ſey,
auch dem Vertrag ſonſt kein rechtliches Hinderniß ent-
gegen ſtehe, oder ob das angeführte Erbrecht genugſam
erwieſen, und alſo die richtige Legitimation zur Sache
vorhanden ſey; 2) ob nicht etwa es noch an der Ein-
willigung eines Dritten, z. B. eines Lehn- oder Erb-
zinsherrn, eines Fideicommiß-Erben oder bey Un-
mündigen an dem Decret u. ſ. w. fehle [a]. Fehlt es an
einem oder dem andern, ſo giebt der Richter die Ver-
beſſerung des Fehlers oder Beybringung des ermangeln-
den,

den, auf [b]: hat hingegen alles ſeine Richtigkeit, ſo erfolgt die Beſtätigung in der bey dem Gericht herkömmlichen Form [c], unter dem Nahmen einer Confirmationsurkunde, oder Lehnſchein, und es wird ſolcher Aufſatz, ſo wie die dabey zum Grunde liegende Schrift oder Protokoll bey höhern Collegien den Conſens-Confirmations- oder Ratificationsacten, bey Untergerichten aber dem Gerichtshandelsbuch einverleibet. Auch wird bey manchen Iudiciis unten auf der Ausfertigung zur Erleichterung des künftigen Nachſchlagens, das Folium des Gerichtshandelsbuchs bemerkt, z. B. vid. Stadtbuch Lit. E. fol. 30. bis 36.

a. Man ſehe nach, was oben erſte Hauptabth. erſtes Hauptſt. §. 9. 14. bis 18. von der Art des Verfahrens bey gerichtlichen Beſtätigungen überhaupt angeführet worden, ingleichen VI. Hauptabth. VI. Hauptſt.

b. Iſt der Gerichtsherr zugleich Lehnherr, ſo wird die lehnherrliche Einwilligung und die gerichtliche Beſtätigung zuſammen verbunden; iſt aber dieſes der Fall nicht, ſo ſtellt der Lehnherr erſt einen beſondern Vergünſtigungsſchein aus, nach deſſen Production erſt der Richter die gebetene Beſtätigung ertheilet. In manchen Landen bekümmert ſich der Gerichtsherr um die lehnherrliche Einwilligung gar nicht, ſondern ertheilet die Beſtätigung, und weiſet den Käufer in Anſehung der, andern Iudiciis oder Perſonen gehörigen Lehnſtücke, an dieſe Behörden. Siehe II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 14. b.

c. Die Beſtätigung wird, wie oben loco not. a. cit. gedacht worden, bald dem Vertrag appendicirt, bald aber in der Art ingroſſirt, daß nach einem zweckmäßigen Eingang der zum Grund liegende Aufſatz wörtlich eingeſchaltet, und ſodann dieſem die Confirmationsclauſel angehängt wird.

§. 7.

Wenden wir uns zweytens zu den Aufſätzen, wodurch die Rechte und Gränzen des Eigenthums gegen an-

ndere beſtimmt werden, ſo gehören hieher die Gränz-
eceſſe und Verlaagungsprotokolle, ingleichen
ie Theilungsverträge über unbewegliche Sachen,
nd endlich auch die Flürbeſchreibungen.

§. 8.

Walten unter angränzenden Territorialherren, Guts-
der auch einzelnen Grundſtücksbeſitzern der Gränzen
alber Streitigkeiten ob, welche durch gütliche Ueber-
inkunft beygelegt werden ſollen, oder ſoll unter meh-
ern Mitbeſitzern einer unbeweglichen Sache eine Thei-
ıng derſelben vorgenommen werden, ſo iſt eine richtige
Beſtimmung der Gränzen zur Gewißheit auf die Zu-
unft erforderlich, und es wird in dieſer Abſicht nicht
ur eine richtige Verlaagung vorgenommen, ſondern auch
arüber ein Verlaagungsprotokoll gehalten, oder auch
in förmlicher Gränzreceß errichtet.

a. Hock, von den Verſteinigungen der Grän-
zen. Maynz, 1789.

§. 9.

Wir ſehen hierbey theils auf die Hauptperſonen,
heils auf die Form der Gränzberichtigung. In An-
ehung jener iſt zu bemerken, daß, da die Gränzerthei-
ung in den Rechten als eine Veräußerung angeſehen
vird, man bey Minderjährigen und denen, welche de-
en Rechte genießen, anders nicht ſicher zu Werke ge-
hen könne, als wenn das obrigkeitliche Veräußerungs-
decret beygebracht wird [b].

a. Claproth, in der Rechtswiſſenſchaft von
Verträgen und Contracten, §. 73. ſeq.

b. Doch geſchieht ſolche Auswürkung oft auch erſt, wenn
das Geſchäfte zu Stande gebracht iſt. Siehe VI.
Hauptabth. VI. Hauptſt. §. —

§. 10.

Was die Form anbetrifft, ſo ſtehet es in dem Will-
kühr der Intereſſenten, ob ſelbige den Richter oder
einen

einen Notar mit Zeugen, oder aber einige glaubwürdige Männer dazu ziehen wollen. Man legt bey weitläuftigen Gränzberichtigungen gemeiniglich einen Riß zum Grunde, zieht auch wohl, wenn es zumal auf Ausmeſſungen ankömmt, einen geſchwornen Feldmeſſer dazu. Es werden hierauf die alten Gränzzeichen, wenn deren vorhanden, von beyden Theilen als richtig anerkannt, wenn ſolche ausgegangen, oder noch keine vorhanden geweſen, dergleichen nach beyderſeitiger Uebereinkunft von Diſtanz zu Diſtanz errichtet, mit den gewöhnlichen Zeichen, als Glasſcherben, Münze, Kohlen u. ſ. w. (ovis) verſehen, und ſämmtliche Merkzeichen in dem Riß, wenn dergleichen gefertiget worden, oder annoch gefertiget wird, nach der richtigen Diſtanzangabe eingezeichnet.

§. 11.

In dem darüber zu haltenden Protokoll iſt alſo folgendes zu beobachten:

1) werden die Perſonen, deren Gränzen gegen einander feſtgeſetzt werden, genennt, ob ſelbige, oder wer Nahmens ihrer bey der Gränzbeziehung zugegen geweſen, erwähnt, reſpective die decreta de alienando, tutoria, Beſtallungen, Syndicate oder Vollmachten angezogen und appendicirt, die Gelegenheit, welche zu der Gränzberichtigung den Anlaß gegeben, angezeigt, auch das Locale im Allgemeinen beſchrieben;

2) folgt eine genaue Angabe eines jeden vorgefundenen oder neugeſetzten Mahlzeichens mit pünktlicher Bemerkung:

a) ob es ein Baum, Graben, Säule, oder Stein ſey, was letzterer für Zeichen (ova) habe, die Geſtalt u. ſ. w.

b) wie weit ein Mahlzeichen von dem andern entfernet ſey, nach Schritten oder Ellen;

c) wohin es weiſe, welches, zumal bey krummen Linien, ſorgfältig anzugeben:

3) wird mit der gegenſeitigen Anerkennung der feſt-ſetzten Gränzzeichen und den übrigen bey dieſer Gele-enheit getroffenen Vereinigungen, beſchloſſen.

a. Oettinger de iure limitum.

§. 12.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn über ein meinſchaftlich beſeſſenes Grundſtück ein Theilungs-receß, der im übrigen, inſonderheit, in Anſehung er Gewährsleiſtung, die Eigenſchaften eines Kaufs [a] at, errichtet wird, und iſt in einem ſolchen Fall nächſt Beobachtung der bey Käufen zu beobachtenden Vorſich-igkeitsregeln vornehmlich eine vorſichtige Ausgleichung er Onerum unter Rückfrage bey den Behörden, an elche ſelbige entrichtet werden und deren Zufrieden-eit alſo regulariter erfordert wird, nicht aus der Acht u laſſen.

a. Theilung iſt eine Gattung von Veräußerung und erfordert alſo auch obrigkeitliche Mitwürkung, (§. 3.) und wenn Unmündige concurriren, die Auswürkung eines Decrets.

§. 13.

Auf ſolche Art werden Territorial- Trift-Jagd- Gerichts- und Eigenthumsgränzen be-ſtimmt, und zuweilen laſſen es die Intereſſenten bey dem bloßen Verlaagungsprotokoll nicht bewenden, ſondern faſſen darüber einen ordentlichen Gränzreceß ab, welcher bald bloß eine wörtliche genaue Gränzbeſchreibung und die Punkte der dabey getroffenen Abreden enthält, bald aber auch ſich auf einen förmlichen Riß beziehet, und gemeiniglich zur richterlichen Beſtätigung gebracht wird.

a. Claproth am a. O.

b. In Anſehung der Jagdreceſſe ſiehe unten das ſechſte Hauptſt. dieſer Hauptabth. Einen Receß über die

die Gerichtsgränzen findet man beym II. Hauptſt. der II. Hauptabth.

§. 14.

Da dem gemeinen Weſen ſo viel daran gelegen iſt, das Eigenthum einer jeden, inſonderheit unbeweglichen Sache, außer Zweifel zu ſetzen, ſo werden faſt bey einem jeden Gericht die vorgegangenen Veräußerungen nicht nur in das Hauptgerichtshandelsbuch a nach der Zeitfolge unter andern gerichtlichen Verhandlungen, eingetragen, auch an theils Orten ein beſonderes Buch darüber gehalten, welches unter dem Nahmen eines Stadtbuchs, Flurbuchs (liber alienationum) und ſo weiter vorkömmt. Bey erſtern verſteht es ſich, daß der Contract oder Lehnſchein, wodurch das Eigenthum übergegangen, wörtlich eingetragen werden müſſe, bey dieſen hingegen iſt ſolches nicht nöthig, ſondern es wird gemeiniglich nur der Nahme des Acquirenten und der Titel, aus welchem er es erhalten, mit Beziehung auf das Handelsbuch eingeſchrieben, dabey aber zur Bequemlichkeit des Nachſchlagens entweder die alphabetiſche, oder aber eine nach den Gegenden angenommene Ordnung zum Grunde gelegt.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 67. b.

§. 15.

Von dieſen Büchern ſind diejenigen unterſchieden, in welchen die ſämmtlichen Grundſtücke einer gewiſſen Flur nach ihrer Lage umſtändlich beſchrieben werden. Man nennt ſolche Bücher Flurbücher, Laagerbücher, Flurläufer, Saalbücher, Grundbücher u. ſ. w. und wir handeln von denſelben auf eine ſolche Art, daß wir 1) auf die Abſicht ihrer Errichtung, 2) auf die Perſon des Richters, welcher ſich damit beſchäftiget, 3) auf die dabey zu beobachtende Form, 4) auf deren Abänderung und Fortſetzung, und endlich

5) auf

auf die daraus zu faſſenden Auszüge unſere Auf-
erkſamkeit richten.

a. Engau in den Programm: de librorum quos Gränzlaagerbücher, Flurläufer, Erbbücher, und Heberegiſter dicere ſolemus forma, continuatione, reformatione, welche in Jena 1747 und den folgenden Jahren herausgekommen. Vorzüglich verdient hierbey zu Rath gezogen zu werden: Roppelt, Entwurf eines neu zuerrichtenden Urbariums, Saal- oder Legerbuchs zum Gebrauch der Lehnherrſchaften, Beamten, Amtsverwaltern, Kameraliſten, Feldmeſſer ꝛc. Nürnb. 1794.

b. Vorzüglich nöthig ſind dergleichen Flurbücher an ſolchen Orten, wo keine gehufte Güter, ſondern leedige oder walzende Grundſtücke ſind, und es iſt in ſolchem Fall die Fertigung ſolcher Bücher vorzüglich anbefohlen im Suppl. Cod. Aug. Tom. II. p. 216.

§. 16.

Sehen wir 1) auf die Abſicht, weshalb derglei-
en Bücher verabfaßt werden, ſo beſteht ſolche haupt-
chlich darinne, daß das Eigenthum der in der Flur
elegenen unbeweglichen Grundſtücke unzweifelhaft ge-
iß, und jeder Eigenthümer in den Stand geſetzt wer-
e, erforderlichen Falls durch einen Auszug aus dem
lurbuch den Beweis ſeines Eigenthums zu führen [a].
llein man bleibt dabey nicht allemal ſtehen, ſondern
uweilen erſtreckt ſich der Endzweck der Errichtung eines
lchen Buchs auch dahin, die auf jedem Grundſtück haf-
nden öffentlichen Gefälle, oder desfalls competirenden
Befreyungen [b], den würklichen Gehalt jedes einzelnen
Grundſtücks und die darauf haftenden ſonſtigen Be-
hwerden vollkommen ins Licht zu ſetzen [c].

a. Mevius ad ius lubec. P. III. Tom. VI. add. ad 7.

b. Ebenderſ. am a. O. no. 18. In ſo ferne ſchlägt alſo auch hierbey dasjenige an, was unten (ſechſt. Hauptſt. dieſer Hauptabth.) von Erbregiſtern an Handen gegeben wird.

c. Hat

c. Hat eine ſolche Beſchreibung der Grundſtücke die Austheilung der öffentlichen Gefälle zum Hauptgegenſtand, ſo heißt ſolche ein Steueranſchlag, Steuerkataſter, und von der beſondern Form derſelben, nach den vorgeſchriebenen Schematibus, in Churſachſen iſt nachzuſehen: Hayme und Richter in digeſt. iur. Saxon. ſub voc. cataſtrum, Dismembration, Schock.

§. 17.

Es fließt nach der Abſicht eines Flurbuchs ſchon aus der Natur der Sache, daß 2) derjenige Richter, welcher das forum rei ſitae ausmacht, ſich mit der Errichtung des Flurbuches beſchäftigen müſſe, und es iſt hierbey nur folgendes zu gedenken:

1) wegen der öffentlichen Gefälle muß von dem Richter gemeiniglich der Steuerofficial mit dazu gezogen werden, ja in manchen Landen, z. B. in Churſachſen [a] competirt dieſem in einem ſolchen Fall das directorium actorum.

2) pflegt man gemeiniglich einen geſchwornen Feldmeſſer mit ſo größerm Nutzen zu adhibiren, da dadurch das Eigenthum zur Abwendung künftiger Streitigkeiten am genaueſten beſtimmt wird;

3) concurrirt der Richter ſelbſt, in Anſehung ſeiner beſitzenden Grundſtücke, ſo pflegt gemeiniglich ein Notar mit Zeugen zu dieſer Verrichtung gebraucht zu werden, welcher darüber ein förmliches Inſtrument verabfaßt [b].

a. Hayme und Richter in den angef. Stellen.
b. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 20.

§. 18.

Kommen wir nun 3) auf die bey Errichtung eines Flurbuchs zu beobachtende Form, ſo hat man dabey theils auf dasjenige, was vor der Errichtung zum voraus gehen muß, theils auf dasjenige, was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten, zu ſehen.

§. 19.

Zu jenen rechne ich 1) die Aufforderung der
erſonen, welche bey einer ſolchen Handlung intereſ-
t ſind, und alſo nach dem, was vorhin (§. 16.) er-
nert worden, bald der Eigenthümer allein, bald
er auch aller derjenigen, welche gewiſſe Rechte an den
der Flur gelegenen Grundſtücken behaupten. Dieſe
ufforderung geſchieht durch öffentliche Anſchläge, Ab-
ndigung von der Canzel u. ſ. w. Iſt davon die Rede
ich, die Perſonen vorzuladen, welchen gewiſſe Rechte
uf den zu beſchreibenden Grundſtücken zuſtehen, ſo
üſſen ſelbige unter dem Präjudiz des Verluſts ihrer
orderungen citirt [a], und ſolchenfalls alle Erforderniſſe
ner Edictalladung beobachtet werden. Concurriren
abey Anſtößer, welche einer fremden Gerichtsbarkeit
nterworfen, ſo werden ſelbige entweder requirendo
eladen, oder es wird mit deren Gerichtsobrigkeiten eine
emeinſchaftliche Gränzbeziehung concertirt.

a. Ob dieſes nach der Theorie gültig geſchehen könne, iſt freylich ſo ausgemacht nicht; indeſſen pflegt es doch in der Praxi ſo gehalten zu werden. Siehe die Lehre von der Präcluſion bey entſtandenem Concurs der Gläubiger. Leipz. 1781. 8.

§. 20.

Eben ſo gehört auch zu den Vorbereitungsgeſchäf-
en 2) die Fertigung eines Riſſes (ichnogra-
hia), nach vorgängiger Ausmeſſung. Es geſchiehet
olches freylich nicht allemal, obſchon eine ſolche Arbeit
n aller Hinſicht von ungemein großem Nutzen iſt, in-
em ſie vorzüglich die Aufzeichnung der Flurbeſchrei-
ung erleichtert, und zur ſo fortigen Entſcheidung künf-
iger Gränzſtreitigkeiten, Steuerdifferenzien u. ſ. w.
eyträgt. Zuweilen wird mit der Aufnahme und Fer-
tigung des Riſſes beſchloſſen.

§. 21.

Was die Form bey der Errichtung ſelbſt anlanget, ſo geſchieht

1) den verſammleten Intereſſenten, nachdem ſolche nahmentlich aufgeſchrieben worden, von dem Endzweck des vorhabenden Geſchäftes Vortrag, und es wird zugleich die Ordnung, in welcher ein jedes Stück, was nach dem Vorhaben zur Qualität der Sache gehört, angegeben werden ſoll, den Competenten bekannt gemacht, auch wie ſolches geſchehen, genau protokolliret.

2) Wird bey jedem Grundſtück

a) der Nahme des Beſitzers,

b) der ganze Inhalt nach dem angenommenen Maaßſtab,

c) die Nachbarn nach allen vier Himmelsgegenden,

d) die darauf haftenden öffentlichen Gefälle, Erbzinſen, Decem u. ſ. w. entweder nach eigenem Geſtändniß, oder auch nach dem Angeben der Gerichtsperſonen oder ältern Urkunden,

e) die übrigen darauf haftenden Beſchwerden, als Trifft, Wegebeſſerung, Aufnahme eines Waſſerlaufs u. ſ. w. angegeben und aufgezeichnet, auch wenn etwas noch ſtrittig, dieſes genau bemerkt, und zugleich

f) wenn ein Riß vorhanden, die Gränzen, ſo darauf noch nicht, oder unrichtig angegeben, nachgetragen, oder berichtigt.

a. Claproth im angef. Buche, §. 54.

§. 22.

Alle dieſe Umſtände werden der Reihe nach protokolliret, und aus dieſem Protokoll erſt ſodann das Flurbuch nach einer angenommenen natürlichen Ordnung meiſtens in tabellariſcher Form verfertiget. Da die hier-

[h]erbey zum Grund liegende Angabe in Gegenwart al[le]r derer, welche ein Intereſſe bey der Sache haben, [ei]n wechſelſeitiges gerichtliches Geſtändniß in ſich ent[hä]lt, ſo erhellet daraus der Nutzen eines ſolchen [F]lurbuchs, und es fließt daraus die Regel, daß der [V]erfertiger eines ſolchen Buchs nichts zu verſäumen [h]abe, was dazu dienen kann, die Richtigkeit eines ſol[ch]en gegenſeitigen Geſtändniſſes aus allem Zweifel zu [ſe]tzen.

§. 23.

Die Vorleſung des Aufſatzes, ſowohl bey jedem [ei]nzelnen Grundſtück, wenn man mit ſelbigem fertig, [a]n diejenigen, welche er inſonderheit angehet, als auch [de]s ganzen Protokolls, ſowohl auch des ſich darauf be[gr]ündenden Aufſatzes, wenn er vollendet iſt, an ſämmt[li]che Intereſſenten, iſt ſehr nothwendig, und wenn de[re]n nicht zu viel, ſo iſt die eigene Unterſchrift der[ſe]lben zu erfordern, und beybringen zu laſſen, zum we[ni]gſten das rathſamſte. Sollten der Intereſſen zu viel [ſe]yn, ſo iſt es wohl auch gewöhnlich, die Unterſchrift [d]urch erwählte Syndiken oder die Gemeindevorſteher [b]ewürken zu laſſen.

§. 24.

Da in einem ſolchen Aufſatz der Natur der Sache [n]ach häufige Veränderungen in Anſehung der Beſitzer, [G]ränzen, Abgaben u. ſ. w. vorgehen, ſo dienen die [F]lurbeziehungen dazu, dieſe Abänderungen von [Z]eit zu Zeit auf eine glaubwürdige Art nachzutragen. [D]ie Beziehung ſelbſt geſchieht mehrentheils durch eine [G]erichtsperſon, mit Zuziehung der ganzen Gemeinde, [u]nd es wird über die ſich findenden Veränderungen ein [P]rotokoll gefertiget.

§. 25.

Jeder Eigenthümer hat das Recht, einen Auszug aus dem Flurbuch zu begehren, ein Fremder aber nur

alsdenn, wenn er beſcheinigen kann, daß er ein erlaubtes Intereſſe dabey habe, deſſen Beurtheilung denn von dem richterlichen Ermeſſen abhängt.

a. Claproth im angef. Buche, §. 58.

§. 26.

Iſt dieſes die innere Einrichtung der, über einzelne Fluren errichteten Flurbeſchreibungen, ſo kommen in praxi auch allgemeine Grundbücher ganzer Aemter vor, von deren innerer Einrichtung nur ſo viel zu merken: daß ſie 1) nach den Dorfſchaften in alphabetiſcher Ordnung eingerichtet werden; 2) freylich nicht eine ſo umſtändliche Angabe jeden Grundſtücks, ſondern nur a) zuvörderſt eine allgemeine Angabe der Flurgränzen, b) die Beſchaffenheit in Anſehung der Lehnſchaften und Gerichtsbarkeit, c) die Einwohner nach der Nachbarſchaft ihrer Wohnungen, nebſt ihren Beſitzungen, deren Werth und Beſchwerungen enthalten, wobey d) man bey jedem, der in dieſes Grundbuch eingetragen wird, genugſamen Raum läßt, um die Veränderungen, in Anſehung der Nahmen der Beſitzer, des Kaufwerthes, der dazu gekauften oder davon veräußerten Grundſtücke und andere behufige Nachrichten in der Zukunft nachzutragen.

a. Franz Joſeph Bodtmann's praktiſcher Entwurf eines gründlichen und vollſtändigen Amtsjurisdictionalbuchs zum Gebrauch aller Herrſchaften, Amtsleute, Amtsverweſer, Verwalter, Richter, Gerichtshalter und anderer praktiſchen Geſchäftsleute. Nürnb. 8. 1796.

§. 27.

Dieſe Art von Grundbüchern kömmt zwar im übrigen mit den vorhin angegebenen Flurbeſchreibungen überein, allein in der Regel werden ſelbige nicht mit Zuziehung der Intereſſenten verfertiget, ſondern die hierinne enthaltenen Nachrichten werden aus den Amts-

ob-

bſervanz - Handelsbüchern und Steuerkataſtern gezo-
en, auch gemeiniglich die einem jeden Dorfe zuſtehen-
en Gerechtſame und allgemeinen Obliegenheiten z. B.
Bierſchank, Straßenbeſſerung ꝛc. mit bemerkt.

a. Seckendorf deutſcher Fürſten-Staat. Th. I. Cap. 2. ingleichen in addit. ad hoc Cap. Seite 46. u. f.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Beſtätigung, Lehnsbekennung bey einem Veräußerungsfall. ad §. 5.

II.

Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung bey einem Erbfall. ad §. eund.

Anmerkung: Da dergleichen ſchriftliche Nachſuchungen bey Erbgütern faſt niemalen gewöhnlich ſind, und wenn ſie ja vorkommen, faſt eben ſo gefaßt werden, wie in dem folgenden Hauptſtück von würklichen Lehngütern gelehret wird; ſo würden dergleichen Formularien hier überflüſſig ſeyn, und die Leſer werden daher auf die Formularien des künftigen Hauptſtücks ſub No. 3. und 4. verwieſen.

III.

Obrigkeitliche Kaufsbeſtätigung und Lehnſchein. ad §. 6.

Kund und zu wiſſen, was maßen heutigen Tages an ordentlicher Gerichts- und Lehnſtelle perſönlich (durch die

die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erſchienen ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht, was maßen er, Johann Friedrich N. mit ſeinem älteſten, im 22ſten Jahre ſtehenden Sohne gleiches Nahmens, welchen er hiermit nicht nur in Anſehung des gegenwärtigen Geſchäftes, ſondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, (cf. zweyte Hauptabtheilung, drittes Hauptſt., Form. No. IX.) über ſeine ſämmtliche Güter, bis auf erfolgende gerichtliche und lehnherrliche Genehmigung und Beſtätigung, nachfolgenden Kauf unterm 20ſten vorigen Monats und Jahres abgeſchloſſen, welcher Kaufaufſatz, wie er zum Protokoll überreicht worden, folgendermaßen lautet:

inſeratur.

Nachdem nun beyderſeits Contrahenten ſich zu dem ganzen Inhalt vorſtehenden Kaufs, welcher ihnen wörtlich vorgeleſen worden, bekennet, auch ſelbigem in allen ſeinen Punkten, Clauſeln und Reſervaten getreulich nachzuleben, verſprochen, darauf an Gerichtshand angelobet, auch um gerichtliche und lehnherrliche Ratification und Confirmation, ingleichen Käufer um die Beleihung, Verkäufer aber um Beſtätigung der, der unbezahlten Kaufgelder halber, reſervirten Hypothek geziemend gebeten; Als iſt, da Verkäufer die Lehn aufgelaſſen, Käufer das Lehngeld mit Fünf vom Hundert entrichtet, und den gewöhnlichen Unterthanenëyd geleiſtet, ſelbigem die Lehnsherrliche und gerichtliche Beſtätigung ertheilt, die Lehn bekennet, und dieſe Urkunde darüber begriffen, dem Gerichts= Lehns= und Handelsbuch ingroſſirt, einverleibt, und in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen in Beyſeyn der Gerichtsperſonen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L. S.) N*ſche Gerichte daſelbſt.

An-

Anmerkung: Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, enn der Gerichtsherr nicht zugleich Lehnherr iſt, des ztern Beſtätigung mut. mut. beſonders ausgefertiget, d in der gerichtlichen Beſtätigungsurkunde derſelben tweder als geſchehen, gedacht, oder der Acquirent rinne an den ordentlichen Lehnherrn verwieſen werde.

IV.

ormular eines Protokolls über eine Gränzbeziehung und Verlaagung. ad §. 10.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem bisher zwiſchen den Beſitzern der Rittergür N. und O. dem Fürſtlich Sächſiſchen Major von l. und dem auch Fürſtlich Sächſiſchen Forſtmeiſter von . mancherley Gränzſtreitigkeiten obgewaltet, welche oar durch reſpective Erkenntniſſe und Vergleiche ſich ſten Theils erlediget, gleichwohl aber bey der genauen ngränzung benannter zwey Rittergüter in Zukunft ehrere Unrichtigkeit und rechtliche Irrungen zu berGen; dahero von beyden Theilen eine gemeinſchaftche Gränzbeziehung und Berichtigung der beyderſeitien Gränz- und Mahlzeichen in Vorſchlag gebracht, nd Endesunterſchriebener kaiſerlicher Notar requiriret orden, mit zwey erbetenen Inſtrumentszeugen mich eutiges Tages in loco einzufinden, der Expedition nich zu unterziehen, und beyzuwohnen; Als habe ich ieſem Verlangen nicht entſtehen können, die Herren N. und N. mir zu Zeugen bey dieſer Handlung erbeten, nd bey unſerer Ankunft zu N. folgende Perſonen gegenwärtig gefunden:

a) den Herrn Major Friedrich von M. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N.

b) den Herrn Forſtmeiſter, Wilhelm von N. Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf O.
welche beyderſeits ihre Eingangs gedachte Willensmeynung nochmalen declariret, und zugleich den anweſenden verpflichteten Feldmeſſer, Herrn N. dabey zu gebrauchen, ſich entſchloſſen. Nachdem nun dabey zuvörderſt ausgemacht worden, daß die Meynung dahin gehe,

1) die alten ſich vorfindenden Mahlzeichen zu unterſuchen, zu numeriren, ihre Diſtanzen nach Chur-ſächſiſchen Ruthen, die Ruthe zu $7\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen in 10 Schuh, und jeden Schuh in 10 Zoll getheilt, anzugeben, und ſolche in gegenwärtigem Protokoll zum Behuf einer künftig zu errichtenden förmlichen Gränzbeſchreibung einzutragen;

2) wo die Mahlzeichen ermangelten, oder von einander zu weit entfernt, neue Laagſteine, welche man zu dem Ende auf gemeinſchaftliche Koſten bereits angeſchafft, und auf der einen Seite mit

V. M. 1782. No.

auf der andern aber mit

V. N. 1782. No.

bezeichnen laſſen, mit Darunterlegung eines Churfürſtl. Sächſiſchen Kupferpfennigs und zweyer Stückchen Schiefer, zu Zeugen zu ſetzen, zu numeriren, und ebenfalls getreulich aufzeichnen zu laſſen; Als iſt man zu der Expedition in Gegenwart der ſchon genannten Intereſſenten, der erbetenen Zeugen und des Feldmeſſers geſchritten, und hat den Anfang über dem Dorf N. bey einem daſelbſt befindlichen großen Teich, welcher zum Rittergute N. gehört, und der Schwanenteich heißt, gemacht.

Es fand ſich hier auf der Mitte des Dammes der erſte Laagſtein, den beyde Theile für richtig anerkannten, genau bey dem Anfang der Gränze, indem das Rittergut R. hier an die beyden Rittergü-

r N. und O. anſtößt; der Stein wurde mit der lo. 1. bezeichnet.

Dieſer Stein liegt in gerader Linie mittagwärts ach dem Buſch, welcher nach O. gehört, und weiſet uf den zweyten Stein, der von dem erſten fünf Ruhen und fünf Schuh entfernt iſt, den man mit No. 2. ezeichnete.

Von da ſchlägt ſich das Laag etwas rechter Hand n einem Feldrain hinunter nach dem Thal, und da dieer Stein No. 2. auf den folgenden nicht in der geraden inie weiſt, und alſo, wenn etwa in der Zukunft der ain abgeackert würde, eine Mißdeutung entſtehen önnte, ſo hat man da, wo das Laag von der linea ecta abweicht, einen neuen Stein von obbeſchriebener lrt zu ſetzen, für nöthig befunden, ſolches auch mit Darunterlaagung der Eingangs gedachten Zeugen eines Kupferpfennigs und zwey Stücken Schiefers, ſieben Ruthen von No. 2. entfernt, bewürkt, und den Stein nit No. 3. bezeichnet.

Von da ſind vier Ruthen bis zu dem nächſten Stein, er mit No. 4. bemerkt worden, und von da wendet ich die Gränze nach dem Wald. Hier, und zwar wölf Ruthen von dem Stein No. 4. fängt ſich ein genachter Graben an, welcher die beyderſeitigen Rittergutsholzungen von einander ſcheidet, in deſſen Mitte von zwölf zu zwölf Ruthen jedesmal ein eichener gebrannter Pfahl ſteht, auf deſſen einer Seite V. M. auf der andern aber V. N. mit Nummern eingebrannt zu ſehen. Es waren dieſer Pfähle vier und zwanzig numerirt, und alle in gutem Stand. Bey dem Ausgang dieſes Laaggrabens ſtehet eine alte Eiche, welche in der Peripherie eine Elle von der Erde hoch — Ellen — Zoll hält, und die beyde Theile für einen Laagbaum erkannten. Dieſe weiſet auf eine zwölf Ruthen entfernte hohe Tanne, deren Peripherie ꝛc. u. ſ. w.

In Anſehung dieſer Laagbäume wurde ausgemacht, daß keiner ohne beyderſeitige Einwilligung gefället werden ſolle. Im Fall aber beyde Theile die Niederſchlagung für gut fänden, oder ein ſolcher Laagbaum durch Sturm umgeworfen würde, ſo ſoll nach der Schnur die Theilung erfolgen.

Von der Ecke des Waldes wendet ſich das Laag nach dem Fluß, von welchem der Beſitzer des Ritterguts N. daß ihm der Fluß auf 24 Ruthen weit allein zuſtehe, auf dieſe Diſtanz das Laag an dem Ufer, nahe an dem Waſſerlauf weggehe, behauptete, gegenſeits aber ſolches widerſprochen und angeführet wurde, daß die Gränze faſt auf einen Drittel des Stroms gehe, und eine gewiſſe darinne befindliche Inſel das Laag ausmache, daher man ſich endlich dahin vereiniget: ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt die ganze Gränze umzogen, ſo haben beyde Intereſſenten declariret, wie ſie zu künftiger Nachricht einen Riß fertigen, und dabey gegenwärtiges Protokoll allenthalben zum Grund legen zu laſſen, gemeynt, welcher in drey gleichen Exemplarien auf gemeinſchaftliche Koſten verfertiget, und davon nach vorhergehender beyderſeitiger Genehmigung ein Exemplar bey dem Hofgericht zu N. mit abſchriftlicher Beylegung dieſes Protokolls niedergelegt werden ſolle.

Zu deſſen allen Urkund iſt gegenwärtiges Protokoll, ſowohl von mir, dem requirirten Notar, als auch von meinen ſubrequirirten zwey Zeugen, nicht minder von den beyden Intereſſenten, und endlich von dem adhibirten Feldmeſſer unterſchrieben worden. So geſchehen am 22ſten und 23ſten Octbr. 1780.

V. For-

V.

Formular eines Gränzreceſſes.

ad §. 13.

Wir Endesbemeldete mittelſt dieſes für uns und unſere Erben und Erbnehmen, urkunden und bekennen: Demnach wir zu Vorbeugung künftiger Streitigkeiten für dienſam erachtet, die Gränzen zwiſchen unſern beyderſeitigen Gütern gehörig feſt zu ſetzen, und ſolchemnach von uns zu Aufnehmung der Gränzen, wie ſie bishero beſtimmt und unbeſtimmt vorhanden geweſen, mit allerſeitiger Einwilligung die geſchwornen Landmeſſer, Herrn N. und N. requiriret, welchen an Ort und Stelle, in unſerer aller Gegenwart die Gränzen angewieſen, von ſelbigen vermeſſen, und in den ſub A. hieben gehefteten einſtimmig approbirten und zur unveränderlichen Richtſchnur angenommenen Riß gebracht, geſtalten die Linien xx, aa, cc, ff, die bisherigen zum Theil ungewiſſen Gränzen anzeigen, hierauf aber man weitere gütliche Handlung gepflogen, als ſind wir dahin übereingekommen:

I. Daß die Gränze von nun an durch die von beſagten Herrn Geometris nach dem Maaßſtabe auf den Riß getragenen punktirten Linien kk, zz, auf immer ohne Widerrede beſtimmt ſeyn ſoll, geſtalten denn nachher auf gemeinſchaftliche Koſten dieſe Gränze von beſagten Herrn Geometris in unſerer Gegenwart dem Riſſe gemäß abgeſteckt, (vel die Gränzſteine auch ſo fort mit unterlegten kleinen Steinen, Glasſcherben und verſchiedenen Kupfermünzen geſetzet, und der Linie gemäß gerichtet worden) vel: dieſe Gränzſteine auf dem Riſſe ſub No. 1—12. nach gehöriger Vermeſſung aufgetragen, und ſolchergeſtalt die Gränze nach mehrerem

In-

Inhalt der gehaltenen Verlaagungsprotokolle auf das deutlichſte reguliret worden, woneben

II. feſtgeſetzet iſt, daß die Nutzungen von denenjenigen Plätzen, ſo bis hierhin einer oder anderer gezogen, gegen einander völlig aufgehoben, und keiner befugt ſeyn ſoll, desfalls, es ſey unter was für Vorwand es wolle, jetzt oder ins künftige das mindeſte zu verlangen.

III. Sollte auch ins künftige entweder ein Gränzſtein umgefahren werden, oder ſonſt verlohren gehen, ſo ſoll auf die erſte Anzeige des einen oder des andern in Gegenwart der Intereſſenten, und auf gemeinſchaftliche Koſten auf dieſelbe Stelle ein andrer Stein geſetzet, und ſolchergeſtalt auch die Gränze in ihren Mählern beſtändig erhalten werden. Dieweilen auch

IV. der Riß mit möglichſter Sorgfalt verfertiget, als auch hiernach die Gränzen und Gränzmähler, wie vorhin erwähnet, geſetzet, und die allerſeitige Abſicht dahin gerichtet, daß die Gränzbeſtimmung auf immerwährende Zeiten Kraft haben, und allen Streitigkeiten vorgebeuget werden ſolle; Als entſagen ſämmtliche paciſcirende Theile a) nicht allein aller dieſer Gränzbeſchreibung zuwiderlaufenden Verjährung, nahmentlich auch der praeſcriptioni immemoriali; ſondern es ſoll bey entſtehenden Gränzſtreitigkeiten, in ewigen Zeiten nach dieſer Gränzbeſchreibung und angefügtem Riſſe die Entſcheidung genommen werden; b) begeben ſich ſämmtliche Theile in gleicher Abſicht der Einwendung: als ob der Riß und die Gränzſetzung unrichtig ſey, und daher eine anderweite Einnehmung des Augenſcheins und Aufnehmung der Gegend von andern Geometris vorgenommen werden müſſe. Endlich begeben ſich auch partes c) der exceptioni laeſionis cuiuscunque, und wollen viel-

vielmehr dieſen Gränzvertrag auf das allerunverbrüchlichſte halten.

Zur Urkunde ſind vier gleichſtimmende Documente nebſt eben ſo viel Riſſen verfertiget, jene verleſen, dieſe nach dem Originalriſſe ausgemeſſen, richtig befunden, und dem Inſtrumente angeheftet, ſolchemnach aber ſowohl Riß, als Inſtrument, unterſchrieben, und unterſiegelt, und jedem Theile zwey Exemplaria zu eigener beſten Verwahrung zugeſtellet; Es ſoll auch dieſer Vertrag der ꝛc. zur Confirmation vorgeleget werden; Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen N. den ꝛc.

VI.

Aufforderung der ſämmtlichen Grundſtücksbeſitzer zu der Fertigung eines Flurbuchs. ad §. 19.

Nachdem bey hieſigem Stadtrath mehrmalen in Anſehung der, in hieſigem Weichbild gelegenen Grundſtücke Irrungen und Ungewißheit, ſowohl in Anſehung der nachbarlichen Gränzen, als der auf jedem einzelnen Grundſtück haftenden Steuern, Erbzinſengefälle, und andern Laſten vorgekommen, und man dahero, um hierunter alles in die erforderliche Gewißheit zu ſetzen, auf Anlangen der Vorſteher hieſiger Bürgerſchaft die Entſchließung gefaßt, einen förmlichen Flurzug vorzunehmen, und ein umſtändliches Flurbuch, in welchem jedes einzelne Grundſtück nach ſeinem Beſitzer, Werth, Flächengehalt, Nachbarn, den darauf haftenden öffentlichen Gefällen und übrigen Beſchwerungen eingetragen werden ſoll, zu errichten, zu welchem Ende auch zu mehrerer Erleichterung dieſes Geſchäftes und künftiger Deutlichkeit von einem geſchwornen

nen Feldmeſſer bereits ein genauer Riß gefertiget worden; Als werden die ſämmtlichen Beſitzer in hieſiger Stadtflur gelegenen Grundſtücke reſpective mit Requiſition ihrer ordentlichen Obrigkeit, welche Erſuchung der desfallſigen Behörden in ſubſidium iuris und unter Zuſicherung des reciproci hiermit und durch Präſentation dieſes Umlaufs an ſämmtliche hierunter concurrirende Behörden vor der Inſinuation an die Unterſaſſen einer jeglichen bewürkt wird, andurch bey Fünf Thaler Strafe, und unter der Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens die Gränzen nach der Angabe der Nachbarn und Gerichtsperſonen angenommen werden, und es hernachmals dabey unabänderlich bewendet, citirt und geladen, den ꝛc. allhier zu Rathhauſe zu erſcheinen, ihre Kaufbriefe und Lehnſcheine zur Stelle zu bringen, auf Erfordern die auf ihren Grundſtücken haftenden Laſten und Beſchwerungen getreulich anzugeben, und ſodann des weitern zu gewarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern ſothaner in hieſigem Rathsweichbild gelegenen Grundſtücke Realanſprüche, als Triftgerechtigkeiten, Zinſen, lehnherrliche Befugniſſe u. ſ. w. zu haben vermeynen, bey Verluſt ihrer habenden Rechte und ſub poena amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum citirt und geladen, ermeldten Tages zu Rathhaus, und wohin ſelbige von da aus weiter beſchieden werden, zu erſcheinen, ihre angebliche Rechte obbeſchriebener Art genau anzugeben, da nöthig zu beſcheinigen, unterbleibenden Falls aber, daß ſie damit in genere präcludirt, und nicht ferner gehöret werden, zu gewarten. Urkundlich iſt gegenwärtiger Umlauf unter gewöhnlicher Unterſchrift und des Raths größerm Inſiegel ausgefertiget, und zum öffentlichen Anſchlag zu bringen befohlen worden, und haben ſämmtliche Grundſtücksbeſitzer, denen ſolcher präſentirt wird, den-

denſelben der richtig beſchehenen Inſinuation halber zu unterſchreiben. So geſchehen ꝛc.

VII.

Protokoll
über die würkliche Flurbeziehung.

Actum N. am ꝛc.

Vorſtehender Ladung zu gehorſamſter Folge haben ſich heutigen Tages vor der Rathsſtube folgende Beſitzer der in hieſiger Flur belegenen Grundſtücke eingefunden, als ꝛc.

inſerantur nomina.

Nachdem man nun ſelbigen die Abſicht wegen Errichtung eines neuen Flurbuchs nochmalen umſtändlich eröffnet, ſo hat man in Gegenwart des dermalen ſitzenden Raths, nahmentlich Herrn N. Bürgermeiſter,

reliqui etc.

und der Ausſchußperſonen, endlich auch mit Zuziehung des Stadtſteuereinnehmers, Herrn N. und des Camerarii perpetui, Herrn N. ſich der Expedition in der Maße unterzogen, daß man zuvörderſt zur Umgehung der ganzen Weichbildgränze, weshalb man nach Ausweiß der mit ſämmtlichen angränzenden Obrigkeiten, iuxta fol. fol. und fol. gepflogenen Communication und jenſeits darauf eingegangenen Antworten das nöthige concertirt, geſchritten.

In dieſer Abſicht haben ſich obbenannte Perſonen zuerſt auf den rothen Berg begeben, als woſelbſt die diſſeitige Flurgränze gegen Morgen zu ſich erhebet, und der

der erſte Weichbildſtein mit No. 1. 1690, und dem hieſigen Stadtwappen bezeichnet, ſtehet, und nachdem man daſelbſt die adelichen N*ſchen Gerichten, an deren Gerichtsbarkeit jenes Orts die hieſige Flur anſtößet, gefunden, ſo hat man mit Umgehung der Gränze den Anfang gemacht.

(Anmerkung: Hier wird verfahren, wie bey einem Verlaagungsprotokoll, vid. die zu dieſem Hauptſtück gehörigen Formularien No. IV.)

Man ſtieß hierauf auf die Gegend, wo an die hieſige Stadtflur das hieſige Amtsdorf N. gränzet, und nachdem ſich kurz darauf die daſigen Gerichtsperſonen nebſt dem Herrn Amtsactuar N. eingefunden, ſo wurde in der Maße fortgefahren, daß man beyderſeits den mit No. XII. bezeichneten Weichbildſtein, auf deſſen innerer Seite, gegen die Stadt zu, das Rathswappen zu befinden, für ein richtiges Mahlzeichen erkannt, und ſodann ꝛc. ꝛc.

Actum am ꝛc.

Nachdem auf ſolche Art die ganze Flur mit den ſämmtlichen Gränznachbarn umzogen worden, und auf die beſchriebene Art ſich alles mit Ausnahme der mit hieſigem Amt wegen der Gränze in dem Muldenfluß noch ſubſiſtirenden rechtshängigen Streitigkeit, bis zu deren Austrag man die dortige Gränze in ſuſpenſo laſſen müſſen, in Richtigkeit befunden, ſo iſt man heutigen Tages praeſentibus iisdem, welche im vorigen Protokoll genannt, dazu geſchritten, die zu der Flur ſelbſt gehörigen Grundſtücke zu umgehen, und ihre Beſitzer, Flächengehalt, Kaufwerth, darauf haftende Gefälle und andere Beſchwerden angeben zu laſſen und aufzuzeichnen. Man hat deshalb ebenfalls auf dem rothen Berge gegen Morgen zu, an dem Ort den Anfang gemacht,

gemacht, wo der mit No. I. bezeichnete Weichbildſtein die Gränze des hieſigen Flurs gegen die adel. N**ſchen Gerichtsunterthanen ablaagt, wo denn

I. ein Stück Holz befindlich, welches laut beygebrachten Kaufbriefes fol. des Raths = Gerichtshandelsbuchs, Michael N. für 500 Thaler in Lehn und Würden erhalten. Es ſtößt ſolches gegen Morgen an den Flurgraben, gegen Mittag und Abend an ein Stück Feld, Johann N. gehörig, gegen Mitternacht an den vorbeyfließenden Bach: hat vier Acker, ſieben Ruthen, nach dem Riß, Flächengehalt, ſteuert ſo und ſoviel zur hieſigen Stadtſteuereinnahme, erbzinſet terminlich Oſtern und Michael acht Groſchen zur hieſigen Cämmerey, contribuiret zu gemeinen Anlagen nach dem Steuerfuß, giebt fünf pro Cent zum hieſigen Rath Lehngeld, und iſt ſonſt keiner Beſchwerung unterworfen.

II. Ein Stück Feld von vier Ackern, Johann N. gehörig, welcher ſolches für 800 Mfl. laut Kauf = und Lehnſchein, vom 8ten April 1750. fol. des Raths-Gerichtshandelsbuchs erkauft. Es ſtößt ſolches ꝛc. ꝛc. ſteuert terminlich zur hieſigen Stadtſteuereinnahme ſechs Groſchen, erbzinſet zur Cämmerey jährlich ſechzehn Groſchen in zwey Terminen, Walpurgis und Michaelis, und giebt zu gemeinen Anlagen nach Steuerfuß. Es iſt ſolches Grundſtück übrigens zum hieſigen Gotteskaſten lehnrührig, wohin fünf pro Cent Lehngeld von jedem neuen Acquirenten gezahlt, die Käufe aber bey dem Rath expedirt werden. Die Fleiſcherinnung allhier prätendirt auf ſothanem Grundſtück bey offenen Feldern die Triftgerechtigkeit mit ihren Viehheerden, behauptet auch das Befugniß zu verbieten, daß der Beſitzer die Stoppeln nicht vor Altmichael umreiße, auch jedesmal den dritten Theil zur Brache liegen laſſe, von welchem ein Drittel, ein mehreres nicht, als ein

Viertel zu Sömmerungsfrüchten angewendet werden dürfte. Der Beſitzer widerſpricht dieſem allenthalben, behauptet, daß die Trift bisher nur precario ausgeübet worden, und da die Partheyen hierunter nicht zu vereinigen geweſen, ſo hat man dabey ſtehen bleiben müſſen, dieſes nachrichtlich anhero zu bemerken ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt mit dem vorhabenden Geſchäfte zu Stande gekommen; Als iſt hierüber zum Behuf des nunmehr zu fertigenden umſtändlichen Flurbuchs gegenwärtiges Protokoll geführet, und jedem der Grundſtücksbeſitzer, nach beſchehener Aufzeichnung dasjenige, was man von ſeinem Grundſtück protokollirt, jedesmal deutlich vorgeleſen, dieſes Protokoll aber mehrern Glaubens halber von den bey der Expedition vom Anfang bis aus Ende anweſenden Rathsgliedern und Ausſchußperſonen, mit unterſchrieben worden. Nachrichtlich ut ſupra

N. N.

Stadtſchreiber.

IX. For-

IX.

Formular
eines allgemeinen Amtsgrundbuchs.
ad §. 26. und 27.

Dem hieſigen Hochfürſtlichen Amt ſtehet die Ober- und Erbgerichtsbarkeit in zwanzig Dorfſchaften alleinig zu: in zwölf Dörfern hat ſelbiges die Obergerichte: vier und zwanzig Dörfer ſind mit adelichen Gerichten gemiſcht.

Einbezirkt ſind vier und zwanzig Rittergüter, als ꝛc.
unter welchen die leztern ſechs würklich amtsſäßig ſind.

I.

Weitershayn

Gränzt mit ſeiner Flur an folgende Dorffluren,

ꝛc. ꝛc.

in ſelbigem hat das Amt allein die Ober- und Erbgerichte. Es beſtehet aus dreyßig Feuerſtätten, darunter ſich ſechs Anſpanner, acht Halbhüfner, acht Viertelshüfner, und acht Häusler befinden. Der Steuerſtock des ganzen Dorfes beträgt Zwey hundert Thaler von zwanzig Acker Holz, vierzig Acker Feld, und fünf und zwanzig Acker Wieſe, welche die ganze Flur ausmachen. Das ganze Dorf iſt dem Amte lehnrührig, zahlt nach der in Actis ſub rubro — — befindlichen rechtskräftigen Sentenz fünf pro Cent Kauf- oder Annahmelehn, und zwey und ein halb pro Cent Geſammtlehn, und ſtellt zwölf Frohnpferde.

Die Gemeindegüter beſtehen in einem Wieſenfleck, weshalb alle fünf und zwanzig Jahr die Lehn mit zwey und ein halb pro Cent juſtificirt wird.

1) Michael Ezold

beſitzt ein Anſpanngut Anno 1770 für 1400 fl. in väterlicher Erbſchaft angenommen, und auf 1600 fl. verlehnt, mit einem Sitz, zwey Acker Holz, vier Acker Feld, zwey und ein Drittel Acker Wieſe; ſteuert zwey Thaler terminlich, erbzinſet jährlich zwölf Groſchen in zwey Terminen, zu Walpurgis und Michaelis, und ſtellt ein Frohnpferd.

Dazu gekaufte Grundſtücke,	Davon verkaufte Grundſtücke,
ꝛc.	ꝛc.

Der

Der dritten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutzeigenthums bey Lehngütern gegen einander beſtimmt werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutzeigenthums bey Lehngütern gegen einander beſtimmt werden.

§. 1.

Wurde bisher von den Rechten des Eigenthums überhaupt gehandelt, ſo führt uns nun die Natur der Sache auf diejenigen Geſchäfte, welche in Anſehung des getheilten Eigenthums vorkommen, und wodurch die Freyheit der Diſpoſition beſchränkt oder beſtimmt zu werden pflegt.

§. 2.

Das getheilte Eigenthum kömmt nicht nur bey eigentlichen Lehnen (feudis), ſondern auch bey Erbzinſengütern, Meyer-Laaßgütern u. ſ. w. vor; da aber von dieſer Art von Verhältniſſen des Ober- und Nutzeigenthums bey der Lehre von Contracten [a] als dem ſchicklichern Ort gehandelt wird, ſo ſchränken wir uns hier auf diejenigen rechtlichen Aufſätze ein, welche bey Lehngütern vorzukommen pflegen [b], und handeln davon in der Maße, daß wir A. auf die, in Anſehung der Erwerbung und Befolgung der Hauptlehn- oder Mitbelehnſchaft, ingleichen wegen der Lehnsverwandlungen vorkommenden rechtlichen Aufſätze, und B. auf die unter den

den Mitbelehnten und Hauptbelehnten zu errichtenden Verträge ſehen.

a. VI. Hauptabth. VIII. Hauptſt.

b. In Abſicht auf Churſachſen verdient beſonders zu Rathe gezogen zu werden: Zachariä Handbuch des Churſächſ. Lehnrechts. Leipzig, 1796. 8.

§. 3.

Da die Auftragung zu Lehn (oblatio in feudum) heut zu Tage ungemein ſelten vorkömmt [a], ſo findet ſich auch der Fall ſelten, daß ein ordentlicher Lehnsvertrag (contractus feudalis) zwiſchen dem neuerwählten Lehnherrn und Vaſallen vorkömmt, und wenn es auch geſchieht, ſo beſteht die ganze Verhandlung mehrentheils in einem bloßen Anbietungsſchreiben, welches die Bedingniſſe, welche ſich der Offerent macht, enthält, und einer darauf ausfließenden lehnherrlichen Reſolution.

a. Am gewöhnlichſten ſind noch zwey Fälle, einmal bey Veräußerung gewiſſer Lehnſtücke unter der Bedingniß, daß dafür andere zeitherige Allodialſtücke zu Lehn aufgetragen und dem Gut incorporirt werden ſollen; zweytens bey brüderlichen Vertheilungen, wo einer mit Geld, die andern aber mit Gütern abgefunden werden, und ein wechſelſeitiges Recht des Anfalls an den Erbtheilen erhalten werden ſoll. Siehe das erſte Formular dieſes Hauptſt.

§. 4.

Eben ſo wenig braucht hier der Lehnbriefe (litterae inveſtiturae) [a], als der zweyten Hauptart von Lehnsaufſätzen, umſtändlich Erwähnung zu geſchehen, da ſelbige allemal nach den vorigen verabfaßt zu werden pflegen, und alſo es an Muſtern nicht fehlt, obſchon eine pünktlichere Verabfaſſung um ſo nöthiger wäre [b], da die Lehnbriefe, wie ſie gewöhnlichermaßen ausgefertiget werden, des größeſten Theils ihres Endzwecks verfehlen.

a. Stie-

a. Stiegel tract. de litter. inveſtit. Leipz. 1739.
b. In Churſachſen iſt zu Erreichung dieſer Abſicht in dem Mandat vom 12. Nov. 1691 in app. des Lehnsmandats von 1764 verordnet: „Wir erklären Uns aber hiermit ausdrücklich, daß Wir in „denen Lehenbriefen von Materialibus mehr nicht, als „was in denen nächſtvorhergehenden exprimiret, paſſiren laſſen können; Es wäre denn, daß es ſolche „Stücken betreffe, ſo durch ausgebrachte Commiſſion „gnüglich unterſuchet und ausfündig gemacht, oder „durch confirmirte Käufe zum Hauptgute gebracht, „und zuförderſt abſonderlich in Lehen genommen wor„den; welche alſo dann dem Lehenbriefe einverleibet „werden können, maßen dann hingegen auch diejeni„gen Stücken, ſo nach der Zeit von einem oder an„dern Gute abkommen, nichts weniger angemeldet, „und aus dem neuen Lehnbriefe gelaſſen werden ſol„len; immittelſt ſoll zu Beförderung der Expedition „und Vermeidung ein und andern Fehlers, ein jeder „nebſt ſeinem jüngſten Lehnbriefe und deſſen Copey, „auch dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehenbriefe „zu erinnern erlaubet, als da ſind die gegenwärtigen „Mitbelehnten, nicht wie in vielen Lehenbriefen, no„mine collectivo, und nach den Häuſern allein, ſowohl „die Cenſiten, wie ſich dieſelben geändert, und an„ders ſo zu denen formalibus gehörig, zugleich mit „übergeben, diejenigen Lehenbriefe und Scheine aber, „ſo bereits vollzogen und noch zur Zeit nicht abge„fordert, werden diejenigen, denen ſolche gehörig, „vor Empfahung der neuen Lehen, gebührend abzu„löſen bedacht ſeyn.“

§. 5.

Eben ſo bedarf es keiner beſondern Formalität bey den ſogenannten Denombramenten oder den Verzeichniſſen, welche der Vaſall über die Lehnſtücke, mit welchen er beliehen, in manchen Landen abſtellen muß [a], indem ſelbige in weiter nichts, als einer unterſchriebenen Specification der Lehnſtücke beſtehen. Auch berühren wir nur im Vorübergehen die Lehnsreverſe [b], welche bey manchen Lehnscurien außer Sachſen der Vaſall bey der Beleihung dem Lehnherrn ausſtellt, wor-

worinne er, daß er das und das zu Lehn verliehen bekommen, und deshalb dem Lehnherrn zur vaſallitiſchen Treue und den und den Dienſten verbunden ſey, bekennet, immaßen dieſe Art von Bekenntniſſen, wo ſie bräuchlich, nach herkömmlichem Styl jedesmal abgeſtellt werden müſſen.

a. Beyfugen zur Gothaiſchen Landesordn. Theil 1.

b. Schweder de dinumeramentis et reverſal. feudi, in Ej. Oper. Tom. I. no. 15.

§. 6.

Häufiger kommen die Nachſuchungsſchreiben um Bekennung der Lehn oder Mitbelehnſchaften, und deren reſpective Erneuerung, vor, und die Haupterforderniſſe einer ſolchen Bittſchrift ſind dieſe, daß 1) angeführt und beſcheinigt werde, daß der Supplicant das Recht reſpective an dem Lehn oder der Mitbelehnſchaft habe; 2) daß er docire, er komme ſeiner Obliegenheit noch während dem laufenden Lehnsfatale nach, und nunmehr 3) um Ausfertigung eines Muthſcheins und Bekennung der Lehn geziemend nachſuche.

a. Daß bey dem Fall, da ein Lehngut durch einen Contract acquirirt wird, es ſey nun Kauf, Tauſch, Erbtheilung u. ſ. w., die Confirmation zuvörderſt, und ehe und bevor man um die Lehnsbekennung bitten kann, ausgewürkt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, und es treten hier alle die Grundſätze ein, welche im vorigen Hauptſtück von der Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache überhaupt gelehret worden. S. daſ. §. 3. bis 6. Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. III. Hauptabtheilung, II. Hauptſt. §. 37. und 40. Daß hiernächſt die Mitunterſchrift der Stammsvettern oder Mitbelehnten mit beygebracht, oder daß ſelbige in anteceſſum ertheilt worden, beſcheinigt angeführt werden müſſe, erhellet aus der Natur der Sache. Wird in Anſehung der Kaufgelder die Hypothek reſervirt, ſo wird gleich in dem Schreiben, wodurch um Confirmation gebeten

ten wird, zugleich um die landes- und lehnsherrliche Einwilligung in die Reſervation der Hypothek nachgeſucht.

§. 7.

In Abſicht des erſtern und zweyten Erforderniſſes iſt zu unterſcheiden, ob die Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft in der Hand des Obereigenthums gebrochen oder nicht. Im erſtern Fall iſt der Zeitpunkt, von welchem das Fatale läuft, notoriſch, und man hat alſo hiebey nichts weiter zu beobachten, als daß man den letztern Lehnſchein in der Urſchrift beylegt, und ſich darauf bezieht. Im zweyten Fall hingegen unterſcheiden wir wiederum, ob von einer Hauptlehn oder von einer Mitbelehnſchaft die Rede iſt. Iſt jenes, ſo muß man ſich ad cauſam durch Beylegung des Kaufs, Tauſches, Theilung ꝛc. von deſſen Confirmation, oder auch der Abſtammung vom erſten oder letzten Acquirenten, oder durch die Beſcheinigung, daß man der nächſte Mitbelehnte ſey, legitimiren, und es muß, wenn von einer Ueberlaſſung unter den Lebendigen die Rede, von jener Seite die Auflaſſung der Lehn durch ein förmliches Schreiben vorher erfolgt ſeyn. Iſt hingegen dieſes, ſo iſt entweder von neu präſentirten Mitbelehnten die Frage, oder nicht. Jene beziehen ſich auf die Beſtätigung der Präſentation, dieſe hingegen beſcheinigen den Tod des vaſalli poſſeſſoris, oder des, von dem die Mitbelehnſchaft auf ſie verfället worden, und die Beobachtung des fatalis durch gewöhnliche Todtenſcheine. In Churſachſen iſt in dem neueſten Lehnsmandat vom 30ſten April 1764. Tit. 1. §. 16. folgendes verordnet: auf was für Art endlich die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, „iſt hierbey ein Unterſchied zu ma„chen, ob die Lehn oder geſammte Hand an einem al„ten oder neuen Lehn geſucht wird. Letztern Falls iſt „das Gut, und die Zeit, wenn die Confirmation des „Kaufs und Wiederkaufs, oder reſpective die Prä„ſen-

„ſentation zur geſammten Hand erfolget, ingleichen „die Beſchaffenheit des Guts, ob es nemlich Mann= „oder Weiber= oder Erblehn, zu benennen und anzu= „geben; erſtern Falls aber iſt, nebſt Angebung des „Guts und deſſen Quantität, nach Unterſchied derer „Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vaſall geſtorben, „ingleichen bey denen, ſo nach erlangter Majorennität „die Lehn ſuchen, deren Alter, durch beglaubte Atte= „ſtata, zu beſcheinigen, ſondern auch der letztere Lehn= „oder Indultſchein, und von dem Beſitzer des Lehn= „gutes, der die Belehnung ſuchet, der jüngſte Lehn= „brief in Originali, nebſt einer aufs halbe Papier con= „ceptsweiſe geſchriebenen Copey deſſelben, wie nicht „weniger ein Verzeichniß der Mitbelehnten, beyzu= „fügen, und darauf Beſcheids zu erwarten.“

§. 8.

Hat einer noch nicht die Jahre der in jedem Lande beſtimmten Lehnsmündigkeit [a] erreicht, oder hindern ihn unaufſchiebliche Hinderniſſe, der Lehn gebührende Folge zu leiſten, ſo muß durch ein beſonderes Schreiben Indult geſucht werden. Geſchieht ſolches wegen der Minderjährigkeit, ſo thun ſolches bald die Lehnsvormünder, bald aber auch die Mutter, Geſchwiſter, Agnaten oder auch wohl bey Erneuerung der Mitbelehnſchaften der Vaſallus poſſeſſor, auf allen Fall aber muß ein Geburtszeugniß beygelegt werden, ſo wie hingegen, wenn Verhinderung halber Indult geſucht wird, ſolche freylich ordentlicherweiſe wenigſtens in tantum beſcheiniget werden ſollten. Sonſt iſt in Churſachſen in dem angezogenen Mandat tit. 2. §. 3. verordnet: „Dem Supplicate, worinnen um Indult gebe= „ten wird, iſt der letztere Lehn= oder Indultſchein in „Abſchrift beyzufügen, und in demſelben des Gutes, „weshalber der Indult geſuchet wird, Beſchaffenheit, „ob nemlich ſolches Mann= oder Weiberlehn, oder „Erb=

„Erblehn, oder Erbe, der Fall, auf welchem die Lehn „zu befolgen, die Zeit, wenn ſolcher geſchehen, die „Hinderniſſe, welche den Vaſallen, um Indult zu bit„ten, veranlaſſet, und die Friſt, auf wie lange ſol„cher geſuchet wird, ingleichen bey Unmündigen der„ſelben Alter anzugeben, und dieſes letztere, vermit„telſt eines Kirchenatteſtats zu beſcheinigen.“

a. In Churſachſen iſt das achtzehnte Jahr der terminus majorennitatis in Lehnſachen, doch ſo, daß bis zum ein und zwanzigſten es in der Willkühr des Lehnmannes ſteht, ob er ſich zur Lehn melden will. Neueſtes Lehnmandat Tit. II. §. 4. In den herzogl. Sächſiſchen Landen hingegen, wird gemeiniglich in das ſechzehnte Jahr die Lehnsmündigkeit geſetzt. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 340. Sachſen-Altenb. Lehnsmandat vom Jahr 1795. Cap. I. §. 8. Doch iſt im Herzogthum Gotha das ein und zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt. Sachſen-Gothaiſ. Lehnsmandat vom Jahr 1800. §. 12.

§. 9.

In Anſehung der Bitte um Bekennung der Lehn [iſ]t zu bemerken, daß 1) in Churſachſen nicht um [A]nberaumung eines Termins gebeten zu werden pflege, [ſo]ndern der Vaſall ſich gleich mit einfinden und weiterer [A]nzeige, der Beleihung ſelbſt halber, gewarten müſſe, [w]elches in andern Orten, wo ordentliche Ladungen er[g]ehen, nicht iſt: 2) daß in der Regel der Vaſall ſich in [P]erſon melden und die Lehn empfangen müſſe. Will [J]emand durch einen Gevollmächtigten beliehen ſeyn, ſo [h]at derſelbe entweder den Lehns- und Erbhuldigungs[e]yd (wenn anders deſſen Ablegung dem Herkommen [n]ach erfordert wird) ſchon einmal geſchworen oder nicht. Iſt jenes, ſo hat die Sache zum wenigſten in Sachſen [k]eine Schwierigkeit, und der Nachſuchende legt nur [ſ]eine empfangene Recognition bey; ja in Churſachſen [b]raucht ſolchenfalls nicht einmal erſt um die Zulaſſung eines Gevollmächtigten gebeten zu werden, welches in an-

andern Ländern zu geſchehen, und in der Ladung ſodann die Erlaubniß ertheilt zu werden pflegt[a]. Iſt hingegen dieſes noch nicht geſchehen, ſo müſſen ſehr wichtige Abhaltungsurſachen angeführt und bewieſen werden; auch iſt es ſolchenfalls immer rathſam, auf den Fall, da dem Suchen, wegen Zulaſſung eines Gevollmächtigten, nicht deferirt werden ſollte, eventualiter um Indults-Ertheilung auf ein Jahr zu bitten[b]. Auf allen Fall aber muß der ernannte Gevollmächtigte mit einer ſehr beſtimmten General-Lehnsvollmacht ſchon verſehen ſeyn, oder zu dem vorſeyenden einzelnen Fall mit einer Special-Vollmacht verſehen werden, in welcher nächſt andern Erforderniſſen, die ſelbige mit andern Vollmachten gemein hat, der Eydesableiſtung in des Ausſtellers Seele ausdrücklich Erwähnung geſchehen muß[c].

a. Churſächſiſches Lehns-Mandat. Tit. III. per tot.

b. Anweiſung zur Berichtsabfaſſ. dritte Hauptabth. zweyt. Hauptſt. §. 39.

c. Sachſen-Gothaiſches Lehnsmandat in fine Form. ſub no. 7. u. 8.

§. 10.

Gemeinden[a], myſtiſche Perſonen überhaupt, Weibsperſonen, müſſen bekanntlich die Lehn durch Lehnträger befolgen und empfangen, ſowohl auch durch ſelbige alle übrige Lehnsobliegenheiten erfüllen. Dergleichen Perſonen werden entweder bey dem Lehnhof durch eigene Schreiben zur Beſtätigung präſentiret, oder durch eine beſondere Vollmacht, welche ſie bey der Exiſtenz eines Falls produciren müſſen, beglaubiget.

a. Gemeinden ſtellen gemeiniglich einen Lehnträger (provaſallus), bey deſſen Ableben oder auch nach Ablauf eines gewiſſen feſtgeſetzten Zeitraums die Lehn erneuert werden muß. Conradi de provaſallis. In Churſachſen iſt in dem neueſten Lehnsmandat Tit. I. §. 12. und 13. verordnet: „Ganze Collegia, „Corpora und Communen, welche Lehngüter beſitzen, „müſſen

„müſſen die Lehen vermittelſt gewiſſer hierzu, aus ih„ren Mitteln zu beſtellender Lehnträger ſuchen, und „ſolche, ſo oft der Lehnträger ſtirbt, oder daferne „mehrere als einer beſtellet, wenn ſie ſämmtlich mit „Tode abgegangen, gebührend erneuern. Dahinge„gen Weibes- und andere Perſonen, welche durch „conſtituirte Gevollmächtigte beliehen worden, nicht „nöthig haben, die Lehn und geſammte Hand, nach „des Gevollmächtigten Abſterben, zu renoviren, oder „um Beſtellung eines neuen, anzuſuchen, ſondern es „wird dergleichen nur ſodann erfordert, wenn eine „Veränderung in manu dominante vel ſerviente, da „die Lehn oder Mitbelehnſchaft von neuem zu ſuchen „iſt, ſich ereignet.“

§. 11.

Ferner kommen hierbey die Nachſuchungsſchreiben um Lehnspardon vor, welche in dem Fall erforderlich ſind, wenn ein Lehnsfehler begangen worden. Es iſt dabey nichts weiter zu bemerken, als daß ſie 1) der Regel nach, bey dem Lehnherrn ſelber, und nicht bey dem Lehnhof eingereicht werden müſſen, weil ſie eine Ausnahme vom gemeinen Recht (exemtio iure communi) involviren, doch pflegt es wohl auch in manchen Landen bey der Lehnscurie zu geſchehen, welche darüber Bericht erſtattet [a]: 2) müſſen ſelbige die Anführung gegründeter Entſchuldigungsurſachen und deren Beſcheinigung in ſich enthalten. Von der Nachrichtsertheilung, welche von Seiten der beſitzenden Vaſallen an die Mitbelehnten bey Veränderungsfällen in Anſehung des Nutzeigenthums (in manu ſerviente) gegeben werden müſſen [b], erinnere ich hier nichts weiter, weil ſolches ohne alle Förmlichkeit ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen kann. Nur muß derjenige, welchem die Benachrichtigung obliegt, dafür ſorgen, daß er ſolches ſeiner Zeit beſcheinigen könne, weil dieſe Nachrichtsertheilung ein Factum iſt, davon einem ſolchen erforderlichen Falls der Beweis obliegt.

a. Daß auch in den Landen, wo die Schriften an die Collegien, nicht an den Landesherrn überſchrieben werden, dieſes dennoch in Lehnsſachen indiſtincte zu geſchehen pflege, iſt eine allgemeine Obſervanz. Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 10. Wenn die Lehnsfehler nicht über zehn Wochen Verſäumniß mit ſich führen, ſo kann die Landesregierung zu Dresden ohne Berichtserſtattung condoniren. von Römer Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. III. Theile. Halle, 1788. 8. Theil II. S. 115.

b. Churſächſiſches Lehnsmandat vom Jahr 1764. tit. I. §. 7.

§. 11. b.

Hieher gehören auch die Nachſuchungsſchreiben um Lehnsverwandlungen, von welchen, in ſofern ſie das Intereſſe der Stammsvettern oder Mitbelehnten mit betreffen, nachher §. 27. gehandelt wird. Bald wird in einem ſolchen Schreiben um Verwandlung aus Mannlehn in Sohn- und Tochterlehn, bald um Verwandlung aus einem feudo ſucceſſive femineo in ſimultanee femineum, bald in pures oder gemiſchtes Erblehn, bald um gänzliche Allodification gebeten. In allem Fall muß ein ſolches Nachſuchungsſchreiben folgende Stücke enthalten: 1) die Angabe der bisherigen Lehnsqualität, 2) den Wunſch, welche Art von Verwandlung man eigentlich zu erlangen ſuche; 3) die Bewegungsgründe, welche abſeiten des Lehnsherrn vorwalten können, eine ſolche Gnade nicht zu verſagen, z. B. die zahlreiche Deſcendenz der Haupt- und Mitbelehnten, die Schulden, womit das feudum onerirt, die Vermiſchung mit Lehnſtücken anderer Lehnherren u. ſ. w.; 4) die Einwilligung der Stammsvettern oder Mitbelehnten oder das beſcheinigte Anführen ihres hierzu antecedenter ertheilten Conſenſes: 5) das Anerbieten zu einem jährlichen canon oder Bezeugungsquantum. Faſt auf gleiche Weiſe werden die Schreiben caeteris paribus eingerich-

richtet, in welchen um Erlaubniß zur Vereinzelung [b] nachgeſucht wird, nur daß hier der Plan, wie ſolche geſchehen ſoll, das reſiduum feudi u. ſ. w. mit angeführt wird.

a. Anweiſung zur Berichtsabfaſſ. dritte Hauptabth. zweyt. Hauptſt. §. 43.
b. Ebendaſelbſt, §. 41.

§. 12.

Wir wenden uns B. zu den Aufſätzen inſonderheit, die zwiſchen den Haupt- und Mitbelehnten vorzukommen pflegen, und unterſcheiden dabey diejenigen, durch welche die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft erlangt wird, von denjenigen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten beyder gegen einander beſtimmt werden.

§. 13.

Die Art und Weiſe, eine Mitbelehnſchaft an einem Lehn neuerdings zu erwerben, iſt zweyfach, nachdem ſich ſolche auf die Vorbehaltung derſelben bey dem Fall der Veräußerung der Hauptlehn ſelbſt, oder auf einen beſonders deshalb eingegangenen Vertrag gründet.

a. Bauer de forma ac definit. commun. Sax. manus, in Ej. Opuſc. Tom. II. p. 251.

§. 14.

Da im erſten Fall die Mitbelehnten bey der Beſtätigung des Contracts, in welcher die geſammte Hand oder Mitbelehnſchaft reſerviret worden, zu der Wiſſenſchaft des Lehnherrn kommen, ſo braucht es hier wohl eigentlich weiter keiner ſchriftlichen Anzeige, ſondern es iſt genug, daß in den Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung des Contracts, des Vorbehalts der Mitbelehnſchaft Erwähnung geſchehe, und die Mitbelehnten melden ſich nachher blos zur Lehn. Gründet ſich hingegen die Mitbelehnſchaft darauf, daß in einem Lande den neuen Acquirenten eines Lehngutes nachgelaſſen,

eine gewiſſe Anzahl von Mitbelehnten binnen einer gewiſſen Zeit zu präſentiren [a], und ein ſolcher ſich dieſer Erlaubniß bedient hat, ſo muß in einem ſolchen Fall der beſitzende Vaſall die erwählten Mitbelehnten durch ein beſonderes ſogenanntes Präſentationsſchreiben dem Lehnherrn nahmhaft machen, und um deren Annahme bitten. Dieſes Schreiben muß ausdrücklich die Zeit der Acquiſition erwähnen, damit man beurtheilen kann, ob es intra fatale geſchehe, und es ſollten ſolches eigentlich, weil ein zweyſeitiger Contract zum Grunde liegt, die Mitbelehnten, welche an die geſammte Hand gebracht werden ſollen, mit unterſchreiben, doch pflegt ſolches nicht allemal zu geſchehen, weil die darauf folgende Lehnsmuthung ihre Einwilligung involvirt.

a. Neueſtes Churſächſ. Lehnsmandat von 1764. tit. VII. per tot. Sachſen-Gothaiſches Lehnsmandat, §. 43. Altenburg. Lehnsmandat. Cap. IV.

§. 15.

Die Rechte und Befugniſſe eines Mitbelehnten werden hier aus der Theorie des Lehnrechts vorausgeſetzt; allein ſie werden nicht ſelten, zumal bey neupräſentirten Mitbelehnten gar ſehr eingeſchränkt. Man errichtet in dieſer Abſicht Lehnsreceſſe oder mitbelehnſchaftliche Verträge, welche nichts anders ſind, als rechtliche Aufſätze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten des beſitzenden Vaſallen und ſeiner Mitbelehnten überhaupt, und in Anſehung der letztern, an dem Lehngut ſelbſt, jetzt und in Zukunft zuſtändigen Rechte, genauer beſtimmt werden. Wir beſchäftigen uns mit dieſer ſehr gewöhnlichen und wichtigen Art von rechtlichen Aufſätzen auf eine ſolche Art, daß wir 1) auf den Gegenſtand derſelben, 2) auf ihre Abſicht und Inhalt, und 3) auf die dabey zu beobachtende Form, die Aufmerkſamkeit richten.

a. Siegel 2 Diſſert. de litteris feudi reverſal. a ſimultanee inveſtitis exhibitis. Leipzig, 1736. und 38. Gemeinglich kommen dieſe Verträge nur bey präſentirten Mitbelehnten vor, doch treten auch Fälle ein, da bey Theilungen und Ueberlaſſungen unter Miterben, die Zuſtändigkeiten dererjenigen, welche zwar die Hauptlehn aufgeben, jedoch die geſammte Hand reſp. allein oder wechſelſeitig ſich vorbehalten, näher beſtimmt werden. Aus den in ſolchen Fällen getroffenen Abreden entſtehen die ſogenannten Lehnſtämme und Lehnsquanta, worüber die näheren Erörterungen in die Theorie des Lehnrechts gehören. Chladenius de obligatione literas feudi reverſal. dandi coheredibus. Wittenberg, 1761. Zachariä im angef. Buche, S. 182. f.

§. 16.

Gehen wir 1) zu dem Gegenſtand über, über welchen mitbelehnſchaftliche Verträge eingegangen zu werden pflegen, ſo betreffen ſolche allemal ein Lehn, und die, in Anſehung deſſelben, entweder jetzt oder in Zukunft den paciſcirenden Theilen wechſelſeitig zuſtehenden Befugniſſe und Obliegenheiten.

§. 17.

Wir machen hierbey keinen Unterſchied, ob das Lehn in einem ordentlichen Lehngut oder in Geld beſtehe, ſondern behaupten vielmehr, daß über eine jede Sache, welche zu Lehn gereicht, und empfangen werden kann, auch mitbelehnſchaftliche Verträge zu errichten, freyſtehe. Von ſelbſt verſteht es ſich aber, daß ſelbige bey Erblehnen mit der uneingeſchränkten facultate diſponendi als unnöthig, gänzlich wegfallen.

§. 18.

Eben ſo unterſcheiden wir auch nicht, ob das Lehn ein eigentliches oder uneigentliches, ein Reichslehn oder nicht ſey, indem kein Zweifel obwaltet, daß alle dieſe Arten von Lehnen einen Gegenſtand mitbelehnſchaftlicher Verträge ausmachen können.

a. Sollen die Mitbelehnten alle die Rechte an dem ganzen Lehnſtück haben, welche ihnen den Rechten nach zuſtehen, ſo giebt es die Natur der Sache, daß ſolchenfalls alle mitbelehnſchaftliche Verträge überflüſſig und unnütz ſind.

§. 19.

Sehen wir 2) auf die Abſicht und den Inhalt dergleichen errichteter Verträge, ſo kann erſtere in nichts anderem beſtehen, als darinne, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der paciſcirenden Theile gegen einander entweder anders beſtimmt werden, als die Geſetze vorſchreiben, oder daß ſelbige doch zum wenigſten die Anwendung der Geſetze auf die möglich vorkommenden Fälle zu Vermeidung künftiger Mißdeutung, genau erläutern ſollen. Der Inhalt iſt daher nach dem, ob die Befugnißgränzen des einen oder des andern Theils weiter erſtreckt oder beſchränkt werden ſollen, ſehr verſchieden, und wir müſſen daher dabey ſtehen bleiben, nur die vornehmſten Punkte, welche in einem ſolchen Vertrag verabredet zu werden pflegen, genauer ins Licht zu ſetzen, und damit die Bemerkung zu verbinden, daß bey dieſer Art von Verträgen ſtrictiſſima interpretatio [a] obwalte.

a. Die Auslegung wird in dubio gegen den Hauptbelehnten gemacht. v. Globig de rebus dubiis in iure feudali praeſert. Saxon. 1778. Dresden und Leipz. 8. Obſ. 12. §. ult.

§. 20.

Beſchäftigen wir uns damit, ſo machen wir hierbey billig einen Unterſchied unter denen Bedingniſſen, welche noch bey Lebzeiten des beſitzenden Vaſallen oder ſeiner lehnsfähigen Nachfolger in Anwendung kommen, und denjenigen, welche erſt bey dem Abgang der lehnsfähigen Nachkommenſchaft des vaſalli poſſeſſoris eintreten.

§. 21.

§. 21.

Zu jenen rechne ich

1) die Einwilligung der Mitbelehnten in die von dem beſitzenden Vaſallen vorzunehmende Veräußerung.

Da ich unter der Lehnsveräußerung eine jede Handlung verſtehe, durch welche das Nutzeigenthum auf einen in der Beleihung nicht begriffenen Dritten übertragen wird, ſo begreiſe ich darunter ſowohl die eigentliche Veräußerung als die Subinfeudation [a].

a. Man ſtreitet freylich darüber, in wie weit der beſitzende Vaſall eigenmächtig ſubinfeudiren könne. Horn iurisprud. feud. Cap. XIX. §. 12. aber es bleibt doch immer der ſicherſte Weg, ſich gleich anfänglich bey Errichtung der Lehnsreverſalien, hierunter zu proſpiciren.

§. 22.

Die eigentliche Veräußerung begreift die Schenkung und Vertauſchung als Arten unter ſich. Es iſt bekannten Lehnrechtens, daß dergleichen Handlungen der beſitzende Vaſall nicht unternehmen dürfe, und daß, in ſofern er ſich deſſen anmaßet, die Mitbelehnten ein gegründetes Widerſpruchsrecht haben. Will alſo der Vaſall hierunter ein größeres Befugniß erwerben, als ihm die Lehnrechte geſtatten, ſo iſt es nöthig, daß er durch Verträge den Mitbelehnten die Schuldigkeit auflege, ſeine unternommene Lehnsveräußerungen gut zu heißen. Ein gleiches tritt auch ein in Anſehung der Auflegung der Dienſtbarkeiten auf das Lehn, welche ebenfalls ohne die Einwilligung des Lehnherrn und Mitbelehnten zum wenigſten nur ſo lange verbindlich ſind, als der Lehnmann, welcher ſolche conſtituirt, und deſſen Erben in dem Beſitz des Lehns ſich befinden [a].

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 362. Siegel de vera ſervitute a ſolo vaſallo feudo impoſita. Leipz. 1744.

b. Auch

b. Auch gehört hieher die Befugniß über die dem Lehngute competirenden Frohnen und andere Realgerechtſame zu transſigiren. Siehe §. 29. b. u. VI. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 17.

§. 23.

Es wird die Veräußerungsfreyheit von den Mitbelehnten den Hauptvaſallen entweder völlig unbedingt, oder bedingt, gegen Bezahlung eines gewiſſen Reversquanti, zugeſtanden. Erſteres geſchieht gewöhnlichermaßen bey wechſelſeitigen Mitbelehnſchaften, und letzteres wird ordentlicherweiſe nur auf den Fall beſchränkt, wenn die Veräußerung an einen Fremden, d. i. einen ſolchen erfolgt, der nicht in der Inveſtitur des veräuſſernden Hauptbelehnten mit begriffen. Im übrigen mag die Veräußerung eine nothwendige oder freywillige ſeyn, ſo wird dieſes Quantum, daferne nicht ein anders beſonders bedungen, entrichtet werden müſſen, auch auf allen Fall die Mitbelehnſchaft nunmehr ceſſiren, und es iſt hierbey nur noch die doppelte Bemerkung zu machen, daß 1) es vornehmlich wegen der künftig vielleicht eintretenden Fälle einer nothwendigen Veräußerung rathſam für die Mitbelehnten ſey, daß der beſitzende Vaſall ihnen, dieſes Reversquanti halber, eine Hypothek beſtelle, und daß, 2) obſchon das antheilige Reversquantum bey mehrern Mitbelehnten, wenn einer abgegangen, den übrigen der Natur der Sache nach zwar wohl nicht accreſciret [a], wenn nicht ein anderes bedungen worden, dennoch aber es am ſicherſten ſey, auch auf dieſen Fall, da einer oder mehrere der präſentirten Mitbelehnten in der Folge abgingen, und ob ſolchenfalls die übergebliebenen das Ganze fordern können oder nicht, zum voraus Vorſehung zu treffen.

a. Es folgt dieſes nächſt dem, daß die übrigen Mitbelehnten zu dem Zuwachs des erledigten Antheils von dem feſtgeſetzten Reversquantum gar keinen Titel haben, daraus, daß der ganze Endzweck der Mitbelehnſchaftspräſentation in der für den beſitzenden Vaſallen

len daraus erwachſenden facultate diſponendi beruhe, und es alſo billig iſt, daß, wenn die Sicherheit des Vaſallen hierunter durch den Abgang eines Mitbelehnten kleiner wird, auch das Quantum, womit er ſolche erkauft, verhältnißmäßig ſich vermindern müſſe.

§. 24.

Bey der bedungenen Veräußerungsfreyheit muß ausdrücklich die Befugniß zur Diſpoſition auf den Todesfall mit bedungen werden, weil ſonſt wegen der bey Begebungsverträgen (pactis renunciativis), inſonderheit bey Lehnen obwaltenden ſtrengen Auslegung von einem auf das andere nicht geſchloſſen werden mag. Es geſchieht ſolches in der Art, daß man 1) nicht blos die Freyheit zu teſtiren, auf den Todesfall zu verſchenken, u. ſ. w. ſich bedingt, ſondern auch 2) dabey ausmacht, daß, wenn auch der geſetzlichen Vorſchrift bey einem ſolchen letzten Willen nicht ganz genau nachgelebet worden, dennoch die Mitbelehnten dadurch gebunden ſeyn wollen, und endlich 3) auch zugleich feſtgeſetzt, daß, wenn auch keine teſtamentariſche Diſpoſition erfolgte, die Inteſtaterben ipſo iure das Lehn oder deſſen Werth nach Abzug des Reversquanti erhalten ſollen.

§. 25.

Zuweilen wird in den mitbelehnſchaftlichen Verträgen, das Recht der Mitbelehnſchaft gar nur auf ein gewiſſes Lehnſtammsquantum beſchränkt, und es iſt kein Zweifel, daß ſolchenfalls die Veräußerung des Lehnſtücks ſelber von den Mitbelehnten nicht behindert werden könne, wenn nur ſonſt das Lehnſtammsquantum in ſalvo, und alſo entweder auf dem Gute ſtehen bleibt, oder mit auslangender Sicherheit auf ein anderes transferirt wird.

§. 26.

Da bekanntlich den Mitbelehnten an dem Lehn bey Veräußerungsfällen allemal das Näherrecht zuſtehet,

het [a], und dieſes zuweilen dem vorkaufenden Hauptbelehnten hinderlich ſeyn kann, ſo macht die Entſagung des Näherrechts einen nicht unwichtigen Gegenſtand der mitbelehnſchaftlichen Verträge aus, obgleich einige Rechtslehrer [b] behaupten, daß die in den Reverſen ertheilte Veräußerungsfreyheit an ſich eine ſtillſchweigende Entſagung des Einſtandsrecht in ſich enthalte.

a. Walch in dem Näherrecht, II. Buch, II. Hauptſt. I. Abſchn. I. Abth. II. Abſ. §. 1. und 2.

b. Berger elect. diſc. forenſ. p. 1734. ei. oecon. iur. Lib. III. tit. V. §. 10. not. 7. Cod. Aug. I. 1021.

§. 27.

Zu den Punkten, in Anſehung welcher in den mitbelehnſchaftlichen Receſſen Vorſehung zu geſchehen pflegt, rechne ich ferner

2) die Erlaubniß zu Lehnsverwandlungen.

Es liegt am Tage, daß die Verwandlung eines Lehns, z. B. eines Mannlehns in Sohn- und Tochterlehn, eines ſolchen in Erblehn oder Erbe, den Mitbelehnten ungemein präjudicirlich ſey, und bald ihre ganze Mitbelehnſchaft erlöſche, bald aber auch zum wenigſten die Hoffnung zum Anfall entferne. Kann alſo in der Regel eine ſolche Lehnsveränderung ohne Einwilligung der Mitbelehnten nicht vorgenommen werden, ſo iſt es um ſo nöthiger, in den Receſſen für dieſen Fall, nach allen ſeinen verſchiedenen Möglichkeiten, Vorſehung zu treffen.

§. 28.

Eben ſo wichtig iſt

3) die Freyheit, das Lehn entweder unbeſtimmt, oder doch auf ein gewiſſes Quantum verpfänden zu dürfen.

Es

Es iſt bekannten Lehnrechtens, daß der Mitbelehnte zur Bezahlung der Schulden ſeines Lehnsvorfahren nicht verbunden, wenn er nicht darein ausdrücklich gewilliget, oder es ſogenannte debita feudalia legalia ſind, und es iſt daher um ſo nöthiger, daß der Lehnmann in den Lehnsreceſſen ſich freyere Hände verſchaffe, und dieſes Punkts ausdrücklich erwähne, weil nach der Meynung der Lehnrechtslehrer nicht einmal die Erlaubniß zur Veräußerung das Befugniß zur Verpfändung in ſich ſchließen ſoll [a]. Es geſchieht dieſes auf doppelte Art, nachdem ob die Verpfändungsfreyheit uneingeſchränkt, oder nur bis auf einen gewiſſen Schuldenbetrag ertheilet, oder auch genau beſtimmt wird, welche nicht conſentirte Schulden der Mitbelehnte ſeiner Zeit für wahre Lehnsſchulden gelten laſſen ſoll. Im übrigen involviret eine ſolche Erlaubniß keine Bürgſchaft, ſondern nur ſo viel, daß der antecedenter einwilligende Mitbelehnte nicht eher ſich etwas von dem Lehn anmaßen wolle, bis die unter ſeiner vorgängigen Einwilligung darauf verſicherten Schulden völlig bezahlt worden.

a. Eichmann Diſſ. de conſenſu domini directi in alienationem ad ejus oppignorationem non trahendo. Jena, 1769.

b. Man ſehe nach III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 27. u. 28.

§. 29.

Es gehört hieher auch die Freyheit, eine Wittwe zu beleibdingen, und die Töchter aus dem Lehn ausſtatten zu können. Und obgleich die Mitbelehnten beydes den Lehnrechten nach auf ein gewiſſes mäßiges Quantum ſich ohnedem gefallen laſſen müſſen [a], ſo iſt es doch wohlgethan, in den mitbelehnſchaftlichen Receſſen auch dieſerhalb ausdrückliche Vorſehung zu treffen, dagegen die Erlaubniß, die Geſtalt des Lehngutes zu verändern, wohl an ſich dem beſitzenden Vaſallen freyſteht [b], und alſo nicht erſt bedungen zu werden braucht.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 28. Altenb. Proz. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. ult. Siegel de legitima ex feudo petenda. Leipz. 1752.

b. Bey einem bloßen Nießbrauch iſt dieſes freylich anders L. 13. §. pen. L. 44. und 73. D. de uſufructu et quemadmodum quis utatur fruatur.

§. 29. b.

Auch iſt es gewöhnlich und für den beſitzenden Vaſallen räthlich, ſich zu bedingen, daß ihm ohne weitere Einwilligung der Mitbelehnten freyſtehen ſolle, über Frohnen, Zinſen und andere Gutsgerechtſame Verträge und Diſpoſitionen zu errichten, und die Mitbelehnten beym dereinſtigen Anfall daran gebunden ſeyn wollen.

a. Siehe hiervon oben §. 22. not. b. und unten das letzte Hauptſt. dieſer Hauptabth.

§. 30.

In Anſehung der eben erwähnten Bedingniſſe iſt es eine ſehr nützliche Cautel, daß man die Receſſe nicht ſo faſſe, „daß die Mitbelehnten in jedem einzelnen Fall „zur Ertheilung ihrer Einwilligung in die vorhabende „Verpfändung, Veräußerung oder Verwandlung verpflichtet ſeyn, und ſolche auf jedesmaliges Anlangen, „ertheilen wollen," ſondern vielmehr zu Umgehung vieler Weitläuftigkeiten, die ausdrückliche Erklärung inſeriren laſſen, daß es in jedem einzelnen Fall der beſondern Einwilligung nicht bedürfe, vielmehr ſelbige auf alle receßmäßige Fälle zum voraus hiermit ertheilt ſeyn ſolle.

§. 31.

Endlich pflegt auch

4) die, den Mitbelehnten obliegende Befolgung der Mitbelehnſchaft von Fällen, zu Fällen und die Frage wer die Unkoſten dazu zu geben habe,

einen

einen Hauptgegenſtand der mitbelehnſchaftlichen Verträge auszumachen. Es verſteht ſich zwar erſteres von ſelbſt, weil es Rechtens iſt, und es iſt kein Zweifel, daß der Hauptbelehnte die Mitbelehnten in vorkommenden Fällen nicht nur durch rechtliche Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ſondern auch, des durch ihre desfallſige Nachläſſigkeit erleidenden Schadens halber, ſich an ſelbige regreſſiren könne: deſto wichtiger iſt aber bey dieſer Gelegenheit die Vorſehung wegen der Lehnskoſten.

§. 32.

Die Frage, „wer im zweifelhaften Fall „die Lehnsunkoſten zu tragen gehalten,“ und ob ſolche den Hauptbelehnten oder den Mitbelehnten ſelbſt zur Laſt fallen, gehört zwar in die Theorie; man findet aber darüber ſo wenig Beſtimmtes bey den Rechtslehrern, daß es ſehr nöthig iſt, in den mitbelehnſchaftlichen Verträgen, darüber eine Vereinigung zu treffen, und nicht nur die Frage überhaupt, ſondern inſonderheit auch nach den verſchiedenen Arten des dabey denkbaren Aufwandes, den eigentlichen Lehnskoſten, den Douceurgeldern, Extrajudicialien, ſtandesmäßigen Reiſekoſten u. ſ. w., genau aus einander zu ſetzen und zu beſtimmen. Inſonderheit ſcheint es 1) bey präſentirten Mitbelehnten, welche mehrentheils blos auf ein ſehr geringes Reversquantum geſetzt ſind, beynahe ausgemacht, daß der Mitbelehnte in der Regel von den Unkoſten, zum wenigſten den eigentlichen Lehnsſporteln frey iſt, und der Hauptbelehnte ſolche bezahlen müſſe: 2) iſt es räthlich, die Reiſekoſten auf eine runde Summe für jeden einzelnen Fall feſtzuſetzen, damit es nicht jedesmal einer Liquidirung und Ermäßigung bedürfe, ſo wie 3) es wohl nicht verwehrt ſeyn dürfte, wenn ſich der Lehnmann bedingen will, daß, wenn einer ſeiner Mitbelehnten mehrere Söhne haben ſollte, zu Vermeidung

dung der in der Folge gar ſehr anſteigenden Unkoſten nach des jedesmaligen Beſitzers Gutfinden, nur einer oder zwey die Mitbelehnſchaft fortführen, wenn er ſelbſt ſonſt ſich hierbey genugſam geſichert glauben ſollte.

§. 33.

Wir wenden uns zu der zweyten Art von Bedingniſſen, welche den Gegenſtand mitbelehnſchaftlicher Verträge ausmachen, nemlich denjenigen, welche den Fall zum voraus ſetzen, daß der gegenwärtig paciſcirende Vaſall und ſeine lehnsfähige Nachkommenſchaft völlig ausgegangen ſey. Ich rechne hieher

1) die Feſtſetzung der Ordnung der Lehnsfolge unter mehrern Mitbelehnten,

2) die Vereinigungen in Anſehung der künftigen Abſonderungen des Erbe vom Lehn, und wegen der dabey eintretenden Lehnsverbeſſerungen und Lehnsverſchlimmerungen,

3) die Vereinigung, daß in dieſem bey dem Anfall an die Mitbelehnten, dieſe ein gewiſſes Quantum von dem Lehn ſelbſt den Landerben herausgeben wollen und ſollen, und endlich

4) die Uebereinkunft, nach welcher die Mitbelehnten beym Anfall das Lehn ſelbſt den Landerben, oder wen ſelbige deshalb zum Käufer vorſchlagen, überlaſſen, und ſich mit einem gewiſſen Reversquantum begnügen ſollen.

§. 34.

Was erſtlich die Beſtimmung einer Succeſſionsordnung unter den Mitbelehnten ſelbſt anlanget, ſo iſt ſolche in dem Fall nöthig, wenn man nicht nach der geſetzlichen Lehnsfolge ſich richten, ſondern eine beſondere Einrichtung hierunter feſtſetzen will [a]. Es geſchieht ſolches vorzüglich in der Art, daß man entweder überhaupt die Mitbelehnten in der Lehnsfolge einander

ander ſucceſſive ſubſtituirt, oder aber feſtſetzt, daß die Lehnsfolge, (was ſonſt nicht iſt), nach rechter Sippzahl geſchehen ſolle, oder aber z. B. das Repräſentationsrecht auch auf weitere Grade beobachtet wiſſen will. Daß alles dieſes erlaubt ſey, beruht außer Zweifel [b].

a. Bauer de ſucceſſ. ſimultanee inveſtit. Leipz. 1773.

b. Hellfeld in elem. iur. feudal. §. 236.

§. 35.

Gehen wir auf die zweyte Bedingniß, die Vereinigung in Anſehung der künftigen Abſonderung des Lehns und Erbe, ſo gedenken wir dabey, daß 1) eine ſolche Vereinigung wegen der Schwierigkeiten, welche mit einer ſolchen Abſonderung verknüpft ſind, und wegen der daraus mehrentheils entſtehenden koſtbaren Rechtshändel, ungemein räthlich und nothwendig ſey, 2) daß der ſicherſte Weg hiebey der ſey, entweder gleich jetzt ein richtiges Verzeichniß, was Lehn oder nicht Lehn ſey, feſtzuſetzen, und ſolches beyderſeits als richtig anzunehmen, oder aber, weil bey dieſer Methode der Lehnherr mitwürken muß, auf eine noch kürzere Art gleich ein gewiſſes Geldquantum feſtzuſetzen, welches bey dem Anfall an die Mitbelehnten, dieſe den Landerben des letzten Beſitzers herauszuzahlen verbunden, ohne daß ein Theil an den andern wegen unter dem Lehn ſteckenden Allodium, Lehnsverbeſſerungen, oder Deteriorationen Anſprüche zu machen befugt ſey. Iſt eine ſolche allgemeine Vereinigung nicht zu treffen, ſo iſt es wenigſtens in Abſicht der Lehnsverbeſſerungen oder Verſchlimmerungen wohlgethan, entweder die ſchiedsrichterliche Entſcheidung im voraus feſtzuſetzen, oder aber, die Gränzen der Befugniſſe des Lehnmannes zu beſtimmen, z. B. wie weit der Holzſchlag u. ſ. w. erlaubt ſey, ob ſchon der Natur der Sache nach dieſe Verträge dem lehnherrlichen Intereſſe nicht abbrüchig ſeyn können.

§. 36.

§. 36.

In Anſehung der bedungenen Herausgabe, welche, bey erfolgendem Anfall, die Mitbelehnten an die Landerben leiſten ſollen, iſt drittens nur ſo viel zu bemerken, daß 1) ſelbige auch ohne Einwilligung des Lehnherrn erlaubt und gültig, dieſe Einwilligung aber alsdenn nothwendig ſey, wenn zugleich der Herausgabe halber eine Hypothek bedungen wird, und daß 2) es rathſam ſey, genau zu beſtimmen, ob die Herauszahlung an die Landerben des paciſcirenden Hauptbelehnten, oder in ſpecie an die Erben des letzten Beſitzers geleiſtet werden ſolle, weil ſonſt hierüber, wenn der Fall in entfernten Zeiten exiſtirt, weitläuftige Rechtshändel zu entſtehen pflegen.

a. Eckardt de conſtituto feudali vulgo Reversgelder, ſ. Reversquantum. Jena, 1784.

§. 37.

Da dieſes Bedingniß, inſonderheit bey präſentirten Mitbelehnten eintritt, ſo iſt mehrentheils die Herausgabe ſehr hoch, und kommt dem wahren Werthe des Lehns nahe, indem gewöhnlichermaßen die Meynung dahin gehet, daß den Mitbelehnten nur ein kleines Reversquantum zu Gute kommen ſoll. Man ſetzt ſolchenfalls entweder gleich bey Eingehung des mitbelehnſchaftlichen Vertrages ein gewiſſes Quantum der Herausgabe feſt, wodurch aber freylich der Vaſall ſich den öftern Beſchwerden der Mitbelehnten über die Deterioration des Lehns ausſetzt, oder man vereiniget ſich, daß, wenn der Anfall exiſtirt, eine unpartheyiſche Würderung erfolgen, und die Mitbelehnten den taxirten Preis, nach Abzug eines ihnen in dem Vertrag zugebilligten Reversquantum, herauszahlen ſollen. In beyden Fällen pflegt der beſitzende Vaſall ſeinen Landerben das Zurückhaltungsrecht [a] (ius retentionis) auszubedingen.

a. Lü-

a. Lünig in corp. iur. feud. III. 1019. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 17.

b. Eine ſolche Uebereinkunft iſt freylich für den Mitbelehnten ſehr bedenklich, der ſich dadurch der Gefahr ausſetzt, daß beym Heimfall des Gutes ſeine Deſcendenz ſelbſt auf ſchwachem Fuß ſtehe, und alſo der Heimfall an den Lehnherrn ſeinen Erben, die das bedungene pretium leiſten müſſen, höchſt nachtheilig werde.

§. 38.

Gehe ich endlich auf das vierte gewöhnliche Bedingniß, „die Uebereinkunft, nach welcher die Mitbelehnten beym Anfall das Lehn ſelbſt den Landerben, oder für wen dieſe ſolches verlangen, nach vorgängiger Beſitzergreifung [a] der Mitbelehnten durch einen Kauf ohne pretium, oder einen Ueberlaſſungsvertrag wieder überlaſſen, und ſich mit einem feſtgeſetzten Reversquantum begnügen ſollen,“ ſo iſt dabey zu erinnern, daß ein ſolcher Vertrag zwar die Intereſſenten binde, den Lehnherrn aber an ſeinen Rechten nicht nachtheilig ſeyn könne, vielmehr ſelbigem bey der Exiſtenz des Falls frey ſtehe, ob er die Ueberlaſſung des Lehns an eine nicht lehnsfähige Perſon, oder auch den in Conformität der Reverſe getroffenen Kauf mit einem Dritten genehmigen und beſtätigen wolle oder nicht. Es folgt daraus für beyde Intereſſenten die Vorſichtigkeitsregel, ſich der völlig unzweifelhaften lehnherrlichen Vergünſtigung, welche eine generelle Reversbeſtätigung mit der ſalvatoriſchen Clauſel wohl nicht involviren dürfte [b], im voraus hierunter zu verſichern, damit nicht ein ſolcher, freylich faſt allgemein gewöhnlicher Vertrag in Zukunft zu unebenen Folgen die Veranlaſſung gebe.

a. Es iſt unſchicklich zu bedingen, daß beym Anfall die Mitbelehnten nicht einmal ſich in den Beſitz ſetzen, ſondern die Landerben ſelbigen vi conſtituti poſſeſſorii gleich

gleich erhalten ſollen, weil dem Lehnherrn eine ſolche Anmaßung mit Recht zu ahnden, erlaubt iſt.

b. Man ſehe hierüber nach vor allen andern Kind in quaeſt. forenſ. Tom. I. cap. 10.

§. 39.

Gehen wir auf die Form der mitbelehnſchaftlichen Verträge, in ſo weit ſolche von dem, was oben überhaupt von der Form der rechtlichen Aufſätze erinnert worden, abweicht; ſo unterſcheiden wir abermals die innere Einrichtung von der darüber auszubringenden höhern Beſtätigung. In Anſehung jener iſt zu erinnern, daß 1) ein ſolcher Vertrag zwar nicht eben einen ſchriftlichen Aufſatz nothwendig erfordere, 2) daß aber das letztere das gewöhnlichſte ſey, und ein ſolcher Vertrag bald in der Form eines zweyſeitigen pacti, bald aber auch in der Geſtalt einer einſeitigen Erklärung von Seiten der Mitbelehnten abgefaßt werde. Im erſten Fall kömmt das Pactum unter dem Nahmen Lehnsvertrag, mitbelehnſchaftlicher Receß u. ſ. w. vor, im zweyten hingegen nennt man es gemeiniglich einen mitbelehnſchaftlichen Revers. Beydes iſt im Grunde einerley, indem, 1) wenn von einem Revers die Rede iſt, alsdenn die gemeinen Rechte, die beyderſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmen, und der Revers nur die Abweichungen, welche zu Gunſten des Hauptbelehnten ſtipulirt worden, enthält: 2) man auch in Anſehung des Executivprozeſſes ſich von einem zweyſeitigen Vertrag eben die Würkung zu verſprechen hat, als von einer einſeitigen Urkunde, immaßen man längſt die Meynung allgemein angenommen, daß, alle übrige Umſtände gleich (caeteris paribus), aus einem documento bilaterali eben ſo gut executiviſch geklagt werden könne, als aus einem unilaterali.

§. 40.

Was endlich die Ausbringung der lehnherrlichen Beſtätigung, und die Vortheile, welche ſolche gewähret, anlanget; ſo iſt es wohl ausgemachten Rechtens, daß mitbelehnſchaftliche Abreden auch ohne die Mitwürkung und Beſtätigung des Lehnherrn, eine zu Recht beſtändige Verbindlichkeit unter den Contrahenten hervorbringen, es iſt aber dennoch immer anzurathen, ſelbige nicht zu verabſäumen, ja bey Unmündigen u. ſ. w. iſt ſogar die richterliche Einwilligung und die Ertheilung des decreti de tranſigendo nothwendig erforderlich. Ob im übrigen die lehnherrliche Confirmation die große Würkung habe, daß ſelbige eine ſtillſchweigende Einwilligung des Lehnherrn in alle, ſelbſt auch diejenigen Punkte des Vertrags, involvirt, welche von den gemeinen Lehnrechten zum Nachtheil des Obereigenthums abweichen, das iſt, ob z. B. daraus die Genehmigung zum voraus (conſenſus antecedens) der in den Reverſen bedungenen facultatis teſtandi, transmiſſionis feudi in heredes allodiales u. ſ. w. gefolgert werden könne, iſt eine Frage, welche in die Theorie des Lehnrechts gehört, und in Anſehung welcher, hier nur ſo viel zu erinnern iſt, daß es ſehr rathſam für den beſitzenden Vaſallen ſey, es nicht bey der bloßen allgemeinen Confirmation bewenden zu laſſen, ſondern um eine deutlichere Vergünſtigung des Lehnherrn zu dergleichen lehnrechtswidrigen Anmaßungen beſorgt zu ſeyn.

a. Sachſen-Altenb. Lehns-Mandat, Cap. IV. §. 14. Siehe auch §. 38. dieſes Hauptſtücks.

§. 41.

Ich ſchließe dieſe Abhandlung mit der Anmerkung, daß, da die Auslegung der mitbelehnſchaftlichen Verträge im zweifelhaften Fall allemal auf eine ſolche Art

gemacht wird, daß man von dem, was Lehnrechtens iſt, ſo wenig als möglich abweiche, mithin die Auslegung immer gegen den Hauptbelehnten iſt [a], es für dieſen um ſo nöthiger ſey, bey Errichtung ſolcher Verträge die äußerſte Vorſicht anzuwenden.

a. Siehe §. 19. dieſes Hauptſt.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Lehns-Auftragungs-Schreiben. ad §. 3.

Durchlauchtigſter ꝛc.
Gnädigſter ꝛc.

Euer Hochfürſtl. Durchl. geruhen aus dem, in beglaubter Abſchrift beyliegenden, mit meinen Brüdern abgeſchloſſenen Erbreceß des mehrern zu erſehen, wasmaßen ich mich mit ſelbigen dahin vereiniget, daß ſelbige zu ihrem Antheil an der väterlichen Nachlaſſenſchaft die zwey hinterlaſſenen Mannlehngüter N. und N. ich aber dagegen die hinterlaſſenen Capitalien erhalten, dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß, da mir die geſammte Hand an genannten zwey Mannlehngütern, deren jedes mir im Erbe für 25000 Thaler angeſchlagen, vorbehalten bliebe, ich dagegen verbunden ſeyn ſolle, von meiner Erbportion 25000 ebenfalls entweder zu Erkaufung eines Lehngutes anzuwenden, und meine Brüder an die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft zu bringen, oder aber (worunter mir die Wahl zuſtehen ſolle), dieſes Quantum ſelbſt Euer Hochfürſtl. Durchl. zu Lehn aufzutragen, und meinen Brüdern, denen die geſammte Hand und die Mitbelehnſchaft auf gleiche Weiſe, wie mir ſolche an ihren beſitzenden Mannlehngütern zuſteht, gnädigſt bekennen zu laſſen. Weil ich nun, da ſich eine fügliche Gelegenheit

zur

zur Erkaufung eines Mannlehngutes bisher nicht gefunden, mich zu dem letztern entſchloſſen; Als nehme ich mir die Freyheit dieſes Quantum der Fünf und zwanzig tauſend Thaler, welche dermalen auf Höchſtdero Oberſteuercaſſe zinsbar eingeliehen ſtehen, zu einem rechten Mannlehn unterthänigſt aufzutragen, und es gelanget an E. H. D. mein ſubmiſſes Geſuch,

„Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, dieſem „Quantum der 25000 Thlr. die Qualität des Erbe zu „ent- vielmehr ſolches als ein rechtes Mannlehn, wie „ſolcher Mannlehne Recht und Gewohnheit iſt, gnä„digſt aufzunehmen, ſelbiges mit Belegung aller Lehns„dienſte, oder desfallſigen Surrogat, Abentrichtun„gen, huldreichſt zu verſchonen, im übrigen aber zur „Ableiſtung der gewöhnlichen Lehnspflicht Termin an„beraumen, und ſodann nicht nur mir die Hauptlehn, „ſondern auch meinen mehrgenannten zwey Brüdern „N. und N. auf ihr desfallſiges geziemendes Anmelden, „die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft daran, huld„reichſt bekennen zu laſſen.“ Ich verbinde damit zugleich die ehrfurchtsvolle Bitte, mich durch eine beſondere höchſte Reſolution zu autoriſiren, dieſes Geldlehn, ſo bald ich es für gut finde, jedoch unter Euer Hochfürſtl. Durchl. höchſtem Vorwiſſen und der Mitbelehnten Zufriedenheit aufheben, und unter der erforderlichen Sicherheit zu einem Lehngut in Höchſtdero Landen anwenden, oder unter gnüglicher Hypothek, als ein Anlehn auf ein Rittergut hieſigen Fürſtenthums, transferiren zu dürfen, der ich ꝛc.

II.

Formular eines Lehnbriefes. ad §. 4.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog ꝛc. Thun kund und bekennen, daß Wir Unſerm Lieben, Ge-

Getreuen N. N. Handelsmann zu N. und ſeinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibeslehnserben, nachverzeichnete Güter: als nehmlichen: das Dorf N. ſammt allen Zinſen, Dienſten und Gerichten, oberſt und niederſten über Hals und Hand, im Felde, Dorf und Hölzern, auch Hohen- und Niederjagden und Waydewerk, auch den Teichen, Teichſtätten, Mühlen und Mühlſtätten, Fiſchereyen, auch allen andern Gerechtigkeiten, und das Kirchenlehn daſelbſt; Ferner zehen Acker Wieſen, von den zwölf Ackern, ſo nach dem Holze, das Bauerholz genannt, an der Elbe hinaufwärts, über Hannſen N. ſel. Wieſen liegen, und Otten von N. zu N. hiebevor gehörig geweſen: mehr ſechs Acker Wieſen aufn Niederwieſen, unter N. gehörig, und Peter N. zu klein N. fünfviertel Acker Wieſen, an dem Rödel gelegen, und dann endlich ein Fleckchen Holz, das kleine Küchenhölzlein genannt, über N. an der Elbe gelegen, zuſammt der daran ſtoßenden Lachen und Weidengebüſche, ſo weit daſſelbe Holz und Gebüſche gehet. Allermaßen hiebevor Otto von N. zu N. und ſeine Vorfahren, hernach Leonhardt N. und deſſelben Söhne, Gregor und Gottfried N. Gebrüdere, ferner D. Enoch N. ſolche Güter von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren den Herzogen und Churfürſten zu Sachſen Chriſtſeligen Andenkens, und Uns zu Lehn ingehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen können, nunmehr aber die letztgemeldeten Johann N. verkauft, und die Lehn daran, wie bräuchlich, aufgelaſſen, dagegen er der Lehen anjetzo bey Uns gebührliche Folge gethän, zu rechten Mannlehn gnädiglich gereichet, und geliehen, ſo viel Wir von Rechtswegen zu thun haben. Reichen und leihen gegenwärtiglich in und mit Kraft dieſes Briefes, alſo, daß benannter Johann N. und ſeine rechte eheliche gebohrne Leibeslehnserben, berührte Güter hinförder von Uns und Unſern Erben zu rechten Mannlehn innen haben, beſitzen, gebrauchen, genießen, die

die auch, wie ſich gebühret, verdienen, die Lehen, ſo ofte die zu Falle kommen, rechte Folge thun, und ſich davon halten ſollen, als ſolcher Mannlehngüter Recht und Gewohnheit iſt, von männiglichen ungehindert; Wir haben auch aus beſondern Gnaden, und um ſeiner unterthänigſten Bitte willen ſeine Brüder Theodor und Ferdinand N. und ſeines verſtorbenen Bruders Wilhelm N. hinterlaſſene zwey Söhne Chriſtian und Benjamin N. Gebrüder, zu ihm insgeſammt beliehen. Und beleihen dieſelben zu ihm dergeſtalt, und alſo, dafern mehr erwähnter Johann N. ohne rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibeslehnerben, mit Tode abgehen möchte, daß ſodann, und eher nicht, obberührte Güter an gemeldte ſeine Brüder und Vettern, und derſelben rechte ehelich gebohrne männliche Leibeslehnserben, nach rechter Sippzahl kommen und fallen, dieſelben aber auch, mit Empfahung der geſammten Hand folgen, Verdienſt und andern ſich erzeigen, und verhalten ſollen, wie oben beſchrieben, und ſolcher geſammten Mannlehngüter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit iſt, Treulich und ſonder Gefährde. Bey der am ꝛc. 1760 geſchehenen Belehnung ſind geweſen und gezeugen ꝛc.

III.

Anſuchungsſchreiben um Beſtätigung eines, über ein Lehngut geſchloſſenen Kaufs, oder Ueberlaſſungscontractes. ad §. 6.

P. P.

Ew. Churfürſtl. Durchl. wollen aus beygefügtem Originalcontract gnädigſt zu erſehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterſchriebene, über das Mannlehn-Rittergut N. N. ſammt Zubehörungen, bis auf Höchſte Lehn- und Landesherrliche Genehmigung und Bekräftigung,

tigung, einen Kaufcontract mit einander abgeſchloſſen, und ich, Friedrich von N. beſagtes Gut vor 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Auguſten von N. käuflich zu übernehmen, und ſolchen Kaufſchilling auf die, im Contract ſelbſt angemerkte Art, und in den angewieſenen Poſten zu bezahlen verſprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieſer Kaufſumme, ſowohl der bedungenen weitern Präſtationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Gute, nicht weniger die von Verkäuferin meiner Mutter ſich vorbehaltene Mitbelehnſchaft, eingeräumet und zugeſtanden habe. An Ew. gelanget dahero unſer demüthigſtes treugehorſamſtes Bitten, ſolchen Contract, welcher von den dermalen vorhandenen Mitbelehnten unterſchriftlich mit vollzogen worden: oder da es einer beſondern Einwilligung der Mitbelehnten laut des in copia vidimata beyliegenden gnädigſt conſirmirten Reverſes nicht bedarf: ſo weit das erkaufte Gut bey Höchſtdenenſelben zu Lehn gehet, gnädigſt zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugeſtandene Hypothek höchſten lehnsherrlichen Conſens zu ertheilen, und darüber eine Confirmationsurkunde mit Einverleibung der Verwilligungsclauſul, in Anſehung der Hypothek, ausfertigen zu laſſen. Gleichwie auch ich, die Verkäuferin, die Lehn zu Gunſten meines Sohnes hiermit auflaſſe; Alſo verharren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſte
Friederika Auguſta v. N.
gebohrne v. N.

ſubſcriptio curatoris
Friedrich v. N.

IV.

Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem Erbfall. ad §. eund.

P. P.

Von Ew. ꝛc. iſt mit den Gütern N. N. nach den Beyſugen ſub No. 1. 2. 3. 4. und 5. mein ſeliger Vater weyland Auguſt von N. beliehen, und ihm daran die Lehn gewöhnlichermaßen bekennet worden. Nachdem nun derſelbe am erſten Julii dieſes Jahres, nach dem Atteſtat ſub ⊙ mit Tode abgegangen, und beſage dieſes Zeugniſſes, mich nebſt meinen vier Brüdern, als ſeine Leibeslehnserben, nach ſich verlaſſen, mir dahero, da ich laut mehr angezogenen Zeugniſſes, die lehnsmündigen Jahre erreicht, oblieget, der Lehn- und Mitbelehnſchaft, unterthänigſt gehorſamſt Folge zu leiſten; Alſo gelanget an Ew. C. D. mein unterthänigſtes Bitten, Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, mich nach abgelegter Vaſallen- und Unterthanenpflicht, zu meinen Antheilen, an ernannten Gütern N. N. mit Zubehörungen, anderweit beleihen, auch die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft an meiner Gebrüdern Antheilen, zugleich huldreichſt bekennen, und darüber bey Höchſtdero hochpreislichen Lehnscurie, gewöhnliche Lehnſcheine ertheilen zu laſſen ꝛc.

IV. b.

In ſimili, wenn für einen Unmündigen der Hauptlehn halber Indult geſucht wird. ad §. 7.

P. P.

Ew. Churfürſtl. Durchl. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaßen nach erfolgtem Ableben des Königlich-Großbrittanniſchen und Braunſchweig-Lüneburgiſchen

giſchen Hauptmanns Johann Friedrich von N. ich von der hinterlaſſenen Wittwe zum Lehnsvormund des dritten hinterlaſſenen noch unmündigen Sohnes N. N. vorgeſchlagen, und in dieſer Qualität huldreichſt beſtätiget, auch mir das, in beglaubter Abſchrift, hier angebogene Curatorium deshalb ausgefertiget worden. Da nun der Vater meines Pflegbefohlenen, welcher beſage des bey dem unterthänigſten Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung, meiner zum Lehnsvormund überreichten Zeugniſſes am ꝛc. verſtorben, das Höchſtdenenſelben zu Lehn gehende Rittermannlehngut N. hinterlaſſen, und die Succeſſion daran, auf ſeine drey Söhne, als ſeine einzige Lehnserben, verfället, wovon nach dem Inhalt eben angeführten Atteſtates, der jüngſte erſt im zwölften Jahre ſtehet, und daher an der ihm obliegenden unterthänigſten Befolgung der Hauptlehn zu ſeinem Antheil, und der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft an den Antheilen, ſeiner Brüder den Rechten nach behindert iſt; Als gelanget an E. C. D. mein unterthänigſtes Bitten:

„Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, „dieſem meinem Pflegbefohlenen Hanns von N., in „Anſehung der ihm obliegenden Lehnsbefolgung, bis „zur Erlangung der lehnsmündigen Jahre Indult und „Anſtand huldreichſt zu ertheilen, auch gewöhnlichen „Indultſchein bey Höchſtdero Lehnscurie darüber „ausfertigen zu laſſen.“

Der ich dieſe höchſte Gnade in ſubmiſſeſten Dank verehre, und in tiefſter Devotion erſterbe

E. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſter
Johann von N.
in gnädigſt beſtätigter Lehnsvormundſchaft des unmündigen
Hanns von N.

IV. c.

In ſimili, wenn theils mündige theils unmündige die Lehn zugleich ſuchen.

P. P.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. iſt allbereit unterthänigſt gehorſamſt angezeiget worden, wie Unſer Vater N. N. am 10ten December des verwichenen Jahres verſtorben, und Bezeig des ſub A. angegebenen Zeugniſſes, das in Ew. Hochfürſtl. Durchl. Landen gelegene Gut N. mit deſſen Pertinenzen, Unterthanen und Gerechtigkeiten, auf uns, Inhalts der vorigen Belehnung, als die nachgebliebenen ehelich gebohrnen Leibeslehnserben, iure ſucceſſionis verfället; Wann dann bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. als dem gnädigſten Lehnherrn der verlaſſenen Lehngüter, die Renovation oder neue Belehnung binnen Jahr und Tag in unterthänigſtem Gehorſam zu ſuchen, uns oblieget; Als haben an Ew. Hochfürſtl. Durchl. wir uns diesfalls unterthänig wenden ſollen, mit gehorſamſter Bitte, benanntes Gut mit allen Zubehörungen, uns, als unterthänigſten Vaſallen, wiederum gnädigſt von neuem in Lehne reichen und bekennen, und uns, den Mündigen, einen Tag zu Ablegung des homagii et vaſallagii anberaumen, den Unmündigen aber, bis zu Erreichung ihrer mündigen Jahre Indult ertheilen, dann uns zuſammt einem gewöhnlichen Muthzettel, auch die Lehnbriefe gnädigſt ausſtellen zu laſſen; Welche hohe Fürſtl. Gnade mit unterthänigſtem Dank und ſchuldigen Dienſten, als gehorſame treue Vaſallen, wir nebſt den Unmündigen erkennen, und ꝛc.

V. An-

V.

Anſuchungsſchreiben um Beleihung bey einem vorhergegangenen Acquiſitionsvertrag.

P. P.

Daß Euer ꝛc. gnädigſt geruhet haben, den zwiſchen ꝛc. und mir über das Rittergut N. geſchloſſenen Kauf unterm ꝛc. gnädigſt als Landes- und Lehnherr zu beſtätigen, ſolches verehre ich in treudevoteſter Ehrfurcht. Nachdem mir nun oblieget, mich zur Befolgung der Hauptlehn an beregtem Gut binnen der geordneten Friſt unterthänigſt zu melden; Als will ich ſolches andurch pflichtſchuldigſt bewürken, und gelanget an Euer ꝛc. mein unterthänigſtes Suchen,

Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, mich zur Ablegung der Erbhuldigung und Lehnspflicht huldreichſt zu- (zu Ablegung der Unterthanen- und Lehnspflicht vor Höchſtdero hohen Lehnscurie Termin anberaumen) und mir ſodann die Hauptlehn nur nicht bekennen, ſondern auch darüber (jetzt und) ſeiner Zeit (einen gewöhnlichen Muthſchein) den Lehnbrief in der gewöhnlichen Form ausſtellen zu laſſen, der ich dieſe höchſte Huld und Gnade mit lebenswieriger Treue und Unterthänigkeit verehre, und in tiefſter Ehrerbietung verharre ꝛc.

Euer ꝛc.
unterthänigſt treugehorſamſter ꝛc.

VI. a.

Nachſuchungsſchreiben um Bekennung der Mitbelehnſchaft. ad §. eund.

P. P.

Als Heinrich von N. auf L*. mich als Mitbelehnten an dem jüngſthin käuflich an ſich gebrachten Gut L*. unter

unterthänigſt präſentiret; So iſt es Höchſtdenenſelben gnädigſt gefällig geweſen, per Reſcriptum Clementiſſimum ſolches huldreichſt zu genehmigen, welche höchſte Huld und Gnade ich in devoteſter Ehrerbietung verehre; Gleichwie nunmehro meine unterthänigſte Pflicht erfordert, dieſer Mitbelehnſchaft halber, mich geziemend zu melden, und die Lehn behörig zu muthen; Als bewürke ich ſolches andurch pflichtſchuldigſt, und es gelangt an Ew. ꝛc. die unterthänigſte Bitte, Höchſtdieſelben wollen zu Ablegung der Lehnspflicht, einen gewiſſen Termin anzuberaumen, (mich huldreichſt zu admittiren,) nach deſſen Erfolg die geſammte Hand an dem Rittergut L*. mir in Gnaden zu bekennen, und gewöhnlichen Lehnſchein darüber ausfertigen zu laſſen, geruhen, der ich in ſubmiſſeſter Devotion beharre

Ew. ꝛc.

VI. b.

Nachſuchungsſchreiben um Indult, wegen eintretender Verhinderung. ad §. eund.

Euer Churfürſtl. Durchl. habe ich ehrerbietigſt vorzutragen, wasmaßen mein Vater am ꝛc. verſtorben, und ſein beſitzendes von Euer ꝛc. zu Lehn getragenes Rittergut auf mich, als ſeinen einzigen Sohn, verfället, welches doppelte Anführen durch das ſub ⊙ angebogene Atteſtat außer Zweifel geſetzt wird.

Ob nun ſchon das zu Befolgung der Hauptlehn geordnete ſächſiſche Jahr des nächſten zu Ende geht, ſo bin ich doch meiner Schuldigkeit unterthänigſt nachzukommen, und mich zur Ableiſtung der Lehnspflicht perſönlich meiner Obliegenheit gemäß, zu ſiſtiren, um deswillen außer Stande, weil ich dermalen in Königlich Preußiſchen Kriegsdienſten mich befinde, und nach einliegendem Zeugniß des Chef vom Regiment, bey dem ich ſtehe, den gebetenen Urlaub nicht erhalten kann.

An

An Euer ꝛc. gelanget daher mein unterthänigſtes Geſuch, Höchſtdieſelben wollen mir zu Erfüllung dieſer Lehnsobliegenheiten und perſönlicher Einfindung zur Ablegung des homagii und vaſallagii auf ein Jahr Indult und Anſtand zu ertheilen, und mir deshalb einen Indultſchein ausfertigen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

VI. c.

Bittſchrift um Zulaſſung durch einen Gevollmächtigten. ad §. 8.

Euer ꝛc. usque Urlaub nicht erhalten kann; Als gelanget an Euer ꝛc. Höchſtdieſelben wollen in höchſten Gnaden geruhen, mich entweder durch einen Gevollmächtigten, den ich hierzu mit genugſamer Vollmacht verſehen werde, zu Suchung der Lehn und Ableiſtung der Lehnspflicht zu admittiren, oder mir ꝛc. Indult und Anſtand zu ertheilen ꝛc.

VI. d.

Nachſuchung um Bekennung der geſammten Hand für ſolche, welche bisher Indult gehabt.

Ew. Churfürſtl. Durchl. geruhen aus den abſchriftlichen Beyfugen ſub A. et B. gnädigſt zu erſehen, was geſtalten auf unſerer Mutter Auguſten Friederiken, verwittweten von N. gebohrnen von N. beſchehenes demüthiges Anſuchen zu Empfahung der geſammten Hand an dem Gute N. ſammt Zugehörungen, nachdem Franz von N. ſeinen gehabten Antheil berührten Gutes ſeinen Brüdern Friedrich Ernſt und Auguſt Heinrichen überlaſſen, bis wir das 18te oder 21ſte Jahr unſers Alters erfüllet, Indult und Anſtand gnädigſt uns gegeben worden. Da wir nun beyderſeits nunmehro in lehnsmündigen Jahren ſtehen, wie aus dem

ſchon

ſchon ehemals A. 1756 nach unſers Vaters, Wilhelm von N. Abſterben beygebrachten Kirchenzeugniſſe ſich ergiebet, auch erforderlichen Falls durch ein anderweites gleiches Zeugniß nochmals beſcheiniget werden kann, und dahero ſolche Mitbelehnſchaft nunmehro perſönlich zu befolgen, unſere treugehorſamſte Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Als ergehet an E. C. D. unſer unterthänigſt treugehorſamſtes Bitten, zu Ablegung der Lehnspflicht gnädigſt uns zuzulaſſen, und hierauf die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft an dem erwähnten Gute N. in höchſten Gnaden uns bekennen, und gewöhnlichen Canzleyſchein darüber ausfertigen zu laſſen. Dagegen wir in tiefſter Dankbarkeit und Treue erſterben ꝛc.

VII.

Formular einer Lehnsvollmacht zu Empfangung einer Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft. ad §. 9.

Nachdem N. N. ohne Leibeserben am ꝛc. verſtorben, und mir dahero oblieget, an ſeinem in hieſigem Fürſtenthum hinterlaſſenen, mir als nächſten Mitbelehnten angefallenen Rittergute N. N. und Zubehörungen, die Lehn gebührend zu ſuchen;

Als will ich auf gnädigſt erhaltene Erlaubniß, hiermit wegen meiner bekannten Krankheitsumſtände, vor mich, meine Leibeslehnserben, dem Herrn N. N. volle Macht und Gewalt ertheilet haben, auf die gedachte in manu ſerviente vorgegangene Veränderung, nur erwähnte Lehn an beſagtem Rittergute N. N. und Zubehörungen, für mich unterthänigſt zu befolgen, zu dem Ende, vor der Herzogl. Landesregierung und Lehnscurie zu N. N. ſtatt meiner, gehorſamſt zu erſcheinen, um die Lehn mündlich anzuſuchen, die Lehnspflicht und eydliches Angelöbniß vor mich in meine Seele zu leiſten, die Lehn für mich zu empfangen, gewöhnlichen Re-

Recognitionſchein darüber auszuwürken, und überhaupt alles und jedes zu thun, was ich in Perſon ſelbſt verrichten könnte oder ſollte, auch worzu jemals eine Specialvollmacht nöthig ſeyn möchte, maßen ich dieſe hiermit ertheilet habe, und alle demjenigen, ſo mein Gevollmächtigter gethan und verſprochen, als wenn es von mir ſelbſt geſchehen, jederzeit treugehorſamſt und unverbrüchlich nachkommen will. Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. N. N.

VII. b.

General-Lehns-Vollmacht.

Nachdem ich aus verſchiedenen wichtigen Urſachen behindert bin, die bey dem Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen Lehnhofe zum Friedenſtein habenden Lehnsangelegenheiten ſelbſt wahrzunehmen, und daher dieſerhalb den (Nahme des Bevollmächtigten) zu meinem General-Lehnsbevollmächtigten auserſehen habe; als gebe ich demſelben hiermit (unter Autorität und Vollwort meines gerichtlich beſtätigten Vormundes) volle Macht und Gewalt: in Anſehung aller meiner ſchon beſitzenden, oder noch zu erwartenden Herzogl. Sachſ. Gothaiſch. Lehen, bey dem Herzogl. Lehnhofe zum Friedenſtein die Lehn zu muthen und um Beleihung nachzuſuchen; den Lehnseyd (den Lehns- und Erbhuldigungseyd) in meine Seele würklich abzulegen, oder auch darauf in meine Seele anzugeloben; die Beleihung zu empfangen, Indult zu ſuchen, auf die mir vorzulegenden Concepte der Lehnbriefe ſich zu erklären, die Lehnbriefe ſelbſt auszulöſen, alle wegen der von dem Herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Lehnhofe abhangenden Lehen, welche ich beſitze, oder noch beſitzen werde, auszuſtellende Verpfändungs- Veräußerungs- und andere Urkunden zu unterſchrei-

ſchreiben, in Abſicht derjenigen Herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Lehen, an welchen mir die Mitbelehnſchaft zuſteht, meinen Conſens zur Verpfändung oder Veräußerung zu ertheilen, meinen Nahmen, ſo oft es nöthig ſeyn wird, zu unterzeichnen, und überhaupt alles das zu thun, was ich ſelbſt, wenn ich gegenwärtig wäre, zu thun im Stande ſeyn würde. Desgleichen ertheile ich gedachtem meinem General-Lehnsbevollmächtigten hierdurch die Gewalt, im Behinderungsfalle einen oder mehrere zu ſubſtituiren, auch deren Aftervollmachten, ſo oft es ihm gefällig iſt, wieder zu revociren, und ich mache mich zugleich anheiſchig, alles dasjenige, was mein General-Lehnsbevollmächtigter, ſo wie auch ſeine Afterbevollmächtigten, in dem bey dem Herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Lehnhofe zum Friedenſtein habenden Lehnsangelegenheiten für mich thun und handeln werden, zu genehmigen und dieſelben deswegen durchgehends ſchadlos zu halten. Urkundl.

VIII.

Schreiben, wodurch ein Lehnträger präſentirt wird. ad §. 10.

Ew. ꝛc. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaßen ich die Hauptlehn an dem beſitzenden Rittergut N. in der Perſon meines damals präſentirten Lehnträgers N. N. unterm 10ten April 1770 nach anliegendem Recognitionsſchein gnädigſt bekennet erhalten. Allermaßen nun gedachter mein Lehnträger vor kurzem verſtorben, und mir dahero oblieget, einen andern an deſſen Stelle treugehorſamſt nahmhaft zu machen, welcher an meiner Statt die Vaſallenpflicht und Dienſte erfülle und leiſte. Als will ich in dieſer Abſicht N. N. hierzu in unterthänigſten Vorſchlag bringen, und da derſelbe ſich zu Uebernehmung dieſer Verbindlichkeiten willig finden laſ-

laſſen, und durch ſeine Mitunterſchrift ſeine desfallſige Einwilligung zu Tage gelegt; Als gelanget an Ew. ꝛc. mein unterthänigſtes Suchen, Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, benannten N. in dieſer Qualität gnädigſt auf- und anzunehmen, und denſelben erforderlichen Falls mit der gewöhnlichen Pflicht belegen zu laſſen, die ich in tiefſter Devotion erſterbe ꝛc.

Anmerkung: Soll ein Lehnträger zur Empfangung der erſten Hauptlehn präſentirt werden, ſo geſchieht ſolches in dem Anſuchungsſchreiben ſelbſt, ſo daß es ganz bey dem Formular No. 3. oder 4. bleibt, und nur bey dem petito inſerirt wird, „durch N. welchen „ich zum Lehnträger hiermit präſentire, und der ſich „ſeiner Zeit mit hinlänglicher Vollmacht melden wird.“ Die Vollmacht ſelbſt wird wie ſub No. VII. gefaßt, und nur das inſerirt: „als meinem Lehnträger volle „Macht ꝛc.“

IX.

Nachſuchung um Condonation eines Lehnsfehlers. ad §. 11.

P. P.

Nach beyliegendem abſchriftlichen Indultſcheine, iſt in unſern minderjährigen Jahren, den 19ten April 1769 auf unſerer Mutter Auguſten Henrietten, verwittweten von N., gebohrne von N., beſchehenes demüthigſtes Anſuchen zu Empfahung der geſammten Hand an dem Gute N. und deſſen Zugehörungen, nach des ehemaligen Beſitzers, Ludwig von N. Tode, bis zu Erfüllung unſerer lehnsmündigen Jahre, gnädigſter Indult und Anſtand gegeben worden.

Da wir uns aber im abgewichenen Jahre, nach Erlangung unſerer lehnsmündigen Jahre, zur Lehnsempfängniß, und Ablegung der ſchuldigſten Lehnspflicht, per-

perſönlich vor E. C. D. hohem Lehnhof treugehorſamſt geſtellet, und die Mitbelehnſchaft am Gute N. N. unterthänigſt mit zu erbitten geſucht, ſo hat dieſes unſer unterthänigſtes Suchen um deswillen gnädigſtes Gehör nicht gefunden, weil nach ernannten Ludwig N. Tode, deſſen beyde Söhne August Heinrich und Franz, Gebrüdere von N. ſich bereits wieder abgetheilet, und Franz von N. gedachtes Gut alleine wieder an ſich genommen, und ſolchergeſtalt nach ihres Vaters Tod die Lehn abermals gebrochen, von Seiten unſerer aber dabey ein Lehnsfehler begangen, und um Erneuerung der Mitbelehnſchaft, auf erwähnten Lehnsveränderungsfall, zwiſchen den beyden Brüdern Auguſt Heinrichen und Franz von N. nicht zu gehöriger Zeit pflichtſchuldigſt nachgeſuchet worden. Wenn denn aber, gnädigſter Churfürſt und Herr, wir jener Zeit in unſerm minderjährigen Alter geſtanden, und auf Akademien unſerm Studiren obgelegen, dabey von unſerer Verwandtſchaft und dem Gute unſerer Vettern abweſend geweſen, daher ſelbſt nicht wiſſen können, daß ernannte beyde Gebrüder von N. zu N. das angefallene väterliche Gut unter ſich wieder getheilet, und Auguſt Heinrich ſeinen Antheil an ſeinem Gute Franz von N. alleine wiederum überlaſſen, und die Lehen ſolchergeſtalt gebrochen; unſerer Mutter und Lehnsvormund Friedrich von N. auch hierunter eine ſchuldbare Nachläſſigkeit nicht beygemeſſen werden kann, da gedachte beyde Vettern, wie doch ihnen, nach dem gnädigſten Lehnsmandat vom 30ſten April 1764. Tit. I. §. 7. obgelegen hätte, weder uns, noch unſerer Mutter und Lehnsvormunden, die mindeſte Nachricht davon, geſchweige eine legale Notification zukommen laſſen; übrigens auch in angezogenem höchſten Lehnsmandat Tit. II. §. 2. daß den Abweſenden und Unmündigen, wenn dergleichen Muthung nicht behörig erfolget, ſolches in Anſehung des ihnen

zuſtehenden beneficii reſtitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen möge, gnädigſt zugeſtanden worden; ſolchergeſtalt aber bey laufender vierjähriger Friſt, zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, auch von uns höchſt gnädigſter Ueberſehung des, in unſerm minderjährigen Alter, unwiſſender Weiſe, erfolgenden Lehnsfehlers, unterthänigſt zu hoffen iſt; Als unterſtehen wir uns, E. C. D. unterthänigſt treugehorſamſt zu bitten, erwähnten Lehnsfehler in höchſten Gnaden uns zu verzeihen, und uns die Mitbelehnſchaft an gedachtem Gute N., ſowohl auf des vorigen Beſitzers Wilhelm Ludwig von N., als auch auf den nachherigen Fall, da durch die von Franz von N. alleinige Annahme beſagten Gutes von ſeinem Bruder Auguſt Heinrichen, die Lehn wieder gebrochen worden, wiederum zu bekennen, und uns zu Empfängniß ſolcher Mitbelehnſchaft, weil wir die Lehnspflicht im vorigen Jahre bereits unterthänigſt in Perſon abgeleget, per mandatarium zuzulaſſen, gnädigſt zu geruhen. Dafür wir in tiefſter treudevoteſter Dankbarkeit zeitlebens beharren

E. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſte.

X. Schrei-

X.

Schreiben, durch welches Mitbelehnte bey einem neuacquirirten Lehngut präſentirt werden.

P. P.

Ew. Herzogl. Durchl. iſt annoch gnädigſt erinnerlich, wie ich vor kurzem das Rittergut N. von v. N. mit Höchſtderoſelben landes- und lehnsherrlichem Conſenſe käuflich an mich gebracht, und die Lehn davon den 24ſten dieſes Monats erhalten habe.

Nachdem nun der Obſervanz des hieſigen Lehnshofes nach, den Acquirenten eines Lehngutes nachgelaſſen iſt, drey Mitbelehnte präſentiren zu dürfen; ſo unterſtehe ich mich Höchſtdenenſelben

N.

N. und

N. als Mitbelehnte zu beſagtem neuerlich acquirirten Gute N. in tiefſter Submiſſion vorzuſtellen, und da ſelbige mit dieſer Ernennung zu Mitbelehnten vollkommen zufrieden, ich auch mit ſelbigen dieſerhalb den originaliter beygehenden Receß errichtet, darbey unterthänigſt gehorſamſt zu bitten:

Daß Ew. Herzogl. Durchl. die höchſte Gnade haben möchten, obgedachte von N. als Mitbelehnte anzunehmen, und mit der geſammten Hand an oftgedachtem Lehngute N. N. huldreichſt beleihen, auch den errichteten Receß gnädigſt confirmiren zu laſſen.

Dieſe höchſte Gnade werde ich mit treudevoteſtem Danke erkennen, und lebenslang beharren

E. H. D.

XI.
Nachſuchungsſchreiben um Verwandlung eines Mannlehngutes in ein rechtes Erblehn. ad §. 11.b. und 26.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Euer Churfürſtl. Durchlaucht ruhet in gnädigſter Erinnerung, wie, daß ich, das in dem * Kreiſe gelegene Mannlehnrittergut unter Höchſtdero landes- und lehnherrlicher Beſtätigung von N*. im Jahr 1772 um und für 20,000 Thaler erkauft, und daran nicht nur ſelbſt die Hauptlehn erhalten, ſondern auch unter Höchſtdero gnädigſter Vergünſtigung, drey Mitbelehnte, nahmentlich N. M. und L., nach vorher mit ihnen abgeſchloſſenen gnädigſt confirmirten Reverſalien, daran präſentirt, welche auch auf ihr unterthänigſtes Anmelden, die Mitbelehnſchaft bekennet erhalten.

In Anſehung dieſes neuacquirirten Lehngutes, iſt bey mir der Wunſch entſtanden, daß bey der, mit der Beybehaltung mehrerer Mitbelehnten verknüpften Beſchwerlichkeit, Gefahr und Koſtenaufwand, ich dieſer Unfüglichkeiten dadurch gänzlich überhoben würde, daß Euer Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geruheten, dieſem Mannlehn ſothane Qualität gänzlich zu entnehmen, und ſolches in ein freyes Erblehn mit der unbeſchränkten Freyheit darüber, unter Lebenden und auf den Todesfall, als über ein freyes Erbgut zu ſchalten und zu diſponiren, auch ſolches ab inteſtato nach der Natur des allodii zu vererbfällen, huldreichſt zu verwandeln.

Die höchſte Huld und Gnade Euer Churfürſtl. Durchl. gewährt mir die Freyheit, dieſe ſubmiſſeſte Bitte vor Höchſtdieſelben zu bringen, und zur Unterſtützung derſelben, folgende Gründe ehrerbietigſt anzu-

zuführen. Zuvörderſt erhellet aus beyliegenden glaubwürdigen Zeugniſſen, daß ich und meine präſentirte Mitbelehnte mit einer ſo zahlreichen mannlehnsfähigen Nachkommenſchaft verſehen, daß die Lehn dermalen auf dreyßig Augen beruhet, und alſo der Fall der Apertur außerordentlich entfernt, ja menſchlichem Anſehen nach gar nicht zu erwarten ſey: Zweytens iſt mit dieſem Lehngut ein anderes, welches von dem Herzoglich *en Hauſe zu Lehn rührt, dergeſtalt verbunden, daß beyde ohne den merklichſten ökonomiſchen Nachtheil und beſorgliche Differenzien, nicht von einander ſeparirt werden können, und da dieſes letztere bereits im vorigen Jahrhundert allodificiret worden, ſo würde die verſchiedene ratio ſuccedendi, in beyden der Natur der Sache nach, untrennbaren Lehnen, zu den unebenſten Folgen über lang oder kurz die Veranlaſſung geben, wenn ich nicht ſo glücklich ſeyn ſollte, meines gegenwärtigen Wunſches theilhaftig zu werden. So iſt auch drittens die gnädigſte Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte, eine Sache, wodurch die Rechte eines Dritten nicht im mindeſten gekränkt werden, da mir, die von mir erwählten Mitbelehnten, nicht nur in den gnädigſt confirmirten Reverſalien §. 5. die Erlaubniß zur Ausbringung einer ſolchen Lehnsverwandlung ertheilt, ſondern auch ihre völlige Zufriedenheit und eventuelle Entſagung der Mitbelehnſchaft, unter der Vorausſetzung, daß ihnen das feſtgeſetzte Reversquantum an Einhundert Speciesducaten ausgezahlt werde, unterſchriftlich declarirt haben.

Bey dieſen ſo gegründeten als wichtigen Umſtänden ſehe ich gnädigſter Erhörung entgegen, wenn ich ehrfurchtsvoll an E. C. D. die ſubmiſſeſte Bitte richte:

„Daß E. C. D. in höchſten Gnaden geruhen, die„ſes Mannlehngut N., welches von E. C. D. ich zu „Lehn trage, in ein freyes Erblehn cum libera facul„tate inter vivos et mortis cauſa diſponendi zu ver„wan-

„wandeln, und mir darüber eine gewöhnliche Urkunde „ausfertigen zu laſſen.“

Ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn E. C. D. ein unterthänigſtes Bezeugungsquantum von — Thlr. zu Höchſtdero Kammer huldreichſt anzunehmen geruhen, und ſo wie ich die mir hierunter erwieſene Gnade und höchſte Huld mit lebenswieriger Devotion verehren werde, alſo erſterbe ich in der tiefſten Ehrfurcht

Euer Churf. Durchl.

unterthänigſt treugehorſamſter.

XII.

Formular eines Lehnsvertrags. ad §. 15—41.

Zu wiſſen: Nachdem der dermalige Beſitzer des Ritterguts N., der Churfürſtl. Sächſ. Rittmeiſter, Herr Heinrich von N., ſeine beyden lieben Vettern, Herrn Friedrich und Herrn Heinrich, Gebrüdere von N., zu Mitbelehnten an dem von ihm acquirirten Rittergut N. erwählet; Als iſt unter dem Hauptbelehnten und den Mitbelehnten in Anſehung der gegenſeitigen Verbindlichkeiten und Rechte, folgendes unter der ausdrücklichen Erklärung, daß man dadurch den höchſten Befugniſſen des Dominii dirigentis zu präjudiciren, ſich nicht vermächtigen wolle und könne, in Geſtalt eines rechtsgültigen Vertrags verabhandelt und geſchloſſen worden.

I.

Da die benannten Mitbelehnten aus bloßer freyer Wahl, und ohne einige Schuldigkeit an die Mitbelehnſchaft des Ritterguts N. gebracht worden, ſo erkennen ſelbige ſolches acceptando, und machen ſich andurch verbindlich, ſich mit einem ausgeſetzten Lehnsquanto von Zweytauſend Thalern, und alſo ein jeder mit Eintauſend Thalern zu begnügen, und an dem übrigen Werth

Werth des Ritterguts N. niemalen einigen Anſpruch zu machen, derowegen dem gegenwärtigen Beſitzer und deſſen Nachfolgern ihres Orts, völlig frey gelaſſen wird, unter Lebenden und auf den Todesfall, über ſothanes Gut zu ſchalten und zu walten, ſolches zu verpfänden, zu vertauſchen, zu verkaufen, immaßen die Mitbelehnten zu ſolchem allen ihre Einwilligung hiermit zum voraus ertheilet, auch in jedem Veräußerungsfall, an einen, der nicht in der Inveſtitur begriffen, es ereigne ſich ſolcher durch Tauſch, Kauf, Ueberlaſſung, Schenkung, oder wie er nur immer wolle, ihren Conſens darzu, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, anderer Geſtalt nicht, als gegen Empfang des ſtipulirten Quanti zu geben, und die Lehn aufzulaſſen, ſich hiermit verbindlich anerklären.

II.

Verſprechen beyde Mitbelehnten für ſich und ihre Nachkommenſchaft, nicht nur jetzt, der Lehn gebührende Folge zu leiſten, ſondern auch in allen künftigen Fällen, da die Lehnrechte und Gewohnheit die Lehnsbefolgung und Erneuerung erfordern, ſolches nie zu verabſäumen, vielmehr auf den Unterlaſſungsfall für allen dem jetzigen oder den dereinſtigen Beſitzern daraus erwachſenden Nachtheil zu haften. Es verſpricht aber auch hinwiederum der Hauptbelehnte, für ſich und ſeine Nachkommen, die zu den Lehnserfolgungen jetzt und künftig erforderlichen Unkoſten an Extrajudicialien, Indult- und Lehnsgebührniſſen, gewöhnlichen Douceurgeldern, und wie die Nahmen haben, in allen Fällen, und ohne einige Ausnahme zu bezahlen und zu tragen, auch, daferne die Mitbelehnten oder deren Nachkommen dereinſt von hier abweſend ſeyn ſollten, die zur Reiſe anhero erforderlichen Koſten nach Standes Gebühr (vel für jeden Befolgungsfall Einhundert Thaler, für jeden Stamm, es beſtehe nun derſelbe aus ſo viel Köpfen als

als er wolle) ohnweigerlich und ohne allen desfallſigen Einwand zu erſtatten.

III.

So wie nun vorhin gedachtermaßen, in jedem Veräußerungsfall, es ſey und geſchehe ſolcher auf welche Art er wolle, den Mitbelehnten das Recht erwächſt, das bedungene Quantum zu verlangen, und ſelbige, ehe und bevor ſolches geſchehen, weder zu Ertheilung ihrer Einwilligung, noch zu Aufgebung ihres mitbelehnſchaftlichen Rechts, verbunden ſind; Alſo iſt hingegen auf den unverhoften Fall, daß der jetzige Beſitzer, oder in der Folge der Zeit deſſen Nachkommen, ohne lehnsfähige Nachkommen verſterben, und alſo das Lehn, den Lehnrechten nach, den Mitbelehnten zufallen ſollte, dahin Vertragsweiſe Vorſehung geſchehen, daß ſolchenfalls die Mitbelehnten ſofort den Beſitz des Gutes ergreifen, (III. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 17.) und die Hauptlehn daran ſuchen, dagegen aber auch binnen einem Vierteljahr den Inteſtat- oder Teſtamentserben des letztern Beſitzers des Guts, oder wen ſelbige an ihrer ſtatt zum Käufer erwählen, gegen Empfang des ſtipulirten Lehnsquantum, durch einen förmlichen Kaufcontract unter Vorausſetzung höchſter landes- und lehnherrlicher Genehmigung, um den, bey gegenwärtigem Kauf feſtgeſetzten Kaufwerth zu 36,000 Thlr. übereignen, jedoch loco pretii weiter nicht das mindeſte als gedachte 2000 Thlr. zu begehren, vielmehr den übrigen Werth, nach Abzug ſothaner Summe den Landerben völlig zu überlaſſen, und ſelbige gleich im Kauf reſp. darauf anzuweiſen oder darüber zu quittiren. Gleichwie aber die Erben des letztern Hauptbelehnten hierbey alle Unkoſten der Lehnsbefolgung, Uebergabe, kurz allen bey dieſer Gelegenheit erforderlichen Aufwand, nichts davon ausgeſchloſſen, allein zu tragen gehalten; Alſo ſind ſelbige auch ſchul-

ſchuldig, die höchſte landes- und lehnsherrliche Genehmigung ſothanen Kaufes auf ihre alleinige Gefahr und Koſten auszubringen, auch im Fall ſolche nicht zu erhalten ſtünde, den Mitbelehnten, welche ſolchenfalls wider ihren Willen an der Hauptlehn zu bleiben gehalten ſind, für allen daraus erwachſenden Schaden zu haften, (vel den Mitbelehnten ſodann das Gut für 30,000 Mfl., welche ſie ſolchenfalls ohne allen Abzug herauszuzahlen haben, zu überlaſſen). Nachdem nun allerſeits Contrahenten mit vorſtehendem Receß in allen ſeinen Punkten vollkommen einverſtanden und zufrieden geweſen, und ſich deren Feſthaltung gegen einander verbindlich gemacht und anerkläret, auch allen dagegen zuſtehenden Rechtsbehelfen entſaget, als iſt ſelbiger allerſeits unterſchrieben und unterſiegelt worden, und ſoll nunmehr zur höchſten lehnherrlichen Confirmation eingereichet werden. So geſchehen N. am 12. März.

In ſimili.

Nachdem ꝛc. Als hat man ſich dabey folgender Punkte halber vereiniget:

1.

Geſtehen wir, die Mitbelehnten, dem Beſitzer und deſſen Nachfolgern das Recht zu, das Lehn bis auf 20,000 Gülden hoch zu verpfänden, ohne daß es in vorkommendem Fall einer beſondern Einwilligung unſerer bedarf. Eben ſo iſt ihm und ſeinen Nachfolgern erlaubt, bis auf dieſes Quantum das Gut mit Vermächtniſſen, Dienſtbarkeiten u. ſ. w. zu beſchweren, immaßen auf den Anfall, wir überhaupt die angegebene Summe der 20,000 Mfl. den Landerben des letzten Beſitzers, in ſo weit ſelbige nicht durch vorher beſtimmtermaßen bereits geſchehene Diſpoſitionen erſchöpft wird, binnen Jahresfriſt mit den Zinſen à vier pro Cent vom Todestage des letztern Beſitzers an, unweigerlich auszuzahlen, uns andurch verbindlich machen.

2. Eben

2.

Eben ſo geben wir, die Mitbelehnten, für uns und unſere Nachkommen dem Lehnsbeſitzer und deſſen Nachfolgern die völlige Veräußerungsfreyheit, auf extraneos, jedoch in der Maße, daß wir auf ſolchen Fall, wenn die Veräußerung auf einen, der nicht in der Hauptinveſtitur begriffen, geſchieht, 3000 Thaler entweder baar erhalten, oder uns ſo viel in dem Kauf ſelbſt ſub reſervatione hypothecae angewieſen wird, welches Quantum alsdenn alle Lehnsqualität verliert, und von dem Käufer nach geſchehener Aufkündigung bezahlt, auch bis dahin mit vier pro Cent verzinſet werden muß. Man ertheilt alſo unter dieſer Bedingung hiermit die Einwilligung zum voraus, ſo daß es eveniente caſu deren Einholung nicht bedarf, und entſagt zugleich der Ausübung des mitbelehnſchaftlichen Näherrechts.

3.

Da die Befolgung der Mitbelehnſchaft von Fällen zu Fällen, und daß auf den Unterlaſſungsfall die Säumigen oder deren Erben dem Lehnsbeſitzer zur Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens verbunden, ſich von ſelbſt verſteht; So iſt nur in Anſehung der deshalb erforderlichen Koſten bedungen worden, daß der jedesmalige Beſitzer die würklichen Lehnskoſten und Douceurgelder vor der würklichen Lehnsbefolgung bezahlt, die Reiſekoſten und der übrige Aufwand aber von den Mitbelehnten ſelbſt getragen werden müſſen.

4.

Sollte der Anfall, weshalb ſub Nro. 1. paciſcirt worden, erfolgen, ſo wird von den zu der Zeit vorhandenen Mitbelehnten in der Maße ſuccedirt, daß jede Branche, ohne Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft, die Halbſcheid des Lehngutes erhält, unter jeder Linie

Linie ſelbſt aber das Recht der Sippzahl ſtatt findet, und der Nähere den Entferntern ausſchließt.

ꝛc.

In ſimili, Lehnsvertrag in Geſtalt eines Receſſes.

ad §. eosd.

Wir Endesbenannte, vor uns, unſere rechte Leibeslehnserben und Erbnehmer, insgeſammt, und ein jeder inſonderheit, hiermit, und in Kraft dieſes, urkunden und bekennen; Demnach wir vor einiger Zeit mit unſerm Bruder Auguſt Heinrich von C. über das von unſerm Vater weiland Hanns Friedrich von C. hinterlaſſene Rittergut N. einen Kauf abgeſchloſſen, ihm ſelbiges um und für 20,000 Thlr. käuflich und eigenthümlich überlaſſen, dabey uns aber die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft, jedoch unter damalen umſtändlich verabredeter Ausſtellung gewiſſer Reverſalien vorbehalten; Als verſprechen wir andurch aufs kräftigſte und verbindlichſte, und in Kraft dieſes wohlbedächtig, daß gedachter unſer Bruder und deſſen Nachfolger, ohnerachtet dieſer vorbehaltenen Mitbelehnſchaft, guten Fug, Macht und Recht haben ſollen, mit gedachtem neuerkauften Lehngute, ingeſammt und inſonderheit, nach ſeinem und der Seinigen Willen, jederzeit zu handeln und zu ſchalten, daſſelbe zum Theil oder gänzlich zu verkaufen, zu vertauſchen, oder ſonſten zu veräußern, wobey jedoch, daß der Vorkauf uns frey bleiben ſolle, hiermit ausdrücklich vorbehalten wird; Hypotheken oder Leibgedinge darauf ohne Einſchränkung zu beſtellen, oder das Gut ſonſt bis auf dieſe Summe zu beſchweren. Zu ſolchem Ende wollen wir und die unſrigen verbunden ſeyn, auf alle und jede Fälle, auch zu jederzeit, ſo oft er und ſeine Nachkommen es begehren werden, unſern ſchriftlichen Conſens beſtändiger Weiſe zu ertheilen: Ob auch ſolches ſchon unterbleiben, oder von uns

nicht erfordert werde, als wozu man jenſeits nicht einmal verbunden ſeyn ſoll, oder einer von uns Mitbelehnten ſolche Einwilligung verweigern möchte, auf ſolche Fälle ſollen mehr erwähnter unſer Bruder und ſeine Nachkommen, unſerer Verweigerung, als die ohne dies gänzlich unkräftig und ungültig, nicht achten, ſondern vermöge dieſer unſrer allgemeinen Verwilligung, alles nach Belieben zu thun und zu laſſen, befugt ſeyn. Gleichwie hingegen die Befolgung der Lehn uns von Fällen zu Fällen, jedoch ſo, daß der jedesmalige vaſallus poſſeſſor, ſämmtliche Koſten dazu erſtatte, uns obliegt, und wir im Unterlaſſungsfall zur Geltung des daraus entſtehenden Nachtheils und Schadens gehalten ſeyn wollen. Alſo haben wir zu dieſes alles Gewißheit und ſteter feſter Haltung, dieſen Revers wiſſentlich und wohlbedächtig mit unſern adelichen angebohrnen Petſchaften bekräftiget, und eigenhändig unterſchrieben, von uns geſtellet. Geſchehen zu N.

Der

Der dritten Hauptabtheilung

Viertes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herfließen.

Viertes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herfließen.

§. 1.

Wenn wir nun auf diejenigen Aufſätze kommen, welche aus dem Erbrecht herfließen, ſo iſt es weder die Abſicht, die Art und Weiſe wie ein Erbrecht erlangt wird, zu unterſuchen, noch die, von den Mitteln zu handeln, ein würklich zuſtehendes oder erhaltenes Erbrecht geltend zu machen. Erſteres iſt eines Theils eine bloße theoretiſche Materie und andern Theils der Gegenſtand einer beſondern Abhandlung [a], welche nach der angenommenen Ordnung für den folgenden Theil aufbehalten wird: dieſes hingegen gehört zu den Geſchäften der ſtrittigen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis contentioſae) und bleibt daher von dem Umfang gegenwärtiger Schrift ausgeſchloſſen. Wir beſchränken uns alſo hier blos auf diejenigen Geſchäfte, welche in Anſehung der Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe und ihrer Vertheilung unter die würklichen Erben vorkommen. Wir zählen dahin: 1) die Verſiegelung der Verlaſſenſchaft, 2) die Aufforderung unbekannter Erben, 3) die Fertigung eines Inventarium, und endlich 4) die würklichen Erbvertheilungen.

a. VI. Hauptabtheil. per totum. Auch die Aufſätze, welche von der Annehmung oder Verwerfung einer Erbſchaft handeln, gehören hieher nicht, ſondern werden

den unten bey der Lehre von den Quaſicontracten und Teſtamenten, V. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 1. VI. Hauptabth. VII. Hauptſt. §. 10. abgehandelt, ſo wie die Lehre von der Erbſchaftsüberlaſſung bey dem Kaufcontract. IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 77.

§. 2.

Was 1) die gerichtliche **Verſiegelung** (obſignatio) anlanget, ſo muß ſolche von dem Richter, dem die Gerichtsbarkeit über den Verſtorbenen in der erſten Inſtanz zuſtehet, gleich nach erhaltener Nachricht von dem Tode geſchehen, wenn ſolche ſonſt den Rechten nach erforderlich iſt. Iſt es gewiß, daß der Richter auf Anlangen der Partheyen darzu jedesmal gehalten, ſo ſind hingegen die Rechtslehrer in Beſtimmung der Fälle, wenn der Richter Amtswegen ex officio hierzu verbunden ſey, und wenn er ſich hingegen nicht eindrängen könne, nicht einig; man irrt aber wohl am wenigſten, wenn man es auf folgende Regel ſetzt: **Die gerichtliche Verſiegelung iſt alsdenn nöthig, wenn man entweder nicht weiß, wer Erbe ſey: oder wenn abweſende oder unmündige als Erben concurriren: oder wenn endlich der Fiſcus an der Erbſchaft entweder überhaupt**, z. B. wegen gewiſſer Verbrechen, wegen aufgehabten Amts, geführter öffentlicher Caſſe oder dergleichen, **oder zum Theil**, z. B. wegen Abzugsgeld, Collateralgebühren u. ſ. w. **ein Recht hat** [a]. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch in dieſen Fällen die Verſiegelung wegfalle, ſobald der Verſtorbene bey Lebzeiten vor der Behörde einen **Exemtions-Schein** [b] ausgewürkt.

a. **Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen**, §. 125. Hat der Verſtorbene ein forum privilegiatum genoſſen, ſo competirt freylich dieſem und nicht dem iudex rei ſitae die Verſiegelung, indeſſen iſt dieſer demohngeachtet

tet dazu verbunden und berechtiget, wenn periculum in mora vorhanden, jedoch ſo, daß er, wenn ſolches geſchehen, ſogleich an dieſen höhern Richter Bericht erſtattet. An den mehreſten Orten haben die Aemter in Anſehung der in ihrem Bezirk wohnenden Perſonen, welche einen befreyten Gerichtsſtand genießen, ein für allemal Auftrag (commiſſio perpetua). Wie es in Churſachſen hierunter nach Unterſchiedenheit der Fälle zu halten, lehrt die Vormundſch. Ordn. Cap. II. §. 3. u. f. welche vor allen Dingen zu Rathe zu ziehen. Siehe auch die Anweiſ. zur Berichtsabfaſſung II. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 9. ingleichen das erſte Formular zu dieſem Hauptſt.

b. Churſächſiſche Vormundſch. Ordn. Cap. I. Altenburgiſche Vorm. Ordn. §. 2.

§. 3.

Die Verſiegelung geſchieht zuweilen durch den Richter ſelbſt, zuweilen durch abgeordnete Gerichtsperſonen, oder auch wohl (§. 6.) durch Notarien und Zeugen. Wenn der Verſtorbene unter mehrerley Gerichtsbarkeit Güter und Mobilien beſeſſen, geſchieht die Verſiegelung von jedem judicio [a] beſonders, und gemeiniglich erfolgt in dieſem Fall eine Nachrichtsertheilung von dem Gericht, unter welchem der defunctus verſtorben, an die übrigen Behörden. Auf allen Fall iſt dabey in Anſehung der Form folgendes zu beobachten: daß 1) wenigſtens zwey gerichtliche Perſonen, oder ein Actuar nebſt Schöppen ſich dieſer Handlung unterziehen [b], 2) daß die anweſenden Verwandten, Hauswirth u. ſ. w. dazu gezogen, und ſelbige bedeutet werden, alles was dem Verſtorbenen eigenthümlich gehört, zur Stelle zu ſchaffen, 3) daß alles mit Ausnahme der zur Beerdigung, Unterhaltung der Familie gehörigen, oder der Verderbniß ausgeſetzten Sachen, welche ſämmtlich, beſonders im Protokoll zu conſigniren, und einem der Anweſenden, der dafür zu ſtehen angelobt, gegen Schein auszuantworten, in Zimmern oder Behältniſſen ver-

ſchloſſen, 4) dieſe von innen und außen mit dem Gerichtsſiegel verwahrt, 5) wo und wie ſolches geſchehen, genau protokollirt, und endlich 6) den Anweſenden angedeutet werde, dahin, daß die Siegel nicht verſehret oder befrevelt werden, Aufſicht zu führen.

a. Churſächſ. Vormundſch. Ordn. Cap. II.

b. Es iſt dieſes eine allgemeine Regel: weil es in cap. 28. X. de teſtibus heißt: ne unius iudicis, quantacunque fuerit autoritas, verbis credatur: womit das cap. X. de probat. zu verbinden. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 11.

c. Claproth im a. B. §. 128.

§. 4.

Wir kommen 2) auf die Aufforderung unbekannter Erben. Es geſchiehet ſolches anders nicht, als wenn in dem Teſtament des Verſtorbenen ein Unbekannter oder Abweſender zum Erben eingeſetzt iſt, oder wenn gar kein Erbe ſich meldet. Es muß ſolchenfalls eine förmliche Edictalcitation verabfaßt, ſelbige ſowohl auf diejenigen, welche an dem in Frage ſeyenden Nachlaß aus einem Erbrecht (iure hereditatis), als an die, ſo Schuldforderung halber (ex iure crediti) Anſpruch machen, gerichtet, eine auslangende Friſt (mehrentheils, und inſonderheit in Sachſen, zum wenigſten drey ſächſiſche Friſten) zum termino praecluſivo geſetzt, die Ladung in drey Gerichtshöfen angeſchlagen, und in dreyer Herren Landen durch Avertiſſements in den Zeitungen bekannt gemacht werden, zugleich wird, wenn es die Geſchäfte erfordern, ad interim ein Erbſchaftscurator beſtellt und verpflichtet.

a. Wohlgethan iſt es in einer ſolchen Edictalcitation gleich den Tag zu beſtimmen, an welchem die Präcluſions-Sentenz publicirt werden ſoll. Churſächſ. Mandat vom 13. Novemb. 1779. die Edictalcitation in Civilſachen außerhalb des concurſus crediti. ingleichen die Verkürzung der curae abſentium und deren Vermögens-Adminiſtration betreffend.

§. 5.

§. 5.

Iſt einer der eingeſetzten Erben bekannt, obſchon abweſend, ſo fällt die Aufforderung nach gemeinen Rechten ſo lange weg, bis er ſiebenzig Jahr alt iſt, und alſo nun in der Abſicht die Ladung ergehen kann, daß er auf den Nichtmeldungsfall pro mortuo declarirt werde. Einſtweilen aber wird ihm zur Erbſchaftsvertheilung und Verwaltung ein Vormund (curator abſentis), zuweilen auch, wenn mehrere concurriren, und ungewiß iſt, wem die Erbſchaft gebühre, ein Erbſchaftsvertreter (curator hereditatis) verordnet und verpflichtet. Im übrigen aber wird in der Regel, wenn ſich auch nur ein entfernter Verwandter zu der Erbſchaft meldet, dieſem die Erbſchaft überlaſſen, ohne erſt durch Edictalaufforderung zu erforſchen, ob nicht etwa nähere Erben vorhanden [a], immaßen dieſe an ſich innerhalb der Verjährungszeit noch immer berechtigt ſind, die Erbſchaft durch behufige Rechtsmittel von dem anmaßlichen Erbe zurückzufordern [b].

a. Hommel in der Rhapſodie Obſ. 106.

b. Indeſſen pflegen doch manche Gerichtsſtellen, wenn aus den Legitimationen des ſich anmeldenden Erben erſcheint, daß mehrere gleich nahe oder nähere Verwandten noch exiſtiren können, deren Tod der Anmeldende nicht nachweiſen kann, mit öffentlichen Aufforderungen vorzuſchreiten. Was in Churſachſen hierunter Rechtens, iſt aus dem §o praec. not. a. angezogenen Mandat erſichtlich.

§. 6.

Was 3) die Inventur ſelbſt angeht, ſo wird ſolche bald von dem Richter Amtswegen [a], bald aber auch auf Anlangen einiger oder ſämmtlicher Intereſſenten veranſtaltet [b]. Im letztern Fall iſt es nicht eben weſentlich nothwendig, daß ſolche durch den Richter geſchehe, ſondern es kann auch ein Notar mit Zeugen dabey adhibirt werden [c].

a. Dieſes geſchiehet mehrentheils nur in den Fällen, wenn die Erbſchaft verſchuldet, oder die Rechte des Fiscus z. B. wegen Abentrichtung der geordneten Abgabe von Collateralerbſchaften ꝛc. dabey eintreten, denn bey Unmündigen und Abweſenden wird die Inventur den beſtellten Vormündern, zumal wenn ſolche angeſeſſen, und Caution den Richter zu vertreten beſtellen, zu Erſparung der Koſten, mehrentheils überlaſſen.

b. Dieſes geſchieht in dem Fall, wenn die Erben von der Zulänglichkeit der Erbſchaft zur Tilgung der Erbſchulden und Legate nicht völlig überzeugt ſind, und daher ſub beneficio inventarii die Erbſchaft antreten, ingleichen wann der Erbe glaubt, daß er ſo ſehr mit Vermächtniſſen onerirt, oder die fideicommiſſariſche Erbeinſetzung ſo beſchaffen ſey, daß der Fall, von der Erbſchaft die quartam Falcidiam oder Trebellianicam abzuziehen, vorhanden ſeyn dürfte.

c. Gedenken die Erben zu der Inventur einen Notar zu gebrauchen, ſo verrichtet ſelbiger auch gleich beym Tode des Erblaſſers die Obſignation, und fertiget darüber ein Protokoll, und in der Folge ein förmliches Inſtrument. I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 18. Churſächſ. Vormundſch. Ordn. am angef. Orte.

§. 7.

Wird die Inventur durch einen Notar verrichtet, ſo iſt dabey noch inſonderheit zu merken, daß nach der Vorſchrift des römiſchen Rechts in dieſem Fall[a]: 1) die Fertigung des Inventarium binnen dreyßig Tagen nach dem Tode oder der Teſtamentseröffnung angefangen, und von Ablauf dreyer Monate, von der Zeit des Todes an gerechnet, vollendet; 2) daß die Erben, Legatarien und Erbſchuldner dazu gezogen werden müſſen[b]. Da dieſe Erforderniſſe bey einer gerichtlichen Inventur wegfallen, ſo wird der Fall nicht oft vorkommen, daß man einen Notar zu dieſem Geſchäfte gebrauchte, geſchieht es aber, ſo hat ſelbiger nicht nöthig ein förmliches Inſtrument zu errichten, ſondern er bleibt dabey ſtehen, alles getreulich zu protokolliren, und ſolches von den

den Zeugen und anweſenden Erben unterſchreiben zu laſſen [c]; auch iſt keine Frage, daß ihm ſolchenfalls das Recht zuſtehe, zur Schätzung der Erbſchaftsſachen, Taxatoren zu verpflichten.

a. L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi.

b. L. all. Man meynt freylich, daß man darauf heut zu Tage nicht ſo genau ſehe; Nettelbladt im angeführt. Buche, §. 1272. allein es iſt doch gefährlich, ſich über ein nicht aufgehobenes Geſetz hinaus zu ſetzen.

c. Kann der Erbe nicht ſchreiben, ſo verlangt die angezogene Geſetzſtelle, daß zur Vollziehung dieſer Unterſchrift noch ein beſonderer tabularius gebraucht werde.

§. 8.

Unterziehet ſich hingegen der Richter der Inventur, ſo haben wir hierbey theils auf dasjenige zu ſehen, was vor derſelben voraus gehet, theils auf dasjenige, was bey der Handlung ſelbſt zu beobachten.

§. 9.

Zu jenem rechnet man 1) die Unterſuchung der bey der Obſignation aufgedruckten Siegel, ob ſolche noch unverſehrt befunden werden [a]; 2) die Aufſiegelung (reſignatio), welche in Gegenwart der abweſenden Erben geſchehen muß und unter Zuziehung [b] der Vormünder oder Erben [c]; 3) die Beſtellung und Vereydung gewiſſer Kunſtverſtändigen zur Schätzung der inventirten Stücke. In Anſehung dieſer letztern iſt zu gedenken, daß der Richter ſolche Perſonen adhibiren müſſe, welche von dem Werth dieſer oder jener Sache, von deren Schätzung die Rede iſt, durch ordentlich erlernte Kunſt oder Handwerk, genugſame Kenntniß haben, und daß deren bey jeder Sache, wo möglich, zwey [d] zu gebrauchen.

a. Hat es mit den Siegeln ſeine Richtigkeit, ſo wird ſolches im Protokoll bemerkt; findet ſich hingegen, daß die Siegel verſehrt oder gar abgeriſſen ſind, ſo wird ſolches zuvörderſt unterſucht, und ob etwas,

und wie viel entwendet worden, aufs genaueſte erforſcht.

b. Churſ. Vormundſch. Ordn. §. 3. u. f.

c. Sind nicht alle Effecten verſiegelt, ſondern einige zum Gebrauch zurück gelaſſen worden, ſo werden ſolche zuvörderſt, nach der darüber gefertigten Specification, in dem Obſignationsprotokoll (§. 3.) durchgegangen. Auch wird von den zur Beerdigung, Führung des Haushalts unverſiegelt gelaſſenen und dieſem oder jenem anvertraueten Geldern, Berechnung erfordert.

d. Denn ſie vertreten die Stelle der Zeugen: indeſſen bindet man ſich in der praxi hieran ſo genau nicht.

§. 10.

Bey dem Geſchäfte der Inventur ſelbſt, unterſcheiden wir abermals das über die Inventur täglich zu verfertigende Protokoll, von der Abfaſſung des Inventarium ſelbſt. Jenes enthält nach einem zweckmäßigen Eingang von der Veranlaſſung, Ob- und Reſignation, eine umſtändlichere Nachricht von dem, was in der Abſicht, ein Inventarium zu errichten, jeden Tag ſucceſſive vorgenommen wird [a]. Es werden alſo in ſelbigem die Stücke, wie ſie ſich finden, ohne weitere Ordnung aufgeſchrieben, und die Taxe dazu gebracht, auch ſolche Dinge nicht weggelaſſen, welche dem Verſtorbenen nicht eigenthümlich gehört [b], ſondern von andern zurück gefordert werden. Das Inventarium ſelbſt hingegen, wird erſt in der Folge aus dieſen Protokollen nach einer gewiſſen ſchicklichen Ordnung, welche in jedem einzelnen Fall die Natur der Sache an die Hand giebt, verabfaßt.

a. Dieſes Protokoll wird alſo jedesmal mit einer neuen Zuſammenkunft wieder angefangen und geſchloſſen, und immittelſt pflegt allemal von einer Zuſammenkunft zur andern, wieder verſiegelt, und ſolches beym Schluß und Eingang genau angegeben zu werden.

b. Alle in der Verwahrung des Verſtorbenen befindliche Sachen werden ex praeſumtione für deſſen Eigenthum gehal-

gehalten, und daher aufgeſchrieben. Claproth im angef. Buche. Findet ſich aber jemand, der ſein Eigenthum daran ſo fort unzweifelhaft erweiſen kann, ſo wird ſolchem die Sache ausgeantwortet, und dieſes genau protokollirt. Inſonderheit tritt dieſes in dem Fall ein, wenn jemand Amtswegen fremde Sachen in ſeiner Verwahrung gehabt hat, z. B. bey einem Advocaten fremde Privatacten und Urkunden. Es werden dergleichen Sachen gegen einen Empfangſchein, welcher an das Protokoll geheftet wird, mit Vorwiſſen des Erben demjenigen, der ſich dazu legitimirt, ausgeantwortet, und in dem Inventario weggelaſſen. Zuweilen bekennet ſich der Empfänger nur am Rande des Protokolls durch ein accepi, und ſeine Nahmensunterſchrift zu dem Empfang.

§. 11.

In Anſehung des förmlichen Inventarium ſelbſt, iſt ſowohl auf den Eingang als auf den Inhalt ſelbſt zu ſehen[a]. Jener beſteht in einer kurzen Anführung der Veranlaſſung zu dem Inventurgeſchäfte und der dabey zum voraus gegangenen Verſiegelung und Aufſiegelung, dieſer hingegen beſchäftiget ſich mit der genauen Anzeige des Erbſchaftsbeſtandes nach allen ſeinen Stücken, und dem erforſchten Werth derſelben[b].

a. Hochſtetters Anleit. zu Inventur- und Theilungsgeſchäften. Stuttgardt, 1782, 8. Rößlin von Inventuren und Erbtheilungen, auch andern dahin einſchlagenden Materien. Mannheim, 1780, 8.
b. Churſ. Vormundſch. Ordn. Cap. XI. per tot.

§. 12.

Die ſämmtlichen in die Erbſchaft gehörigen Sachen ſind entweder unkörperliche oder körperliche. Jene begreifen die Gerechtſame des defuncti und inſonderheit die activa und paſſiva deſſelben. Es wird alſo in dem Inventarium mit den activis der Anfang gemacht, in der Maße, daß das Quantum eines jeden Erbſchaftsactivi, die Qualität deſſelben, der Beweis und

und die Perſon des Schuldners genau angegeben werden. Beruhet es auf Brief und Siegel, ſo wird davon gemeiniglich Abſchrift dem Inventarium beygefügt. Der illiquiden Forderungen geſchieht ebenfalls Erwähnung, und ihre Beſchaffenheit wird zugleich, ſo weit ſich ſolche aus den Papieren des Verſtorbenen entnehmen läßt, erwähnt [a]. Faſt auf gleiche Art wird es mit den Erbſchaftsſchulden gehalten, und auch hierbey der Betrag, die Urſache (cauſa debendi) u. ſ. w. genau angegeben, die muthmaßlichen Zinſenrückſtände bemerkt, auch die liquiden von den illiquiden abgeſondert.

a. Iſt das Quantum, welches der Erblaſſer fordern zu können glaubt, gewiß, ſo wird ſolches angegeben, außerdem aber am Ende des Hauptſtücks nur im Allgemeinen der Prätenſion erwähnet. So werden auch Anwartſchaften, Lotterieloose u. ſ. w. bey dieſer Gelegenheit im Allgemeinen ohne Specialangabe eines Quanti aufgeführt, ingleichen ſolche ſchriftliche Nachrichten, aus welchen es ſcheint, als ob defuncto noch gewiſſe Anſprüche competirten, wobey man aber vor der Hand auf einen gewiſſen Grund nicht kommen kann.

b. In Churſachſen iſt ein Schema zum Inventarium der Vormundſchaftsordn. ſub O. appendicirt. Siehe das I. Formular zum I. Hauptſt. der V. Hauptabth.

§. 13.

Iſt dieſes doppelte Hauptſtück in Richtigkeit, ſo ſchreitet man alsdenn zu den körperlichen Erbſchaftsſtücken. Man beſchäftiget ſich hierbey zuerſt mit den unbeweglichen, und ſodann erſt mit den beweglichen, in beſondern Hauptſtücken, deren Rubriken die Natur der Sache an die Hand giebt.

§. 14.

Die unbeweglichen Sachen werden nach ihrer Lage, Gehalt und Beſchaffenheit genau angegeben, und ihr Werth nach dem letzten Kaufpreis dabey bemerkt,

merkt, auch gemeiniglich der Kauf ſelbſt am Ende angehängt, oder wenn der Kaufwerth nicht das pretium juſtum iſt, weil z. B. der Verſtorbene das Grundſtück aus einem Vermächtniß, oder durch brüderliche Theilung erhalten, ſo werden ſolche nach dem taxirten Werth angegeben. Haften Schulden darauf, ſo müſſen ſelbige zwar bereits im Hauptſtück von den paſſivis aufgeführt ſeyn, es muß aber ſolches remiſſive auch hier wieder erwähnt werden.

§. 15.

Bey Lehngütern iſt inſonderheit noch anzugeben die Lehnsqualität, das etwa dabey befindliche Allodium, und endlich das dazu gehörige Inventarium, in Anſehung deſſen man bey verpachteten Gütern das Pachtinventarium abſchriftlich zu accludiren pflegt.

§. 16.

Die beweglichen Sachen werden ihrer Beſchaffenheit, Maaß und Gewicht nach, in der natürlichſten Ordnung angegeben, und der taxirte Werth dazu geſetzt. Gehören Dinge in die Erbſchaft, welche ſich an einem andern Orte befinden, ſo werden ſolche ohne Taxe, ſo weit man ſelbige in Erfahrung bringen kann, mit bemerkt. Bewegliche Sachen, welche den Rechten nach für unbeweglich gehalten werden, (res immobiles civiliter tales) müſſen in dem Hauptſtück von unbeweglichen Stücken mit aufgeführt [a] werden.

[a] z. B. ein Weinberg ꝛc. nebſt dazu gehöriger Kelter, Weinpfählen u. ſ. w. laut darüber beſonders vorhandenem Inventarium: item das Rittergut N. nebſt dazu gehörigem Inventarium, welches letztere dem dermaligen Pachter N*. für 700 Thaler übergeben worden. (S. §. 15.)

§. 17.

Am Schluß des Inventarium folgt endlich die gewöhnliche Schlußclauſel, daß dieſes laut der gehal-

haltenen Inventurprotokolle der richtige Beſtand der Erbſchaftsſtücken ſey, worauf die Angabe des Orts, die Unterſchrift des Richters, und die gewöhnliche Unterſiegelung folgt. Räthlich iſt es immer, das Inventarium von den Erben mit unterſchreiben zu laſſen, doch iſt ſolches nicht nothwendig erforderlich. Ueberhaupt aber iſt dabey zu gedenken, daß das Verbot der Verſiegelung und Inventur von dem Verſtorbenen in der Regel zwar beabſichtigt werde, alsdenn aber dieſe Beabſichtigung wegfalle, wenn die Notherben in Anſehung des Empfangs des Pflichttheils, oder Gläubiger, oder auch der Fiscus hierunter Gefahr laufen.

a. In wie weit dergleichen Verbot zu beabſichtigen, lehrt die Churſ. Vormundſch. Ordnung. Cap. III. §. 6.

§. 18.

Gemeiniglich vertritt zwar ein eydliches Verzeichniß (iurata ſpecificatio die Stelle eines gerichtlichen Inventarium, doch iſt es niemanden zu rathen, die gerichtliche Inventur zu unterlaſſen, wenn die Rechte eines Dritten dabey in Colliſion kommen [a]. Im übrigen iſt ein ſolches eydliches Verzeichniß an keine Formalitäten gebunden, und nichts Beſonderes dabey zu beobachten, als daß derjenige, welcher ſolches herausgeben muß, zugleich wenigſtens von den gar nicht mehr, oder doch nicht mehr in dem vorigen Zuſtand vorhandenen Erbſchaftsſtücken eine Taxe nach ſeinem Gewiſſen beyzufügen verbunden.

a. Zum wenigſten ſind die Rechtsgelehrten in Anſehung der Frage: in wie weit und in welchen Fällen eine eydliche Specification die Stelle eines Inventarium vertrete? ſehr uneinig. Richter in deciſ. deciſ. 58. tot. In Sachſen iſt in der Regel eine eydliche Specification auslangend, Deciſ. 57. Der Eyd, zu deſſen Ablegung der Ausſteller der Specification ſich im Eingang oder Schluß derſelben erbieten muß, wird hierbey dahin gerichtet: daß in der übergebenen Specification alles

les richtig angegeben, und die Erbſchaft in einem mehrern nicht beſtanden, auch daraus weder etwas entwendet, noch vorſetzlich verſchwiegen oder hinterhalten worden, wornächſt der Schwörende verſpricht, wenn er ſich oder ein anderer ihn erinnern werde, daß etwas in der Specification fehle, er ſolches ſogleich treulich anzeigen und dazu bringen wolle. Richter am angeführt. Orte, no. 36. Siehe die Neue Churſächſ. Vormundſch. Ord. Cap. XI.

§. 19.

Wir kommen endlich 4) auf die Erbvertheiungen ſelbſt, und verſtehen darunter ſolche Geſchäfte, da der, einem jeden von mehrern Miterben gebührende Antheil einer gemeinſchaftlichen Erbſchaft, genau beſtimmt wird. Es ſetzt dieſes Geſchäfte zum voraus, daß die ſämmtlichen Miterben in Anſehung des einem jeden unter ihnen gebührenden Erbrechts und Erbantheils völlig einverſtanden ſind [a], und alſo auch nur noch davon, wie die Theilung der Erbſchaftsſtücken gemacht werden ſolle, die Rede iſt.

a. Sind die Intereſſenten in Anſehung des Erbrechts überhaupt, oder des dieſem oder jenem competirenden Antheils nicht einig, ſo muß ſolches zuvörderſt verglichen oder entſchieden werden, und gehört ſo lange unter die Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 20.

Da bey einer jeden Erbſchaft die ſämmtlichen Miterben nach Verhältniß ihrer Erbantheile das antheilige Eigenthum an einem jeden Erbſchaftsſtück haben, gleichwohl niemand zur Fortbeybehaltung einer ſolchen Gemeinſchaft [a] nicht einmal von dem Erblaſſer genöthiget werden kann [b], auf der andern Seite aber viele Erbſchaftsſtücke entweder ihrer Natur oder den geſetzlichen Vorſchriften nach, nicht getheilt werden können, (res individuae vel lege, vel natura tales) ſo iſt die Theilung ein ſehr gewöhnliches rechtliches Geſchäfte, welches

ches eine wechſelſeitige Veräußerung des Eigenthumsrechts gegen einander mehrentheils in Geſtalt eines Tauſches, zuweilen auch eines Kaufs involviret. Es fließt daraus die Regel: daß bey Erbſchaftstheilungen alles dasjenige eintrete und beobachtet werden müſſe, was bey Veräußerungen überhaupt Rechtens iſt. Es treten alſo in Anſehung der Befugniß zu theilen, die Grundſätze ein, welche bey Veräußerungen inſonderheit, und bey rechtlichen Geſchäften überhaupt, Platz greifen, (ſ. erſte Hauptabth. dritt. Hauptſt. §. 17—29). Der Richter concurrirt alſo dabey nur alsdenn nothwendiger Weiſe, wenn 1) in Sachſen von Ueberlaſſung unbeweglicher Güter die Rede iſt, oder wenn 2) Unmündige dabey concurriren [c]. Außer dieſen Fällen iſt die richterliche Mitwürkung und Beſtätigung nicht von rechtlicher Nothwendigkeit.

a. L. 43. famil. erciſcund.

b. L. 5. C. commun. divid.

c. Dieſes fließt daraus, weil die Transactionen und Alienationen in Anſehung der Güter der Unmündigen nicht anders als praevia cauſae cognitione et interveniente magiſtratus decreto unternommen werden können. Doctores ad tit. D. de rebus eorum qui ſub tutela vel cura ſunt, ſine decreto non alienandis. Dieſe Einwilligung muß alſo allemal von demjenigen Richter, dem der, bey der Erbvertheilung concurrirende Unmündige perſönlich unterworfen, geſucht und ertheilt werden, wenn er auch nicht der Richter iſt, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſich die zu vertheilende Erbſchaft befindet. Churſ. Vormundſchaftsordn. Cap. XV. §. 2.

§. 21.

Die Erbvertheilung mag von dem Richter oder einem andern aufgeſetzt werden, ſo iſt dabey in Anſehung der Form folgendergeſtalt zu Werke zu gehen: Erſtlich wird des Erblaſſers und aller dererjenigen, welche an der Erbſchaft Antheil nehmen [a], gedacht: zweytens

tens erwähnt man der Principien, wornach die Theilung ſelbſt vorgenommen werden ſoll, z. B. nach den Köpfen oder nach den Stämmen, oder nach den in dem Teſtament beſtimmten Portionen, ob dieſer oder jener Erbe nur den Pflichttheil erhält, die Wittwe die ſtatutariſche Portion oder ihr Einbringen erwählt u. ſ. w.: drittens beſtimmt man den ganzen Erbſchaftsbeſtand, nicht nur nach deſſen würklichem Betrag, ſondern man bringt auch dasjenige dazu, was einer oder der andere entweder als Vorempfang, oder als Schuldner, oder auch, weil er etwas von der Erbſchaft zur Ungebühr an ſich genommen u. ſ. w., zu conferiren verbunden. Dieſe Stücken müſſen alle vorher durch Vergleich oder Entſcheidung in Richtigkeit geſetzt ſeyn, und machen den Eingang der Erbvertheilung aus.

a. Es wird hierbey der Concurrenz der Vormünder der Unmündigen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bis auf richterliche Beſtätigung gedacht, und die Curatorien appendicirt. Wird der Aufſatz von eben demſelben Richter verfaſſet, dem die Obervormundſchaft über den concurrirenden Unmündigen zuſteht, ſo ertheilt ſolcher ſeine Einwilligung entweder gleich bey dem Eingang oder auch durch ein beſonderes Decret, nachdem ſolches bräuchlich iſt.

b. Iſt ein Inventarium vorhanden, ſo wird ſolches bey der Erbtheilung zum Grunde gelegt, außerdem aber muß in der Erbtheilung ſelbſt ein Erbſchaftsverzeichniß prämittirt werden.

c. In Churſachſen muß bey Erbvertheilungen etwas für die Armen ausgeſetzt werden, und es iſt alſo wohlgethan, ſolches gleich im Anfang mit zu erwähnen, Cod. Aug. I. pag. 541 und 700.

§. 22.

Bey der würklichen Ausgleichung und Austheilung der Erbſchaft, muß man zuvörderſt diejenigen Erbſchaftsſtücken, welche ſich füglich theilen laſſen, von denjenigen unterſcheiden, bey welchen dieſes nicht der

Fall

Fall iſt. In Anſehung jener, ſetzt Maaß und Gewicht die Erben gar leicht aus einander. In Anſehung dieſer hingegen, hat entweder der Erblaſſer beſtimmt, wer dieſes oder jenes Stück für einen gewiſſen Preis [a] erhalten ſoll oder nicht. Im erſten Fall iſt dieſes die Vorſchrift, im letztern hingegen muß man zuvörderſt eine Vereinigung unter den Erben zu treffen ſuchen. Iſt dieſe zu erhalten, ſo werden die Portionen, wie man darüber einig worden, in der Erbvertheilung aufgezeichnet. Können hingegen die Erben nicht einig werden, ſo müſſen die Erbſchaftsſtücke taxirt, in Anſehung des Werths gleiche Portionen gemacht, und ſodann durchs Loos jedem ſein Theil beſtimmt werden [b]. Bey unbeweglichen [c] geht zwar dieſes auch an, allein gemeiniglich pflegt man, wenn man ſich über den Werth nicht vereinigen kann, entweder eine Licitation unter den Erben zu veranſtalten, oder ſolche per modum ſubhaſtationis voluntariae, oder aus freyer Hand zu verkaufen, und den Werth zu theilen. Die Erbſchulden können ohne Einwilligung der Gläubiger nicht von dieſem oder jenem Erben übernommen werden [d]. Die Erbſchaftsactiva brauchen zwar keine Theilung [e], doch wird mehrentheils auch in Anſehung derſelben der Bequemlichkeit halber eine Vertheilung vorgenommen.

a. Iſt dieſes der Fall, daß der Erblaſſer den Preis, für welchen einer unter mehrern Erben ein gewiſſes Grundſtück annehmen ſoll, beſtimmt, ſo geht es darnach, wenn auch gleich der geſetzte Werth unverhältnißmäßig klein oder groß ſeyn ſollte, wenn nur daraus keine Verletzung an dem Pflichttheil entſteht. Iſt aber der Preis zugleich nicht mit angegeben, ſo wird der Ankaufspreis des Erblaſſers zum Grund gelegt, oder das Grundſtück durch unpartheyiſche Sachverſtändige (arbitrium boni viri) gewürdert.

b. Oder man ſchlägt es den Meiſtbietenden überhaupt, oder auch demjenigen unter den Erben zu, der es am höheſten anzunehmen ſich anerkläret. L. 3. C. de comm. divid. Haben zwey Erben gleiche Gebote, ſo genießt

genießt der den Vorzug, der eine größere Erbportion hat. L. 34. §. 2. C. de donat. L. 22. §. 1. famil. erciſc.

c. Zuweilen tritt das ſogenannte Kührrecht (ius optionis ſ. eligendi) ein, welches vornemlich in Sachſen üblich iſt, nach welchem überhaupt unter mehrern Geſchwiſtern der ältere die Theile macht, und der jüngſte wählt, insbeſondere auch letzterer das Vorrecht hat, das Gut für den ausgeworfenen Werth zu behalten. Zuweilen begiebt ſich derſelbe dieſes Vorrechts gegen ein gewiſſes Kührgeld, welches ſolchenfalls in dem Erbreceß erwähnt und ausgeſetzt wird. Selchow in elem. iur. germ. §. 645.

d. Es folgt dieſes aus dem Rechtsſatz: Anweiſung iſt keine Zahlung, Eiſenhardt vom Recht der Sprüchwörter, S. 388. und zum wenigſten bleibt dem Gläubiger, der nicht eingewilliget hat, die Freyheit, wenn er von dem, ihm delegirten Schuldner nicht bezahlt wird, an den übrigen Miterben ſeinen Regreß zu ſuchen. Ein gleiches waltet auch in Anſehung der Legatarien ob, als welchen auf der ganzen Erbſchaft ein dingliches Recht competiret.

e. Denn es heißt: nomina ipſo iure diviſa L. 2. §. 5. L. 4. p. 1. L. 25. §. 1. D. famil. erciſc. und es muß daher der Erbe, welcher von dem Erbſchaftsſchuldner das Ganze fordert, ſich in Anſehung des übrigen ad cauſam durch Ceſſion legitimiren.

§. 23.

Inſonderheit iſt in Anſehung der Vertheilung der Activorum auf die gegenſeitige Gewährsleiſtung Rückſicht zu nehmen, davon in folgenden §§is 26. und 27. und noch umſtändlicher in dem zweyten Theil bey der Lehre von den Ceſſionen und Evictionsverträgen [a] gehandelt wird, welche Principien bey Erbtheilungen, da ſelbige mutuelle Ceſſionen involviren, ihre völlige Anwendung finden. Iſt ſchon zur Zeit der Theilung Gefahr in Anſehung eines Capitals vorhanden, ſo läßt man gemeiniglich bis nach Austrag der Sache die Theilung in ſuſpenſo und behält einſtweilen das Capital auf gemeinſchaftliche Gefahr in Communion. Eben

ſo

ſo werden auch die noch illiquiden Forderungen des defuncti einſtweilen in Gemeinſchaft behalten, und auf gemeinſchaftliche Koſten beygetrieben. Solchenfalls wird in der Erbvertheilung ein Fonds zu den Unkoſten, die Methode der Betreibung und die Perſon und Inſtruction des gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten feſtgeſetzt.

a. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30. u. f. ingleichen VI. Hauptſt. §. 71. Auch kommen hierbey die von jedem Capital rückſtehenden Stückzinſen in Betracht.

§. 24.

Daß die Urkunden, welche die Rechte einer Sache betreffen, demjenigen eo ipſo zu Theil werden, welcher in der Theilung die Sache ſelbſt erhält, iſt Rechtens [a], und fließt aus der Natur der Sache. Urkunden hingegen, welche die Erbſchaft im Ganzen angehen, werden genau conſignirt, und entweder demjenigen, welcher den größten Antheil an der Erbſchaft hat [b c], oder einem beſtellten gemeinſchaftlichen Gevollmächtigten zugeſtellet. Eben ſo wird es gehalten, wenn Schuldpoſten etlichen unter mehrern Miterben zufallen, doch iſt es freylich ſolchenfalls caeteris paribus künftiger Diſpoſition halber bequemer, neue getheilte Obligationen ausſtellen zu laſſen.

a. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 730.
b. Mevius P. V. deciſ. 330. n. 6.
c. Bedarf in einem ſolchen Fall einer der Miterben die Urkunde, z. B. zu Ausklagung ſeines Antheils an einer Schuldforderung, ſo kann er im Verweigerungsfall den, welcher ſolche in Händen hat, rechtlich belangen. Auch ſteht ihm das Recht zu, in terminis probationis ein ſolches Document in Geſtalt der Edition a tertio zu fordern.

§. 25.

So iſt auch eine genaue Abſonderung und Angabe der beſondern Qualität der vorhandenen Güter bey

einer Erbtheilung erforderlich, z. B. des Lehns und des Erbe [a], der Gerade und Heergeräthsſtücken u. ſ. w., weil in Anſehung derſelben eine beſondere Art der Vertheilung Platz greift.

a. Siehe §. 15.

§. 26.

Inſonderheit iſt bey Erbvertheilungen auf die Gewähr, welche ein Erbe dem andern leiſten ſoll, und auf die in der Folge ſich vielleicht hervorthuende Verletzung, genaue Rückſicht zu nehmen, und in Anſehung beyder Punkte, in ſo weit man von dem, was gemeinen Rechtens iſt, abgehen will, umſtändlich Vorſehung zu treffen.

a. Siehe die beym 23ſten §en not. a. angegebenen Remiſſionen.

§. 27.

Da eine jede Erbvertheilung eine Veräußerung gegen Vergütung (titulo oneroſo) involvirt (§. 20.); ſo ſind die Erben einander zur Gewährsleiſtung verbunden, und wenn daher einem der Erben die ihm zugetheilte Sache evincirt wird [a], oder die angenommene Erbſchuld zum Theil oder ganz verloren geht [b], ſo kann ſich der Erbe deshalb an ſeine Miterben halten [c]. Soll dieſes wechſelſeitig nicht geſchehen, oder die Verbindlichkeit ad praeſtationem evictionis weiter ausgedehnt, oder auf eine gewiſſe Zeit, binnen welcher ſie verlangt werden muß, eingeſchränkt werden, ſo muß ſolches bey der Erbvertheilung ausdrücklich bedungen werden.

a. L. 14. C. famil. erciſcundae. L. 66. §. f. de evict. et dupl. ſtipulat. Ein anderes aber iſt es, wenn der Erblaſſer die Theilung ſelbſt gemacht hat, denn hier fällt die Gewährsleiſtung völlig weg. Hellfeld in iurispr. for. §. 1117. not. 2.

b. Dieſe Meynung wird zwar zuweilen in der Praxi angenommen, allein ſie hält nach der rechtlichen Analogie nicht die Probe, immaßen die Theilung der Capitalien nichts anders iſt, als eine wechſelſeitige Ceſſion,

und bey dieſer Art von Geſchäften, der Cedent nicht für die Güte (bonitatem), ſondern nur für die Gewißheit (veritatem) der Schuld zu haften verbunden, daferne nicht ein anderes bedungen worden. Leyſer Spec. 149. med. 3. und 4. Freylich behaupten auch hier andere das Gegentheil. Walch introd. in controv. iur. civ. Sect. III. Cap. IV. Membr. IV. Sub. ſect. 1. §. 4. allein es iſt auf ſolche Art immer ſicherer, ſich die Gewährsleiſtung ausdrücklich zu bedingen. Siehe IV. Hauptabth. VI. Hauptſtück, §. 71.

c. Allerdings muß ſolchenfalls die Litisdenunciation erfolgen, doch wird auch hierunter gemeiniglich in den Erbvertheilungen ratione modi in praeſtanda evictione Vorſehung getroffen. Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis, in opuſc. no. XVI. Es iſt auch kein Zweifel, daß ein Vertrag, wodurch die Gewährsleiſtung unter mehrern Erben gegen einander aufgehoben wird, vollkommen gültig ſey, nur muß dabey kein Betrug zum Grunde liegen. Walch im angeführten Buche, Sect. III. cap. I. §. 5.

§. 28.

Die Rechtsgelehrten ſtreiten, in wie weit eine Verletzung zur Aufhebung einer Erbvertheilung eine gegründete Urſache abgebe. Manche machen hierbey unter einer gerichtlichen und außergerichtlichen Erbvertheilung einen Unterſchied, und erklären erſtere für irrevocabel, andere unterſcheiden die Verletzungen, ob ſie über oder unter der Hälfte ſind [a]. Ob nun wohl die gemeinſte Meynung dieſe iſt, daß Verletzungen, welche darinne beſtehen, daß eine Sache gar nicht zur Theilung gekommen, auf allen Fall, diejenigen aber, welche ſich in Anſehung des Werths und der Beſchaffenheit der getheilten Stücken hervorthun, nur alsdenn vergütet werden müſſen, wenn ſie über die Hälfte gehen (enormes) [b], ſo iſt es doch bey dieſer Ungewißheit am beſten, hierüber ſich zu vereinigen, und in der Erbvertheilung ſelbſt Vorſehung zu treffen, wobey gemeinig-

niglich auf die Anfechtung des Erbvergleichs gewiſſe Conventionalſtrafen geſetzt werden c.

a. Cocceji in iur. controv. L. X. tit. II. quaeſt. 8. no. 2.
Ebenderſelbe ad L. 3. C. commun. utriusq. iudic. Walch im angef. Buche, pag. 415. ſeq. der neueſten Edition.
b. Claproth am angef. Orte.
c. Ebenderſelbe l. c.

§. 29.

Am Schluß der Erbvertheilung wird gemeiniglich ine Generalquittung, wodurch jeder der Erben ſich dau, daß er das, was ihm in der Theilung zugefallen, uch würklich erhalten, gegen ſeine Miterben bekennet, ngehängt. Doch geſchieht dieſes auch zuweilen in einer beſondern Urkunde.

a. Zuweilen wird aus der Erbvertheilung für jeden der Erbintereſſenten ein Auszug deſſen, was ihm beſchieden worden iſt, gemacht, welches man einen Theil- oder Looszettel zu nennen pflegt.

ormulare, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

ormular einer gerichtlichen Obſignationsregiſtratur. ad §. 2. und 3.

Actum N. am 28. April 1782.

Nachdem heute Nachmittags um vier Uhr bey hieſigem Herzoglichen Amte die Anzeige geſchehen, daß der geweſene Steuereinnehmer und Amtsadvocat Herr N. ben verſtorben, und dann die Verſiegelung deſſen Nachaſſes, theils wegen der obhabenden Steuereinnahme, heils wegen deſſen zum Theil abweſender Kinder, der

Nothdurft erachtet worden; Als habe auf geſchehene Abordnung des Beamten, Herrn Commiſſionsrath N., ich endesunterſchriebener Amtsactuar, nebſt den beyden Landgerichtsſchöppen N. und N., mich dato Nachmittags um ſechs Uhr anhero in das Haus, welches der Verſtorbene allhier am Markt beſeſſen und bewohnt, begeben, und daſelbſt die hinterlaſſene Wittwe, Frau N., ingleichen den älteſten Sohn, den Candidaten der Gottesgelahrheit, Herrn N., ſo wie auch den Schreiber des verſtorbenen N. angetroffen, welchen die Urſache meiner Ankunft zuvörderſt eröffnet, und ihnen zugleich aufgegeben worden, was zu dem Nachlaſſe gehöre, getreulich anzuzeigen. Man iſt hierauf zu der Handlung ſelbſt in der Maße geſchritten, daß man

1) die nach der Angabe der Wittwe in dem Schreibeſchrank befindlichen Caſſengelder und Manualien durchgegangen, da ſich denn

a. zwey Cataſter über die Grundſteuern hieſiger Stadt und Dorfſchaften,

b. ein Rechnungsmanual über Einnahme und Ausgabe,

c. eine Reſtantenſpecification, und endlich

d. an Baarſchaft Fünfhundert Thaler in Paquets unter des Verſtorbenen Siegel, und dreyhundert Thaler in Conventions-Speciesthalern, gefunden, welche Scripturen und Baarſchaft man in ein beſonderes Convolut gepackt, mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt, und nachdem ſolches von der Frau Wittwe ebenfalls mit ihrem Petſchaft dreymal verſiegelt worden, zur Ueberlieferung bey herzoglichem Amte wegen der vielleicht zu veranſtaltenden interimiſtiſchen Einnahme, und Einſendung des Caſſenbeſtandes, zu hoher Behörde an ſich genommen.

Es ſind ſodann ſämmtliche vorhandene Effecten in die Stube auf den Gang No. 7. gebracht, die Thüre, welche in die daran ſtoßende Kammer führt, ſo wie die drey

drey in den Hof gehenden Fenſter, mit dem größern Gerichtsſiegel, und zwar die Thüre zweymal, jedes Fenſter aber viermal von innen beleget, auch die auf den Gang gehende Stubenthüre gleichermaßen auswendig zweymal verſiegelt worden.

Gleichwie nun von der Baarſchaft Funfzig Thaler n Laubthalern zu 1 Thlr. 12 Gr. zur Beerdigung der Frau Wittwe zugeſtellet, ingleichen folgende vorräthige Naturalien

ls ꝛc.

und folgende Kleidungsſtücke und Tiſchwäſche

ls ꝛc.

er Wittwe auf ihr Begehren zur Unterhaltung der Familie, und zum Gebrauch bey der Beſtattung, wie ſelbige ad marginem bekennet, überlaſſen; Alſo iſt, nachdem man auch den in dem Haus ſtehenden großen Gewehrſchrank verſchloſſen, viermal mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt, und die Schlüſſel mit an Amtsſtelle genommen, dieſe Handlung mit dem Bedeuten an die Anweſenden, ſich an den Siegeln nicht zu vergreifen, und wenn ſolche ohne ihr Vorbewußt und Verſchulden verletzt worden, ſolches ſofort beym Amte anzuzeigen, beſchloſſen, dieſes alles aber getreulich protocollirt worden. Actum ut ſupra

N. N.
geſchworner Amtsactuar.

N. N.
als anweſende Landgerichtsſchöppen.

II. For=

II.

Formular einer Edictalaufforderung unbekannter Erben und Erbſchaftsgläubiger. ad §. 4.

Nachdem der Kauf- und Handelsmann N. N. am 10. December vorigen Jahres hieſigen Orts verſtorben, und weder Leibeserben, noch bekannte Seitenverwandte hinterlaſſen, ſich auch ſeit der Zeit niemand in dieſer Qualität gemeldet, wohl aber von verſchiedenen Gläubigern an der unter gerichtlichem Beſchluß genommenen Nachlaſſenſchaft Anſprüche formiret worden; (item verſtorben, und deſſen hinterlaſſener Bruder N. die Erbſchaft ſub beneficio inventarii angetreten, auch um präcluſiviſche Vorladung derer, welche an ſolcher Erbſchaft Forderungen machen zu können vermeynen, geziemend nachgeſucht); Als werden hiermit alle diejenigen, welche an dieſem Nachlaß ein Erbrecht oder Anſprüche ex iure crediti zu haben vermeynen, hierdurch reſpective bedeutet und geladen, ihr angebliches Erb- oder ſonſtiges Recht, nicht nur binnen einer dreyfachen ſächſiſchen Friſt, von dato dieſes an, und nahmentlich bis zum ꝛc., welcher pro termino peremtorio hiermit anberaumt wird, bey hieſigem Stadtrath in Schriften anzuzeigen, ſondern auch in ipſo termino in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte vor der Rathsſtube zu erſcheinen, ihre Anſprüche rechtlicher Gebühr nach zu beweiſen, und ad liquidum zu bringen, oder in Unterbleibung deſſen zu gewarten, daß ſie mit ihrem angeblichen Erbrecht oder Forderungen an gedachter Erbſchaft weiter nicht gehört, ſondern pro praecluſis geachtet, auch diejenigen, welche ſich ſonſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu erfreuen haben, dieſes beneficii für verluſtig erklärt werden ſollen, in welcher Abſicht zugleich den ꝛc.

pro

pro termino publicationis der Präcluſionsſentenz hiermit beſtimmt wird. Wornach ſich zu achten. N. ꝛc. am ꝛc.

III.

Legitimationsurkunde eines Erbſchaftsvertreters, nebſt der Pflichtsnotul. ad §. 5.

Nachdem die hinterlaſſenen Inteſtaterben des am ꝛc. verſtorbenen Kauf- und Handelsmanns Johann Auguſt N. allhier, ſich wegen Antretung deſſen hinterlaſſener Erbſchaft binnen dem in den Rechten geordneten ſpatio deliberandi nicht erkläret, vielmehr die hinterlaſſene Wittwe cum curatore ſich von aller Erbtheilnehmung losgeſagt, und daher von Seiten Churfürſtlichen Amtes allhier einen Curatorem hereditatis zu beſtellen, der Nothdurft befunden, und dem Advocat N. dieſe curam zu übertragen, die Entſchließung gefaßt worden; als wird derſelbe Kraft dieſes hierzu beſtellet, und in dieſer Abſicht autoriſiret und angewieſen, ſich dieſer Function zu unterziehen, der zu veranſtaltenden gerichtlichen Reſignation und Inventur beyzuwohnen, für die Erhaltung und Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe pflichtmäßige Obſorge zu tragen, ſich deshalb aus den ihm auszuantwortenden Litteralien zu informiren, auf die gegen den Nachlaß angeforderten paſſiva die Nothdurft zu beobachten, zu dem Ende Klage und Wiederklage zu erheben, in allen und jeden hieſigen oder auswärtigen, höhern oder niedern Iudiciis zu erſcheinen, Citationes und Reſolutiones anzunehmen, auf die an ſothane Verlaſſenſchaft bereits gemachten und noch zu formirenden Anſprüche ſich einzulaſſen, dagegen zu excipiren, zu Urthel und Abſchied zu beſchließen, ſolche ſich publiciren zu laſſen, wider ſelbige bedürfenden Falls Remedia ſuſpenſiva und devolutiva einzuwenden, ſolche zu proſequiren und reſpective zu juſtificiren, Be-

weis

weis und Gegenbeweis, Beſchein = und Gegenbeſcheinigung zu führen, documenta ad recognoſcendum zu produciren, zu ediren, producta zu recognoſciren, editionem Documentorum zu ſuchen, ſolche pro editis et recognitis anzunehmen, Iuramenta de = und referiren, Capital, Intereſſen und Unkoſten, auch andere Forderungen zu liquidiren, mit andern mehrern Gläubigern ſuper liquido et prioritate zu certiren, um Execution, Immiſſion, Subhaſtation, Taxation, Auction, Arreſt und Kummer nachzuſuchen, ſolche anzulegen und vollſtrecken zu laſſen, auch hinwiederum zu relaxiren und aufzuheben, Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, zu compromittiren, contumaciren, liti et cauſae zu renunciren, und überhaupt das, was der Sache Nothdurft erfordert, und zu Berichtigung und Vertretung der Erbſchaftsmaſſe nöthig, wenn auch ſonſt dazu ein Specialmandat erforderlich, zu thun und zu verrichten, auch im Nothfall einen oder mehrere in dieſer Sache zu ſubſtituiren. Urkundlich iſt ihm dieſe Legitimation unter ꝛc. darüber ausgefertiget worden. So geſchehen N. den

Sigill. et Subſcriptio.

Pflichtsnotul für einen Erbſchaftsvertreter.

Ihr ſollet geloben und ſchwören, nachdem Euch von hieſigem Churfürſtl. Amt das Amt eines Actoris hereditatis et curatoris bonorum bey der Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen N. N. übertragen worden, Ihr Euch den diesfallſigen Verrichtungen mit gebührender Treue und Fleiß unterziehen, nichts was zur Vermehrung und Erhaltung der Maſſe gereichet, verabſäumen, denjenigen, welche daran Anſprüche zu haben vermeynen, aus Liebe, oder Gunſt und Gabe, ein mehreres als ſich gebühret, nicht einräumen, überhaupt den in der Euch behändigten Legitimationsurkunde ertheilten Vorſchrift auf

auf das genaueſte nachkommen, auch Euch allenthalben ſo verhalten wollet, wie es einen rechtſchaffenen Curatori und Sachwalter eignet und gebühret.

Alles was ich geredet und gelobet, und mir alleweile deutlich vorgeleſen worden, das will ich treulich und gewißlich halten, ſo wahr mir ꝛc.

IV.

Formular einer gerichtlichen Reſignationsregiſtratur. ad §. 9.

Actum. N. N. am ꝛc.

Nachdem bey hieſigem Herzogl. Amte die, laut des von N. N. hinterlaſſenen letzten Willens, inſtituirten Erben, nahmentlich N. N. um Entſiegelung der Verlaſſenſchaft ihres eben genannten Erblaſſers gebeten, und zugleich darum, daß man eine gerichtliche Inventur nicht verfügen möchte, nachgeſucht: dieſem Suchen auch richterlich gefüget, und Endesunterſchriebener nebſt den mit unterſchriebenen Landgerichtsſchöppen zu Abnehmung der Siegel abgeordnet worden; Als haben wir uns in das Erbſchaftshaus verfüget, die ſämmtlichen Siegel, ſo wie ſolche in dem Verſiegelungsprotokoll beſchrieben, unverletzt befunden, ſelbige abgenommen, und den Erben, welche ſämmtlich anweſend geweſen, als N. N. N., die übrige Vertheilung der Erbſchaft privatim und unter ſich überlaſſen. Ut ſupra

N. N.
Actuar.

N. N.
Landgerichtsſchöppen.

V. For-

V.

Formular eines Inventurprotokolls. ad §. 10.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem von hieſigem Herzogl. Amte die Entſchließung gefaßt worden, die Nachlaſſenſchaft Herrn N., geweſenen Amtsadvocaten allhier, auf Anlangen deſſen inſtituirter Teſtamentserben, als welche dieſe Erbſchaft sub beneficio inventarii anzutreten ſich gebührend anerkläret, gerichtlich inventiren zu laſſen, und mir, dem Endesunterſchriebenen Amtsactuar, ingleichen dem Landrichter Herrn N., von dem Herrn Oberbeamten der Auftrag ertheilet worden, mich ſothanem Geſchäfte zu unterziehen; Als haben wir dato uns in des Verſtorbenen eigenthümlich beſeſſenes Haus allhier begeben, und beym Eintritt in daſſelbe die inſtituirten Erben, nahmentlich N. N. vorgefunden. In Gegenwart derſelben hat man denn zuvörderſt die Unterſuchung der Siegel bewürkt, und da ſich ſelbige, ſo wie ſie in dem Verſiegelungsprotokoll vom ꝛc. beſchrieben, völlig unverletzt befunden; ſo iſt man zu der Inventur ſelbſt in Beyſeyn erwähnter Erben geſchritten. Als man nun in dieſer Abſicht die Siegel an der Thüre, und hierauf den Schrank, deſſen ſich der Verſtorbene zum Schreiben bedienet, eröffnet, hat man in ſelbigem gefunden:

A. An Baarſchaft:

a. 50 Thlr. $\frac{1}{12}$ in einem Steuerpaquet.

b. 60 Thlr. an Louisd'or zu 5 Thlr. ꝛc.

B. An Scripturen:

a. eine Obligation von N. N. vom 12ten Junius 1777 auf 200 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr. auf halbjährige Aufkündigung, nebſt dazu gehörigen N. Amtsconſens wegen der, dieſer Schuld halber unterpfändlich eingeſetzten Wieſe, in der N. Flur belegen;

b. ein

b. ein Brief von N., worinne derſelbe ſich erklä=ret, daß er die an den defunctum habende Schuld des nächſten abtragen wolle, vom 12. Junii 1778. Wo=bey ſich aber nicht auf den Grund, wie viel ſolche Schuld betrage, und was es damit für eine Bewandniß habe, kommen laſſen;

c. ein Volumen Privatacten, den hieſigen Kauf=mann N., entgegen dem Kaufmann Z. pto gelieferter untüchtiger Waaren betreffend.

Anmerk. Da ſich aber der Kaufmann Z. als Ge=waltgeber des Verſtorbenen gemeldet, und um Aushän=digung dieſer Acten an 120 Folien zum Behuf eines zu Ende gehenden Fatalis gebeten, ſich auch mit der quittirten Liquidation, daß er dem Verſtorbenen ſeine Deſerviten richtig abgetragen, legitimirt; ſo ſind dieſe Acten gegen Empfangſchein ausgehändiget worden.

d. ein Verzeichniß von der Hand des Verſtorbenen, worauf deſſen Paſſivſchulden, ingleichen wie weit von jeder derſelben die Zinſen bezahlt, verzeichnet, welches man in Abſchrift zu dieſen Acten fol. 10. genommen, und das Original wieder in den Schrank, nebſt den ob=gedachten Obligationen, unter dem Siegel des Gerichts und der Erben reponiret.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun mit Durchſuchung der Littera=lien des Verſtorbenen bis zu einbrechender Nacht zuge=bracht; Als hat man vor heute damit beſchloſſen, und da die Erben um Extradition der Baarſchaft zu dringen=den Bedürfniſſen gebeten, und der richtigen Berech=nung und resp. Erſtattung halber, mit ihrem übrigen in hieſiger Gerichtsbarkeit gelegenen Vermögen hand=gebend Caution angelobet, ſo iſt ihnen ſolche gegen den zu dieſen Acten gebrachten Empfangſchein behändiget, und hierauf die Stube mit zwey Gerichtsſiegeln beſie=gelt worden. Nachrichtlich ut ſupra.

Subſcriptio Actuarii et Scabini.

Fort=

Fortſetzung.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem man heutigen Tages mit der Inventur der N*ſchen Verlaſſenſchaft praeſentibus iisdem fortgefahren, ſo hat man, nachdem die Siegel an der Thüre unverletzt befunden und abgenommen worden, da es nun zur Aufzeichnung der Pretioſen, Silberwerks und übrigen Effecten gekommen, zuvörderſt für nöthig erachtet, folgende Perſonen dabey als Taxatoren zu gebrauchen, als ꝛc.

Gleichwie nun ſelbige ſofort in dieſer Abſicht vorgerufen, ihnen die Urſache ihrer Vorforderung eröffnet, und ſie vermahnet worden, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen das Schätzen der einem jeden zur Taxation vorgezeigten Erbſtücken zu verrichten, und den wahren Werth, für welchen ein jedes ohngefähr an Mann zu bringen, anzugeben; Als hat man ſelbige nach vorgängiger gewöhnlicher Ermahnung und Warnung, mit folgendem Eyde

ich N. N.
N. N.

„ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und
„Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nach-
„dem ich zur Würderung einiger zu der N*ſchen
„Erbſchaft gehöriger Pretioſen und Silberwerk
„gebraucht werden ſoll, ich den Werth ſothaner,
„mir in dieſer Abſicht vorzulegenden Sachen, nach
„meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung angeben,
„auch die Wahrheit weder aus Haß oder Gunſt,
„noch aus andern Abſichten oder Geſchenke hal-
„ber hinterhalten, ſondern dieſe Schätzung nach
„meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verrichten
„wolle. So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

beleget, welchen ſelbige auch würklich abgeſchworen, worauf man die übrigen Taxatoren einſtweilen wiederum ent-

entlaſſen, und nur den Goldſchmidt N. zur Würderung des vorhandenen Silberwerks und Pretioſen beybehalten, und ihn angewieſen, die Taxe blos nach dem innern Werth, ohne auf die Façon zu ſehen, einzurichten. Bey Aufſuchung der hieher gehörigen Sachen hat ſich denn gefunden:

a. ein Brillantring, darinne 14 Diamanten au jour, in Geſtalt eines Herzens gefaßt, 600 Thlr.

b. eine ſilberne Rauchtobacksdoſe, Augsburger Probe, an Gewicht eine Mark, 10 Thlr.

c. eine ſilberne Kaffeekanne, 13löthig, inwendig ſtark vergoldet, 3 Mark 8 Loth am Gewicht, 36 Thlr. 12 Gr.

d. eine Tabatiere von verſteinertem Holz mit Gold gefaßt, etwas ſchadhaft, 15 Thlr. 12 Gr.

e. ein Ring, in welchem ſich ein cramoiſirter Rubin befindet, in Gold gefaßt, à 350 Thlr.

f. ein ſilbernes Plat de Menage, mit 2 ſilbernen und 2 gläſernen Caraffen, an Gewicht 19 Mark, Augsburger Probe, 190 Thlr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man mit der Aufzeichnung der ſämmtlichen Effecten zu Stande geweſen, ſo hat man ſich zu den vorhandenen zu der Erbſchaft gehörenden Immobilien gewendet, da ſich denn gefunden, daß der Verſtorbene folgende Immobilien beſeſſen:

1) das freye Erblehngut N., welches derſelbe im Jahr 1751 absque inventario um und für 20000 Thaler erkaufet, und in den fol. 15. zu dieſen Acten genommenen Anſchlag umſtändlich beſchrieben. Es iſt bey ſolchem ein Inventarium, an Werth 1200 Thaler befindlich, welches bey dem mit dem gegenwärtigen Pachter Michael Leithold abgeſchloſſenen, und noch gegenwärtig fortdauernden Pacht, conſignirt und gewürdert, auch das jener Zeit errichtete Inven-

ventarium fol. 20. zu dieſen Akten in Abſchrift genommen worden.

ꝛc.

Man hat ſich ſodann zu der Aufzeichnung der übrigen Geräthſchaften gewendet, und zwar

A. an Zinn

folgende Stücken, wovon der verpflichtete Taxator den Werth und Gewicht, wie ſolcher jedem Stück beygeſetzt worden, angegeben, gefunden, als

ꝛc. ꝛc.

VI.

Formular eines ordentlichen Inventarium ad §. 11. und folg.

ad §. 11.

Rubrum.

Gerichtliches Inventarium über den Nachlaß des am ꝛc. zu N. verſtorbenen Churfürſtl. Sächſiſchen Hauptmanns von N.

Nachdem am ꝛc. der ꝛc. allhier verſtorben, deſſen Nachlaß laut der darüber gehaltenen Protokolle, gerichtlich verſiegelt, inventirt und gewürdert worden; Als hat man nunmehr über die geſammten Erbſchaftsſtücke, nach Anhandgebung der angezogenen Inventurprotokolle, folgendes Inventarium errichtet,

oder wenn das Inventarium coram notario errichtet worden, wird der Eingang alſo gefaßt:

I. N. D.

Kund und zu wiſſen, daß im Jahr Chriſti ꝛc. ꝛc., mich Frau N. durch ihren Vormund, Herrn Advocat N. allhier

allhier erſuchen laſſen, mich zu ihr, in ihr allhier auf der Burgſtraße befindliches Haus zu begeben, und über ihres am ꝛc. ſelig verſtorbenen Mannes, weyl. Herrn Rath N. geſammten Nachlaß ein Inventarium zu errichten, immaßen ich auch zu der Verſiegelung gleich nach gedachtermaßen erfolgten Ableben adhibiret worden. Nachdem ich nun mich dahin begeben, und dieſem wiederholt an mich beſchehenen Suchen obhabenden Amts halber, Folge zu leiſten, mich veranlaßt geſehen; Als habe N. und N. zu meinen Zeugen zu dieſem Geſchäfte requiriret, und nach gehaltener Inventur folgendes getreues Inventarium verabfaßt:

Erſtes Hauptſtück.

An außenſtehenden Activſchulden.

Dieſe und folgende Rubriken werden auf eben die Art angegeben, wie ſolches in den angezogenen §§is gelehret und bey dem Inventurprotokoll erläutert worden, und werden auch hier Copieen der Verſchreibungen angehängt.

Zweytes Hauptſtück.

An unbeweglichen Gütern.

Drittes Hauptſtück.

An Silberwerk und Pretioſen.

Viertes Hauptſtück.

An baarem Gelde.

Fünftes Hauptſtück.

An Kleidern und Wäſche.

Sech-

Sechſtes Hauptſtück.

An Büchern.

Siebentes Hauptſtück.

An Fruchtvorräthen, Wein und andern Comeſtibilien.

Achtes Hauptſtück.

An Betten und Leinenzeug.

Neuntes Hauptſtück.

An Vieh.

Zehntes Hauptſtück.

An Meſſing, Kupfer, Zinn, Eiſen und Blech.

Eilftes Hauptſtück.

An hölzernem Geräthe.

Zwölftes Hauptſtück.

An Gewehr.

Dreyzehntes Hauptſtück.

An Schulden, ſo aus der Erbſchaft zu bezahlen.

Anmerkung. Dieſe laſſen ſich, daferne die Gläubiger nicht edictaliter vorgeladen worden, nur in ſoferne angeben, als ſelbige den Erben bekannt ſind, oder aus den gefundenen Nachrichten eruiret werden können.

Wiederholung des ganzen Erbſchaftsbeſtandes.

2020 Thlr. — Gr. an außenſtehenden Schulden ex Cap. I.

— — — —

— — — —

Summa des ganzen Erbſchaftsbetrags, wovon die capite ultimo angegebenen Schulden an
Thlr.
abzuziehen, und alſo den angeblichen taxirten Werth noch ein Quantum von
Thlr.
den ganzen Werth der Erbſchaft praeſuppoſitis praeſupponendis ausmacht.

Beym Anfang und Ende dieſes Geſchäftes haben ie Erben, nahmentlich N. N. ausdrücklich ſich erklä- t, und protestando verwahrt, wie ſie ſich ſowohl urch die Inventur als andere unternehmende Handıngen, z. B. Eintreibung der Activforderung, und Bezahlung der Paſſivſchulden, weiter nicht mit Antreıng der Erbſchaft befaſſen wollten, als in ſo fern ſelige mit dem in den Rechten geordneten beneficio inentarii, welches ſie ausdrücklich ergriffen, beſtehen önne. Urkundlich iſt dieſes Inventarium nach wörtchem Inhalt der gehaltenen Inventurprotokolle verbfaßt, und in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc.

VII.

Formular einer Erbvertheilung. ad §. 19. usque ad finem.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, demnach wir, weyl. N. hinterlaſſene Wittwe und Kinder, wegen Auseinanderſetzung der Nachlaſſenſchaft reſpective meines ſeligen Ehemannes und unſers Vaters bisher Unterhandlung gepflogen; Als iſt nunmehr folgende Erbvertheilung in Kraft eines unwiederruflichen Vergleichs verabredet und beſchloſſen worden:

I. Wird das väterliche Teſtament de dato ꝛc. in ſo weit angenommen, daß der Mutter der, außer ihren Illaten hinterlaſſene, Kindestheil gegönnet, ſie aber nicht befugt ſeyn ſoll, das Geringſte wegen des ihr vermachten Niesbrauchs zu fordern.

II. Wird das von unſerer reſpective Mutter und Stiefmutter hergegebene Verzeichniß des ganzen Nachlaſſes ohne ferneren Eyd für richtig, und bey dieſem Theilungsgeſchäfte anſtatt eines förmlichen Inventarii angenommen, jedoch verſpricht dieſelbe, was ihr noch in der Folge beyfallen oder vorkommen ſollte, ſo zu dem Nachlaß gehörte, und in erwähntem Verzeichniß nicht anzutreffen, getreulich anzuzeigen, gleichwie wir die Kinder und reſpective Stiefkinder uns vorbehalten, dafern wir annoch Sachen ausfündig machen würden, welche erweislich zur Vertheilung gehören, von ſelbigen unſere Antheile zu fordern. Dahingegen ſoll unter keinerley Vorwande ein Inventarium oder eydliches Verzeichniß weiter verlanget werden können.

III. Werden die Lehnsfrüchte, weswegen, in Anſehung des Betrags, Streit entſtanden, eins vor alles auf 300 Thaler angeſchlagen, die auf das Lehn gemachten Schulden à 150 Thaler an die Kirche zu N. hievon vorläufig abgezogen, und der Ueberſchuß zur gemei-

meinen Theilung gebracht, dahingegen aber auch von den Allodialerben in Anſehung der, in das Lehn verwendeten Meliorationen, keine weiteren Anſprüche formiret werden, ſondern auch dieſer Punkt hiermit ohne weitere Herausgabe, völlig und gänzlich abgethan ſeyn ſoll.

IV. In Anſehung der in dem Nachlaßverzeichniß Cap. II. nahmentlich angegebenen Activ- und Paſſivſchulden, iſt beliebet und feſtgeſetzet, daß letztere von den Baarſchaften vor allen Dingen getilget werden ſollen. Sollten ſich aber in der Folge noch unbekannte Paſſivſchulden hervorthun, ſo ſollen ſelbige von den 500 Thlr. welche bey N. ausſtehen, und erſt in dieſer Abſicht nach zwey Jahren a dato vertheilet werden ſollen, getilget werden; dahingegen die Activa, als 1) 1000 Thlr. in Louisd'or bey N. laut Obligation vom 16ten May 1750. 2) ꝛc. nicht weniger die ſämmtlichen, ſowohl richtigen als ungewiſſen Buchſchulden, als ꝛc. um und für 3500 Thlr. dem älteſten reſpective Stiefſohn und Bruder N. zugeſchlagen, und dergeſtalt nebſt Aushändigung der Verſchreibungen, Quittungen und Bücher überlaſſen werden, daß derſelbe ſothane Summe ſofort zur Theilung bringt, dafür aber alles, was an Capital und Zinſen, die rückſtändigen mit eingeſchloſſen, einlaufen wird, ſich zueignen ſoll, wie denn wir übrigen Miterben der Exceptioni legis Anaſtaſianae, nach welcher dasjenige, ſo der Ceſſionar mehr bekömmt, herauszugeben verbunden iſt, entſagen, uns aber auch von aller Gewährleiſtung dieſer Schulden, ſie mag die Richtigkeit oder die Zahlbarkeit betreffen, gänzlich losſagen. (Oder der Punkt ſub No. IV. wird folgender Geſtalt gefaßt: In Anſehung der Paſſivorum iſt es bey der Verordnung der gemeinen Rechte gelaſſen, nach welchen ſelbige unter den Erben pro rata getragen werden müſſen. Gleichergeſtalt ſollen die Activa auf gemeinſchaftliche Koſten beygetrieben werden, welche ſodann,

ſo wie eine Forderung einläuft, nach Abzug der Koſten unter den Erben nach Maßgabe der Portionen vertheilet werden ſoll. Zum Behuf dieſer Beytreibung wird dem Miterben N. hiermit von ſämmtlichen Miterben Vollmacht ertheilet, dergeſtalt, daß derſelbe nicht allein alles, was die Folge des Prozeſſes mit ſich bringet, vorzunehmen, ſondern auch Vergleiche einzugehen, Eyde zu deferiren und zu referiren, reſtitutionem in integrum zu ſuchen, Rechtsmittel einzuwenden und der Appellation zu renunciren, die Sache auf ein Compromiß zu ſtellen, die Zahlung anzunehmen, und darüber zu quittiren, berechtiget ſeyn ſoll.) Oder auch die Paſſiva und Activa betreffend, ſo ſind ſelbige Vergleichungsweiſe, jedoch unter wechſelſeitiger Zuſage, einander auch der Exigibilität halber, die völlige Gewähr, welche ſich auf die Unkoſten, welche der Eintreibung dieſer oder jener Poſt halber ohne Schuld des Miterben, dem ſie zugeſchlagen, verurſacht werden, und von Gegnern nicht wieder zu erlangen, erſtrecken ſoll, folgendermaßen aus einander geſetzt:

A) der Mutter ſind an Activis zugeſchlagen:
 1) der Wechſel von C. de dat. 16. Auguſt 1752 über 500 Thlr. im Golde,
 2) ꝛc. ꝛc.

Dagegen übernimmt dieſelbe folgende Paſſiva:
 1) an die Kirche zu N. 300 Thlr. nebſt rückſtändigen Zinſen ꝛc.

B) dem älteſten Sohn ꝛc.

Was ſich aber von Activſchulden, ſo unter den vorſpecificirten nicht mit aufgeführet, in der Folge noch hervorthun mögte, ingleichen das in dieſem §. bemeldete Capital der 500 Thlr. bey N., ſolches bleibt von dieſer Ceſſion ausgenommen, und wird, woferne man ſich nicht ebenfalls darüber vergleichet, hernach beſonders vertheilet.

V. Was

V. Was jedes von den Kindern bey Lebzeiten unſers ſeligen Vaters erhalten, bleibet demſelben eigenthümlich, und entſagen wir hiermit insgeſammt aller Collation, aus welchem Grunde ſie auch herrühren mögte.

VI. In Anſehung der bisher von der Mutter geführten Adminiſtration, iſt die formirte Rechnung moniret, hiernächſt aber durch Bauſch und Bogen darüber gehandelt und beſchloſſen, daß ſelbige desfalls eins für alles 150 Thlr. ſo fort zur gemeinen Theilung bringen, dahingegen aber auch aller Schaden, Koſten und Nutzen damit völlig abgethan, und weder von dem einen, noch von dem andern diesfalls der geringſte weitere Anſpruch gemacht werden ſoll.

VII. Von der gemeinen Theilung bleiben ausgenommen:

A. die bekannten, in den Lehnbriefen und Lehnsverzeichniſſen bemeldeten Lehnsſtücke, nahmentlich das Gut N. und Zubehör, in welches ſich blos die Söhne theilen, wobey denn unter ſelbigen feſtgeſetzt worden, daß der älteſte ſolches, unter vorausgeſetzter höchſter landes- und lehnherrlichen Einwilligung, nebſt den dazu gehörigen Inventarium, wie es ſteht und liegt, nebſt den Nutzungen a dato übernimmt, keine Gewährsleiſtung deshalb begehret, die darauf haftenden Lehnſchulden allein bezahlet, und den übrigen Brüdern jedem 2000 Thaler in Conventionsſorten herausgiebet.

B. Das Eingebrachte der verſtorbenen erſten Ehefrauen, wovon folgende Sachen in natura reſtituiret werden, als

1) u. ſ. f. ꝛc.

da-

dahingegen die übrigen diesfalls formirten Forderungen in allem auf 500 Thlr. in Conventionsgelde verglichen und feſtgeſetzet werden, welche demnach die Kinder der erſten Ehe nebſt den vorſpecificirten Sachen vorausgenommen, und unter ſich dergeſtalt vertheilet haben, daß der jüngſten Schweſter die vorſpecificirten annoch vorhandenen mütterlichen Sachen vor 200 Thlr. zugeſchlagen worden, und ſie demnach in die 700 Thlr. in drey Theile gleich vertheilen.

C. Das Eingebrachte unſerer reſpective Mutter und Stiefmutter iſt in allem, es habe Nahmen wie es wolle, auf 500 Thlr. verglichen, welche ihr denn noch voraus, ſofort ausgezahlet werden ſollen.

Als auch

D. über den Sinn des 9. §. der väterlichen Diſpoſition, in Anſehung des der jüngſten Tochter Nahmens N. gegönneten Gartens vor dem N. Thore, zwiſchen N. und N. Streit entſtanden, ſo iſt ſelbiger ebenfalls dahin verglichen, daß ſelbige dieſen Garten als ein Vorausvermächtniß zum voraus, jedoch nicht eher, als zu Martini hinnehmen ſoll.

VIII. Iſt zur Vertheilung der Baarſchaften geſchritten. Selbige betragen

1) nach dem zum Grund gelegten mütterlichen Verzeichniß ſub Rubro I. — — 1363 Thlr. 12 Gr.
2) der verglichene Betrag der Lehnsfrüchte ſec. §. III. 300 Thlr.
3) der Betrag der Activorum ſec. §. IV. 3500 Thlr.
4) Wegen der Adminiſtrationsrechnung ſec. §. VI. 150 Thlr.

Summa 5313 Thlr. 12 Gr.

Hier-

Hiervon werden abgezogen,

a) die bisher bekannten Schulden, welche ſofort gegen Quittung in Gegenwart ſämmtlicher Miterben berichtigt worden ſind.

1) An N.	— —	40 Thlr.
2) Lehnsſchulden an die N. Kirche		300 —
3) ꝛc.	— —	—
	Summa	641 Thlr.

b) das Mütterliche der Kinder erſter Ehe — —	500 Thlr.
c) die Illata der Wittwe	500 —
Summa	1641 Thlr.

abgezogen bleibt zu vertheilen 3674 Thlr. 12 Gr.

dieſes in ſieben Theile vertheilet, beträgt eines jeden Antheil 524 Thlr. — Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf.

IX. In Anſehung der Theilung der übrigen Sachen iſt feſtgeſetzt, daß alles übrige, jedoch blos unter den gemeinſchaftlichen Erbintereſſenten, auf das höchſte Gebot durch öffentliche reſpective Licitation und Subhaſtation verkaufet, und hiernächſt die herauskommende Summe in gleiche Theile geſetzt werden ſoll, da ſich denn finden wird, wie viel der eine an Sachen mehr als der andere erſtanden, und wie viel demnach einer dem andern heraus zu geben ſchuldig, als welches ſofort baar erleget werden ſoll, widrigenfalls behalten ſich die übrigen Erbintereſſenten das gemeinſchaftliche Eigenthum ſo lange bevor, bis der Ueberſchuß ihnen vergütet worden, und gleichwie nun nach Inhalt des hiebey gefügten Auctionsprotokolli nach Abzug der Auctionskoſten 7650 Thaler herauskommen, ſo beträgt es

es einem jeden zum ſiebenden Theile 1080 Thaler, und die im vorigen §. einem jeden zukommenden 524 Thaler — Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf. mit darzu gerechnet, beträgt eines jeden Antheil an der gemeinen Erbſchaft 1604 Thaler — Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf.

Und nach dem

1) die Mutter bey der Auction die auf dem beygefügten Extract bemerkten Sachen, mithin in allem erſtanden vor 762 Thaler, ſo bekömmt ſelbige von den übrigen, ſo mehr als von ihrem Antheil an ſich gebracht haben, heraus 842 Thlr. — Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf.

oder

wann die Theilung nicht durch Auction, ſondern durch die Sachen ſelbſt, und zwar nach vorgängiger Würderung (praevia aeſtimatione) geſchehen ſoll, mag folgendes Schema gebraucht werden.

X. In Anſehung der Theilung außer dem baaren Gelde, iſt vorläufig feſtgeſetzt, daß a) die unter verſchiedenen Rubriken vorkommenden res fungibiles, ſo durch Zahl, Maaß und Gewicht am füglichſten aus einander geſetzt werden können, in ſieben gleiche Theile, ohne vorgängige Aeſtimation geſetzet, und ſolchergeſtalt vertheilet werden ſollen, b) die übrigen Sachen aber, welche eine ſolche Theilung nicht zulaſſen, ſind vorläufig von den beyden hierzu erbetenen beeydigten Schätzern N. und N., nach Maßgabe des zu jedem Poſten des mütterlichen Verzeichniſſes geſetzten Preiſes, dergeſtalt äſtimiret worden, daß es bey dieſer Aeſtimation ſchlechterdings verbleiben, und keinem der Erbintereſſenten, unter was für einem Vorwande es auch geſchehen mögte, geſtattet ſeyn ſoll, eine Läſion über oder

unter

unter der Hälfte anzuführen, und deshalb Erſatz oder Entſchädigung zu fordern. Hiernächſt ſollen die unter jeder Rubrik bemerkte Sachen, ſo viel möglich, in ſieben gleiche Portionen geſetzt, und darum das Loos gezogen werden, da denn ein jeder mit dem ihm zugefallenen Looſe zufrieden ſeyn, und dasjenige ſub reſervatione dominii, was er am Werth mehr als andere bekommen, den übrigen vergüten ſoll.

Solchemnach iſt zur Vertheilung der unter jedem Rubro befindlichen Sache geſchritten, da denn die Portiones mit ſämmtlicher Erbintereſſenten Einwilligung zuſammen geſetzet, und durch das Loos folgende Stücke einem jeden reſpective zugefallen ſind.

A. An Immobilibus.

1) der Mutter

No. 4. der Garten vor dem N. Thor, à 300 Thlr.

No. ꝛc. ꝛc.

2) dem älteſten Sohne N.

No. 1. das Haus auf der N. Straße, à 1400 Thlr.

No. 5. ꝛc. ꝛc.

B. An vorräthigen Naturalien.

1) der Mutter

No. 1. $3\frac{1}{2}$ Malter Korn.
No. 2. 1 Malter Waitzen.
No. 3. 1 Malter Haber ꝛc.
No. 4. 90 Geb. Stroh.

2) dem älteſten Sohn N. ꝛc.

Nachdem nun der Werth des ganzen Verzeichniſſes, die vorbeſchriebenen nach Maaß und Gewicht, vertheilten

ten Sachen ausgenommen, nach der Würderung 7580 Thaler betragen, welches in ſieben Theile vertheilet, jedem 1082 Thlr. — Gr. — Pf. beträgt, und denn

1) die Mutter aus ſämmtlichen Rubriken vor 1230 Thaler 12 Gr. bekommen, ſo hat ſelbige zu Ergänzung der übrigen Portionen 147 Thlr. — Gr. — Pf. ſofort vergütet;

oder

wenn die Vertheilung ohne Aeſtimation und Licitation geſchiehet, kann folgendes Muſter bey demſelben §. dienen:

X. In Anſehung der Theilung außer dem baaren Gelde iſt vorläufig feſtgeſetzt,

a) daß die unter verſchiedenen Rubriken vorkommenden res fungibiles, ſo durch Zahl, Maaß und Gewicht am füglichſten aus einander geſetzt werden können, in ſieben gleiche Theile ohne vorgängige Aeſtimation geſetzt werden ſollen.

b) Die übrigen Sachen aber, welche eine ſolche Theilung nicht zulaſſen, ſollen ohne vorgängige Aeſtimation von jeder Rubrik durch gütliche Handlung ſo viel möglich in quali et quanto in ſieben gleiche Portiones geſetzt, und darum das Loos gezogen werden. Was nun ſolchergeſtalt einem jeden zufälle, damit ſoll der oder dieſelbe ohne einige Einrede, nahmentlich auch unter Begebung der Einrede aller Verletzung unter oder über die Hälfte zufrieden ſeyn, geſtalten ſich ein jeder dieſer Ausflucht hiermit um ſo mehr begiebet, als dieſe Theilung ohne Beſtimmung eines gewiſſen Werths geſchiehet, und einem jeden, ehe das Loos gezogen wird, wider die Ungleichheit der Por-

Portionen das Nöthige einzuwenden, wie ſich von ſelbſt verſtehet, frey bleibet. Solchemnach iſt zur Vertheilung der unter jedem Rubro befindlichen Sachen geſchritten, da denn die Portiones mit ſämmtlicher Einwilligung zuſammengeſetzt, und durch das Loos folgendes einem jeden zugefallen ꝛc. ꝛc.

Gleichwie auf vorbemeldete Weiſe alles mit möglichſter Sorgfalt zu dem gemeinen Vermögen gebracht, der davon ſepariret, auch der zu vertheilende Beſtand, mit der größten Gleichheit, die zu erhalten geweſen, in Eintracht aus einander geſetzt worden, mithin nichts billiger iſt, als daß dieſe aufrichtige Erbvertheilung in der Folge unangefochten bleibe, und fernerhin das gute Vernehmen unter der Familie aufrecht erhalten werde, als entſagen ſämmtliche Intereſſenten der Verletzung unter und über die Hälfte, und wollen außer demjenigen, ſo im Vorigen ausdrücklich nicht vorbehalten worden, dieſe Theilung zu immerwährenden Zeiten mit ausdrücklicher Entſagung aller andern Gemeinſchaft, feſt und unverbrüchlich, gleich einem unwiederruflichen Vergleich erfüllen und halten, geſtalten auch in dieſer Abſicht der Ausflucht, als ob zu den verſchiedenen Vergleichen kein hinlänglicher Grund und keine zweifelhafte Sache vorhanden geweſen, wiſſentlich und wohlbedächtlich entſaget wird. Dahingegen wollen wir einer dem andern, in Anſehung der in der Theilung zugefallenen Sachen gegen alle dingliche Anſprüche die Gewähr leiſten, und auf jedesmalige, auch außergerichtliche, litis denunciation uns der Vertheidigung der Sache mit unterziehen, und im Fall die Sache dennoch rechtlich verlohren würde, unſern Miterben ſowohl in der Hauptſache, als wegen der Unkoſten, jedoch ohne anderweitige Präſtation einiges Intereſſe ſchadlos halten, geſtalten wir

wir desfalls unſer ſämmtliches Vermögen zum Unterpfande hiemit beſtellen. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß durch dieſe Verabredung dasjenige nicht aufgehoben wird, was oben §. IV. wegen nicht zu präſtirender Eviction, in Anſehung der Activſchulden beſonders verordnet worden. Deſſen allen zu wahrer Urkunde haben wir dieſen ſiebenmal ausgefertigten Theilungsreceß nach geſchehener Vorleſung und wohlverſtandenem Inhalte ſämmtlich eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt; es ſoll auch derſelbe den löblichen Stadtgerichten allhier zur Confirmation überreichet werden. Alles treulich und ohne Gefährde. So geſchehen N.

(L. S.)

N. N.

Wir Endesunterſchriebene Erbintereſſenten bekennen hiermit, daß ein jeder von uns dasjenige, ſo uns nach vorſtehendem Theilungsreceß an Geld und Sachen zugefallen, auch was einer von dem andern zum voraus erhalten ſollen, und reſpective den übrigen zur völligen Parification herausgeben müſſen, richtig empfangen haben, geſtalten wir einer dem andern hiemit darüber in bündigſter Form nochmals quittiren, und uns aller desfallſigen Anſprüche einander begeben. Urkundlich haben wir dieſe Generalquittung und Verzicht mit unſerer Nahmens-Unterſchrift und beygedruckten Petſchaften vollzogen. So geſchehen ꝛc.

VIII

VIII.

Theil- oder Looszettel.

ad §. 29.

Nach dem Hauptvertheilungsplan hatte der zweyte von N* hinterlaſſene Sohn B. aus der Erbſchaft zu erhalten:

	Thlr.	Gr.
A. An ſeinem Antheil von dem Werth ſämmtlicher Immobilien	—	—
B. An ſeinem Antheil der Activorum	—	—
C. An ſeinem Antheil der taxirten Mobilien	—	—
D. An ſeinem Antheil von der Baarſchaft	—	—
und alſo in Summa	—	—
Hiervon kam in Abzug:		
a. an ſeinem Beytrag zu den Paſſivis	—	—
b. an zu conferirendem Vorausempfang	—	—
und alſo in Summa	—	—
Es beträgt alſo ſein Erbtheil:	—	—
Da er nun hierauf angewieſen erhalten,		
a. das Rittergut N. welches er nach dem väterlichen letzten Willen annehmen ſoll, um und für	—	—
b. folgende Capitalien als:		
1) 1000 Thlr. bey ꝛc.		
2) 20 Thlr. Stückzinſen von dieſem Capital von der letzten Zinſenzahlung bis zum dato der Erbvertheilung	—	—
folglich an Activis überhaupt	—	—
mit Einrechnung des Agio auf die hierunter begriffenen Geldſorten	—	—

c. an

	Thlr.	Gr.
c. an dem Betrag der durch das Loos auf ihn gekommenen Mobilien auch	—	–
d. ſeine conferenda hier in Anrechnung kommen mit	—	–
folgl. derſelbe hierdurch überhaupt erhält	—	–

So überſteigt dieſes den Betrag ſeines Erbſchaftsantheils um — –

welche derſelbe mit = Thlr. = Gr. an ſeine Fr. Mutter und mit = Thlr. = Gr. an ſeinen zweyten Bruder L. zu leiſten hat. Urkundl. ꝛc.

Der

Der dritten Hauptabtheilung

Fünftes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über das Unterpfandsrecht (ius hypothecae) verabfaßt zu werden pflegen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über das Interpfandsrecht (ius hypothecae) verabfaßt zu werden pflegen.

§. 1.

Wir kommen nunmehro zu der dritten Gattung es dinglichen Rechts, zu dem Pfand= echt. Es ſetzt ſolches allemal zum voraus, daß ine gewiſſe Verbindlichkeit vorhanden ſey, deren ſiche= er Erfüllung halber dem, der ſolche zu fordern berech= igt, ein dingliches Recht auf gewiſſe Sachen einge= äumet wird.

§. 2.

Es geſchiehet ſolches entweder in der Art, daß er Beſitz der unterpfändlich verſchriebenen Sache auf enjenigen übergehet, zu deſſen Sicherheit das Pfand= echt beſtellet wird, oder in der Maße, daß der Beſitz nd Gebrauch bey dem Eigenthümer verbleibet. In enem Fall heißt es ein Fauſtpfand (pignus), in ieſem hingegen ein Unterpfand (hypotheca). Von enem wird bey der Lehre vom Pfandcontract [a] eigends ehandelt, mit dieſem hingegen beſchäftiget ſich die ge= enwärtige Abhandlung.

a. IV. Hauptabth. VIII. Hauptſt.

§. 3.

Wir beobachten hierbey die Ordnung, daß wir rſtlich auf die Sachen, welche verpfändet werden kön=

können, zweytens auf die Perſonen, welche den Unterpfandsvertrag (pactum hypothecae) eingehen, drittens auf die Verbindlichkeiten, welche bey dieſem Vertrag theils vorausgeſetzt werden, theils für ſämmtliche Theilhaber aus dem Vertrag ſelbſt entſtehen, und endlich viertens auf die Form, welche dabey zu beobachten, die Aufmerkſamkeit richten, um dadurch auf die Regeln der Vorſicht zu führen, welche bey dem Unterpfandsvertrag, und den, darüber zu begreifenden, rechtlichen Aufſätzen beobachtet werden müſſen.

§. 4.

Gehen wir 1) auf die zu verpfändenden Sachen, ſo können in der Regel alle Sachen, durch welche der Gläubiger eine Sicherheit erhält, zum Unterpfand eingeſetzt werden. Auch bewegliche Sachen können zur Hypothek verſchrieben werden; allein da ſelbige in dem Beſitz des Eigenthümers bleiben, und alſo gar bald, ohne daß es zur Wiſſenſchaft des Unterpfandsgläubigers kömmt, veräußert werden können, folglich faſt nie genugſame Sicherheit gewähren, ſo iſt dergleichen Verpfändung ungewöhnlich, und kommt zum wenigſten nur alsdenn vor, wenn bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen in Verbindung ſtehen [a], oder (§. 18.) den Rechten nach als unbeweglich angeſehen werden. Da im übrigen eine jede Verpfändung als eine Veräußerung angeſehen wird, ſo folgt hieraus die Regel, daß alle diejenigen Dinge, welche nicht veräußert werden können, auch keiner Verpfändung unterworfen ſind [b], und daß diejenigen Feyerlichkeiten, welche die Geſetze in Anſehung der Veräußerung gewiſſer Dinge vorſchreiben, auch bey der Verpfändung dieſer Sachen, ſorgfältig beobachtet werden müſſen [c].

a. Am gewöhnlichſten kömmt noch die Verpfändung beweglicher Sachen per modum hypothecae bey Guts-

In-

Inventariis vor, weil ſelbige nicht ſo leicht ohne des Gläubigers Wiſſenſchaft veräußert werden können. Es gewährt die Verpfändung eines ſolchen Inventarii dann noch eine größere Sicherheit, wenn das Gut verpachtet iſt, und dem Pachter von der Oppignoration Nachricht ertheilet wird. Hellfeld de hypotheca mobil. in Ej. Opuſc. Tom. I. p. 141. ſeq.

b. L. 9. §. 1. de pignoribus.

c. Schaumburg in compend. iur. Digeſt. Lib. XX. tit. 3. §. 2.

§. 5.

Es fließt hieraus von ſelbſt, daß erſtlich Gutsgerechtſame und Dienſtbarkeiteu (ſervitutes praediales) nicht anders als mit dem Gut oder den Grundſtücken, worauf ſie haften, verpfändet [a] werden können, und außer dieſem Fall eine Verpfändung dergleichen Gegenſtände völlig ungültig ſey: zweytens, daß das Unterpfand demjenigen, welcher ſolches einſetzt, würklich eigenthümlich zugehören müſſe [b]; drittens, daß Güter, welche die Frau dem Mann als Heyrathsgut zugebracht, nicht gültig verpfändet werden können [c], und daß viertens die Güter der Minderjährigen anders nicht, als nach vorgängiger obrigkeitlichen Unterſuchung und Ertheilung eines Decrets gültig verpfändet werden mögen [d]; ſo wie fünftens bey Gütern, welche zu Lehn gehen, und in Sachſen bey allen unbeweglichen Gütern überhaupt die Verpfändung nicht ohne Einwilligung des reſpective Lehnherrn und Richters geſchehen kann [e].

a. L. 11. §. 2. et ult. de pignor., ein anderes aber iſt es mit Perſonaldienſtbarkeiten. So kann z. B. der Nießbrauch, der dem Schuldner in Anſehung einer gewiſſen Sache zuſtehet, einen Gegenſtand der Verpfändung abgeben, obſchon dadurch den Rechten des Eigenthümers nichts entzogen werden darf und kann.

b. Weſtphal in der ſyſtematiſchen Erläuterung der römiſchen Geſetze vom Pfandrecht, §. 109. u. f. Man macht zwar eine Menge

von Ausnahmen, da auch die Verpfändung fremder Güter entweder gleich anfänglich oder doch in der Folge kräftig wird; allein es iſt gewiß, daß, wenn auch bey Fauſtpfändern ſolches zuweilen der Fall iſt, dennoch eine, auf eine fremde Sache beſtellte Hypothek völlig ungültig ſey, L. 2. de P. A. und daß ſogar der Fiscus auf eine ſolche Hypothek keinen Anſpruch machen könne, L. 4. C. de privil. fiſc. Weſtphal rechtl. Abhandl. von Verpfändung fremder Güter, Halle, 1779. Es iſt alſo immer die erſte Vorſicht eines Gläubigers, dahin zu ſehen, daß der Verpfänder der Sache auch der würkliche Eigenthümer ſey. Hat ein anderer ein Miteigenthum, ſo erſtreckt ſich natürlich das Pfandrecht einzig und allein auf den Antheil des Verpfänders, L. 3. §. 2. ff. qui potior. in pignor. L. 7. §. 4. quib. mod. pignus vel hypoth. ſolvitur.; jedoch hat der, nicht mit verpfändende, Eigenthümer immer die Unbequemlichkeit davon, daß, wenn bey vorgehender Theilung des gemeinſchaftlichen Grundſtücks, der Gläubiger nicht abgefunden wird, dieſer ſein Pfandrecht an beyden abgeſonderten Antheilen zur Hälfte deren Werths ſuchen kann, indem ſich das Pfandrecht von der angenommenen Intellectual-Hälfte des zu dieſer Zeit noch ungetheilten Grundſtücks verſteht.

c. Da indeſſen in Sachſen und in den mehreſten deutſchen Reichslanden die Veräußerung der Dotalſtücke beſtehet, wenn die Frau mit ihrem Vormund eydlich oder gerichtlich darein williget, Churſächſ. Deciſ. 24. Struv in ſyntagm. iur. civil. Lib. XXIII. tit. V. §. 22. ſo gilt dieſes auch von den Verpfändungen.

d. Von der Form, welche bey der Veräußerung der Grundſtücke der Unmündigen zu beobachten, wird unten bey der Lehre von Contracten, vierte Hauptabth. ſechſt. Hauptſt. §. 5. gehandelt. Es beſtehet ſolche vornehmlich in der obrigkeitlichen Unterſuchung, ob eine dringende Nothwendigkeit der Veräußerung vorhanden, ſolche zum würklichen Nutzen der Pflegbefohlenen ſey, und in der ſodann erfolgenden Ertheilung eines Erlaubniß-Decretes, und eben dieſes tritt auch bey Verpfändungen ein; Weſtphal im a. B. §. 125., doch verſteht

ſteht ſich dieſe Einſchränkung blos von unbeweglichen Sachen, und da dieſe in Deutſchland an ſich nicht ohne obrigkeitliche Einwilligung und Mitwürkung verpfändet werden dürfen, ſo involvirt die Conſensertheilung zum wenigſten in dem Fall, wenn der iudex rei ſitae auch zugleich derjenige Richter iſt, welcher als das forum perſonale des Unmündigen die obervormundſchaftliche Aufſicht führet, ſchon an ſich das erforderliche obrigkeitliche Decret. Daß bey Gütern der mündig Erklärten es ebenfalls der Solemnien wie bey rebus minorum bedürfe, folgt aus dem im vorigen §en gelehrten Grundſatz, und es beſtätigen ſolches die Geſetze, L. 1. et 3. C. de his qui veniam actat. In Churſachſen diſponirt deshalb die Vormundſch. Ordn. Cap. XIX. §. 4. Altenburg. Vorm. Ordn. §. 23.

e. Von der Verpfändung der Lehngüter inſonderheit wird in der Folge gehandelt. Ueberhaupt müſſen in den mehreſten deutſchen Provinzen, z. B. in ganz Sachſen, die Verpfändungen der unbeweglichen Güter vor dem competenten Richter (foro rei ſitae) geſchehen; Selchow in element. iuris germ. §. 551., und die daſelbſt angeführten Landesordnungen. In Churſachſen galten zwar ſonſt die Unterpfandsbeſtellungen vor Zeugen, conſt. elect. 23. P. III. Alte P. O. tit. 46. §. 2. 3. allein nach der Neuen P. O. tit. 44. §. 1. und tit. 46. §. 1. iſt ſelbigen alle Gültigkeit entzogen worden. Ein gleiches iſt in den Herzogl. Sächſ. Landen, wenigſtens wenn das Unterpfandsrecht gegen einen Dritten von einiger Würkſamkeit ſeyn ſoll, Rechtens; Altenb. Proz. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15. Man ſehe hiervon in der Folge, wenn von der Form des Unterpfandsvertrages gehandelt wird, das mehrere.

§. 6.

Es iſt im übrigen ausgemachten Rechtens, daß 1) das Pfandrecht, welches auf die Subſtanz conſtituirt wird, ſich mit auf die Früchte von ſelbſt (ipſo iure) erſtrecke, wenn nicht einem andern der Nießbrauch der Sache, oder ein älteres Pfandrecht auf dieſe Früchte, es ſey ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes competirt, wel-

welchenfalls das Recht des neuen Gläubigers an den Früchten erſt nach Tilgung jener Rechte eintritt [a], daß 2) das auf die Sache beſtellte Unterpfandsrecht, die Pertinenzen ſelbſt mit afficire [b], und daß endlich 3) das Unterpfandſtück nicht nur für den Hauptſtamm, ſondern auch für die Zinſen der Schuld, für welche es eingeſetzt iſt, hafte [c]. Es fließen hieraus die Folgen, daß 1) die nahmentliche Erwähnung der Früchte, Zubehör, und der Zinſen in dem Unterpfandsvertrag überflüſſige Clauſeln ſind, 2) daß der Richter nicht ganz ſicher conſentiren könne, wenn ihm nicht von den bereits conſentirten Poſten die Zinſenrückſtände ſicher bekannt ſind, indeſſen iſt des Richters Beſchäftigung hierunter leichter an denjenigen Orten, wo beym Ausbruch eines Concurſes ſelbſt, den Unterpfandsgläubigern nur auf gewiſſe Jahre die Zinſen prioritätiſch, und an der Stelle der Capitalien paſſirt werden [d].

a. Weſtphal im angef. Buche, §. 136.

b. L. 32. de pignoribus. Räthlich iſt es, derjenigen Stücke, über welche in der Folge Streit entſtehen könnte, ob ſie für ein Zubehör zu achten oder nicht, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

c. Weſtphal im angef. Buche, §. 10. Ob ſchon dieſe Meynung ſich aus den Geſetzen vollkommen rechtfertigen läßt, ſo iſt es doch darum wohlgethan, der Zinſen ausdrücklich zu erwähnen, weil es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche das Gegentheil behaupten; Erxleben in princ. de iure pignor. et hypothec. §. 13. Göttingen, 1779. 8. auch manche Provinzialgeſetze hierunter, dafern nicht das Unterpfandsrecht auch für die Zinſen bedungen, von dem gemeinen Recht abweichen. Schnaderbach de uſuris ex concurſu petendis. Halle, 1726.

d. Dergleichen Verordnungen exiſtiren in den mehreſten Provinzialgeſetzen, und ſind in dieſer Abſicht bald zwey, drey, auch fünf Jahre beſtimmt. Gmelin Ordnung der Gläubiger, S. 113 und 414. In Churſachſen paſſiren nach dem Cod. Aug. S. 337 und 338. ſo wie in Sachſen-Altenburg, obwohl letztern Orts mit einer gewiſſen Modification, nach

nach der P. O. Th. I. Cap. 37. §. 11. und 18., drey Jahre u. ſ. w. Solchenfalls hat der Richter auf dieſe Jahre nur Rückſicht zu nehmen, und dieſe, dafern nicht der Schuldner der Zahlung halber ſich legitimirt, dazu zu bringen.

§. 7.

Zuweilen wird nur eine gewiſſe Sache eines Schuldners zum Unterpfand verſchrieben, zuweilen aber auch die ſämmtlichen Güter deſſelben. Jenes nennt man eine Special- dieſes aber eine Generalhypothek [a]. Bey dieſer iſt inſonderheit zu merken, daß ſich ſelbige auf das ſämmtliche Vermögen, und alſo auch auf die außenſtehenden Schulden [b], jedoch aber nicht auf diejenigen Sachen erſtrecke, welche zwar in dem Beſitz und Eigenthum des Schuldners ſich befinden, darüber aber demſelben das Veräußerungs- und Verpfändungsrecht nicht zuſtehet. Künftiges Vermögen ſtehet ohne alle Frage unter dem allgemeinen Unterpfand, wenn auch gleich deſſelben in der Verſchreibung nicht ausdrücklich Erwähnung geſchehen, ſo wie überhaupt die ausdrückliche Verpfändung ſolcher Sachen, welche ſich noch nicht im Beſitz des Verpfänders befinden, ſondern zu welchem er nur ein entferntes Recht oder Hoffnung hat, ungezweifelt beſtehen [c].

a. Der Unterſchied unter einem pignore univerſali und generali, da man unter erſterm die Verpfändung aller Güter, ſowohl gegenwärtiger als zukünftiger, unter letzterm aber die Verpfändung aller Güter einer gewiſſen Art verſteht, iſt an ſich nicht ungegründet, jedoch da es auf die Deutlichkeit des Ausdrucks in Anſehung der zu verpfändenden Sachen ankömmt, von wenig praktiſcher Anwendung. Erxleben im ang. Buche, §. 142. und 143.

b. Wenn in dem Pfandvertrag man bey dem allgemeinen Ausdruck ſämmtliches Vermögen ſtehen geblieben, ſo beruhet die Sache außer Zweifel; iſt hingegen der beweg- und unbeweglichen Güter Erwähnung geſchehen, ſo ſtreiten die Rechtsgelehrten, ob ſolchenfalls das Pfandrecht auch auf die unkörper-

lichen

lichen Sachen ſich erſtrecke, doch behauptet man mehrentheils die bejahende Meynung. Erxleben in princip. de iure pig. et hypoth. §. 144.

c. L. 9. C. quae res pign. L. 34. §. 2. ff. de pignorib.

§. 8.

Ob ein allgemeines oder beſonderes Pfandrecht dem Gläubiger vorträglicher ſey, iſt eine Frage, welche ſich nicht allgemein beantworten läßt, weil jede dieſer Arten von Unterpfandrecht ihre beſondern Vortheile hervorbringt. Das allgemeine Unterpfand würkt freylich in ſo ferne eine größere Sicherheit, daß die Gegenſtände deſſelben vielfacher, und alſo nicht ſo leicht für den Gläubiger zu beſorgen, daß durch den Untergang des Unterpfandes das dingliche Recht und die ganze Sicherheit erlöſche, wie ſolches bey der Specialhypothek doch zuweilen der Fall ſeyn kann; allein von der andern Seite iſt mit der Generalhypothek die unebene Folge verbunden, daß zum wenigſten nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten, an die, in das Eigenthum eines Dritten übergegangene verpfändete Sache, nicht früher durch die Hypothekarienklage ſich gehalten werden kann, bis der Hauptſchuldner zuvor ausgeklagt worden, welches hingegen der Specialunterpfandsgläubiger nicht nöthig hat [a].

a. Novell 4. cap. 2. Novell 122. cap. 1. Stryk in caut. contract. Sect. 2. cap. 4. §. 16.

§. 9.

Am ſicherſten gehet daher ein Gläubiger, welcher beyde Arten von Pfandrecht mit einander verbindet, und dafür ſorget, daß ihm zuvörderſt ein gewiſſes Grundſtück, aus welchem er am leichteſten ſeine Befriedigung zu erlangen glaubet, als Specialunterpfand eingeſetzet, damit aber zugleich auch eine allgemeine Verpfändung des Vermögens verbunden werde. Freylich wird ein ſolcher Gläubiger ſich in der Folge zuerſt an ſeine Specialhypothek halten müſſen [a], ehe er ein

andres Object aus des Schuldners Gütern als ein Befriedigungsmittel erwählen kann; allein es bringt ihm dieſes nicht nur in der Regel keinen Nachtheil, ſondern es kann auch davor geſorget werden, daß ihm, wenn er in Zukunft glaubet durch ein anderes Stück des Vermögens bequemer oder früher ſeine Befriedigung erhalten zu können, als durch das, ſo ihm insbeſondere verpfändet, ſolches freyſtehen muß. Man bedinget ſich in dieſer Abſicht das ſogenannte ius variandi, welches in den Pfandverſchreibungen gemeiniglich dadurch ausgedrückt wird, daß es heißt: „der Gläubiger habe ſich bedungen, daß er nicht eben daran „gebunden ſeyn wolle, ſich an die beſtellte „Specialhypothek zuerſt zu halten, ſondern daß ihm die Wahl eines andern Objects zu jeder Zeit frey ſtehe, und der „Schuldner in dieſer Abſicht der ihm ſonſt „zuſtehenden Exceptioni excuſſionis entſage[b].“

a. L. 2. C. de pignor. Carpzov part. 2. conſt. 23. def. 29.

b. Stryk im angef. Buche, §. 17.

§. 10.

In Churſachſen ſind die ausdrücklichen Generalhypotheken ganz ohne Würkung, und nur allein eine gerichtliche Specialhypothek für beſtändig zu achten. Doch ſtehet es dem Gläubiger frey, ſich für eine Schuld mehrere Grundſtücke verpfänden zu laſſen, und er hat ſodann die Wahl, darauf zugleich oder ſucceſſive zu klagen[a]. Ein gleiches iſt in den Sachſengothaiſchen[b] und Altenburgiſchen Landen[c] verordnet.

a. Erl. Proz. Ordn. ad tit. 44. §. 1. und ad tit. 46. §. 1.

b. Proz. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15.

c. Proz. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15.

§. 11.

Die Vorſicht des Gläubigers bey der Eingehung eines Pfandvertrags in Anſehung der Sachen, welche verpfändet werden, hat daher einen dreyfachen Gegenſtand, einmal muß er dahin ſehen, ob der Verpfänder auch würklich Eigenthümer der Sache, und zu deren Verpfändung befugt ſey, oder ob nicht zum wenigſten der Schuldner zuvörderſt die Einwilligung gewiſſer Perſonen zu der Gültigkeit der Verpfändung nöthig habe [a]; zweytens ſieht er darauf, daß nicht etwa der Unterpfandsgegenſtand in einem Streit befangen ſey [b]; drittens muß er unterſuchen, ob auch die unterpfändlich verſchriebenen Sachen ihm ſeiner Forderung halber eine völlige Sicherheit gewähren. Dieſes letztere erforſchet er beſonders durch Einſicht der Käufe, nöthigenfalls durch Taxation, und damit er gewiß ſey, ob die Sache bereits einem andern verpfändet ſey oder nicht, und ob ihm erſtern Falls noch genugſame Sicherheit übrig bleibe, ſo läßt er ſich darüber durch Aufſchlagung der Conſensbücher, und Ertheilung gerichtlicher Certificate, welche eine genaue Anzeige des Werths der Grundſtücken, von deren Verpfändung die Rede iſt, der darauf zurückſtehenden Onerum und Gefälle, der Erbe- und Kaufgelder, und übrigen Conſensſchulden der beym iudicio zur Wiſſenſchaft gekommenen hypothecarum tacitarum, ſo wie auch der klagbar oder ſonſt gerichtlich bekannten paſſivorum des Beſitzers überhaupt enthalten, verſichern [c].

a. Siehe §. 5. dieſes Hauptſt.

b. Es iſt an ſich verboten, eine ſtrittige Sache zu verpfänden, L. 1. §. 2. quae res pign. Entſtehet der Rechtsſtreit in der Folge über das Eigenthum des Unterpfandes, ſo kann der Gläubiger interveniren, und die Sache vertheidigen helfen; Weſtphal im a. B. §. 118., auch am Ende den Richter mit der ſubſidiariſchen Klage belangen.

c. Formulare ſolcher Certificate folgen am Ende.

§. 12.

§. 12.

So nützlich dieſer gerichtliche Unterricht von dem Vermögenszuſtand eines Gläubigers iſt, ſo iſt er doch nicht völlig auslangend, weil es nicht unmöglich iſt, daß auf der verpfändeten Sache ſtillſchweigende Unterpfänder haften, welche dem Richter nicht bekannt ſind, und nicht einmal bekannt ſeyn können [a]. Es iſt dieſes freylich eine unebene Folge der ſtillſchweigenden Pfandrechte, welche das ſicherſte Ausleihen ungemein hindern, und öfters den Gläubiger in Gefahr ſetzen können; allein ſo lange die Geſetze dieſe Art von Unterpfandsrechten nicht einſchränken, ſo lange kann ein Gläubiger nie völlig auf den Grund kommen, und er muß ſich darauf beſchränken, ſich wenigſtens nach dem weiblichen Einbringen, oder dem Erbtheil der Kinder voriger Ehen, ob der Schuldner etwa öffentliche Caſſen zu verwalten habe, oder Vormundſchaften geführt, oder noch führe ꝛc., und alſo ſein Vermögen deshalb obligirt ſey, zu erkundigen, und ſich darnach, in wie weit für ihn noch Sicherheit übrig ſey, taliter qualiter zu richten.

a. Dieſe ungleichen Folgen der ſtillſchweigenden Hypotheken ſind umſtändlicher zu finden in Hellfeld progr. de eo quod in hypoth. tacit. aequum vel iniquum eſt, in Ej. opuſc. No. XI. und progr. de eo quod in hypoth. tacita minor. aequum videtur, ibid. No. XII. und veranlaßten ehedem in Churſachſen die Aufhebung derſelben; Erl. Proz. Ordn. tit. 45. allein ſie wurden mit Ausnahme der hypothecae tacitae legatariorum bis auf weitern Befehl wieder hergeſtellt, Suppl. Cod. Aug. I. 298. Das ſicherſte Auskunftsmittel ſcheint das zu ſeyn, daß dergleichen ſtillſchweigende Pfandrechte intabulirt werden, wie ſolches im Sachſen-Weimariſchen durch ein Edict von 1780 umſtändlich vorgeſchrieben worden. Auch iſt dieſer Incongruität in den Sachſen-Gothaiſchen Landen wenigſtens zum größeſten Theil dadurch abgeholfen, daß daſelbſt die ſtillſchweigenden Hypotheken beym Uebergang des Eigenthums auf einen

nen dritten Beſitzer erlöſchen; Goth. Proz. Ordn. Th. I. Cap. 37. Art. IV. §. 4. S. 214. Auf allen Fall hat der Richter bey Entſtehung einer ſtillſchweigenden Hypothek, welche ihm bekannt wird, ſolche in dem Conſensbuch loco congruo zu notiren. Sachſen-Altenburg. Vormundſch. Ordn. erſt. Hauptſt. §. 10.

§. 13.

Iſt dieſes die allgemeine Vorſicht, welche in Anſehung der Unterpfandsſtücken zu beobachten, ſo gehen wir nunmehr zu dem, was beſonders bey dieſer oder jener Art von Verpfändungen in Obacht zu nehmen, über, und haben dabey vornehmlich auf die Verpfändung einer außenſtehenden Schuld, eines Hauſes oder area, einer univerſitatis rerum, z. B. Bibliothek, Apothek, Waarenlager u. ſ. w., ingleichen der Lehn- und Erbzinsgüter, die Aufmerkſamkeit zu richten.

§. 14.

Wird dem Gläubiger eine dem Schuldner zuſtändige Activpoſt zum Unterpfand verſchrieben, ſo involvirt dieſes freylich eigentlich keine Ceſſion [a], ſondern, obſchon die Rechtslehrer hierunter nicht übereinkommen, ſo iſt es doch wohl ausgemacht, daß der Unterpfandsgläubiger nur alsdenn erſt die Hypothekarienklage anſtellen könne, wenn der Hauptſchuldner, ohne daß der Gläubiger zu ſeiner Zahlung gelangen können, ausgeklagt worden [b]. Beſteht die unterpfändlich eingeſetzte Schuld nicht in Geld, ſondern in andern Dingen, ſo fordert ſolche der Gläubiger, wenn er von dem Schuldner ſeine Befriedigung nicht erlangen kann, durch eben dieſe Klage, und behält ſolche alsdenn ſo lange zurück, bis er bezahlt iſt, oder nach den Geſetzen vom Pfandrecht nunmehr der Fall eintritt, daß er durch Veräußerung des Pfandſtücks ſich bezahlt machen kann [c].

a. L. 18.

a. L. 18. pr. de P. A. L. 20. de pignor. L. 4. C. quae res pign.
b. L. 4. C. quando fiſc. vel priv. debit.
c. Weſtphal im a. B. §. 141. Hofmann de hypoth. nomin. Jena, 1729.

§. 15.

Die Vorſicht, welche alſo ein Gläubiger in Anſehung dieſer Art von Unterpfand anzuwenden hat, beſtehet darinne, daß er 1) die Sicherheit einer ſolchen Poſt genau unterſuche, 2) da er die darüber ausgeſtellten Urkunden nach der Natur einer Hypothek (§. 2. dieſes Hauptſt.) nicht begehren und erhalten kann [a], doch dafür ſorge, daß der Schuldner ſeines Schuldners (obſchon auf deſſen Einwilligung nichts ankömmt) dennoch obrigkeitlich von dem conſtituirten Unterpfande Nachricht erhalte, und dadurch dem, daß nicht der Schuldner die Poſt empfange, und die Sicherheit verlohren gehe, vorgebeugt werde.

a. Geſchähe dieſes, ſo wird aus dem Unterpfand ein Fauſtpfand. In Sachſen producirt die Verpfändung einer Schuld gar keinen Effect, wenn nicht die Schulddocumente mit übergeben worden. Altenb. Pr. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15. Erl. Churſ. Proz. Ordn. ad tit. §. 2. welchenfalls alſo ein wahres Fauſtpfand vorhanden.

§. 16.

Bey der unterpfändlichen Verſchreibung eines Hauſes iſt darum weniger Sicherheit, als bey einem andern Grundſtück, weil die Feuersgefahr und der Ruin aus andern Urſachen, den Werth in der Folge ungemein mindern, und alſo die intendirte Sicherheit ganz oder zum Theil aufheben können. Es iſt zwar ausgemacht, daß ſich das Pfandrecht auch auf den Grund und Boden (aream) mit erſtrecke, und alſo, wenn das Haus abgebrannt oder niedergeriſſen worden, das Pfandrecht in dem neu darauf gebauten Gebäude wieder reviviſcire [a]; allein es iſt eben ſo gewiß, daß in ſolchem Fall

Fall ein dritter Beſitzer, der die leere Stätte bebauet, ſeine Unkoſten erſt wieder erſtattet erhalten müſſe, ehe der Gläubiger ſich an die Stätte, und was darauf erbauet, halten kann [b]. Ja es iſt ſogar außer Zweifel, daß ein ſolcher dritter Beſitzer die Beſſerungskoſten eines Hauſes erſtattet begehren könne, ehe er ſchuldig iſt, das Haus zur Schadloshaltung des Pfandgläubigers herzugeben [c].

a. L. 21. de pign. act. Von den Würkungen einer in Anſehung der verpfändeten Sachen vorgehenden Veränderung, ſiehe v. Trützſchler Diſſertat. de iure creditoris mut. re oppignerata. Jena, 1770.

b. L. 158. de pign. §. 2. und es folgt auch dieſes ſchon aus der rechtlichen Analogie, weil der qui ad refectionem aedium credidit ein qualificirtes Unterpfandsrecht hat. Walch de pecunia in refectionem aedium credita. Jena, 1771.

c. Es fließt dieſes aus der Analogie des Rechts, immaßen bey der Vindication ebenfalls die Meliorationen, nicht der Kaufſchilling vergütet werden müſſen; doch ſcheint L. 44. §. 1. de damn. infect. ein anderes zu verordnen.

d. Wenn gleich in den Sächſiſchen Prozeß-Ordnungen, bey der Angabe der ſtillſchweigenden Hypotheken, des pignoris taciti et privilegii exigendi der pecuniae in refectionem aedium creditae nicht erwähnt iſt, ſo mag doch nicht behauptet werden, daß ſelbiges nicht Platz greife. Walch in der angez. Diſſert. in fine.

§. 17.

Die Vorſicht, welche ein Gläubiger, der die unterpfändliche Verſchreibung eines Hauſes annimmt, anzuwenden hat, beſtehet alſo vornehmlich darin, daß er 1) in Anſehung des Quanti nicht ſo hoch gehe, als außerdem der Richter, der bis zu zwey Drittheilen des Kaufwerths geht, zu conſentiren pflegt, 2) daß er außer der §. 11. empfohlenen Unterſuchung annoch inſonderheit Erkundigung einziehe, ob nicht etwa jemand darum ein Pfandrecht an dem Hauſe habe, weil er zu deſſen

deſſen Wiederherſtellung Geld geborgt (pignus tacitum pecuniae ad refectionem aedium creditae), 3) daß er mehr auf die mit dem Hauſe verbundenen Gerechtigkeiten, z. B. Brau-, Gaſtrecht u. ſ. w., welche dem Untergang nicht unterworfen, als auf das Gebäude ſelbſt ſehe. In den Landen, in welchen eine Brandaſſecurationseinrichtung getroffen iſt, und alle Häuſer nach ihrem Werth cataſtrirt ſind, iſt hierunter eine größere Sicherheit vorhanden, indem man bis zu dieſem Quanto um ſo ſicherer borgen kann, da man verſichert iſt, daß im Fall das Haus abbrennt, ein anderes nach der vorgeſchriebenen Beſchaffenheit auf den Platz wieder gebaut werden müſſe, welches nunmehr ſtatt des vorigen zum Unterpfande haftet.

§. 18.

Die unterpfändliche Verſchreibung einer univerſitatis rerum, z. B. eines Waarenlagers, begreift alle die Stücken in ſich, aus welchen dieſer Inbegriff mehrerer Sachen in der Folge vermehret wird. Das Pfandrecht erſtreckt ſich indeſſen nicht auf die Stücke, welche vor erhobener Pfandklage davon veräußert worden, und man kann ſich daher deshalb an den dritten Beſitzer eines ſolchen Stücks nicht halten, es ſey denn, daß die Veräußerung zu Hintergehung des Gläubigers geſchehen, und der Käufer darum gewußt hätte. Wohl aber erſtreckt ſich das Unterpfandsrecht auf alle diejenigen Waaren, welche zur Zeit der angeſtellten Unterpfandsklage auf dem Lager befindlich ſind.

a. L. 34. pr. de pign. Weſtphal und Erxleben in den angef. Schriften.

§. 19.

Es iſt daher eine unnöthige Vorſicht, wenn der Gläubiger ſich ein Verzeichniß der Stücke, welche die univerſitatem iuris ausmachen, bey der Conſtituirung des Unterpfandsrechts zuſtellen laſſen wollte: eben ſo wenig

wenig hilft hierbey der Nebenvertrag, daß jede Veräußerung verboten ſeyn ſolle [a], und der ſorgfältigſte Gläubiger kann alſo hierbey nichts thun, als daß er darauf aufmerkſam iſt, daß nicht ſein Unterpfand durch Veräußerung zu beträchtlich und ſo weit gemindert werde, daß er zuletzt mit ſeiner Forderung nicht mehr geſichert iſt.

a. Doch hilft dieſe Vorſicht bey einer Bibliothek, bey welcher einen Catalogus ſich aushändigen zu laſſen, und die Veräußerung zu unterſagen, ſeinen guten Nutzen hat. Von dieſem Nebenvertrag wird in der Folge weitläuftiger gehandelt: bey einem Waarenlager hingegen läßt er ſich nicht gedenken, weil ſonſt vom Augenblick der Verpfändung an, der Verpfänder entweder aufhören müßte, zu handeln, oder kein Käufer ſicher kaufen könnte. Weſtphal im angef. Buche, §. 135.

§. 20.

Wir kommen auf die Verpfändung der Lehngüter, als einen ſolchen Gegenſtand, bey welchem der Gläubiger die vorzüglichſte Sorgfalt anzuwenden hat. Bekannten Rechten nach beſteht eine ſolche Verpfändung nicht anders, als wenn ſelbige mit Einwilligung des Lehnsherrn geſchieht [a], und da auch deſſen Mitwürkung den Mitbelehnten oder Stammsvettern, welche ein bereits erlangtes Recht auf die Lehnfolge haben, nicht nachtheilig werden kann, ſo hat ſich der Gläubiger außer der Conſtituirung der Hypothek von Seiten des Beſitzers auch um die Beybringung dieſer doppelten Einwilligung zu bekümmern [b].

a. II. feud. 55. Es liegt zwar von ſelbſt zu Tage, daß der, welcher ein Gut verpfänden will, zwar damit beliehen ſeyn müſſe, indeſſen hindert dieſes die Würkſamkeit einer reſervirten Hypothek nicht, und es wird auch in der Praxis ſo genau darauf nicht geſehen, arg. L. 20. et 41. D. de pignerat. actione.

b. Stryk de debitis feudi conſenſu munitis, in collect. diſput. Vol. III.

§. 21.

Die Einwilligung des Lehnherrn wird nie vermuthet — ſie folgt nicht einmal daraus, daß der Lehnherr den Contract, in welchem die Hypothek verſchrieben iſt, gerichtlich confirmirt [a], — ſie iſt nicht einmal aus der Erlaubniß, das Lehn veräußern zu dürfen, zu ſchließen [b], — ſie iſt auch alsdenn, wenn ſie ertheilet wird, der ſtrengſten Auslegung unterworfen [c], und es muß alſo der Unterpfandsgläubiger vor allen Dingen darauf ſehen, daß dieſe einwilligende Erklärung deutlich und beſtimmt erfolge. Der Regel nach verſteht ſich ſelbige allemal unter der ſtillſchweigenden Vorausſetzung, daß der Gläubiger ſich zuvörderſt an das Allodium halten, und ſodann erſt ihm das Lehn haften ſolle [d], und es iſt daher dem Gläubiger ſehr nützlich, wenn er es dahin bringen kann, daß der Lehnherr ſich ausdrücklich anerkläre, es ſolle das Lehn primario haften, und dem Gläubiger nicht zugemuthet werden, erſt ſich an das vorhandene Erbe zu halten [e]. Dieſe Einwilligung überhaupt, wird, wenn der Lehnherr zugleich Gerichtsherr iſt, in der Beſtätigung der Hypothek ſelbſt, außerdem aber durch einen beſondern Vergünſtigungsſchein oder Mitunterſchrift der gerichtlichen Beſtätigungsurkunde ertheilt. Hat der Lehnherr überhaupt ſich verbindlich gemacht, die Verpfändung des Lehns zu geſtatten, es ſey nun im Ganzen oder auf einen gewiſſen Theil, ſo bedarf es im einzelnen Fall der Ertheilung einer beſondern Einwilligung nicht, wenn nur in dem Fall, da dieſe Declaration auf ein gewiſſes Quantum beſchränkt iſt, der Gläubiger die Gewißheit hat, daß der Betrag, bis zu welchem der Lehnherr zum voraus (in anteceſſum) conſentirt hat, nicht überſtiegen werde, und die gerichtliche Concurrenz nicht ermangelt. Im übrigen iſt noch zu merken, daß in Churſachſen [f] bey Rittergütern der lehnherrliche Conſens zugleich das unter dem Lehn nach dem letzten

Kaufpretio ſteckende Allodium mit in ſich begreiſe, und alſo der Gläubiger auf ſolches eo ipſo ein dingliches Recht mit erhalte.

a. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meynung der Lehnrechtslehrer; Struv in ſyntagm. iur. feud. Cap. XIII. §. 7. no. 4. Carpzov Lib. IV. reſp. 29. obgleich andere das Gegentheil behaupten, und noch andere der Sache mit Diſtinctionen helfen wollen. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. IV. §. 4.

b. Es fließt dieſes aus der Natur der Sache, weil die Einwilligung in die Verpfändung caeteris paribus ein größeres Präjudiz nach ſich zieht, als die Veräußerungsfreyheit. Eichmann diſſ. de conſenſu domini directi in alienationem feudi dato ad eius oppignorationem non trahendo. Jena, 1770.

c. Da das Unterpfandsrecht ſich allemal auch in Anſehung des Gegenſtandes auf die Pertinenzen der Sache, und in Anſehung der zum Grunde liegenden Schuld auf die Zinſen miterſtreckt, (§. 6.) ſo iſt dieſes in dubio wohl der Fall auch bey Lehngütern, doch iſt es immer zu rathen, dieſes in dem Conſens ausdrücklich mit bemerken zu laſſen. Stryk in der angeführten Diſſert.

d. Berlich P. II. Concl. 55. no. 46., und wenn auch der Schuldner der Ausflucht nondum excuſſi allodii entſagt, ſo kann doch dieſes dem Lehnherrn und Agnaten nicht präjudiciren, wenn nicht auch dieſe dieſer Exception entſagt haben; doch behaupten auch verſchiedene Rechtslehrer, daß bey den nothwendigen und auch bey den conſentirten Schulden die exceptio excuſſionis überhaupt wegfalle. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 436.

e. Stryk am a. O. §. 11. und 12. Nach dem Sachſen-Altenburg. Lehnsmandat, Cap. II §. 19. haftet das Lehn allemal primario und nicht erſt in ſubſidium deficiente allodio.

f. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 2. Altenb. Lehnsmandat, Cap. II. §. 10. u. 11.

§. 22.

An manchen Orten iſt in Anſehung der lehnherrlichen Einwilligung durch Geſetz oder Herkommen feſtgeſetzt,

ſetzt, bis wie weit auf ein Lehn der lehnherrliche Conſens ertheilet werden ſolle [a]; allein es hat dieſes nicht die Folge als wenn in dem einzelnen Fall nicht beſonders darum nachgeſucht werden müſſe. Zuweilen wird dieſe Einwilligung nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt, und der Gläubiger muß daher vor Ablauf der Zeit eine Verlängerung oder Prolongation auswürken laſſen, oder die Hypothekarienklage anſtellen [b], weil außerdem die Conſensſchuld zu einer Briefſchuld wird, obſchon die mehreſten Lehnrechtslehrer behaupten, daß das Unterpfandsrecht nicht mit dem Tage verlöſche, ſondern ein kleiner Zeitraum (modicum intervallum) nachher noch zur Prolongation oder Anſtellung der Klage vergönnt ſey.

a. Wie es in jedem Lande hierunter gehalten werde, iſt aus den Landesgeſetzen zu erlernen. In Churſachſen ſoll, wenn das Lehn nicht auf den Fall ſteht, d. i. wenn noch zwey Perſonen vorhanden, welche von ſolchen Kräften, daß Deſcendenz von ihnen zu vermuthen, bis zur Hälfte conſentirt werden. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 1. An andern Orten unterſcheidet man nach Beſchaffenheit der Lehnseigenſchaft, und conſentirt bald auf ein Drittheil, bald auf die Hälfte, bald auf Zweydrittheile des letzten Kaufwerthes. Iſt das Gut lange nicht durch Kauf übergegangen, ſo wird der Werth durch Taxation eruiret. Altenburg. Lehnsmandat, am angeführten Orte.

b. Iſt dieſe angeſtellt, ſo perpetuirt ſich der Conſens bis zum Austrag der Sache, weil man nicht ſagen kann, daß der Darleiher nachläſſig geweſen.

§. 23.

Die Nachſuchung um die lehnherrliche Einwilligung in die auf Lehnſtücke verſchriebene Hypothek, muß in der Regel von dem Schuldner geſchehen [a], es ſey denn, daß dieſer in der Verſchreibung den Gläubiger ausdrücklich autoriſirt hätte, den Conſens auszubringen [b], welches auf den Fall, wenn nicht gleich bey der

Darleihung die Conſensausbringung bewürkt werden kann, eine ſehr nützliche Clauſel abgiebt [c].

a. arg. L. 11. D. de regul. iuris. Carpzov P. II. conſt. 23. def. 23. Doch behauptet das Gegentheil F. A. Huch in der Abhandlung: ob ein Vaſall, der ein Capital verzinßlich aufnimmt und ſeinem Gläubiger eine Hypothek auf dem beſitzenden Lehn beſtellen will, den lehnherrlichen Conſens dazu ſelbſt nachſuchen müſſe oder ob der Gläubiger ſolches ohne Einwilligung des Schuldners auf eine zu Recht beſtändige Weiſe thun könne, in Zepernick Miſcellaneen zum Lehnrecht. Halle, 1790. III. B. No. IX.

b. Struv im a. B. cap. XIII. §. 7. no. 3.

c. Man faßt dieſes folgendergeſtalt: Sollte mein Gläubiger in Zukunft zu ſeiner Sicherheit nöthig erachten, lehn- und landesherrlichen Conſens in Anſehung der auf mein beſitzendes Mannlehngut conſtituirten Hypothek zu ſuchen, ſo will ich ihm hiermit volle Macht und Gewalt gegeben haben, ſothanen Conſens ohne mein weiteres Vorbewußt und Mitwürkung als ein Mandatarius in rem ſuam zu ſuchen, und auf meine alleinige Unkoſten zu extrahiren.

§. 24.

Die Frage: „ob eine einmal mit lehnherrlicher Einwilligung verſicherte Schuld durch Ceſſion ſicher erlangt werden könne, ohne daß man nöthig habe, eine ſolche Ceſſion anderweit lehnherrlich beſtätigen zu laſſen,“ wird von einigen Lehnrechtslehrern bejahet [a], von andern hingegen verneinet [b], und es iſt alſo immer ſicherer, daß der Ceſſionar auf die lehnherrliche Beſtätigung, und zwar, damit er an der der cedirten Schuld competirenden Priorität nicht Schaden leide, mit Einſchaltung der Clauſel absque novatione dringe.

In manchen Landen iſt dieſe Beſtätigung bey Verluſt des dinglichen Rechts durch ausdrückliche Geſetze als unumgänglich nothwendig feſtgeſetzt [c].

a. Schrader de feud. P. 7. cap. 2. no. 26. Mevius P. 8. dec. 284. Homberg zu Vach ob ein Gläubiger ſein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngut erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnherrn einem Dritten abtreten könne, in Zepernick Samml. auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrecht, Th. IV. No. XII.

b. Carpzov Lib. 5. reſp. 36. no. 5.

c. Churſächſiſche Pr. Ordn. §. 7. und Erl. Pr. Ordn. ad hunc tit. §. 1. alte Pr. Ordn. tit. 46. Sachſen-Altenburgiſche Pr. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15. Altenb. Lehnsmandat, Cap. II. §. 17. Siehe unten §. 67. dieſ. Hauptſtücks.

§. 25.

Die Einwilligung des Lehnherrn in die Beſtellung der Hypothek ſichert zwar nicht nur die Gültigkeit des beſtellten Unterpfandrechtes in Anſehung des Vaſallen, der die Schuld contrahirt, und deſſen Abkömmlinge und Erben [a], auch legt ſie dem Lehnherrn die Verbindlichkeit auf, im Fall des Heimfalls (in caſum aperturae) für die Schuld zu haften [a]; allein ſie kann den Stammsvettern und Mitbelehnten nicht zum Nachtheil gereichen, auf welche das Lehn nach Abgang deſſen, der die Hypothek conſtituirte, und deſſen lehnsfähigen Nachkommenſchaft verfället wird. Es muß alſo ein vorſichtiger Gläubiger auch darauf ſeine Aufmerkſamkeit richten, daß er 1) in Erfahrung bringe, wer im Fall des Abgangs des jetzigen Vaſallen und ſeiner lehnsfähigen Deſcendenz das Recht der Lehnsfolge aus der geſammten Hand, oder nach der Abſtammung vom erſten Acquirenten habe, und 2) die Einwilligung derſelben in die zu contrahirende Schuld, und dafür zu beſtel-

ſtellende Hypothek auf legale Art erlange. Das erſtere iſt da, wo die Lehnsfolge ſich auf die Abſtammung vom erſten Erwerber gründet, (ubi ſucceſſio iuris feudalis communis obtinet) nicht ſo leicht in ſichere Erfahrung zu bringen, als an denjenigen Orten, wo die Mitbelehnſchaft das einzige Recht zur Lehnsfolge gewährt, und wo man alſo aus den Lehnsacten, wer dieſe ſind, und in welcher Ordnung ſie ſuccediren, ſich mit leichter Mühe unterrichten kann.

a. Dieſes gilt nur nach dem longobardiſchen Lehnrecht II. Feud. 45., ingleichen nach der heutigen ſächſiſchen Verfaſſung, nach welcher die Söhne zugleich mit der Lehnsfolge die Allodialerbſchaft antreten müſſen; wo aber dieſes nicht iſt, ſo muß der Gläubiger auch um die Einwilligung der Deſcendenten ſich bekümmern, wenn er nicht in der Folge den mühſamen Beweis der verſionis in feudum über ſich nehmen will.

b. Ob primario oder nur in ſubſidium, dies iſt eine ſehr ſtrittige Frage, doch iſt das erſtere der rechtlichen Analogie gemäßer. Wolf de obligat. domini et agnati ad ſolvenda ex feudo vaſalli defuncti debita. Bützow 1787. Siehe oben §. 21. dieſes Hauptſtücks.

§. 26.

Gemeiniglich ſind unter den Stammsvettern, und insonderheit in Sachſen unter dem Beſitzer und deſſen Mitbelehnten Verträge vorhanden, durch welche die Verbindlichkeit derſelben zur Ertheilung der Einwilligung im voraus auf einen gewiſſen Fuß geſetzt iſt[a]. Es iſt dieſes entweder auf eine ſolche Art geſchehen, daß die Mitbelehnten ſich verbindlich gemacht haben, bis auf ein gewiſſes Quantum conſentiren zu wollen, wenn ſolches von ihnen verlangt wird, oder auf die Art, daß es heißt, man wolle hiermit gleich zum voraus (in anteceſſum) auf ſo und ſo hoch eingewilliget haben. Im erſten Fall muß die Einwilligung der Mitbelehnten bey der Contrahirung der Schuld dennoch erſt geſuchet werden, und wenn ſolche ohne Grund verweigert wird, ſo wird

wird ſolche praevia imploratione et decreto obrigkeitlich ſupplirt, dagegen im letztern Fall ſolches nicht weiter erforderlich iſt.

a. Man ſehe hiervon die Lehre von den Lehnsverträgen III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 28. u. f. nach, wo dieſer Gegenſtand der Lehnsreverſe umſtändlicher abgehandelt wird.

§. 27.

Der Gläubiger hat hierbey noch folgendes in Acht zu nehmen, daß er 1) nicht mit der bloßen Mitunterſchrift der Mitbelehnten zufrieden ſey, ſondern darauf beſtehe, daß ausdrücklich von ſelbigen erklärt werde, daß ſie in die Schuld als Stammsvettern oder Mitbelehnten willigen wollten, 2) daß er, wo mehrere Mitbelehnte vorhanden, ſich nicht mit der Unterſchrift eines oder etlicher begnüge. Erſteres iſt darum nöthig, weil die Rechtsgelehrten wegen der, bey Begebung des Rechts Statt findenden ſtrengſten Auslegung außerdem Gelegenheit haben, darüber, ob nicht die Unterſchrift als Zeuge oder Beyſtand geſchehen, Zweifel zu erregen [a]. Letzteres hingegen, weil man darüber nicht einig iſt, ob, wenn mehrern Mitbelehnten ein Lehn mit einer Hypothek, in welche nur einer gewilliget, anfällt, dieſer von ſeinem Antheil die ganze Schuld zu tilgen verbunden ſey, oder ob nur die antheilige Verbindlichkeit auf ihn übergehe. Zum wenigſten iſt es, wenn es nicht möglich wäre, von ſämmtlichen Mitbelehnten die Einwilligung zu erhalten, eine ſehr nützliche Clauſel, daß der oder die mitunterſchreibenden Mitbelehnten ſolches zugleich in Geſtalt einer Bürgſchaft thun, und dadurch dem Gläubiger das Recht gewähren, auf den Fall des Anfalls ſich in Anſehung des ganzen reſidui wenigſtens an die antheiligen Lehnsfrüchte halten zu können. Mehrere Mitbeſitzer eines Lehngutes, zumal die, ſo pro indiviſo beſitzen, ertheilen, wenn ſie gemeinſchaftlich eine Schuld contrahiren,

ein-

einander in der Schuld- und Pfandverſchreibung ſelbſt den reciprocirlichen mitbelehnſchaftlichen Conſens.

a. Ein merkwürdiges Exempel einer ſolchen nachtheiligen Auslegung findet man beym Stryk im a. B. Sect. I. Cap. VI. §. 14.

§. 28.

Es giebt freylich eine Art von Schulden, welche auf dem Lehn haften, ohnerachtet ſie weder lehnherrlich, noch von Seiten der Mitbelehnten autoriſirt ſind. Man zählet hieher überhaupt alle diejenigen Schulden, welche zur Verbeſſerung des Lehns, zur Befreyung deſſelben von darauf haftenden Laſten u. ſ. w. hergeliehen worden. Es gehört alſo hieher inſonderheit das Geld, ſo man zur Erkaufung des Lehns, zur Erbauung nöthiger Gebäude, zu Lehnsunkoſten und dergleichen hergeliehen [a]. Indeſſen iſt eine ausdrückliche Verpfändung allemal rathſamer, und zum wenigſten muß der Gläubiger allen Fleiß anwenden, um den Beweis der Verwendung ins Lehn ohne Widerſpruch führen zu können [b].

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 426., v. Kettelhodt de agnato in feudo citra conſenſum obligato. Göttingen, 1785. und wenn ein Conſens nicht zu erlangen, iſt es doch gut, dieſe Verwendung in der Verſchreibung anzuführen.

b. Man ſehe nach, was oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. bey Gelegenheit der Heyrathsverträge hievon angeführet worden.

§. 29.

Ein Beſitzer eines Erbzinsgutes (emphyteuſis) hat zwar das Befugniß, ſolches ohne Einwilligung des Erbzinsherrn zu verpfänden [a]; allein es iſt doch dem Gläubiger zu rathen, daß er die Beybringung dieſer Einwilligung verlange, weil ſonſt das Pfandrecht ungültig wird, ſo bald das Gut, z. B. wegen verwürkter Einziehung in die Hände des Erbzinsherrn zurück fällt. In Churſachſen [b] iſt auch bey dieſer Art von

von Gütern die Einwilligung des Erblehnherrn erforderlich.

a. L. 16. §. 2. de P. A.
b. P. II. conſt. 23. Proz. Ordn. tit. 46. §. 4.

§. 30.

Ueberhaupt iſt zwar in den mehreſten deutſchen Provinzen die gerichtliche Beſtätigung der unbeweglichen Unterpfänder ein geſetzliches Erforderniß, wenigſtens in ſoferne, als ſie wider einen Dritten eine Würkſamkeit hervorbringen ſollen, indeſſen muß doch der Gläubiger ſorgfältig unterſcheiden, ob in Anſehung des ihm verpfändeten Grundſtücks die Lehnherrſchaft und die Gerichtsbarkeit in einer Perſon vereinigt ſey oder nicht. Iſt jenes nun, ſo involvirt die gerichtliche Annehmung der Conſensangelobung und die Beſtätigung des conſtituirten Unterpfandsrechtes die lehnherrliche Einwilligung zugleich mit, und geſchieht deſſen ausdrücklich Erwähnung; in dieſem Fall hingegen müſſen beyde, der Lehnherr und der Gerichtsherr darum wiſſen [a], obſchon darinne, ob dieſer oder jener den Conſens ausſtellt, die Praxis variirt. Der Regel nach gehört dieſes Befugniß wohl dem Gerichtsherrn, der aber nicht eher die Conſenſe expedirt, bis der Lehnherr ſich ſeiner Einwilligung halber in beſondern Schriften, oder durch eine Erklärung unter die Verſchreibung declarirt hat; doch haben es an manchen Orten die Lehnherrn hergebracht, die Conſenſe gleich ſelbſt auszuſtellen, welche nachher von dem Richter blos annotirt werden. Daher ſich der Gläubiger nach des Orts Gewohnheit hierunter zu richten hat.

a. Altenb. Pr. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 13. Selchow in elem. iur. germ. §. 551. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 14.

§. 31.

Wir kommen 2) auf die Perſonen, welche bey der Beſtellung einer Hypothek concurriren,

ren, und beſchäftigen uns damit, in ſo weit, als der Gläubiger und der Richter in Anſehung der Erlangung und Beſtätigung der Hypothek dabey eine gewiſſe Vorſicht anzuwenden haben.

§. 32.

Man ſieht hierbey theils auf die Perſonen, welche ein Unterpfand zu beſtellen gemeynt ſind, theils auf diejenigen, welche ein Unterpfandsrecht erlangen wollen. In Anſehung beyder iſt überhaupt die Regel zu merken, daß, da eine Hypothek, und überhaupt jede Pfandeinſetzung eine ſubſidiariſche Verbindlichkeit iſt, und alſo ein anderes rechtsverbindliches Geſchäfte zum voraus ſetzt, derjenige der das Hauptgeſchäfte einzugehen fähig, auch zur Unterpfandsbeſtellung und Erlangung berechtiget ſey [a]. Es iſt auch außer Zweifel, daß der Unterpfandsvertrag auch durch Gevollmächtigte geſchloſſen werden könne [b], daß aber der Gläubiger [c] inſonderheit ſorgfältig darauf zu ſehen habe, daß der Gevollmächtigte, welcher im Nahmen eines andern die Hypothek beſtellt, mit einer auslangenden Vollmacht verſehen ſey, welche ausdrücklich auf das Verpfänden gerichtet iſt, immaßen dieſes Geſchäfte unter diejenigen gehört, welche, wie unten gelehrt wird, ein mandatum ſpeciale erfordern. So muß auch der Gläubiger [c] dafür, daß die Unterſchrift des Gewaltgebers gerichtlich anerkannt ſey [d], und das Original der Vollmacht, oder eine beglaubte Copie der Unterpfandsurkunde beygefügt werde, Sorge tragen.

a. Erxleben princ. de iure pign. et hypothec. Pars gen. Cap. I. §. 9.

b. Es ſcheint zwar aus L. 11. §. 6. de pignor. act. das Gegentheil zu erhellen; allein in praxi iſt es unbezweifelt, daß ſolches erlaubt ſey, L. 23. §. 1. de pignorib.

c. Wenn hier bey der Lehre vom Unterpfandsrecht überhaupt, derjenige, welchem zu Gunſten ein Unterpfands-

pfandsrecht conſtituirt wird, immer unter dem Nahmen des Gläubigers vorkömmt, ſo iſt darunter nicht allezeit ein ſolcher zu verſtehen, der eine Geldſchuld zu fordern hat, ſondern es faßt ſolches alle und jede Verbindlichkeiten unter ſich. Mit einem Wort, es iſt dieſer Ausdruck in dem Sinn gebraucht, in welchem die Geſetze das Wort creditum nehmen: creditorum appellatione non hi tantum accipiuntur qui pecuniam crediderunt, ſed omnes quibus ex qualibet cauſa debetur. L. 11. de verb. ſignif.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 62.

§. 33.

In Anſehung deſſen, der die Hypothek conſtituirt, iſt dahin zu ſehen, daß er 1) der würkliche Eigenthümer ſey, und 2) die freye Verwaltung ſeiner Güter habe. Es folgt daraus insbeſondere, daß die, ſo unter der Vormundſchaft ſtehen, nicht anders als unter Autorität der Vormünder und reſp. der Obrigkeit (§. 4.) eine gültige Hypothek beſtellen können — daß Weiber in Sachſen nicht anders als mit Vollwort ihres Geſchlechtsvormundes (curator ſexus) und in Anſehung ihrer Illaten nicht ohne Mitwürkung des Mannes [a] als Niesbrauchers ein Unterpfand verſchreiben mögen. Der Gläubiger hat daher für die Unterſchrift dieſer Perſonen, auch inſonderheit im erſten Fall vor das erforderliche Decret zu ſorgen, und muß, um den Beweis der gültigen Conſtituirung beyhanden zu haben, ſich die Curatorien in beglaubter Abſchrift zuſtellen laſſen, um ſolche der Unterpfandsverſchreibung beyzulegen, wenn nicht der Beweis von dieſen allen in der obrigkeitlichen Urkunde ſchon enthalten.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. per tot.

§. 34.

Verſchreibt eine Frau für ihren Mann oder einen Fremden einen Theil ihres Vermögens zur Hypothek, ſo verſteht es ſich von ſelbſten, daß ſolchenfalls von dem Gläubiger dafür, daß die Entſagung der weiblichen

Rechts-

Rechtswohlthaten zum voraus gehe, geſorgt werden müſſe, wovon unten bey der Lehre von der Uebernehmung fremder Verbindlichkeiten [a] umſtändlicher gehandelt wird.

a. V. Hauptabth. V. Hauptſt.

§. 35.

Auch myſtiſche oder moraliſche Perſonen, Gemeinden ꝛc. pia corpora können zuweilen Güterverpfändungen vornehmen, und der Gläubiger hat dabey eine vorzügliche Sorgfalt anzuwenden. Bey piis corporibus iſt ordentlicherweiſe erforderlich, daß erſt das Conſiſtorium nach angeſtellter Unterſuchung ein Erlaubniß- oder Beſtätigungsdecret ertheile, und die Verwalter oder Inſpectoren der milden Stiftung zu der Ausſtellung der Verſchreibung und Beſtellung der Hypothek bevollmächtige [a]. In wie weit Gemeinden und überhaupt universitates ſich verbindlich machen, und zur Beſtärkung dieſer Verbindlichkeiten ihre Gemeindegüter verpfänden können, davon wird bey der Lehre von dem Anlehnscontract ſchicklicher gehandelt, und wir bemerken hierbey nur ſo viel, 1) daß der Gläubiger wohl thue, wenn er dafür ſorgt, daß ſämmtliche Glieder der universitatis bey der Contrahirung der Verbindlichkeit mitwürken, und ſich ſelbſt oder durch legitimirte Syndiken unterſchreiben, und 2) darauf beſtehe, daß das conſtituirte Unterpfandsrecht reſp. obrigkeitlich oder landesherrlich confirmirt werde [b].

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16.
b. Ebenderſelbe am angef. O. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 8. und 10.

§. 36.

In Anſehung der Perſonen, welche das Unterpfandsrecht acquiriren, iſt nichts Beſonderes zu bemerken, und obſchon ſonſt ein Unmündiger ein Fauſtpfand ohne Mitwürkung ſeines Vormundes gül-

gültig zu acquiriren nicht vermag [a], ſo fällt doch mit dem Grunde dieſer Verordnung, der in der für den Gläubiger daraus entſtehenden Verbindlichkeit und wider ihn Statt habenden Pfandklage liegt, auch die Verordnung dieſes Geſetzes bey den Hypotheken weg.

a. L. 38. D. de pigneratit. actione. Weſtphal im angef. B. §. 58. Siehe unten die Lehre vom Pfandcontract, IV. Hauptabtheilung, V. Hauptſt. §. 3.

b. An manchen Orten dürfen Juden kein hypothekariſches Recht auf Grundſtücke erlangen, in andern Landen hingegen iſt ihnen ſolches verſtattet. v. Selchow in elem. iur. germ. §. 214.

§. 37.

Die angenommene Ordnung führt uns 3) auf die Verbindlichkeiten, welche bey dem Unterpfandsvertrag theils zum Grunde liegen, theils wechſelſeitig daraus entſtehen. Sehen wir erſtlich auf die erſtern, ſo haben wir dabey nur folgende Sätze zu bemerken [a], daß 1) eine jede Verbindlichkeit, ſie ſey natürlich oder bürgerlich (naturalis vel civilis), gegenwärtig oder zukünftig, eine eigene oder fremde, bedingt oder unbedingt, von derjenigen Beſchaffenheit ſey, daß zur Sicherheit, wegen deren Erfüllung, ein Unterpfandsrecht conſtituirt werden kann: 2) daß das Pfandrecht als ein acceſſoriſches Recht nicht eher exiſtent werde, bis die Hauptverbindlichkeit eintritt, wenn auch, wie erlaubt iſt, die Hypothek früher conſtituirt worden, und daß 3) dieſes Recht mit der Schuld ſelbſt ipſo iure wieder erlöſche.

a. Erxleben im a. B. Pars gener. Cap. I. per tot. Weſtphal im a. B. §. 12.

§. 38.

Der Fall, daß zukünftiger Verbindlichkeiten halber eine Hypothek conſtituirt wird, kömmt öfters vor,

und tritt vornehmlich bey den ſogenannten hypothekariſchen Cautionsbeſtellungen ein, welche von Bürgern, Pachtern, Verwaltern, Einnehmern, Administratoren öffentlicher Caſſen u. ſ. w. erfordert werden. Eine ſolche Cautionsbeſtellung geſchieht bald auf eine beſtimmte, bald auf eine unbeſtimmte Summe. Letzteres iſt freylich für den Beſtellenden von ungleichen Folgen, da es ihm allen fernern Credit natürlicherweiſe erſchweret, und alle fernere gerichtliche Conſensertheilung unmöglich macht. Auf allen Fall aber hat eine ſolche hypothekariſche Cautionsbeſtellung mit einer andern Unterpfandsbeſtellung gleiche Würkung.

§. 39.

Gewiſſe Verbindlichkeiten würken an ſich und unbedungen ein dingliches Recht auf das Vermögen des, welcher ſolche zu leiſten ſchuldig iſt, und es entſtehen daraus die ſogenannten ſtillſchweigenden Unterpfänder. Da über ſolche keine weitere Abrede zu treffen, noch weniger einen ſchriftlichen Aufſatz zu faſſen nöthig iſt, ſo liegen ſolche außer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift, und es iſt dabey nur dieſe Vorſicht zu empfehlen, daß der Gläubiger dafür ſorgt, daß die Beſchaffenheit der Schuld (cauſa debendi), als aus welcher das Unterpfandsrecht fließt, in der Verſchreibung oder dem Contract, der über die Hauptverbindlichkeit (obligatio principalis) eingegangen wird, genau angegeben werde. Beyſpiele hiervon ſind oben bey den Eheverträgen vorgekommen, und ich erläutere den Satz nur noch durch das Exempel von dem Vorrecht des zu Reparaturen eines Hauſes hergeliehenen Geldes [a], in welchem Fall der Gläubiger am ſicherſten geht, es nicht bey der bloßen Bemerkung in der Verſchreibung, daß das Geld zu dieſem Behuf angewendet worden, bewenden zu laſſen, ſondern zur Gewißheit der Verwendung, das Geld vor die Materialien oder Arbeits-

lohn

lohn ſelbſt gegen Quittung an die Behörden auszuzahlen, oder zum wenigſten ſich dieſe Quittungen von dem Schuldner aushändigen zu laſſen.

a. Walch de privil. pecun. in refect. aedium creditae. Jena, 1771.

b. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. I. Abſch. §. 6. 8. und 9. Siehe auch §. 12. und 28. dieſes Hauptſt.

§. 40.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten anbetrifft, welche aus dem Unterpfandsvertrag entſtehen, ſo kommt alles auf den Satz hinaus, daß der Gläubiger ſeiner Forderung halber geſichert ſeyn, und ihm dazu aus den Früchten oder der Subſtanz der unterpfandsweiſe verſchriebenen Sache verholfen werden ſoll. Zu deſto gewiſſerer Erreichung dieſes zum Grund liegenden Endzwecks muß hier einiger vorzüglichen Clauſeln oder Cautelen Erwähnung geſchehen, welche bey dieſem Geſchäfte mit gutem Nutzen gebraucht werden können.

§. 41.

Ich rechne hieher 1) die Clauſel, daß ſich der Schuldner der Freyheit der fernern Verpfändung begebe. Der Nutzen dieſer Clauſel äußert ſich hauptſächlich in denjenigen Landen, wo die Gantkoſten der zur Perception kommenden Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen abgezogen werden, und daher dem Gläubiger daran gelegen ſeyn muß, daß die Zahl der Gläubiger ſeines Schuldners nicht vergrößert werde. Auch muß man ſich wenigſtens hüten [a], eine anderweite Verpfändung nicht gut zu heißen, weil man behauptet, daß die Einwilligung in eine anderweite Verpfändung, wo nicht das ganze Pfandrecht erlösche [b], doch die ſtillſchweigende Einwilligung involvire, daß das neu conſtituirte Unterpfand den Vortritt erhalten ſolle. Es iſt im übrigen nicht nöthig, daß die im Eingang

gang erwähnte Begebung eydlich geſchehe, wohl aber hat der Gläubiger darauf zu ſehen, daß dieſelbe in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

a. Claproth in iuriſprud. heuremat. §. 214.

b. In Churſachſen fällt dieſes weg. A. P. O. tit. 46. §. 10. Wegen Sachſen-Altenburg ſiehe die Proz. Ordn. S. 246. f. Thomaſius de remiſſ. pignor. tacita per conſenſum in novam oppignerationem. Halle, 1715.

§. 42.

Eben ſo iſt es 2) für die Gläubiger nützlich, wenn der, welcher ihm ein Unterpfand beſtellt, ſich verbindlich macht, das Unterpfandsſtück nicht zu veräußern. Iſt dieſes nicht bedungen, ſo kann der Gläubiger die Veräußerung freylich nicht hindern, ja er braucht nicht einmal darum befragt zu werden[a], und gleichwohl hat eine ſolche Veräußerung für ihn die nachtheilige Folge, daß er, nach der gemeinen Meynung, nunmehr den dritten Beſitzer nicht auf Einräumung der hypothecirten Grundſtücke ſofort verklagen kann, ſondern zuvor den Schuldner ausklagen muß; immaßen ihm ſonſt die exceptio excuſſionis entgegen ſtehet [b]. Es muß dieſe Begebung der Veräußerungsfreyheit ebenfalls bey der Obrigkeit angezeigt, und ſelbige dadurch in den Stand geſetzt werden, wenn um Beſtätigung einer vorhabenden Veräußerung gebeten wird, ſolches abzuſchlagen. Wird in der Folge der Gläubiger angegangen, dieſe Erlaubniß demohngeachtet zu ertheilen, ſo kann er ſolches ohne alle Gefahr geſtatten, wenn der Käufer ſeine Forderung ohne Novation mit der, ſolcher gebührenden Priorität, als unbezahltes Kaufgeld (in partem pretii non ſoluti) mit übernimmt. Inſonderheit hat auch das Verbot der Veräußerung bey Generalhypotheken (§. 9.) guten Nutzen.

a. L. 12. C. de diſtract. pignor. L. 8. §. 15. quibus modis pign. vel hypoth. ſolv. Wird der Gläubiger um

ſeine

ſeine Einwilligung nicht erſucht, ſo bleibt ſein Unterpfandsrecht, wenn er auch von der Veräußerung Wiſſenſchaft hat, dennoch in ſalvo, ob er gleich nunmehr die im §. erwähnten unebenen Folgen in Anſehung eines dritten Beſitzers zu gewarten hat: Verlangt man aber ſeinen Conſens, ſo erfordert die Vorſicht, daß er ſolchen mit ausdrücklichem Vorbehalt des ihm competirenden Pfandrechts ertheile, immaßen viele Rechtslehrer die unbedingte Einwilligung des Unterpfandsgläubigers in die Veräußerung des Pfandſtücks als eine ſtillſchweigende Aufhebung des iuris hypothecae anſehen, und die Geſetzſtellen L. 158. de reg. iur. L. 8. §. 15. D. quib. mod. pign. L. 12. C. de diſtract. pign. ſich hierunter widerſprechen.

b. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meynung, obſchon andere einen gewiſſen Unterſchied machen, ob von einer Special- oder Generalhypothek die Rede ſey, und im erſten Fall auch einem dritten Beſitzer den Gebrauch der Ausflucht der Excuſſion verſagen. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1084. In Churſachſen fällt die except. excuſſ. bey Specialhypotheken an ſich weg, Suppl. Cod. Aug. I. pag. 351.

§. 43.

Man verbindet gemeiniglich dieſe Clauſel mit dem pacto commiſſorio, und drückt ſie gemeiniglich folgendergeſtalt aus: „Sollte ich auch etwas von gedachten Unterpfandsſtücken, (oder wenn von einer Generalhypothek die Rede, von meinem Vermögen) wider Willen, oder ohne vorhergehende Einwilligung meines Gläubigers veräußern, so ſoll ſolche Veräußerung null und nichtig ſeyn, und meinem Gläubiger frey ſtehen, ſolche Stücke von einem jeden Beſitzer zurück zu fordern[a].“

a. Stryk in caut. contract. Sect. I. Cap. III. §. 32. und 33. cf. L. 7. §. f. D. de diſtract. pign. L. 3. f. de pign. act. iunct. L. 10. §. ult. D. quib. mod. pignus ſolv.

§. 44.

Eben ſo vorträglich hält man für den Gläubiger 3) die ſogenannte clauſulam conſtituti poſſeſſorii, kraft welcher der natürliche und bürgerliche Beſitz des Unterpfandsſtücks auf den Gläubiger ipſo iure ſobald übergeht, als der Schuldner ſich in Verzug (mora) befindet, ſo, daß ſogar der Gläubiger ſich der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel ſelbſt gegen den Eigenthümer gebrauchen[a], und auf die ſofortige Einräumung der Sache, bis zur Befriedigung dringen kann[b]. Da indeſſen nach den folgenden §en die gerichtliche Sequeſtration oder Veräußerung der Hypothek der Selbſtverwaltung und Erholung aus den Nutzungen der Sache, weit vorzuziehen, ſo ſcheint der Fall ſelten zu ſeyn, da dieſe Cautel einen wahren Nutzen gewährte.

a. Mevius P. V. dec. 159. und 352. Poſt de manutenent. Obſ. 20. no. 12 — 14.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 51.

§. 45.

Nach dem Begriff eines Unterpfandrechtes erſtreckt ſich das Befugniß des Gläubigers eigentlich blos dahin, auf den Fall, da die, zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit zur beſtimmten Zeit nicht erfüllt wird, auf die Einräumung des Pfandſtücks und deſſen Innebehaltung bis zur gänzlichen Befriedigung zu dringen. Es fließt daraus für den Gläubiger eine doppelte Ungemächlichkeit, einmal, daß er ſpät zu ſeiner Befriedigung gelangt, und zweytens, daß er die Pflicht der Rechnungsablegung ſich auflegt. Dieſer letztern Inconvenienz kann er nun zwar durch die Ausbringung einer gerichtlichen Sequeſtration aus dem Wege gehen, allein es bleibt immer die erſtere, nemlich die ſpät zu erwartende Befriedigung übrig, und es iſt in dieſer Rückſicht keine ganz überflüſſige Clauſel, wenn er ſich auf den Nichtzahlungsfall die Ausbringung der Subhaſtation nicht nur überhaupt[a], ſondern inſonderheit

auch

uch dieſes bedingt, daß er, um die Subhaſtation ſofort, ohne erſt eine förmliche Hypothekarienklage anſtellen zu dürfen, nachſuchen dürfe [b]. Es hat dieſes die überaus wichtige Würkung, daß der Richter ſodann auf erfolgte Imploration einen Termin zur Anerkennung der Pfandverſchreibung [c] anberaumt, und nach deſſen Erfolg ſofort ohne weitere geſetzliche Friſten oder Verfahren zur Subhaſtation ſchreitet.

a. In der Regel kann der Schuldner die Subhaſtation nicht hindern, L. 2. C. Debit. vendit. pign. imped. non poſſe, und wenn er auch ſogar dociren könnte, daß die Veräußerung des Unterpfandſtücks in einem Teſtament verboten ſey. L. 1. C. ibid. Auch ein nachfolgender Gläubiger kann nicht in den Weg treten, es ſey denn, daß er das Eintretungsrecht (ius offerendi) durch Befriedigung des erſtern Gläubigers ausübte. Indeſſen fehlt es dem Schuldner immer nicht an Mitteln, durch Friſt- und Moratoriengeſuche, durch das Vorgeben des gefallenen Werths der Grundſtücke, und daraus für ihn und die Mitgläubiger beſorglichen Nachtheils, die Subhaſtation aufzuhalten, wenn nicht gleich in der Verſchreibung dieſen Dingen entſaget worden.

b. Es gehört dieſes unter die Bedingniſſe über die Prozeßart, von welchen oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. gehandelt worden. In Churſachſen diſponirt hierunter etwas ähnliches die Erled. der Landesgebrechen von 1661. §. 2. von Juſtitienſachen. „Wann nehmlichen, zum andern, „Kläger, ein Kraft Rechtens ergriffenes Urthel, Ab„ſchied, oder gerichtlichen Receß vorzulegen hat, dar„innen der Beklagte in eine gewiſſe Summe condem„nirt, und deswegen, bey dem Unterrichter, von „welchem das Urthel, Abſchied oder Receß geſpro„chen, ertheilet oder abgehandelt, um Execution an„hält, oder aus Unſerer Landesregierung oder Hof„gerichten Executoriales ausbringet, und dem Exe„cutori einbringet; So ſoll wider den Beklagten mit „der Execution ohne ferner Verhör und Recognition„brief und Siegels, verfahren, und ihme mehr nicht „als eine Sächſiſche Friſt zur Bezahlung, oder Er„wartung des Hülfsactus eingeräumt werden.“

c. Iſt unter dem Document die gerichtliche Agnition bereits befindlich, ſo bedarf es auch eines ſolchen Recognitionstermins nicht, ſondern der Richter ertheilt ſofort ſub praeiudicio eine Auflage binnen Sächſiſcher Friſt zu zahlen, oder daß die Schuld getilgt ſey, glaubhaft beyzubringen. Geſchiehet weder das eine noch das andere oder das letztere nicht auf eine auslangende Weiſe, ſo erfolgt ſogleich die Subhaſtation, und es wird auf ſolche Art durch die erwähnte Clauſel ein anſehnlicher Zeitraum gewonnen.

§. 46.

Wir wenden uns nun 4) zu der **Form**, welche bey dem **Unterpfandsvertrag** zu beobachten, und ſehen dabey theils auf die **Form** des Unterpfandsvertrages **überhaupt**, theils auf die **Art** und **Weiſe, wie die richterliche Beſtätigung ertheilt zu werden pflegt.**

§. 47.

In Anſehung der **Form überhaupt** iſt zu merken, daß 1) zwar eigentlich ein ſchriftlicher Aufſatz nicht weſentlich nothwendig, vielmehr eine mündliche Abrede vollkommen auslangend ſey [a], daß es aber doch räthlich ſey, die ſchriftliche Abfaſſung des pacti nicht leicht zu unterlaſſen; 2) daß die Pfandverſchreibung bald zugleich in dem über die Hauptverbindlichkeit errichteten ſchriftlichen Aufſatz mit begriffen, bald aber auch beſonders abgefaßt zu werden pflege; 3) daß es eine dritte Art der Beſtellung einer Hypothek gebe, nemlich die durch den letzten Willen, bey welcher die Form eben die iſt, welche bey einem Teſtament überhaupt erfordert wird [b].

a. L. 4. Dig. de pignoribus.

b. Iſt das Teſtament ein teſtamentum publicum, ſo wird eo ipſo, wenn das Teſtament bey dem iudice rei ſitae niedergelegt worden, ein ſolches Unterpfandsrecht zu einer öffentlichen Hypothek, und der Richter hat daher nicht zu unterlaſſen, nach erfolgter Publication eines ſolchen letzten Willens des darinne conſtitu-

ſtituirten Unterpfandes halber, das erforderliche in die Conſensbücher einzutragen. Erxleben im ang. Buche, §. 50.

§. 48.

Aus der Form, welche bey Errichtung der Hypotheken beobachtet wird, entſteht die Eintheilung derſelben in Privathypotheken und öffentliche Hypotheken. Zu letztern gehören wieder drey Gattungen, 1) Hypotheken, welche unter richterlicher Autorität beſtellet; 2) diejenigen, welche vor drey Zeugen, und endlich 3) die, welche vor einem Notar und zwey Zeugen errichtet worden ſind. Die letztern zwey Arten heißen auch zuweilen nur quaſi publica, alle drey Arten aber genießen des großen Vorrechtes, daß ſie den Privathypotheken, wenn ſolche auch der Zeit nach älter, ohne Unterſchied vorgehen [a].

a. L. 11. C. qui potiores in pignore, dieſes merkwürdige Geſetz des Kaiſer Leo, welches zuerſt die hypothecas publicas eingeführt.

§. 49.

Es folgt ſchon aus der Natur der Sache, daß die ſogenannten pignora quaſi publica viel ungewiſſer ſind, als die eigentlichen öffentlichen von dem Richter beſtätigten Hypotheken, da 1) der Beweis des Vertrags ſelbſt nicht ganz ſo ſicher und klar iſt, und 2) der Gläubiger nie in Anſehung der Sicherheit, welche er erlangt, auf einen ſichern Grund kommen kann, da dem Notar oder auch den drey Zeugen, vor welchen das Pfandrecht conſtituirt wird, niemalen eine zuverläſſige Nachricht, ob und auf wie hoch die Grundſtücke bereits verhypothecirt, beywohnen kann. Es haben daher die Geſetzgeber in verſchiedenen deutſchen Reichslanden dieſe Art von öffentlichen Hypotheken theils ganz für ungültig erklärt, theils zum wenigſten den richterlichen auf allen Fall und ohne Abſicht auf das Alter, nachgeſetzt, und wo ſolches auch nicht geſchehen [a], und alſo dieſe pignora

quaſi

quaſi publica noch gleiches Recht mit den gerichtlichen Hypotheken haben, ſo iſt es doch dem Gläubiger allemal weit eher anzurathen, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

a. Daß nach gemeinen Rechten unter dem pignore publico und quaſi publico kein Unterſchied ſey, beweiſet Leyſer ſpec. 230. med. 1. In den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen gelten die vor einem Notar conſtituirten Hypotheken nur alsdenn, wenn der Schuldner von Adel iſt. Erxleben im a. Buche, §. 58. not. b. In denenjenigen Landen, wo jede Beſtellung eines Unterpfandsrechts auf eine unbewegliche Sache die Mitwürkung des competenten Richters entweder überhaupt oder in Hinſicht der Würkſamkeit contra tertium erfordert, fällt alle Kraft der pignorum quaſi publicorum reſp. überhaupt oder gegen einen Dritten von ſelbſt weg. Siehe oben §. 30. dieſes Hauptſt.

§. 50.

Sehen wir nunmehr auf die Form der gerichtlichen Beſtätigungen beſtellter Hypotheken inſonderheit, ſo haben wir hierbey, theils auf das Anbringen der Intereſſenten, theils auf die Perſon und Obliegenheit des Richters, theils auf die Abfaſſung der Beſtätigungsurkunde, und endlich auf die zweckmäßige Aufbewahrung dieſer Nachricht, zum künftigen Beweis und Nachachtung zu ſehen.

§. 51.

Das Anbringen der Intereſſenten geſchieht entweder ſchriftlich oder mündlich, nachdem ob der über die Hauptverbindlichkeit und über die Unterpfandsbeſtellung eingegangene Vertrag dem Richter ſchriftlich mit der Bitte um Beſtätigung überreicht wird, oder mittelſt Erſcheinen vorm Gericht die Intereſſenten, was unter ihnen verabhandelt worden, mit der gedachten Bitte anzeigen. Es muß hierbey derjenige,

nige, der das Unterpfandsrecht beſtellt, unumgänglich zugegen ſeyn [a], oder doch ſchriftlich um die Beſtätigung des Unterpfandsrechtes bitten, es ſey denn, daß der Gläubiger nach dem, was im Vorhergehenden (§. 23.) davon geſagt worden, zur Selbſtausbringung des Conſenſes autoriſirt ſey. Hingegen iſt die Mitwürkung des Gläubigers nicht eben erforderlich, weil die ganze Handung ihm zu Gunſten und nicht zum Präjudiz gereicht, und nach dem §. 40. er eigentlich keine Obliegenheiten dabey übernimmt.

a. Carpzov S. II. Conſt. 23. §. 23.

b. Bey Hypotheken, ſo vor Collegien oder Lehnscanzleyen beſtätigt werden müſſen, muß die Nachſuchung um Beſtätigung ordentlicherweiſe ſchriftlich geſchehen. Bey reſervirten Hypotheken wegen unbezahlter Kaufgelder geſchieht es in dem Oblationsſchreiben des Kaufs. III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 6. Bey Untergerichten hingegen geſchieht es in der Regel und mündlich.

§. 52.

Der Richter, bey welchem die Beſtätigung eier conſtituirten Hypothek geſucht wird, kann kein anerer ſeyn, als der, unter deſſen Gerichtsbarkeit das u verpfändende Grundſtück gelegen [a]. Es fließt dies aus der ganzen Abſicht dieſer Handlung, und findet in ieſer Rückſicht weder der dem Gläubiger oder Schulder ſonſt competirende privilegirte Gerichtsſtand, noch ne willkührliche Prorogation der Intereſſenten ſtatt. oncurrirt der Richter ſelbſt als Gläubiger oder Schulder [b], ſo iſt rathſam, daß ſolchenfalls ein Actuaius oder Notar adhibiret werde [c]. Auf allen Fall ber verlangt es die Wichtigkeit der Sache, daß die Handlung an der ordentlichen Gerichtsſtelle [d], im Beyeyn der Beyſitzer oder Schöppen, vorgenommen were [e]. Iſt die Erbgerichtsbarkeit und die Obergerichte icht in einer Perſon vereiniget, ſo muß die Conſensrtheilung bey dem Erbrichter geſucht werden. Waltet

tet in Anſehung der Gerichtsbarkeit über das Grundſtück, welches verpfändet werden ſoll, überhaupt, oder zwiſchen dem Lehn- und Gerichtsherrn, darüber, wer die Urkunde ausſtellen ſoll, Streit ob [f], ſo muß der Gläubiger ſich an den nächſten Oberrichter der ſtreitenden Theile wenden [g].

a. Erl. Churſächſ. Proz. Ordn. ad tit. 44. §. Altenburgiſche Proz. Ordn. Th. 1. Cap. 37. §. 15. Amtſäſſige Rittergüter können bey den Aemtern, unter welchen ſie gelegen, keine gültigen Conſenſe ausbringen, ſondern müſſen ſich deshalb an die Lehnscurien wenden; Churſ. Erled. der Landesgebrechen von 1603. no. 13. Erl. Proz. Ordn. ad tit. 46. §. 3. Indeſſen behaupten doch einige Rechtsgelehrte, daß nach gemeinen Rechten die Unterpfandsbeſtätigung nicht nothwendig an das forum rei ſitae gebunden ſey. Pufendorf in obſerv. iur. univ. Tom. III. obſerv. 53., es treten aber alsdenn, wenn man ſich an einen andern Richter, als das forum rei ſitae wendet, alle die unebenen Folgen ein, welche vorhin (§. 49.) von den hypothecis quaſi publicis angeführt worden.

b. Wenn der Richter Schuldner iſt, ſo ſcheint ſolches nicht eben nothwendig, weil die Handlung nicht zu ſeinem Nutzen iſt. In Churſachſen können Gerichtsherrn ihre beſitzenden Erbgüter von ihren eigenen Gerichten verpfänden, jedoch nur in dem Fall, wenn ſie nicht mit unter dem Kaufpretio des geſammten Gutes ſtecken, ſondern der Werth in dem documento acquiſitionis beſonders ausgeworfen iſt, außerdem muß ſub praeiudicio nullitatis ein beſonderer Vergünſtigungsſchein zuvor von der Lehnscurie ausgebracht werden. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 2.

c. Carpzov ad conſt. 23. II. def. 5. Siehe oben I Hauptabth. I. Hauptſt. §. 20.

d. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 6.

e. Die Praxis weicht hierunter freylich ab, und öfters pflegen die Gerichtsverwalter in ihren Häuſern dergleichen Expeditionen vorzunehmen, welches auch wohl zu Recht beſtehet, wenn nur die gewöhnlichen Gerichtsperſonen dabey zugegen geweſen, ſintemalen

es,

es, obſchon nur caeteris paribus, heißt: ubi iudex ibi iudicium; doch muß die Urkunde allemal auf den Ort, wo eigentlich das Gericht gehalten werden ſoll, geſtellt werden. I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 7.

f. Siehe oben §. 30. dieſes Hauptſtücks, ingleichen II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 14. b.

g. Erxleben im a. B. oder man läßt ſich den Conſens von beyden ausſtellen.

§. 53.

In Anſehung der Obliegenheit und Vorſicht des Richters iſt zu unterſcheiden dasjenige, was in Anſehung der bey dem Unterpfandsvertrag zum Grund liegenden Hauptverbindlichkeit, und dasjenige, was in Anſehung der durch das Unterpfandsrecht beabſichtigten Sicherſtellung des Gläubigers ihm zu beobachten obliegt.

§. 54.

Da das Unterpfandsrecht ein acceſſoriſches Recht iſt, welches, wenn eine Verbindlichkeit zum Grunde liegt, die keine Rechtsgültigkeit hat, ganz und von ſelbſt hinwegfällt [a], ſo muß der Richter hierauf zuerſt die Aufmerkſamkeit richten, und daher vor allen Dingen unterſuchen, zu was, und in welcher Maße ſich die Intereſſenten verbindlich machen wollen, oder verbindlich gemacht haben. Iſt darüber ein ſchriftlicher Aufſatz gefertigt, ſo läßt er ſolchen von dem Schuldner nach vorgängiger Vorleſung anerkennen: iſt hingegen nur eine mündliche Verabredung getroffen, ſo bringt er ſolche zum Protokoll. In beyden Fällen findet er entweder, daß der Aufſatz oder die Abrede Mängel habe, daß eine widerrechtliche Verbindlichkeit (obligatio a lege reprobata), z. B. Spielſchuld, Wucher, u. ſ. w., zum Grunde liege, oder daß es an der Deutlichkeit oder Förmlichkeit, item an der erforderlichen Einwilligung eines Dritten, item an der Mitwürkung des Vormun-

mundes u. ſ. w. fehle: oder es hat hierunter alles ſeine Richtigkeit. Iſt jenes, ſo verſagt er die geſuchte Beſtätigung der Hypothek, bald ganz, bald nur bis zur Verbeſſerung der Mängel, dagegen er im letztern Fall nunmehr zu dem Beſtätigungsgeſchäfte ſelbſt ſchreitet [b].

a. L. 11. §. 3. de pignorat. actione.
b. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 9. u. f.

§. 55.

Macht dieſes die vorläufige Präjudicialbeſchäftigung des Richters aus, ſo geht er nunmehr zu dem Beſtätigungsgeſchäfte ſelbſt über, und unterſucht, 1) ob derjenige, der die Verbindlichkeit eingegangen, und nunmehr zu deren Sicherheit oder für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines andern dem Gläubiger ein Unterpfandsrecht beſtellen will, auch über die in Frage ſeyende Sache gültig diſponiren könne, und reſpective ob derſelbe eine fremde Verbindlichkeit zu vertreten, den Rechten nach nicht behindert ſey: 2) wohin ſich das Unterpfandsrecht erſtrecken ſolle, und endlich 3) ob auch die Unterpfandsſtücken dem Gläubiger die völlige Sicherheit gewähren.

§. 56.

In Anſehung des ad 1. erwähnten Erforderniſſes ſiehet er darauf, 1) ob der Verpfänder auch Eigenthümer (§. 5.), 2) die Sache nicht in Streit befangen, 3) ob des Verpfänders Veräußerungsfreyheit nicht etwa durch Landesgeſetze, oder der Sache competirende Fideicommiß, oder Lehnsqualität, oder auch durch vorherige gegentheilige Verträge (§. 41.), eingeſchränkt, und ob 4) das Hinderniß der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten nicht etwa gehoben werden könne [a].

a. Von dieſem Fall wird unten bey der Lehre von den Bürgſchaften, V. Hauptabth. V. Hauptſt. umſtänd-

ſtändlich gehandelt. Auch gehört zu dieſer Beſchäfti-gung die Unterſuchung der Vollmachten. Siehe oben §. 32.

§. 57.

In Anſehung des ad 2. bemerkten Punktes, vernimmt er entweder aus dem übergebenen Aufſatz, oder dem mündlichen Anbringen der Intereſſenten, wohin ihre eigentliche Meynung gehe, verſtändigt ſie allenfalls von dem wahren Verſtand der inſerirten Bedingniſſe und Clauſeln, und ſorgt, daß alles mit der erforderlichen Ordnung und Deutlichkeit niedergeſchrieben werde.

a. Man vergleiche hiermit §. 6. dieſes Hauptſt. Siehe auch I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 9. ſeq.

§. 58.

Das Wichtigſte iſt endlich 3. die Erforſchung, ob auch das Unterpfandsſtück dem Gläubiger die völlige Sicherheit gewähre. In dieſer Abſicht iſt der Richter verbunden, 1) dem Gläubiger den Werth des Unterpfandsſtücks bekannt zu machen, 2) ihm den Betrag der bereits darauf conſentirten Schulden, ſowohl auch 3) die darauf haftenden ſtillſchweigenden Unterpfänder, ſo weit es thunlich (§. 12.), und die allgemeinen Cautionsbeſtellungen (§. 76.) auf Verlangen zu eröffnen [a], und auf ſolche Art den Gläubiger und ſich ſelbſt vollſtändig zu unterrichten, in wie ferne die in Frage ſeyende Hypothek eine vollſtändige Sicherheit gewähre.

a. Siehe §. 71. dieſes Hauptſt.

§. 59.

Den Werth des Pfandſtücks erforſcht der Richter in der Regel dadurch, daß er den Preis, für welchen es zuletzt acquirirt worden, es ſey nun ſolches durch Erbtheilung, Tauſch, Kauf, u. ſ. w., zum Grund

legt,

legt, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß er hierbey darauf, ob nicht etwa ſeitdem der Werth merklich verringert worden, ob Stücke abgekommen u. ſ. w., ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten habe. Meynt der Schuldner, daß dieſer Preis nicht das iuſtum pretium ſey, weil z. B. derſelbe es um einen mindern Preis in der Erbtheilung, oder durch einen Gunſtkauf (venditio gratioſa) angenommen, oder geht dem Richter ein Zweifel bey, ob das Pfandſtück noch den vorigen Werth habe, ſo erforſcht der Richter den Werth durch eine Taxation, welche durch verpflichtete Kunſtverſtändige[a], vorgenommen wird.

a. Bey ſolchen Käufen, in welchen gewiſſe Ausſchge, Leibrenten, u. ſ. w. bedungen ſind, müſſen ſolche nach einem billigen Anſchlag mit zum Pretium geſchlagen werden, und gemeiniglich ſieht man ſolchenfalls auf das Quantum der Lehnwaare.

b. Einige hierbey zu beobachtende Vorſichtigkeitsregeln kommen unten §. 63. not. a. vor.

§. 60.

Iſt er auf ſolche Art des Werths der Sache gewiß, ſo macht er einen Unterſchied, ob durch Landesgeſetze ein gewiſſes Quantum vorgeſchrieben ſey, bis zu welchem er conſentiren kann, oder ob ſolches nicht geſchehen.

§. 61.

Iſt das erſtere, ſo unterſucht er, ob die neu zu conſentirende Schuld mit Einrechnung der darauf bereits unterpfändlich haftenden Poſten, mit Rückſichtnehmung auf die ihm bekannten ſtillſchweigenden Unterpfänder (§. 12.) und nothwendigen Lehnſchulden (§. 28.) die geſetzmäßige Summe überſteige oder nicht. Im letzten Fall muß er den Conſens ertheilen, und ſo wie er im Verweigerungsfall ſich einer ſogenannten Extrajudicialappellation ausſetzt, und vor dem Oberrichter belangt und zur Verantwortung gezogen werden kann[a], alſo

alſo hat er hingegen, wenn er conſentirt, und das in den Landesgeſetzen vorgeſchriebene Verhältniß zwiſchen dem Werth und der zu conſentirenden Summe nicht überſchreitet, keine Anſprüche des Gläubigers oder Entſchädigungsklage (actio ſubſidiaria) zu beſorgen, wenn auch in der Folge der Gläubiger ſeine Forderung, wie es zuweilen, wegen zufälliger Verſchlimmerung der Sache, oder weil der Preis der Güter propter iniuriam temporum fällt, zu geſchehen pflegt, ganz oder zum Theil einbüßen ſollte. Iſt hingegen der erſte Fall vorhanden, ſo beſteht entweder der Gläubiger nach vorgängiger Verſtändigung darauf, ohnerachtet ihm die Lage der Sache bekannt gemacht worden, einen Conſens auszuwürken, oder er thut ſolches nicht. Iſt das letzte, ſo wird der Conſens abgeſchlagen, oder der Richter ſetzt ſich der Syndicats- und Entſchädigungsklage (actio ſubſidiaria) durch die Ertheilung des Conſenſes, in der Art aus, daß er, weil er eine unerlaubte Handlung begeht, den Gläubiger zu Geltung alles Schadens gehalten: iſt aber das erſtere, ſo kann er den Conſens zwar auf Gefahr der Nachſuchenden (periculo petentis) ertheilen, er muß aber ſolches der Urkunde ausdrücklich einſchalten, und der actioni ſubſidiariae renunciren laſſen.

a. Claproth von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 28. nota c. Wegen der in ſolchem Fall eintretenden Berichtserſtattungen iſt nachzuſehen die Anweiſ. zur Berichtsabfaſſ. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 32.

§. 62.

Es iſt hierbey in Anſehung der Berechnung der bereits conſentirten Poſten eine beſondere Vorſicht dem Richter in Anſehung der alten Conſenscapitalien zu empfehlen. Es iſt bekannt, daß die nach dem Cöllniſchen und Zinniſchen Fuß ausgeprägten Münzſorten vor den nach dem Leipziger Fuß geprägten,

und

und letztere wieder gegen die jetzigen Conventionsſorten gewinnen, und da dieſer Unterſchied ein merkliches, zumal bey ſehr alten Capitalien beträgt, ſo muß der Richter bey Berechnung der ſchon exiſtirenden Poſten darauf Rückſicht nehmen. Dieſe Differenz wird bey vorkommenden Streitigkeiten durch verpflichteter Senſale Gutachten, nach der beſondern Beſchaffenheit der würklich verſchriebenen Sorten, und nach Beſchaffenheit der in manchen Jahren eingetretenen Münzverwirrungen, entſchieden, und hier gedenken wir zum ohngefähren Unterricht des Richters in Abſicht auf die Conſensertheilung nur ſo viel, daß im Jahr 1559 der Cöllniſche Fuß ſeinen Anfang nahm, nach welchem die Mark fein Silber auf 9 Thlr. ausgeprägt wurde. Dieſem folgte 1667 der Zinniſche, nach welchem man die Mark auf 10 Thlr. 12 Gr. münzte. Nach dem Leipziger, der 1690 ſich anfieng, prägte man die Mark auf 12 Thlr., und jetzt nach dem Conventionsfuß auf 13 Thlr. 8 Gr., oder nach dem Reichsfuß auf 16 Thlr. Es ergiebt ſich hieraus, wie nothwendig die desfallſige richterliche Vorſicht ſey [a], welche durch Vorbeſcheidung der ältern Gläubiger immer am ſicherſten erreicht wird.

a. Schmidt, ausführliche Abhandlung der ſtrittigen Rechtsfrage, in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen? Jena, 1763. recuſ. ibid. 1782.

§. 62. b.

Da die Zinſen ordentlicherweiſe die Hypothek mit afficiren [a], und zum wenigſten nach der Beſtimmung der Landesgeſetze [b] jeden Orts, auf gewiſſe Jahre an der Stelle des Hauptſtamms befriedigt werden müſſen, wenn ein Concurs entſteht, ſo folgt daraus, daß bey Conſensertheilungen der Richter auch hierauf ſorgfältigen Bedacht nehmen, und dieſelben auf dieſe Zeit bey Be-

Berechnung des Quanti, bis zu welchem zu conſentiren, mit einrechnen müſſe.

a. §. 6. dieſes Hauptſt.
b. Siehe die nota d. des oben angezogenen §i.

§. 62. c.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß vor Ertheilung geſuchter Conſenſe der Richter nach den Retardaten von öffentlichen Gefällen nachzufragen ſich gemeiniglich veranlaßt ſehe, weil in Anſehung dieſer den herrſchaftlichen Caſſen ein ſtillſchweigendes qualificirtes Unterpfandsrecht zuſtehet [a]. Doch iſt dieſes wohl noch mehr die Sache des Darleihers.

a. Nicht minder iſt der Richter zum wenigſten iure imperfecto verpflichtet, bey Conſensertheilungen einige Unterſuchung anzuſtellen, ob nicht bereits andere hypothecae tacitae die Güter des Schuldners afficiren, und wenn er gleich hierunter nicht allemal auf den gewiſſen Grund kommen kann, ſo iſt er doch im Stande von gewiſſen Arten der ſtillſchweigenden Unterpfänder ſich mit Zuverläſſigkeit zu unterrichten, die gerade die Gewöhnlichſten ſind. Siehe den §. 12. dieſes Hauptſtücks.

§. 63.

Vorſchriften, wie es der Richter in Anſehung des Verhältniſſes des Werths und der zu conſentirenden Poſten zu halten, ſind in Churſachſen [a] und in den Gotha-Altenburgiſchen [b] Landen vorhanden, wo ſelbſt bey Erbgütern bis auf zwey Drittheile des Werths conſentirt werden ſoll. In Sachſen-Weimar [c] hat man für die Sicherheit der Gläubiger um ſo ſicherer geſorgt, da nach der eingeführten Intabulation auch die ſtillſchweigenden Unterpfänder zu der Wiſſenſchaft des Richters kommen müſſen, und ſonach der aus deren Unbekanntſchaft außerdem für den Gläubiger zu beſorgende Nachtheil wegfällt.

a. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 1. in Cont. Cod. Aug. T. I. p. 1031. mit welcher Verordnung

zu

zu verbinden das neueſte Mandat wegen der bey Ertheilung der Conſenſe auf ſolche Güter oder Grundſtücken, deren wahrer Werth zweifelhaft iſt, zum Grund zu legenden gerichtlichen Taxationen, d. d. den 6. Juny 1772. In ſelbigen iſt verordnet, daß

1) die Taxationen nur bewilliget und angeordnet werden, wenn

1) a. ein Gut, wenigſtens funfzig Jahre in einer Familie, ohne Verkauf und Würderung geweſen; jedoch daß bey den Lehngütern der Mitbelehnten, und bey Gütern, wo durch Fideicommiſſa u. ſ. w. ein gewiſſes Pretium feſtgeſetzet, der Intereſſenten Erklärung, und ſo weit nöthig, Einwilligung erfordert und beygebracht werde.

b. Wenn der Beſitzer zwar neuerlich, aber ſub haſta, oder als verwüſtet, das Gut angenommen, jedoch daß er deſſen Einkommen durch eine Hauptmelioration beträchtlich erhöhet, mittelſt eydlichen Zeugniſſes zweyer benachbarten Landwirthe und Gutsbeſitzer, beybringt.

c. Wenn der Richter bey Kauf oder Theilungen ſieht, daß der Preis den ehemals bekannten allzu hoch überſteiget, und daher ein Scheinkauf, oder Uebereilung zu vermuthen.

d. Wenn angezeiget wird, daß ein Gut durch Veräußerung einiger, im letzten Kaufe mit in Anſchlag gebrachten Grundſtücke, oder üble Wirthſchaft in Abnahme gekommen.

2) In dieſen Fällen allein ſoll eine gerichtliche Würderung von dem Richter, unter dem das Grundſtück gelegen, durch verpflichtete Taxatores angeordnet und vorgenommen werden.

3) Die Taxe ſoll nicht nach willkührlich angenommenen Grundſätzen, ſondern wie in der alten Proz. Ordn. Tit. XXXIX. §. 14. vorgeſchrieben worden, eingerichtet werden; ſonſt die Taxatores, wenn ſie das Maaß überſchritten, oder unrichtige Data angenommen, denen, welchen daraus Nachtheil entſteht, davor gerecht werden müſſen.

4) Der Gläubiger iſt dann, ſowohl von dem alten als dem durch die Würderung neuerlangten Werthe des Gutes zu verſtändigen, und vor Ertheilung des Conſenſes, deſſen Erklärung zu erfordern.

b. Erſt:

b. Erſte Samml. der Beyfugen zur Landesordn. S. 273.
c. Siehe den §. 12. dieſes Hauptſt.

§. 64.

Iſt hierunter in den Landesgeſetzen nichts verſehen, ſo bleibt alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, und die Vorſicht des Richters muß alsdenn ſehr groß ſeyn, wenn er ſich nicht in der Folge nachtheiligen Entſchädigungsansprüchen blos ſtellen will. Er thut daher immer am klügſten, eher zurückhaltend zu ſeyn, als zu weit zu gehen, weil im erſten Fall, wenn er bey dem Oberrichter verklagt, und von ſelbigem nach erforderter berichtlichen Anzeige zur Conſensertheilung im vorliegenden Fall angewieſen wird, dieſer Befehl ihn gegen alle Verantwortung und Entſchädigung deckt. Im übrigen iſt der Richter weder ſchuldig, noch befugt, wenn er um eine Conſensertheilung angegangen wird, außer den beym Gericht bekannten Unterpfandsſchulden, auf die übrigen ihm bekannten Vermögensumſtände, die Handſchriftſchulden u. ſ. w., des Nachſuchenden Rückſicht zu nehmen [a], und die Meynung derjenigen iſt irrig, welche ihm dieſes zur Pflicht machen.

a. Claproth in dem eben angeführten Buche, §. 25. not. e.

§. 65.

Es fließt daraus eine Vorſichtsregel für die Patrimonialgerichtsherren. Weil ſelbige ohne Zweifel in ſubſidium die Facta ihrer erwählten Gerichtshalter vertreten müſſen, ſo haben ſelbige um ſo mehr nöthig, darauf zu ſehen, daß ſie nicht in Anſehung der Conſensertheilung zu weit gehen, und künftige Entſchädigungsanſprüche den Gerichten zuziehen. Zur Sicherheit hierunter dient einmal die eigene Aufbewahrung des zu Conſensurkunden gewöhnlichen größern Gerichtsſiegels, oder die von dem Gerichtsverwalter zu erfordernde Beſtellung einer genugſamen Caution. Daher iſt es in

dieſer Abſicht nicht ungewöhnlich, bey einer vorgehenden Veränderung in der Perſon des Gerichtsverwalters, diejenigen, welche von dem bisherigen Iuſtitiario ausgeſtellte Conſenſe in Händen haben, zur Production aufzufordern, ehe man die Caution relaxirt.

§. 66.

Iſt dasjenige Quantum, bis zu welchem nach den geſetzlichen Vorſchriften, oder wo ſolche ermangeln, nach der Natur der Sache conſentirt werden kann, bereits erreicht, es ſucht aber dennoch der Beſitzer des in ſolcher Maße hypothecirten Grundſtücks einen gerichtlichen Conſens zu Abzahlung einer, bereits mit einem Unterpfandsrecht verſehenen, Schuld, ſo geſchieht ſolches entweder in der Art, daß der Gläubiger, zu deſſen Befriedigung ein ſolches Anlehn angewendet werden ſoll, eine Ceſſion ertheilet, oder es geſchiehet ſolches nicht auf dieſem Wege. Auf beyde Fälle nennt man es eine Verſur, indeſſen hat der Richter ſowohl, als der, welcher das Geld vorzuſchießen gedenkt, es ſey das eine, oder das andere, eine beſondere Vorſicht anzuwenden.

§. 67.

Geſchiehet es in der Art, daß der hypothekariſch-verſicherte Gläubiger, welcher bezahlt werden ſoll, iura ceſſa ertheilet, ſo braucht es in der Regel der Mitwürkung des Richters gar nicht, ſondern eine ſolche Ceſſion beſteht nach gemeinen Rechten ohne richterliche Beſtätigung um ſo gewiſſer, da nach der Natur der Sache die Veränderung der Perſon des Gläubigers, da die Beſchwerung des Grundſtücks eben dieſelbige bleibt, weder den Richter noch die künftigen oder gegenwärtigen Gläubiger intereſſirt, daher auch an manchen Orten den gerichtlichen Conſenſen die Clauſel, „oder jeden getreuen Inhaber dieſes Briefs," eingeſchaltet wird [a]. Indeſſen wird doch die Beſtätigung einer Ceſſion mehreren-

rentheils bey Lehngütern erfordert (§. 24.), und es iſt auch in manchen Landesgeſetzen, als z. B. in Churſachſen[b] und dem Sachſen-Gothaiſchen[c], ausdrücklich verordnet, daß die Ceſſionen der Hypotheken überhaupt zur richterlichen Beſtätigung gebracht werden ſollen, und der Gläubiger hat daher dafür zu ſorgen, daß ſolche von dem Schuldner, oder von dem Cedenten (denn beyde können ſolches, und der letztere um ſo gewiſſer thun, da die Ceſſion auch wider Willen des Gläubigers geſchehen kann[d],) extrahirt werde[e].

a. Claproth von freywilligen Gerichtshandl. §. 31.

b. Erl. Pr. Ordn. ad tit. 46. §. 2., doch wird ſolchenfalls nur die Hälfte der Conſensſporteln entrichtet.

c. Altenb. Pr. Ordn. Th. 1. C. 37. §. 15.

d. L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

e. Die Vorſicht, welche ein Gläubiger bey Ceſſionen überhaupt zu beobachten, gehört nicht hieher, ſondern in die Abhandlung vom Anlehns- und Kaufcontract, welche unten IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 67. folgt. Im Allgemeinen genommen aber hat der Ceſſionar eben die Vorſicht anzuwenden, welche der Gläubiger beym Anlehn überhaupt, und in Anſehung der Beſchaffenheit und Zulänglichkeit des verſchriebenen Unterpfandes inſonderheit anzuwenden hat. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30.

§. 68.

Iſt hingegen der Fall einer Ceſſion nicht vorhanden, ſo muß der Richter entweder darauf dringen, daß die Schuld und Unterpfandsverſchreibungen, welche getilgt werden müſſen, wenn der Conſens ertheilet werden ſoll, vorher ad caſſandum eingereicht werden, oder er muß, damit er der Erfüllung dieſer Vorausſetzung gewiß ſey, das Geld bey den Gerichten niederlegen, und zu der Tilgung der hypothekariſchen Schulden anwenden laſſen: oder er inſerirt dem Conſens die Clauſel: „daß die Beſtellung des Unterpfand-

rechts nur auf den Fall, wenn die nahmentlich angegebenen Schulden damit getilgt würden, kräftig ſeyn ſoll,“ entladet ſich dadurch aller weitern Verantwortung, und überläßt es nunmehr der Vorſicht des Gläubigers, darauf, daß die zur Bedingung gemachte Zahlung erfolge, Bedacht zu nehmen.

§. 69.

Es äußert ſich bey dieſer Gelegenheit zuweilen der Fall, daß beym Aufſchlagen der Conſens- und Hypothekenbücher ſich noch alte hypothekariſche Poſten finden, welche die Conſensertheilung hindern, von welchen aber der Eigenthümer behauptet, daß ſie nicht mehr exiſtent, vorlängſt durch die Confuſion [a] oder Zahlung getilgt, oder nur aus Nachläſſigkeit ungelöſcht geblieben wären [b]. So wahrſcheinlich dieſes zuweilen von dem Beſitzer der Hypothek gemacht werden kann [c], ſo darf doch der Richter hierauf nie trauen, ſondern er muß mit der Conſensertheilung ſo lange Anſtand nehmen, bis der Beſitzer entweder die Zahlung durch Quittung oder Docirung ſeines Erbrechts beſcheiniget, oder durch Ausbringung gewöhnlicher Edictalien dieſe Schuldner aufgefordert, und nach angebrachter Ungehorſamsbeſchuldigung [cc] in dem anberaumten Termine durch das Präcluſionsdecret ſothane Paſſivſchulden zur Löſchung qualificirt hat [d]. Ein anderes iſt es, wenn das Grundſtück ſub haſta erſtanden worden, weil die Subhaſtation, wenn ſie förmlich und legal geſchehen, eo ipſo alle auf der Sache haftende Schulden tilgt [e].

a. Dieſes iſt mehrentheils der Fall, wenn alte Eheſtiftungen und Erbegelder noch auf einem Gut haften, und der Beſitzer durch glaubhafte Zeugniſſe erweiſen kann, daß er der Erbe derjenigen worden ſey, zu deren Gunſten das in Frage ſeyende Unterpfandsrecht beſtellet worden. Iſt dieſes der Fall, ſo braucht es der Ausbringung der Edictalladung gar nicht.

b. Die

b. Die Erfahrung lehrt, wie nachläſſig unſere Vorfahren in dieſem Punkt geweſen, und wie nöthig daher es für den Richter ſey, auch auf die ältern Zeiten zurückzugehen, ehe er zu einer Conſensertheilung ſich entſchließt.

c. Der Fall, daß ſich alte ungelöſchte Conſenſe finden, kann in denjenigen Landen nicht vorkommen, wo die Conſenſe auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt werden, und es iſt dieſes eine von den guten Folgen der zur Nothwendigkeit gemachten Conſensprolongationen, die im übrigen wegen der Multiplication der Koſten, und wegen der großen Sorgfalt, welche der Gläubiger und Schuldner anzuwenden haben, daß nicht das Pfandrecht durch den Zeitverlauf erlöſche, freylich eher läſtig als verträglich ſind. Auch tritt dieſer Nutzen, nur auf einige Jahre zurückgehen zu dürfen, blos alsdenn ein, wenn auch reſervirte Hypotheken der Nothwendigkeit der Erneuerung unterworfen ſind.

cc. Zu dem Ende wird bey Erlaſſung ſolcher Edictalien der Ausbringer durch eine beſondere Citation ad reſpiciendum reſpicienda vorgeladen.

d. In manchen Landen, z. B. in Schleſien, muß ſolchenfalls der Beſitzer noch obendrein einen Eyd präſtiren. In Churſachſen iſt der modus procedendi in einem beſondern Mandat vom Monat November 1779. ſehr genau vorgeſchrieben.

e. Carpzov P. I. Conſt. 28. def. 182. ſeq. Leyſer ſpec. 236.

§. 70.

Zuweilen findet ſich ein tertius, welcher der Unterpfandsbeſtätigung aus dieſer oder jener Urſache widerſpricht. In einem ſolchen Fall muß dieſer Widerſpruch oder dieſe Proteſtation zuvor aus dem Wege geräumet werden, ehe der Conſens ertheilet werden kann. In dieſer Abſicht muß der Richter Termine anberaumen, und wenn ſich die Irrung nicht gütlich erlediget, über die Statthaftigkeit des Widerſpruchs erkennen, oder, welches zumal bey gebrauchten Berufungen der Fall iſt, von dem Oberrichter erkennen laſſen, und alsdenn erſt zu

zu der Conſensertheilung ſchreiten, wenn die Contradiction als nichtig rechtskräftig verworfen worden.

§. 71.

Findet der Richter nach allen dieſen Unterſuchungen, daß der gebetenen Conſensertheilung nichts entgegen ſtehe, ſo ſchreitet er zu der Ausfertigung der Urkunde ſelbſt. Iſt ein ſchriftlicher Aufſatz über die eingegangene Hauptverbindlichkeit und über das beſtellte Unterpfandsrecht verabfaßt worden, ſo appendicirt er entweder ſeine Confirmation, oder er ſtellt eine eigene Urkunde darüber aus, in welcher, nach einem ſchicklichen Eingang und Benennung des Ausbringers, der Aufſatz inſerirt, und ſodann am Schluß die Einwilligung und Beſtätigung ertheilt wird. Iſt hingegen alles mündlich verabhandelt, ſo iſt ebenfalls eine eigene Urkunde erforderlich, welche 1) die Vereinigung und Abrede der Intereſſenten, in Anſehung der haupt- und acceſſoriſchen Verbindlichkeit, und nach dem Inhalt des darüber gehaltenen Protokolls, und 2) die ordentliche Beſtätigung enthält. In beyden Fällen pflegt die Clauſel [a]: „jedermann an ſeinen Rechten unſchädlich," (ſalvo iure cuiusvis) eingeſchaltet zu werden, welche aber nach dem, was oben [b] angeführt worden, von ſehr geringem Nutzen iſt. Will der Richter zugleich eine Nachricht von des Schuldners Zuſtand, z. B. daß auf ſeinem ſo und ſo hoch erkauften Gute ſo und ſo viel hypothekariſche Schulden haften, in den Conſens einſchalten, ſo iſt ſolches ihm wohl erlaubt, das letztere aber nicht allemal anzurathen, weil er nun auf den Fall, da der Conſensgläubiger in der Folge Einbuße leidet, für jede vergeſſene Poſt zur Rechenſchaft gezogen wird, da er hingegen außerdem zu nichts verbunden, wenn er nur das in den Geſetzen vorgeſchriebene Verhältniß des Unterpfandswerths gegen

die

die hypothekariſchen Verſchreibungen nicht außer Augen geſetzt hat [c].

a. Claproth im angef. Buche, §. 29. Den vorzüglichſten Nutzen ſchreibt man dieſer Schlußclauſel alsdenn zu, wenn dem Landes- oder Gerichtsherrn ſelbſt ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Pfandrecht auf den zu hypothecirenden Grundſtücken competirt, weil man außerdem glaubt, daß ihm der Rechtsſatz nachtheilig werde: wer in die fernere Verpfändung williget, verliehrt ſein Pfandrecht, oder geſteht zum wenigſten dem neuen Pfandgläubiger eo ipſo den Vortritt zu. Siehe oben §. 41. dieſ. Hauptſt.

b. Siehe oben I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 18.

c. Bey den Lehnhöfen werden die Conſensurkunden bald von dem Landesherrn ſelbſt, bald von dem Vorſitzenden der Regierung oder Lehnscanzley, bald von ſämmtlichen Mitgliedern eines ſolchen Collegium unterſchrieben, und es iſt hierunter auf jedes Orts Gewohnheit zu ſehen.

§. 72.

Da die Kraft und Priorität eines Unterpfandes nicht von der Zeit der Beſtellung, ſondern von dem dato der gerichtlichen Beſtätigung an gerechnet wird [a], ſo fließt daraus die Vorſichtigkeitsregel für den Gläubiger, die Ausbringung der gerichtlichen Confirmation äußerſt zu beſchleunigen. Bey bedingten Verbindlichkeiten erhält das Pfandrecht ſeine Gültigkeit erſt von dem Tage [b], da die Bedingung exiſtent worden.

a. Wernher P. X. obſ. 430.

b. L. 1. C. qui potior. in pign. L. 11. pr. eod.

§. 73.

Wir kommen 5) auf die Aufbewahrung der gerichtlichen Unterpfandsbeſtätigungen, zu welchem Ende inſonderheit die Haltung richtiger Conſensbücher in jedem judicio [a] dienet. Da auf die Richtigkeit dieſer Nachrichten, und auf die Füglichkeit, geſchwind und mit Zuverläſſigkeit überſehen zu können, wie viel Schulden auf einem Grundſtück haften, ſo un-

gemein viel ankömmt, ſo iſt ſehr daran gelegen, daß ein ſolches Buch nach einer gewiſſen bequemen Ordnung angelegt, und von Zeit zu Zeit die vorfallenden Veränderungen richtig nachgetragen werden.

a. Bey Canzleyen werden gemeiniglich über ein jedes Lehngut einzelne Conſensacten gehalten, und zu ſelbigen die Copien der Pfand-Verſchreibungen, die Concepte der Conſenſe, die Copien der Quittungen über wiederbezahlte hypothekariſche Hauptſtämme, und die Originalien der retradirten Conſenſe gebracht. Nützlich und faſt nothwendig iſt es, eine tabellariſche Ueberſicht aller von Zeit zu Zeit conſentirten und wieder heimgezahlten Poſten in ſolche Acten zu bringen, und ſofort jeden ſolchen Conſens einzutragen, damit nicht, wenn die Acten aus Gefährde oder Fahrläſſigkeit unvollſtändig ſind, eine ſolche Behörde inducirt werde, mehr zu conſentiren, als nach Verhältniß der ſchon auf dem Gute haftenden Conſens-Schulden hätte geſchehen ſollen. Altenb. Lehnsmandat, Cap. II. §. 20.

§. 74.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks iſt es am bequemſten, wenn jedem Gut, oder wo ledige und ungehufte Grundſtücke vorkommen, jedem Beſitzer eine eigene Rubrik beſtimmt wird, wobey man ſich nach der Ordnung des vorhandenen Stadt-Flur-oder Grundbuchs, oder des Steuercataſters richtet, oder aber ſich nach der alphabetiſchen Ordnung einrichtet, ſo daß immer eines von dieſen Verzeichniſſen der Methode des andern folgt, und auf ſolche Art die Bemühung des Nachſchlagens erleichtert wird.

a. Bey weitläuftigen Städten, Aemtern und Gerichten pflegt zur Erleichterung des Nachſchlagens, bey jedem Viertheil oder Dorf, ein eigenes Buch angelegt zu werden. Jedem ſolchen Buch wird zu deſto bequemerem Gebrauch ein Nahmenregiſter angehängt.

§. 75.

Iſt das Buch auf ſolche Art eingerichtet, ſo verfährt man ferner auf folgende Art, daß man

1) unter jedem Grundſtück den Preis, für welchen es zuletzt erſtanden oder erkauft worden, anführt, und ſich deshalb auf das Blatt des Grundbuches, auch des Gerichtshandelsbuches, wo der Kauf, Theilung, oder Adjudicationsſchein befindlich, beziehet. Hierauf folgen

2) die im Kauf übernommenen Schulden, mit Beziehung auf die über ſothane Poſten entweder vorhin ausgeſtellten Conſenſe, oder ertheilten Kaufconfirmationen. Es folgen ſodann

3) die auf das Kaufgeld ſelbſt ſchuldig gebliebenen Poſten, unter Beziehung auf den Kauf oder Kaufgelderabtheilung, und mit ausdrücklicher Bemerkung der Friſten, wenn, und in welcher Maße die Kaufgelder zu bezahlen.

§. 76.

Man ſetzt ſodann dieſes Hypothekenregiſter in der Maße fort, daß man

4) die Conſenſe, welche der Beſitzer in der Folge extrahirt, anführt, in dieſer Abſicht 1) den Nahmen des Gläubigers, 2) die Zeit der Darleihung, 3) das Quantum, 4) die Münzſorten, 5) die Verzinſung, und 6) die Art und Weiſe der Aufkündigung bemerkt, und ſich im übrigen, wenn nicht die Verſchreibungen in copia vidimata und das Concept des Conſenſes zu dem Conſensbuch ſelbſt genommen zu werden pflegen, auf das Blatt des Gerichtshandelsbuchs, wo die Copie der Verſchreibung ſolchenfalls, ſo wie der Conſens, in extenſo befindlich, bezieht. Wird durch eine ſolche Conſensſchuld ein Theil der übernommenen Schulden (§. praeced. no. 2.), oder ein Kaufgelderrückſtand getilgt, ſo wird ſolches beſonders bemerkt, und in dem Original des Kaufes ſowohl, als auch in dem Concept im Gerichtshandelsbuch

die

die Poſt durch Beyſchreibung des dedit gelöſcht. Desgleichen werden auch die Cautionsbeſtellungen und die zur richterlichen Wiſſenſchaft gelangenden ſtillſchweigenden Unterpfänder hier jedesmal notirt, um ſich in Zukunft bey Ertheilung der Conſenſe darnach in tantum richten zu können, ob es ſchon bey unbeſtimmten Cautionsbeſtellungen immer eine ſchwere Sache iſt hierbey ſicher zu gehen.

§. 77.

Endlich gehört auch zu der richtigen Haltung eines Hypothekenbuches

5) die Löſchung der conſtituirten Unterpfänder.

Der Richter hat ſich ſolchenfalls eigentlich nicht damit zu begnügen, daß der Schuldner das ausgeſtellte Schulddocument und die gerichtliche Unterpfandsausfertigung in den Urſchriften zur Caſſation überreicht, weil daraus kein Beweis der geſchehenen Zahlung, ſondern nur eine Vermuthung entſteht [a], und er muß vielmehr darauf dringen, daß entweder der Gläubiger ſich ſelbſt gerichtlich zu dem Empfang der Schuld oder Auflaſſung der Hypothek bekenne, oder daß eine legale Quittung, bey welcher die Unterſchrift gerichtlich anerkannt iſt, beygeſchafft werde. In beyden Fällen wird er zuvörderſt unterſuchen, ob auch der Quittirende ein ſolcher ſey, dem gültig gezahlt werden kann, z. B. ob die Vormünder, der Mann als Nießbräucher u. ſ. w. dabey mit concurriren, und wenn ſich dabey einiges Bedenken weiter nicht findet, ſo wird über das Löſchungsanbringen ein Protokoll gehalten, oder reſp. die Schriften und Conſenſe durchſchnitten zu den Acten genommen, und in dem Hypothekenbuch [b] die Löſchung mit Beziehung auf die Folien, wo dieſe Nachrichten befindlich ſind, annotirt. Auch pflegt bey den Lehnhöfen ein beſonderer Caſſationsſchein ertheilt zu werden, mit welchem die Originalquittung zurückgehändigt wird.

a. L. 1.

a. L. 1. §. 3. D. de his quae in teſt. del. Stryk in uſu modern. Digeſt. Lib. XLVI. tit. 3. §. 6.
b. Bey Häuſern und Bauergütern wird bey übernommenen Schulden und Tagzeiten die geſchehene Löſchung auch in dem Kauf ſelbſt, welchen der Käufer in Händen hat, neben der Poſt, oder in fine bemerkt.

§. 77. b.

Auch darauf, daß die unbeſtimmten oder beſtimmten Cautionsleiſtungen und die zur richterlichen Wiſſenſchaft gekommenen geſetzlichen Hypotheken ſeiner Zeit wiederum gelöſcht werden, hat der Richter das Augenmerk zu richten. In Anſehung der erſtern erwartet er freylich die Relaxation abſeiten deſſen, zu deſſen Gunſten die Caution beſtellet worden, und die Zurückhändigung der gerichtlichen Cautionsſcheine, und geht im übrigen, wie §o praec. gelehrt worden, zu Werke. Dieſe hingegen löſcht er, ſobald er in ſichere Erfahrung bringt, daß die Verbindlichkeit, um deren willen das geſetzliche Pfandrecht eintrat, nicht mehr exiſtire; z. B. die Vormundſchaft iſt beendigt, und das Schlußjuſtiſicatorium ausgeſtellt.

§. 78.

Einen Auszug aus dem Hypothekenbuch kann der Eigenthümer der Grundſtücke, von welchen die Frage, allemal [a], ein Dritter nur alsdenn begehren, wenn er ein wahrſcheinliches erlaubtes Intereſſe, warum ihm daran gelegen, zeigen kann [b].

a. Claproth im angef. Buche, §. 65. verglichen mit §. 58.
b. Ein ſolcher Extract iſt nichts anders, als eine Art der oben (§. 11.) beſchriebenen Certificate, und iſt ſich daher bey deren Fertigung caeteris paribus nach demjenigen zu richten, was bey dieſen gelehrt worden iſt.

For-

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

Formular eines Certificats, über die geſuchte Ausſtellung eines Conſenſes über ein Rittergut. ad §. 11. verglichen mit den §§is 58. u. 78.

Es hat bey hieſiger hochgräflichen Canzley Herr v. N., Beſitzer des von hieſiger hochgräflichen Herrſchaft als Mannlehn verliehenen Ritterguts N., in Schriften vorgeſtellet, daß er Vorhabens ſey, gegen unterpfändliche Verſchreibung beregten Rittergutes und Zubehör, ein Capital von Zweytauſend Thalern, um damit eine gleiche Summe an die Erben des vorigen Beſitzers annoch ſchuldiger Kaufgelder abzutragen, und daher, damit er dieſes Geld um ſo ſicherer zu negociiren im Stande ſey, um ein glaubhaftes Atteſtat über folgende Umſtände gebeten,

1) daß er beregtes Rittergut und Zubehör, welches in der Lehnstaxe mit 20000 Thalern angeſetzt zu befinden, im Jahr 1775 für 24000 Thaler erkauft, und laut gerichtlichen Bekenntniſſes, die Hälfte daran mit 12000 Thlr. baar bezahlt.
2) Daß außer den noch darauf ſchuldigen Zwölftauſend Thalern Kaufgeldern, keine conſentirten Poſten auf ſothanem Gute haften.

Nachdem nun bey Aufſchlagung der Conſens- und Lehnsacten ſich gefunden, daß dieſes Anführen allenthalben in der Wahrheit beruhet, und daher, daferne deſſen Eheconſortin auf legale Art dem etwa ihr ihres Einbringens halber zuſtehenden Vorzugsrecht entſagt, auch daß das aufzunehmende Capital zu der angegebenen Tilgung einer gleichen Summe der Kaufgelderrückſtände angewen-

wendet worden, zuvor mittelſt Production gerichtlicher ag- und recognoſcirter Quittungen, ſowohl auch die Einwilligung der vorhandenen zwey Mitbelehnten N. und N. gebührend beygebracht wird, den gebetenen Conſens zu ertheilen kein Bedenken obwaltet; Als hat man die Richtigkeit des beſchehenen Anführens zu atteſtiren, ſowohl auch die Ausſtellung des Conſenſes unter den gedachten Vorausſetzungen zum voraus zuzuſichern, kein Bedenken gefunden, und dieſes Certificat darüber ausſtellen wollen. So geſchehen ꝛc.

I. b.

Dergleichen Certificat, als ein Auszug aus dem Hypothekenbuch. ad §. 11. 58. u. 78.

Demnach der Bürger und Obermeiſter eines ehrſamen Schneiderhandwerks N., bey uns geziemend nachgeſucht, ihm einen Auszug aus dem hieſigen Stadthypothekenbuch über ſeine Beſitzungen an Immobilien, und die darauf haftenden hypothekariſchen Schulden zu ertheilen: Als wird andurch iuxta folium 140. ſothanen Hypothenbuchs atteſtirt, daß er A. folgende Grundſtücke beſitze, als ꝛc. welche zuſammen an Werth 500 Thlr. betragen, und darauf B. weiter keine gerichtlich verſicherte paſſiva haften, als 1) 100 Thlr. laut Obl. vom 10. März 1770 und Conſens de eod. dato an N. in ſächſiſchen Conventionsthalern, halbjährige Zinſenzahlung und Aufkündigung ꝛc. hiernächſt aber 2) ſich folgende ſtillſchweigende Hypotheken notirt befinden, als ꝛc. Urkundlich N. ꝛc.

Sigillum Senatus et ſubſcr.
conſueta.

II. Edictal-

II.
Edictalaufforderung ungelöſchter Conſensgläubiger. ad §. 21. u. 69.

Es hat der Beſitzer des Ritterguts L. Friedrich von N., in Schriften angezeigt, daß auf dieſem ſeinem Rittergute noch verſchiedene Leibgedinge, Erbegelder, und conſentirte Schulden ungelöſcht hafteten, deren Abtragung oder Erlöſchung durch Erbrecht und ſonſt höchſtwahrſcheinlich ſey, gleichwohl aber die desfallſigen Quittungen und andere zur Beſcheinigung des Abtrags oder Erlöſchung dieſer oder jener Poſt erforderliche Urkunden ſich nicht auffinden wollten, und daher gebeten, diejenige, welche einen hypothekariſchen Anſpruch an benanntem Gut zu haben vermeynten, zur Angabe und Beſcheinigung ihrer desfallſigen Forderung, reſpective auch zu Beybringung der erforderlichen Legitimation ad cauſam ſub poena praecluſi et amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum vorzuladen; Wenn dann dieſem Suchen zu fügen ſich kein Bedenken gefunden: Als werden die Eigenthümer ſämmtlicher auf dem Rittergut M. noch ungelöſcht haftender Schulden, inſonderheit folgender, welche in den Conſensbüchern ſich angemerkt befinden:

1) 1000 Mfl. Eheſtiftungsgelder, der Frau Anna von L., laut confirmirten Ehevertrags vom 10. Julii 1632.
2) 500 Mfl. Johann Caſpar N., laut Conſenſes vom 12. Aug. 1701.

ꝛc. ꝛc.

bey Verluſt ihrer habenden Forderungen und Unterpfandsrechte, und ſub poena amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum hiermit citirt und geladen, binnen hier und den ꝛc., welcher hiermit pro termino peremtorio et praecluſivo anberaumt wird, ihre angeblichen Forderungen und hypothekariſchen Anſprüche in

Schrif-

Schriften anzuzeigen, in ipſo termino behörig zu liquidiren, und rechtlicher Ordnung nach zu beweiſen, auch reſpective ſich ad cauſam gebührend zu legitimiren, unterbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß den = = = welcher pro termino publicationis ſententiae praecluſionis zugleich benennt wird, ſie per decretum ihrer Forderungen für verluſtig geachtet, damit weiter nicht gehört, und die oben gegebenen Hypotheken gelöſcht werden ſollen. So geſchehen ꝛc.

III.

Nachſuchung um lehns = und landesherrliche Einwilligung, in die Verpfändung eines Lehngutes.

ad §. 21.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen ſich gnädigſt zu erinnern, wasmaßen ich nicht nur im Jahr 1771 das von Höchſtdenenſelben lehnrührige, im Bezirk des Amtes S. gelegene Rittermannlehngut N. um und vor 24000 Thaler erkauft, ſondern auch unterm ꝛc. die Hauptlehn daran bekennet erhalten. Allermaßen ich nun zu Wiederherſtellung der verfallenen Wirthſchaftsgebäude eines Anlehns von Eintauſend Thalern benöthiget, zu deſſen Darleihung auch N. gegen unterpfändliche Verſchreibung beregten Gutes ſich willig finden laſſen, und mir die angegebene Summe gegen Ausſtellung der in der Urſchrift beyliegenden, von mir und meinen Mitbelehnten unterſchriebenen Schuld = und Unterpfandsverſchreibung ausgezahlt; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſes Geſuch,

„Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, dieſe Obligation landes = und lehnsherrlich zu confirmiren, in die verſchriebene Hypothek huldreichſt zu willigen,

gen, auch meinem Darleiher gewöhnliche Conſensurkunde ausſtellen zu laſſen.“

Der ich in tiefſter Ehrerbietung erſterbe ꝛc.

IV.

Formular einer Unterpfandsverſchreibung, nebſt angehängter mitbelehnſchaftlicher Einwilligung.

Nachdem ꝛc. (videatur infra IV. Hauptabtheil. I. Hauptſt. I. Abſchn. formul. obligat.) Zugleich ſetze ich zur Sicherheit meines Herrn Darleihers mein beſitzendes ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, nichts davon ausgeſchloſſen, als eine Generalhypothek überhaupt (§. 9.), inſonderheit aber unter vorausgeſetzter höchſter landes- und lehnsherrlicher Genehmigung und Confirmation, deren Ertheilung ich binnen ſechs Wochen auszuwürken verſpreche, und im Fall ich ſolches nicht erfülle, den Gläubiger zur Selbſtausbringung des Conſenſes hiermit (§. 23.) Gewalt ertheile, mein allhier beſitzendes Rittergut nebſt aller Zubehör, dazu gehörigem Allodium, Inventarium, und was darunter begriffen, quoad ſubſtantiam et fructus (§. 6.) zu einer Specialhypothek dergeſtalt ein, daß ſich mein Herr Darleiher bey entſtehender Zahlung des Hauptſtamms, Zinſen, und wider Vermuthen erwachſender Unkoſten halber, wie Unterpfandsrecht iſt, daran halte, und auf die Subhaſtation des Guts ohne weitere Klage (§. 45.) und Prozeß, auf bloßes Anlangen und Production dieſes zu dringen berechtigt ſey. Zu deſſen Urkund ꝛc. N. am ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio debitoris.

Nachdem Herr Friedrich von N. als Beſitzer des Ritterguts M. um Ertheilung unſerer mitbelehnſchaftlichen Einwilligung in die vorhabende Erborgung eines Capitals von 2000 Thalern bey N. ꝛc. gebeten, wir

auch

auch in Conformität der unter uns ſubſiſtirenden Reverſe dieſes zu verſagen nicht vermocht; Als haben wir unſere Einwilligung in die Aufnahme beregten Capitals der 2000 Thlr. hiermit ertheilen, und dieſe Poſt als eine wahre Lehnsſchuld agnoſciren wollen (§. 26. u. 27.) So geſchehen ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio ſimultanee inveſtitorum.

V.

Landes- und lehnsherrlicher Conſens, wie ſolcher bey den ſächſiſchen Lehnhöfen ertheilet zu werden pflegt.

ad §. 71.

V. G. G. ꝛc. tot. tit.

Thun hiermit kund gegen männiglich, daß uns der Veſte, Unſer lieber Getreuer Heinrich von N. auf N., unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt er bey N. zu Verbeſſerung ſeines Gutes, und inſonderheit zu Bezahlung der N*ſchen Conſenspoſt an 2000 Gülden, ein Capital von 2500 Thalern in harten Conventionsſilberſorten gegen halbjährige Verzinſung mit Fünf von Hundert, und Einvierteljährige Aufkündigung aufgenommen, mit dem geziemenden Anſuchen, Wir möchten in die, dieſes Anlehns halber dem Gläubiger in der bey Unſerer Landesregierung allhier in der Urſchrift producirten Obligation de dato N am ꝛc. verſchriebene Hypothek, unſern landes- und lehnsherrlichen Conſens zu ertheilen geruhen. Wenn Wir denn dieſem Suchen (jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die angegebene N*ſche Conſenspoſt getilgt, und der Conſens ad caſſandum bey Uns eingereicht werde, §. 68.) zu deferiren Uns entſchloſſen; Als conſentiren Wir nicht nur in die Aufnahme beregten Capitals von 2500 Thlr. (unter der gedachten Vorausſetzung) hiermit, und in

Kraft dieſes, ſondern bekennen auch dem Gläubiger N. das Rittergut N. mit Zubehör, ſo wie ſolches in der Verſchreibung unterpfändlich eingeſetzet, dergeſtalt verpfändet zu ſeyn, daß ſich derſelbe mittelſt unſers Amtes L. Hülfe, daran zu halten berechtiget, und ehe und bevor er an Hauptſtamm, Zinſen und Unkoſten, da deren zurückſtehen oder geurſacht würden, völlig befriedigt, davon abzuſtehen nicht ſchuldig, dieſer Conſens aber Ausgang = = Jahr wieder erloſchen (auch im Fall die Bezahlung obengegebener Poſt nicht erfolgt, dieſer Conſens eo ipſo unkräftig) ſeyn ſoll. Jedoch dieſes alles Uns, unſern Erben und Nachkommen an zuſtehender Landesfürſtlichen Hoheit, Oberbotmäßigkeit, Lehn, Ritterdienſt, Steuern und allen Gerechtigkeiten, auch männiglich an beſſern Rechten (ratio in §. 12.) unſchädlich und ohne Gefährde. Urkundlich mit unſerm Fürſtl. Canzleyſiegel bedruckt und gegeben zu ꝛc.

VI.

Unterpfandsverſchreibung und Conſens bey einer Unterinſtanz.

Demnach von N., mir Endesunterſchriebenem zu Schaffung meines Nutzens, beſonders zu Bezahlung einiger, auf mein allhier beſitzendes, 1778 vor 3200 Mfl.—— ſub haſta erſtandenes Pferdefrohngut, annoch ſchuldigen, theils verfallenen, theils erſt künftig gefällig werdenden Tagzeitgeldern, ein Capital von

Fünfhundert Reichsthalern in vollwichtigen Louisd'or à 5 Rthlr.

heute unter geſetztem dato gegen fünf pro Cent alljährliche landübliche Verzinſung, ſothane Zinſen von halben zu halben Jahren, jederzeit richtig abzutragen, und damit Martini c. a. den Anfang zu machen, und gegen ausdrückliche gerichtliche Verpfändung meines geſammten Vermögens überhaupt, und nur gedachten meines Pfer-

Pferdefrohngutes, nebſt Zubehör und Inventarium, als einer Specialhypothek, inſonderheit, baar vorgeſtreckt und geliehen worden iſt, ich auch ſothane 500 Rthlr. Capital heute dato zu meinen ſichern Händen richtig und wohl empfangen habe; Als bekenne mich nicht nur hiermit und Kraft dieſes, unter Mitunterſchrift meines gerichtlich beſtätigten Vormundes, zum baaren und richtigen Empfang ſothaner 500 Thlr. in Louisd'or à 5 Rthlr. unter ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen oder nicht erhaltenen Geldes, wohlbedächtig, und verſpreche, nur gedachtes Capital derer 500 Rthlr. — — auf Einvierteljährige von beyden Theilen bedungene Aufkündigung jedesmal, und unter ausdrücklicher Entſagung der Nachſuchung um einen Anſtandsbrief, in den verſchriebenen Münzſorten, richtig und wohl wieder auszuzahlen, ſondern will auch hierüber des nächſten, bey den Hochadelichen N. N. Gerichten zu N. N. als meiner ordentlichen Erbgerichtsobrigkeit lehnsherrliche und gerichtliche Verſchreibung auf mein allhier beſitzendes Pferdefrohngut, und deren gerichtliche Beſtätigung ausbringen. Urkundlich habe ich dieſe Obligation und Unterpfandsbeſtellung cum Curatore eigenhändig unterſchrieben und vollzogen, N. am ꝛc.

Vor den allhieſigen Gerichten iſt unter geſetztem dato in Perſon erſchienen, Regina, verehelichte N., gebohrne N., aus N. N., cum curatore conſtituto, Nicolaus N. N., aus N. N., auch mit ihrem Ehemanne Gottfried N., aus N., und hat mittelſt Production vorſtehender, ihr deutlich wieder vorgeleſener, und darauf in loco Iudicii unterſchriebener Obligation, angebracht und bekennet, wasmaßen Hr. N. zu N., ihr zu Schaffung ihres Nutzens, und zwar zu Bezahlung verſchiedener vor ihr beſitzendes Pferdefrohngut noch ſchuldiger, theils verfallener, theils noch gefällig werdender Tagzeitgelder, ein Capital von

Fünfhundert Reichsthalern in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr.

gegen landübliche, von halben zu halben Jahren zu entrichtende Verzinſung à 5 pro Cent bis auf halbjährige von beyden Seiten bedungene Aufkündigung vorgeliehen, ſie auch dieſes Geld würklich ausgezahlt erhalten, zu obigem Behufe, alſo zu ihrem wahren Nutzen verwendet habe, dahero ſie über den baaren und richtigen Empfang dieſes Darlehns unter ausdrücklicher Entſagung der Ausflüchte, nicht gezahlten, nicht empfangenen, in ihren wahren Nutzen nicht verwendeten Geldes, nicht allein quittiren, ſolches nach erfolgter Aufkündigung in den empfangenen Münzſorten wieder zu bezahlen, bis dahin von halben Jahren zu halben Jahren landüblich zu verzinſen geloben; ſondern auch zur Sicherheit des Darleihers, wegen Hauptſtammzinſen, und wider Vermuthen auflaufender Koſten, ihr ſämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen, ſo viel dazu von Nöthen, beſonders ihr in N. beſitzendes, unterm 18ten Sept. 1778 vor 3200 Mfl. ſub haſta erſtandenes Pferdefrohngut und Zubehörungen, cum clauſula conſtituti poſſeſſorii zum ausdrücklichen Unterpfande einſetzen, und Gerichtswegen hierein zu conſentiren bitten wolle. Nachdem nun dieſelbe Quittung und Hypothek an Gerichtshand würklich angelobet, hiernächſt aber glaubhaft dociret, daß ſie durch vorhergeleiſtete, und durch die von dem jetzt erborgten Capital an die angewieſenen Gläubiger bewürkten Zahlungen, die verſprochenen Kaufgelder ſo weit, daß nur noch 500 Mfl. darauf zu bezahlen rückſtändig bleiben, getilget habe, ſolchergeſtalt aber, da das Gut mit andern ausdrücklichen Hypotheken nicht beſchweret iſt, dem geſchehenen Suchen zu fügen unbedenklich geweſen; Als wird Kraft dieſes in die beſtellte Hypothek Gerichtswegen dergeſtalt, daß dem Darleiher, oder jedem dieſes Briefs getreuen Inhaber nöthigen Falls daraus zum Hauptſtamm, Zinſen und Koſten ſchleunig verholfen werde, ſelbiger auch bis dahin ſich daran zu halten befugt ſeyn ſolle, conſentiret, und

und iſt deſſen zu mehrerer Beglaubigung dieſer dem Hypothekenbuche fol. 13. einverleibte Conſens unter Gerichtshand und Siegel darüber ausgefertiget worden. So geſchehen N. N. den 18. May 1780.

(L. S.)

VII.

Bittſchrift, um Beſtätigung der Ceſſion einer Lehnſchuld, ad §. 24. u. 67.

P. P.

Euer ꝛc. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaßen ich im Jahr 1771 ein Capital von Eintauſend Thaler auf das Rittergut L. dargeliehen, und mir darüber unterm ꝛc. höchſter landes- und lehnsherrlicher Conſens ausgeſtellet worden. Nachdem ich nun dieſes Capital und das deshalb competirende Unterpfandsrecht an N., cum omni iure et actione cediret; Als überreiche ich die deshalb gefaßte Ceſſionsurkunde, mit der unterthänigſten Bitte:

„ſolche Ceſſion landes- und lehnsherrlich confirmiren,
„und zur Sicherheit des Ceſſionar gewöhnliche Beſtä-
„tigungsurkunde darüber ausfertigen zu laſſen,“

der ich ꝛc.

Anmerkung. Die kleinen Abweichungen in dem Fall, wenn der Schuldner die Beſtätigung der Ceſſion ſucht, ergeben ſich von ſelbſt.

VIII.

Ceſſion einer conſentirten Schuld; und lehns- und landesherrliche, item obrigkeitliche Beſtätigung einer Ceſſion einer conſentirten Poſt,

Siehe unten bey der Lehre von Ceſſionen.

IX. Bitt-

IX.
Bittſchrift um Prolongation eines Conſenſes.

ad §. 69.

P. P.

Euer ꝛc. ruhet in höchſter Erinnerung, wasmaßen ich im Jahr 1771 am 12. März ein Capital von 1000 Thlr. bey N. erborgt, und deshalb mein beſitzendes Rittergut N. unterpfändlich eingeſetzt, deshalb auch Euer ꝛc. höchſten landes- und lehnsherrlichen Conſens unterm ꝛc. extrahiret. Da ich nun dieſes Anlehn wieder abzutragen nicht im Stande geweſen, und der Gläubiger mir ſolches länger zu laſſen gewilliget, deshalb auch dieſe unterthänigſte Bittſchrift mit unterſchrieben, nunmehr aber bey zu Ende eilendem ſechsjährigen Zeitraum, um Erneuerung und Prolongation des Conſenſes zu bitten, meine unterthänigſte Obliegenheit erfordert; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſeſtes Geſuch,

Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, ſolchen landes- und lehnsherrlichen Conſens auf ſechs Jahre huldreichſt zu erſtrecken, und gewöhnliche Prolongationsurkunde deshalb ausfertigen zu laſſen ꝛc.

Prolongation eines landes- und lehnsherrlichen Conſenſes.

Von Gottes Gnaden, Wir N. N., bekennen hiermit, und thun kund gegen männiglich, daß uns der Veſte, unſer lieber Getreuer, Johann Adam von N., zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt der Hochgelahrte, unſer lieber Beſonderer, Herr Johann Chriſtoph N., das ihm auf das Rittergut N., gegen Unſern unterm 6. May 1738 erhaltenen landesherrlichen Conſens an 3000 Gülden vorgeliehene Capital, nach Ablauf der geſetzten ſechsjährigen Friſt, auf anderweit

ſechs

ſechs Jahr zugeſtanden, ſich erklärt, mit dem ebenmäßigen Erſuchen, wir möchten angeregten lehns- und landesherrlichen Conſens ebenfalls bis dahin zu erſtrecken, in Gnaden geruhen. Wann denn dieſem Suchen ſtatt zu geben, kein Bedenken gefunden; Als conſentiren wir nicht nur in die Stundung dieſes Capitals hiermit, und in Kraft dieſes Briefes, ſondern bekennen auch dem Darleiher das Rittergut N. und deſſen Zubehör, mit Erſtreckung des unterm 6. May 1738 ertheilten landes- und lehnsherrlichen Conſenſes, dergeſtalt verſchrieben zu ſeyn, daß derſelbe ſich mittelſt unſers Amts N. Hülfe, daran zu halten berechtiget, und ehe er an Hauptſtamm, Zinſen und Unkoſten, da deren, welche zurück bleiben und geurſachet werden, befriediget, davon abzuſtehen nicht ſchuldig, dieſe Conſensprolongation aber Ausgangs ſechs Jahre wiederum erloſchen ſeyn ſoll. Jedoch alles Uns, Unſern Erben und Nachkommen an zuſtehender landesfürſtlichen Hoheit, Oberbothmäßigkeit, Steuern und allen andern Gerechtigkeiten, auch männiglich an habenden beſſern Rechten, unſchädlich und ohne Gefährde. Urkundlich mit ꝛc. und gegeben zu N. den 1. May 1740.

X.

Geſuch um Caſſation einer Lehnsſchuld.

ad §. 77. u. 78.

P. P.

Euer ꝛc. iſt noch gnädigſt erinnerlich, daß ich unterm ꝛc. auf das von Höchſtdenenſelben zu Lehn tragende Mannlehngut N. ein Capital von Eintauſend Thalern erborgt, und darüber höchſten landes- und lehnsherrlichen Conſens ausgewürkt. Da ich nun, wie anliegende gerichtlich agnoſcirte Originalquittung beſaget, dieſes Capital wieder abgetragen, und die vorhin

hin ausgeſtellte Verſchreibung und den extrahirten Conſens zurück erhalten; Als reiche ich letztere Urkunde hiermit zur Caſſation gehorſamſt ein, und bitte

„mir einen Caſſationsſchein in gewöhnlicher Form
„darüber aushändigen zu laſſen,“

der ich ꝛc.

add. Quitt. und Conſens in orig.

XI.

Caſſationsſchein. ad §. eosd.

P. P.

Nachdem N. in Schriften geziemend angezeigt, wasmaßen er das von N., beſage des unterm ꝛc. auf ſein beſitzendes Rittergut ausgeſtellten lehns- und landesherrlichen Conſenſes, dargeliehene Capital von Eintauſend Thalern nunmehr wieder abgetragen, dieſes ſein beſchehenes Anführen auch durch Production des Originalconſenſes und glaubhafte Quittung erwieſen, zugleich auch um Caſſirung gedachten Conſenſes, und Ausfertigung gewöhnlichen Caſſationsſcheins gebeten; Als wird, nachdem der Conſens würklich caſſirt und annullirt worden, gegenwärtiger Caſſationsſchein hierüber ausgeſtellt. So geſchehen ꝛc.

(Zu Seite 648)

XIII.

Entwurf eines tabellariſchen Hypothekenbuchs.

ad §. 73—78.

Nahmen der Beſitzer, Grundſtücke, Kaufwerth.	Uebernommene Schulden und unbezahlte Kaufgelder.	Veränderung der Gläubiger und Zahlung.	Allgemeine Hypotheken.	Beſondere Hypotheken.	Veränderung der Gläubiger, Zahlung und Anmerkung.
1. Chriſtian Heinrich N. Anſpanngut 1769. für 2000 Mfl. im Erbe: Lehnwaar 115 Fl. worunter 6 ledige Acker Grundbuch fol. 6. no. III. Gerichtshandelsbuch de dicto anno fol. 12.	500 Mfl. an N. Leipziger Fuß laut vorigen und jetzigen Kaufs, als alte Conſensſchuld, in partem pretii non ſoluti übernommen, G. H. B. vom Jahr 1757. fol. 10. u. vom Jahr 1769. fol. 12.	cedirt 1771 an N. G. H. B. de dicto anno fol. 90.	500 Mfl. an N. am 10. März 1772. à 5 p. C. G. H. B. de d. a. fol.	— — —	wiederbezahlt (500 Mfl. an N.) laut Quittung und Verzicht, G. H. B. 1778. fol. 19.
				200 Mfl. 1773 d. 12. April auf die 6 ledig. für 500 Mfl. taxirten Akker an N. G. H. B. de d. a. fol.	cedirt (200 Mfl. an N.) an M. 1779. den 9. May, G. H. B. fol. 3. wiederbez. 1780. G. H. B. fol. 10.
Anmerkung. Dazu gekaufte Grundſtücke ſind fol. 12. und 14. ſub No. XIV. und XVI. eingetragen.	300 Mfl. an Käufers Miterben, laut Kauf tagzeitlich, als: 50 Mfl. Michael 1775. 50 Mfl. Michael 1776. ꝛc.	bez. laut Quittung u. Verzicht, G. H. B. 1775. fol. 9.	200 Mfl. Ang. der weibl. Illaten d. 12. Jan. 1779. G. H. B. fol. 10.		
			300 Mfl. 1780. d. 12. Aug. beſtellte Caution an N. bey Erpachtung des Rittergutes. Vid. Anm.	— — —	für dieſe 300 hat die Frau fidejubirt, G. H. B. fol. 12. und der Schuldner ſich aller Veräußerung u. Verpfändung begeben, G. H. B. fol. 11. Grundbuch fol. 6.
			Not. am 24ſten Sept. 1785. iſt derſelbe N. zum Vormund beſtellt, und wegen des dieſerhalb eintretenden Unterpfandsrechts dieſes hier nachrichtlich angemerkt worden.		caſſirt nach geendigt. Pacht laut Verpacht. Erklärung, G. H. B. 1783. fol. 8.

Da

Der dritten Hauptabtheilung

Sechſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Sechstes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Erſter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über die Leiſtung gewiſſer Abentrichtungen.

§. 1.

Wir kommen nunmehr auf die Dienſtbarkeiten (ſervitutes), und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir den Begriff dieſes Worts zuvörderſt in der Art feſtſetzen, daß man darunter nicht blos dasjenige, was das römiſche Recht unter dem Wort Servitut begreift, verſteht, ſondern den Sinn damit verbindet, daß es ein dingliches Recht ſey, von einem andern zu fordern, daß er entweder ſich gewiſſe Dinge, wozu er außerdem nicht verbunden iſt, gefallen laſſe (ſervitus in patiendo conſiſtens), oder für ſeine Perſon, oder in Anſehung ſeiner Beſitzung gewiſſe Dienſte oder Abentrichtungen (ſervitus in faciendo conſiſtens) leiſte, oder aber endlich gewiſſe ſonſt ihm freyſtehende Handlungen (actus merae facultatis) unterlaſſe, oder nach einer gewiſſen Einſchränkung und Vorſchrift unternehme. Die vorzüglichſten hieher gehörigen Aufſätze werden hierbey in der Ordnung abgehandelt, daß wir erſt-

erſtlich auf die Aufſätze, welche über gewiſſe Abentrichtungen verabfaßt werden; zweytens auf die Aufſätze, welche in Anſehung der Frohnen und Zwangsrechte vorkommen, und endlich drittens auf die übrigen Dienſtbarkeiten, welche in patiendo beſtehen, das Augenmerk richten. Jeder dieſer Gegenſtände macht einen beſondern Abſchnitt aus.

a. Die ſogenannten ſervitutes perſonales bleiben hier ganz außer der Betrachtung, weil darüber keine beſonderen Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, oder, wenn ſolches, z. B. bey einem freywillig eingeräumten Nießbrauch, Uſus oder Habitation geſchieht, hierbey alles auf die wechſelſeitige Vereinigung ankömmt.

§. 2.

Sehen wir erſtlich auf die Aufſätze, welche über gewiſſe Abentrichtungen verabfaßt werden, ſo kommen hier 1) die Zinſen und Gewerbabgaben, und 2) die Zehendverbindlichkeiten in die vorzüglichſte Betrachtung.

§. 3.

Wenn wir zuerſt auf die Zinſenentrichtungen ſehen, ſo kommen dabey die durch Darleihung eines Hauptſtammes erworbenen Zinſen, ſie mögen ablößlich oder unablößlich ſeyn (redimibiles et irredimibiles), ganz und gar nicht in Betrachtung, da dieſe Präſtationen im Ganzen nichts weiter als verſteckte zinsbare Anlehne vorſtellen, und alſo in die Lehre vom Anlehn[a], nicht aber hieher gehören.

a. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 28. und VI. Hauptſt. §. 63.

§. 4.

Die Aufſätze, welche in Anſehung der Zinſen- und Gewerbentrichtungen vorkommen, beſtehen gemeiniglich in der Errichtung neuer Zinſen- und Geſchoßbücher[a], und wir haben bey der Verfertigung derglei-

gleichen Bücher theils auf die Perſonen, welche zu der Abentrichtung verbunden, theils auf die Präſtation ſelbſt, und endlich auf die Form, welche bey der Errichtung dergleichen Bücher in Acht zu nehmen, zu ſehen. Ich erinnere aber dabey zum voraus, daß, der Natur der Sache nach, hier nicht von den landesherrlichen Gefällen[b], ſondern von den Abentrichtungen an Unterobrigkeiten oder Privatperſonen, die Rede ſeyn könne.

a. Freisleben de libris cenſualibus et iudicialibus. Leipz. 1718.

b. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 16.

§. 5.

Sehen wir erſtlich auf die Perſonen, welche dergleichen Zinſen abzuentrichten verbunden ſind, ſo iſt bey der Errichtung eines Zinſenbuchs darauf zu ſehen, daß zuvörderſt ein genaues Verzeichniß dererjenigen gefertigt werde, welche dazu verbunden, und Zinsmänner, Zinspflichtige, Gültpflichtige u. ſ. w. genannt werden. Es iſt dabey genau anzumerken, ob dieſe Zinſen blos von der Perſon oder von einer gewiſſen Beſitzung entrichtet werden müſſen, und ob ſie alſo perſönliche oder Realzinſen ſind.

§. 6.

Was zweytens die Präſtation oder Abentrichtung ſelbſt anlangt, ſo beſtehet ſolche entweder in Geld oder in gewiſſen Naturalien. Iſt jenes, ſo iſt nicht nur das Quantum, ſondern auch die Münzſorten[a] genau aufzuzeichnen, weil ſonſt bey veränderten Münzcourſen daraus mancherley Irrungen zu entſtehen pflegen. Beſteht hingegen die Abentrichtung in Naturalien, ſo iſt, wenn von Früchten die Rede iſt, der Betrag, das Gemäß, und die Beſchaffenheit[b], beym Vieh aber die möglichſt genaue Beſchreibung des Alters und der übrigen

gen erforderlichen Beſchaffenheit, ſorgfältig aufzuzeichnen [c].

a. Schmidt, in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen? Jena, 1763. §. 295. S. 275.

b. Am ſicherſten geſchieht die Angabe der Beſchaffenheit wohl durch die Beſtimmung des Gewichts, z. B. ein Scheffel Hafer ſo und ſo viel Pfund ſchwer.

c. z. B. Zinshühner ſo und ſo alt: gemäſtete Schweine u. ſ. w.

§. 7.

Iſt die Meynung der Intereſſenten die, daß die Naturalabentrichtungen alternativiſch auf ein gewiſſes Geldquantum angeſchlagen werden ſollen, ſo muß dabey 1) der Betrag entweder nach einer gewiſſen Summe, oder durch Beziehung auf den jedesmaligen markgültigen Preis angegeben werden; auch iſt 2) zu bemerken, bey wem ſolchenfalls die Wahl ſtehen ſolle.

§. 8.

Ueberhaupt iſt in Anſehung der Präſtationen ſelbſt noch zu gedenken, daß es nicht undienlich ſey: 1) bey einem ſolchen Aufſatz gleich im voraus eine Uebereinkunft zu treffen, wie es in Anſehung des Zinſenerlaſſes auf den Fall zu halten, wenn der Beſitzer des Grundſtückes, von welchem ſolcher zu leiſten, durch Krieg oder andere Unglücksfälle einen beträchtlichen Nachtheil leidet [a], auch 2) ſich ein dingliches Recht zur Sicherheit der Zinſenentrichtung [b] zu bedingen. Beydes tritt auch in dem Fall ein, wenn ein neuer Zins bey einer Beerbung, Verkauf, datio in ſubfeudum u. ſ. w. bedungen und reſervirt wird [c].

a. Iſt nichts bedungen, ſo treten wohl die Rechtsprincipien ein, welche bey der emphyteuſi außerdem Statt finden, nach welchen die calamitas emphyteutae dem Grundherrn nicht ſchadet; Schaumburg in compend. iur. Digeſt. Lib. VI. tit. III. §. 12. doch behaupten

haupten andere bey Zinſen das Gegentheil; Selchow in elem. iur. germ. §. 361.

b. Dieſes iſt in den Landen eine überflüſſige Vorſicht, in welchen an ſich dergleichen Gefällen eine Stelle in der erſten Claſſe bey entſtehenden Concurſen angewieſen iſt; von Balthaſar in collat. iur. comm. cum iur. ſaxon. lubec. et mecklenb. ſpec. pomeran. qua claſſificationem creditorum in concurſu, p. 38. Churſ. conſt. 28. P. I. def. 54. Erl. Proz. Ordn. ad tit. 42. no. 8. Altenb. Proz. Ordn. Th. 1. Cap. 37. §. 13. deſto nützlicher iſt hingegen dieſe Vorſicht nach gemeinen Rechten, nach welchen dergleichen Zinſen ein dingliches Recht nicht gebühret. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 128.

c. Da dieſe Art von bedungenen und vorbehaltenen Zinſen (cenſus reſervativi et conſtitutivi) mehrentheils in der Kauf- oder Vererbungsurkunde mit feſtgeſetzt werden, ſo iſt es nicht nöthig, hier dieſer Aufſätze, wodurch das Recht, ſolche Zinſen zu erheben, gegründet wird, beſondere Erwähnung zu thun. Sorber de cenſu conſtitutivo. Jena, 1746. 4.

§. 9.

Die Schutzgelder oder Hausgenoſſenſteuer, Gewerbzins u. ſ. w. gehören zwar ebenfalls hieher, allein ſie können ſich der Natur der Sache nach nicht auf einen beſondern Vertrag gründen, ſondern beruhen entweder in einem ausdrücklichen Geſetz, oder in einem allgemeinen Landes- oder beſondern Ortsherkommen. Sie werden daher auch den Zinsbüchern in der Maße eingeſchaltet, daß man ſich zugleich auf das Landesgeſetz, Herkommen, oder Erkenntniß beziehet, worauf ſich ſelbige gründen.

a. Ob dem Gerichtsherrn das Recht zuſtehe, von ſeinen Unterthanen für die Ertheilung der Erlaubniß zur Treibung gewiſſer Gewerbe, ein gewiſſes Gewerbegeld, auch inſonderheit für die Erlaubniß zum Brandteweinbrennen einen gewiſſen Blaſenzins zu fordern, iſt eine in der Theorie ſtreitige Frage; Schott in inſtit. iur. ſax. elect. priv. p. 111. u. 112. Hommel

mel in rhapſ. obſ. 97. und es iſt daher um ſo nöthiger, durch Vertrag dieſe Gerechtſame eines Gutes außer Zweifel zu ſetzen.

§. 10.

Mit der Angabe der Präſtation ſelbſt, wird die Zeit, wenn ſolche entrichtet werden muß, verbunden, und ſo wie es erlaubt iſt, ſich mit den Zinspflichtigen einer gewiſſen Conventionalſtrafe auf den Nichtzahlungsfall zum voraus zu vereinigen [a], alſo iſt es zugleich von Seiten des Zinsherrn wohlgethan, bey Fertigung eines neuen Erbzinsbuchs ſich zu bedingen, gegen die Säumigen ſofort ohne beſondere Klage, mit executiviſchen Zwangsmitteln verfahren zu dürfen, immaßen die Rechtsgelehrten behaupten, daß ſolches außerdem nicht erlaubt ſey [b].

a. Nur muß eine ſolche Strafe verhältnißmäßig ſeyn, und nicht etwa zu demjenigen ausarten, was in manchen Landen unter dem Nahmen der Rutſcherzinſen (uſurae mora creſcentes) bekannt iſt. Selchow in elem. iur. germ. §. 357.

b. Hommel in der Rhapſod. obſ. 584. Iſt der Zinsherr nicht zugleich Gerichtsherr, ſo muß er freylich bey nicht erfolgender Zinſenberichtigung ſich an die ordentliche Obrigkeit des Säumigen wenden, doch iſt an vielen Orten die Einrichtung, daß der Zinsherr, wenn ihm gleich keine Jurisdiction über ſeine Zinsleute competirt, dennoch einen gewiſſen Zwang ſelbſt zu brauchen befugt ſey, z. B. Einlegung eines Exequirers ꝛc. welcher Zwang aber freylich nicht über den Buchſtaben ausgedehnt werden darf. Eine andere Frage iſt es, ob im ſupponirten Fall der Zinsherr mit den, ſeiner Gerichtsbarkeit eigentlich nicht unterworfenen Zinspflichtigen eine Vereinigung dahin treffen könne, daß ſich ſelbige in Anſehung dieſes Verhältniſſes ſeiner, des Zinsherrn, Jurisdiction unterwerfen. Ob dieſes ohne Einwilligung ihres ordentlichen Richters eine verbindliche Kraft habe, iſt aus den Principien von der prorogatione iurisdictionis voluntaria zu beurtheilen. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 47.

§. 11.

Gehen wir nunmehr auf die Form, welche bey der Errichtung eines Erbzinsregiſters zu beobachten, ſo ſezzen wir zum voraus, daß die ganze Beweiskraft einer ſolchen Urkunde in nichts anders beruhe, als darinne, daß ſelbige ein gerichtliches Geſtändniß der Schuldner, ihrer desfallſigen Verbindlichkeit, in ſich enthalte, und ſehen nunmehr theils auf die Perſon, welche ſolches abfaßt, theils auf die Art dabey zu verfahren.

§. 12.

In Anſehung der Perſon, welche ſich damit beſchäftiget, gedenken wir, daß bald dieſes Geſchäfte von einem Richter, bald aber auch von einem Notar, und den dazu gezogenen Zeugen, vorgenommen werde. Geſchieht es durch eine richterliche Perſon, ſo iſt ſolches bald ein Abgeordneter des Oberrichters, bald derjenige, welcher die Patrimonialgerichte des Gutes, von deſſen Zinſengerechtſamen die Rede iſt, verwaltet. Das leztere iſt nicht anzurathen, weil immer der Argwohn einer gewiſſen Partheylichkeit übrig bleibt.

§. 13.

Sehen wir nun auf das Verfahren ſelbſt, ſo geht man in der Maße zu Werke, daß zuvörderſt die Zinspflichtigen, reſp. mit ihren Vormündern und Lehnträgern, unter erforderlicher Requiſition zuſammenberufen werden. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird nach genauer Aufzeichnung der Nahmen der Erſchienenen, ſelbigen das Vorhaben der Errichtung eines Zins- oder Heberegiſters eröffnet, und nunmehr jeder einzeln über ſeine Zinsverbindlichkeit, den Betrag, jedesmalige Verfallzeit u. ſ. w. befragt; auch muß, um künftige Unordnung zu vermeiden, ob und von welchem Grundſtück der Zins eigentlich gegeben werde, zugleich mit angeſagt werden [a].

a. Man ſehe nach III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 14. ſeq.

§. 14.

Iſt der Zinsherr, welcher bey der Vernehmung der ſingulorum ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen ſeyn muß, mit dieſer Erklärung zufrieden, ſo wird ſolches protokollirt, und jedem ſeine einzelne Ausſage nochmalen deutlich vorgeleſen, welche nun als ein gerichtliches Geſtändniß angeſehen wird. Glaubt hingegen der Zinsherr ein mehreres in Anſehung des Betrags, Zeit oder Qualität fordern zu können, ſo muß er ſolches zuvörderſt rechtlich ausführen, oder ſich deshalb in Güte vereinigen, und es wird alsdenn unter Beziehung auf das Deciſum oder die getroffene vergleichsmäßige Uebereinkunft dem Zinsbuch einverleibt.

§. 15.

Iſt dieſes alles geſchehen, ſo werden, dafern es nöthig, noch gewiſſe allgemeine Vereinigungen zwiſchen dem Zinsherrn und ſämmtlichen Zinspflichtigen, z. B. in Anſehung des modi collectandi, der Münzſorten u. ſ. w. getroffen, und nach deſſen allen Berichtigung das gehaltene Protokoll nochmals in extenſo den ſämmtlichen anweſenden Zinspflichtigen deutlich vorgeleſen, und ſodann durch des Richters oder des Notars und ſeiner Zeugen Unterſchrift und Siegel vollzogen. Iſt ſolches geſchehen, ſo wird daraus das Extenſum des Zinſenregiſters auf die Art gefaßt, daß 1) die allgemein getroffene Vereinigung, und die Methode der Errichtung prämittirt; 2) die Nahmen der Zinspflichtigen, Abentrichtung u. ſ. w., tabellariſch verabfaßt; 3) die abermalige Vorleſung des Extenſi bewürkt und bemerkt; 4) das Regiſter ſelbſt, ſo wie das Protokoll, unterſchrieben, und endlich 5) wenn ein Commiſſarius das Geſchäfte expedirt, das Commiſſorial dem Zinſenregiſter abſchriftlich beygefügt wird.

a. Freiesleben in der angef. Diſſert. §. fin.

b. Die

b. Die Mitunterſchrift der Zinspflichtigen iſt zwar nicht weſentlich nothwendig, allein ſie iſt doch ſehr räthlich, und geſchieht bald individualiter, bald aber auch durch gewiſſe hierzu bevollmächtigte Syndicos, deren Legitimation ſolchenfalls dem Zinsbuch angehängt wird.

§. 16.

Man empfiehlt hierbey als eine nützliche Cautel, die Zinspflichtigen auf ein ſolches Erbzinsregiſter ſchwören zu laſſen, und dem Unterthanen-Eyd das eydliche Angelöbniß auf das legal errichtete Zinsregiſter mit einzuſchalten.

a. Berger in elect. diſc. forenſ. tit. 24. obſ. 4. et in oecon. iuris, Lib. 4. tit. 24. theſ. 6. not. 18.

§. 17.

Da ein Lehnmann durch ſeine in Anſehung der Lehnsnutzungen geſchloſſenen Verträge zwar ſich und ſeine Erben, keinesweges aber den Lehnherrn oder die Agnaten und Mitbelehnten verbinden kann [a]; ſo iſt es von Seiten der Zinspflichtigen eine nützliche Vorſorge, ſich bey Errichtung ſolcher Zinsverträge die Auswürkung der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung, ingleichen des lehnherrlichen Conſenſes und Confirmation [b] zur Bedingung zu machen.

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 346. Siehe oben das III. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

b. Wenn ſolches geſchehen, ſo wird ſolches gemeiniglich den Lehnbriefen in der Maße eingeſchaltet, daß es nun heißt: mit den = = = Zinſen, wie ſolche in dem unterm ꝛc. errichteten, und unterm ꝛc. confirmirten Erbzinſenregiſter beſchrieben.

§. 18.

Werden die Zinserhebungsgerechtſame nicht durch Errichtung eines beſondern Zinsbuches, ſondern bey Gelegenheit der allgemeinen Errichtung eines förmlichen Erbregiſters [a] über die geſammten Gutsgerechtſame berichtigt, ſo muß dennoch alles, was in den

vorigen §en enthalten, hierunter auf das genaueſte beobachtet werden.

a. Hiervon wird in der Folge II. Abſchnitt dieſes Hauptſt. §. 16. ſeq. gehandelt.

§. 19.

In Anſehung der Abänderung und des Nachtragens in dergleichen legal errichteten Zinsbüchern, iſt zu bemerken, daß 1) die bloße Nahmensabänderung durch Wegſtreichen zwar immer unnütz, aber dem Glauben der Urkunde nicht nachtheilig ſey [a], und daß, 2) wenn in Anſehung der zinsbaren Grundſtücken durch Abſonderung oder Theilung, Veränderungen vorgehen, ſolches am füglichſten Gerichtswegen durch ein beſonderes Protokoll nachgetragen, dieſes von den Acquirenten unterſchrieben, und loco congruo ſich darauf bezogen werde.

a. Leyſer ſpec. 101. med. 1. und 2.

§. 20.

Es gehören hieher 2) auch die in Anſehung des Zehendens (decimae) gewöhnlichen Aufſätze. Dergleichen Zehendbefugniß entſpringt gewöhnlichermaßen aus einer doppelten Quelle, nachdem, ob der Zehendherr entweder dieſes Befugniß von einem andern zu Lehn trägt, oder ihm ſolches Kraft obhabenden Amtes competiret.

a. Claproth von freywilligen Gerichtshandl. §. 87. Eine andere Beſchaffenheit hat es mit demjenigen Zehenden, welchen an manchen Orten die Fröhner zur Vergeltung für Erndte- und andere Dienſte erhalten. Siehe den §. 11. des folgenden Abſchnitts; indeſſen findet auch in dieſem Fall dasjenige Statt, was in den folgenden §§en deshalb gelehret wird.

§. 21.

In beyden Fällen iſt es ſehr rathſam, ſowohl das Recht ſelbſt als die Art und Weiſe ſolches auszuüben, durch

durch förmliche Zehendrecesse außer Zweifel zu ſez-
zen. Es geſchieht ſolches bald durch beſondere darüber errichtete Verträge, bald bey Gelegenheit der Errichtung ganzer Erbregiſter [a], bald bey Errichtung der Pfarrmatrikeln [b]. Auf allen Fall aber iſt dabey einmal auf die Perſonen und Güter, welche zehendpflichtig ſind: zweytens auf die Abgabe ſelbſt, und die Ausübung des Zehendrechts, und drittens auf die Form ſolcher Aufſätze, die Aufmerkſamkeit zu richten.

a. §. 18. dieſes Abſchnitts. Gabke in den Grundſätzen des Dorf- und Bauernrechts. Halle, 8. 1781. §. 416—431.

b. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 12.

§. 22.

In Anſehung des erſten Gegenſtandes iſt es nöthig, da die Zehendabgabe allemal eine Realbeſchwerde iſt, zuvörderſt genau zu beſchreiben, welches diejenigen Grundſtücken ſind, von denen der Zehende gefordert werden kann, und welche hingegen davon befreyet ſind. Sind ganze Fluren ohne Ausnahme der Zehenderhebung unterworfen, ſo iſt dieſe Angabe leicht, dagegen in dem Fall, wenn zehendbare und zehendbefreyte Grundſtücke gemiſcht ſind, dieſes eine viel größere Genauigkeit erfordert, und in den mehreſten Fällen wohl der beſte Rath iſt, die Flur in einen förmlichen Riß zu bringen, und die zehendpflichtigen und nicht pflichtigen Grundſtücke durch die Farben zu unterſcheiden.

a. Claproth am angef. Orte.

§. 23.

In Anſehung der zweyten Beſchäftigung, das heißt, der Beſtimmung der Abgabe ſelbſt, und Art der Erhebung wird zum voraus geſetzt, daß der Zehenden bald in Früchten, wie ſie auf dem Feld erwachſen, bald in Vieh (Fleiſchzehenden), bald in Kör-

nern (Sackzehenden), beſtehe, und es iſt dabey, was die Abgabe ſelbſt betrifft, vorzüglich in Acht zu nehmen, daß man

1) genau angebe, ob von allen Früchten, inſonderheit auch von Sömmerungsfrüchten und Gartengewächſen der Zehend gegeben werden müſſe, oder nicht,

2) daß man beſtimme, ob und in wie ferne der Beſitzer der Zehendgrundſtücke mit Braachen, und Veränderung der Geſtalt des Grundſtücks, z. B. Verwandlung in Holz, Teiche u. ſ. w. darüber zu diſponiren, Fug und Macht haben ſolle,

3) daß man feſtſetze, ob der Zehenden würklich in dem richtigen zehnten oder einem größern oder geringern Antheil beſtehen ſolle, auch

4) im voraus Vorſehung treffe, wie es in dem Fall zu halten, wenn in der Zehendflur Laiden urbar gemacht werden, und ob ſolchenfalls gleich bey der erſten Erndte der Rottzehenden (decimae novales) gegeben, oder gewiſſe Befreyungsjahre Statt finden ſollen.

a. Claproth im angef. Buche, §. 88.

§. 24.

Was die Art der Ausübung des Zehendrechtes angehet, ſo iſt dabey hauptſächlich zu bedingen:

1) wie es zu halten in Anſehung der Zeit, wenn das Abzehenden geſchehen ſoll, und durch wen ſolches zu verrichten,

2) nach welchem Verhältniß der richtige Zehendentheil überhaupt, und inſonderheit in dem Fall zu beſtimmen, wenn die dem Zehenden unterworfenen Früchte, nachdem ſolche in Haufen, Mandel u. ſ. w. geſetzt, nicht genau mit der zehenten Zahl aufgehen.

§. 25.

In der erſten Abſicht wird mehrentheils feſtgeſetzt, daß das Abzehenden binnen etlichen Stunden nach erfolgter Anzeige des Zehendpflichtigen erfolgen ſolle, oder widrigenfalls der Zehendherr ſich gefallen laſſen müſſe, daß der Zehendpflichtige die Früchte mit Zurücklaſſung des zehenten Theils einſcheure, oder aber durch den nächſten beſten Unpartheyiſchen abzehenden laſſe. Gemeiniglich werden beſondere Leute zum Abzehenden beſtellt und verpflichtet, welche Zehendmeiſter, Zehendſammler, Zehendmahler genannt werden.

§. 26.

In Anſehung des zweyten iſt feſtzuſetzen, auf welche Art das Abzählen geſchehen, und ſomit bey der Ungleichheit der Haufen oder Mandel und Garben allem Eigennutz dieſes oder jenen Theils begegnet werden ſolle. Auch wird zugleich feſtgeſetzt, ob, wenn z. B. nur fünf Haufen übrig bleiben, gar nichts oder ein halber Haufen u. ſ. w. zum Zehend genommen werden ſolle [a]. Hat der Zehendherr nur eine gewiſſe Anzahl Garben ohne Abſichtnehmung auf den Erben und auf das Zehendfeld zu fordern, und iſt es nicht bräuchlich, daß er ſolche ſelbſt auswählen darf, ſo wird mehrentheils ein Maaß [b] beſtimmt, welches die Garben ausfüllen müſſen.

a. Claproth am angef. Orte.
b. II. Hauptabth. I. Hauptſt. III. Formular.

§. 27.

Sehen wir nun auf die bey den Zehendreceſſen zu beobachtende Form, ſo ſetzen wir hierbey eine gleiche Abſicht, wie bey den Zinsregiſtern, zum Grunde, und es müſſen alſo die bey jenen angegebenen Erforderniſſe (§. 11—19.) auch bey dieſen genau in Acht genommen werden.

§. 28.

§. 28.

Die obrigkeitliche Beſtätigung iſt auch bey dieſer Art von Receſſen ſehr anzurathen, und es wird, nachdem, ob das Zehendbefugniß zu Lehn getragen wird, oder eine Amtsgerechtſame iſt[a] (§. 20.), bald bey dem Lehnherrn und Mitbelehnten, bald bey dem Conſiſtorium reſp. die Einwilligung und Beſtätigung geſucht werden müſſen[b].

a. Von dem Zehenden, in ſo ferne er den Inhalt der Pfarrmatrikuln mit ausmacht, iſt oben II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 12. gehandelt worden.

b. Gemeiniglich wird auch nach Errichtung und Beſtätigung der Zehendreceſſe den Lehnbriefen ſolches inſerirt.

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

I.

Vorladung der Zinspflichtigen zu der Errichtung eines neuen Erbzinsbuchs. ad §. 13.

Nachdem vor einiger Zeit der hieſige herrſchaftliche Verwalter N. verſtorben, und bey Inventirung deſſen hinterlaſſener Litteralien nicht nur das im Jahr 1712 errichtete Erbzinsbuch über die zum hieſigen Rittergut gehörigen Frucht- und Geldzinſen, welches ihm, als beſtelltem Einnehmer der jährlichen Zinſen, anvertraut geweſen, vermißt, ſondern auch die gehaltenen Zinſenmanualien ſelbſt in einer ſolchen Unordnung befunden worden, daß man weder die Quanta, welche jeder zu entrichten, noch in wie weit dieſer oder jener etwa in Reſt ſey, daraus erſehen können; So hat hieſige freyherrliche Gerichtsherrſchaft ſich dadurch bewogen geſehen, zu der Abfaſſung eines neuen Zinsregiſters die Veranſtaltung zu treffen, und die hieſigen Gerichte ver-

veranlaßt, den ſämmtlichen Zinspflichtigen dieſe hegende Abſicht bekannt zu machen, und ſelbige individualiter vorzuladen, auf einen gewiſſen Tag zu erſcheinen, und zu dem gemeldeten Endzweck ihre in Händen habenden Käufe, Lehnsſcheine und Quittungsbücher zur Stelle zu bringen. Nachdem nun hierzu der = = = anbezielet worden, als haben ſich nachverzeichnete hieſige Unterthanen beregten Tages unausbleiblich an Gerichtsſtelle reſp. durch und mit ihren curatoribus einzufinden, ihre Käufe, Lehnsſcheine und Zinſenquittungsbücher zu produciren, und ſodann der weitern Vernehmung zu gewärtigen, vorjeßt aber der richtig beſchehenen Inſinuation halber, gegenwärtigen Umlauf zu unterſchreiben. Signatum N. am 2c.

Freyherrlich N*ſche Gerichte daſelbſt.

N. N.
der Zeit Gerichtsverwalter.

zu inſinuiren.

A. zu Lembach

1. N. 2c.

B. zu Haynau 2c.

II.

Protokoll über die Vernehmung der Zinspflichtigen. ad §. eosd.

Actum N. am 2c.

Nachdem in Gemäßheit der an ſämmtliche hieſige zinspflichtige Unterhanen erlaſſenen allenthalben richtig inſinuirten Ladung ſich ſelbige ſämmtlich, und zwar nahmentlich

2c. 2c.
2c. 2c.

von Seiten der Gerichtsherrſchaft aber Herr N., derma=

maliger Verwalter allhier, welcher ſich durch eine beſondere Vollmacht legitimiret, eingefunden, ſo wurde ſelbigen die in der vergangenen Ladung bereits eröffnete Abſicht ihrer diesmaligen Zuſammenberufung nochmalen umſtändlich bekannt gemacht, und zugleich dieſelben bedeutet, wie man zuvörderſt in Anſehung der Verfalltermine der ſchuldigen Zinſen und der Münzſorten, in welchen die Geldzinſen abzutragen, Richtigkeit treffen, und ſodann darauf übergehen wolle, ſämmtliche Anweſende darüber, was ein jeder zu geben ſchuldig ſey, viritim zu vernehmen.

Der Gevollmächtigte hieſiger freyherrlicher Gerichtsherrſchaft Herr N.

declarirte hierauf, wie ſeines Wiſſens die Geldzinſen jedesmal in zwey Terminen, als Walpurgis und Michaelis entrichtet werden müßten, das gewöhnliche Spinngeld hingegen werde auf einmal, und zwar zu Jacobi abgetragen, die Zinsfrüchte hingegen jedesmal zu Weynachten entrichtet: So viel die Münzſorten anlange, ſo vermeyne zwar die Gerichtsherrſchaft den Rechten nach, die Geldzinſen nach dem Leipziger Fuß um ſo mehr fordern zu können, da dieſe Präſtation von noch längerer Zeit her auf den reſp. Gütern und Häuſern hafteten, indeſſen ſey er doch inſtruirt, ſich zu erklären, wie man mit gegenwärtigen Steuerſorten zufrieden ſeyn wolle, und müſſe er hierbey nur noch das in habenden Auftrag ſich zur Bedingung machen, daß, wenn einer oder der andere der Zinspflichtigen in Reſt verbliebe, der Gerichtsherrſchaft nicht angemuthet werde, erſt die gerichtliche Hülfe deswegen zu imploriren, ſondern derſelben vielmehr, wie bisher, freygelaſſen bleibe, ſofort mit Einlegung der Execution zu verfahren.

Sämmtliche anweſende Zinspflichtige

äußerten darauf durch die Gemeindevorſteher N. und N., wie ſie in Anſehung der angegebenen Geld- und Fruchtzinsverfalltermine nicht das Mindeſte zu erinnern hätten,

ten, vielmehr ſolche als richtig hiermit agnoſcirten: was zweytens die Münzſorten anlange, ſo begriffen ſie wohl, daß ſie in Steuerſorten den Abtrag ſchuldig wären, zweifelten jedoch nicht, daß auch die im Lande geſchlagene Scheidemünze ferner, wie es bisher auch geſchehen, von ihnen werde angenommen werden: die Zinsfrüchte könnten ſie nicht in beſſerer Qualität geben, als ſie ſolche ſelbſt erbaueten, und was endlich das Verfahren gegen die Säumigen anlange, ſo wäre ihnen ſelbſt an rechtlichen Weiterungen nichts gelegen, ſie hoften und verſähen ſich aber von ihrer Gerichtsherrſchaft, daß ſelbige bey würklicher Unmöglichkeit des Abtrags, in welcher ſich vielleicht eintretender Umſtände halber dieſer oder jener befände, nicht mit allzu großer Strenge verfahren, ſondern eine billigmäßige Nachſicht erweiſen werde.

Der Gevollmächtigte der Gerichtsherrſchaft iſt hiermit vollkommen zufrieden und einverſtanden, und erinnert nur in Anſehung der bedungenen Annahme der Scheidemünzen, daß ſolches nur auf Silbermünzen eingeſchränkt werden müſſe, womit auch

die anweſenden Zinspflichtigen

in alle Wege zufrieden ſind, und handgebend darauf angeloben.

Man ſchreitet hierauf zu der Vernehmung der ſingulorum, nachdem man vorher ſämmtliche Anweſende ihrer Unterthanenpflicht erinnert, und dieſelben nachdrücklich ermahnet, ihre Zinspräſtanda getreulich anzuzeigen, und durch Hinterhaltung die gegenwärtige Expedition nicht zu erſchweren, wobey man zugleich denſelben eröffnet, daß ein jeder, der nunmehr Mann für Mann werde vorgerufen werden, anzuzeigen habe,

a. ſeinen Vor- und Zunahmen;
b. was er beſitze, und an wen ſein Haus oder Gut anſtoße;

c. wie

c. wie viel er an Geld= Frucht= und Viehzinſen an das hieſige Rittergut jährlich zu bezahlen ſchuldig ſey;

d. bis zu welchem Termin er dieſe Gebührniſſe richtig abgetragen habe.

Es wurden ſolchemnach die Anweſenden einſtweilen dimittirt, und darauf in folgender Ordnung einzeln vorgerufen und vernommen.

1. Johann Chriſtian Theil,

er beſitze ein halbes Hufengut zu Lembach — ſeine beyden Nachbarn wären N. und N. Seine Zinſenpräſtanda beſtünden in folgenden:

1) 3 Mfl. Geldzins halb zu Walpurgis halb zu Michael gefällig,
2) 2 Scheffel Haber Dresdner Maaß zu Weynachten gefällig,
3) 12 Gr. Spinngeld ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Spinnens, hierüber noch
4) 4 Gr. für einen zu ſeinem Gut gekauften ledigen Acker, in zwey oben angegebenen Terminen gefällig, und
5) eine fette Gans zu Martini, von eben dieſem Grundſtück,

legitimirt ſich übrigens durch Production des Quittungsbuches, daß er mit nichts in Reſt ſey.

Der Mandatarius der Gerichtsherrſchaft agnoſcirt und acceptirt dieſe Ausſage als richtig.

2. Michael Hay,

er beſitze ein Hufengut zu Lembach, und ſein Haus ſey zwiſchen N. und N. gelegen — er zinſe von dieſem ſeinem Gute, wie folget:

1) 4 Mfl. Geldzins in den angegebenen Terminen,
2) 5¦ Mfl. für die ſonſt gewöhnlich geweſene Baufrohne zu Martini, und
3) 3 Scheffel Hafer, Dresdner Gemäß.

Ver-

Verwalter N.

findet hierbey zu erinnern, daß erſtlich ſeines Wiſſens das Gut qu. 4½ Mfl. Geld zinſen müſſen, und er die iura der Gerichtsherrſchaft hierbey in Anſehung des Baufrohngeldes proteſtando durch die Erläuterung verwahren müſſe, daß dieſes Frohngeld nur ſo lange gezahlt werde, als es der Herrſchaft, der hierunter die Wahl zuſtehe, nicht gefällig ſey, die Frohnen wieder in natura zu verlangen.

Hay

äußert darauf, daß, was das erſtere anlange, die Bewandniß der Sache dieſe ſey, daß vor nunmehr zwanzig Jahren mit Vorwiſſen und Bewilligung der Gerichte, von ſeinem Gut ein Häuschen abgebaut, und darauf der halbe Gulden gelegt worden: in Anſehung des zweyten ſey ein beſonderer Receß vorhanden, deſſen Inhalt er ſich nicht ſo genau erinnere, und müſſe dieſer hierunter klare Maße geben.

Da nun erſteres bey erfolgter Aufſchlagung des Gerichtshandelsbuchs, aus dem fol. 7. über gedachtes Häuschen geſchloſſenen Kauf ſich verificirt, ſonach auch der Mandatarius der Gutsherrſchaft bey dieſer Erläuterung ſich beruhiget, ſo hat es dabey bewendet.

3. Hanns Dörfer,

ebenfalls aus Lembach, beſitzt daſelbſt ein Haus und Gärtchen, zwiſchen N. und N., von welchen er jährlich 1 Mfl. erbzinſet, und legitimirt ſich durchs Quittungsbuch, daß er mit nichts in Reſt ſey.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt ſämmtliche Zinspflichtige vernommen, und ihre Ausſagen und Angaben getreulich in Gegenwart der mit unterſchriebenen Gerichtsperſonen protokolliret, auch nicht nur einem jeglichen ſeine beſondere Erklärung, ſondern auch ſämmtlichen Erſchienenen die im Eingang des Protokolls enthaltenen allgemeinen Punkte nochmals vorgeleſen worden;

Als

Als
hat man endlich dem Gevollmächtigten der Gutsherrſchaft, und den beyden Gemeindevorſtehern eröffnet, daß nunmehr nach Anhandgebung dieſes Protokolls, das Erbzinsregiſter verabfaßt, und den Zinspflichtigen vom 20ſten künftigen Monats an, acht Tage, in der Gerichtsſtube zur Durchſicht und Beybringung der etwa habenden Erinnerungen, vorgelegt werden ſolle. Zugleich wurde den Gemeindevorſtehern aufgegeben, ſämmtliche Unterthanen zu bedeuten, den 30ſten künftigen Monats wieder an Gerichtsſtelle zu erſcheinen, und das gegenwärtige Protokoll und das darauf gegründete Extenſum zu unterſchreiben.

Zu deſſen Urkund iſt gegenwärtiges Protokoll, ſo wie der Vorgang würklich geweſen, getreulich verabfaßt, und nicht nur von mir, dem derzeitigen Gerichtsverwalter, und dem dabey vom Anfang bis zu Ende zugegen geweſenen Richter Chriſtoph Jahn, und dem Schöppen Johann Martin, ſondern auch von dem Gevollmächtigten der Gerichtsherrſchaft, Herrn Verwalter Jahn, endlich auch den beyden Gemeindevorſtehern unterſchrieben worden. So geſchehen ꝛc.

Actum N. am ꝛc.

Melden ſich ſämmtliche hieſige Ritterguts zinspflichtige Unterthanen, nahmentlich ꝛc.
und geben die zwey Gemeindevorſteher Johann ꝛc. und N. zu vernehmen, es hätten beyde Gemeinden das nunmehr verabfaßte Zinsregiſter, ſowohl auch das zum Grunde liegende Protokoll durchſehen laſſen, und nicht das Mindeſte dagegen zu erinnern gefunden. Sie wären vielmehr bereit, ſolches alleſammt zu unterſchreiben, und für richtig anzuerkennen, der Kürze halber aber bäten ſie, die Unterſchrift durch ſie, die zwey Gemeindevorſteher bewürken zu laſſen, immaßen ſie dieſer ihr unterſchriftliches Anerkenntniß für eines jeden

eigenes anſehen, und gelten laſſen, auch ſelbigen hiermit zu dieſer Handlung volle Macht und Gewalt geben wollten.

Iudicium

läßt hierauf ſämmtliche Intereſſenten das Protokoll a fol. 3. ad fol. 12., ſowohl auch das Extenſum des Erbzinsregiſters fol. 15 bis 25. nochmalen von Wort zu Wort vernehmlich vorleſen, und es haben hierauf beydes die obbenannten Gemeindevorſteher mit Zufriedenheit und in Gegenwart beyder viritim verſammleter Gemeinden, für ſich und ſämmtliche Gemeinde Glieder unterſchrieben. Nachrichtlich ut ſupra.

III.

Vertrag über die Zehndenabreichung.

ad §. 20.

Kund und zu wiſſen ꝛc. Demnach zeithero zwiſchen dem Prediger Herrn N., als Zehendinhaber des Kirchenzehendens zu N., und der Gemeinde R. ſich wegen dieſes Zehendens verſchiedene Irrungen hervorgethan, und ſelbigen ſowohl jetzo als ins künftige vorzubeugen, und in allem auf immerwährende Zeiten etwas Gewiſſes feſtzuſetzen, beyderſeits beſchloſſen worden; Als iſt unter Vorwiſſen und Autoriſirung der hieſigen Kircheninſpection bis zu hoher Genehmigung des Churfürſtlichen Conſiſtorium, nachfolgendes einmüthig verabredet und feſtgeſetzet:

1) Iſt die Zehendflur in beyder Theile Gegenwart in Augenſchein genommen, und von den hierzu einſtimmig requirirten beeydigten Feldmeſſern in den angehefteten förmlichen Riß gebracht worden, welcher, nachdem er nochmals revidiret, und in allem richtig befunden, zur beſtändigen Richtſchnur genommen, auch demnächſt

nächſt die Zehendflur auf gemeinſchaftliche Koſten verſteiniget werden ſoll.

2) Werden die auf dem Riſſe zu ſolchem Ende mit rother Farbe bemerkten Stücke N. 6 — 16. herrſchaftliches Land, N. 7. und N. 12. N—ſches Kloſterland, von dieſer Zehendpflicht überall ausgenommen, im übrigen aber alle Felder dieſer Zehendflur ſo gelb marquiret, als Zehendpflichtig feſtgeſetzet, und zwar nachfolgendermaßen:

3) Es ſollen zum Nachtheil der Zehendbefugten Kirche keine Aecker unbeſtellt gelaſſen, auch ſonſt nicht dergeſtalt beſtellet werden, daß ein Theil des Ackers wüſte bleibe; Widrigenfalls ſtehet der Kirche zu, ſolches Land das Jahr beſtellen zu laſſen, und ſich ſodann die gewachſenen Früchte auch alleinig zuzueignen. Wäre aber kundbares Unvermögen die Urſache der unterlaſſenen Beſtellung, ſo ſoll dieſe Beſtellung der Kirche zwar ebenfalls freyſtehen, jedoch ſodann ein billiges Pachtgeld davon an den Eigenthümer entrichtet, und bey deſſen Beſtimmung auf die Zehendpflicht Abſicht genommen werden.

4) Von allen auf dem zehendpflichtigen Lande im Winter- und Sommerfelde über und unter der Erde wachſenden Früchten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, wird das zehnte Bund; von Rüben, Wurzeln, Kohl, und Sommerſaat aber, von jedem Viertel Acker neun Mgr. caſſenmäßige Münzſorten ſtatt des Naturalzehndens kurz vor der Erndte entrichtet; im Nichtbezahlungsfall aber der zehnte Theil des mit ſolchen Früchten beſtellten Landes abgemeſſen, und ſolchemnach in natura gehoben. Das Braachfeld wird von dieſer Zehendpflicht gänzlich ausgenommen und freygegeben, dahingegen die Zehendpflichtigen von den im Sommer- und Winterfelde beſtellten Bundfrüchten weder ganze Morgen, noch einzelne Flecken, unter welchem Vorwand

es

es auch ſey, abmähen oder abhüten zu laſſen, befugt ſeyn ſollen.

5) Zu Einſammlung dieſes Zehendens ſoll ein beeydigter Zehendmahler beſtellt werden, und ſolcher zur Erndtezeit nirgends anders als in dem Dorfe N. wohnen. Mit der Einſammlung des Zehendens wird es folgendermaßen gehalten:

Wenn die Frucht aufgebunden wird, muß nicht viel zerſtreuet auf dem Felde liegen bleiben, widrigenfalls ſolches gewöhnlich zuſammengerecht, und davon ſtatt des zehnten der fünfte Theil gezogen werden ſoll. Iſt nun aber das Getraide auf dem Felde bis zum Einfahren trocken, ſo muß ſelbiges in völlig gleiche Haufen, jeden zu = = = Bund geſetzet werden, widrigenfalls ſtehet es der Kirche frey, den größten Haufen ſtatt des Zehendens zu nehmen, geſtalten denn auch die Bunde ſo viel möglich gleich zu machen ſind; hierauf muß dem Zehendſammler die Anzeige geſchehen, und wenn ſelbiger binnen zwölf Stunden den Zehenden nicht abzehndet, iſt der Zehendpflichtige befugt, den Zehenden ſelbſt in Gegenwart einiger glaubhaften Leute herauszuſetzen, und die Früchte einzufahren. Wer hingegen die Früchte ohne dieſe Anzeige einfähret, ob er gleich den Zehenden zurückgelaſſen, muß ſich gefallen laſſen, die Zehendgarben auf Verlangen heimzunehmen, und von jedem Morgen ohne Unterſchied = = Thaler in obbemeldeten Sorten zu erlegen. Gleichwie nun der Zehendſammler ſich bey der Ziehung aller Beſcheidenheit gebrauchen, die Haufen nicht ohne Noth verwühlen, oder die Bunde aufbinden, und weder Zehrung noch ſonſt etwas verlangen ſoll; alſo haben ſich hingegen die Zehendpflichtigen auch allen ungeſtümen Betragens gegen denſelben zu enthalten, ehe derſelbige den Zehenden erhoben, bey abgeredeter Strafe 1 Rthlr. weder mit Wagen, noch mit andern Vieh auf das Feld zu kommen, noch etwas nach Hauſe unter was für Vorwand es wolle, tragen zu laſſen.

Der ſolchergeſtalt gezogene Zehnde muß durch die Kirche zeitig vom Lande geſchaffet werden, und ſind die Zehendpflichtigen auch nicht verbunden, denſelben beyſammen zu tragen, und bey dem Aufladen zu helfen.

6) Bleiben am Ende eines Stückes nicht volle zehn Bunde übrig, ſo wird nichts davon an Zehenden entrichtet; (oder ſo wird von fünf Bunden und darüber ein halb Bund, unter fünf aber nichts gezogen) es wäre denn, daß der Eigenthümer in derſelben Flur mehrere Stücke hätte, geſtalten alsdenn die auf einem Stücke übrigen Bunde zu den Bunden des andern Stücks gezählet, und ſo das zehnte Bund gezogen werden ſoll.

7) Wenn Wieſen, Sümpfe, oder Laiden, ſo in dieſer zehnten Flur belegen, aufgebrochen, oder artḣaft gemacht werden, ſo wird binnen zehn Jahren kein Zehenden davon entrichtet, nach deren Verlauf aber, der Zehende wie von anderer zehendbaren Ländereyen gezogen, was aber von zehendpflichtigem Lande zu unglücklichen Zeiten mehrere Jahre unbeſtellt liegen bleibet, hiernächſt aber wieder tragbar gemacht wird, iſt nicht als Rottland anzuſehen, mithin der Zehenden davon ſofort zu entrichten.

8) Sollte der Zehende verpachtet werden, ſo bedinget ſich die Gemeinde auf den Fall, wenn durch dieſe Verpachtung das Stroh der Feldmark entzogen werden ſollte, das Näher- und Einſtandsrecht bevor, da ſie ſodann, jedoch den Zehenden beſtändig durch den von der Kirche ernannten Zehendſammler, zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, ſammlen laſſen ſollen.

9) In Anſehung des der Kirche in dem Dorfe H. zuſtehenden Fleiſchzehendens wird darunter das zehnte Schaf- und Ziegenlamm, das zehnte Ferkel verſtanden, Federvieh aber bleibt davon völlig ausgeſchloſſen, und es wird ſolcher Zehende jedes Jahr um Michael vom Schulzen eingeſammlet, und an den Zehendſammler gegen Schein abgeliefert.

Gleich-

Gleichwie nun alles vorſtehende wohlbedächtig alſo abgeredt iſt, als entſagen beyde Theile der Ausflucht aller und jeder Verletzung, auch der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wollen vielmehr dieſem Receß stets feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſelbigen auch dem Churfürſtl. Conſiſtorio zur Einwilligung vorlegen. Urkundlich iſt dieſer Receß in duplo ausgefertiget von mir, dem zeitigen Prediger, Nahmens — der Kirche allhier, und ſämmtlichen Zehendpflichtigen, nachdem ſelbiger vor der Kircheninſpection verleſen und genehmiget, unterſchrieben und reſp. mit drey Kreuzen unterzeichnet. So geſchehen ꝛc.

Zweyter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Frohnen (operae) und Zwangrechte (iura bannaria) vorkommen, inſonderheit von Erbregiſtern.

§. 1.

Gehen wir nunmehr zu denjenigen Aufſätzen über, welche in Anſehung der Frohnen vorkommen, ſo iſt dieſe Abhandlung um ſo wichtiger, je häufiger, weitläuftiger und unangenehmer die Rechtshändel ſind, welche in Anſehung der Frohnen zu entſtehen pflegen. Es iſt daher eine ſehr nützliche Vorſorge, über die einem Gut zuſtändige Frohngerechtſame umſtändliche Aufſätze mit der möglichſten Genauigkeit aufſetzen zu laſſen, und die vorſichtige Einrichtung der Aufſätze dieſer Art, macht den Gegenſtand des gegenwärtigen Abſchnittes aus [a].

a. Fiſchers Lehrbegriff der Cameral- und Polizeyrechte. Th. I. §. 1272. u. f.

§. 2.

Man beſchränkt ſich bey Errichtung ſolcher Verträge entweder blos auf gewiſſe Dienſte, welche bisher im Streit waren, und einer Erläuterung bedurften, oder aber, man will ſich in Anſehung aller Arten von Dienſten auf einmal ins Gewiſſe ſetzen. Es entſteht daraus die Eintheilung der Dienſtreceſſe in allgemeine und beſondere: Erſtere nennt man auch Dienſtregiſter, Frohnregiſter, Urbarien u. ſ. w. Da aber, was von den erſtern gilt, auch bey den letztern ſtatt findet, ſo hat dieſe Eintheilung auf gegenwärtige Abhandlung keinen weitern Einfluß.

§. 3.

Bey der Errichtung ſolcher Verträge ſehen wir theils auf die Perſonen, unter welchen ſelbige verabhandelt worden: theils auf die Dienſte, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen: theils auf die den Dienſtpflichtigen dafür gebührenden Abentrichtungen, und endlich auf die bey der Abfaſſung des Vertrages zu beobachtende Form.

§. 4.

Die Perſonen, welche hierbey als Hauptintereſſenten concurriren, ſind der Gutsherr, dem das Recht, gewiſſe Dienſte zu verlangen, zuſtehet, und die Dienſtpflichtigen, welche zu deren Verrichtung verbunden ſind. Es müſſen alſo zuvörderſt dieſelben nahmentlich conſignirt [a], und da, der Regel nach, die Frohnen auf den Grundſtücken haften, zugleich genau bemerkt werden, von welchen Grundſtücken beregte Dienſte eigentlich gefordert werden [b].

a. Dergleichen Aufzeichnungen nennt man Dienſtrollen. Claproth im angef. Buche, §. 85.

b. Die Zuziehung der Vormünder und Ausbringung des decreti de tranſigendo, welches gemeiniglich der Confirmation ſelbſt inſerirt wird, verſteht ſich bey Unmün-

mündigen und denen, welche iura minorum haben, von ſelbſten, I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 16. u. f.

§. 5.

Man ſchreitet hierauf zu den Dienſten ſelber, und es ſind ſelbige entweder gemeſſene oder ungemeſſene. Letztere ſind freylich von einer ſolchen Art, daß ſie eine weitere vertragsmäßige Beſtimmung ausſchließen; allein ſie geben auf der andern Seite zu vielen Beſchwerden, Frohnmoderationsgeſuchen, und unebenen Folgen Anlaß, und es iſt alſo auch in Anſehung derſelben eine genauere Beſtimmung nicht unnütz, welche bey der erſtern Art von Dienſten nothwendig erforderlich iſt.

§. 6.

Bey der Angabe der Arten von Dienſten, iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl was für Dienſte zu leiſten, als in welcher Art, durch welche Perſonen, zu welcher Zeit, an welchem Ort, ſelbige gefordert werden können, ſo genau ausgedruckt werde, als es die Natur der Sache nur immer erlaubt.

§. 7.

Man beſtimmt in dieſer Abſicht gemeiniglich 1) die Felder, welche befrohnet oder nicht befrohnet werden, 2) die Perſonen, durch welche es geſchieht, z. B. daß nur erwachſene oder Mannsperſonen zur Frohne kommen ſollen, 3) die Anſpannſtücken, welche dazu zu gebrauchen, z. B. Pferde oder Ochſen, einſpännig oder zweyſpännig, 4) die Unterhaltung der zu den Dienſten erforderlichen Inſtrumente, 5) die Zeit, wenn die Fröhner auf- und abtreten ſollen, 6) das Tagwerk, z. B. wie viel einer Holz ſpalten muß, wie viel ein Fröhner auf ſein Geſchirr zu laden, wie oft er täglich, oder wie weit er zu fahren hat, u. ſ. w [a].

a. Wer

a. Wer über alle dieſe Gegenſtände, die bey ihrer Mannigfaltigkeit unmöglich ſich auf wenige allgemeine Sätze reduciren laſſen, einen umſtändlichen ökonomiſchjuriſtiſchen Unterricht wünſcht, der findet ſolchen in Leyſers iure georgico. Klingers Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. Leipzig, 1749. 4 Theile, und inſonderheit in der oeconomia forenſi. Berl. 1775. im 6ten Theil.

§. 8.

Beſtehen die Frohnen in Bothengehen oder Tagarbeit, um einen mindern Lohn, ſo muß im letztern Fall der Lohn und die Art der Arbeit, nebſt den Stunden des Anfangs und Feyerabends, im erſtern Fall aber der Lohn, die Meilenzahl, bis wie weit man ſich dieſer Dienſte gebrauchen kann, das Gewicht, bis zu welchem der Bothe zu tragen verbunden, das Nachtquartiergeld, u. ſ. w. genau beſtimmt werden.

§. 9.

Zuweilen werden die Frohnen auf ein gewiſſes Geld geſetzt, welches man Frohngeld oder Dienſtgeld nennt, und es geſchieht ſolches entweder durch eine gänzliche Verwandlung, oder nur alternativiſch. Im letztern Fall iſt genau zu beſtimmen, bey wem die Wahl ſtehen ſoll, und wenn nicht ein anders bedungen, ſo ſteht dem Gutsherren immer frey, wenn er auch ſchon über rechtsverjährte Zeit ſtatt der würklichen Frohnleiſtung das Dienſtgeld genommen, wieder nach der Naturalfrohnleiſtung zu greifen, ſo wie auch dies der umgewendete Fall ſeyn dürfte.

a. Hellfeld in repert. iur. priv. voce Dienſtgeld.

§. 10.

Sehen wir drittens auf die Vergeltung, welche die Dienſtpflichtigen zuweilen zu fordern berechtiget ſind, in ſo fern ſolche einen Gegenſtand der Dienſtreceſſe mit ausmachen, ſo wird in dieſer Abſicht nicht nur die Präſtation ſelbſt [a], ſondern auch die dabey er-

forderliche Qualität, und die Zeit der Ablieferung feſtgeſetzt. Am räthlichſten iſt es, dieſe Abentrichtungen auf ein gewiſſes Geld- oder Fruchtquantum zu ſetzen, und dadurch alle künftige Klagen und Beſchwerden am füglichſten zu vermeiden.

a. Zuweilen beſteht ſolches in einer Abgabe an Naturalien, zuweilen aber auch in Speiſung, in beyden Fällen muß die herkömmliche Qualität ſorgfältig bemerkt werden. Auch kömmt es oft vor, daß für die Dienſte bey der Erndte den Fröhnern der Zehende gereicht werden muß. Iſt dieſes, ſo finden bey der Beſtimmung dieſes Punktes diejenigen Grundſätze ihre Anwendung, welche oben beym erſten Abſchn. dieſ. Hauptſt. angegeben worden ſind.

§. 11.

Sehen wir endlich viertens auf die Form ſolcher Dienſtreceſſe, ſo gilt hier ebenfalls dasjenige, was in dem vorigen Abſchnitt von der Abſicht, Abfaſſung und Beſtätigung der Zinsregiſter und Zehendreceſſe behauptet worden, und was in der Folge bey den Erbregiſtern, bey welchen die Frohnen den Hauptgegenſtand ausmachen, gelehret wird. Inſonderheit iſt die Auswürkung der lehnsherrlichen Einwilligung [a], und die Beybringung der Zufriedenheit der Agnaten oder Mitbelehnten nicht zu verabſäumen, wenn auch ſchon deren Ermangelung der Verbindlichkeit zwiſchen den beyderſeitigen Contrahenten unſchädlich iſt [b].

a. III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 22.

b. Bey der Einreichung ſolcher Receſſe zur lehns- und landesherrlichen Beſtätigung, wird zugleich, wegen der dabey concurrirenden Unmündigen, um gewöhnliches decretum de tranſigendo gebeten; doch fällt ſolches weg, wenn die Receſſe durch ſchon legal beſtellte Syndiken abgeſchloſſen worden.

§. 12.

So gehören auch ferner hieher die, über die Ausübung gewiſſer Zwangsrechte errichteten Receſſe,

welche vornehmlich in Anſehung der Zwangmühlen, Zwangſchenken und Zwangbacköfen vorkommen. Selten wird ein ſolches Recht durch beſondere Verträge erſt feſtgeſetzt, indem ſolche vielmehr in dem Herkommen und unfürdenklicher Gewohnheit, oder auch landesherrlichen Conceſſionen beruhen, ſondern gemeiniglich haben die darüber verabfaßten Receſſe nur die Erläuterungen dieſer Befugniß, und die genauere Beſtimmung der Ausübung deſſelben zum Gegenſtand. Auf ähnliche Weiſe kommen auch Aufſätze über iura bannaria der Städte vor.

a. Selchow in elem. iur. germ. §. 568. 69. 70.

§. 13.

Iſt die Rede von Zwangmühlen oder Zwangbacköfen, ſo wird in einem darüber verabfaßten Vertrag vorzüglich auf die Förderung der Mahlgäſte, oder derer, welche ſich zum Backen melden, und auf die davon zu leiſtende Abgabe oder Metze, das Abſehen zu richten ſeyn, ſo wie hingegen bey Zwangſchenken die Quantität des Bieres, das Gemäß der auf jeden Eymer zu ſchüttenden Gerſte, der Preis entweder nach einem gewiſſen angenommenen Verhältniß gegen den Gerſtenpreis, oder durch Beziehung auf den jedesmaligen Preis an gewiſſen beſtimmten andern Orten, in den darüber abgefaßten Receſſen, beſtimmt zu werden pflegt.

§. 14.

Da verſchiedenen Rittergütern das Recht des Dienſtzwanges zuſtehet, ſo macht dieſes Befugniß nicht ſelten auch einen Vorwurf der Dienſtreceſſe aus, und es werden hierbey [a], 1) diejenigen Perſonen, deren Kinder zu Zwang dienen, verbunden [b], 2) die Jahre des Zwangdienſtes, 3) der Lohn und die Verköſtigung derſelben beſtimmt [c] [d].

a. Breu-

a. Breuning de gaſindis hodiernis neceſſariis ex iure des Dienſtzwangs. Leipz. 1757.

b. Da in der Regel die Kinder, welche die Eltern in der Wirthſchaft ſelbſt gebrauchen, von den Zwangdienſten frey ſind, auch ſolches von denen behauptet werden will, welche Handwerke erlernen, ſo iſt es ſehr dienlich, hierüber Vorſehung zu treffen, und gewiſſe auf die Zahl der Kinder und das Verhältniß der Beſitzung der Eltern gegründete Principien feſtzuſetzen, z. B. bey einem Halbhüfner wird ein Kind, bey einem ganzen Hüfner zwey zur eignen Wirthſchaft vom Zwangdienſt freygelaſſen.

c. Auch die Zeit, wenn das Miethen geſchehen muß, wird zugleich beſtimmt werden können; ingleichen hebt Verheyrathung während der Dienſtzeit den Dienſt auf. An manchen Orten competirt dem Gutsherrn noch neben oder auch ohne den Zwangjahren der Vorkauf, daß auch die, welche ſchon zu Zwang gedient, ihm um den Lohn, den ein Fremder giebt, vorzüglich dienen müſſen.

d. Wie es hierunter in Churſachſen gehalten werde, darüber iſt nachzuſehen: Suppl. Cod. Aug. Tom. I. S. 638. u. 983. ff.

§. 15.

Trägt der Beſitzer ſolcher Zwangrechte ſolche zu Lehn, ſo iſt die lehnsherrliche Einwilligung und Beſtätigung, ingleichen die Mitwürkung der Agnaten oder Mitbelehnten eben ſo nothwendig, als in jedem andern Fall, da über die Lehnsnutzungen ein Vertrag auf ewige Zeiten eingegangen wird.

§. 16.

Wir wenden uns endlich zu einer der vorzüglichſten Arten von rechtlichen Aufſätzen, den Erbregiſtern oder Erbbüchern[a], und verſtehen darunter ſolche Urkunden, in welchen die ſämmtlichen Gerechtſame eines gewiſſen fundi nach einer zweckmäßigen Ordnung zur künftigen Beweisführung aufgezeichnet werden[b].

a. Man ſehe nach das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 15. und die dort angezogene Roppeltiſche Schrift.

b. In

b. In manchen Landen, z. B. in Schleſien, nennt man ſie Urbarien, und es ſind zu deren Errichtung eigene Commiſſarien beſtellt und mit eigenen Inſtrumenten verſehen.

§. 17.

Wir haben hierbey 1) auf diejenigen Perſonen, welche zur Errichtung eines förmlichen Erbregiſters gebraucht werden; 2) auf den Gegenſtand und den Inhalt einer ſolchen Urkunde, und endlich 3) auf die, bey der Errichtung zu beobachtende, Form zu ſehen.

§. 18.

Sehen wir 1) auf die Perſon, welcher die Errichtung eines Erbregiſters übertragen wird, ſo iſt dieſes bald ein Notar mit ſeinen requirirten Zeugen, bald aber auch eine richterliche Perſon, und im letztern Fall entweder ein erbetener Commiſſarius eines Oberrichters, bald aber auch bey Rittergütern der Patrimonialrichter ſelbſt. Da die Abſicht der Errichtung eines Erbregiſters blos in der Erleichterung der künftigen Beweisführung liegt, und ſowohl die Notariatsinſtrumente als die gerichtlichen Urkunden völlig glaubwürdig ſind, ſo iſt es in der Regel einerley, welches von dieſen drey Wegen der Grundherr ſich bedienen will, doch iſt die Adhibirung der eigenen Gerichte, wegen des daher zu leitenden Verdachts der Paartheylichkeit, am wenigſten anzurathen.

§. 19.

Was 2) den Gegenſtand und Inhalt eines Erbregiſters anlangt, ſo iſt ſolcher freylich nach Vorliegenheit der Umſtände verſchieden. Gemeiniglich erſtreckt ſich die Abſicht auf alle Gerechtſame des Gutes, an Gerichtsbarkeit, Frohnen, Zinſen, Zwangrechten, Lehngeldern und Abſchoß, peinlichen Unkoſten, u. ſ. w. Worauf bey jeder dieſer Gerechtſame zu ſehen, iſt oben gelehrt worden [a].

a. II. Hauptabth. II. Hauptſt. ingleichen den vorigen, und §. 1—15. dieſ. Abſchn.

§. 20.

Gehen wir 3) zu der bey Errichtung eines Erbregiſters zu beobachtenden Form über, ſo unterſcheiden wir hierbey das, was bey der Errichtung vorgehet, von dem Extenſum des Erbregiſters ſelbſt.

§. 21.

In Anſehung deſſen, was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten, gedenken wir, daß 1) alle diejenigen, welche dem Rittergut, über deſſen Gerechtſame ein Erbregiſter errichtet werden ſoll, mit Zinſen, Lehn, u. ſ. w. verwandt ſind, zum perſönlichen Erſcheinen reſp. durch ihre Lehnträger, und durch oder mit ihren Vormündern, auf die Art wie im vorigen Abſchn. §. 13. gelehrt, und durch das Formular No. I. erläutert worden, vorgeladen werden müſſen [a]. Liegt die Fertigung des Erbregiſters einem Commiſſarius ob, ſo pflegt dieſer der Ladung eine Abſchrift des ihm zugegangenen Commiſſorials beyzufügen.

a. I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 16. u. f.

§. 22.

Iſt dieſes geſchehen, ſo werden 2) die Nahmen der Erſchienenen, Mann für Mann, mit Anziehung der Curatorien, Vollmachten u. ſ. w., in dem Protokoll bemerkt, und es geſchieht zugleich Erwähnung, wer, im Nahmen der Gutsherrſchaft, ſich dabey eingefunden.

§. 23.

Man macht ſodann 3) den Erſchienenen die Veranlaſſung und Abſicht der vorhabenden Expedition bekannt, und es geſchieht ſolches in der Maße, daß inſonderheit der Commiſſarius ſein Commiſſorial in der Urſchrift vorzeigt, und publiciren läßt: der Notar ſeine Requiſition, die ihm competirende Notariats-

qua-

qualität und die Subrequiſition der Zeugen eröffnet: der Unterrichter hingegen bey der bloßen Anzeige der Veranlaſſung und einem zweckmäßigen Vortrag von der Ordnung und der Art der Behandlung dieſes vorhabenden Geſchäftes ſtehen bleibt.

§. 24.

Man ſchreitet ſodann 4) dazu, daß nunmehr, zuvörderſt die allgemeinen Präſtationen und Beſchwerden in Gegenwart der ſämmtlichen Anweſenden, z. B. die Triftbefugniß, Beytrag zu Inquiſitionskoſten, u. ſ. w. alsdenn die Beſchwerden, welche einzelne corpora betreffen, z. B. Anſpann-Dienſte, Hand-Frohnen, in Gegenwart der hierzu gehörenden Intereſſenten, durchgegangen werden, ſodann aber, jeder der Erſchienenen, nach der einmal beliebten Ordnung über diejenigen Beſchwerungen, welche auf ſeiner Perſon oder ſeinem Grundſtück haften, vernommen wird, und ſelbige umſtändlich angeben muß. Iſt dieſes geſchehen und genau protokollirt, ſo iſt der anweſende Gutsherr oder deſſen Bevollmächtigter, entweder damit vollkommen zufrieden, oder nicht. Iſt jenes, ſo wird der Befragte nach beſchehener Wiedervorleſung ſeiner Angabe, wieder dimittirt. Iſt hingegen der letzte Fall vorhanden, ſo kann der Natur der Sache nach, der Richter oder Notar ſich einer rechtlichen Erörterung und Entſcheidung [a] nicht anmaßen, ſondern das beyderſeitige Angeben und Vorbringen wird zum Protokoll geſchrieben, und mit der Vernehmung der übrigen ſingulorum [b] fortgefahren, und bey jeder einzelnen Präſtation ſo verfahren, wie es im vorigen und dieſem Abſchnitt bey den Zins-Zehend- und Frohnregiſtern gelehrt [c] worden, und im folgenden Abſchnitt von Trift-Jagd- und andern Receſſen gelehrt wird.

a. Es fließt dieſes aus der ganzen Abſicht eines Erbregiſters, welche darinne beſteht, daß man in Anſehung der ſämmtlichen Gerechtſame eines Gutes, ein gericht-

liches

liches Bekenntniß von denjenigen erhalten will, welchen die Verbindlichkeiten obliegen.

b. Man geht hierbey bald nach der Ordnung der Gemeinden, bald nach der Ordnung der verſchiedenen Gemeindeglieder unter ſich, z. B. erſt Anſpänner, dann Hinterſättler, Lehnleute, Triftpflichtige, Zinſen-Contribuenten u. ſ. w.

c. Siehe auch II. Hauptabtheil. II. Hauptſt. §. 15. u. f.

§. 25.

Sind die Angaben ſämmtlicher ſingulorum zum Protokoll gebracht, ſo wird ſolches geſchloſſen, gewöhnlichermaßen unterſchrieben, und ſodann zur Ausarbeitung des extenſi geſchritten.

§. 26.

Das Extenſum ſelbſt, wird in derjenigen Ordnung ausgearbeitet, welche nach der Vorliegenheit der Sache, die natürlichſte und zweckmäßigſte ſcheinet, ſo daß man entweder die Präſtationen nach ihrer Beſchaffenheit recenſirt, oder aber, der Ordnung der Vernehmung folgt. Mehrere Perſonen, welche gleiche Verbindlichkeit haben, werden in dem Extenſum unter einem allgemeinen Nahmen (ſub nomine collectivo) begriffen, ob ſie gleich in dem Protokoll alle nahmentlich angegeben ſeyn müſſen, z. B. die ganze Gemeinde N. iſt ſchuldig die Schaaftrift zu leiden: und es wird ſich allemal auf das Protokoll zurückbezogen.

§. 26. b.

Gemeiniglich beobachtet man die Ordnung, daß man nach einem kurzen Eingang 1) der Ortſchaften, welche zu dem Gut reſpective ganz oder zum Theil mit Obergerichten, Erbgerichten, oder Lehnſchaften gehören, gedenkt; 2) der allgemeinen Gerechtſame an Lehn-Abzugsgeld, Schreibeſchilling, peinlichen Unkoſten, Anbietung und Vorkauf der Feilſchaften u. ſ. w. erwähnt; 3) die Zwangrechte an Dienſt - [a] Schenken-

Müh-

Mühlenzwang u. ſ. w. anführt; 4) die Frohnpräſtationen, ſo weit ſelbige aufs Allgemeine zurückführen, anzieht; 5) die Triftbefugniſſe und etwa das competirende Verbietungsrecht der Schaafhaltung u. ſ. w. angiebt, worauf endlich 6) jeder Unterthan, Lehn- und Zinsmann, nach ſeiner Beſitzung und den darauf haftenden Beſchwerden angegeben wird, und nun der Schluß des geleiſteten Angelöbniſſes folgt.

a. Man geht ſogar ſo weit, daß man die Koſt, welche dem Zwanggeſinde und den Fröhnern gereicht werden muß, mit anmerkt, §. 14. dieſ. Abſchn.

§. 27.

Iſt das Extenſum entworfen, ſo wird ſolches den ſämmtlichen, unter ausdrücklicher Erwähnung dieſer Abſicht vorgeladenen, Intereſſenten vorgeleſen, auch wohl etliche Tage zum deutlichern Durchſehen vorgelegt, und ſodann über dieſe Vorlegung und Vorleſung ein umſtändliches Protokoll gehalten. Hat nicht alles ſeine Richtigkeit, ſondern werden dagegen noch Erinnerungen gemacht, ſo müſſen dieſe erlediget, und darüber ein Protokoll gehalten, auch das Extenſum abgeändert, oder das Nöthige nachgetragen werden. Hat hingegen niemand nichts weiter zu erinnern, ſo wird nunmehr zur Vollziehung des extendirten Erbregiſters ſelbſt geſchritten.

§. 28.

Die Unterſchrift geſchieht einmal von Seiten des Richters oder Notars, welcher mit der Errichtung des Erbregiſters beſchäftiget geweſen, und zweytens von Seiten der beyderſeitigen Intereſſenten.

a. Der Richter ſorgt dabey dafür, daß die mitgegenwärtigen Gerichtsperſonen (welche auch wohl, befindenden Umſtänden nach, ein einzelner Commiſſar des Oberrichters mit zuzuziehen pflegt) die Unterſchrift mit bewürken, und ein gleiches haben die requirirten Zeugen des Notars zu thun. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 59. u. 105.

§. 29.

Die Frohn- und Zinspflichtigen u. ſ. w. bewürken die Unterſchrift entweder einzeln, Mann für Mann, welches freylich das beſte iſt, oder ſie erwählen und bevollmächtigen gewiſſe Perſonen aus ihrem Mittel dazu, dieſe Unterſchrift zu bewürken. Auf beyde Fälle wird in einer beſondern Regiſtratur die Recognition der Unterſchrift (I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61. ſeq.) beglaubiget, auch die Vollmachten, Vormundſchaftsbeſtätigungen, Lehnträgerbeſtellungen u. ſ. w. beygefügt.

§. 30.

Die Ausfertigung geſchieht mehrentheils in der Art, daß das Concept des Extenſum der Commiſſarius, Richter oder Notar [a] bey ſeinen Acten behält, und dem Gutsherrn das eine, den Zins- und Frohnpflichtigen u. ſ. w. aber das andere mundum zuſtellt, wornächſt ſich von ſelbſt verſtehet, daß der Commiſſar an denjenigen, der ihn committirt habe, nach vollendetem Geſchäfte von der ganzen Expedition mit Beylegung der gehaltenen Commiſſionsacten und des Extenſum, Bericht zu erſtatten verbunden ſey.

a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Notar das Extenſum in Form eines ordentlichen Inſtruments ausfertiget.

§. 31.

Was endlich die Mitwürkung des Lehnherrn, die Ausbringung obrigkeitlicher Beſtätigung und die Verpflichtung der Unterthanen auf ein errichtetes Erbregiſter anlanget, ſo beziehen wir uns hierunter auf dasjenige, was vorhin (§. 15.) bey andern Gelegenheiten [a] hiervon gelehrt worden.

a. Siehe auch den vorig. Abſchn. §. 16. u. 28.

For-

Formularien zu dieſem Abſchnitt.

I.

Specialreceß über einige Frohnen.

ad §. 1 — 11.

Kund und zu wiſſen: Nachdem bisher zwiſchen hieſiger Guts- und Gerichtsherrſchaft, und dem zum Rittergut gehörigen Handfröhnern, in Anſehung des Holzhauens und der beym Heumachen, endlich auch zur Schaafſchur zu leiſtenden Frohnen, Irrungen entſtanden, welche bereits zur prozeſſualiſchen Rechtfertigung gediehen, endlich aber man von beyden Theilen zu einer gütlichen Auskunft ſich geneigt finden laſſen; Als iſt zwiſchen dem von der Gerichtsherrſchaft legitimirten Mandatario Advokat N., und den beyden fol. 3. der Prozeßacten legitimirten Syndiken, der Fröhner Chriſtian N. und Martin L. folgendes in Kraft eines unwiderruflichen Vergleichs verabfaßt worden:

So viel

1.

das Holzmachen anlanget, ſo ſoll jeder Fröhner nicht mehr als eine drey Ellen hohe und eben ſo weite Klafter jährlich zu machen verbunden ſeyn, und dazu zwey Tage, deren Beſtimmung lediglich vom Gutsherrn abhänget, Zeit erhalten. Das Fällen der Bäume zu dieſen Frohnklaftern ſowohl, als auch zum Bauholz, ſo viel deſſen auf dem Rittergut gebraucht wird, verrichten die Fröhner gemeinſchaftlich.

2.

In Anſehung des Heumachens machen ſich die Fröhner verbindlich, ſolches, ſo oft es verlangt wird, ohne weitere Maße und Einſchränkung auf den Ritterguts-wieſen zu verrichten, das Heu zu mähen, zu ſtreuen,

in

in kleinere und größere Schober zu ſetzen, bey einfallendem Regen wieder auszubreiten und zu laden. Sie verſprechen hierzu tüchtige Perſonen, nicht Kinder unter funfzehn Jahren, zu ſchicken, und erhalten, Statt der ſonſt gewöhnlich geweſenen Brodlieferung, jährlich fünf Scheſſel Korn zu Michaelis.

Endlich iſt man

3.

in Anſehung der Schaafſchur dahin einig geworden, daß in Zukunft die Handfröhner damit gänzlich verſchont werden, und dafür jährlich jeder 4 Gr. zu Walpurgis entrichten ſollen, in der Maße, daß es der Gutsherrſchaft nicht freyſtehet, ſtatt dieſes Frohngeldes die Naturalpräſtation dieſer Frohne jemalen wieder zu verlangen, die Fröhner aber eben ſo wenig darauf, daß dieſes feſtgeſetzte Frohngeld wegfalle, und dieſe Frohne wieder in natura geleiſtet werde, jemalen dringen können.

Urkundlich ꝛc.

II.

Vorladung der Unterthanen, Zinspflichtigen und Lehnleute, zur Errichtung eines Erbregiſters über die Gerechtſame eines Ritterguts. ad §. 21.

Dieſe Vorladung geſchiehet auf eben die Art, wie oben bey der Errichtung der Erbzinsbücher (Abſchnitt I. §. 13.) gelehrt, und durch das Formular No. I. gedachten Abſchnitts erläutert worden.

III.

Protokoll über die Errichtung eines neuen Erbregiſters. ad §. 23. u. 24.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem bey Churfürſtlicher hoher Landesregierung zu N., der Beſitzer des Ritterguts N., Herr Friedrich

von L., geziemend vorgeſtellt, wie er geſonnen ein förmliches Erbregiſter und Fundamentalbuch über alle ſeinem ebengenannten Rittergut competirende Gerechtſame und Befugniſſe errichten zu laſſen, und von gedachter hohen Behörde dem Amte G. nach mehrerm Inhalt des fol. 1. befindlichen hohen Commiſſorials hierunter Auftrag geſchehen, hierüber auch ſowohl beregtem Herrn Friedrich von L., als den zu dem Rittergut N. gehörigen Unterthanen, Lehnleuten und Cenſiten, iuxta fol. 9. mittelſt Beyfügung des hohen Befehls, die erforderliche Eröffnung geſchehen, und ſelbige heutigen Tages zu erſcheinen, vorgeladen worden; Als haben ſich in dieſer Abſicht vor dem in margine benannten Commiſſario cauſae in hieſiger gewöhnlicher Gerichtsſtube eingefunden:

1) der hieſige Gerichtsherr, Herr Friedrich v. L., durch den hieſigen Orts beſtellten Gerichtsverwalter, Herrn Advokat M., welcher ſich zu dieſem Geſchäfte durch die fol. 24. ad acta commiſſionis genommene Vollmacht legitimiret.

2) Die ſämmtlichen Inwohner der zum hieſigen Rittergute reſp. mit Gerichten, Lehn und Zinſen gehörigen Dorfſchaften, A. B. und C., nahmentlich

A. aus A.

a. Johann Auguſt L. für ſich, und

b. für den unmündigen Johann L., weshalb er ſich durch das fol. 25. zu den Commiſſionsacten genommene tutorium legitimirt.

ꝛc.

Sämmtlichen Competenten wird zuvörderſt die Veranlaſſung, Umfang und Abſicht der gegenwärtigen Expedition umſtändlich bekannt gemacht, und ihnen eröffnet, wie man hierbey dergeſtalt zu Werke zu gehen entſchloſſen ſey, daß man

1) die allgemeinen Präſtationen und Beſchwerden, welche ſämmtlichen Unterthanen gemein,

2) dieſe-

2) diejenigen, welche einen ganzen Theil derſelben betraͤfen, durchgehen, und ſodann

3) die Vernehmung eines jeden ſinguli uͤber ſeine Beſitzung und darauf haftende allgemeine und beſondere Praͤſtationen und Beſchwerungen, fuͤr die Hand nehmen wolle.

Man ſchritte in dieſer Abſicht zuvoͤrderſt 1) zu den lehnherrlichen Befugniſſen, und veranlaßte den Gevollmaͤchtigten der Gerichtsherrſchaft, was er desfalls als Gerechtſame des Gutes und Herkommen behaupte, zu proponiren.

Dieſer

giebt hierauf an

a. in Anſehung der Lehnherrlichkeit ſelbſt, ſo competire ſelbige dem Rittergut auf allen in den Doͤrfern A. und B. gelegenen Grundſtuͤcken und Haͤuſern ohne einige Ausnahme, hingegen in dem Dorfe C. nur bey folgenden Haͤuſern und Grundſtuͤcken, als ꝛc., welches

ſaͤmmtliche vorbenannte Anweſende Einwohner aus A. und B., ingleichen die aus C. nahmentlich angegebenen, einſtimmig einraͤumten und bekraͤftigten.

b. In Anſehung der bey jedem Lehnsfalle zu entrichtenden Lehngelder, werde es, nach Unterſchied der Faͤlle, folgendergeſtalt gehalten, ꝛc.

Die Einwohner zu A. und B. raͤumen ſolches ein, dagegen die Einwohner zu C., welche Lehnſchaften hieſigen Ritterguts beſitzen, dagegen regeriren ꝛc., und daher dieſer Punkt zur Specialeroͤrterung ausgeſtellet worden.

Man ſchritt nunmehr

2) zu dem von dem Rittergute behaupteten Bierzwangsrecht, in Anſehung deſſen der Gevollmaͤchtigte der Gerichtsherrſchaft unter Production eines alten Receſſes vom Jahr 1672 und eines hoͤchſten Reſcripts vom 12. Maͤrz 1735 behauptet, daß ꝛc.

Sämmtliche anweſende Gerichtsunterthanen räumen ſolches völlig in der Maße ein, wie es jenſeits angegeben und behauptet worden.

Was

3) die Gerechtſamen der Abzugsgeldererhebung anlangte, ſo führt der herrſchaftliche Gevollmächtigte an, daß ꝛc.

Die Unterthanen räumen im Ganzen ſolches ein, behaupten aber, daß die Ehrenhülfe, der uralten hieſigen Obſervanz nach, davon frey ſey, welchem zwar jenſeits widerſprochen, endlich aber dahin die Vereinigung getroffen worden, daß ꝛc.

So viel

4) den Dienſtzwang, dem ſämmtliche Unterthanen unterworfen, anlanget ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Man ließ hierauf die ſämmtlichen Unterthanen, nachdem ſelbigen vorſtehendes Protokoll von Wort zu Wort vorgeleſen, und deſſen Richtigkeit allenthalben Handgebend angelobet worden, ihren Abtritt nehmen, und weil man nunmehr zu den Frohnpräſtationen, inſonderheit der Anſpannfrohne ſchreiten wollte, ſo behielte man nur folgende Beſitzer der hieſigem Rittergut dienſtpflichtigen Anſpanngüter bey, als ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV.

Extenſum eines Erbregiſters. ad §. 16. ſeq.

Eingang.

In dieſem wird die Art und Weiſe der Errichtung, die Beauftragung, Requiſition, u. ſ. w. unter Beziehung auf die abgehaltenen Protokolle erwähnt, und daß nunmehr nach Anhandgebung dieſer Verhandlungen, die Reſultate derſelben nach der Ordnung der Sachen in folgenden §§en und Punkten verfaßt worden.

§. 1.

§. 1.

Gerichtsunterthanen, Zins- und Lehnspflichtige, welche zu dem Rittergut N. gehören.

Zum Rittergut N. N. gehören nachfolgende Ortſchaften, Güter, Häuſer und Grundſtücke, reſp. mit Lehen, Zinſen und Gerichten, als:

1) A.

2) B. beyde Dörfer ohne einzige Ausnahme.

3) C. bis auf die beyden Güter, die N. und N. dermalen beſitzen, und mit Lehn und Gerichten dem Ritterguto N. unterworfen ſind.

Vorſtehende Ortſchaften, Güter, Häuſer und Grundſtücke ſind mit Ausnahme derjenigen zu N. und N., wovon nur bloße Erbzinſen entrichtet werden, ſämmtlich dem Rittergute N., und zwar die erſtern zwey, nämlich ꝛc., mit den Gemeinden daſelbſt, ingleichen die Grundſtücke zu N., überall mit Gerichten oberſt und niederſt, die übrigen hergegen blos mit den Erbgerichten, ſo weit gedachte Güter und Grundſtücke gehen, unterworfen.

§. 2.

Lehnsherrliche Befugniſſe.

Es übt das Rittergut N. über dieſe Güter, Häuſer und Grundſtücke, mit Ausſchluß derjenigen, welche der Pfarrey daſelbſt im Dorf N., desgleichen zu N. lehnsrührig ſind, auch mit Ausnahme obgedachter Grundſtücke zu N. und N., wovon die bloßen Erbzinſen abgegeben werden, nicht weniger über die bey N. ꝛc. befindlichen Gemeindegüter, die Lehnherrlichkeit dergeſtalt aus, daß, wenn ein Lehnsmann verſtirbet, deſſen hinterlaſſene Wittwe und Erben, daferne die erſtern mit Einem oder mehrern Kindern, oder auch die letzteren alleine die Erbſchaft antreten, nicht nur nach Verfließung drey Monate, von Zeit des Abſterbens an, die

geſammte oder Sterbelehn berüchtigen, ſondern auch, wenn der jüngſte Sohn oder Tochter das ein und zwanzigſte Jahr beſchritten haben, als ſo lang den Erben außer dem Fall der Provocation ad diviſionem die Communion nach dem Herkommen geſtattet wird, ebenfalls innerhalb drey Monaten die ſonderbare Lehn juſtificiren, oder einen andern Lehnmann vorſtellen müſſen, und iſt ihnen im letztern Fall erlaubt, die Güter und Grundſtücke ſogleich aus der geſammten Hand, ohne vorher die ſonderbaren Lehen daran zu nehmen, nach freyem Willkühr zu verkaufen, oder unter einem andern Titel zu veräußern. Dahergegen im Fall eines einzigen Erben, worunter jedoch der Fall, wenn die Wittwe nicht nach ihrem Einbringen greift, ſondern einen Erbantheil oder ſtatutariſche Portion erwählt, nicht zu ziehen, nur ein volles Lehngeld nach dem wahren Werth des Gutes, Hauſes oder Grundſtücks, à 5 pro Cent entrichtet wird, und der, oder die einzige Erbin, ſogleich poſt trigeſimum die Lehen daran zu juſtificiren, ſchuldig iſt. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5 — 8.) Was aber die Gemeindegüter betrifft, ſo wird an ſolchen jederzeit, in Gemäßheit der mit jeder Gemeinde hierunter geſchloſſenen beſondern Receſſe, nach Verfluß reſp. funfzehn, zwanzig und fünf und zwanzig Jahren, die Lehen daran, durch Vorſtellung eines Lehnträgers, und Abentrichtung des Lehngeldes und anderer Gebührniſſe, erneuert.

Im übrigen aber bleibt es überhaupt bey der allgemeinen Einrichtung und Obſervanz, daß, wo der Sitz des Gutes und alſo die Hauptlehn hingehöret, daſelbſt auch jedesmal der Kauf beſtätiget, und zugleich das Lehngeld von den dabey befindlichen auswärtigen Lehnſtücken mit in Anſatz gebracht, ſogleich das totum davon in fine des Kaufs ausgeworfen, und unter die ſämmtlichen Lehnherren repartiret, die Contrahenten aber zur erforderlichen Reſignation und Empfahung der Lehn in ſolcher

cher Maße an die behörigen Lehnſtellen verwieſen werden. Sonſt aber iſt von allen und jeden in vorherbenannten Orten, dem Rittergut N. N. zu Lehn gehenden Gütern, Häuſern und Grundſtücken ohne Unterſchied, bey vorhergehendem Kauf, Tauſch, Schenkens und andern unter den Lebendigen vorgehenden Unterlaſſungs- auch Reluitions- und Erſtehungsfällen ſowohl, als bey wiederkäuflichen Verſchreibungen, ingleichen wann nach aufgehobener Communion die Erben, ſich in die Güter und Grundſtücke theilen, oder auch einzige Kinder nach geſchehenem Anfall ſolche übernehmen, und überhaupt ſo oft die Lehen insbeſondere, mit oder ohne Reſignation, den neuen Beſitzern zugeſchlagen wird, das ſonderbare, oder Kauf- und Annehmlehngeld mit fünf von Hundert, nach dem wahren Werth des Guts oder Grundſtückes der Gerichtsherrſchaft abzuſtatten. Die Lehen-Schreibe- und Abtheilungs- und andere Gerichtsgebühren, hat der Gerichtsverwalter nach der in das Land gnädigſt emanirten Taxordnung anzuſetzen und zu erheben, unter dem Vorwand, daß ein mehreres in dieſem oder jenem Falle hergebracht ſey, die geſetzliche Taxe nicht zu überſchreiten; auch ſind die Gerichtsperſonen ſich mit dem, was ihnen die mehrgedachte Taxordnung zubilliget, zu begnügen verbunden. cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 15.

§. 3.
Abzugsgeldererhebung, peinliche Koſten und Gefangenenwache.

Die in den Gerichten anſäſſig geweſenen Unterthanen, welche ihre Güter und Immobilia verkaufen, und ſich mit ihrem Vermögen außer Landes wenden, müſſen, ſowohl als die, welche ihre Erbe- oder Ausſtattungs- und Ehrengelder exportiren, in der Regel fünf pro Cent oder iure retorſionis, ſo viel als an dem Ort ihres künftigen Aufenthalts genommen wird, zum Abzugsgeld an die Ge-

Gerichtsherrſchaft entrichten, wie ſolches verſchiedentlich in contradictorio aufgeführet worden. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 15.)

Die peinlichen Unkoſten und Gefangenenwache anlangend, iſt es bey hieſigen Gerichten Obſervanz, daß ꝛc. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 10. et ibid. Formul. no. 2.)

§. 4.

Zwangsrechte, welche dem Rittergut competiren.

Es ſind auch ſämmtliche hieſige Gerichtsunterthanen ſchuldig, ſich ihrer Bedürfniß an Bier, immaßen ihnen die vorhin prätendirte Braugerechtigkeit per rem iudicatam abgeſprochen worden, von hieſigem Rittergut, bey Strafe der Confiſcation, und reſp. fünf und zehn Thaler, nachdem, ob das fremde Bier in einzelnen Kannen oder Fäßchen eingeſchleppt worden, zu erholen, und wird ihnen ſolches in Fäſſern, Vierteln, ganzen und halben Tonnen von hieſigem Gute verkauft, in Kannen aber haben ſelbige ſolches in den zwey Schenken zu A. und B. zu holen. In Anſehung des Preiſes hat man ſich dahin vereiniget, daß das Viertel, ſo lange die Gerſte nicht über zwey Gülden ſteigt, um 2 Rthlr. 20 Gr., bey erhöhetem Gerſtenpreis aber, nach dem deshalb beſonders errichteten, hier appendicirten Tarif bezahlt wird. Die Kanne wird bey dem vorausgeſetzten Gerſtenwerth um 3 Pf., bey erfolgender Erhöhung um denjenigen Preis verſchenkt, den in dem benachbarten Städtchen L. der dortige obrigkeitliche Tax beſtimmt. Auch iſt dabey, daß jedesmal auf ſechszehn Viertel Guß, funfzehn Scheffel gute tüchtige Gerſte genommen werden müſſen, nochmals feſtgeſetzt worden.

Zu dem Zwangsdienſt auf zwey Jahre, ſind ſämmtliche Kinder der Unterthanen ohne Ausnahme verbunden, und müſſen in dieſer Abſicht diejenigen, ſo

über ſechszehn Jahr ſind, ſich zu Martini jeden Jahres auf dem Rittergut ſtellen, damit diejenigen, welche zum Dienſt gebraucht werden ſollen, ausgeleſen werden können, wobey es einzig und allein auf die Wahl des jedesmaligen Gutsherrn, Pachters oder Verwalters ankömmt, und keineswegs eine gewiſſe Reihe oder Gleichheit zu beobachten. Der Lohn des Zwanggeſindes beſteht herkömmlich darin ꝛc. Zur Koſt wird ihnen verabreicht ꝛc.

Wobey noch in Anſehung der Bedürfniſſe der Kinder zur eigenen Wirthſchaft man übereingekommen, und zu gedenken geweſen ꝛc. (cf. §. 14. dieſes Abſchnitts).

§. 5.

Frohnpräſtationen der Unterthanen.

Die ſechszehn Anſpänner, nahmentlich ꝛc., müſſen die Pferdefrohnen mit zwey Pferden (immaßen ihnen Ochſen zu gebrauchen nicht erlaubt) in der Maße ohne Einſchränkung auf gewiſſe Tage verrichten, daß ſie

a. ſämmtliche Rittergutsfelder zur Saat beſtellen, dreymal ackern, braachen, düngen, und Kalk auf die Felder führen, den Saamen einegen, das Getraide einfahren ꝛc.

b. das erbaute Getraide, Wolle, Pech u. ſ. w. auf drey Meilen weit zu Markte fahren ꝛc.

c. das benöthigte Brenn- und Bauholz aus den Rittergutsgehölzen, und dafern es daraus nicht zu erlangen, aus der nahgelegenen Churfürſtl. Waldung, ſo wie auch Ziegel und Steine zum Rittergutsbedürfniß anführen ꝛc.

ſelbige erhalten dafür ein jeder jährlich folgendes Koſtgetraide, als ꝛc., und zwar jedesmal zu Weynachten, dagegen ſelbige weiter keine Koſt als bey jeder Fuhre an auswärtige Orte über zwey Stunden 1 Pfd. Brod erhalten.

Die acht und dreyßig Handfröhner, nahmentlich ꝛc., müſſen ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zeit

a. die

a. die ſämmtliche Erndte an ſchneiden, hauen, aufbinden, mandeln und laden verrichten,

b. Heu und Grummt hauen, ſtreuen und dürre machen, in Schober ſetzen und aufladen ꝛc.

c. Miſt und Kalk ſtreuen, Kraut und Erdäpfel ſtecken und hacken, die Gärten beſtellen ꝛc.

und erhalten dafür ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Verköſtigung folgendes Getraide, als ꝛc.

Das Panſen und Dreſchen wird von den zwölf Erbdreſchern, als ꝛc. verrichtet, und erhalten ſelbige dafür den zehnten Scheffel.

§. 6.

Schaafhaltung und Triftgerechtigkeit des Ritterguts.

Dem Rittergut ſtehet das Recht zu, mit ſeiner Schaafheerde, welche aber nie die Zahl von 1000 Stück, die Lämmer ungerechnet, überſteigen darf, nächſt den Rittergutsgrundſtücken, die Grundſtücken der ſämmtlichen Unterthanen zu betreiben, immaßen letztere Schaafe zu halten ganz und gar nicht berechtiget ſind, vielmehr dem Rittergut, in Gemäßheit des höchſten Reſcripts vom 10. Jänner 1707. das Verbietungsrecht hierunter nicht ferner bezweifelt wird. Gleichwie auch die Unterthanen zur Schmälerung der Trift nichts unternehmen, keine Laiden aufreißen, Teiche graben, die Braache verſäen, oder Holz anpflanzen dürfen, alſo iſt inſonderheit hierunter feſtgeſetzt, daß,

1) ſo viel die Hegung des Holzes anlanget, man ſich hierunter lediglich nach den ins Land ergangenen gnädigſten Generalien beyderſeits gehorſamſt zu richten habe,

2) die Wieſen von Altmartini an bis zu Altwalpurgis zu behüten, während dieſer Zeit ſolche mit Miſt oder Jauche nicht gedünget, der Raſen nicht geſchälet, ſelbige nicht gewäſſert, auch nicht mit Schlamm oder Erde überfahren werden dürfen: wornächſt

3) in Anſehung des Braachens und Falgens es ſo

zu

zu halten, daß ſolches, und zwar jenes nicht eher als mit dem erſten Junius, dieſes aber zu Altmichaelis geſchehen darf ꝛc., nach welchen beyden Punkten die Gutsherrſchaft in Anſehung ihrer Felder ſich ebenermaßen zu richten hat. So ſoll auch

4) in Anſehung des Sömmerns in die Braachen Maaße gehalten, und von einem Anſpänner nicht mehr als der dritte Theil der von Alters her eingeführten, auf das dritte Jahr geſetzten Braachart geſömmert werden. Den Handgütlern iſt ebenfalls ein mehreres, als ꝛc. nicht erlaubt, und fällt ein jeder, welcher dieſer Einrichtung entgegen handelt, nicht nur in Strafe, ſondern der Schäfer iſt auch berechtiget, ſolchenfalls die Frucht mit den Schaafen abzuhüten; endlich iſt

5) der Rittergutsſchäfer zwar nicht eher befugt auf die Unterthanenfelder zu hüten, bis ſolche völlig geräumet, und wird vielmehr, wenn er ſich beygehen ließe, in die Mandeln einzuhüten, nächſt der Schadenserſetzung gerichtlich beſtrafet; daferne aber die Unterthanen mit ihrem Vieh ſelbſt bey noch ſtehenden Mandeln einhüten, ſo iſt der Schäfer ein gleiches zu thun ebenfalls berechtiget.

Des Ritterguts und der Bauern Rindvieh wird von dem Gemeindehirten, zu deſſen Unterhalt das Rittergut ꝛc. beyträgt, getrieben, und werden damit die Ritterguts- und Gemeindefelder, jedoch erſt wenn die Schaafe da geweſen, ohne Ausnahme und Unterſchied behütet.

§. 7.

Specielle Angabe der Unterthanen, Lehnleute, und ihrer beſondern Schuldigkeiten.

A. Im Dorfe A.

1. Johann Wilhelm N.

beſitzet ein Handfrohngut an Haus, Scheune, Garten und Feld, gehört mit der Lehne, auch Ober- und Erbgerichten zum Rittergute N.

ent-

entrichtet an Erbzinſen ꝛc., und hat die völlige §. 5. beſchriebene Handfrohne, iſt auch die Trift in der §. 6. beſchriebenen Maße zu leiden ſchuldig, wozu er ſich, ſo wie zu allen vorher beſchriebenen Generalpunkten bekennet.

ꝛc.

Schluß.

Wenn nun, Kraft habenden commiſſariſchen Auftrags, alle vorher benannte Unterthanen, Lehnleute und Zinspflichtige, mit ihren Käufen, Lehnsſcheinen, Quittungsbüchern, und andern einſchlagenden Urkunden und Nachrichten perſönlich vorbeſchieden, und auf ihr, laut der gehaltenen Protokolle reſp. mit und durch ihre Vormünder, und genugſam legitimirte Gevollmächtigte, erfolgtes Erſcheinen, umſtändlich vernommen, in Anſehung einiger ſtrittigen Punkte Vereinigung getroffen, im übrigen aber die vorherſtehenden General- und Specialpunkte nach allerſeitigem allgemeinen und beſondern Bekenntniß niedergeſchrieben, auch alsdenn von Wort zu Wort überhaupt und mit jedem inſonderheit durchgegangen und nochmals agnoſcirt worden, hiernächſt auch der legitimirte Gevollmächtigte der Gerichtsherrſchaft, Herr N., mit allem ſeine Zufriedenheit bezeuget; Als iſt gegenwärtiges Erbregiſter zu einem ewigen Regulativ unter beyderſeitiger Entſagung aller Rechtsbehelfe und Einwendungen, inſonderheit der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, aufs beſtändigſte errichtet, darauf angelobet, von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben, auch endlich unter dem Commiſſionsſiegel und meiner des Commiſſarii Unterſchrift vollzogen worden. So geſchehen ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio Commiſſarii
und
der Intereſſenten.

Dritter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 1.

Da eine jede Dienſtbarkeit in dem Rechte beſteht, aus dem Grundſtück eines Andern einen gewiſſen Nutzen zu ziehen, und dieſes auf mannigfaltige Art geſchehen kann, ſo liegt zu Tage, daß es unmöglich ſey, jede Art von Dienſtbarkeit beſonders nahmhaft zu machen, und was dabey nach der Natur und Beſchaffenheit einer jeden zu beobachten, beſonders anzuführen, und wir beſchränken uns daher darauf, zuerſt gewiſſe allgemeine Regeln zu geben, welche bey der Errichtung einer jeden Dienſtbarkeit in Acht zu nehmen, alsdenn aber zweytens von einigen beſonders vorzüglichen Arten von Dienſtbarkeiten zu handeln.

a. Nettelbladt Einl. zur prakt. Rechtsgel. §. 1034.

§. 2.

Bey jeder Errichtung einer Dienſtbarkeit iſt dahin zu ſehen, daß 1) der Beſitzer des Grundſtücks, welchem eine gewiſſe Dienſtbarkeit aufgelegt werden ſoll, der würkliche Eigenthümer ſey [a]; 2) daß man genau beſtimme, worinnen der Nutzen beſtehe, den die, der Dienſtbarkeit unterworfene, Sache leiſten ſoll; und daß man endlich 3) im voraus feſtſetze, wie es gehalten werden ſoll, wenn der bedungene Nutzen durch Schuld des Beſitzers oder Zufall nicht mehr geleiſtet werden kann.

a. L. 2. D. de ſervitut.

§. 3.

Aus der erſten Beobachtungsregel fließen die Folgen, daß, 1) wenn ein Lehnsmann, ſeinem beſitzenden Lehn eine Dienſtbarkeit auflegen will, ſolches nicht

an=

anders als mit Einwilligung des Lehnsherrn [a] und der Mitbelehnten geſchehen könne [b]; daß, 2) wenn auf Gemeindegüter eine Dienſtbarkeit beſtellet wird, ſolches mit derjenigen Vorſicht geſchehen müſſe, welche überhaupt erforderlich iſt, wenn eine univerſitas mit Rechtsbeſtand verbindlich gemacht werden ſoll [c]; und daß 3) bey Grundſtücken der Unmündigen alles dasjenige beobachtet werden müſſe, was bey Veräußerungen oder Verpfändungen ihrer Güter nöthig iſt, und daß alſo hierbey die obrigkeitliche Unterſuchung und Erlaubnißertheilung (decretum de alienando et tranſigendo) nicht zu verabſäumen ſey [d].

a. Hellfeld in element. iur. feud. §. 372. II. F. 8. und 28.

b. Mehrentheils pflegt dieſes Recht, daß der beſitzende Vaſall Dienſtbarkeiten ohne Erlaubniß der Mitbelehnten auflegen könne, in den Reverſalien mit bedungen zu werden. III. Hauptabth. III. Hauptſtück, §. 21 — 25.

c. Man ſehe hiervon nach I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 35., und die Lehre vom Anlehn und Kauf.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18. ſeq. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 33.

§. 4.

Von dem zweyten Erforderniß läßt ſich wenig Beſtimmtes ſagen, weil hierbey einzig und allein auf die Natur jeder einzelnen Servitut, ſowohl derjenigen, welche den Dienſtpflichtigen etwas zu leiden (ſervitutes affirmativae), als derer, welche ihn etwas zu unterlaſſen (ſervitutes negativae) verbinden, geſehen werden muß, welche aus der Theorie des Rechts vorausgeſetzt wird [a]. Nur ſo viel iſt hierbey zu erinnern, daß, da die auferlegten Dienſtbarkeiten das Benutzungsrecht des würklichen Eigenthümers nicht ausſchließen [b], es ſehr nöthig für beyde Theile ſey, in dem Vertrag der Dienſtbarkeitsbeſtellung die Gränzen der

bey=

beyderſeitigen Befugniſſe genau aus einander zu ſetzen, und dieſes vornehmlich in dem Fall räthlich ſey, wenn bey einer einzelnen Art von Dienſtbarkeit die Rechtslehrer ſelbſt ſtreitig ſind, wie weit die Gränzen des Befugniſſes des Eigenthümers des praedii dominantis gehen.

a. Weſtphal interpret. iur. civil. de libertate et ſervitutibus praediorum. Leipz. 1773.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſi, §. 665.

§. 5.

In Anſehung des dritten Erforderniſſes müſſen wir ebenfalls, da die Natur der Sache bey jeder Dienſtbarkeit die beſondere Vorſehung beſtimmt, beym Allgemeinen beſtehen bleiben. Der Regel nach iſt freylich der, deſſen Grundſtück dienſtbar iſt, nicht ſchuldig zur Unterhaltung den mindeſten Aufwand zu machen, weil eine jede Dienſtbarkeit in der Regel, darinne, etwas zu leiden oder zu unterlaſſen (in patiendo) beſteht [a]; indeſſen iſt kein Zweifel, daß nach deutſchen Rechten das Gegentheil durch Verträge gar wohl feſtgeſetzt werden könne, und es iſt dieſe Vorſehung bey gewiſſen Arten von Dienſten, z. B. der ſervitute tigni immitendi, oneris ferendi u. ſ. w. um ſo nothwendiger, da außerdem, wenn auch der Herr des praedii dominantis die Reparatur des zu Gewährung des ihm gebührenden Nutzens erforderlichen ſchadhaften Theils des praedii ſervientis übernehmen will, ihm gemeiniglich von Seiten des Eigenthümers, der doch in der Regel alles das, was zur Wiederherſtellung erforderlich iſt, ſich gefallen laſſen muß, Schwürigkeiten in den Weg geleget werden, wodurch der Nutzen des Befugniſſes ganz oder zum Theil entzogen wird.

a. In wie weit die refectio des fundi ſervientis dem Eigenthümer oder dem Dienſtherrn den Rechten nach (citra pactum) obliege, unterſucht Weſtphal im ang. B. §. 521. 572. u. 580.

§. 6.

§. 6.

In Anſehung der Form ſolcher Receſſe überhaupt, iſt nichts beſonders zu merken. Sie können ſowohl gerichtlich als außergerichtlich errichtet werden, haben bald die Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrags, bald aber auch nur die eines Reverſes. Die gerichtliche Beſtätigung iſt ebenfalls hierbey nicht weſentlich nothwendig, wohl aber für den, zu deſſen Gunſten eine Dienſtbarkeit errichtet wird, ſehr räthlich, damit bey allen, inſonderheit aber den Veräußerungsfällen, der Richter darauf die erforderliche Rückſicht nehmen könne. Die Beſtimmung gewiſſer Conventionalſtrafen, wenn einer oder der andere Theil ſich ſeiner Schuldigkeit entzieht, oder auch die Gränzen ſeines Rechts über die Gebühr erſtreckt, ſind auch hier nicht ungewöhnlich [a]. Endlich iſt hierbey zu erwähnen, daß bekannten Rechten nach bey der Erwerbung negativer Servituten es keiner beſondern Handlung bedürfe, daß dieſelbe für conſtituirt zu halten, ſondern daß hier der Beſitz ipſo iure auf den Acquirenten übergehe [b].

a. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 630.
b. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 4.

§. 7.

Wir kommen nun auf die nähere Betrachtung einiger beſondern Arten von Dienſtbarkeiten, welche am häufigſten vorkommen, und ſehen in dieſer Abſicht auf die Jagd- und Fiſchgerechtigkeit, auf die in Anſehung der Wege auf fremdem Grund und Boden zuſtehenden Rechte, und endlich auf die Triftgerechtigkeiten.

§. 8.

In der Regel ſtehet freylich die Jagd jedesmal dem Grundherrn zu; es iſt aber auch eben ſo gewiß, daß man in Deutſchland faſt durchgängig dieſes Recht dem Landesherrn zueigne, und daraus die Folge herleite,

daß

daß niemand dieſes Recht anders als aus landesherrlicher Vergünſtigung beſitzen und ausüben könne [a]. Bey alle dem iſt doch der Fall denkbar, daß Privatperſonen unter ſich ſolche Verträge abſchließen, wodurch der eine dem andern die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf ſeinem Grund und Boden (per modum ſervitutis) geſtattet, und es iſt bey einem ſolchen Vertrag dahin zu ſehen, daß 1) der Acquirent dieſe Gerechtigkeit unterſuche, ob es auch in der Macht des andern ſtehe, ihm ein ſolches Recht einzuräumen; daß 2) man die Zeit [b] und Art der Ausübung [c], die Arten von Wildpret [d] u. ſ. w. genau beſtimmt; 3) ob und in wie ferne der Ueberlaſſende an der Ausübung ferner ſelbſt noch Theil nehmen könne oder nicht [e], feſtſetze; 4) in Anſehung der Eichelmaſt, und in wie ferne ſolche von dem Grundherrn genutzt, oder dieſe Frucht ganz oder zum Theil dem Jagdherrn zu überlaſſen [f]; ſo wie auch endlich 5) darüber Vorſehung treffe, wem in dem Wald, in welchem dem Nichteigenthümer die Jagdgerechtigkeit eingeräumt wird, die forſtliche Obrigkeit zuſtehen ſolle [g].

a. Stißers Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen. Jena, 1738. Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, II. Th. S. 781. u. f.

b. Sind hierüber Landesgeſetze vorhanden, ſo enthalten ſelbige eine Vorſchrift, welche nach dem, was oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 52. angeführt worden, durch Verträge nicht geändert werden kann, und ſolchenfalls fällt dieſe Beſtimmung von ſelbſt weg.

c. Ob z. B. mit Netzen, Klapperjagen u. ſ. w.

d. Da in den mehreſten Landen die Jagd in die hohe, mittlere und niedere Jagd eingetheilt, und was zu jeder zu rechnen, genau beſtimmt iſt, ſo entheben dieſe Ausdrücke die Paciſcenten an ſolchen Orten der nahmentlichen Angabe der Arten des Wildprets.

e. Es entſtehen daraus die ſogenannten Koppeljagden, und die über deren Ausübung und zuweilen vorkom-

mende Vertheilungen zu verabfaſſenden Aufſätze, inglei=chen die Verträge über Vorhatze u. ſ. w.

f. Es iſt dieſes um ſo nöthiger, da bekanntlich die Rechts=lehrer darüber, wie weit die Rechte eines oder des andern gehen, ungemein diſſentiren.

g. Von dieſer Art von Jagdverträgen ſind diejenigen unterſchieden, von welchen oben III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 13. gehandelt worden. Das am Ende beygefügte Formular ſchließt beyde Gegenſtände der Jagdverträge ein.

§. 9.

Faſt ein gleiches tritt in Anſehung der Fiſchgerechtigkeit ein, und wird überhaupt hierbey auf die Art der Ausübung des Fangs, Schonung der Bäche, Vermeidung der Flachsröſten u. ſ. w., in den desfallſigen Verträgen geſehen, in ſo ferne nicht ſchon dafür durch die Landesgeſetze geſorgt iſt.

a. Fiſcher im angef. B. Th. III. S. 117.

§. 10.

In Anſehung der Verträge über die Conſtituirung des Rechts, ſich eines Weges über fremden Grund und Boden zu bedienen, iſt dahin zu ſehen, daß 1) der Ort, auf welchen dieſes dienſtbarkeitliche Recht beſtellet wird, genau angegeben; 2) die Zeit [a], wenn, und die Abſicht [b], zu welcher ſich deſſen zu gebrauchen; 3) die Art und Weiſe, wie ſolcher zu gebrauchen [c]; und endlich 4) die Unterhaltung deſſelben mit möglichſter Genauigkeit beſtimmt werde.

a. z. B. nur bey offenen Feldern, oder in der Maße, daß der Beſitzer des fundi dominantis mit dem des fundi ſervientis im Frucht = Erbau gleiche Arten halten muß ꝛc.

b. z. B. bey der Erndte, zu Holzfuhren, bey nothwendigen Bauen u. ſ. w.

c. Zuweilen iſt nur von einem Fußſteig, zuweilen von einer Uebertrift, zuweilen von einem förmlichen Fahrweg die Rede, und obſchon die römiſchen Geſetze die Breite und den verſchiedenen Gebrauch bey dem via,

actu et itinere genau beſtimmen, ſo iſt es doch ſehr anzurathen, in dem zu errichtenden Vertrage darüber ſich umſtändlich zu vereinigen. Walch de actu minus pleno. Jena, 1762.

§. 11.

Am gewöhnlichſten ſind unter dieſer Art von rechtlichen Aufſätzen diejenigen, welche über die Triftgerechtigkeiten (ius paſcendi) ſelbſt, und deren Errichtung und Beſtimmung verabfaßt werden. Es iſt hierbey theils auf das Grundſtück, welches der Triftgerechtigkeit unterworfen, theils auf das Vieh, welches geweidet werden ſoll, theils auf die Zeit der Ausübung dieſes Rechts, und endlich auf die daraus entſtehende Einſchränkung der Rechte des Eigenthümers zu ſehen.

§. 12.

Was erſtlich das Grundſtück angehet, welches mit der Triftgerechtigkeit beſchwert iſt; ſo iſt es nöthig, ſolches der Lage und den Gränzen nach genau zu beſtimmen, und es iſt in ſolcher Abſicht nicht ungewöhnlich, die Triftgrenzen durch beſondere Mahlzeichen, Huthpfähle u. ſ. w. außer Zweifel zu ſetzen.

a. III. Hauptabth. II. Hauptſt.

§. 13.

Zweytens, in Anſehung des Viehes, muß 1) die Gattung deſſelben, welche geweidet werden ſoll, z. B. ob es blos Rind- oder Schaafvieh u. ſ. w. ſeyn ſoll, genau angegeben werden; 2) iſt es für beyde Theile ſehr rathſam, die Zahl der Stücken [a] zu beſtimmen, und es wird auch 3) zuweilen die Art und Weiſe, wie ſelbige gehüthet werden ſollen, zugleich mit feſtgeſetzt.

a. Hierbey iſt zugleich zu bemerken, in wie fern das junge Vieh mit gerechnet werden ſolle oder nicht. In der Regel werden z. B. die Lämmer nicht gerechnet; Berger oecon. iur. Lib. IV. tit. 3. §. 9. nota 3.

und doch behaupten andere das Gegentheil; Wernher Part. VIII. obſ. 491.

§. 14.

Eben ſo nothwendig iſt drittens eine genaue Beſtimmung der Zeit, zu welcher die Triftgerechtigkeit auszuüben. Bey Hölzern geben in den mehreſten Landen die Geſetze klare Maße, daß ſelbige eher nicht, als wenn ſelbige ein gewiſſes Alter erreichet haben, betrieben werden dürfen; und da dieſe Verordnungen zugleich auf das gemeine Beſte abzwecken, ſo können ſelbige in der Regel durch Vertrag [a] nicht geändert werden. Bey den Wieſen wird es gewöhnlich beſtimmt, wenn dieſelben abgemähet und zur Trift eingeräumet werden müſſen, z. B. Michaelis, wenn aber auch hingegen das Vieh wiederum von ſelbigen bleiben muß, z. B. Walpurgis. Bey den Feldern verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur bey offenen Feldern die Triftgerechtigkeit ausgeübet werden dürfe [b].

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 52. Schwarze, Wörterbuch über die Churſächſiſchen Geſetze, Th. III. S. 104.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 679. Siehe jedoch den §. 17. dieſes Abſchn.

§. 15.

Sehen wir endlich viertens auf die aus der Beſtellung einer ſolchen Servitut für den Eigenthümer entſtehende Einſchränkung der ihm ſonſt zuſtehenden freyen Diſpoſition über ſeine eigenthümlichen Grundſtücke, ſo äußern ſich ſelbige einmal in Anſehung des eigenen Behüthungsrechtes, und zweytens in Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung der mit der Dienſtbarkeit der Trift beſchwerten Grundſtücke, und beyde Gegenſtände ſind zu einer vorſichtigen Vereinigung bey der Eingehung eines ſolchen Vertrags geeigenſchaftet.

§. 16.

In Anſehung der eigenen Behüthung, wird bald der Eigenthümer davon gar ausgeſchloſſen, bald aber behält er das Recht neben dem Vieh des praedii dominantis auch das ſeinige zu hüthen. Im letztern Fall wird bald die Zahl ſeines Viehes beſtimmt, bald auf eine gewiſſe Gattung eingeſchränkt [a], bald wird dem Eigenthümer, bald aber auch dem Triftherrn die Vorhuth bedungen. Bedingen ſich zwey Gutsherrn die Triftgerechtigkeit gegen einander, ſo involvirt dies eine wechſelſeitige Dienſtbarkeit, welche man die Koppelweide (ius compaſcui) nennt [b], bey der das vollkommene Reciprocum die Grundregel iſt, und welche in der Regel, weil es eine Art der Gemeinſchaft involvirt, in welcher zu bleiben niemand wider Willen gezwungen werden kann, nach bloßem Gutdünken (ad beneplacitum) widerrufen werden kann [c].

a. So werden z. B. an den Orten, wo die Güter mit Schäfereyen beliehen ſind, die Unterthanen in der Regel in Anſehung des Schaafhaltens gemeiniglich ſo weit eingeſchränkt, daß ſie ſelbige nicht einmal auf ihre eigene Felder treiben dürfen.

b. Hellfeld im a. Buche, §. 680. u. 81.

c. Siehe das letzte Formul. des vorigen Abſchnitts, §. 6.

§. 17.

In Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung der, der Triftgerechtigkeit unterworfenen, Grundſtücken äußert ſich die Einſchränkung des Grundherrn darinne, daß er 1) überhaupt mit den Grundſtücken keine ſolche Veränderung vornehmen kann, wodurch der Triftherr in Anſehung des ihm gebührenden Nutzens beeinträchtiget wird, z. B. Umreißen der Laiden zu Feld, Anpflanzung des Holzes auf Feldſtücken oder Wieſen, Verwandlung in Teiche u. ſ. w. [a]; 2) muß er ſich in Anſehung der Benutzung ſolcher Grundſtücke

ſtücke ſelbſt ſo einrichten, daß das Triftbefugniß dem, welchem ſolches zuſtehet, nicht unnütz werde.

a. Weſtphal im ang. Buche, §. 559—566. v. Beneckendorf in der Oecon. forenſi, VIII. Band, XII. Hauptſt. welches auch beſonders abgedruckt iſt ſub tit. ökonomiſch juriſtiſcher Tractat von der Schäferengerechtigkeit, deren Würkungen, richtigen Gränzen und Einſchränkungen. Berl. 1784. 4to.

§. 18.

In dieſer letztern Abſicht iſt es ſehr rathſam, in den Triftreceſſen feſtzuſetzen: 1) der wievielſte Theil der Grundſtücken zur Braache gelaſſen werden muß; 2) wie viel von dieſem Braachtheile zur Sömmerung verwendet werden kann; 3) wie es mit Umreißung der Stoppeln zu laſſen, und zu welcher Zeit ſolches erlaubt; 4) ob und in wie ferne den Triftpflichtigen erlaubt, die Wieſen zu düngen; 5) daß die Braache nicht ſo zu umſäen, daß die Heerden des Triftberechtigten nicht dazu kommen können, u. ſ. w.

a. Gabckens Dorf- und Bauernrecht. Halle, 1781. 8vo. XIII. Abſchn.

§. 19.

In Anſehung der Form, welche bey der Errichtung der Triftreceſſe zu beobachten, beziehen wir uns auf dasjenige, was von den Dienſtbarkeitsreceſſen überhaupt bisher angeführt worden, und was inſonderheit die gerichtliche Beſtätigung derſelben anbetrifft, ſo treten auch hier die oben hierunter angegebenen allgemeinen Grundſätze ein.

For-

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

I.

Errichtung einer Waſſerleitungsſervitut.

ad §. 1—7.

Wir Endesbenannte vor uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen: Demnach Hr. N. zum Behuf ſeiner Manufactur des weichen Waſſers ſehr benöthiget, mithin mich freundſchaftlich erſuchet, daß er aus dem über meinen Hof fließenden Bache eine Waſſerleitung auf vorher ausgewürkte obrigkeitliche Erlaubniß auf ſeinen Hof anlegen dürfe, ich auch gegen Erlegung 100 Thlr. in vollwichtigen Franzlouisd'or ſolches bewilliget, als geſtatte ich 1) gedachtem Herrn N. die Waſſerleitung auf meinem Hofe, durch Röhren auf ſeine Koſten dergeſtalt vorzunehmen, daß er die Linie ſo nehme und beſtändig behalte, wie ſie auf dem angehängten Abriſſe ſub A. ausgemeſſen und bemerket iſt, und damit meinem Hintergebäude niemals näher komme, wobey denn 2) Herr N. verſpricht, ſo bald die Waſſerröhren geleget ſind, das Pflaſter wiederum, wie es vorher geweſen, dem übrigen gleich auf ſeine Koſten in guten Stand ſetzen zu laſſen. Wenn nun die Waſſerleitung ſolchergeſtalt angeleget, ſo verſpreche ich, 3) damit die Servitut nicht unnütz gemachet werde, weder jemanden einige Waſſerleitung oder Waſſerſchöpfen, ſo weit mein Grund und Boden gehet, weiter zu geſtatten, noch durch Vorrichtungen zu verhindern, daß Herr N. weniger an Waſſer bekomme, auch den Röhren keinen Schaden zuzufügen, oder ſelbige mit Fleiß zu verſtopfen, jährlich den Graben, ſo weit mein Grund und Boden reichet, einmal zu einer dem Herrn N. gelegenen Zeit, worüber vorhero angefraget werden ſoll, auf meine

meine Koſten aufſchlagen zu laſſen, weder Unrath noch ſonſt etwas in den Graben zu werfen, noch oberhalb der Röhre nur einiges Waſſer hinein zu gießen oder abzuleiten, auch alles andere zu unterlaſſen, wodurch das Waſſer zu der Arbeit des Herrn N. untauglich oder ſchadhaft gemacht werden könnte. Daferne ich aber 4) dieſem aus Vorſatz, oder meine und der Meinigen Nachläſſigkeit nicht nachkommen würde, will ich auf jeden beſondern erweislichen Uebertretungsfall, außer der Erſetzung des dadurch zugefügten Schadens, 1 Thlr. Conventionsſtrafe an die Armen erlegen; Falls aber 5) die Röhren verſtopfet und ſchadhaft werden, ſo ſoll dem Herrn N. erlaubt ſeyn, auf ſeine Koſten das Pflaſter auf meinem Hofe aufreißen, und die Reparation auf ſeine Koſten vornehmen zu laſſen, wobey jedoch dieſe Beſcheidenheit zu gebrauchen, daß weder das Aufreißen ohne Noth geſchehe, noch die Arbeit verzögert, ſondern vielmehr nach aller Möglichkeit beſchleuniget, auch nach vollendeter Reparation alles auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand geſetzet werde. Daferne nun dieſem zuwider gehandelt würde, ſoll die Nothwendigkeit der Reparatur, ingleichen die Verzögerung, die Werkverſtändige beurtheilet, und falls die Arbeit nicht gehörig beſchleuniget würde, ſelbige von mir auf des Herrn N. Koſten verdungen, und ſofort veranſtaltet werden. Gleichwie nun dieſes alles wiſſentlich und wohlbedächtig alſo verabredet worden, als wollen wir ſelbigem auch zu immerwährenden Zeiten, als guten Nachbarn gebühret, in allen getreulich nachkommen, geſtalten denn zur Erlangung des dinglichen Rechts ſo wohl der Herr N. ſofort in die Quaſipoſſeſſion dieſer Dienſtbarkeiten eingeſetzet wird, als auch die obrigkeitliche Einwilligung hierüber erfordert, und dieſe Dienſtbarkeiten im Grundbuch beygetragen werden ſollen.

Zur Urkunde iſt dieſer Receß in Duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterſchrieben und unterſiegelt. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

II.

Formular eines Jagd- und Forſtreceſſes.

ad §. 8.

Wir Endesbemeldete für uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen: Demnach wegen der Jagd und Forſt zwiſchen uns ſich verſchiedene Irrungen hervorgethan, und wir ſelbige ſowohl gütlich beyzulegen, als auch alles und jedes mehr zu beſtimmen, dadurch aber künftigen Streitigkeiten vorzubeugen uns entſchloſſen; Als haben wir mit Zuziehung und Bewilligung beyderſeitiger Lehnsagnaten folgendes feſtgeſetzt:

1) Erkennet Herr von N. Grund und Boden der Forſten bey K., ingleichen der Felder und Gebüſche für das alleinige Eigenthum des Herrn von X., und räumet dahero

2) demſelben folgende alleinige Nutzungen ein:

a. alle unterirdiſche Nutzungen in den Holzungen, an Sand- Leimen- Thon- Mergel- Stein- Kreide- Kalk- und andern Gruben, wie die nur Nahmen haben, ſie mögen jetzo bereits entdecket ſeyn, oder in Zukunft entdecket werden, und verſpricht denſelben in deren Benutzung, ſo weit kein Mißbrauch zum Nachtheil des Herrn von N. und deſſen Gerechtſamen gemacht wird, in keine Weiſe zu hindern, geſtalten ſolches demnächſt bey entſtehendem Streit, wofern ſelbiger nicht in Güte beygelegt werden kann, durch zwey beeydigte der Sache erfahrene Männer, wovon jeder Theil einen auf ſeine Koſten vorzuſchlagen hat, ermeſſen; im Fall ſie aber verſchiedener Meynung ſeyn ſollten, durch einen von beyden Theilen auf gemeine Koſten zu erwählenden unpartheyiſchen Obmann,

mann, mit Beylegung derer Gutachten entſchieden werden, und es bey deſſen Ausſpruch ſchlechterdings gelaſſen werden ſoll.

b. Die Viehtrift für ſein eigenes Vieh, ſo zur Haushaltung, nicht aber zum Verkauf gehalten, dagegen aber alles fremde Vieh ausgeſchloſſen wird, damit durch übermäßige Weide dem Wildpret das Futter nicht entzogen werde, geſtalten dabey ferner beliebt iſt, daß in der Setzezeit das Vieh nur auf die ganz offenen Plätze, nicht aber in das Holz getrieben, ſelbigem auch niemals weder Schellen angehänget, oder Hirten-Hunde mit in das Holz genommen werden ſollen.

c. Alle Holznutzung, jedoch wiederum mit der Bedingung, daß das Holz in dreyßig Schläge vertheilet, und jährlich nur ein Hau genommen, mithin auch nicht mehr Zuſchläge gemacht, oder das Holz völlig abgetrieben werden ſoll.

d. Alle Maſtung, jedoch dergeſtalt, daß bey voller Maſt nicht mehr als 500 Schweine zu der gewöhnlichen Zeit eingetrieben, und nach dieſem Verhältniß auch die halbe Maſt beſtimmet, alles Eicheln und Eckern ſchlagen und leſen aber, ſo weit es nicht zur nothwendigen Beſaamung gehöret, gänzlich unterſaget ſeyn ſoll.

3) Wird dem Herrn von N. die forſtliche Obrigkeit alleinig eingeräumet, und ſollen des Herrn von N** Unterthanen, wenn ſie ſich einiger Forſtfrevel ſchuldig gemacht haben, auf vorgängige Requiſition ohnweigerlich ſich einfinden, und Urtheil und Recht wider ſich ergehen laſſen.

Dahingegen räumet der Herr von X. gedachten Hrn. von N. nach Dienſtbarkeitsrecht die Jagd in folgender Maße ein:

1) In der benannten Forſt und den Geſträuchen wird dem Herrn von N. die alleinige Ober- und Unterjagd

jagd eingeſtanden, dergeſtalt, daß der Herr von X. oder die Seinigen weder mit Schießen noch mit Hetzen oder Fangen ſich einiges Wildprets, auch ſich eben ſo wenig des Fallwildprets anmaßen ſolle. Dahingegen wird demſelben geſtattet, daß er einen oder mehrere Dohnenſtiege, auch Vogelheerde anlegen, und ſich die gefangenen Vögel zueignen könne. Auf dem Felde hingegen, ſo weit die abgeſteinigte Feldmark des Herrn von X. ſowohl als des Herrn von N. gehet, ſtehet beyden Theilen

2) nicht ſowohl iure communionis als iure ſervitutis reciprocae die Koppeljagd dergeſtalt zu, daß zu der Jagdzeit, ſowohl der eine oder andere Theil oder deſſen Leute, (wobey einen oder wenige Fremde zum Vergnügen mitzunehmen, unverwehrt iſt,) ohne daß einer dem andern eine Anmeldung zu thun ſchuldig, alle vorkommende Gattungen hohen und kleinen Wildprets jagdmäßig ſchießen und fangen könne, wobey denn jeder Theil die Beſcheidenheit zu gebrauchen ſchuldig, daß nicht durch allzuhäufiges Wegſchießen, das Wildpret ganz und gar ausgerottet, und überhaupt den ins Land ergangenen Generalien allenthalben gebührend nachgelebet werde. Dahingegen ſoll der Lerchenfang jedem in ſeiner Feldmark privative zuſtehen, und unter dieſer Koppeljagd nicht mit begriffen ſeyn. Begäbe es ſich auch, daß beyde Theile oder deren Leute zu gleicher Zeit ſich auf den zur Koppeljagd ausgeſetzten Feldern befänden, ſo ſoll, um den über ein aufgejagtes oder angeſchoſſenes Stück Wild, zu beſorgenden Streitigkeiten vorzubeugen, dasjenige Wildpret, ſo an dem Tag geſchoſſen oder gefangen wird, zugleich vertheilet werden. Wenn aber ein Theil allein jagt, behält derſelbe, was er bekommen hat. So viel

3) die Jagdfolge betrifft, verſteht ſich nach dem Vorherigen von ſelbſt, daß dem Herrn von N. ſolche mit Hunden und Gewehr aus der beſagten Forſt in das Koppelfeld und vice verſa zuſtehe, dahingegen dem Herrn

von

von X., wenn er oder die Seinigen ein Stück Wildpret auf dem Koppelfeld aufjaget, nicht freyſtehet, ſelbigem auf einige Weiſe in die Forſt nachzuſetzen, geſtalten er ſich denn auch zu der ihm zuſtehenden Koppeljagd keiner andern als der Hühnerhunde zu gebrauchen hat. Daferne aber dennoch ein Hühnerhund ein aufgejagtes Wild in den Wald verfolgte, ſoll der Herr v. N. oder die Seinigen keineswegs berechtiget ſeyn, ſelbigen todt zu ſchießen. Dahingegen reſervirt ſich der Herr von X.,

4) auf dem ſogenannten Rothacker die hergebrachte Vorjagd in der Maße, daß ſelbige nur durch eine Perſon, ſobald die Jagd aufgegangen, die erſten drey Tage hindurch, exerciret werden ſoll. Mehrere Perſonen aber, imgleichen eine längere Zeit, als die bemeldeten drey Tage, werden keinesweges zugeſtanden, da es denn auch wegen der Jagdfolge in Anſehung des auf dieſem Felde aufgejagten oder angeſchoſſenen Wildprets bey dem vorigen lediglich verbleibet, was desfalls vorhin feſtgeſetzet worden. Damit nun aber auch der Herr von N. ſich der in dem Walde zukommenden alleinigen Jagd pfleglich gebrauchen möge, ſo iſt desfalls

5) feſtgeſtellet, daß ſelbiger weder Witterungen vor einiges Wild, noch auch vor das rothe Wildpret Salzlecken zu legen, ganz und gar nicht befuget ſeyn, ſonſt auch das Wildpret nicht überhand nehmen laſſen, ſondern allenfalls auf zweyer Jagdverſtändigen eydliches Ermeſſen, wovon jedem Theil einen auf ſeine Koſten vorzuſchlagen erlaubet, darin die gehörige Maße gehalten werden ſoll, gleichwie denn, falls dieſe zwey Schiedsmänner ungleicher Meynung ſind, eine ſpecies facti verfertiget, die Gutachten derſelben beygeleget, und einem Dritten unpartheyiſchen Jagdverſtändigen wiederum auf gemeinſchaftliche Koſten vorgeleget werden, und es bey deſſen Ausſpruch ſchlechterdings verbleiben ſoll. Ob nun ſchon im Obigen dem Herrn von N. die Jurisdiction in Forſtſachen zugeſtanden worden, ſo wird doch

6) hier-

6) hierbey ausdrücklich ausgemacht, daß die auf dem Koppeljagdrevier und dem beſonders vorhin erwähnten Rothacker begangenen Jagdfrevel ein Jahr um das andere vom Tage der aufgehenden Jagd anzurechnen, alternative unterſuchet und beſtrafet werden, und in dieſer Alternation der Herr von X., bey der bevorſtehenden Eröffnung der Jagd den Anfang machen ſoll. Auch wird das, was vorhin ſowohl von der Forſt- als von der Jagdjurisdiction diſponiret worden, hiermit dahin eingeſchränkt, daß a) weder der Herr von X. ſeine Angehörigen und in deſſen Dienſten ſtehenden Perſonen unter der Forſtjurisdiction, noch vice verſa; der Herr von N. ſeine Angehörigen und in deſſen Dienſt ſtehenden Perſonen unter der Jagdjurisdiction ſtehen ſollen, ſondern daferne unter beyden Paciſcenten ein ſolcher Streit über Eingriffe entſtehen ſollte, ſo ſoll ſolcher entweder gütlich beygeleget werden, oder der competente Richter angegangen werden (item oder in deſſen Entſtehung der Fall von zweyen unpartheyiſchen Forſt- und Jagdverſtändigen, wesfalls die vorige Verabredung §. 1. und anteced. in allen Punkten hierher gezogen werden, entſchieden, und es bey dem einſtimmigen Gutachten des Obmanns ſchlechterdings gelaſſen werden). b) Sollen die Unterthanen in den vor des andern Forſt- und Jagdjurisdiction reſpective gehörigen Fällen nirgends anders hin, als reſpective nach Q. und O. keinesweges aber in entlegenere Oerter, citiret werden. c) In Unterſuchung der Sachen und deren Beſtrafungen ſoll, damit des einen Unterthanen nicht übermäßig beſchweret werden, in allem auf denſelben Fuß, wie es bey den herrſchaftlichen Forſt- und Jagdſachen gewöhnlich, procediret werden. d) Die körperlichen Strafen werden von demjenigen, ſo ſelbige erkannt, auch ſelbſt exequiret. Käme es aber auf Geldſtrafen und Schadenserſetzung an, ſo ſollen die ſchuldig verurtheilten Unterthanen deswegen nicht mit gefänglicher Haft beleget werden, ſondern

dern die Anzeige an deren reſpective Gerichtsherrn geſchehen, da denn ein jeder das Quantum unverzüglich beyzutreiben und einzuliefern verſpricht, dahingegen bey völligem Unvermögen eines ſolchen Verbrechers, derſelbe angehalten werden ſoll, die Strafe und den verurſachten Schaden durch Arbeit abzuverdienen.

Gleichwie nun alles Vorſtehende mit gutem Vorbedachte und Ueberlegung alſo abgeredet, alſo begeben ſich auch beyde Theile der exceptionis cuiuscunque laeſionis, und wollen zu deſto mehrerer Feſthaltung hierüber den lehnsherrlichen Conſens einholen. Zur Urkund iſt dieſer Jagdreceß in quadruplo gleichlautend ausgefertiget, jedem Theile zwey Exemplare zu deſto beſſerer Verwahrung zugeſtellet, von beyden Paciſcenten ſowohl als von beyderſeitigen Agnaten unterſchrieben und unterſiegelt. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

III.

Receß über eine Fahrwegsgerechtigkeit. ad §. 10.

Zu wiſſen, daß zwiſchen Endesunterſchriebenen folgender rechtsbeſtändiger Vertrag verabhandelt und geſchloſſen worden. Nachdem ſich bisher in Anſehung der Art der Ausübung der von mir N. behaupteten Fahrwegs- und Durchtriebsgerechtigkeit durch meinen M. Hof und Garten allerhand Irrung geäußert, als haben wir uns endlich nach gepflogener Unterhandlung dahin verglichen:

1) Wird dieſe Dienſtbarkeit in voller Maße und nach dem Inbegriff, was die Rechte unter den Worten, via, actu und iter verſtehen, eingeräumet, es macht ſich auch M. verbindlich, ſeinen durch den Hof nach dem Garten zu gehenden Thorweg wieder erhöhen, und in Anſehung der Höhe und Weite dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß ein geladener Getraidewagen durchpaſſiren kann.

2) Soll

2) Soll auch in Zukunft dem N. erlaubt ſeyn, zu dieſem Thorweg einen Schlüſſel ſich machen zu laſſen, und zu gebrauchen, wobey jedoch, daß das Recht des Durchtriebs und Durchfahrens nicht früher als fünf Uhr im Sommer, und ſieben Uhr im Winter, und nicht ſpäter als reſp. um fünf und acht Uhr des Abends ausgeübet werden dürfe, feſtgeſetzt worden.

3) Bedinget ſich M. einen ordentlich vier Ellen breiten Fahrweg durch den Garten beſonders zu verſteinen, den gegentheiliger Seits zu betreiben und zu befahren, und nicht nach Gutdünken andere Theile des Gartens zu Ausübung dieſes Rechts zu gebrauchen. Es iſt aber M. den Weg in fahrbarem Stande zu erhalten, die Gleiſe einzuhacken, die Sümpfe abzuleiten, und was ſonſt zur Beſſerung erforderlich, zu bewürken, auf eigene alleinige Koſten verbunden.

4) Da die Gerechtſame des N**ſchen Gutes blos in dem Fahrweg und Durchtrieb beſteht, ſo kann zwar beydes zu allen Jahreszeiten ausgeübt werden; damit aber letzteres Befugniß nicht in eine Triftausübung ausarte, ſo hat N. ſeine Leute dahin zu inſtruiren verſprochen, daß ſie mit dem Vieh ſich nicht aufhalten, daß ſolches keinen Schaden thue, ſorgfältig Aufſicht zu führen, und iſt, im Fall ſolches dennoch geſchähe, den erwachſenden Nachtheil nach unpartheyiſcher Würderung zweyer Sachverſtändigen, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zu erſetzen gehalten.

Gleichwie nun die Intereſſenten allen Ausflüchten entſagt; Als iſt dieſer Vertrag als ein beſtändiges Regulativ in Schriften verabfaßt, und mit gewöhnlicher Unterſchrift im Beyſeyn der mit unterſchriebenen Zeugen vollzogen worden. So geſchehen L. am rc.

IV. Re=

IV.

Receß über eine Triftgerechtigkeit. ad §. 11—19.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. und gemeine Bürgerſchaft, ingleichen Schulzen und Vorſteher der Gemeinde X. vor uns und unſere Nachkommen, urkunden und bekennen:

Demnach wegen der Huth und Weide zwiſchen beſagter Stadt und Gemeinde allerhand Zweifel entſtanden, und dahero alles, was die Huth und Weide betrifft, auf etwas Gewiſſes zu ſetzen, der Nothdurft befunden worden; Als iſt nach reifer Ueberlegung und eingezogener Erkundigung, und auf gepflogene Handlung folgendes verabhandelt und beſchloſſen worden: 1) hat man die Huth und Weide auf den Feldern überhaupt von beyden Theilen in Augenſchein nehmen, und darüber den angefügten Riß von einem gemeinſchaftlich ernannten geſchwornen Landmeſſer fertigen laſſen, welcher Riß, ſo viel die Huthgänge ſowohl alleinige als Koppelhuth, ingleichen die Viehtriften und Tränken betrifft, zur immerwährenden Richtſchnur dienen ſoll, geſtalten denn 2) die Felder a, b, c, d, ferner f, g, h, i, ꝛc. der Stadt N. mit ihrem Vieh allein zu betreiben, dahingegen die Felder, a, b, c, d, und e, f, g, h, ꝛc. der Gemeinde N. ebenfalls alleinig verbleiben. 3) Gleichwie aber das Stadtvieh, wenn ſolches auf den eben angeführten Feldern weidet, nicht wohl zu einem andern geſunden Waſſer, als zu dem Bache X. Y. gelangen kann, alſo conſtituiret die Gemeinde N. beſagter Stadt das Recht der Viehtränke an dem in ihrem alleinigen Huthediſtrict fließenden Bache, jedoch nur alsdenn, wenn das Stadtvieh, auf den eben angeführten Feldern weidet, und mit dieſer Reſtriction, daß dahin kein anderer Weg als der mit q. r. bezeichnete, genommen, ſolcher aber auch von der Gemeinde N. nicht behindert, oder verſperret werde. 4) Dahingegen iſt die Koppelhuth durch wechſelsweiſe Dienſtbar-

keit auf der übrigen Feldmark, wie ſie ſich in Steinen und Rainen befindet, und auf dem Riſſe bemerket iſt, (die Garten und Gartenländer ausgenommen,) hierdurch dergeſtalt beliebet, daß ſelbige nicht anders als durch beyderſeitige Einwilligung aufgehoben, und ſodann nicht nach der Feldmark, ſondern nach der Verhältniß des Viehes getheilet werden ſoll, da denn die ganze Feldmark in acht Theile geſchnitten, und der Stadt N. $\frac{5}{8}$, der Gemeinde N. aber nur $\frac{3}{8}$ alleinig zu hüthen, zugetheilet werden ſollen. Wobey ferner feſtgeſetzt, daß 5) der Anfang der Huth, ſowohl im Sommer- als Winterfelde, (welche Felder jederzeit unterſchiedlich gehalten, und nicht gemiſchet werden ſollen,) jedes Jahr durch Communication beſonders beſtimmet werden ſoll; immaßen die Erndte nicht immer zu gleicher Zeit geendet wird, und leicht unvorhergeſehene Verhinderungen eintreten können. Da denn 6) beyderſeitiges Vieh, und zwar zuerſt das Schaafvieh, drey Tage, (worunter jedoch die Schlachthämmel der Metzger nicht mit zu verſtehen, als welche von dieſer Huth überall ausgeſchloſſen ſeyn ſollen,) hiernächſt das Hornvieh acht Tage, und letztlich die Schweine darauf getrieben werden ſollen. Gleichwie denn 7) keinem Theile erlaubt iſt, fremdes Vieh in die Heerde aufzunehmen, oder auch mehreres eigenes Vieh zu treiben, als den Winter mit eigener Fütterung durchgebracht werden kann, widrigenfalls ſoll ſolches nicht allein vor das künftige nicht weiter zugelaſſen, ſondern auch vom andern Theile für jedes Stück Schaafvieh 2 Rthlr., Kuhvieh 5 Rthlr., und Schweinevieh 3 Rthlr. als eine abgeredete Strafe, ohne Unterſchied, wie lange das Vieh auf die Weide gegangen, erleget werden. 8) Soll durch das Aufleſen der Halmen und Aehren dem Vieh das Futter nicht entzogen werden. 9) Die Saat ſoll zu keiner Zeit und mit keinem Vieh betrieben werden. 10) Wenn ſich eine anſteckende Krankheit, ſo durch Gutachten der Aerzte und Viehverſtändigen

im zweifelhaften Falle auf gemeinſchaftliche Koſten auszumachen, hervorthun ſollte, ſo muß derjenige Theil, deſſen Vieh inficiret, ſich der Weide gänzlich enthalten, und ſtehet ſodann dem andern Theile frey, die ganze Weide zu betreiben, woferne nicht höhern Orts eine andere Verfügung gemacht werden ſollte. Sollten aber beyde Heerden inficiret ſeyn, ſo wird die Weide verpachtet, und das Pachtgeld nach $\frac{5}{8}$ und $\frac{3}{8}$ getheilet. 11) Alle bisher auf verſchiedenen Stücken von einem oder andern Theil exercirte Vorhuth, welche zu mancherley Streitigkeiten Anlaß gegeben, wird damit völlig aufgehoben, und in der vorher feſtgeſetzten Maße eine völlige gleiche Koppelhuth dagegen eingeführet. 12) Das Braachfeld betreffend, ſtehet es jedem Theile frey, in die Braache zu ſäen, was den Eigenthümern jedes Stückes bleibet, ohne daß der andere Theil befugt ſeyn ſoll, durch Abhüthung an ſothanen Früchten Schaden zu thun, und wenn es aus Unvorſichtigkeit oder Vorſatz dennoch geſchähe, ſoll es mit der Schadenserſetzung und Beſtrafung, den hieſigen Orts üblichen Gewohnheiten gemäß, gehalten werden. So viel hiernächſt 13) die Huth auf den in beyderſeitigen Feldmarken belegenen Wieſen angehet, werden ſolche zwar ebenfalls gemeinſchaftlich betrieben, jedoch nicht eher als nach geendigter Grummterndte, und der Tag hiezu wie §. 5. beſtimmet. Daferne aber ſo naſſes Wetter einfiele, daß das Vieh die Weide vertreten könnte, ſoll daſſelbe bis nach erfolgter trockenen Witterung, und bis es den Wieſen unbeſchadet geſchehen könne, eingeſtellet ſeyn, und ſelbige überall mit keinem Schweinevieh betrieben werden. Was endlich 14) die Weide in den Holzungen betrifft, ſo wird dieſelbe der Gemeinde N. in dem ſogenannten lichten Holze gar nicht geſtattet, ſondern bleibet der Stadt N. privative vorbehalten. In der ſogenannten langen Forſt hingegen tritt die Koppelhuth iure ſervitutis ein, immaßen der Stadt N. das Eigenthum ſothaner Forſt gebühret,

und ſoll die Weide darin auf folgende Weiſe von . . . bis . . . exerciret werden. 15) Wird zwar dieſer Wald in 24 Schläge eingetheilet, es ſtehet jedoch der Stadt N. frey, ſo viel Schläge, als die Nothdurft erfordert, anzulegen, und in ſo ferne es nicht in gefährlicher Abſicht geſchiehet, das ganze Holz abzutreiben, und Zuſchläge zu machen, Mergel-Thon- und andere Gruben anzulegen, ohne daß die Gemeinde N. unter dem Vorwande ihres Weideganges ſolches zu verhindern, oder auch Schadenserſetzung zu fordern, befugt ſeyn ſoll, geſtalten gedachte Gemeinde der Weide in den Zuſchlägen, ſo lange bis das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachſen, ſich gänzlich enthalten ſoll. 16) Zu allen Zeiten ſollen von der Gemeinde N. keine Ziegen in den Wald getrieben, und im widrigen Falle vor jedes Stück ohne Unterſchied, wie oft und wie lange ſelbige eingetrieben worden, 5 Rthlr. abgeredeter Strafe erleget, und ſolches ſchädliche Treiben über dem ohne Anſtand abgeſtellet werden. 17) Alles Holzleſen, Grasholen, Laub- und Moosrechen wird unter den gewöhnlichen Forſtſtrafen unterſaget. 18) Wird hiermit zu Vorbauung künftiger Streitigkeiten feſtgeſtellet, daß jedem Theile erlaubet ſeyn ſoll, die Koppelfelder zu Wieſen, und dieſe hinwiederum zu Ackerfeldern, oder auch beyde Gattungen zu Garten, Gartenländern, Holzungen oder Teichen zu aptiren, ohne daß ſolches unter dem Vorwande der Weide verhindert werden, und das Geringſte zur Schadenserſetzung gefordert werden ſoll; Es bleibet jedoch, wenn eine ſolche Veränderung vorgenommen wird, bey der Koppelhuth, ſo wie ſelbige bey Feldern, Wieſen und Holzungen im Vorigen beſtimmet iſt; Garten und Gartenländer hingegen, werden in alle Wege von der Huth ausgenommen. 19) Wenn mit einem Grundſtücke in dem Koppelhuthdiſtrict, ſo vorher nicht betrieben worden, z. E. Teiche oder Garten und Gartenlande, eine Veränderung in Holzung, Wieſen oder Ackerland vorgienge, ſo competiret auf ſolchem Stücke, wenn es auch gleich niemals mit unter die Weide gezogen geweſen, die Koppelweide, wie auf allen andern der Huthe Grundſtücken. Endlich wird 20) einem jeden Theile unterſaget, in den Koppelfeldern einiges huthbares Feld oder Wieſen mit Zäunen oder Gräben zu umziehen, ſondern wo ſolches doch geſchähe, ſoll ſolcher dem andern Theile nicht allein eine Conventionalſtrafe von 20 Rthlr. erlegen, ſondern auch alles unverzüglich der Erde gleich gemachet werden. 21) So viel insbeſondere die Schäfereyen angehet,

ſtehet

ſtehet der Stadt N. in allen dieſen vorbemeldeten Huthbezirken das Recht der Schäferey zu, wovon jederzeit zwey Haufen getrieben, und einer wenigſtens von 300 Stück zur Belegung der Felder in der Feldmark der Dorfſchaft N. gehalten, und vor eine nächtliche Belegung eines Morgens niemals mehr als 18 Gr. Curantmünze erleget werden ſoll. Es iſt aber dagegen die Stadt ſchuldig, alles eigene Schaafvieh der Einwohner des Dorfes N., welches nicht übermäßig gehalten wird, und mit eigenem Futter durch den Winter gebracht werden kann, in die Haufen aufzunehmen, und vor jedes Stück durch die Bank nicht mehr als ꝛc. zu verlangen. Auch verſpricht die Stadt N. das Hürdelager der beyderſeitigen Feldmark einzig und allein zu widmen, und ſelbiges auf keine Weiſe in eine andere Feldmark zu bringen. Dieweilen nun ſolches alles wiſſentlich und wohlbedächtig alſo abgeredet worden, ſo entſagen beyde Theile aller Verletzung, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wollen vielmehr dieſen Receß ſtets feſt und unverbrüchlich halten. Zur Urkunde iſt derſelbe nebſt dem angehefteten Riſſe in duplo ausgefertiget, und nachdem ſelbiger verleſen und approbiret, von uns Bürgermeiſtern und Rath, wie gewöhnlich, daneben aber auch von ſämmtlichen Bürgerdeputirten und Viertelsmeiſtern, nicht weniger von den zeitigen Schulzen und Vorſtehern, deren allerſeitige Legitimationen am Ende in glaubhaften Abſchriften angehängt, unterſchrieben und unterſiegelt worden. Es ſoll auch derſelbe Churfürſtl. hohen Landesregierung vorgetragen und gnädige Einwilligung darüber erbeten, ſodann aber jedem Theile ein Exemplar auf gemeinſchaftliche Koſten zugeſtellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

Ende des erſten Theils.

7x/12 — 21/7,2.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trützschler, Friedrich Karl Adolf <<von>>,

Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit

Bd.: 1

Leipzig 1801

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.257(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703425-0